650

Guido Picotato, Galeazzo Conte.

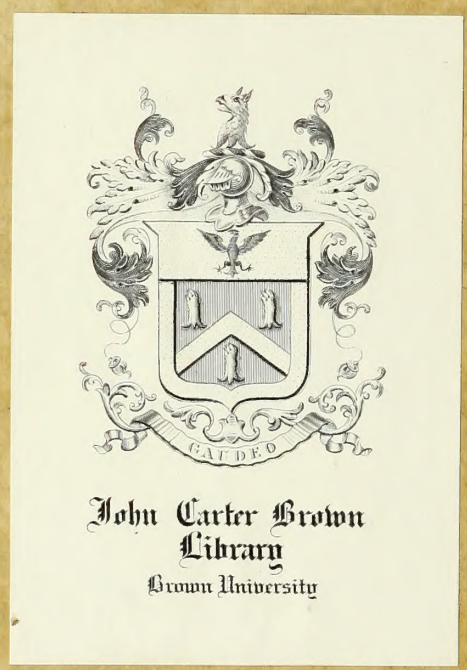

John Carter Brown
Library
Brown University

Der

Schauplatz

Deß

Niderlands

Luxemburgum

Brabantia

Limburgum

Gheldria

Flandria

Artesia

Hannonia

Hollandia

Zeelandia

Namurcum

Zutphania

Marchionatus S.I.

Groninga

Frisia

Vltraiectum

Transalania

Machlinia

RPMG

Schau-Platz
Jetz Niederlandes

Oder:

Es sey die Beschreibung der siebenzehen PROVINCIEN Desselben/

Mit beygefügten Grundrissen der Städt vnd vornehmen Vestungen / von wem sie de facto besessen / wie / auff was Weiß / vnd zu welcher Zeit sie erworben worden.

Neben angehängter vnweitläuffiger Erzehlung dessen / was sich in der letzten deß Königs in Franckreich wider die General Staaden der vereinigten Provintzien vorgenommenen Auffruhr der Waffen biß zu End deß 1672. Jahrs zugetragen hat.

Wienn in Oesterreich /
Gedruckt bey Michael Thurnmayer der Hochlöblichen Universität Buchdrucker/Anno 1673.

RARA

LEOPOLDUS

Divinâ favente clementia electus Romanorum IMPERATOR ſemper Auguſtus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ Rex, Archiduci Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ & Wirtembergæ, Comes Tyrolis.

AGnoſcimus, & notum facimus tenore præſentium univerſis, quòd cùm Nobis humiliter expoſuerit fidelis Nobis dilectus Galeatius Gualdus Prioratus Comes, ſe Theatrum Belgicum, ſive deſcriptionem totius Belgij propriâ induſtriâ compoſitam in forma Folij jam prœlo mandaſſe, vereri autem, ne alij quoque ſpe lucri captandi ſibi laboribusq; ſuis, editionem hanc ſubdolè imitando fraudi ſint atque injuriæ; demiſsè rogando, ut ſe contra fraudes ejuſmodi Privilegio noſtro Cœſareo clementer præmunire dignaremur: Nos ſanè conſiderantes juſtum & æquum eſſe, ut qui in ſcribendis rebus memoriâ dignis, ac publicè utilibus labores ſubeunt ac ſumptus, ad eos etiam fructus redeant & emolumenta; Atq; ita precibus ſupplicantis benignè exauditis omnibus & ſingulis Bibliopolis, Typographis ac Bibliopegis, alijſque quibuſcumq; rem ſeu negociationem libriariam exercentibus inhibuerimus, ac vetuerimus, prout hiſce ſeriò ac diſtrictè inhibemus ac vetamus, ne quis eorum prædictam Belgij deſcriptionem quocumque modo, charactere aut formâ, ſive integram, ſive aliquam ejus partem citra prædicti Comitis Gualdi voluntatem & aſſenſum intra biennium proximum à prima editionis die computandum recudere, aut aliò recudendam dare, ſive alibi impreſſam, intra Sacri Romani Imperij, Regnorumque & Dominiorum hæreditariorum fines apportare, vendere, vel diſtrahere audeat, aut præſumat; Si quis autem Edictum hoc noſtrum tranſgredi, aut contemnere deprehendatur, eum non ſolùm hujuſmodi libris perperam quippe recuſis, & apportatis (: quos quidem dictus Auctor, ubicumque inventi fuerint, ſive propriâ, ſive Magiſtratûs ibidem authoritate atque auxilio ſibi vendicare poterit:) privandum, ſed & pœnâ quatuor marcarum auri puri (: cujus ſemiſſis antedicto Comiti Gualdo, alter verò Fiſco Imperiali fraudis vindici, toties quoties contrafactum fuerit, pendatur:) omni ſpe veniæ ſublatâ multandum decernimus: dummodò ſæpefactus Auctor quaterna ad minimum dicti Libri exemplaria, ſuis ſumptibus quàm primùm ad Cancellariam noſtram Imperialem Aulicam tranſmiſerit. Mandamus ergò univerſis noſtris & Imperij Sacri, Regnorumque & Ditionum noſtrarum hæreditariarum Subditis, cujuſcumque Status, gradus, ordinis, conditionis, aut dignitatis exiſtant, tàm Eccleſiaſticis, quàm Sæcularibus, præſertim verò ijs, qui in Magiſtratu conſtituti vel proprio vel Superiorum nomine & loco, jus & Juſtitiæ adminiſtrationem exercent, ne quemquam Privilegium hoc noſtrum Cæſareum temerè & impunè tranſgredi, aut violare patiantur, quin potiùs contumaces, quos compererint, præſcripta pœna multari,

alijſque

alijſque modis idoneis coërceri curent; quatenùs & ipſi eamdem mulctam evitare voluerint. Harum teſtimonio litterarum manu noſtra ſubſcriptarum, & Sigilli noſtri Cœſarei apprenſione munitarum.

Datum in Civitate noſtra Viennæ die decima octava Menſis Iulij Anno Domini milleſimo ſexcenteſimo ſeptuageſimo tertio, Regnorum noſtrorum Romani decimo ſexto, Hungarici decimo nono, Bohemici verò decimo ſeptimo.

LEOPOLDUS.

V. Leopoldus Guillielmus
Comes à Kinigſegg.

L. S.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ
Majeſtatis proprium.
Chriſtoph. Beüer.

Ausführlicher Bericht/

Der

Sibenzehen Provintzien oder Landschafften deß Niderlandes.

DAs Niederland / so vor alters hero nach der Außtheilung/ welche Julius Cæsar Röm. Kayser machte/wahr ein von 3. Theilen desselbigen Reichs/ vnd häl̃et in sich die gröſten Landschafften / befindet sich anjetzo in Siebenzehen Provintzen eingerichtet / welche ins gemein das Niederland genennet werden. Dasselbige gränitzt an Mitternacht mit dem grossen vnd hohen Meer / an Mittag mit Lothringen vnd Sciampagna an Auffgang mit Westphalen/ Stifft Cölln/ Thrier/ Cleves, vnd Gülicher-Land/ vnd am Abend/ Theils mit dem Meer/ vnd Theils mit Picardia, vnd Graffschafft Bologna.

Von diesen genieſſen vier den Nahmen eines Hertzogthumbs / sieben einer Graffschafft/ fünff einer Herrschafft / vnd eine/ einer Marggraffschafft deß Reichs.

Niederland.

Die Hertzogthumber seynd

Brabandt.
Gheldern.
Limburg.
Lützelburg.

Graffschafften.

Flandren.
Arthois.

Hennegau.
Holland.
Seeland.
Namur.
Zuphen/ welche anjetzo mit Gheldern einverleibt worden.

Die Herrschafften.

Vtrecht.
Frisland.
Overißl.
Gronningen.
Mechelen.

Marggrafschafften deß Reichs.

Antorff.

Flüß. Sie breiten sich auß in die Länge vngefähr vier hundert Wälsche Meilen / vnd in die Weitte etwas über dreyhundert ; vnd der Vmbkreyß wird beyläuffig tauſſend/ oder etwas darüber seyn / in welchem Vmbschweiff 208. Städt vnd Vestungen / vber 150. ansehnliche Marckflecken / vnd 6300. Dörffer / darbey mit einer vnzahlbaren Mänge der Mayrhöffen / welche wegen Geringachtung kein Namen nicht haben/ begrieffen.

Sie seynd erfrischet vnd befeuchtet von sehr vielen Flüssen/ vnter welchen die Nahmhafftere/ als der Rheinstromb/ die Maß / die Schelde / Liß/ Hà, Embs/ Mosselstrohm/ Samber / Issel/ Demer/ Scarp/ Vacht/Dile/ Rupel vnd andere mehr kleinere / dern welcher Theil / mehr Schiffreich / vnd derowegen ein überauß grosse Handtierung mit höchster Auffnehmung deroselben Städten fortgetrieben wird / so noch gröſſer seyn wurde / wann selbige / gleichsamb die immerwehrende Krieg in vielen Oertern nicht verhindert/ vnd zerstörret hätten.

Diese Provintzien/ so eine geraume Zeit dem Römischen Reich vnterthänig gewesen/ setzeten sich in Abweichung desselbigen/ in eigene Freyheit/ biß zu Caroli Magni Zeiten welche sich dieselbige hernacher dem Frantzösischreich vnterworffen/von welchem nachmalens abgesönderte so vil Fürsten vnd Herrn bekomen/als Landschafften gewesen. Nach deme aber entweder durch Fürstl. Heyraths / oder andere Vergleichs-Contracten/oder durch Bekriegung der Waffen dieselbe sich zusammen verfüget vnd vereiniget/ seynd dieselbige fast alle/ dem Hertzog in Burgundt Philipp dem Fromben zu gefallen ; Jedoch Gheldern vnd Zuphen außgenommen / welche hernacher / von Hertzogen Carl dem streitbahren seinen Sohn erobert / vnd ihme vnterthänig gemacht worden ; Weil aber von obgedachten Hertzogen kein Manns-Stammen oder Erb hinterlassen / als die Fürstin Maria / nach deme dieselbige dem Ertzhertzogen Maximiliano Friderici Tertij Röm. Kayſers Sohn/welchem er auch im Reich nachgefolgt/vermahlet/ vnd von welchem Philippus Primus vnd von diesem vnd Johanna de Arrogona. Carolus Quintus Röm. Kayser gezeigt/ ist dieser endlich / nach allerhöchst gedachten Maximiliani Ableben / Röm. Kayser/ König in Spanien/ vnd zugleich völliger regierender Landts-Fürst über das Niederland worden.

Allhier will ich nicht weitläuffig berichten / was gestalten nach dem höchstberühter Carl der Fünffte Römische Keyser von dieser Welt verschieden/ etliche derselben Provintzien von Ehrgeitzigen vnnd vnruhigen Menschen verführt/ vnd vnter den Schein der Religion zu offentlichen Auffstand vnd Auffruhr wider König Philippum ihren natürlichen Landts-Fürsten gebracht worden/ vnnd wie endlich nach dem dieselben im Jahr 1579. zu Utrecht sich zusammen verbunden / einem freyen Stand vnnd Republica formirt vnd auffgerichtet/ welche sich hernach der grössern Machten vnnd Patentaten Europæ, maß vnd Ordnung zu geben / angemasset; will auch vnterlassen / die langwührige Kriege außführlich zu vermelden / welche nit allein zu Zeiten desselbigen Königs Philippi deß Anderten / sondern Tertij & Quarti desselbigen Nachkömblingen gedachte Provintzien wieder in Gehorsamb zu bringen/ vergeblich geschehen. Will auch hindan lassen vmbständiglich zu melden / was gestalten Philippus Quartus nach einem 80. jährig blutbigen Krieg / endtlichen im Münsterischen Frieden-Schluß gedachte Provintzien vor frey zu erkennen / vnd alle Rechten/ die er darüber gehabt/ auffkünden müssen / in Ansehung/ daß vnterschiedliche berühmbte Scribenten/ solche Verläuff mit höchsten Fleiß vnd Zier an Tag gegeben; vnd ich dardurch mein vorgestecktes Ziel überschreitten möchte / vnd desto mehr/ weil ich allein mir eintzig vnd allein in was für einen Stand selbige Herrschafften sich vor gegenwährtigen Kriegen befunden/ auff was Weiß regirt vnd besessen / mit sambt denen Entwerffungen vnnd Grundtrüssen zu beschreiben/ vorgenommen.

Wir haben schon anfänglich gemeldet / daß derselbigen Provintzien vnd Landschafften 17. seyn/ welche wir anjetzo in zwey Stucken abtheilen/ nemblich/ das Königliche Niederland/ welches vnter dem allgemeinen Namen von Flandern den Catholischen König vnterworffen / vnd das vereinigte Niederland/ so ins gemein die Holländische Republic von einer dern Provintzien/ welche die andern in Reichthumb vnd Macht weit übertrifft genennet wird.

Provintzien so dem Catholischen König zugehörig.

Nach dem Münsterischen Friedenschluß / hat der Catholische König die nachfolgende Stucken innen gehabt/ als:

Brabandt.	Hennegau.
Limburg.	Namur.
Lützelburg.	Mechelen.
Flandern.	Antorff.
Arthois.	

Vnd weiter ein Theil von Ghelderland nemblichen den Kreyß von Rurmund/ so anstatt der Graffschafft Zutphen überlassen / welche mit dem Uberrest deß Ghelder-Landts einverleibt / vnnd denen andern vereinigten Provintzien/ wie hernacher gemeldet wird / zugestossen; Und es ist nicht ohne/ daß von besagten Herrschafften vermög deß Frieden-Schluß / etliche Städt vnd Vestungen in Brabandt vnd Flandern/ denen Holländern / eingeraumet worden/ wie auch der Cron Franckreich Krafft deß Pirenneischen Frieden-Schluß im Jahr 1659. vnd deß letzten zu Aachen im Jahr 1668.

getroffe-

getroffenen Vertrags/ ein guter Theil Flandern / Hennegau/ Lutzelburg/ vnd schier die gantze Grafschafft Arthois/ zugefallen.

Hertzogthumb Brabandt.

Hertzogthumb Brabandt

DJe erste von denen Catholischen ist Brabandt / welche den Titl eines Hertzogthumbs führt. Diese gränitzt an Mitternacht mit Gheldern vnd Holland/ an Untergang mit Seeland vnnd Flandern/ an Mittag mit Hennegau vnd Grafschafft Namur / vnd entlichen an Auffgang mit Stifft Littig vnd Theils mit Gheldrerlandt.

Die Länge dieses Hertzogthumbs erstrecket sich in die 30. Meil weegs die Weitte oder Breitte in 21. vnd der Vmbkreyß desselbigen beyläuffig in die 80. Neben denen Flüssen Scheldt/ vnd Maß / wirds auch von andern geringern Wasser-Strömmen/ wie auch von Fischreichen Seen befeuchtet/ dieses Land ist fruchtbar/ der Lufft desselben gesund / die Inwohner embsig vnd arbeitsamb/ welche ingleichen an überflüssigen Nahrungen vnd Vnterhaltung deß Leibs kein Mangl nicht leiden.

Städt desselben.

Man zehlet in dieser Provintz 26. Städte / vnter welchen Löwen / Brüssel/ Antorff/ Hertzogen-Bosch/ welche die vornembste vnd über die 4. Landtkreyß/ in welchen man das Fürstenthumb außtheilt/ die Haubt-Stätte seynd. Weitter werden in denenselbigen begrieffen 18. Schlösser / vnnd über die 70. Dorffschafften/ deren gar viel deß Burgerlichen vnd Painlichen Gericht/ gleichwie andere Städt vnd Schlösser zugenieſſen haben/ mit dem Beding / daß die Burgerliche Strittigkeiten erstlich an die jenige Stadt/ welche die Haubtstatt über selbigen Kreyß/ vnd nachfolgendts an die Oberste Cantzley in Brabandt/ welche zu Brüssel auffgericht / abgewiesen werden.

Es begreifft ferners in sich / neben der Marggrafschafft Antorff / so eine absonderliche Herrschafft/ andere mehr ansehentliche / nemblichen das Hertzogthumb Arescot ; die Marggrafschafften zu Bergenopzom ; die Grafschafft Hocstrat, die von Megen ; die Freyherrschafft von Breda, von Diest, von Grimberg mit sambt andern 19. in der Zahl die Herrschafft Ravestein, welche den Hertzogen von Gülich vnd Cleves zugehörig.

Ständen deß Hertzogthumbs Brabandt

Die Ständ deß Brabants/ werden in 3. Glieder getheilt / das erste ist das Geistliche/ so mit Prælaten vnd Abbten besetzt ; Andertens die Ritterschafft in welchen Hertzogen/ Grafen / Frey- vnd andere Herrn begrieffen / Drittens die obgemelte 4. Hauptstätten :

Cantzley.

Die Hoch-Cantzley deß Hertzogthumbs Brabandt residirt jederzeit in Brüssel darüber ein Cantzler bestelt/ vnd von einer bestimbten Zahl der ordinari/ vnd extra ordinari Rathsherrn ; Benebens ist auch ein Fiscal welcher gleichfahls ein Rathsherr/ Procurator Generalis, zway Notarij ; vnd andere mehr Beambte ; Deß Cantzlers Würde vnnd Ambt trifft alle andere über/ in Ansehung/ daß er gleichsamb einen Gubernatorn vnd Hertzoglichen Stadthaltern abgiebt ; Vnter wessen Jurisdiction auch das Hertzogthumb Limburg/ vnd alle Städten/ vnd Landen/ so jenseits der Maaß gelegen/ gerechnet werden ; Vnd über dises Oberraths Außsprüch vnd Sententz keine Appellationen gestattet werden.

Es giebt ferner zu Brüssel ein vornember Oberhoff/ so in Rathsherrn/

Advocaten vnd andern mehr Beambten bestehet / vnd an diesen wirds von andern Höffen deß Lands vnd darzugehörigen Provintzien / das Gericht Genepp außgenommen / appellirt. Hoffstadt.

Das Land hat auch vor andern die Gerechtigkeit zu geniessen/ nemblichen/ daß der Königl. Gubernator in demselben residirt / vnnd seinen gewöhnlichen Auffenthalt hat/ welcher zum öfftern einer auß dem Hochlöblichen Oesterreichischen Geblüdt gebohrner Fürst/ oder in Ermanglung dessen ein qualificirter Spanischer Herr/ auß dem höchsten Ritterstand erwehlt / zu seyn pfleget/ gestalten zu jetziger Zeit der Graff von Monterey Grande di Spagna deß verstorbenen Don Luigi d' Haro so deß Catholischen Königs Philippi Quarti Obrister Haupt-Rathe vnd vornembster Minister gewesen leiblicher Sohn/ dasselbige Ambt führet.

Der erste Krayß oder Viertl deß gantzen Landts ist Löuven/ so ein grosse vnd ansehnliche Stadt / neben den Fluß Dile gelegen. Von welcher Vrsprung vnd Stifftung bey denen Scribenten vnterschiedliche Meynung auffkommen/ vor andern aber hat Justus Lipsius außführliche Meldung gethan. In dieser Stadt ist die berühmbtiste hoche Schul / vnd Universität selbigen Landes/ vnd wird gestifft im Jahr 1426. von Hertzog Johann den Vierdten. Selbige ist mit starcken Ringmauern befästigt/ in welchen Umbkreyß 53. Thüren vnd 13. Revellinen, 11 Thór gezehlt werden.

Ist der gesundiste Lufft/ als man im gantzen Land spühren mag/ vnd in derselbigen Stadt wurde der Großmächtige Kayser Carolus Quintus neben der Infantin seiner leiblichen Schwester aufferzogen.

Löuben ist allzeit die Haubstadt in Brabandt gewesen/ vnd noch biß dato vnangesehen dieselbige durch deß Königlichen Stadthalters / stets gehaltene Residentz zu Brüssel zimblich von ihren vorigen Ansehen abgenommen; Nichts destoweniger gehet sie allen andern Städten vor / vnd ist die erste / so den Lands Fürsten / das Juramentum vnd die Trewe ableget/vnd in denen offentlichen Versamblungen/ hat sie die erste Stimb zu führen/ ausserhalb / wann eine Darlehung gefordert wird/ dann in solchem Zufahl stimmet ihr die Stadt Antorff vor.

Selbige Stadt wurd ihm Jahr 1635. von der Frantzösischen vnd auch Holländischen zusamb gestossenen Macht belägert/ es ist aber von denen darinnen versambleten Inwohnern ein solche Mann-vnd Tapfferkeit erwiesen worden/ daß die Belägerte den Feind also zuruck geschlagen/ daß er letztlichen nach so vieler Versuchung vnd Entsetzung deroselben benöhtiget worden/ die Belägerung aufzuheben.

Die Städte vnd vornembe Oerther seynd die hernachfolgende.

Erstlichen Thienen oder Tirlemont über den Fluß Gethe stehend vor diesem ein mächtige vnd ansehentliche Stadt / aber anjetzo gleichsamb verlassen/ vnd vnbewohnt. Nach dem die Frantzosen vnnd Holländer im Jahr 1635. selbige in Brandt gesteckt/ vnd verwüst haben. Thienen.

Andertens Leeuwe über einem Bach gelegen/ welcher ein wenig vnterhalb der Stadt in obgedachten Fluß Gethe einlaufft. Vor Zeiten wa- Leuwen.

re diß Orth eine fäste Landwehr / aber jetzunder / viel geringer geacht. In welcher das grosse priorat Sancti Augustini Ordens gestifft / so einer von denen 12. Prælaten deß Hertzogthumbs Brabandt.

Dieft. Drittens die Stadt Dieft über den Fluß Demer/ welche der vilfältigen Tuchmacherey berühmbt. Ist auch ein freye Herrschafft dem Fürsten von Oragnien zugehörig/ dessen Vorfahrern selbige mit dem Hertzog von Cleuves für die Herrschafft Sitthart vertauscht.

Gemblours. Vierdtens Gemblours vor diesem ein Grafschafft / nun aber eine schlechte Abbtey/ dero Abbt vnd Prælat/den ersten Sitz vnter denen Landtsständen hat.

Hala. Fünfftens Hala gegen Lüttichern vnd Gheldrischen Gränitzen anjetzo aber zimblich von denen Kriegen zerstörret.

Indoigne Sechstens Indoigne, wo ein vhraltes Schloß stehet; der Landtsfürsten-Kinder aufferzogen.

Hannuye Siebendens Hannuye auch nur ein altes Schloß / mit einer schönen vnd fruchtbahrer Gegendt begabet.

Landen. Achtens Landen/ welche die kältiste Stadt deß Hertzogthumbs Brabandt ist.

Sichen. Neuntens folgt Sichen, so von diesen nicht ein geringes Orth / nun mehr aber von denen langwührigen Kriegen verderbet / vnter dem Fürsten von Oragnien zugehörig.

Es seynd ihrer noch mehr als Vasemael, vnnd dem Geschlecht von Schetz zugehörig / dessen Edle Herrn deß Hertzogthumbs Erbmarschallen seynd. Perwys ist auch ein Edle Herrschafft Rosselare, dero Besitzern Erb-Obrist Cammer-Herrn deß Hertzogthumbs seyn/ Walhein Grafschafft/vnd Heveren freyen Herrschafft nächst an der Stadt Löuven gelegen/ gehört dem Hertzog von Arescot zu. Ist dieselbige mit einem überauß schönen Schloß vnd Gärten/ Springbrünnen vnd Lusthäusern gezieret.

Volgt der Kreyß von Brüssel/ welcher der anderte in der Landtschafft ist.

Viertl von Brüssel. Selbige ist ein schöne grosse ansehentliche Stadt / theils auf der Ebene theils auch auff der Höche gebaut/ vnd laufft dardurch ein kleiner Fluß/ Sinne genandt; hat darneben ein Schiffreiches Canal/ welches mit grosser Mühe vnd Unkosten der Stadt biß an dem Fluß Rupel heraußgegraben/ in welchen er auch sich hinein begiebt/ vnd von diesem wider in die Scheldt dergestalt/ daß mit der Inwohnern sonderbahren Nutzen vnd Gelegenheit die Schiffe von Meer / hin vnd wider fahren können. Dieselbige befindt sich mit zwifachen vhralten Ringmauren vmbgeben/ vnd mit 7. Thörn wohl versehen/ aber anjetzo seynd ihnen etliche Vestungen darzu geben worden; Worauß eine ansehentliche Vestung entstehen kundte/wann sie nicht in ansehung deß weiten Umbkreyß ein gantzes Kriegsheer zur Besatzung alldorten erforderte.

In dieser grossen Stadt / seynd ansehentliche Gebäw zu besehen / absonderlich der Hertzogthumbliche Pallast/ das Rath-Hauß / so mit künstlichen Mahlstucken außgezieret; Deß Ertzhertzogens Fürstliche Behausung/

deß

deß Hertzogens von Arescot, der Grafen von Mansfeldt / von Egmond, von Sora vnd anderen mehr; Ist auch denckwürdig daß von Monte de la Pietà, wie auch 7. köstliche Häuser der Stadt/ welche vmb den Marck herumb stehen/ St. Nicolai Thura vnd viel andere Gebäu / von geringern Standts Cavallieren/ welche gleichsamb vnzählich seyn.

In dieser Stadt wie vorhin gemelt/ ist deß Königlichen Gubernator sein Residentz vor auch die Hofstadt vnd der Ritterstand / vnnd ingleichen der Ertzbischoff von Mechelen, welchem selbige in Geistlichen Sachen vnterworffen / hat daselbsten sein Geistliches Gerichts-Hauß so alle Geistliche von derselbigen Gegendt dem Ertz-Bischoffen vntergebener Gegend herrührende Strittigkeiten entrichtet.

Der Stadt Magistrat bestehet in etlichen subjectis welche aber von vornemben Geschlecht/ derselbige wird von König erwehlt/ vnd nennen sich Schuldtheissen vnd ihrer seynd 7. welchen auch zwey Consules. Der eine Adelich/ der ander aber Unadelich; Und sechs auß der Burgerlichen Handtwercks-Zunfft erwehlten Räthen zugegeben werden. Im übrigen wehrt selbiger Magistrat ein Jahr lang.

Diese Burgermeister vnd Schuldtheissen stehen jederzeit der Gerechtigkeit ob/ vnd denenselbigen gehet der Stadtrichter vor / welcher auch ins gemein ein außbündiges subjectum so wohl in Tugend als in adelichen Stand zu seyn pfleget/ vnd wann die Rathsherrn vmb ihre Meynung herfür zubringen von selbigen veranlast werden/ so müssen sie so wohl in Burgerlichen als Gerichtlichen ihr Gutachten erklären zu Verwaltung der gemeinen einkommenen / vnnd Geldern; Ist auch ein Magistrat eingesetzt/ von sechs Beambten/ zwey Edlen/ vnd zwey Unedlen / vnd selbige nennen sich Rendtmeistern/ verbleiben ein Jahr bey solchem Ambt: Ferners ist ein Verlag von allerhand Wollen/ so mit zwey Dechanten vnd acht Beysitzern/ halbe von Adl vnd halbe von Burgerlichen Handwercks-Leuthen versehen; über obbesagte seynd auch acht gewisse Bediente/ welchen absonderlich obliget/ die vnter denen Burgern entstehenden Strittigkeiten. Gleichwie man solche in Italien nennet/ die Præsidenten deß Friedens/ vnd Obsichthaber / über alle vorfallende Unruhigkeiten der Stadt/ zubergleichen.

Der vornehmste Rath bestehet in dreyerley Gliedern / nemblichen in Senatu oder Rath/ der anderte/ in alle die jenige / so vorhin Räthe / Einnember/ vnd vber die Wollmacher Dechanten/ die gemeine außgeschlossen/ gewesen/ in dritten gehören die Stadtschreiber vnd Dechanten der Handwerck/ welchen obliget/ die jenige Sachen / ihr Handtwerck betreffend / zu entscheiden/ vnd diese Gesellschafften seynd 52. welche hernacher in eine Zunfft getheilet werden.

Diese Stadt ist vor Zeiten grossen Unglück vnterworffen gewest/ dann im Jahr 1489. brinneten 2400. Häuser ab. Im Jahr 1529. seynd über die 30000. Persohnen an der Pest gestorben / vnd ist letzlichen / von so vilfältigen Auffrühren vnd Unruhen beängstiget worden/ so erst in Jahr 1585. durch deß Hertzog Alexandri Farnese Tapfferkeit / welcher / nach dem er sich der vmbligenden Oerthern bemächtiget / die auffrührische Besatzungen weggetrieben/ bemeldte Stadt ihren natürlichen Landts-Fürsten wiederum eingeraumet/ gestillet worden.

Zwey Städt allein dependiren von derselben / vnd seynd:

Nivelle.

Erstlichen Nivelle. 5. Stund davon abgelegen/ ein schöne Stadt / allwo die allerfeiniste vnd schöniste Leinwath darzu Gambrich nicht vngleich/ gearbeitet wird. Hie ligt begraben Pipinus deß Kayſers Caroli Magni Sohn vnd der Geltrudæ Vatter/ welche die Stifterin der ersten Kirchen zu Nivelle, da sie auch ein Geistlichen Orden der 42. Thumbfrauen/ so die 32. scharffe Proben deß Adel Stands abführen sollen / auffgerichtet; vnnd dieser Jungfrauen Abbtissin so wohl über Geistliche vnd Weltiche regirend/ wird ins gemein Madame de Nivelle genennet.

Vilvorde

Anderten Vilvord, selbige stehet über den Canal von Brüssel/ mitten auff der halben Landstrassen nacher Mechelen zu. Alldort ist ein Schloß im Jahr 1375. gebaut/ allwo die vornembe Gefangene/ so von dem König geurtheilet/ eingelegt vnd verwahret werden; In selbiger Stadt / werden auch die Originalier der Privilegien vnd Freyheiten deß Hertzogthumbs Brabant/ vnter der Obsicht eines/ von den König erwehlten Commissario, auffbehalten.

Es seynd auch noch ansehentliche Oerther / als nemblichen Veuren bey Sonien Bosch gelegen/ vnd führt den Titl einer Untergrafſschafft. Alldorten ist ein Schloß/ wo die Hertzogen von Brabandt zum öfftern gewohnt/ vnd sich in vielfältigen Jägten ergetzet/ eben in selbigen Bosch oder Wald/ ist ein sehr berühmbts Capucciner-Closter. Ist auch die Herrschafft Duysborch, auch Untergrafſschafft genennt. Braine, auch ein kleines aber vhr altes Schloß/ wie ingleichen das Schloß Genepp, wenig von Nivelle abgelegen/ vnd mit diesen privilegio begabet/ daß die Sententz / welche in desselbigen Gericht/ ins gemein / das Lottirische Gericht genent / außgesprochen/ an die Brabantische Cantzley / wie oben gemelt / nicht können appelirt werden.

Antorffer Viertl.

Folget anjetzo das Antorffische Quartier / vnd wiewohl selbige Landschafft/ als die jenige / welche den Titl einer Marggrafſschafft deß Reichs führt/ solt absonderlich beschrieben werden / nichts desto weniger / weil sie ein Mitglied deß Hertzogthumbs Brabant / wird nicht vnbillich vnter den 4. Theilen/ in welchen dasselbige bestehet / gerechnet.

Obberührte Stadt / war vor diesen ein sehr berühmbte Handlsstatt / vnd eine/ auß denen vornembsten in Europa zu gegenwährtiger Zeit aber wegen dern überauß reichlich zu Ambstertham gewachsner Handlung mercklich in Abnehmen gerathen/ wie auch wegen etlicher von denen Holländern in der Vmbgegend auffgerichten Schantzen/ wodurch die Handlschafft verhintert/ zimblich verspörret. Selbige ligt rechter Hand über den Uffer deß Fluß Scheld/ mit starcken Pollwercken vnd Verschantzungen / wie auch mit einen überauß vösten/ von dem Hertzog von Alba im Jahr 1568. von 5. ansehentlichen Königlichen Pasteyen aufgerichten Schloß oder Cittadella versehen/ auf welchen Fluß die schönste Gelegenheit mit allerhand Schiffen zu fahren / ist die annemblichkeit deß Orths/ allwo auch ein solche überschwengliche Mänge/ der Kauff- vnd Handls-Leuth / daß vor diesem vnd ehe die bluttige Krieg außkommen/ über die 300000 Inwohner/ ohne die jenige / welche

che auff denen Schiffen / so in grosser Anzahl gestanden/ vnd jährlich / wie glaubwürdige Authores Schrifftlichen hinterlassen/ in dieser Stadt ohngefähr hundert vnd 30. Million in Werth/vnd in paarem Gelt auß vnd ein verhandlet gehabt.

Im Jahr 1577. gerieth sie in der General Staaden Gewalt / welche die Ringmauren der Cittadella gegen der Stadt hinein/ abbrechen lassen / nach deme sie aber/ von dem Hertzog Alexandro von Parma im Jahr 1585. wieder erobert/ ließ er sie auff solche Weiß wie man sie jetziger Zeit noch siehet/ zur Beschützung der Bürgerschafft/vnd Schrecken der Feinden/ befästigen vnd verschantzen ; Die Besatzungen bestehet in lauter gebohrnen Spaniern / vnd der Stadthalter/ so ebenfahls ein Spanier/ wird allein von dem König ein=vnd abgesetzt.

In diesem Quartier werden die nachfolgende Städt vnd Vestungen / so dem König in Spanien zugehörig/ begrieffen.

Erstlichen Lyra an dem Fluß Nethe 2. Meil von Antorff / an einen gueten Orth/ aber nicht absonderlich fest/ gelegen. Lyra,

Die anderte wird genennet Herentals , über den kleinen Fluß Nethe 4. Meil von Lyra, ist auch in Ansehung / daß gegen denen Gränitzen ligt/ ein böstes Orth. Herentals

Drittens Steemberg, ist ein kleines aber böstes Oerthel. Steemberg.

Viertens Arescot, so vom Keyser Carl den V. mit dem Titl eines Hertzogthumbs begabt/ vnd dem vhralten Geschlecht von Croy zuständig. Arescot.

Fünfftens Hochstrat, ist ein Grafschafft / so den Grafen dieses Namens zugehörig. Hochstrat

Es seynd noch andere mehr/ als Tongherloo, Valhein , Turnhout, Grobbendonk, Duffer, Gela, Rosendael vnd Cantacroy, mit vielen andern Schlössern/ Marckflecken/die man mit manigen Städten vergleichet/ gezieret.

Breda, Berghenopzon, Sant Vliet die Schantz Lillo mit anderen mehr auff den Fluß Scheld ligenden Vestungen gehören den vereinigten Provintzien zu ; Wie auch der gantze Kreyß von Hertzogenbusch / welche Beschreibung deßthalben hier außgelassen/ vnd hernach folgen wird.

Hertzogthumb Limburg.

DEm Hertzogthumb Brabant folgt nach das Hertzogthumb Limburg / Gränitzt an von Aufgang der Sonnen mit dem Hertzogthumb Giligten/ von Nidergang mit Littiger=Land/ von Mittag mit Lützelburg vnnd von Mitternacht / Theils mit Brabandt/ Theils auch mit obgedachten Littiger=Land. Die länge dieses erstrecket sich in die zehen Niederländischen Meilen / vnnd die Breite in 8. Hierdurch laufft der Fluß Vesdret, so in die Maaß nicht weit von Littig gehet. Hierinnen finden sich Bergwerck von Pley vnd Eyssen / von welchen denen Inwohnern ein ansehentlicher Nutz entstehet / vnnd werden Hertzogthumb Limburg.

daselbst auß der Erden vnterschiedliche so wohl weisse als schwartze vnnd gesprengte Stein/ absonderlich aber einer den Jaspis nicht vngleich / darauß Taffel / Geschirr/ vnd andere Haußzirrathen gemacht / außgegraben. Berühmbt seynd auch in den benachtbarten Provintzien die heilsambe Bäder / von Spaa 2. Meil von der Stadt Limburg entlegen / zu welchen ein vnzehliche Mänge Hoch- vnd Niderstandts-Personen ihre Zuständ zu linderen vnd zu vertreiben/ pflegen hinzukommen.

Spaa-Bäder.

Diesem Hertzogthumb gibt den Namen die obgemelte Stadt Limburg/ welche über den Fluß Vesdret auff einen bergigen Orth mit sambt einen Schloß/ dessen Pasteyen vnd Ringmauren auß einen Felsen außgegraben/ vnd von allen Untergraben vnd Miniren deß Feinds befreyet / gesetzt.

Stadt Limburg.

Von dieser Hauptstadt dependiren vnterschiedliche zimbliche Oerther als Falcburg 2. kleine Meil von Mastricht vnd 3. von Achen entlegen.

Falchburg

Bervine 2. Meil von Littigen / ist auch ein Grafschafft.

Bervine.

Hertzogen Rhode nicht weit von Falcburg mit andern mehr geringern Oerthern.

Hertzogen Rhode.

Hertzogthumb Lützelburg.

Hertzogthumb Lützelburg

DJß Land gränitzt an von Mitternacht mit Littticher-Land vnd Grafschafft Namur / von Mittag mit Lothringen / von Auffgang mit Stifft Thryer/vnd von Abend mit dem Maaßstromb/ vnd Ardenischen Wald.

Ist fast gantz Berg vnd Wald/ jedoch wegen der Inwohnern Fleiß vnd der hin vnd wider vielfältig-lauffenden Flüssen/ welche neben den Hauptfluß Moselstromb/ als wie der Fluß Sar, Saur Chier, Ovet, vnd andere geringere/ dasselbige befeuchtigen/ fruchtreich vnd wohltragend gemacht. Begreifft in sich 20. Städt/ so mit Gräben vnd starcken Ringmauren/ohne der andern minirten/ vmbgeben/vnd man zehlt darinnen 1169. Marckfleck vnd Dörffer/ dern 7. den Titl einer Grafschafft / vnd viel andere einer Frey- vnd Herrschafft führen / in diesen Orthen / haben die Herren solcher Freyheit vnd Gewalt über die Unterthanen zugenieſſen/ als keine andere in gantz Niderland/ ist auch kein Landschafft/ mit so viel / als diese / Adel vnd Ritterstand erfüllet. Die Städt/ seynd die nachfolgende.

Stadt Lützelburg.

Erstlichen Lützelburg/ so die Hauptstadt an einen schönen vnd lustigen Orth / Theils auff der Eben Theils auff ein Berg ligend / wahr vor Zeiten nur ein Grafschafft / aber hernach von Wenceslao Römisch vnd Böhmischen König zum Hertzoglichen Stand erhebt. In dieser Haupt-Stadt residirt das Haubt vnd Landgericht / so in einem Raths-Præsident vnd in etliche Raths-Herren vnd Rechtsgelehrten bestehet. Von diesem Gericht werden die Außsprüch nach Mechelen appellirt. In vergangenen Krieg / hat diese Stadt vielfältiges außgestanden. Im Jahr 1542. ward sie von Frantzosen/ so von Hertzog von Orleans angeführt/ erobert/vnd außgeblindert/ vnd in nachfolgenden Jahr lidt sie abermahls durch dieselbige müßliche Plag vnd Unglück: wie auch im Jahr 1552. als Henricus der Anderte König in Franckreich in das Römische Reich wider Carolum V. Römischen Kayser eingefallen.

An-

Andertens Arlon, ist ein Stadt auf ein Berg/ vnd fast an den Ursprung deß Fluß Semoi, welcher/ nach dem er das gantze Land begossen/ zwischen Maziers vnd Namur in den Maaßstromb hineinlaufft/ gelegen. War vor diesem ein ansehentlicher Orth/ aber anjetzo zimblich zerstört/ kombt jedoch allgemach widerumb auf. Arlon.

Dritttens Rodomarc, drey Meil von Lützelburg entlegen/ ist ein böst vnd ansehentlicher Orth. Rodomarc.

Vierdtens Viande, neben den Fluß Ur: 6. Meil von Lützelburg/ vor Zeiten der Tempel-Herrn Sitz/ anjetzo aber ein Graffschafft. Viande.

Fünfftens Neuschastel oder Neuschloß/ vnd ligt über ein klein geringen Fluß/ so in ein andern Vire genandt/ hineinlaufft. War vor diesem ein ansehentliche Vestung. Neuschastel.

Sechstens Bastoigne, wird per Antonomasiam Paris in Ardene genendt. Ist ein Nahmhaffts Orth/ absonderlich von wegen der Kohrn- vnd Vieh-Jahr-Märckt/ so mit einem grossen Zulauff gehalten werden. Bastoigne

Siebendes Roche in Ardene ist auch ein ansehentliches Städtl vnd Graffschafft. Roche in Ardene.

In diesem Fürstenthumb besitzt der König in Franckreich etliche/ der vornembsten Vestungen/ so er in vergangenen Kriegen mit Gewalt eingenommen/ vnd ihm hernach Krafft deß Pirenneischen Friedenschluß überlassen.

Erstlichen Theonville oder Dietrichstadt/ ligt am Gestatt deß Moselstromb/ vnd ist ein überauß berühmbte vnnd wohlverschantzte Vestung: Wurd im Jahr 1558. von Frantzosen vnter den Commando deß Hertzogen Frantz von Guisa, wiewohl mit grossen Schaden vnd Abgang deß Frantzösischen Adel ritterlich eingenommen/ aber hernach Krafft deß Friedens wider eingeraumbt. In den letzten Kriegs-Zeiten wird sie im Jahr 1639. mit einer grossen Armee von Marches Fichiers angegriessen/ weilen er aber von Kayserlichen General Piccolomini geschlagen/ blieb die Vestung biß ins Jahr 1643. erhalten/ in welchem Jahr sie der Hertzog von Anghien, jetzt Printz von Conde bekriegt/ vnd eingenomben hat. Theonvile.

Andertens Monmedi ist ein Vestung auff einer fast vnüberwindlichen Vestung gebawet. Die Königen in Franckreich haben sie mehrmahls durch Hungers-Noth bekommen/ aber wiederumben in gemachten Friedenschluß zuruck gegeben; Endtlichen im Jahr 1658. hat sie der Marschall delle Ferte mit Gewalt bezwungen. Nonmedi

Drittens Danvilliers auff die Lothringischen Gränitzen gegen Verdun gebauet/ ist ein berühmbte Vestung/ nicht allein wegen deß Orths/ sondern auch der künstlichen Vorschantz- vnd Bevöstungen hat in vorigen langwürigen Kriegen/ viel außgestanden. wurd erstlichen 1542. von Frantzosen vnter den Commando deß Hertzogs von Orleans/ eingenomben/ vnd fast von Grund auß zerstörret/ vnd kaum war sie wenig wider auffkommen/ abermahls zehen Jahr hernach von König Henrico den Anderten erobert/ vnd Krafft deß auffgerichten Friedenschluß/ wiederumben eingeraumet. Endtlichen im Jahr 1637. hat es der Marschall Sciatiglion an die Cron Franckreich mit Gewalt wider zuruck gebracht. Danvilliers.

Vierdtens Jvoijs über den Fluß Chier vnweit von Monmedi auffgebaut/ wird im Jahr 1552. von König Henrico Secundo eingenomben Juvoijs.

vnd

vnd wider übergeben. Nach dem aber im jüngst verwichenen Kriegen selbiger Orths Schantzen niedergerissen/ ist sie widerumben auff ein neues bevöstiget worden/ vnd gehöret jetziger Zeit der Cron Franckreich zu.

Marville. Fünfftens Marville ligt gegen Lothringen zu/ diese Stadt ist vor diesem theils 6. Monathen vnter den Spanischen König / als Hertzogen in Lützelburg/ vnd theils andere 6. vnter den Hertzog von Lothringen gestanden/ anjetzo aber der Cron Franckreich völlig zugefallen.

Chevancij. Sechstens Chevancij mit einem Schloß oder Cittadella von vier Pasteyen bevöstiget/ gehört ingleichen/ Krafft deß Pirenneischen Friedenschluß der Cron Franckreich zu.

Es seynd auch andere geringere vnd mehr Oerther als Dictkirch. la Frette, Chiny, Mars en Famene, Sleiden, St. Veidt Durbuy, Sant' Hubert, Hebermont, Virton, Echternach, Homsalize, Clerff, Bitburg, Longwy, Bomal, Wasserbillich, Grevenmacheren, deren sieben den Titl einer Stadt geniessen/ vnd die vbrige seynd denselbigen nicht vngleich/ welche sambentlich/ theils der Spanischen theils der Frantzösischen Cron zugehörig.

Graffschafft Flandern.

Graffschaffte Flandern. WElche von Mitternacht mit dem Oceanischen Meer anstosset / vnd mit dem Armb deß Fluß Scheldis, so ins gemein genennet wird de Hont, vnd zertheilt dieselbige von der Graffschafft Zeland, von Mittag mit Henegau, Arthois, vnd selbigen Theil Picardia, welchen man nennet Vermandois, von Auffgang der Sonnen mit Hertzogthumb Brabant/ vnd von Nidergang mit dem Engeländischen Meer/ vnd mit der Landschafft Cales: streckt sich auß in die 33. Meil weegs lang/ vnd Dreyssig in der braiten begreiffend in sich neben einer grossen Mänge ansehentlicher Städt vnd Vestungen/ 1154. Marckfleck vnd Dörffer / wie auch viel geringe Oerther. Die nahmhaffte Flüß/ so dieselbige beflüssen seynd die Scheldis, Lis, Scarpa, Dender, Rupel, vnd Aa.

Alte Theilung der Graffschafft Flandern. Nach der Absönderung der Grafschafft Arthois, so vor Zeiten ein Mitglied dieser Landschafft / war in drey getheilt / als nemblichen in die Reichs- oder Teutsche Flandern/ der Vrsachen/ weilen sie den Römischen Kayser zum Obern Landts-Fürsten erkennt. Der anderte Theil ware die Frantzösische Flandern / weilen selbige denen Königen in Franckreich vnterworffen. Der dritte Theil die aigenthumbliche Flandern / darumb daß der Graff vnd Landts-Herr derselbigen/ weder vom Keyser noch von dem König in Franckreich / dependirte sondern völliger vnd regirender Fürst herinnen war. Er genoß ingleichen/ in Ansehung der Teutschen Flandern/ die Würde eines Reichs-Fürsten/ vnd als Besitzer der Frantzösischen/ war er Graf vnnd Pair der Cron Franckreich / vnd in den grossen Solennitäten / truge er vor dem König das Königliche Schwerdt / aber diese Gebräuch kamen hernacher ab / nach dem der König Franciscus Primus vor Pavia gefangen genomben/ vnd wegen seiner Erlesung / alle seine Anspruch vnnd Rechten darüber auffgekündt.

Der König in Franckreich wie auch die Holländer haben anjetzo den meistentheil dieser Landtschafft vnter sich / derowegen haben wir vor rathsamb

samb erachtet/ die alte Theilung hindan zu lassen/ vnd eine neue vnd absonderliche einzuführen nemblichen in die Spanische/ Frantzösische / Holländische Flandern/ vnd das beschreibend die obberührte zwey den letzten Theil biß wir zu der Holländischen Provintzien Vorstellung gelangen/ außlassen; Wie auch die Holländer.

Die Spanische Flandern helt in sich viel Städt vnd Vestungen / vnd dero wie auch der gantzen Grafschafft/ ist die Hauptstatt.

Erstlichen Gent, so ein Stadt/ welche wegen der schönen Gelegenheit deß Orths Umbschweiff vnd Weitläuffigkeit der Ringmauren/ wie auch ihres vhralten Ursprungs/ mit dem berühmbtisten Städten der Europa zu vergleichen/ ligt auff einer Ebene / alwo beede Flüß Scheld vnd Lis zusamben fallen/ vnd von dannen nach Antorff flüssen. Wahr vor Zeiten der Landts-Fürsten Sitz/ vnd darin Kayser Carl der Fünffte gebohren worden/ wider welchen/ nach dem diese Stad auffgestanden/ er auch dasselbige Volck so damahls in grösserer Mänge als jetziger Zeit / in Gehorsamb zu halten/ ein überauß festes Schloß/ gegen Nidergang/ in welchen immerzu ein Spanischer Stadthalter/ so von dem König allein eingesetzt/ vnd eine Spanische Besatzung hat/ auffühen lassen. Gent.

Andertens die Stadt Brugges, auch groß vnnd weitschichtige / wie auch eine der schönsten vnd zierlichsten deß gantzen Niderlands/ vnd befindt sich mit zweyfachen Ringmauren vnd Gräben verschantzt/ auff einen Canal gelegen/ so von der Stadt Gent herlaufft/ vnd hernacher theils nach Ostend vnd theils nach der Vestung Schlus hinflüst. Bruges.

Drittens Ipren neben etlichen Marasten gelegen/ welche selbige überauß böst machen/ wurd im Jahr 1658. von Frantzosen eingenomben / vnnd hernach vermög deß Friedenschluß / wider überlassen; In dieser Stadt/ über die ordinari Magistraten befindt sich ein Hoffgericht/ deme ein zimblicher Strich deß Landts / wie auch 20. andere Gerichter / so die Gerechtigkeit verwalten sollen/ vnterworffen. Der Landboden ist der allerfruchtbarist der gantzen Provintz. Ipren.

Viertens Ostend, so ein Meerhafen/ vnd wegen der drey jährigen von denen Spaniern außgestandenen Belägerungen weitberühmbte Vestung. Ostend.

Fünfftens Neuport auch eine Vestung/ vnd Schiffhafen / vnd wegen der im Jahr 1600. zwischen Spaniern vnd Holländern geschehenen blutigen Schlachten/ ein namhafftes Orth. Neuport.

Sechtens Dam, so über den Canal gelegen/ welcher von Drugges auf Schlus hinwehrts gehet. Ist auch eine Vestnng mit sieben Pasteyen vnd viel mehrn äusserlichen Schützwercken verschantzt; vnd desthalben vnter die berühmbteste Vestung in gantz Europa gerechnet; Dam.

Siebendes Dixmud über den Fluß Ipern gelegen / so von Ipern auff Neuport zulaufft / von welchen selbige nur drey Meil weegs entlegen/ wurde von Frantzosen eingenomben / vnd hernacher im Jahr 1659. Krafft deß Friedens-Vertrag wider eingeraumbt. Dixmud.

Achtens Dendermont zwischen Gent vnd Dedermont über den Fluß Scheld gelegen/ ist auch ein überauß gute Vestung vnd absonderlich / weil selbige leichtlich in fahl der Noth kan vmbgeschwembt werden. Dendermont.

Neuntens Plassendal ist gleichfahls ein Schantz über den Canal gelegen/ so sich von Brugges auff Ostend zu/ strecket. Blassendal.

Alstot. Zehendens Alost ist ein grosse/ aber nicht vöste Stadt / wurd im Jahr 1667. von Frantzosen eingenommen/ dero Mauren niedergerissen/vnd hernacher verlassen.

Gassel. Eilfftens Cassel ist im gleichen ein Stadt vnd ein Schantz/ gegen den Artesischen Gränitzen/auf ein Berg gelegen.

Es seynd auch andere mehr geringere Schantzen / zu der Landtswehr aufgerichtet/ dern Beschreibungen/ weilen dieselbige in beygelegten Kupferstichen zu ersehen/ außlassen wollen.

Frantzösische Flandern. Die Frantzösische oder der Cron Franckreich vnterworffene Flandern/ begreifft in sich theils das Land/ so an Meer gelegen/ vnd theils was sich zwischen beeden Flüssen/ Lis vnd Scheld strecket/ vnd darinnen seynd die hernachfolgende Städt vnd Vöstungen zubermelden.

Rißl. Erstlichen Lilla oder Rissel/ist ein grosse vnd weite Stadt/Antorff aber außgenommen ist die reichiste/ vnd der Handlung halber die berühmbtiste im gantzen Catholischen Niderland. Wurd im Jahr 1667. von König im Franckreich eingenomben / vnd denselben vermög deß Aachischen Friedenschluß nachgelassen / wo selbsten Hochgedachter König ein Vestung aufbauen lassen.

Dovay. Andertens Dovay auf den Fluß Scarp gegen Artesischen Gränitzen gelegen/ ist auch ein grosse vnd Volckreiche Stadt/ mit alten Ringmauren vmbgeben/ in welcher die Spanier andere mehr äusserliche Vorwerck aufrichten lassen/ wurd ingleichen 1667. von König in Franckreich / welcher auch darzu ein Vöstung hat bauen lassen/ erobert.

Tournay. Drittens Tournay über den Fluß Scheld gebauet/ ist eine grosse vhralt- vnd wohlbevöstigte Stadt/ hat auch ein Schloß/so der König in Franckreich auf die neue Manier erheben lassen / wurd ingleichen im Jahr 1667. eingenommen.

Cortray. Viertens Cortray ein grosse / aber nicht wie obberührte Volckreiche Stadt/ ligt über den Fluß Lis, vnd hat ein überauß schöne Vestung / vnnd wird auch im Jahr 1667. eingenommen.

Oudenarde. Fünfftens Ovdenard nicht weit von Gent vnd über den Fluß Scheld gesetzt/ war vor diesem zimblich vöst/ nach dem aber der König in Franckreich selbige im Jahr 1667. übergwältiget / hat sie auch nach der heutigen Kriegs-Kunst/ vöster gemacht.

Armentiers. Sechstens Armentiers ist ein Stadt an den Fluß Lis gelegen. wurd im Jahr 1667. der Ursachen / weilen selbige nicht zu erhalten / gäntzlichen verlassen/ vnd ebensahls von Frantzosen eingenommen.

Dunkerken. Siebendens Dunkerken ein Meerhafen/ vnd wegen der in vergangenen Kriegen von den Seeraubern / denen Holländ- vnd Seeländischen Schifen offt zugefügten Schäden ein weitberühmbte Vestung / vnnd wurd vom Hertzog von Anghien anjetzo Printz de Conde im Jahr 1646. eingenommen/ vnd im Jahr 1652. von Spaniern wider erobert / endtlichen im Jahr 1658. abermahls denen Frantzosen zugefahlen / vnd denen Engelandern übergeben / von welchen nachmahls der König in Franckreich selbige abgekaufft/ hernacher auff das allerkünstlichiste verschantzen lassen.

Graveling. Achtens Graveling war vor diesen ein überauß starcke Vorwehr der Graffschafft Flandern/ wider die Frantzösische Einfäll/ wurd im Jahr 1645.

von Hertzog von Orleans erobert/ vnd abermahls von Spaniern eingenommen / leſtlichen im Jahr 1658. von Frantzoſen gäntzlichen überkommen. Furnes.

Neuntens Furnes, iſt ein Veſtung gegen den groſſen Meer / zwiſchen Neuport, Dunkerken vnd Dixmud, geſetzt / hat zu vnterſchiedlich mahlen ihren Herrn gewechßlet/ vnd ſchließlichen im Jahr 1667. von Frantzoſen eingenommen.

Zehentens Vinox Berghen, ligt auch am Meer / vnd hat in verwichenen Kriegen viel außgeſtanden/ iſt in ſelbigen Jahr 1667. gleichfahls von Frantzoſen erobert worden. Vinox-Berg.

Neben denen obberührten / beſitzt auch würcklich der König in Franckreich die Henvin, Rebus Scarp, vnd Linck Schantzen/ wie auch andere mehr/ mit ſambt Burburg vnd Mardich, an den Engliſchen Meer ligend/ aber beede letzt gemelte Schantzen ſeynd niedergeriſſen worden.

War auch vor dieſen die Baſſea ein anſehentliche Vöſtung an die Ardeniſche Gränitzen ſtoſſend/befind ſich aber anjetzo niedergeriſſen/ Wehr-vnd Schantzloß/ weilen nach der eroberten Veſtung Riſſel vnd andern mehr ſelbige nunmehr für vnnöhtige gehalten.

Grafſchafft Arthois.

GRäntzt von Mitternacht mit Grafſchafft Flandern / von Mittag mit Picardia, von Auffgang mit Stifft Gamberich, Henegau, vnd theil der Flandern/ von Abend mit der Grafſchafft Guines, vnd Land Cales, welche der obgedachten Picardiæ Mitglieder ſeyn; Hält in ſich neben vieler groſſen Städten vnnd Veſtungen über die 850. Marckflecken vnd Dörffern/wird von drey vornemben Flüſſen/ als Lis, Scarp, vnd Aà wie auch von geringern befeuchtet. Die Landſtänd beſtehen in vier Gliedern als Prælaten-Capitl/Ritterſtand/ vnnd die vornembe Landſtätt. Dieſe Grafſchafft iſt für ſich ſelbſt ſehr fruchtbar/ aber wegen der immerwehrenden Kriegen faſt gantz zerſtörret/ Sant' Omer vnd Aire außgenommen/ gehört der gantzen Provintz der Cron Franckreich zu/ welcher ſelbige / vermög deß Münſteriſchen Friedenſchluß zugeignet worden/ vnd dero Veſtung ſeynd die hernachfolgende. Grafſchafft Artois.

Erſtlichen Arras über den Fluß Scarp ligend; Iſt eine groſſe Volckreiche vnnd von wegen der köſtlichen Tapezereyen / Spaliren ſo alda gemacht/ vnd in gantzen Europa hin vnd wider verhandlet werden/ berühmbte Städt/ wird in zwey getheilt/ in die Neu-vnd Alte Stadt/ mit überauß ſtarcken Ringmauren vnd äuſſerlichen Vorwercken verſehen. Allhier reſidirt der Ober Lands-Rath/ deſſen Außſprüch vnd Sententz auff Mechelen appellirt werden. wurd im Jahr 1640. durch eine denckwürdige Belägerung von den Frantzoſen erobert. Im Jahr 1654. von Spaniern belägert/ nach dem aber ihr Läger davor geſchlagen/ vnd die Stadt entſetzt/ iſt ſelbige vermög deß Pirenneiſchen Friedenſchluß/ bey der Cron Franckreich geblieben. Arras.

Andertens Hesdin eine vortreffliche mit 6. Königlichen Paſteyen/ vnd andern äuſſerlichen Wercken verſchantzt. wurd im Jahr 1639. von Frantzoſen eingenommen/aber im Jahr 1658. antwortete der Marſchall Hocquincour Hesdin.

nach

nach dem er sich einiger / wider den Frantzösischen Hoff gefasten Unwillen halber zu der Condeischen Parthey geschlagen / selbige Vestung den Spaniern über / welche hernach der Cron Franckreich mit sambt andern mehr überlassen.

Betthunes. Drittens Betthunes eine ansehentliche Vestung gegen den Fluß Lis vnd Flanderischen Gränitzen gesetzt / im Jahr 1635. eingenommen.

Lens. Viertens Lens 4. Meil von Aras entlegen / vnd wegen der von Printz von Conde wider die Spanische Armee erhaltene Schlacht / namhaffte Vestung / im Jahr 1647. eingenomben.

Papaumes. Fünfftens Papaumes auch ein treffliche Vestung mitten in Wasser / sechs Meil weegs von Aras gebaut: Im Jahr 1641. ingenommen / ist haupt vöst / vnd mit einem wohlbesetzten Schloß versehen.

Lillies. Sechstens Lillies zwischen Aire vnd Betthunes gelegen. War vor diesem ein schöne Vestung / aber anjetzo seynd selbige Schantzen verheeret worden.

Pauls-Schantz. Siebendtens St. Pauls Schantz / an dem Fluß Ternois gesetzt. War vor diesem ein Vestung mit einem vhralten Schloß / so jetziger Zeit gantz zu Grund gangen.

San Venand. Achtens San Venant ist auch eine gute Vestung mitten in Maraſten gelegen. Im Jahr 1658. erobert

Teroane. Neuntens Teroane in einer Insel / von dem Fluß Lis vmbfangen / gebaut; War ein treffliche vnd sehr berühmbte Vestung / nach dem aber im Jahr 1553. vom Keyser Carl dem Fünfften / mit Gewalt eingenommen / seynd nicht allein dero Ringmauer vnd Schantzen abgeworffen / sondern auch die Stadt völlig zerschlaiffet worden. Nachgehents ist widerumb erbauet worden. Vnnd endlichen vermög deß Pirenneischen Friedenschluß den Frantzosen zugeignet.

Pas. Zehendtens Pas, an die Picardischen Gränitzen nit weit von Dorlans gebauet. War vor diesem ein zimbliche / auch jetziger Zeit nicht ein geringe Vestung.

Pernes Eilfftens Pernes ligt halben weeg zwischen St. Paul vnd Aire zwey Meil von Lillers.

Renti. Zwölfftens Renty ein treffliche Vestung / gegen Boloneser-Land vnd Picardia, gelegen / wie auch wegen der im Jahr 1556. zwischen Carl dem Fünfften Römischen Kayser / vnd der Frantzösischen Armee / geschehener Schlacht / berühmbt.

In dieser Provintz / wie oben gemelt / besitzt der König in Spanien / nur 2. Vestungen. Nemblichen

Sant' Omer. Sant'Omer ein überauß böstes Orth / in den letzten Kriegen von Frantzösischen offtermahls vergeblich angegriffen / ligt auff denen Gränitzen gegen Cales zu / vnd hat ein schönen lustigen See vmb sich / in welchen etliche annembliche Wiesen / in Gestalt einer Insel / vnnd alwo immerzu allerhand Vieh zu weiden gehet / vnd was noch mehr zu verwundern ist / mit denen angebundenen Stricken / wird dasselbige hin vnd wider gezogen / zuersehen. Diese Stadt ist die anderte in Vorzug aller andern in dieser Provintz.

Aire. Andertens Aire 4. Meil von Sant' Omer, vnd an den Fluß gebauet / ist ein fürtreffliche Vestung / wegen der Maraſten / von welchen sie vmbge-

ben. wurden im Jahr 1641. von Frantzosen eingenommen vnd bald darauff von denen Spaniern belägert/ welchen sie sich Probiants-Noth halber ergeben. Zwischen Aire vnd Sant' Omer flüst der grosse Canal/ gemeiniglich der neue Graben genennet/ welcher Flandern von Artois abtheilet.

Grafschafft Hennegau.

Grafschafft. Heunnegau.

GRänitzt an von Mitternacht/ theils mit der Grafschafft Flandern/ vnd theils mit Brabant/ von Mittag mit Scampagna vnnd Picardia, von Auffgang mit der Grafschafft Namur vnd Littigerland / von Abend mit Cambresi, vnnd theils mit der Frantzösischen Flandern/ strecket sich in die 20. Meil weit / vnd 16. in die Breite. Wird von den Hauptflüssen Scheld vnd Sambra wie auch von geringern begossen. Die Städt vnd Vestungen seynd in allem 24. mit 950. Dörffer/ begreifft auch in sich drey Fürstenthümber/ als Chimay, Ligne vnd Barbanson , wie auch 16. Grafschafften 22. Frey-vnd andere geringere Herrschaften/ welche zu beschreiben gar weitläuffig wären; Wird auch in 14. Theil getheilt / darunter etliche Land-Vogtheyen / Pflegereyen vnnd Creyß-Verwaltungen/ von welchen etliche die Cron Franckreich mit Gewalt an sich gezogen hat/vnd andere seynd deroselben/vermög der Pirenneischen vnd Aachischen Frieden-Schluß / nachgelassen worden. Derohalben wollen wir selbige Landschafft in zwey Theilen / weil sie zweyen Lands-Fürsten vnterworffen/ dividiren. Und weilen der König in Spanien das meist darvon innen hat / von denselbigen werden wir die Beschreibung anfangen. Die Städt vnd Vestungen seynd die Nachfolgende.

Mons.

Erstlichen Mons, so die Hauptstadt/ vielleicht also genennet / weilen selbige auf einen Berglein stehet; Ist überauß fest / nicht allein wegen der Höhe/ sondern auch / weilen man sie Rings herumb mit dem Wasser anlauffen kan lassen. Wurd im Jahr 1572. durch Kriegs-List/ von Graffen Ludwig von Nassau eingenommen / vnd in selbigen Jahr von Hertzog d' Alva wider erobert/ vnd Krafft der von Carl dem Fünfften Römischen Kayser / verlichenen Freyheit / geniest den Titl einer Grafschafft. Allhier residirt der Königliche Rath / an welchen von allen andern Gerichtern deß Lands außgenommen Valentianes appellirt wird / dessen definitoriæ Sententzen/ vnd Außsprüchen weder auf Mechelen noch anderwerts hingewiesen werden.

Valentianes.

Andertens Valentianes eine grosse vnd feste Stadt an den Fluß Scheld gelegen/ wurd im Jahr 1656. von Frantzosen belägert/ aber hinwiderumben von denen Spaniern entsetzet/ bey welchen selbige biß anjetzo verblieben.

Bouchain.

Drittens Bouchain ebenfalls an dem Fluß Scheld, zwischen Mons vnd Valentianes gelegen. Wurd vom Pipino zur Gedächtnuß der ansehentlichen wider Dietrich der Gothen-König / erhaltenen Schlacht / gebauet vnd war vor Zeiten der Grafen von Hennegau Fürst-vnd Unterhaltungs-Sitz.

Conde.

Viertens Conde auch an den Scheld vnd nicht weit von Valentianes gesetzt; Ist ein gute Vestung/so von Frantzosen eingenommen/vnd von Spaniern im Jahr 1656. wider erobert.

Chimay. Fünfftens Chimay ein Vestung in einem Wald gelegen. Ist ein Fürstenthumb dem Arescotischen Geschlecht zugehörig.

Beaumont. Sechstens Beaumont ist ein überauß lustiges Orth oben auff einen Berg gebaut. Ist ein Grafffschafft/ vnd war vor Zeiten deß Graffen von Henegau anderter gebohrner Sohns Fürst-vnd Unterhaltungs-Sitz.

Maubugges, Siebentens Maubugges an den Fluß Sambr gelegen. Wurd im Jahr 1637. von Cardinal della Valletta bezwungen / vnd hernacher verlassen.

Bavais. Achtens Bavais ist ein kleines aber vor Zeiten ein namhafftes Schloß/ vnd seynd etliche der Meynung/ selbiges sey Belgium genennet worden/ vnd von dannen/ dem gantzen Niederland der Nam Belgium entsprossen.

San Gislain, Neuntens San Gislain ein kleines aber vöstes / zwischen Mons vnd Conde in Marastigen Orth / vnd derohalben fast vnzukomblich-gebautes Schloß. wurd vom Frantzosen eingenommen/ vnd von denen Spaniern im Jahr 1656. nach dem sie Valentianes entsetzt/ wider erobert.

Halle. Zehentens Halle, so gegen Brabantischen Gränitzen gelegen/ ist gantz offen/ vnd Schantzloß.

Es wären noch andere mehr zu beschreiben/ weilen aber selbige nicht befestiget / außgelassen werden.

In jenigen Theil/ so König in Franckreich vnderworffen / befinden sich 8. güte Vestungen/ sambt einer grossen Anzahl Dörffer / vnnd Zugehörungen.

Quesnoij. Erstlichen Quesnoij an die Gambresische Gränitzen/zwischen Sambr vnd Scheld gelegen. Ist im Jahr 1654. von Frantzosen eingenommen vnd stattlich verschantzt worden.

Landresi. Andertens Landresi an den Fluß Sambr stehend / ist wegen der im Jahr 1543. von Carl dem Fünfften Römischen Keyser außgestandenen Belägerung ein sehr berühmbte Vestung / hat vor diesem denen Hertzogen von Arescot zugehöret / in Ansehung aber der fürtrefflichen Gelegenheit deß Orths hats der Keyser für sich behalten wollen/ vnd hingegen dem Hertzog ein gleichwehrtiges erfolgen lassen. wurd von Frantzosen im Jahr 1655. eingenommen.

Avesnes. Drittens Avesnes ein ansehentliche Vestung 4. Meil von Landresi, vnd eben so viel von Maubugges entlegen. wurd der Cron Franckreich in Pirenneischen Friedenschluß/ anstatt der La Basea überlassen.

Marienburg. Vierten Marienburg/welche von der Maria Königin in Hungarn / so dieselbige/ da sie anstatt Caroli Quinti das Niderland regirt, bauen lassen/ also genennet wird. Ist ein bewehrte Vestung 10. Meil von Mons an einem Fluß / welcher oberhalb Charlemont in Maasstromb hineinlaufft/ gesetzt; wie auch Krafft deß Pirenneischen Friedenschluß denen Frantzosen eingeraumbt worden.

Philipps-Stadt. Fünfftens Philipps-Stadt/ also genennet von König Philipp in Spanien / welcher dieselbige im Jahr 1555. der Frantzosen so im vorigen Jahr Marienburg eingenommen/ Einfalle zuverhütten/ bauen lassen; Ist gleichfahls ein schöne vnd vnder denen besten deß Landts gerechnete Vestung. wurd auch denen Frantzosen wie oben gemelt/ übergeben.

Ath. Sechstens Ath an den Fluß Dender 4. Meil von Mons entlegene

Stadt; In der Land-Ständen Versamblung gehet selbige vnmittelbahr der Stadt Mons nach / vnnd war vor Zeiten der Grafen zu Henegau Erstgebohrnen Sohns Fürsten-Sitz. Im Jahr 1667. bracht sie der König in Franckreich vnder sich/ wurd auch demselben Krafft deß Aachischen Fridenschluß überlassen. Ware damahls nicht sehr fest / aber anjetzo hat hochgedachter König selbige dermassen verschantzen lassen/daß vnder denen besten Vestungen der Europæ nicht vnbillich zu rechnen.

Binch. Siebentens Binch drey Meil von Mons entlegen. wurd von Carolo Quinto Römischen Kayser der Hungarischen Königin Mariæ Regentin in Niderland verehret; Allwo sie ein überauß schönen vnd lustigen Pallast erbauen lassen. Im Jahr 1554. nammen es die Frantzosen ein / vnnd zerstöreten/die von selbiger Königin/ der Cron Franckreich in Picardia zugefügten Schäden zu rechnen. Dieses vngeachtet/ kame diß Orth widerumb auf/ vnd nach dem der König in Franckreich letztlichen im Jahr 1667. dessen mächtig worden / ist hochgedachten König vermög deß Aachischen Fridenschluß nachmahlen überlassen worden.

Charlroy. Achtens Charlroy. Diese ist ein Vestung an den Fluß Samber auff halben weeg zwischen Mons vnd Namur gesetzt; Der Marchese Castell Rodrigo ließ selbige als ein Vorwerck vmb die Stadt Brüssel zu bedecken/ in Ansehung/ daß zwischen gedachten Brüssel vmb die Vestungen Avesnes, Mariburg vnnd Philipps-Stadt / so von Frantzosen innen gehabt / kein festes Orth vorhanden/ auffühten. Im Jahr aber 1667. rucket der König in Franckreich mit einer starcken Armee ins Niderland / vnd weilen selbige noch nicht völlig außgebauet / wurden die Pasteyen zersprengt / vnnd die Schantz verlassen/dergestalten/ daß Hochgedachter König deß Orths mächtig worden/ vnd selbiges auf das allerbeste befestigen lassen.

Graffschafft Namur.

Graff-schafft Na mur. DIese Landschafft wird zwischen Brabant / Hennegau / Lützelburg vnd Littiger-Land eingeschlossen / vnd erstreckt sich in die 12. Meil weegs in die Weitten hinauß / vnd zehen in der Breitte/ welcher Landstrich neben geringern Flüssen von der Maaß/ vnd Sambr, so durch die Schiffart grossen Nutzen denen Inwohneren zu tragen/ befeucht. Man zehlt in denselben 4. Städt / 182. Märckflecken vnnd Dörffer/ ohne die Abbteyen vnd Stifften/ so in grosser Anzahl zu sehen.

Namur. Erstens Namur, welche die Haupt-Stadt vnnd der Graffschafft den Namen zugibt / ligt an einen bequemben Orth/ allwo der Fluß Sambr sich in der Maaß verliehrt/ vnd zwischen zwey Bergen gesetzt / auf dero einen ein sehr festes Schloß gebauet. In selbiger Stadt residirt der Königliche Haupt-Rath/ dessen Sententzen nacher Mechelen appellirt werden.

Carle-mont. Andertens / Carlemont ist ein festes Orth / an der Maaß gelegen/ vnd wurd von dem Keyser Carl dem Fünfften als eine Vorwehr wider Marienburg so damahliger Zeit / den Frantzosen zugestanden/ vnd von welcher Stadt nur drey kleine Meil entfehrnet/ gebaut.

Dinant. Drittens Dinant also nach etlicher Scribenten Meynung/ von einem vralten der Göttin Dianæ zu Ehren auffgerichten Tempel / genandt / ligt an der rechten Hand der Maaß; war vor diesem ein Nahmhafftes Orth /

aber hernach von Hertzogen Carl in Burgundt zerstöret. Vnd kaumb nach viel verflossenen Jahren/ wider auffkommen/ wurd abermahls im Jahr 1554. vom König in Franckreich eingenommen/ vnd wider ruinirt / jetziger Zeit aber hat es einen bessern Stand erlangt.

Vale-court.

Viertens Valecourt sieben Meil von Namur entlegen ; Ist ein schön vnd lustiges/ aber nicht sonderlich festes Orth.

Bovines.

Ligt auch an der Maaß das Städtlein Bovines, gegen Dinant herüber/ wurd gleichfahls im Jahr 1554. von Frantzosen einbekommen : Ardenna auch an der Maaß. Ist wegen deß/ von der Heiligen Begga, Pipini Primi leiblichen Tochter/ vnd St. Gertrudis, welche zu Nivelle ein solches auch gethan / vor 900. vnnd mehr Jahren / auffgerichten Thumbfrauen-Stifft/ ein sehr berümbtes Orth.

Herrschafft Mechelen.

Herrschafft Mechelen.

DEsagte Herrschafft ligt mitten in Brabant vnnd war vor Zeiten ein Mitglied dessen/ biß Philipp der fromme Hertzog in Burgundt/ selbige abgetrent/ vnd eine absonderliche Herrschafft darauß gemacht/ woher dann jenne mit eignen Satzungen regirt wird.

Mechelen.

Die Haupt-Stadt Mechelen genendt / welche vnder denen fürnembsten vnd grösten deß gantzen Niederlands zu rechnen/ligt an den Fluß Dile, zwischen Leven, Brüssel vnd Antorff/ vnnd wiewohl mit jetziger Zeit in Schwung gehenden Verschantzung / gar nichts befestigt / ist nichts destoweniger vor allen Feindts Anschlag sicher vnd frey/ angesehen/ daß man ohne sonderbahrer Mühe/ das Wasser kan anlauffen lassen/ vnd dem Feind den Zugang verlegen.

Allhie residirt der offterwehnte Königl. Rath/ welcher im Jahr 1473 vom Carl dem streitbahren Hertzogen in Burgundt eingesetzt. Bestunde damahliger Zeit den Lands-Fürsten eingeschlossen/ in 35. Rathsherren/ vnd wartet dem Fürsten auf/ wo er hinreisete ; Im Jahr aber 1503. nachdem Philippus Primus durch die Mutter/ so obberührten Hertzogs hinterlassene eintzige Tochter das gantze Niderland zur Erbschafft eingenommen/ vnd völliger Landts-Fürst worden/ hat er diesen Rath stillstehend gemacht / vnd daß selbiger ins künfftig von Mechelen, als einer / so dem gantzen vmbligenden Land/ von welchen alle Gerichts-Sachen dahin appellirt, sehr bequembe Stadt/ dessen Raths er auch die Authoritet geschmällert vnnd eingeschrancket/ wie ingleichen der Rathsherrn Anzahl geringert / vnd heutiges Tags noch gebräuchlich/ nicht weichen solle/ angeschafft.

Spanisches Ghelderland.

Oder Das Hertzogthumb Gheldern.

Ghelderland.

NEben obgedachter Provintzien vnd Städten in welchen das Spanische Niederland verfasset / wird auch ein Theil deß Ghelder-Land / nemblich der Strich / so an Maaßstromb gelegen / vnnd von der Haubtstadt/ der Nurmunder-Kreiß genennet / darin begriffen.

In

In diesen Viertl / so dem König in Spanien völlig vnterworffen / seynd die Nachfolgende Städt vnd Vestungen zu ersehen.

Erstlichen Rurmund/ welche an der Maaß/vnd eben wo der Fluß Rur von demselbigen den Namen bekommen/ in gedachten Stromb hineinlaufft/ gelegen. Befind sich mit doppelten/ theils auff der alten / vnd theils auff der heutigen Manier auffgerichte Mauren / vnd andern mehr äusserlichen Wercken verschantzet. Rurmund.

Andertens Venlò ebenmässig an der Maaß gesetzt / ist ein berühmbte Stadt/ nicht allein/ wegen deß wider im Jahr 1543. da selbige von Caroli Quinti Kriegs-Heer belägert/erwiesenen Widerstand/sondern auch deß graben halber/ so die Infantin Isabella, durch welchen man den Rheinstromb hinunter auff Rinberg zufahren kan/ vnd dardurch beede Flüß zusamben geführt / mit mercklicher deß Lands vnd Inwohnern Nutzen / außarbeiten lassen/ darauß folgt/ zubetrachten / wie ersprießlich das Werck entstanden wäre/ wann selbiges dem Ersten Vorhaben nach/ biß an den Fluß Scheld, völlig wäre vortgesetzt worden. Venlò.

Drittens Gheldern/ von welcher dem gantzen Hertzogthumb der Nam entsprossen/ stehet zwischen Venlò vnd Rimberg geschlossen/ ist ein überauß gute / vnd von denen Holländern offtermahls/ aber vergeblich/ angegriffene Vöstung. Gheldern.

Viertens Stralen zwischen Venlò vnd Gheldern / ist ein kleines aber nicht sonderlich vöstes Städtl. Stralen.

Fünfftens/ Vachtendonck ligt an den Flüßel Niers, gegen Gülgerland zu/ zwey Meil von Gheldern abgelegen. Ist ein bewehrte Vöstung. Vechtendonck.

Sechstens Erkelens vier Meil von Rurmund, ist ein kleines vnd nit vöstes Städtl/ an den Gülgischen Gränitzen gelegen. Erkelens.

Siebentens Stephans-Schantz/ an der Maaß stehend. Der Marches de Aitona ließ selbige auff das allerbest/ gegen Littigischen Gränitzen / verschantzen/ die Holländische Besatzung zu Mastricht, in Zaum zu halten. Stephans Schantz.

Achtens Montfort, ein Meil von Rurmund, ist ein kleines / aber nicht sonderliches vöstes Orth. Montfort

Cambray vnd *Cambresi*.

Cambriy vnd Cambresi.

DIß war vor Zeiten eins von dem Bistümbern/ anjetzo aber von denen Ertzbistthümbern deß Reichs/dessen Vorstehern/als Reichs-Fürsten Stimb vnd Sitz auff den Reichs-Tag zugenieſſen haben. Ligt zwischen Picardia, Flandern / Artois, vnd Hennegau eingeschlossen / vnd ob schon vnter denen 17. Provintzen nicht begriffen seynd/ nichts destoweniger/ weil selbige vnter den besten dem König in Spanien/ dem sie auch / als Grafen von Flandern zum Erbschutz-Fürsten erkennt / zu gehörigen/ Niederländische Vestungen zurechnen / habe ich vor nothwendig erachtet / darvon ein absonderliche Meldung zu thun.

Vor diesen war selbige ein Glied der Graffschafft Hennegau / oder Hannonien, von welcher durch Keyserliche Privilegien hernacher abgesöndert/ vnd vnter die Reichsstädte einverleibt worden / bey wehrenden schweren Krieg/ zwischen Heinrich den Dritten Römischen Keyser / vnd Baldoi-

num Graf von Flandern/ wurde von diesem letzten eingenomben/ vnd nachgehents/ durch Friedens-Handlung allerhöchst gedachten Kayser wider abgetretten. In nachfolgenden Zeiten verliehe vnnd gabe sie Heinrich der Fünffte Römische Kayser / in Gerhabschafft dem Graffen Rubrecht von Flandren/ vnd seine Nachkömblichen. Etliche Jahr hernach/ wurde von Frantzosen eingenomben/ welche selbige ingleichen wider Gwalt vnd mächtige Feinden offtermahls / vnd absonderlich wider Philippum den Sechsten behauptet / vnd ist anbey zu mercken/ daß durch selbige Vestung / gedachte Frantzosen/ die erschreckliche Kriegs-Machten Ludovici Bavari Römischen Kaysers/ vnd Edvardi Tertij Königs in Engelland/ welche benandter Vestung / durchauß nie können mächtig werden/ zuruck gehalten haben. Was aber zur selbigen Zeit/ beede grosse Potentaten / nicht außrichten können/ haben sie die Burger hernacher zuwegen gebracht/ vnd zwar dazumahlen/ da der scharffe Krieg zwischen MaximilianumPrimum vnd Ludovicum Undecimum, König in Franckreich entstanden / die Frantzösische Besatzung außgeschafft/ das Keyserliche Volck eingelassen / vnd von der Zeit an/ ihren eigenenGesätz nach/ sich selbst wie wol vnter denSchutz deßGraffen vonFlandern regirt, in welchen Stand besagte Stadt/ biß die allgemeine Auffruhren/ vnd innerliche Kriege empor komen/ in welchen nachmahls der Hertzog von Alanson selbige vnter sich gebracht / verharrete / wurd aber kurtz hernach durch eine rühmliche Belägerung/ von Grafen von Fuentes, wider erobert/ vnd ob schon die Frantzosen / auf selbige vnterschiedliche Anschläg gehabt / haben sie dannoch nichts außrichten können. Befind sich zu allen Zeiten/ in dem/ von Carolo Quinto Römischen Kaysern / erbauten Schloß / oder Cittadella ein gebohrner Spanischer Commandant , mit sambt einer Spanischen Besatzung / welcher von König allein / ein- vnd abgesetzt wird. In übrigen/ die Besatzung außgenommen/ bleibt gedachte Stadt vnd Stifft/ dem Ertz-Bischoff völlig vnterworffen.

Regierung. Die Regierung benenter Provintzien / jenige außgenomben / so der Cron Franckreich einverleibt/ bestehet in dem Königlichen Stadthalter/ welcher zugleich General/ vnd eben / mit solcher Authorität vnd Gewalt / als wann der König selber anwesend wäre/ zuschaffen hat ; Vnd fahls einer auß dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich/ gebohrner Fürst/ zu selbigen Ambt destinirt wird/ ist das alte Herkommen / vnd Gebrauch ; daß man demselben zugleich einen mit dem Titl eines Generalen der Waffen zu ordnet / wie nemblich vnter den Durchleuchtigsten Ertzhertzogen Leopold Wilhelmb/ höchst seeligster Gedächtnuß/ der Graff von Fuensaldagna, vnd vnter den Durchleuchtigsten Don Giovanni d' Austria, der Marches de Characena waren.

Stadt-Rath. Gedachter Gubernator oder Stadthalter/ hat stets bey sich einen geheimben Rath/ welcher mit vnterschiedlichen / dem König gefälligen Subjectis verfasset/ in welchen die richtigste Sachen/ so wohl das Politisch als Militarisch betreffend/ geschlossen/ vnd entricht werden.

Consiliñ Privatum Ist auch ein anderer Rath/ das Consilium Privatum genennet / vnd bestehet in einem Præsidenten/ vnd in vnterschiedlich hochgelehrte Personen ; In diesem hat man vorhin alle Sachen die Regierung belangend / abgehandlet ; Nach dem aber der geheimbe Rath eingesetzt / hat sich vorgemelter

melter Rath nichts der Stadt-Sachen angenomẽn/ sondern bloß allein/ die Verwaltung der Gerechtigkeit/ abzuwarten/ vnd in Verleyhung der Freyheiten/vnd Privilegien / Verkündung der Gesätzen/ Annehmung der Memorialien, in Auffsetzung der Landts-Ordnung / Obsicht zu haben / anmassen dörffen.

Hof-Cammer-oder Finantzen-Rath.

Was die Landsteuer-Gelder anbelangt/ befindt sich auch ein absonderlicher gesetzter Rath nach der Landts-Sprachen/ der Finanzen-Rath genant/ vnnd bestehet in drey vornembe Landbürtige subjecta, nemblichen / in ein Præsidenten / Schatz-vnd Rendtmeister / drey Commissarij, zwey Notarij, vnd etliche mehr andere Bediente. Selbiger Rath/ hat völlige Obsicht/ über deß Landtsfürsten Erbgütter / Extraordinari vnd ordinari Gfähl deroselben.

Raith-Cammer.

Ist auch ein ander Rath ins gemein / die Raith-Cammer genandt. Bestehet in ein Præsidenten/ vnd etlichen mehrern subjectis, denen obligt / deß Landtsfürsten Schulden/ vnd Einforderungen zu erleiteren / die Partheyen verhören/ vnd hernacher besagten Finanzen-Räth/ deme dieser vnterworffen/ darvon zu berichten.

Landtschaffts-Rath.

Was der Gerechtigkeit in jeder Landtschaffts-Verwaltung anbetrifft/ hat der König/in einer jedlichen enien Land-Rath/vnd die Bediente desselben/ werden alle von dem Königlichen Stadthalter/ erwehlt/ vnd benendt/ wie auch mit einer Besoldung/ auff Lebenlang versehen / dern jeder ein Advocat, vnd ein Fiscal zuständig/ deß Königs Recht zu behaupten / so offt als obgedachter König anklagt wird. In etlichen Sachen werden die Sententz an die Brabantische Cantzley / andere an dem Haupt-Rath zu Mechelen appellirt, in andern aber definitivè entricht/ vnnd fahls eine Parthey sich beschwehrt befunde/ derselben wird revisio Causæ, erstattet / in welchem Zufahl/ etliche auß denen anderen Landtschaffts-Räthen / benendte Personen/ die Strittigkeit zu erörtern vorgesagten Räthen/zugegeben werden;

Obberührte Provintzien/ geniessen statliche Freyheiten / vnd vnter andern/ daß der König kein extraordinari Steuer/ ohne der Landständen Bewilligung / kan auffiegen/ kein neues Gesatz auffbringen; vnd wann eine allgemeine Versamblung soll außgeschrieben werden/ selbige Landständ werden an eine/ oder andere/ dem König oder dem Königlichen Stadthalter/gefällige Stadt beruffen/ fahls aber / nur ein particular Landtag verkündet / wird selbiger in der Hauptstadt der Provintz oder Landschafft gehalten / alda in Nahmen deß Königs der Vortrag gethan / über welchen sich zu entschliessen/ von selbigen Landständen Zeit vnd Frist begehrt wird / vnnd was allda geschlossen/ soll mit einhelliger Stim geschehen / wo nicht / wird alles vor vngiltig geschetzet; Was aber nemine discrepante resolvirt, soll auch eines vnberbrechlichen Gesatz/ statt haben/ vnd zu allen Zeiten vnumbgestossen/ verbleiben. Ferners/ wann ein Landsteuer bewilliget wird / pflegt man mit deß Stadthalters Wohlgefallen zu berathschlagen / wo vnd was gestalten selbige einzuziehen/ vnd ein solche Anstalt vnd Außtheilung/zu machen/ daß eine Provinz nicht höcher als die ander hierinnen beschwert soll werden/ in welcher Anordnung mit einen absonderlichen Fleiß / Obsicht vnnd Richtigkeit verfahren wird.

Derowegen/ wie auch anderer mehr Freyheiten halber / befinden sich

die

die Königliche Gefähl/ vnd Einkommen/sehr gering vnd geschmehlert / vnd wann solcher Mangl/durch extraordinari vnd köstliche Summen Geldern/ so von Spanien auß/ zugegeben werden / nicht erstattet wurden/ kundte sich der Königliche Stadthalter / vnd andere bediente / hart darbey erhalten/ viel weniger zu der kostbahren Verpflegung der Besatzungen / welche auch in Friedens-Zeiten/ müssen außgehalten werden / erspriessen. Was aber die Kriegs-Nothturfft anbelangt/ ist es der gantzen Welt kündig / daß alle Indianische Schätz/ darzu nicht erkleckt haben/ vnd daß der Catholische König/ mehr Goldt daran/ als Stein alldort zu finden seynd/ hat anwenden müssen.

Den Glauben vnd die Geistliche Regierung betreffend / wird in den obgemelten Spanischen Provintzien/ kein andere / als die Catholische Religion/ gestattet vnd gelitten; Es waren vor Zeiten nur zwey Bischöff/ als nemblich die von Tornay vnd Arras vnd darneben der von Cambray, dessen Gerechtigkeit vnd Geistlicher Gewalt/ sich in das Land weit hinein erstreckt/ wie auch der von Utrecht, welches Bistumb jetziger Zeit gantz zu nicht worden. Ein guter Theil deß Hertzogthumbs Brabant, vnd ingleichen das gantz Hertzogthumb Limburg/ vnd ein Theil deß Lützelburger-Land/ waren vor diesen dem Bischoff von Littig/in Geistlichen Sachen vnterworffen/ in welchen Stifftern / auch die Ertzbischöff von Tryer/ mit sambt denen Bischöffen von Metz/ Tul vnd Verdun, zu schaffen gehabt haben. Nach dem aber zu der Zeit Philippi Secundi, Königs in Spanien / gedachte Provintzien/ von allerhand Ketzereyen vmbgeringt / vnd in selbige die gifftige Calvinische/ vnd Lutherische Lehr eingeschlichen/ erlangte hochgedachter König von Ihrer Bäpstlichen Heiligkeit/ Erlaubnuß / nach Mänge der Wölff / so eingerissen/ desto mehr Hierten vnd Seelsorger einzusetzen / gestaltsamb mit deß Heiligen Stuhls Bewilligung/ neben der Stifftung eines neuen Ertz-Bistumbs zu Mechelen / wurd auch das Bistumb Cambray zu einem Ertzstifft erhebt / vnd ingleichen zu Antorff/ zu Rurmund, zu Gent, Brugges, Ipern, Sant' Omer, vnd Namur, Bistumber auffgericht/ dern ersten Fünffe dem Ertzbischoff zu Mechelen / als Metropolitano die übrige zwey aber mit sambt Arras vnd Tornay dem Ertzstifft Cambray vnterworffen worden/ also/ daß jetziger Zeit/ in gantzen Catholischen Niderland/ nicht mehr als zwey Erbstiffter vnd neun Bistümber vorhanden; Vnter dem Ertz-Bischoff zu Mechelen gehörete gleichfahls das Bistumb zu Hertzogen-Bosch in Brabant/ weilen aber selbige Stadt vnter die Holländische Macht gerathen/ wird derohalben kein Geistlicher Vorsteher wie es ebenfahls zu Nimegen in Ghelder-Land/ zu Haerlem in Holland zu Middelburg in Seeland/ zu Deventer in Overisel, zu Leverden in Frießland / zu Groningen in der Provinz dieses Namen/geschehen ist/ gehalten. Welche Stiffter eben zu selbiger Zeit/ aufgericht/ vnd dem Bischoff zu Utrecht, so zu einen Ertz-Bischoff erklärt / anjetzo aber völlig abkommen / seynd vntergeben worden.

Beschreibung des verainigten Niderlandes.

DJe Provintzien/ so nach dern im Jahr 1579. zu Utrecht aufgerichten Vereinigungen vnd Vertrag/ die Frey- vnnd Vereinigte / weilen selbige durch die Waffen / ihre allgemeine Freyheiten / erlangt / vnd behauptet / genendt werden / seynd in der Anzahl 7. nemblich. Vereinigte Provintzien deß Niderlands.

Das Hertzogthumb Ghelderland / darunter die Grafschafft Zutphen begriffen.

Graffschafften.

Holland vnd Seeland.

Herrschafften.

Utrecht.
Frißland.
Overisel.
Groninchen.

Ein jedliche deroselben/geniest die Landtsfürstliche Obrigkeit/ vnd ohne einiger dependenz, von denen andern/führt für sich ein absonderliche Regirung die vornembste der Würden halber/ist das Ghelderland. Gränitzt an/von Mitternacht / vnd theils auch von Nidergang / mit einem Theil der Landschafft Overisel, von Auffgang/mit der Grafschafft Zutphen, welche/wiewohl ein absonderliche Provinz für sich/ jedoch weil selbige mit diesem Hertzogthumb einverleibt/ folgt darauß / daß gedachtes Ghelderland / gränitzt von Auffgang/ Theils mit Westphalen/ Gilgerland/ vnd Grafschafft Moers, vnd Theils / mit dem Hertzogthumb Cleves , von Nidergang mit Holland/ mit der Herrschafft Utrecht, mit Zuider Zee , an Mittag aber/durch die Maaß/ vom Hertzogthumb Brabant/abgesöndert wird. Vnter andern Flüssen/ so dieselbige befeuchten/ wird sie von Rheinstromb / mitten entzwey/ durch beede Armb desselben/getrennet/dern einer/sein eigenen Namen behaltet/ der ander aber der Fluß Waal genennet/ so vnterhalb der Insel Bomel in Wasserstromb hineinflüst. Zwischen der Grafschafft Zutphen, vnd dem Land/ins gemein die Velvua genennet/welches auch dieser Provinz Landschafft Ghelbern.

ein Mitglied/ laufft der Fluß Isel hinunter/ in welchen sich nicht weit von der Stadt Zutphen der Fluß Borckel hinein begiebt/ vnd zugleich mit dem Rheinstrom / vermittels deß graben oder Fossa Drusiana genandt / zusammen rint. Dem Maaßstromb anbelangend/ begiest selbiger eintzig vnnd allein/ das Jhro Majestät in Spanien zugehöriges Ghelderland.

War vor diesem in vier Glieder oder Viertl getheilt / nach dem aber/ der Rurmunder-Creyß/ darvon abgewichen/ seynd noch drey überblieben / als nemblich Nimegen, Zutphen vnd Arnem, in welchem die nachfolgende Städt vnd Vestung.

Nimegen

Erstlichen Nimegen, so das Haupt deß gantzen Hertzogthumbs/ist ein grosse berühmbte volckreich/ an der rechten Seiten deß Fluß Waal, gelegene Stadt / von sehr vralten Vrsprung vnd Stifftung / vnd etliche Gelehrte seynd der Meynung/ es seye das Oppidum Batavorum, von welchen Tacitus in seiner Histori in den 9. Capitl deß 5. Buchs Meldung thut. Wurd im Anfang von denen Gallis Celticis gebaut/ vnd hernach dem Römischen Reich vnterworffen/ nach dem aber dieses in Abnemmen gerathen / blieb sie den Frantzosen anhängig. Carolus Magnus vnd Ludovicus Pius sein Sohn/ liessen selbige wiederumb aufferbauen/ nach welchen 400. Jahr über/ vnter denen Römischen Kayfern gestanden/ dern etliche allda ihre Hofhaltung gehabt/ vnd gedachte Stadt mit ansehenlichen Privilegien vnnd Freyheiten/ so von ihr zu allen Zeiten / als nemblich / die Gerechtigkeit einer Reichs- vnd Ansee Stadt behaubt worden. Im Jahr 1463. wurd vom Hertzog Carl in Burgund eingenomben / vnd nach dessen Ableiben/ hat sichs denen Graffen Eymont vntergeben/ weßtwegen auch von Keyser Maximiliano, aber vergeblich/ belegert worden. Endlichen im Jahr 1543. den vnüberwündlichisten Carolum Quintum Römischen Kayser für ihren Rechtmessigen Landts-Fürsten erkennet; vnd auf solche Weiß mit sambt gantz Ghelderland/ biß im Jahr 1566. vnter der Regierung vnd Macht / deß Philippi Secundi, in welchem / nach dem sie den Catholischen Glauben von sich verwiesen/ vnd die Calvinische Lehr eingelassen / sich völlig von der Oesterreichischen Landts-Obrigkeit abgerieffen/ vnd die zu Vtrecht/im Jahr 1579. auffgerichte Vereinigung/ eingetretten/ verbliebe. Nachdem aber im Jahr 1584. ein Auffruhr / vnter denen Burgern entstanden / wurd von Spaniern bemächtiget/ welche selbige / so lang behalten/ biß der Graff Moritz von Nassau/ Im Jahr 1591. gedachte Stadt/ wider in freyen Stand gebracht. Befind sich mit 10. grossen Pasteyen/vnd andern mehr verschantzungen bevestiget; Vnd zu dero mehrern Sicherheit/ stehet jenseits deß Fluß / die Schantz Knodsemburg, so von obbemelten Grafen Moritz / im Jahr 1590. da er die Stadt / zu belegern auffgezogen / selbige dem feindlichen Entsatz zu verwehren / erbauet. Im nachfolgenden Jahr aber / von Hertzog Alexander, von Parma, weil selbige sich trefflich gewehrt / hernach entsetzt/ vnd weiter nie angegrieffen worden/ vergeblich belägert wurde.

Knodsemburg.

Zutphen

Andertens Zutphen, so die Hauptstadt diser Grafschafft/ vnd ob schon selbige/ wie oben gemelt/ ein absonderliche Landschafft / wird jedoch vnter das Ghelderland gerechnet. Ligt an der rechten Seiten deß Isel-Fluß wie auch an Borckel, welcher selbige mitten durchlaufft / vnnd in zwey Glieder

theilet/

theilet/ ein die Neustadt/ das ander aber / die alte Stadt genennet wird / vnnd beede / durch zwey hinüber geschlagene Brücken / zusamben geführt; Befind sich 6. Meil von Nimegen entlegen / vnnd statlich mit allerhand Bevestungen verschantzt/geniest ingleichen vielfältige Freyheiten / vnd absonderlich/daß vom Keyser Henrico Secundo, verliehenes privilegium, Gold- vnd Silberne Müntz zu schlagen.

Arnhem.

Drittens/ Arnhem ein vortreffliche vnd bralte Stadt/ an der rechten Seiten deß Rheinstrombs/ wo selbiger sich in zwey Armb scheidet / gebaut. War zur Zeit Taciti ein Namhafftes Orth/ vnd dessen wird in dem Fünfften Buch der Romanischen Historien vielfältige Meldung gethan. Ist die Hauptstadt der Velvua, welches nicht allein deß gantz Gheldrischen Hertzogthumbs / sondern fast der vereinigten Provintzien / das fruchtbariste Land ist.

Allhie residirt gemeiniglich der Haupt-Rath deß gantzen Gheldrlands/ vnd als eine Ansee Stadt/ hat vortreffliche Privilegien / vnd vnter andern auch den Müntzschlag zugenieſſen. Wurd im Jahr 1233. von Ottone Tertio, Hertzogen in Gheldrland / mit Mauren vmbgeben / in negsten zeiten aber mit 11. Pasteyen/vnd andern mehr äusserlichen Vercken/verschantzet; Hat vor diesen grosse Abendtheuer vnd Vnglück außgestanden/dann in Jahren 1356. 1419. vnd 1425. wurd selbige / durch Feuers-Brunst / gantz verheeret. Im Jahr 1473. von Carl dem Streitbaren Hertzogen / in Burgund/ erobert/ vnd nachfolgendts/ im Jahr 1492. dem Carl von Egmund Hertzogen in Gheldern / zugestelt/ welchem abermahls / von Philippo Primo König in Spanien im Jahr 1505. nach langwüriger Belägerung mit Gewalt abgedrungen / hernach aber von gedachten Hertzog Carl durch Kriegs-List eingenommen / so selbige biß an seinem tödtlichen Hintritt genossen. Ist nach dessen Ableiben/ vnter dem Hertzogen von Cleves ein Zeit lang gestanden / biß er sich endlich mit sambt gantz Gheldrland Caroli Quinti Römischen Keysers berühmbter Tapfferkeit vnd Glück / weichen vnd vntergeben hat müssen.

Bomel.

Vierdtens Bomel ein grosse schöne vnd böste Stadt. Ligt an der lincken Seiten deß Fluß Waal, eben an der Gegend/ wo der Maaßstromb bald abflüsset/ ehe er zusammen rinnet/ eine kleine Insel/ so die Insel von Bomel genennet / formirt vnd sich außgibt. wurd erstlich im Jahr 1229. von Ottone von Nassau den 7. Grafen in Gheldern mit Ringmauren bevöstiget/ in letzten Kriegs-Zeiten aber/ mit 7. Poblwercken oder Pasteyen / wie auch mit andern mehr Vorwercken gegen dem Land verschantzet / vnd ferners mit ebenmässiger Vorsehung gegen den Wasser zu/ verschantzet; dergestalten/daß für ein überauß böste Vorwehr deß Lands zu schätzen ist. wurd im Jahr 1599 vnter dem Comando deß Don Francesco di Mendozza, Spanischen Admiral, vnd Königlichen Stadthalter in Niderland/belägert/ aber von Graf Ernst von Nassau, vnnd Printz Moriz entsetzt; Daß also ihren freyen Stand erhalten/ vnd ferners nicht angefochten wurden.

Tiel.

Fünfftens Tiel, ein grosse vnd bralte Stadt/ an der rechten Seiten deß Fluß Waal, vnterhalb Nimegen, so jenseits stehet / gelegen. Hat selbige durch vielfältige Kriegs-Vnordnungen/ harte Streich außgestanden. Im Jahr 1336. ließ Reinoldus Graf in Gheldrland gedachte Stadt zerschleif-

sen / vnd wurd hernach in nachfolgenden Zeiten / statlich fortificirt. Im Jahr 1528. wurd vom Keyser Carolo Quinto / aber vergebens / belägert. Etliche Jahren hernach geriehtete dieselbige / in Allerhöchst gedachten Keysers Händen vnd Gwalt / vnd von dessen leiblichen Sohn Philippo Secundo König in Spanien / biß im Jahr 1579. besessen / in welchen sie die auffrührische Bündnussen zu Utrecht / eingegangen / genieſt ingleichen vielfältige Privilegien / so von Römischen Kayser Henrico, wie auch von dem Hertzogen in Ghelderland / deroselben verliehen worden. Ist offt in vergangenen Kriegs-Zeiten / von Alexandro von Parma angefallen / aber mit schlechten Außgang in dem neben der vösten Schantzen / vnnd Bevestigung / die Halsstärrigkeit deß Volcks / so zu Verthätigung deß Vatterlandts / vnd der gemeinen Freyheiten sehr animirt, allen Feindlichen Angriff / tapfferlich zuruck getrieben worden.

Doesburg. Sechstens Doesburg, von Druso deß Octaviani Augusti Stieff-Sohn / also genandt / ist ein sehr treffliche Vestung / mit 9. Königlichen Pasteyen / vnd andern mehr äusserlichen Wercken / vmbgeben vnd verschantzet. Ligt an der rechten Seiten deß Fluß Isel / ein klein wenig von demselbigen Graben / so gedachter Drusus den Rheinstromb mit dem Isel zusammen führet / welcher noch jetziger Zeit Fossa Drusiana genandt / gelegen.

Groll. Siebentens Groll, ligt an den Fluß Sling, gegen denen Gränitzen / vnd Stifft Münster zu / befind sich mit 6. Königlichen Pasteyen / 12. Revellinen / mit tieff- vnd weitgeführten Gräben / so mit Wasser angeloffen / bevöstigt / dergestalt / daß neben der Gelegenheit deß Orths / welches gantz maraſtich / vnter denen vornembsten Vestungen / in gantzen Europa zu schätzen. Der Römische Kayser Carolus Quintus, ließ dieselbige anfangs fest machen / vnd wurd hernach von denen vereinigten Staaden besser fortificirt, vnd in letzten Zeiten / ein Vestung darauß worden / wie man es noch heutiges Tages sehen thut. Wurd im Jahr 1597. von Printz Moritz von Oranges erobert / vnd nachfolgendts 1606. vnter den Commando deß Marches Ambrosio Spinola, wider einbekommen / vnd kaum war diser darvon abgezogen / ruckt der Printz Moriz abermahls darvor / nach dem aber gedachter Spinola zu Entsetzung derselben / anmarchirt / wurd der Printz Moriz von seinem Vorhaben abzustehen / benöhtiget. Derohalben besagte Vestung in ihren vorigen freyen Stand / vnangefochten verbliebe biß im Jahr 1627. selbige nach einer berühmbten Belegerung / wider eingenomben worden.

Harderwich. Achtens Harderwich, an dem Zuider Zee, befind sich mit 5. Pasteyen gegen dem Land / vnd mit andern mehr äusserlichen Wercken / gegen dem Meer zu / befestigt. Damit aber selbige deß Meers Anlauff / besser versichert seye / hat man eine starcke Vorwehr fürgeschlagen / in Ansehung / daß bey wehrenden Sturm der Sud-Winden gedachte Vestung völlig von Wasser überschwemmet vnd vnwonhafft verbleiben möchte.

Elburg. Neuntens Elburg, ist eine Stadt an den Zuider Zee in ein schön vnd lustigen Orth gebauet / mit doppelten Mauren / theils auf altvätterischen Thurn / vnd theils auf jetziger Manier mit 4. grossen Pasteyen vmbgeben / welche / weilen sie viereckigte seynd / so stehen sie gerad auf die vier Ecken deroselben / vnd darzwischen drey andere geringere / dergestalt / daß eine wehr-

haffte Vestung / wann selbige/ wie die Gränitz-Schantzen / vnd vöste Oerter mit äusserlichen Wercken wohl versehen wäre / darauß entstehen kundte.

Waghe-ninghen.

Zehentens/ Wagheninghen, ligt am Rheinstromb / ein wenig vnterhalb Arnem, vnd in ein marastigen Orth / derohalben nicht allein / wegen deß Grundts Boden darauff selbige gebaut/ sondern auch wegen der künstlichen Verschantzung für eine ansehenliche Vestung zu halten.

Bronch-korst.

Eilfftens Bronchkorst, ein kleines Städtl/gleichwohl aber das Haupt einer Bralten Grafschafft. Ligt an dem Fluß Isel zwischen Doesburg vnd Zutpen, deßwegen/ fahls es angefochten wurde / ein schlechtes Orth.

Hatten.

Zwölfftens Hatten ist eine Stadt in der Velvua, nicht weit von dem Fluß Isel/ vnd zwey Meil von Elburg gebaut. war vor diesem mit einem starcken von Reinoldo Ersten Hertzogen in Ghelderland gebauten Schloß/ versehen/ welches nachgehends von Carl dem letzten Hertzog daselbsten / weit gebessert. Wurd bey wehrenden innerlichen Kriegen von Geörg Schenck starck angefochten/ aber doch nie erobert/ biß endtlichen/ nach dem die vereinigten Staaden der vmbligenden Vöstungen mächtig worden / gedachte Vestung sich auch ergeben müssen.

Heerem-berg.

Dreyzehentens Heeremberg, ist ein kleine Stadt / an Rheinstrom/ wo selbiger in 2. Arm außlauffet gesetzt/vnd zugleich die vornembe Stadt der Grafschafft Berges/ nicht sonderlich vöst.

Dote-kum.

Vierzehentens Dotekum eine Stadt / ein Meil weegs von Doesburg gelegen / mit zweyfachen Mauren vmbgeben / jedoch wegen der Altvätterischen Verschantzungen; nicht sonderlich vöst. Obberührte 14. Städt haben Sitz im Landtag / vnd schicken ihre Verordnete auff Arnem. wo selbst die Versamblungen gehalten werden sollen. Diese Landtschafft/ neben vorgemelter begreifft in sich andere Städt vnd Vestungen / (welche die Stim vnd Sitz außgenomben) der obgemelten / im geringisten nichts nachzugeben haben: vnd seynd die nachfolgende.

Culem-burg.

Erstlichen Culemburg, ist ein grosse Stadt / an der lincken Seiten deß Rheinstrombs gebaut/ befindt sich in drey Glider getheilt / dern jedes mit Ringmauren vnd Schantzgräben versehen. Ist auch allda ein überauß schönes Schloß/ wo die Herrn denen die Stadt vnd Herrschafft / zuständig / vor diesem gewohnt/ vnd selbige Krafft/ deß Philippi Secundi Verleyhung/ ehe das Land auffrührisch worden / als Graffen/ vnter sich gehabt.

Brevoort.

Andertens Brevoord, ist ein Vestung mit 6. stattlichen Pasteyen/ Schantzgräben/ vnd andern mehr Schützwehrn/ vmbgeben. Ligt mitten in tieffen Marast/ nicht weit von Groll, vnd gegen Stifft Münsterischen Gränitzen an. Innwendig ist ein Schloß mit vier altvätterischen Pasteyen/ zu ersehen; mit tieff erfülten Wasser-Gräben versehen/ also daß vnter den besten Vestungen deß gantzen Ghelderlands/ zu rechnen ist/ wurd im Jahr 1607. von Fürsten Moritz/ mit Gwalt erobert/ vnd von demselbigen/ wie sie es noch heutiges Tags stehet/ hernach bevöstigt.

Lochem.

Drittens Lochem, ligt an dem Fluß Borckl, welcher in Iselstromb/ gegen Zutphen zu/ hineinlaufft/ ist ein kleines/ aber nicht absonderlich vöstes Städtlein.

Borcke-loo.

Viertens Borckeloo, ligt an gedachten Fluß Borckel, war vor diesem gar nit vöst / aber in dem nächst 1666. zwischen dem Bischoff von Münster /

vnd die vereinigten Staaden entstandenen Krieg / stattlich verschantzet worden.

Schencken-schantz.

Fünfftens Schencken-Schantz/ eine vnüberwindliche vnd weitberümbte Vestung im 1586. von Martin Schenck, eben an dem Orth / wo sich der Rheinstromb in zwey Arm theilend/ die grosse Insel Battavia formirt, gebaut. Diese Vestung angesehen / daß selbige von grosser Importanz, weil der Haupt-Schlüssel zum Rheinstromb/ durch welchen allerhand Wahren/ vnd Handlungen/ auß Teutsch-ins Niderland/ vnnd von diesen wider hinauß geführt vnd getrieben werden/ ist offt von denen Spaniern / absonderlich aber zur Zeit deß in Spanischen Niderland regirenden Almirant von Aragona doch vergeblich/ angefochten worden. Letztlichen den 28. Julij. deß 1635. Jahrs von der Gheldrischen Besatzung überrumppelt/ den nachfolgenden Tag aber darauf/ von Fürsten von Oranien belägert/ vnd nach neun Monathlicher Belägerung/ darbey er über die 30000. seiner besten Soldaten eingebiest / wider bekommen.

Schantz Voorn.

Sechstens/ die Schantz Voorn, welche in der Insel dieses Nahmen/ so die Flüß Maaß vnd Waal oberhalb Bomel formirt, gebaut worden. wird auch die Nassauer-Schantz / weil sie von Graff Moritz / von Nassau / die Schiffarth in Ober- vnd Nider-Teutschland zu versichern/ auffgericht/ genennet. Befind sich mit vier Streichwehr / zwey halb vnnd ein Revelin verschantzt/ auff einer Seithen von Maaßstromb angeflossen / vnd auff der andern/ von dem Canal/ so von dem Fluß Waal entspringt / angeloffen. Hat doppelte Wasserreiche Gräben/ vnd endlichen/ ist die Erste Vestung / so in dieser Gegent zu sehen ist/ wurd im Jahr 1599. von denen Spaniern/ doch vergeblich belägert/ vnd von selbigen / die Zeit hero / vnangefochten verblieben.

St. Andreas Schantz.

Siebentens St. Andreas Schantz / also von dem Cardinal Andreas auß Oesterreich genannt/ welcher selbige/ nach dem die Belägerung Bomel mißlungen / bauen lassen/ stehet oben auff der Insel Bomel, halb Meil weegs vnterhalb der Voorn-Schantz / auff einer Seiten von Maaßstromb/ vnd auf der andern/ von Fluß Waal befeuchtet. Befind sich mit fünff vortrefflichen Pasteyen/ mit doppelten Wasserreichen Gräben / vnd einer weitschichtigen Controscarp bevöstigt/ vnd dominirt beede obgedachte Flüß/ zu welchem End auch/ vmb die Voorn-Schantz vnnutzlich zu machen gebaut/ dahero/ nach dem die vereinigte Staaden/ die Wichtigkeit deß Orths betrachtet/ wurd von Fürsten von Oranien im Jahr 1600. belägert/ vnnd mit harter Mühe bezwungen/ angesehen/ gedachte Vestung/ vmb 115000. Gulden selbiger Wehrung von der Besatzung verkaufft / nach welchem selbige Provintzien versichert verbliben / vnnd dem Feind der Lust vergangen / mehr neue Schantzen auffzuwerffen/ neben gemelter Stadt vnd Vestung / werden auch in Gheldrerland/ vnd Graffschafft Zutphen, vngefähr 300. Marckfleck vnd Dörffer/ mit sambt denen/ so der Cron Spanien zu gehörig / begriffen.

Graff-

Graffschafft Holland.

Graffschafft Holland.

DJese Landschafft / welche an Reichthumb groß vnnd mächtig die übrige vereinigte Provintzien weit übertrifft / gränitzt von Mitternacht / vnd Nidergang mit dem grossen Meer an / von Mittag mit Seeland vnd Brabant, vnnd von Auffgang mit dem Hertzogthumb Gheldern / Zuider Zee, vnnd Herrschafft Utrecht. Dero Vmbkreyß / erstreckt sich auf 60. Meil weegs / vnd befindt sich von Rhein- vnd Maaßstromb / so sich in vnterschidliche Arm außtheilen / befeuchtet. vnd neben gedachter Flüß / seynd auch andere geringere mehr / als nemblich der Linnk, der Rotter, Ambstel, Gouda, vnd Schie, vnd über das haben die Inwohner so viel Canalen vnd Gräben / außwerffen lassen / daß nicht allein die Städt / sondern auch fast alle Dorffschafften zu Wasser vnd zu Land / mit einander communiciren können. Vnd dahero / neben der stattlichen Gelegenheiten deß Meers / vnd der vilfältigen Meerhäfen / ist diese Provintz über alle andere in der Welt / deß Handls- vnd Kauffmanschaffts halber / reich worden. Es befinden sich in dieser Gegend / über die 400. Marckfleck vnnd Dörffer / wie auch ein grosse Anzahl von Städt vnd Orther / so von dem Landts-Fürsten / welche selbiger vor Zeiten innen gehabt / mit ansehentlicher Freyheit begabt worden. Der Städten ins gesambt nur 17. haben die Stimm zu geniessen / als nemblichen.

Dort.

Erstens Dort oder Dortrecht, ist ein grosse / wohlvermögliche / Volckreiche / vnd der gantzen Provintz die Hauptstadt; stehet in einer Insel / welche von Maaßstrom von Waal, Veerue, vnd Ling, befeuchtet. Ihre Gestalt ist langlechtig / vnd ob schon nur allein mit altvätterischen Mauren vmbgeben / ist doch wegen Gelegenheit deß Orths / welches nur zu Wasser zukömblich / für vöst zu schätzen. Ist kein andere in Graffschafft Holland der Herrlichkeit nach / mit dieser zu vergleichen. Dann sie geniest die Gerechtigkeit / Goldt vnd Silberne Mintz / für sich zu schagen / vnd in derselbigen / war vor Zeiten der Landtsfürst publicirt vnd gehuldigt.

Haerlem.

Andertens Haerlem, ein grosse reiche / vnd der Lustigkeit deß Orths / wie auch / wegen der prächtigen Gebäu / vnd gesunden Lufft halber / allen andern vorzuziehen. Ligt an den Canal / oder Gräben / genandt Sparen, welcher vor Zeiten ein Arm deß Rheinstrombs gewesen / anjetzo aber von dem grossen See oder Haerlemer-Meer entspringt. Ist auch wegen der vnzahlbahren Mänge deß Leingewanths / so in gantzem Europa verschliessen wird / berühmbt. Befindt sich mit Ziegl-Mauren / vnnd einen zimblichen Graben vmbgeben; Weil aber selbige lauter altvätterische / kan selbige für vöst nicht gehalten werden / alhie wurd nach etlicher Scribenten Meynung / von Lorentz Coster die Druckerey erfunden. hat in vergangenen Kriegen vielfältigs außgestanden. wurd im Jahr 1573. auß Befelch deß Hertzogs von Alba von Don Federico di Tolledo sein Sohn scharff belägert / vnnd nach einen trefflichen siben Monathlichen Widerstand / sich zu ergeben / bezwungen. Im Jahr aber 77. erlangt sie ihr vorige Freyheit wider / in welcher sie biß dato gestanden.

Delft.

Drittens Delft, ist ein grosse / schöne / mit altvätterischen Mauren /

vnd Wasserreichen Gräben/ eingefaste Stadt/ ligt an dem Fluß Schie, welcher ein außgeführter Canal von dem Maaßstromb ist/ wurd vor alters von Gottfrid dem buckleten Hertzogen in Lothtringen / da er diese Landtschafft mit denen Waffen vnter sich gebracht / gebaut / vnd selbige 40. Jahr lang geherscht/ biß er endlich von Grafen Ulrich rechtmässigen Landtsfürsten derselben/ an den Maaßstromb überwunden worden. Im Jahr 1536. blib sie von der Brunst halber fast vertilgt/ hernach aber gleichsam der fabulosische Phœnix auß ihren Aschen schöner erstanden. Es werden daselbsten allerhand Tücher gemacht/ durch welcher Handlung / wie auch auß dem Bierbreu den Inwohner ein ansehenlicher Nutz entstehet.

Leidem. Viertens Leidem, eine groß-reich-vnd herrliche Stadt. ligt an den Arm deß Rheinstrombs zwey Meil von Meer entlegen / vnd wiewohl mit vralten Mauren vnd neuen Pasteyen vmbfangen / jedoch in Ansehung / daß selbige mit Wasser vmb vnd vmb leichtlich kan beschwembt werden / für überauß böst zu schätzen. Befindt sich in 30. Theil/ oder kleinen Inseln / zergliedert/ welche mit 95. Brücken zusammen fallen. Alhie ist die berühmbte hoche Schul/ welche vom Fürst Wilhelm von Oranien, vnd denen vereinigten Staaden/ im Jahr 1575. gestifftet / vnd von selbigen nicht allein / sondern auch von frembden Potentaten/ als nemblichen von dem König Henrico Quarto in Franckreich/ welcher diß concedirt, daß nemblich alle die zu Leiden graduirte subjecta, in seinem Königreich an alle Aembtern/ vnnd Diensten einen Zutritt haben solten / mit stattlichen Freyheiten vnd Prilegien begabet worden. wurd im Jahr 1573. mit einer starcken Armee von denen Spaniern 5. Monath lang beschossen/ nach dem aber der Graf Ludwig von Nassau, vnd der Pfaltzfürst Christoph mit dene in Teutschland geworbenen Völcker/ selbige zu entsetzen ankommen/ die Belägerung auffgehoben. Nach dem nun gedachte völcker geschlagen/ wurde selbige Belägerung/ doch mit dem vorigen Unglück vorgenommen/ dergestalt/ daß die Belägerenden in nachfolgenden Jahr/ eben in dem Monath/ da die Belägerung angefangen/ darvon weichen müssen. Es werden alhier so vielerley Tücher vnd Schamelotten/ vnd in solcher Mänge gemacht / daß im gantzen Europa verhandlet/ nicht weniger zu loben ist/ die köstliche Druckerey/ so der jenigen/ welche zu Ambsterdam eingericht / im geringsten nichts nachgibt.

Ambsterdam. Fünfftens Ambsterdam diese Stadt ligt fast an den äusseristen Gränitzen deß Landts/ gegen Mitternacht zu/ vnd nur 20. kleine Meil von Meer entfernet. wird von zwey Flüssen/ nemblich Ya vnd Ambstel, von welchen sie den Nahmen entlehnet / befeuchtet.

Meerhafen vnd vnglaubige Mänge der Schiffen. Gedachte Flüß/ nach dem sie vilfältige schöne Gräben/ Wasser genug/ zugeschossen/ fallen widerumb zusammen / vnd durchlauffend die Stadt / wie auch die Gegend Waterland genennt/ formiren ein Graben oder Canal/ allwo das Meer ein vnd abflüst/ vnd ist so breit / tieff / vnd Wasserreich / daß die gröste Schiff darein fahren können/ vnd gibt von sich einen ansehnlichen vnd sichern Meerhafen/ in welchen alzeit eine solche vnglaubliche Mänge allerhand Schiffen daß die vnzahlbare aneinander stossende Maßbäumer einem dücken Wald gleich/ sehen. gedachte Stadt / ligt auff einen nidrigen von allerhand Wassergräben besprengten Grund / vnnd weilen in Betrachtung deß sinck-vnd weichenden Erdbodens / die Gebäu/ gleich wie zu Vene-

dig/

dig/ mit grossen Höltzenen Pfeilern/ müssen vnterstitzt werden ; als ist es beschwerlich vnd kostbar zu bauen.

Außtheilung der Stadt.

Wird getheilt in die alt-neu-vnd gar neue Stadt. Die alt stehet in der Mitten/ vnd dero Gebäuen seynd meisten theils mit Stein vnd Ziegl / auf altvätterisch aufgeführt/ anjetzo aber/ werden sie täglich verbessert ; Die Gassen können nicht gleicher geben/ oder Laden vnd Gwölber reicher seyn/ darauß allerhand Zeichen vnd Schild hencken ; Die Neu ist gantz auf die jetzig vnd neue Manier gebaut / vnd ist sich zu verwundern / mit welcher Gleichheit die Häuser auffgericht. Die Gassen vnd Gegenden aber überauß weit / vnd lustig/ mit allerhand Canalen/ vnd Wasser-Gräben darüber vnterschidliche schöne Brücken stehen/ durchflossen/ an beeden Seiten derselben lange Strich von Felberbäumen/ so überauß schön zu sehen/ weit hinauß geführt. wurd im Jahr 1612. angefangen zu bauen/ vnd befind sich anjetzo völlig erhebt/ vnd ist so Volckreich worden / daß im Jahr 1660. der Stadt-Rath genöhtigt worden/ in Ansehung der überschwenglichen Anzahl der Inwohnern/ dieselbige zu erweittern/ die allerneuiste Stadt zu bauen / vnd gegen dem Land zu mit 3. vortrefflichen Pasteyen vmbringen lassen. Dero Umbkreyß erstrecket sich in die 27000. Werckschuch/ welcher mit sechs Thorn/ 4. grosse vnd 2. kleine eingefast. In dieser Stadt/ werden täglich die Häuser vermehrt/ vnd zu mehrerer Gelegenheit vnd Zirrath derselben / hat man groß vnd tieffe Wassergräben/ so selbige gleichwie die alt vnnd neue Stadt durchlauffen außführen lassen.

Alte stadt.

Die Weitte gegen den Fluß zu/ erstrecket sich in die 14000. Werckschuch/ vnd mit grossen Pallisaten verschränckt / darbey mit einer überauß schönen Ordnung / vnterschiedliche Einflüß die Schiff einzulassen/ gerichtet worden/ meisten theils gemelter Schiffen fahren vnd lenden biß an gemelte Pallisaten/ an/ darinnen vnterschidliche Häuser vnd Wohnungen/ allwo die Wahren besichtiget / gebaut worden.

Neu stadt

Anzahl der Inwohner.

Der Rechnung nach/ sollen vngefehr 350000. Seelen in dieser Stadt seyn/ die jenige vmbegriffen/ welche auff denen Schiffen/ so in grosser Anzahl stehen/ vnd ob schon die Calvinische Religion außgenomben/ alle andere verbotten/ jedoch lebt ein jedweder nach seinem Wohlgefallen / vnd werden selbige in der Stille geduldet/ mit der vortlhafftigen Meynung/ daß dardurch die Handlung vnd Handlsleuth vermehrt werden. Es seynd auch darinnen mit sambt denen Außländern über die 50000. Catholische. welche in der Stille durch vnterschiedliche Geistliche / vnd benantlichen die Ehrwürdige Patres Jesuiter / ihren absonderlichen Gottsdienst verrichten.

Es ist auch in Obacht zu nemmen / daß allhier keine Bettl-Leuth zu finden seynd/ vnd diß geschicht zweyerley Vrsachen halber / dann erstlichen die jenige / so zu ein Handwerck tauglich / vnd auß Faulkeit bettlen / in ein Zucht-Hauß gelegt/ vnd darinnen gebraucht werden / damit sie durch ihre Arbeit das tägliche Brodt verdienen ; Andertens/ weilen die jenige/ welche zu keiner Verrichtung fähig erkennt/ durch der Inwohner Zubuß/ vnd Allmosen-Gelt/ genugsam außgehalten werden.

Gebäu.

Die Gebäu betreffend/ ist vor das allerköstlichiste anzusehen das Rathhauß/ welches auf dem Dam stehet. Befind sich mit lauter Quater-Stucken auf die beste vnd neue Bau-Kunst erhöchet ; vnd seynd solche Vnkosten dar-

Rathauß.

Indianische Hauß

an aufgangen/ daß man vmb das Gelt ein grosse Stadt hatte erbauen können. In diesem kommen der Admiral-Rath außgenomben/ der Stadt-Rath/ vnd alle andere Magistraten zusammen/ vnd ist darneben zu observiren, daß selbiges Gebäu so vöst ist/ daß man im Fahl der Noth die Stuck darauf pflantzen/ vnd die Stadt darmit beschiessen kan.

Die Häuser der Orientalischen vnd Occidentalischen Schiffart vnnd Gesellschafften/ seynd ingleichen überauß zierlich / groß vnnd auf die Neue Manier stattlich auffgeführt worden.

Monte della pietà.

Ferners ist der Monte della Pietà nicht auß obacht zulassen / nit allein wegen der schönen Häuser vnd Gebäu/ sondern auch wegen deß vilfältigen Nutzen/ so dem Publico vnd privato darauß entstehet. Dann das Publicum, legt vermög eines leidlichen Interesse, sein Geld darnider / vnd die Particularen können auff allerhand Pfandter/ ohne wie anderwertig bey Juden vnd dergleichen vngewissenhafften Gebräuchen / beschicht/ höchsteigentes Wucher-Gelt/ zusammen bringen.

Wie ingleichen das köstliche Gebäu/ allwo die Indianische Wahren gehalten werden / vnd darneben vnterschidliche überauß reiche Niderlag / darinnen die schönste Sachen/ so von Auff- vnd Nidergang eingeführt / zu ersehen.

Kauffmanns-Bors.

Ferners die Kauffmanns-Bors. diese stehet mitten in der alten Stadt/ nicht weit von Rath-Hauß entlegen. Bestehet in zwey schönen zierlichen Gängen/ darbey ein viereckigter weit außgeführter Hoff / wo täglich vmb Mittag-Zeit / die Kauffleuth von ihren Sachen zu handlen / zusammen kommen.

Neue Brucken.

Ferners ein anders Orth/ wo selbst die jenige Kaufleuth / welche auf dem Meer Handlung führen/ sich versamblen / vnd wird die Neu Brucken genennt.

Nicht weit darvon / stehet auch die alte Brück/ vnd wenig entlegen darvon ein ander Bors, allwo die Kaufleuth/ welche mit allerhand Getraid vmgehen/ zusammen kommen. Vmb gedachte Brucken herumb seynd großmächtige Schiff mit Korn vnd Getraid beladen/ welches in vnterschiedliche Länder verführt vnd verschlissen wird/ vnd darneben vnterschiedliche Niderlag solcher Gestalt wohl versehen/ daß man nicht allein ein grosse Stadt / sondern Königreich vnd Länder darmit außhalten kundte.

Waaghauß.

Ist auch mit Wunder anzusehen / das Waaghauß / welches auf dem Dam-Platz stehet. Alda werden allerhand Wahren/ so die Maut schuldig zu erlegen/ gewogen/ darvon dem Publico, wie auch von ein andern auff dem neuen Marck gebauten Waaghauß/ ein grosser Nutz entstehet.

Wein- vñ Bier. Mauth.

Es ist auch ein absonderliches Orth / wo daß außländische Bier abgeladen/ vnd die Mauth/ darvon erlegt wird / ist vnter denen besten Einkommen zu rechnen/ in Betrachtung daß von 45. als Mautrecht 35. bezahlt werden müssen. Die Weinmauth ist auch sehr ersprießlich / dessen Mauthrecht von 40. 22. einbringt.

Rüsthäuser.

Es seynd auch vnterschiedliche Rüsthäuser oder Arsenalen, allwo allerhand Schiffen-Segl/ Sail / vnd dergleichen Schiff-Nothturfften gericht werden. Es ist eins / wo die Stuck gegossen werden / wie auch zwey andere/ mit allerhand Kriegs-Rüstungen/ auf das allerschöneste versehen.

Angesehen aber/ daß nicht genug ist/ daß eine Stadt mit allerhand Waffen versehen seye/ sondern erfordert auch die Nothturfft / daß Leuth/ welche damit vmbgehen können/ verhanden seyn sollen / also ist auch ein absonderliches Orth/ allwo die Burger sich exerciren/ vnd zu jetziger Zeit befinden sich zu Ambsterdam 54. Compagnien/ wohl bewehrten Burgern / mit sambt ihren Obristen Hauptleuth vnnd andern mehr Officiren. Ferners 6000. andere von der Gemein/ welche mit allerhand Waffen wohl versehen/ dergestalt/ daß in fahl der Noth/ vnd innerhalb 2. Stund zweintzig vnd mehr tausend können auffgebracht werden / angesehen/ daß in allen Gegenden der Stadt Officier darzu verordnet seyn/ welche die jenige/ so mit ihren Gewehren sich stellen können / fleissig in acht nemmen/ vnd registriren sollen; Es seynd auch vier Compagnien zu Fuß/ ein jede zu 200. Mann/ welche von dem Rath verlegt / vnd andere zwey / so von denen General Staaden außgehalten werden.

Anzahl der gewehrten Burger.

In dieser mehr als in keiner Stadt der gantzen Welt/ florirt die Handlung/ vnd das Commercium, vnd in kein Orth so vilerley Hand-Arbeiten getriben. Ist denckwürdig/ daß bey dem Wohl spinnen / sich über hundert tausend Personen erhalten. vnd angesehen/ daß ein jeder kan selber neue Sachen anfangen/ vnd außarbeiten/ ohne eines andern Eingriff / oder Zuthun/ weil die jenige/ so mit der Tuchmacherey vmbgehen / die Wohl spinnen/ selbige außweben/ vnd völlig zu richten können / sintemahlen/ gedachte Tuchmacherey/ nicht wie in andere Städt gebräuchig / in vnterschidiich Händ verführt werden; Derohalben geschicht es/ daß der jenige Nutz / so in vilerley Solt getheilt werden/ bey einem Hauß/ vnd Werckstadt verbleibt; vnd das alle darbey wohl bestehen/ vnd damit gemelte Wahren desto schleuniger versilbert/ also befleisset sich ein jeder selbige mit aller Vollkommenheit außzumachen.

Hand Arbeit.

Es ist der gemeine Ruff/ daß in gemelter Stadt/ Jährlich über 70000. Stück-Tücher/ vnd eben so viel von Schamelot neben einer vnglaublichen Mänge dergleichen vnd andern Leinentüchern / wie ingleichen zu Leiden verhandlet werden / ferners werden auch allhier stattliche Seiden Tücher mit den Seiden / so auß Persia herauß geführt / gemacht. Befinden sich auch über das 3000. die darbey stets arbeiten / wie auch über 4000. andere / Leinwathweber/ welche auß der Stadt / mit Zwirrn-Wahren vmbgehen. Ferners allerhand seidene Spallirn/ welche allhier vnd zu Tergau in aller perfection außgearbeitet werden / vnnd ist mercklich/ daß dergleichen Sachen/ nicht wie in Kauff-vnd andern Städten langsam/ sondern auffs allerschleunigst verhandlet/ vnd verschlissen werden.

Grosse Mänge allerhand Seiden vnd Leinē-Tüchern.

Die meiste Macht vnd Reichthum aber der Stadt Ambsterdam bestehet/ vornemblich in der Schiffart/ vnd in einer vnglaublichen Mänge allerhand Schiffen/ von welchen die gantze Welt / durch vnd vmbgesegelt wird. Es fahren Jährlich auß dieser Stadt auff den Härringfang mit sambt etlichen Holländischen/ so darunter begriffen/ über die 800. Schiffen / vnnd gedachter Fang/ wird in Schottländisches Meer/ an die Inseln Orcades getrieben/ vnd mit solchen Nutzen vnd Vortl / daß selbige Härring durch die Amsterdamer-Schiff / an allen Orthen der Welt verführt werden.

Schiffarth.

Härringfang.

Es fahrt auch Jährlich eine Flotta von 200. Schiffen / in das Gro-

Schiffart

henländische

in Grochenland.

henländische Meer/ die Wahlfische zu fangen/ darvon auch ein ansehnlicher Nutz entspringt.

Schiffart in Nort-See.

Ferners Jährlich über die tausend Segl gegen den North-See zu/vnd gedachte Schiff führen herentgegen auf Ambsterdam allerhand Getraid-Bau vnd Schiff-Höltzer/ Kupffer vnd andere Metallen/ Wachs/ Hönig/Haneff/ Bech/ Flachs/ allerhand Häuten/ vnd dergleichen mehr Wahren/zuruck.

Schiffart in Mosau

Ein andere Flotta von 60. Schiffen / segelt ingleichen gegen Moscau zu/ vnd bringt dahin paares Gelt / Lein-vnd Seiden-Tücher/ wie auch allerhand Gewirtz/ herentgegen aber in der Zuruckfahrt/ laden sie Korn/Haneff/ allerley köstliche Peltz von Zoblen/schwartze Füchsen-Leder/Vnschlit-Wachs/ gesaltzene Salmen-Fisch/ vnd dergleichen mehr andere auff.

Flotta nacher Franckreich/ Spanien vnd Portugal.

Ferners über die 1400. Last-Schiffen nach Spanien/ Franckreich/vnd Portugal/ mit allerhand Wahren beladen / welche herentgegen / allerhand Wein/Brandtwein/Wohl/Saltz vnd dergleichen/dern das Land manglbafft/ zuruck führen. Es fahren auch Jährlich ab über die 40.grosse Schiff in das Mittelländische Meer/ nach Italien vnd Auffgang/ verführen dahin allerley Leinwath / Seiden vnd Wohlen / Tücher/ Taback/ Fischbainer / Leder/ vnd dergleichen/ vnd laden hinwider auf/ Seiden/ Wachs/ Reiß / Wohl / Oel/ Zwibelen/ Schweffel/ gesponnenes Gold/ Citronen Saltz/ vnd andere mehr ; dergestalt/ daß in dieser Stadt/ mehr als mit 3000. Schiffen/hin vnd wider gehandelt wird/ neben einer vnglaublichen Mänge/ gröſſer vnnd kleineren Schiffen/ welche in denen vmbligenden Provintzien/ hin vnd wider eine stettige Handlung treiben.

Flotta ins Mittländische Meer.

Handlung in Engeland

In Engeland haben die Holländer kein sonderliches Commercium, der Vrsachen / weilen die Engelländer nicht leiden wollen / daß frembde Wahren/ auff andere Schiffen/ als auff den ihrigen eingeführt werden. Es können zwar auß Ambsterdam etliche in Holland gemachte Wahren / durch auß aber nicht auß andern Landen dahin gebracht/vnd solches auch ingleichen thun die Engelländer/ mit denen jenigen Wahren / so in selbigen Königreich entweder gewachsen/ oder gemacht werden.

Die Orientalische vnd Occidentalische Handlung betreffend / seynd auch allda zwey Kauffmanns-Gesellschafften/ welche die Indianische Compagnia genennet werden: In Betrachtung aber / daß auch andere Städt mehr/ in Holland vnd Seeland darinnen begriffen/ so wollen wir dern außführliche Beschreibung biß an ihren gehörigen Orth zuruck gestellet haben. Neben Obgedachter Gesellschafft/ werden ebenfahls von denen Ambsterdamer Kauffleuthen / vil Schiff in die Americanische Inselen abgeschickt/welche in der Zuruckreise Taback/ Zucker vnnd dergleichen mehr einführen.

Handlung vnd Commercium zu Land.

Und ob schon das Commercium zu Wasser so trefflich florirt, wird nichts destoweniger die Handlung zu Land starck getriben/ gestaltsam/ durch Fuhrwägen/ Samrossen vnd dergleichen allerhand Wahren/ins Römische Reich/ Franckreich/ Italien vnd anderwertig verführt werden/ in Ansehung / daß keine Stadt in gantz Europa zu finden/ wo die Ambsterdamer Kauffleuth / nicht zu handlen hätten.

Vnd weilen/ wie oben gemelt / ein jedweder daselbst grosse Freyheiten zu geniessen / sintemahlen keiner deß Glaubens halber/ wann er nur für sich vermöglich/ angefochten wird/ als befind sich in gedachter Stadt ein vnzahl-

bare

bare Mänge der Juden / welche meisten theils Spanier oder Portugeser seynd/vnd darunter sehr vil an Reichthumben überlegen. Selbige genieſſen stattliche Privilegien/als nemblichen/daß nicht mehr als die Burger beschwert werden solle/ligende Güter erkauffen/vnd kein zeichen tragen dörffen dardurch sie/wie anderwerts gebräuchig/ von andern Leuthen vnterschiedet werden. Juden in Ambsterdam.

Die Burgerliche Regirung der Stadt anbelangend / selbige bestehet in 36. Persohnen / welche mit sambt 12. Burgermeistern / ein Stadt-Rath formiren. Dern gemelten Burgermeistern/ bleiben nur 4. in Ambt / vnd die übrige versehen die blosse Rathsstellen/ biß sie auch zu solcher Würde/ welche alda/ wie auch in andern Städten die höchste/ gelangen vnd erwehlt werden. Dern drey tretten Jährlich den Dienst ab / vnd drey andere / an dern statt jedoch alzeit auß der Anzahl der gemelten 12. Burgermeister eingesetzt/ vnd fahls ihrer einer/ mit Todt abgehen solte / wird alsbald ein anderer auß gedachten Rath / an desselbigen Stell erwehlet / vnnd gemelte Rathsstell mit einem andern trefflichen subjecto ersetzt. Dern 12. Burgermeistern einer præsidirt in Rath/ vnd wird von denen drey Collegien erwählt/ vnd versihet das Ambt ein Jahr lang / die übrige Raths-Herrn aber/ bleiben in ihrer Stelle auff Leben lang / beständig. Stadt-Rath vnd Burgermeister.

Die Schuldtheissen vertretten die Richterstell / vnnd bleiben ein Jahr lang. Deroselben seynd 9. vnd dern Wahl wird auff nachfolgende Weiß gehalten; Die ältiste 14. Raths-Herrn erwöhlen andere 14. vnnd auß denen letzt benandten 14. erwöhlen die Burgermeister 7. subjecta, welche mit sambt den zweyen von denen alten so vergangenes Jahr in Dienst verbliben/ einer als Præsident der ander aber als Vice-Præsident die 9. gedachte Richter oder Schuldtheissen/ zusammen machen. Schultheissen.

Neben dem Stadt-Rath vnd gemelten Schultheissen / seynd die nachfolgende beständige Magistraten.

Der Burgerliche Stadthalter/ welchem die Verwaltung der Gerechtigkeit obligt/ vnd ist der jenige/ welcher der Bezüchtigten oder angeklagten Verbrechen denen Richtern vorträgt/ vnd hat zugleich die Macht / selbigen Verbrecher oder Missethäter einführen zu lassen. Starthalter.

Obberührter Titl eines Burgerlichen Stadthalters kombt von vralters/ vnd gar von Zeiten der Grafen von Holland her/ vnd weil er noch heutiges Tags/ etliche Freyheiten darvon zugenieſſen hat/ also pflegt er auff einem mit Holländischer Wappen gestickten Polster zu sitzen.

Es seynd der Ordinari Schatzmeister zwey/ denen die gemeine Gelts-Verwahrung vnd Obsicht zustehet/ bey welcher etliche bestelte Officiren vnd Schreiber gehalten werden. Gedachten Schatzmeistern ligt ferners ob / die Stadt-Gebäu in acht zu nemben. Ordinari Schatzmeister.

Vier Commissarij über die Pupillen vnd Waisen/ dern Vatter Burgers-Stands gewesen / vnnd ohne vorhergehender disposition, wer über selbige die Gerhabschafft führen solle/ mit Todt abgangen in welchem fahl gemelte Commissarij gedachter Waisen Gütter/ biß sie vogtbar wären / zu verwalten haben. Commissari über die Weisen.

Drey verordnete in der Versamblung oder Collegio der Admiralschafft/ dern einer zu Ambsterdam der ander in Seeland/ der dritte zu Horn wohnhafft ist / vnd diese mit sambt denen von denen Städten / vnnd der Ritter- Verordnete über die Meerhandlungen.

schafft Verordneten/haben alle das Meer betreffende Sachen vnd entstehende Strittigkeiten zu entrichten.

Comissarij über die Heurathsachen.

Fünff Commissarij über die Heyraths-Sachen / welchen obligt allerhand darüber entsprüngende Vneinigkeiten zu vergleichen/vnd keinem wird der Ehestand verstattet oder zugelassen/ es seye dann/ er habe sich vorhin mit sambt der Braut vnd beeder seits Befreunden vorgedachten Magistrat gestellt.

Vnterschidliche geringere Magistraten.

Drey Ordentliche Schatzmeister.

Drey über die Schiffen verordnete Versicherungs Commissarij.

Drey bey der Wechslbanck.

Sieben über die jenige Sachen / so über 600. Gulden selbiger Wehrung nicht anlauffen verordnete Commissarij.

Zwey Beysitzer bey Monte della Pietà.

Fünff Commissarij, welche über die Seesachen vnnd Strittigkeiten/ bestellt seynd.

Fünff über die fallirende Kauffleuth.

Fünff über die Bier-Mauth.

Zwey Syndici, welche in der Landständen Versamblung erscheinen/ vnd mit ihren Rath dem Burgermeister beystehen.

Ein vnd zweintzig Directores über die Orientalische Gesellschafft.

Zehen über die Occidentalische Gesellschafft.

Zwölff geheimbe Stadt-Secretarij.

Ein Secretari über die/ das Meer betreffende Sachen vnnd Verrichtungen.

Ein Cammer-Secretari über die fallirende Kauffleuth.

Vier Directores über die Kirchen-Gebäu.

Sechs Eleemosinarij Publici.

Ferners seynd auch Commissarij über die Einnehmung deß achten Theils/ so von allen Häusern gesteuert vnd erlegt wird / welches ein zimbliches einbringet.

Deß Stadt-Raths Authorität.

Alle vorgedachte Magistraten seynd dem Stadt-Rath/ welcher als inn vnd ausser der Stadt regirt, vnterworffen. gemelte Stadt ist der Ordnung nach die fünffte der gantzen Landschafft/ vnd führt die sechste Stimm/ in ansehung/ daß der Ritterstand/ das erste Votum in Versamblung zu geniessen/ vnd folgen hernach Dort, Arlem, Delft, Leiden, vnnd andere mehr / wie wir es vorhero beschriben haben.

Die Stadt Ambsterdam/ ist von sich allein mächtiger / als die übrige Landschafft / Holland vnd diese Graffschafft trifft an Macht vnd Reichthum die übrige sechs Provintzien zusamben/ weit über/ welches erhellet auß dem/ daß der gesetzten Vberlegung nach / von hundert karat die Graffschafft Holland allein pflegt 58. zu erlegen/ vnd von gemelten 58. die Stadt Ambsterdam 46. zulegen muß.

Dahero dann hat selbige nicht geringe Vrsach gehabt / auf die Kriegs-Unkosten/ ein wachtsambes Aug zu schlagen / vnangesehen / daß selbige so rühmblich / vnd wider die Cron Spanien langwürige Krieg geführt / vnnd obwohlen gedachte Vnkosten überschwencklich vorgefallen/ vnd weit über die gemeine Einkommen aufgeloffen/ hat doch gedachte Provintz allzeit zur Erhaltung

haltung der gemeinen Freyheiten / freywillig contribuiret; Endlichen / demnach der bluttige vnd achzig Jährige Krieg ein End genomben / vnd gedachte Republic mit sambt der Landtsfürstlichen Frey- vnd Obrigkeit / den Friden erlangt / seynd die scharffsinnigiste vnter ihnen veranlast worden auf die Erhaltung der allgemeinen Freyheiten / tiefssinnige Gedancken zu fassen / allermassen auch sie / in Betrachtung ziehend / daß deß äusserlichen vnd frembden Kriegs-End / deß innerlichen Anfang zu seyn pflegt; Also haben sie den höchsten Fleiß angewendt / die jenige Maximas zu ersinnen / wardurch eine sichere vnd allerdings freye Regierung kundte gegründt werden; Vnd die jenige Zwitracht von der Wurtzen außgerottet / durch welche vralte vnd mächtige Republicæ, nach dem sie außwerths ihren Feind obgesiegt / von ihren eigenen Schutzherrn / Beschirmer / vnd Kriegs-Haubtleuthen / dern Macht vnd Gwalt gar zu hoch gestiegen / übergwältigt / vnnd ihrer Freyheit beraubt worden. Obermelte spitzfindige rationes statûs, seynd mit vortrefflicher Geschicklichkeit / von denen verständigsten Polliticis ausserforscht vnd in acht genomben worden / nicht allein auß Vorsorg der Republic Stand vnd Constitution zu alteriren / sondern auch auß Forcht / das jenige zu versuchen / was durch den Printz Moritz von Oranien dem Barnveld widerfahren.

Das Hauß von Oranien war vnlängst / durch die / zwischen dem Printz Wilhelmb von Oranien, vnd der Princessin Maria / deß jetzt regierenden Königs in Engeland leibliche Schwester / geschlossene Heyrath / nicht allein der Königlichen Blutsbefreundschafft halber / sondern auch an Macht / Titl / vnd Herrlichkeit sehr gewachsen / dardurch auch den Titl Ihrer Durchl. oder Hochheit erlangt.

Blutsbefreundschafft deß Oranischē Hauß mit dem Kö. nig in Engelland.

Die Engelländer sahen obgedachter Republica hochsteigendes Ansehen vnd Glück / mit schelchen Augen an / der Vrsachen / daß durch dero Macht vnd hochen Glantz der Engeländischen Nation Ruhm / vnnd See-Macht / wie auch die Schiffarth vnd Commercia zimblich geschwächt / vnd in Abgang gerathen / in dem die Engelländer vor diesem mehr / als kein anderer in der Welt / Ihr Handlung zu Wasser / absonderlich in frembden Landen überauß hoch gebracht / vnd fortgesetzt.

Die Engelländer sehen nit geren die hochsteigende Macht der Holländer

Es wahre ihnen nicht vnbewust / daß bey jenigen Völckern / so monarchicè regiert werden. Der Republicen Freyheit nicht allerdings angenemb / dahero dann betrachtend / daß zwischen dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich wie ingleichen denen Frantzosen / Engeländern vnd dieser so mächtigen vnd angräntzenden Republica schwerlich ein guts Vertrauen / zu stifften vnd zu erwarten wäre / haben sie hierüber allen möglichen Fleiß anwenden sollen / die jenige Freyheit / welcher allenthalben heimblich nachgestelt / zu verthädigen / vnd in festen Stand zu halten.

Die Holländer der grossen Authorität von Oranien mißgünstig.

Solche Gedancken erweckten immerzu bey etlich verständigen einen Argwohn / vnd bey denen Gemühtern absonderlich / welche mit solcher Einbildung eingenomben / als das Hauß von Oranien, zu höcherer Macht vnd Gewalt zu gelangen / gesinnet wäre / vnd daß selbige die vorfallende Gelegenheit sich in höchern Stand zu setzen / nicht verabsaumen wurde. Auß dergleichen motivis fassete selbige Regierung ein grosses Mißtrauen / wie

es sonsten einem freyen vnd der Landtsfürstlichen Obrigkeit widerspänstigen Volck angebohren ist.

Solche heimbliche Vorsorg vermehrete sich auß diesem noch mehr/ weil der Printz von Oranien vnter dem Schein dern bey der benachbarten König vnd Fürsten vmbschwebenden schweren Kriegen / die Republica zu eigner defension vnd Sicherheit in Waffen stehen solte/ eingerathen vnnd angehalten.

Es wurden die Gemühter nach schwüriger/ nach deme selbige vernomben/ er hätte albereit etliche der General Staaden auff seine Meynung gezogen/ vnd die Sachen so weit gebracht/ daß gedachte Staaden etliche auß ihrer Versamblung an die particular-Städt in Holland / solche zu deß Printzen Verlangen vnd Votum, nemblichen zu Erhaltung der Kriegs-Völcker zu bringen/ verordnen sollen. Der Printz setzte sich mit gemelten Verordneten auf die Reiß hinauß/ vnd ermahnete obberührte Stadt / seinem Vorschlag zu bewilligen. Diese vngewohnliche/ vnd denen Landgesätzen schnur geradt zuwider lauffende Weiß zu operiren/in Betrachtung/ daß allerhand Sachen in der General Staaden Versamblung vnnd nicht absonderlich erläutert vnd abgehandlet werden müssen/ verursachte bey allen noch mehr Verdruß/ Sorg/ Mißtrauen vnd Vnwillen.

Derohalben/ nach dem/vnangesehen etliche Städt/ auß dem gegen gedachten Fürsten hochtragenden Respect, die Verordnung angenomben/die übrige aber(vnter welchen die Stadt Amberstdam) solche abgewiesen/vnd die Verordnete darüber nicht anhören wollen/ ist der Fürst dermassen vnwillig worden/ daß er vngeessener sich bald darauf zuruck begeben.

Entstandene Strittigkeiten über die Abdanckung der Völcker.

Die Provintz von Holland/ welche zu Fortpflantzung der Völcker die Vnkosten keines weegs gestatten vnnd bewilligen wolte / auß der Vrsach vnd Anziehung/ daß man auß dem Frieden-Schluß vnd ruhigen Stand der Republica die verhoffte Erlinderung geniessen / die vnnöhtige Völcker abdancken/wie auch die in vorig-langwürigen Kriegen auferloffene Schulden/ entrichten solte.

Uber obberührte Abdanckung der Völcker entstunde die Strittigkeit. Der Printz von Oranien war der Meynung/ vnd begehrt/ daß man nur allein 12. Compagnien zu Pferdt abdancken/ die übrige aber/ ein jede zu 45. Pferdt erhalten. Die zu Fuß sollen völlig verbleiben/ mit diesem Vorbehalt / daß die einheimbische/60. Mann ein jede starck / die Außländische 45. vnnd alle Kriegs-Völcker/ vmb einen drittten Theil reformirt werden solten.

Der Holländischen Provintz Vorschlag.

Die Provintz von Holland hielte an / daß man halben Theil von der Reitterey abdancken / die Kirrasirer in Muscatirer reducirt, die Regimenter aber zu Fuß mit wenigern Compagnien/ darunter alle Knecht zu Fuß gestossen/ stehen/ vnd 56. Compagnien absonderlich die Außländische/dardurch der Haubtleuth vnd Ober-Officiren Unterhaltung ersparet/Dienst loß gelassen werden solten.

Printz vō Oranien bringt/ aber vergeblich andere pro-

Nach dem der Printz den widrigen Sinn der Versamblung verspührt/ brachte einen neuen Vorschlag auf die Bahn/ wurd aber so wenig als der erst an-vnd aufgenomben. Sintemahlen er vmb die Abdanckung 55. Compagnien/ ohne einige Reducirung / vorgedrungen. Ferners / daß die Reuterey nur vmb 20. Compagnien geringert solt werden / vnd die übrige alle ein

jegliche

jegliche zu 60. Pferdt starck / verbleiben / die Officier mit Vnterhaltung versehen / vnnd endlich / daß biß nach zwischen Spanien vnd Franckreich erfolgten Friden-Schluß keine Reformirung solt vorgenommen werden.

portiones für/.

Herentgegen schöpfften die Verordnete auß solcher Erklärung / eine Bedünckung / als wann man anstatt der Minderung die Kriegs Völcker vermehren wolte/ vnd haben noch mehr ihre Verbitterung spürren lassen/auß Verdacht / daß der Printz andern heimblicher Vrsachen halber die Erhaltung der Völcker gesucht/ dergestalt sie darauf die gewöhnliche Steuer zu bezahlen/ rund abgeschlagen.

Der Printz von Oranien, über diß / wie auch/ wegen der Ihm von der Stadt Ambsterdam abgesprochenen Audientz verbittert / namb ihm (so viel der gemeine Ruff gewesen) vor die Stadt zu überrumplen / Kriegs-Völcker hinein zu bringen/ das Regiment zu verändern / vnd selbige seinen Willen vnd Sinn mit Gewalt zu ziehen. Welches er desto leichter ins Werck zu richten vermeinte/ weilen vor Zeiten in gleichmässig vorkommenden Zufall vnd Weigerung/ sich der Printz Moritz vnversehener Weiß dahin verfügt/ vnd die jenige/ welche ihm widersinnig wären/ abgesetzt / diß aber geschahe glücklich / vnd gienge dem Printz sein Vorhaben von statt/in Betrachtung/ er selber Persöhnlich erschienen/ vnd zu einer Zeit/ da er bey jedermännigli-chen in höchsten Ansehen gestanden.

Anschlag deß Printz von Oranien über die Stadt Ambsterdam.

Man ließ heimblich viel zu Pferdt vnd Fuß ins Vtrechtische Gebiett zu sammen rucken/ ein Außschuß der tapferisten Soldaten auff zwey Schiffen setzen/ welche durch den Meerhafen in Ambsterdam eintringen/ vnd eben in der Stund da die andere sich deß fürnembsten Thor gegen den Land zu bemächtigen solten.

Wie nun die Anstalt also gemacht/daß die Ambsterdamer das geringiste darvon nicht vermercken können / zogen den 3. Julij 1650. auf/ vnnd ruckten jenige/ welche das Thor einnehmen solten / in aller Schleunigkeit fort/ weil aber selbigen Tag ein überauß dücker Nebel entstanden / wurden die Völcker deß weegs irr/vnd nach dem selbige die gantze Nacht über marchirt/ haben sie sich anstatt/daß sie hätten nächst vor gedachten Thor stehen sollen/ eben an dem Orth/ da sie aufgebrochen waren / zuruck befunden.

Der Einschlag mißlingt.

Es ritte entzwischen der Hamburger Curier vorbey / vnnd bracht der Stadt Ambsterdam Kundtschafft ein/ was gestalten er nicht weit darvon/ vil Kriegs-Völcker in Gewehr stehend / gesehen / diß verursacht alsbald ein Auflauff / vnd nach dem man in der Stadt die Trummel geriert/ machen sich alsbald über die 20000. bewehrte Burger zu denen Thörn / Pasteyen vnnd öffentlichen Stadtplätzen mit ihren Waffen auff. Man ließ hernacher das Wasser vmb vnnd vmb anlauffen / vnnd wurde alles zum starcken Widerstand gericht. Wie der Printz vermerckt/ daß sein Anschlag mißlungen/ begab sich zuruck fort; Die Verordnete aber der Landtschafft Holland/ beschwehreten sich darauf zum allerhöchsten in der General Staaden Versamblung/ darinnen grosse Klagen beeder seits entstanden; Es wurde aber weiter nichts vorgenommen. Gienge vnter dessen der Printz an Blattern mit Todt ab / die Princessin gebahre einen jungen Printzen / vnnd wurd gehandlet/ denselbigen in deß verschiedenen Vatters hochen Dienst vnd Scharges zu bringen/ jedoch vergeblich / dann die Provintz von Holland setzete sich

starck darwider/ vnd wurd endlich geschlossen / daß keine Meldung mehr darvon/ biß selbiger Printz 18. Jahr seines Alters erreicht/ geschehen solte/ vnd diese ist die Vrsach/dahero die Ambsterdamer dem Hauß von Oranien schlechte Gewogenheit erzeiget haben ;

Gouda. Sechstens Couda, so ein überauß vralte Stadt / auf einen nidrigen / marastigen/ vom Wasser vnd Wasser-Gräben / allenthalben vmbgebenen Grund / gelegen / vnd ob schon selbige mit schlechten Ringmauren eingefangen/ist sie nichts destoweniger vor allen feindlichen Angriff/ sicher zu halten. Im Jahr 1438. wurd selbige durch vnversehene Weiß / einer entstandenen Brunst/ (fünff Häuser außgenommen) gantz zu Aschen gelegt/hernach aber wider aufgebaut ; also/ daß zu jetziger Zeit/ vnter denen Vornembsten deß Landts/ zu rechnen.

Rotterdam. Siebentens Rotterdam, welche fast auf die äusseriste Gränitzen der Provintzien gebaut/ ligt eben an dem Gstatte / allwo der Fluß Rotter / in Wasserstromb/ hineingehet/ dern Zusamblauff denen eingehenden Schiffen eine sichere Einfahrt giebt / vnd ist bemelte Stadt/ nach Ambsterdam / die vornembste deß gantzen Landts.

Gorcum. Achtens Gorcum, welche vnderhalb der Insel Bomel, vnnd auff der rechten Hand deß Fluß Waal gesetzt. Ist ein überauß feste Stadt / mit 9. grossen Pasteyen/ vnd andern äusserlichen Schantzen / wie auch gegen den Fluß zu/ mit vnderschiedlichen Verschantzungen/ so von lauter Quaterstein auffgericht/ vnd in diesem Land / wo die Schantzen meisten theils mit Erden auffgeworffen/ für eine Rarität zu halten / befästigt. Dero Innwohner seynd alle wohl vermöglich / vnd diese Gegend so Volckreich / daß man / auf einen hochen Stadt-Thurn stehend / neben vielen Dörffer / 22. Schlösser/ vnd mit Mauren eingehaltene Marckflecken / endtecken kan.

Schiedam. Neuntens Schiedam, auf den Fluß Schie, nicht weit von dem Orth/ wo dieser in Maaßstromb hineinlaufft / gelegen. Ist zwar ein vralte Stadt/ aber weder groß/noch fest/ jedoch wegen der Härring/ vnd andern gesaltzenen Fischen-Handlung/ nicht wenig zu schätzen.

Schoonhoven. Zehentens Schoonhoven, stehet an dem Fluß Lech, allenthalben mit Gärten vmbgeziert/ war vor diesem nicht wenig / wegen der langwürigen im Jahr 1425. wider Joannem Hertzogen in Brabant/ außgestandenen Belägerung/ berühmbt/ anjetzo aber/ wegen der vilfältigen Laren/ so allhier gefangen werden/ vnd außwerts geführt/ zimblich namhafft worden.

Briel. Eilfftens Briel, ligt in der Insel Voorn, wo sich der Maaßstromb / in das Oceanische Meer hinein begiebt. Diese ist die jenige Stadt / welche vor allen andern im Jahr 1572. da der Hertzog von Alba, das Niderland regirt, von denen verwiesenen Niderländern eingenomben/dahero dann/die Kriegsläuff entstanden/ in welchen selbige hernach / als sie vmb die Englische Hülffleistung angehalten/ bemelte vortreffliche Vestung / der Königin Elisabetha in Engeland zum Pfandt abtretten müssen / nach Ableiben aber gedachter Königin / vnd zu der Engeländischen Cron-Erhöchung deß Königs Jacobi in Schottland/ wurden die Engeländer/ so wohl von dieser / als andern Vöstungen/ arglistiger Weiß/ hindertrieben.

Alcmaer. Zwölfftens Alcmaer, welche vnter den vrältisten Städten deß gantzen Holland zu rechnen/ ligt in einem nidrigen vnd marastigen Grund / vnd fast

gegen

gegen denen Landt-Gränitzen vnd Mitternacht an. Befindt sich mit trefflichen Schantzwercken/ vnd Wasserreichen Gräben bewahret/ vnd kan in fahl der Noth einen scharffen Widerstand thun / 5. Meil von Harlem vnnd etwas mehr von Ambsterdam entlegen. Communicirt gleichwohl / vermittels der Schiffreichen Canalen/ mit allen beeden.

Horn.

Dreyzehentens Horn, welche an den Zuider Zee gebaut/ groß/reich/ wohl verschantzt/ mit einem trefflichen Meerhaffen / dergleichen in gantzen Europa schöner nicht zu sehen/ beziert / vnd versehen. Es ist auch alda ein Arsenal oder Rüsthauß/ allwo eine grosse Mänge der Schiffen / welche die gröste vnd mächtigste der gantzen Republica, auffgericht werden.

Encusen.

Vierzehentens Encusen, eine stattliche/ feste/ Volckreiche/ ingleichen an den Zuider Zee gebaute Stadt/ befindt sich gegen den Land zu / mit 7. trefflichen Pasteyen vmbringt/ vnd im übrigen / gantz vnd gar vom Meer / welches sich in vnterschidlich Schiffreichen Canälen außtheilet / angeloffen. Es wird auch alhie grosse Mänge der Schiffen gebaut/ vnd außgerüst.

Edam.

Funffzehentens Edam, oder Yadam eine/ zwey Meil von Horn, vnnd drey von Ambsterdam entlegene Stadt. Es werden auch allda vil grosse Schiffen gemacht/ wie ingleichen die beste Käß/ so allentnalben ins Hoch- vnd Nider-Teutschland verführt. Stehet nicht weit vom Meer / vnd wird gemuthmasset/ selbige habe den Nahm von dem Fluß Ya, wie Ambsterdam vom Ambstel entlehnet.

Monichendam

Sechzehentens Monickendam, ligt ebenfahls an Meer / vnnd wird also von dem Fluß Monick, von welchem sie vmb vnd durchflossen/genennt. Befindt sich mit etlichen Pasteyen eingefast/ aber nicht so fest/daß man einen grossen Widerstand thun köndte.

Purmerend.

Siebenzehentens Purmerend, an den Fluß Purmer gelegen. Ist ein kleine/ vnd nicht sonderlich alte Stadt/ zwey Meil von Ambsterdam gebaut/ hat vor diesem dem Geschlecht von Egmont zugehört/ nach dem aber die allgemeine Auffruhr entstanden/ ist selbige in der confœderirten Provintzen Vereinigung / eingetretten.

Die 17. Städt in Holland welche kein stim nicht haben.

Neben der obgedachten 17. Städten welche in denen Landts-Versamblungen Stim vnd Sitz zu geniessen haben/ seynd auch andere mehr / so vralters halber/ wie auch wegen der zierlichen Gebäu/ Macht vnnd Befestigung/ denselben nichts nachgeben sollen/ vnd seynd die hernachfolgende.

Medemblich.

Erstlichen Medemblich, ligt am Meer gegen Mitternacht zu / vnnd ob schon dieselbige die letzte des Lands seye: ist nichts destoweniger Alters halber / für die erste zu halten/ vnd war vor diesem der Königin in Frießland Landtsfürstlicher Sitz vnd Residentz-Stadt. Der erste König so selbige bewohnt/ war Lattbodus, von welchem in alten Geschichten/ herrliche vnnd vielfältige Meldung gethan wird; hat auch Kriegs-vnd Brunst halber/ vil Vnglück außgestanden/ anjetzo aber befindt sie sich stattlich außgebaut / vnnd mit einen zierlichen vnd Schiffreichen Meerhafen versehen.

S. Geertruydemberg.

Andertens Sant Geertruydemberg, ist ein kleines Städtl/ auf denen Holländischen Gränitzen gegen Brabant zu. Ligt an dem See Bies Basch genandt/ dessen Wasser/ selbige an drey Orthen anlaufft / vnnd derowegen/ wider allen feindlichen Anfahl versichert. Hat vor diesem gegen dem Land zu nur eine schlechte Mauer / vnnd etwas von äusserlichen Vorwer-

cken

cken gehabt. Vnd deßwegen von denen Oranischen Völckern im Jahr 1572. leichtlich eingenommen/ wie auch hernach im Jahr 1587. von dem Hertzog Alexander von Parma wider/ ohne sonderlichen Widerstand/ erobert/ nach dem aber/ der Printz Moritz die Gelegenheit deß Orths fleissig in obacht genomben/ vnd selbige im Jahr 1593. wider vnder sich gebracht/ ließ er gedachtes Städtl/ auffs aller trefflichist verschantzen vnd befestigen/ also / daß neben der dücken Marasten/ anjetzo für eine vnüberwindliche Festung zu schätzen ist.

Heusden

Drittens Heusden, welche ein weit berühmbte / mit stattlichen Pasteyen/ tieff vnd Wasserreichen Gräben verschantzte Vestung. Ligt an dem Canal/ so von dem Fluß Waal nicht weit von der Insel Bomel entspringt. Ist ein überauß braltes Orth/ vnd war vor diesem / wegen der geringen Befestigung/ in geringen Ansehen.

Worckū.

Viertens Worchum, gegen Gorcum herüber gebaut. Ist ein kleine/ aber stattliche Vestung. war vor Zeiten ein Lehen-Gut der Grafen von Cleves, welche hernacher den Hertzoglichen Titl erlangt. wurd aber nachmahlens/ von einem Grafen von Holland/ abgekaufft / vnnd von demselben als ein Lehen-Gut / dem Geschlecht von Horn verliehen/ von welchem stamb nachgehents/ denen General Staaden in Holland / eben nach der Zeit / da der Hertzog von Alba Niderländischer Gubernator den Grafen von Horn enthaupten lassen/ verkaufft worden.

Lovensteyn.

Jünfftens Lovensteyn, Ligt auf der vntern Spitzen der Insel Bomel, allwo der Maaßstrom vnd der Fluß Waal zusammen lauffen. War vor diesem ein altvätterisches Schloß/ anjetzo aber ist es ein ansehentliche Vestung vnd ein Haupt-Schlüssel deß gantzen Landts worden.

Iselstein.

Sechstens Iselstein, nicht weit von dem jenigen Arm deß Rheinstrombs Leck genandt/ entlegen. Es ist ein zierliches Schloß / welches vor diesem dem Geschlecht von Egmont zuständig/ hernach aber von denen Grafen auß Holland übergwältigt/ dahero dann zwischen gedachten Grafen / vnd dem Bischoff zu Vtrecht, welcher sich als ein rechtmässiger Herr / derselbigen Herrschafft anmassete/ grosse Strittigkeit entstanden; vnd wurd derohalben von gemelten Bischoff im Jahr 1417. mit Gewalt erobert / vnd fast zerstöret. Obberührtes Orth/ war in nachfliessenden Jahren wider zimblich in Auffkommen gerathen/ 50. Jahr aber hernach / von denen Ghelderländern abermahls ruinirt; Biß endlich zur Zeit deß Caroli streitbaren Hertzogen in Burgund/ selbiges Städtl wider auffgebracht/ vnd letztlichen bey wehrenden scharffen Niderländischen Kriegen/ dem Fürsten von Oranien zugefallen.

Worden.

Siebentens Woerdem, welche von denen Bischoffen zu Utrecht die Burger vnd Inwohner in Zaum zu halten/ gebaut worden. Ligt an jenen Armen deß Rheinstrombs/ so von Utrecht auf Leidem zu / hinauß laufft. hat vor Zeiten denen Graffen von Holland zugehört / vnnd wurde für eine vnüberwindliche Vestung / vnd als ein Haupt-Schlüssel deß gantzen Hollandts gehalten/ anjetzo aber / ob schon selblige wegen der stattlichen Gelegenheit deß Orths für fest zu schätzen / ist dennoch der Kunsthalber nicht sonderlich zu achten/ vnd der Vrsachen willen / daß gedachtes Orth mitten im Centro deß gantzen Landts gelegen / vnnd dahero von andern Vestungen vnd Schantzen bedeckt / ist weiter nicht befestiget worden.

Achtens Oudevater, wenig von Gouda, vnd etwas weniger von Woerden entlegen. Jst ein gute Vestung/ vnd hat vor diesem viel außgestanden/ benentlich aber/ da selbige im Jahr 1575. von Spanier mit Gewalt eingenomben/ alle die sich darinnen befunden / nidergemacht / vnnd alles in Brand gesteckt/ anjetzo aber/ist es ein wenig wider über sich kommen; jedoch solcher Gestalt nicht/ wie sie vor diesem gestanden / angesehen vnder denen lustigsten Oerthern deß gantzen Hollands/ gesehen worden. Ovdevater.

Neuntens Naerden, stehet gebaut an Zuider Zee, von welchem sie auch grossen Schaden gelitten/ dieweil selbige Stadt einmahl von gedachten See schier gantz verschlungen / vnnd deßhalben im Jahr 1355. fast auff ein neues erbauet worden/hat auch Kriegs halber vielfältiges außgestanden/ als nemblich im Jahr 1572. da sie von Friderico de Toledo deß Hertzogs von Alba leiblichen Sohn mit accord eingenommen/ vnd nichts destoweniger alle Burger darinnen nidergehauet worden. Naerden.

Zehentens Vesop an den Fluß Uecht, nicht weit von Ambsterdam gebaut. Jst ein überauß vraltes/ aber im geringsten gar kein festes Orth. befind sich mit altvätterischen Mauren/ vnd einen Wasserreichen Graben / wie sonst alle Niderländische Städt vmbgeben seynd. Vesop.

Eilfftens Muiden, stehet allda gebauet/ wo das Flüssel Uecht in Zuider Zee hineinlaufft. Jst ein zimbliches festes Orth / vnd hat ein Schloß/ welches mit etlichen gantzen vnd halben Pasteyen eingefast / ins Meer hinauß gehet. Jst der Stadt Ambsterdam Hauptschlüssel/ vnnd von derselbigen nur ein Stund abgelegen. Muiden.

Neben gedachter Stadt vnd Vestungen so deß gantzen Lands / die fürnembste/ seynd auch vil andere mehr / dern außführliche Beschreibung gar zu weitläuffig vorfallen möchte / als nemblich Vianen, an den Fluß Lecht, Leerdam, Ansperen, an der Linch. Grauesandt/so an deß Maaßstrombs Außlauff gelegen/Ulaerding vnd Delfshaven, gleichfahls an gedachten Maaßstromb / vnderhalb Rotterdam gebaut/vnd beede mit ansehnlichen Schiffreichen Meerhäffen versehen. Goeree in einer Jnsel an Meer stossend. Bieruliet, ebenfahls an gemelten Maaßstromb vnderhalb der Vestung Briel gebaut. Baierland an dem alten Maaßstromb Beuerwyck an dem Wyckmaer, Schaegen in Nordt-Hollandt. Reynsburg vnderhalb der Stadt Leiden am Rheinstromb gebaut/ vnd nicht weit darvon Falckenburg allwo der Roßmarckt gehalten wird/ Egmont an dem Oceanischen Meer gegen Alckmaer hinauß/ es ist ein adeliches Schloß / vnnd deß vralten Egrontischen Geschlecht Lehen-Gut. Schlüßlichen Saenredam an dem Fluß Tya wo selbst grosse Anzahl Schiffen gemacht werden/ gesetzt. Andere Städt vñ Oerther deß Hollands.

Vor allen aber/ ist denckwürdig die Stadt Gravenhaag / diß ist wie ein Dorff oder Marckfleck/ eine halbe Meil von Oceanischen Meer/ zwischen die Städt Leiden vnd Delft, gebaut. Die vereinigte Provintzien erwehlten ihnen das Orth/ ihr Versamblung zu halten/ damit keine Stadt sich der Hofhaltung anmassen/ vnnd ihr dardurch etwas benummen zu seyn geduncken solte. Jst anjetzo der 7. verainigten Provintzen Haupt-vnd Residentz-Stadt/ vnd mit so viel zierlichen Gebäuen vermehrt / daß selbige keiner andern Landtsfürstlichen Hauptstadt nichts nachgibt. Beschreibung der Hoffstadt Grvenhaag.

Allhier residirt nicht allein der General Staaden Haupt-Rath / wie

auch andere mehr Versamblungs-Mittglieder vnd Collegia, sondern auch der Printz von Oranien/ welchem/ ob schon er anjetzo in keinem grossen Ansehen / jedoch vor diesem / da dessen Ahnherrn General-Stell zu Wasser vnd zu Land bedient/ von vnterschiedlichen Kriegs-Häuptern vnd frembden Officiern/ so sich allhier die Kriegs-Kunst zu erlehrnen verfügt / aufgewartet worden. Gedachter Printz hat in einem publico palatio seine Fürstliche Wohnung/ zur dessen Quardi täglich von denen vier (so von denen General Staaden verlegt werden) eine Compagni zu Fuß/ aufziehet. vnd vnangesehen deß gedachten Printzen Hoffstatt / nimmer wie vorhero prächtig / ist nicht ohne/ daß die Stadt Gravenhaag vnter deren schönsten Residentz-Städten nicht soll gerechnet werden. alhier residirt der Spanische vnnd Frantzösische Bottschaffter. Jhr Römische Kayſ. May. wie auch die Cron Engelland/ Pohln/ Schweden/ Dennenmarck / vnd Portugal pflegen nur Abgesandte dahin zu schicken/ andere aber / halten allda blosse Residenten. Der Chur-Cölln hat bey selbigen Hoff nur einen Agenten. Chur Brandenburg/ Chur-Cölln/ wie auch die Hertzog von Braunschweig/ Landgrafen zu Hessen/ vnd die an See-Städten blosse Bestelte Residenten.

Die Gebäu in Gravenhaagen seynd schön/ lustig vnd wohl gelegen/die Gassen gerad/ weit/ vnd meisten Theils mit Gärten/ vnd langen Strichen von Felberbäumen außgezieret. Der alte Grund der Stadt/ist mit allerhand wahrreichen Laden besetzt; Es seynd auch zwey lange mit Felberbäumen auffgeführte Spatzier-Gäng gepflantzet/welche in Sommers-Zeit zur Linderung der Hitz dienlich/an dern Außgang ein überauß schöner Platz vnd Pallamal Spillbahn/mit dergleichen Bäumer vmbgeschattet / zuersehen. Mitten in Wäldl/ist ein Lusthauß/ auff die jetzige Manier gebaut/ vnnd der Fürsten von Oranien zuständiges Lusthauß/ darneben auch ein Thiergarten / worinnen allerhand Jagten gehalten werden.

Es seynd ferners zu Gravenhaagen vnderschidliche Schiffreiche Canalen vnd Gräben/ auff welchen allerhand Sachens-Nothturfften hineingebracht werden. Es werden allhier wie auch in andern Provintzien vil Catholische/ eben der Vrsachen wie oben gemelt/ daß ein jeder nach seinem Wohlgefahlen handlen/ wandlen vnd glauben kan/heimblich gelitten.

Graffschafft Zeelandt.

Graff-schafft Zeeland.

FOlgt die Graffschafft Zeeland/ welche in vilen/zwischen den Fluß Scheld vnd Maßstromb zerstreuten Jnseln außgetheilt / selbige stossen von Mitternacht mit Holland / von Auffgang / mit Brabant, Theils von Mittag mit Flandern/ vnd von Nidergang mit dem Oceanischen Meer.

Selbige wird getheilt in Zeeland hinüber / vnd Zeeland herüber den Fluß Scheld nach der Landensprach / Berresterscheldt genandt / begreiffen beede in sich zehen Städt vnd hundert Dörffer. Die Landtständen bestehen in zwey Glider/ nemblich in den Adelstand/ vnd in denen Städten. vor zeiten erschiene auch darbey der Geistliche Stand/ wurd aber nach Verände-

rung

rung der Religion völlig außgeschlossen. Der Printz von Oranien als Marggraff zu Ulissingen, vnd Weren, repræsentirt den Ritterstand / die Städten aber/ welche ihre Verordnete zu der Landts-Versamblung zu schicken pflegen/ seynd die nachfolgende.

Midelburg.

Erstlich Midelburg, welche die Hauptstadt/selbige stehet in der Insel Valcheren, auff einen tieffen vnd breiten Canal oder Graben/so vor hundert vnd mehr Jahren außgeworffen/ vnd einen Schiffreichen Haffen von sich gibet/ gebauet. Es seynd etliche der Meynung/ es seye gemelte Stadt von Metello Römischen Hauptmann / da die Römer gedachte Provintzien regiert vnd innen gehabt/ gestifft worden ; andere aber/welches auch glaubwürdiger scheinet/ halten darfür / sie seye derohalben / daß sie mitten in der Insel ligt / Midelburg genennet worden. Allhier versamblen sie die Landstände/ vnd in der Versamblung gehet berührte Stadt/ im Sitz vnd Stimmen dem Adelstand (welcher sonst allenthalben den Vorgang zu geniessen/ anjetzo aber zimblich zuruck gehalten wird) vor. Befind sich jetziger Zeit mit 12. trefflichen Pasteyen vnd Vorwercken befestigt / vnd angesehen / daß selbige auff ein nidrigen Boden auffgericht/ fest zu schätzen/ vnd an Macht vnnd Reichthumb/ nächst der Stadt Amsterdam/ vor die trefflichiste vnd berühmbtiste zu achten.

Ziriczen.

Andertens Ziriczee, welche die Hauptstadt deß Beooster-Scheldt, vnd den anderten Stand vnd Sitz zu geniessen hat ; Dise solle die vhrältiste/ deß gantzen Zeelandts seyn ; vnd war vor disem / wegen der weitläuffigen Handlung/ wie auch der stattlichen Meerhaffen / so jetziger Zeit vom vngestimmen Meer fast gantz außgefült/ berühmbt ; nichts desto weniger / vnangesehen gedachter Haffen zimblich mit Sand vnter sich außgeschitt / vnd dahero der Stadt grosser Schaden entstanden/wird wegen deß Getraidts/weissen Saltz/ gesaltzenen Fischen/ vnd dergleichen für ansehnlich vnnd reich geschätzt. Hat vortrefflichs Privilegium wie auch ein weit hinaußgehendes Landtgericht/ nicht allein in der Insel Schouuven, worin selbige gelegen/ sondern auch in der vmbligenden Gegend zu geniessen.

Goes.

Drittens Goes in der Insel Zuydt-Bevelandt gelegen. Ist auch ein vhralte Stadt/ vnd stehet nächst an einem Armb/ deß Fluß Scheld, Schengen genandt/ auff welchem/ vermittelst zwey kleine Schantzen / sich außstrecket. Ist ingleichen eine von denen besten Landts-Festungen. wurd in vergangenen Krieg von denen Spanniern/ welche durch das Wasser tapffer fortgeruckt/ mit Gewalt eingenomben / hernach aber widernmb in ihren vorigen freyen Stand gebracht.

Tolen.

Viertens Tolen, so in der Insel dieses Namens gelegen. Befindt sich mit vortrefflichen Pasteyen vnd tieffen Graben verschantzet. Hat im Jahr 1452. der Brunst halber groß Vnglück außgestanden/ hernach aber / allgemach wider auffgestanden.

Ulissinghen.

Fünfftens Ulissinghen, dise ist ein berühmbte vnd mächtige Stadt / in der Insel Walcheren / allwo der Scheld ins Meer hineinfliest / vnnd ein Schiffreichen Haffen formirt, gesetzt. Wurd also von dem Fluß vnd Widerfluß / welcher nach der Dennischen Sprach / so erstlichen dieselbige bewohnt/ genandt. Ist überauß fest/ so wohl der Gelegenheit als der Kunst halber/ vnd von denen Kriegs-Erfahrnen/ für gantz vnüberwündlich gehal-

ten / vnnd gehört dem Printz von Oranien zu / so sich auch darvon einen Marggrafen schreibt.

Veren. Sechstens Veren, eben in gemelter Insel gebaut. Ist auch ein fürtreffliche Vestung/ mit einen ansehentlichen von Schottländischen Schiffen besuchten Häfen versehen. Gehört ingleichen dem Printz von Oranien zu/ welcher selbige im Jahr 1581. abgekaufft hat.

Eben gedachter Städten seynd auch andere/ welche/ob schon der Stim vnd Sitz beraubt/ nicht geringer zu schätzen / vnd seynd die hernachfolgende:

Armuiden. Erstlichen Armviden, war vor disem ein Schloß ohne Ringmauren/ aber wegen deß fürtrefflichen Meerhaffens/ so von allerhand Europæischen Schiffen betrettenen Meerhäfen sehr berühmbt/anjetzo aber befind sich selbiger gantz vnd gar überschüttet / vnd außgetrücknet / dergestalten / daß / wo vor Zeiten mächtige Kriegs-Schiff gesegelt / anjetzo mit allerhand Wägen darüber gefahren wird / vnd desthalben fast gantz verlassen worden / gemeltes Schloß blieb biß in Jahr 1572. der Stadt Midelburg vnterworffen / nach dem aber selbige von dem Fürst von Oranien eingenommen/wurd sie in Freyheit gestelt. Zwey Jahr hernach befestigt/ vnd mit dem Titl vnd Privilegiis einer Stadt begabt.

Zeeburg. Andertens Zeeburg, diß ist keine Stadt/ sondern ein Schantz / welche zur Zeit Caroli Quinti, die Königin Maria Regentin in Niderland/ nächst an dem Vorgebürg Kammekeno zur Sicherheit der jenigen Schiffen / so über den Canal auf Midelburg zu fahren / hat aufrichten lassen.

Brovwershaven. Drittens Brouwershaven, eben in gedachter Insel/ vnd zwey Meil von Zirick Zee entlegen. Vor jüngst vergangenen Kriegen / ob sie schon den Namen einer Stadt geführt / war jedoch mit keiner Mauer vmbgeben / wurd aber hernach stattlich verschantzt. Hat vor disen denen Herren von Weeren vnd Vlissinghen zugehört/jetziger Zeit aber ihr völlige Freyheit erlangt.

Es stunden auch vor alters andere Städtlein / als Romersuael Vest-Capel vnd Duimburg, die Erste aber befindt sich gantz zerstört / die andere von denen Meerwehlen überschwembt/ vnd die dritte / wiewohl ein bralte Stadt/ ist jetziger Zeit nur ein schlechtes Dorff/ allvo die Burger vnnd Inwohner zu Midelburg vnderschidliche Lusthäuser bauen lassen.

Herrschafft Vtrecht.

Herrschafft Vtrecht. VB schon dise Landschafft zwischen Holl- vnd Ghelderland eingeschlossen/ hat nichts destoweniger seinen absonderlichen Landboden/ welcher dem vorigen in geringsten nicht vnderworffen/ vnd angesehen / daß nicht so marastig als das Holland / ist destwegen allenthalben fruchtbar / vnd waidreich. Die Landständ bestehen in drey Glider/ nemblich in der Clerisey/ in den Adelstand/ vnd denen Verordneten der Städte / war vor alters vil gröſſer vnd mächtiger/vnd hat wider Holland/ Frißland/ vnd anderer mehr Feinden/ scharffe Krieg geführt. Selbige stund biß in Jahr 1525. dem Bischoff/ welcher auch Reichs-Fürst / vnterthänig; nach dem aber gedachter Bischoff von dem Hertzog Carl von Ghelderland/ starck angefochten/ langt er den Kayser Carl den V. vmb Hülff an/

vnd

vnd überließ demselben/doch mit Vorbehaltung der Geistlichen Jurisdiction, alle seine Weltliche Gerechtigkeit/ derohalben auch zwischen allerhöchst-gedachten Keyser/ vnd gemeltem Hertzog / langwürige Krieg entstanden / als aber endlich deß Keysers Glück obgesiegt/ wurd selbige Herrschafft wider erobert/wie ingleichen deß Bischoffs gethane Vbergab vnd Cession, von denen Landständen/ ferners auch von Päbsten vnd Reichsständen/ bestättigt/ also / daß selbige dem Hochlöblichen Hauß von Oesterreich / völlig zugefallen / in welchem Stand/ biß die allgemeinen Auffruhren entstanden/ verharret. Begreifft in sich fünff Städt/ vnd seynd die nachfolgende.

Erstlichen Vtrecht ein grosse/ fürtreffliche / vnnd zugleich die Hauptstadt. Es wird von etlichen Scribenten behauptet/ sie seye vor Alters Antonina, von Antonio, welcher ein Römischer Raths-Herr deß Neronis, Tyranney halber/ in dieses Land flüchtig/ vnd selbige hernacher bauen lassen/ genandt worden. Andere aber melden/ sie habe von Marco Antonio von denen Römischen Triumviris einem/ da er vnterm Julio Cæsare in Niderland Krieg geführt / ihren Vrsprung genommen. Etliche aber seynd der Meynung/ selbige sey vil prälter/ alldieweilen es Antoninus Pius selbige renoviren lassen/ vnd hierüber auch den Namen Antonina erlangt. Dem sey es wie ihm wolle/ ist doch gedachte Stadt eine von denen schönsten vnnd zierlichsten in gantz Niderland/stehet auff den alten Gestatt deß Rheinstrombs gebaut; Worinnen zwey Canalen oder Gräben/ der eine de Vaert, vnd der andere Nieuvre Gracht genandt / worauff auch 36. steinene Brücken gericht/ gebaut. Befindt sich mit altbätterischen/ doch guten Mauren / mit sampt etlichen Pasteyen vnd Vorwercken vmbringt/ kan aber für fest nicht geschätzt werden/ vnd in Betrachtung / daß selbige in Centro deß gantzen Lands gelegen/ vnd von vnüberwündlichen Vestungen allenthalben bedeckt/ haben die General Staaden gedachte Stadt zu befestigen/ für vnnöthig gehalten. Es seynd auch 4. Vor-Städte / darinnen allerhand Pallasten / Gärten vnd Lust-Häuser zu ersehen/ vnd in der Vmbgegendt / so vil Schlösser/ Märckt vnd Dörffer/ daß billich diß Land für das lustigste in denen 7. Provintzien zu preisen ist. Vtrecht.

Allhier residirt der Landtschaffts-Rath/ welcher mit einem Præsidenten/ neun Raths-Herren/ einen Schatzmeister/ vnnd andern mehr Bedienten/ versehen. Es ist auch allhier ein berühmbte Universitet, welche im Jahr 1635. mit allerhand hochgelehrten subjectis begabet/auffgericht worden. War vor disem deß Bischoffen (so in Geist- vnd Weltlichen / die völlige Landtsfürstliche Obrigkeit geführt) vnd zur Zeit Philippi II. König in Spanien zu einem Ertzbischoffen vnd Metropolitano gemacht (hernacher aber/ da die Religion verändert / hinweggeschafft worden) der gewohnliche Sitz- vnd Residentz-Stadt. Wird auch wegen der offtgemelten allhie im Jahr 1579. gemachten Vereinigung/nicht wenig berühmbt/vnd was ferners in obacht zu nehmen/ ist/ daß die Burger daselbst sich gantz Edlmännisch halten/ vnd der Adlstand Hoch angesehen wird.

Andertens Amersfort auf den Flüßl Eem, welches in Zuider Zee hinein fählt vnd drey Meil von Utrecht entlegen. Ist ein lustige vnd volckreiche Stadt/ hat vor Zeiten vilfältiges außgestanden/ vnd absonderlich/ da der Hertzog von Gheldertand/ wider Carl den Fünfften Römischen Keyser Amersfort.

Krieg geführt / wurd im Jahr 1629. bey wehrender/ durch den Printz von Oranien der Stadt Hertzogen Bosch Belägerung / von denen Keyserlichen vnd Spanischen Völckern vnter dem Commando deß Graffen Ernst von Montecucoli erobert; Nach dem aber selbige wider verlassen/ liessen sie die General Staaden etwas verschantzen/ weilen aber das auffgerichte Werck/ so vor sich selbst hernacher eingefallen / ist weiter keine Vorwehr gebauet worden.

Rhenen. Drittens Rhenen, welche ein kleines vnd bralts / drey Meil von Utrecht entlegenes Städtl. Befindt sich wohl mit etlichen Verschantzungen versehen/ aber dem jetzigen Kriegs Brauch nach / für vngiltig zu schätzen.

Wyckte duerstede Neben obbeschribenen Städten seynd auch andere mehr ansehentliche Oerther/ vnd das fürnembste darunter Wyckte Duerstede/ ist ein gute Vestung an dem Winckel/ allwo der Lech, vnd der alte Rheinstromb welcher nach Utrecht vnd folgendts nach Leiden zulaufft/zusammen flüssen/ gebaut. Ist ein überauß bralter Orth/ dessen auch beym Tacito vnter den Nam Batavodurum Meldung geschehen. Die Romaner habens vor Zeiten zerstöret/ vnd ob schon in nachfolgenden Jahren widerumb zimblich bey weitten aber nicht wie vor/ aufgestanden/ wird nichts destoweniger wegen der Gelegenheit halber nicht gering geschätzt.

Montfort Ferners Montfort, welches an den klein Inselstromb gebaut/ war vor Zeiten ein zimblich festes vnnd zu einer Vorwehr der gantzen Provintz Holland gebautes Schloß. Befindt sich mit altbätterischen Mauren vmbgeben/ vnd die Inwohner befleissen sich eintziglich deß Ackersbau/ welcher wegen deß Landts Fruchtbarkeit starck getrieben wird.

Herrschafft Frießland.

Herrschafft Frießland Diese Landschafft ist fast viereckig/ streckt sich in die 8. Meil weit/ vnd eben so vil in die Breitte/ begreifft in sich 15. Städt / 9. Abbtey/ 46. Clöster oder Stiffter / 28. Land-Vogtheyen / vnnd 300. nambaffte Dörffer; An Mitternacht befind sich selbige von Teutschen Meer eingeschranckt / von Auffgang stosset es an die Herrschafft Groningen/ vnd ein Theil der Provintz Overisel an. Von Mittag vnnd Nidergang gränitzt ingleichen mit Overisel, vnd Zuider Zee, wird gemeiniglich in drey Glider getheilt/ als nemblich in Vestergau, Ostergau, vnnd Sevenwolden. Die Städt / welche in der Landts-Versamblung Stim vnd Sitz zu führen/ seynd die zehen hernachfolgende.

Leverden Erstlich Leverden, so die Hauptstadt/selbige ist ein groß wohlbewohnte vnd Volckreiche Stadt/ allwo der Land-Rath/ an welchen von allen andern Magistraten appellirt wird/ residirt. Stehet fast mitten in selbiger Provintz/ auff einem Schiffreichen Graben oder Canal gebaut / mit vnterschidlichen grossen Pasteyen / tieff-vnd schiffreichen Gräben / versehen / in dem aber bestehet ihre gantze Sicherheit/ daß man selbige vmb vnd vmb mit Wasser kan anlauffen lassen.

Bolswaert. Bolswaert ein bralte Stadt/ drey Meil weegs von Leverden, vnnd auff gedachten Canal gebaut/ entlegen; War vor disem in der Anzeestättischen Verbündtnuß einverleibt/ vnd vil ansehentlicher als selbige / jetziger

Zeit

Zeit ist / angesehen gedachte Stadt/ vilfältige Brunsten vnd Vnglück außgestanden/ vnd wegen der in denen nächst vmbligenden Städten auffgekommener Handlung/ fast gantz in Abgang gerathen.

Drittens Francker, ist ein überauß lustig-vnd Volckreiche/ wie auch wegen der im Jahr 1584. von Graff Wilhelmb Ludwig / Landts-Hauptman in Frießland auffgerichten Vniversität berühmbte Stadt. Hat keine sonderliche Kriegs-oder Schantzwercken/ wegen Gelegenheit aber deß Orts/ vor allen feindlichen Angrieff versichert. Francker.

Viertens Sneech welche in ein nidrigen vnd marastigen Landboden gelegen; Ist nichts destoweniger Volckreich/ vnd wegen der Harrings-Handlung nicht auß Obacht zu lassen. Sneech.

Fünfftens Dockum, diese Stadt ligt auff die eusserliche Landgränitzen gegen Auffgang zu / vnd auf den jenigen Canal, welcher das gantz Land durchlaufft / vnd einen vortrefflichen Hafen von sich giebet / gebauet; Befindet sich mit 6. Pasteyen vnd andern mehr Kriegs-Wercken vmbringt/vnd in Ansehung/daß alda grosse Handlung geführt/vnter denen Vornembsten zurechnen. Docknm

Sechstens Harlingen, eine grosse / Volck-vnd Handlungsreiche/an den Zuider Zee gebaute Stadt. Hat einen trefflichen Meerhafen/vnd der Printz Wilhelm von Oranien / hat selbige / als einen Land-Schlüssel auffs allerbeste verschantzen lassen. Es wird alda mit Korn / Gersten / Habern / Hanff/Bech / Saltz/vnd dergleichen starcke Handthierung geführt. Harlingen.

Siebendens Staveren. Ligt ingleichen an Zuider Zee / vnd war vor Alters/ da 9. Könige in Frießland alhier residirt, ein nahmhaffte Stadt. Ist auch ein andere Stadt / vnd hat vnterschiedliche derselben von frembden Lands-Fürsten / als nemblich von denen Königen in Franckreich / Schottlandt / Schweden vnd Dennemarck verlihene Freyheit zugenieſſen. Hat vor Alters der Schiffarth halber sehr florirt, anjetzo aber / nach dem der Hafen mit Sand ausgefüllt / vnd dardurch denen Schiffen die An-vnd Einfahrt verlegt / neben andern ausgestandenen Kriegs-Schäden/hat auch nothwendiger weiß / von ihrer voriger Macht/ vnd grossen Ansehen viel verliehren müssen. Staveren.

Achtens Sloten. Stehet auff einen Schiffreichen Canal, vnd mit etlichen / zur Zeit deß Spanischen Kriegs auffgerichten Kriegs-Wehr befestigt. Ist sonsten zimblich Volckreich/vnd mit dem jenigen/so zur Menschlicher Vnterhaltung dient / versehen. Sloten.

Neundtens Worcum. Ein kleinen Weg von Zuider Zee zwischen Staveren, vnd Harlingen gelegen. Ist ein kleins Orth / vnd siehet mehr einen Marck als einer Stadt gleich. Dero Inwohner seynd nichts desto weniger wegen deß Häringsfang vnd Handlung wohlständig vnd vermöglich. Worcum

Zehendtens Hinlopen. Ligt ingleichen an Zuider Zee/zwischen Worcum vnd Stavern. Ist ein gantz offenes Orth/vnd nur allein von Fischern bewohnt.

Neben gedachter Städten/ ist auch Hilst, so / wegen deß Schiffbau einen zimblichen Nahmen hat / vnd vor diesem einen höhern führete/jetziger Zeit aber / weder Sitz noch Stim̃ in der Lands-Versamlung zugenieſſen.

Herr-

Herrschafft Overissel.

Herrschafft Overissel.

DIse Landschafft gräntzt von Mittag mit Ghelderland vnd Zutphen, von Mitternacht / mit Frießland vnnd Groningen / von Aufgang mit Grafschafft Banthan, vnnd Stifft Münster / von Niedergang aber / mit der Veluva, so ein theil deß Ghelder-Landts / vnd mit dem Zuider Zee. Wird von vnterschiedlichen Flüß / als nemblich der Isel / Vecht, Aa, vnd anderen geringern durchflossen; Das Land ist sonsten zimblich wohl erträglich vnd fruchtbar. Gedachte Provinz ist auff eine gewisse Weiß / dem Bischhoffen zu Utrecht vnterworffen gewesen / doch alzeit von ihren eignen Magistraten / in welchen der Bischoff præsidirt, regirt worden / vnd solche Versamblung bestunde / wie jetziger Zeit / in zweyen Glieder / als nemblich / der Adel-Stand / vnd die Verordnete der Gemeinen. Das gantze Land wird in drey Stuck getheilt / das erste / welches an dem Fluß Isel gelegen / wird Sallend oder Iselland, das anderte / gegen Mittag Dient, vnd das letzte / so mit Westphalen anstost / Tuvent genannt.

Begreifft in sich viel Städt vnd Vestungen / deren aber nur drey die Stimm vnd Sitz / zuführen haben.

Deventer.

Erstlich. Deventer, welche ein fürtreffliche an Fluß Isel gebaute Vestung ist; War vor diesen ein Reichs-Stadt / vnd hat biß dato die Gerechtigkeit / Gold- vnd Silberne Müntz zuschlagen behauptet. Ingleichen in vergangenen Kriegen etliche Vnglück vnd Schäden erlitten. Wurd im Jahr 1587. durch heimbliche Verständnuß von Spaniern eingenommen / aber hernach im Jahr 1591. von Printz Moriz wider erobert.

Campen.

Andertens Campen, so ein grosse reich-mächtig-zierlich-vnd wegē der schönen Gebäu / sehr berühmbte Stadt. Stehet an der lincken Seithen deß Fluß Isel, worauf ein schöne Höltzerne Brucken geschlagen / am End / welcher zur Sicherheit der Stadt ein kleine Schantz aufgeworffen / gebaut. Befind sich mit festen Mauren vmbringt / vnd kan zum Vberfluß leichtlichen mit Wasser vmb vnd vmb angeloffen werden. Hat ingleichen wie andere mehr Reichs-Städten / denen selbige im Jahr 1495 zugestossen / den Müntzschlag zu geniessen. Der Stadt-Rath bestehet in zehen Schuldheissen / 4. Raths-Herrn / vnd 28. andere Personen / von dern Ausspruch nicht kan appellirt werden.

Swol.

Drittens Swol, ist gleichfalls ein grosse / schöne / mit 11. grossen Pasteyen vnd andern mehr Kriegs-Wercken wohlbewehrte Stadt; Stehet an den Flüssel Aa, von welchem auch durchflossen wird / 2. Meil von Campen vnd 4. von Deventer, entlegen. Befind sich mit vortrefflichen von denen Römischen Kaysern / vnd Bischöffen zu Utrecht, verliehenen Privilegijs begabt; vnter andern geniest sie noch jetziger Zeit / als wie andere Reichs-Städte / den Müntzschlag / vnd deren Sententzen vnd Aussprüch dörffen nirgend hin appellirt werden. Die Burgerliche vnnd heimliche Regierung ligt / nur einem Magistrat ob / welcher Jährlich verändert wird / vnd bestehet in 8. Schuldheissen / vnd 8. Raths-Herrn / fals aber / daß über hochwüchtige Sachen / soll Rath gehalten werden / so wird ein anderer

Magi-

Magistrat, welcher in 28. erwöhlten Burgerlichen Personen verfasset/ zusammen beruffen.

Die Landstände/ werden gleicher Gestalt Jährlich von denen obgedachten dreyen Städten zu der Versamblung ausgeschrieben / vnd wiewohl die Stadt Deventer, die fürnehmste darunter sey / hat sie jedoch nichts über die andere / als nur den Vorgang / vnd Stimm zugenieſſen.

Es seynd noch andere Städt mehr / welche Stimm- vnd Sitzloß / vnd seynd Hernachfolgende. Stim vnd Sitzlose Städt.

Erstlichen Hasselt, so ein vhralte Stadt/ mit 6. Pasteyen vmbfangen/ vnd vor dem Fluß Vecht, so selbige vorüber laufft/ versichert/ vnd dahero nicht für ein geringe Vestung zuhalten. Hasselt.

Andertens Vollenhove ist ein offentliche vnd an den Zuider Zee gelegene Stadt. War vor Alters die fürnehmste im gantzen Land/ vnd zur Zeit der regierenden Königin in Frießland residirt albier der Ober-Land-Rath/ von dessen Ausspruch kein Appellation gestattet wird. Volenhove.

Drittens Steenwick auch ein feste / vnd in vergangenen Kriegen berühmbte Stadt ligt an denen Frießländischen Gränitzen mit acht Pasteyen eingefangen; wurd im Jahr 1581. von Spanischen Volck belägert / vnnd nach 5. Monatlicher scharffen Belägerung/ verlassen. Was aber in selbigen Jahr die Spanier mit Gewalt nicht außrichten können/ haben sie zwey Jahr hernach durch Nachlässigkeit deß darinnen bestelten Obristen zuwegen gebracht / vnd die Vestung dardurch erobert / welche von Kriegs-Volck gantz ruinirt. Im Jahr aber 1592. da der Hertzog von Parma wider die Frantzosen Krieg geführt/ vom Printz Moritz wider eingenommen worden. Steenwick.

Viertens Oldenzal, war vor diesem ein zimbliche Stadt / anjetzo aber Mauren- vnd Schantzloß. Ligt im Land so Duent genennet wird/ vnd gegen der Grafschafft Banthan zu. In vergangenen Kriegen ist gar offt erobert vnd wider eingenommen worden / biß endlich der Printz von Oranien selbige niderreissen lassen; dergestalt/ daß jetziger Zeit selbige nicht mehr / als vor ein Dorff anzusehen seye. Oldenzal

Fünfftens Blockzyl, selbige ligt an Zuider Zee vnd wie wohl kurtz vorhin gebaut worden/ jedoch Volckreich vnd wegen der vilfältigen Handlung denen obgemelten Städten nicht vngleich/ befindt sich mit 6. Pasteyen wohl verschantzt/ vnd hat innerhalb der Ringmauren / vnnd mitten in der Stadt einen schönen Meerhafen/ worinnen doch nur kleine vnd geringe Kauffmans-Schiff einfahren können. Blockzyl.

Sechstens Swartesluys, dise ist ein kleine aber wegen der Gelegenheit deß Orths/ wo alle die jenige/ welche auß Embdem vnd Groningen in Holland hinein wollen/ durchfahren müssen / sehr wichtige Vestung / hat zwar etliche Pasteyen/ in Erwegung aber/ daß selbige fast vom Wasser eingeschlossen/ für fest zu schätzen. Swartesluys.

Sibentens Kuynderschantz, also von dem Fluß Kuynder, welcher in Zuider-Zee hineinlaufft/ genandt. Etliche vermeinen/ daß es vnter Frießland/ dessen auch ein Vorwehr vnd Haupt-Schlüssel ist/ gehörig seye. Deme sey aber wie ihm wolle/ ist die Gelegenheit deß Orths halber / kein geringes Orth. Kuinderschantz.

Achtens Coevorden, im Land Drent gelegen / hat sieben Königliche Coevorden.

Pasteyen/ vnd ein überauß schönes Schloß / wie auch all die jenige Vorwercken / so zur Schutz vnd Erhaltung einer Vestung vonnöthen seyn. Ist in vergangenen Kriegen offt bezwungen vnd wider erobert worden/biß endlich/ nach dem der Printz Moritz im Jahr 1592. vermittels einer rühmlichen Belägerung derselben mächtig worden/ selbige/ wie sie jetziger Zeit stehet/ verschantzen lassen. Dise Hochwichtige Vestung ligt mitten in zwey vnzukömblichen Marasten/ neun Meil von Deventer, fünff von Swol, vnd sechs von Steenwych entlegen/ vnd ist der Hauptschlüssel / wordurch in Frießland vnd Herrschafft Groningen eingetretten wird / vnd derohalben mit absonderlicher Sorgfältigkeit vnd Fleiß/ besetzt vnd bewahrt.

Bourtang

Neuntens Bourtang, ist ein Vestung/ ebenfahls mitten in dem Bruertanger Marast gelegen. Der Graff Wilhelm von Nassau Landtshauptman in Frießland/ ließ selbige im Jahr 1593. auffwerffen / sich desto leichter der Vestung Groningen/ so damahliger Zeit denen Spanniern zugehörig / zu bemächtigen. Gedachte Vestung wurd auch von dem Verdugo, so ein trefflicher Kriegs-Mann gewesen/ offt / damit die Spanier in selbigen tieffen Marast/ einer dem andern Hülff reichen möchten / doch vergeblich angefochten.

Neben gemelten Städt vnd Vestungen seynd ferners andere geringere/ nemblich Gelmuiden, so an Zuider Zee gelegen/ Ommen, so an gedachten Fluß halben weeg zwischen Swol vnd Coevorden gebaut / Hardembech gegen Grafschafft Banthan zu/ Otmarsen vor diesem ein treffliche / anjetzo aber gantz nidergerissene Vestung / Ommerschans vnd Enschede, jene gegen Frießland zu/vnd diese gegen Westphalen gelegen. Es seynd auch andere geringere Oerther/ dern Beschreibung Kürtze halber außgelassen wird.

Herrschafft Groningen.

Herrschafft Groningē

DJese Landtschafft stoßt von Mitternacht an Oceanischen Meer / von Auffgang an Ost-Frießland / vnd an den See / so Dollert genennet wird ; von Nidergang an West-Frießland / vnnd von Mittag/ an Overissel-Land ; Hat gedachten Namen von der Hauptstadt Groningen bekommen/vnd nach etlicher Scribenten Meynung/ wird gemelte Herrschafft vnter Frießland gerechnet / vnd das kleine Frießland genennet ; Hat in ihren Vmbkreyß nur ein eintzige Stadt / vnd 360. Schlösser/ Fleck/ Dörffer vnd Vestungen/ wie sie nachfolgendts beschriben werden.

Groningē

Groningen/ so auff der Eben/ von vnderschidlichen Wassergräben / darauf allerhand/zu der Menschlichen Vnterhaltung dienliche Sachen geführt) befeuchtet/ gelegen ; vnd in Erwegung / daß leichtlich vmb vnd vmb selbige mit Wasser kan angeloffen werden / für eine fürtreffliche Vestung zu halten. Hat 17. nach der Neuen Manier gebaute Pasteyen / wie auch tieff- vnd Wasserreiche Gräben ; Dise Stadt/ wird auch vnder denen An-Seestädten begriffen/ vnd dahero vil Freyheiten zugenieſſen ; Dero Regierung ist mehr Aristocratis als keiner andern/ jedoch Vtrecht außgenommen ; Der Haupt-Rath bestehet in sechs Consules, vnd zwey Rathsherrn / selbige führen die völlige Jurisdiction über die Burgerlich- peinlich- vnd Vollitische Sachen.

Die

Die Consules vnd Raths-Herren bleiben zwey Jahr lang bey der Stell / vnd tretten jährlich drey Consules vnd sechs Raths-Herrn ab / an dern statt andere erwöhlt werden; selbige aber resignirte/ werden der alte Rath genennet/ vnd wann hochwichtige Sachen / als nemblich den Krieg / Fried / neue Satzung einzusetzen / Anlagungen/ vnd dergleichen betreffend / sollen gehandlet/ so werden diese auch darzu beruffen/ ohne deren beyseyn/wie auch ein andern mit 24. Raths-Herrn/ verfasten Rath / nichts geschlossen wird. Dern gemelten Consulum einer præsidirt im Rath/vnd bleibt 3. Monath lang in Dienst/ vnd in allen wird die Pluralitas Votorum observirt; dern gemeinen Geldern Verwaltung/ligt nur einem Schatzmeister ob / welcher dem Rath die Reitung liefert/ vnd wird auß denen Ehrlichsten Burgern darzu verordnet. Die Spanier haben obberührte Stadt lange Zeit innen gehabt / nach dem aber selbige im Jahr 1596. von Graff Wilhelmb von Nassau eingenomben worden; Ist gleichfahls zu der Vtrechtischen Vereinigung getretten.

Vestungē der Herrschafft Groningē

Es seynd in dieser Herrschafft vnterschiedliche/ nicht geringe Vestungen/ haben aber weder die Würde einer Stadt/noch die Stimm zu geniessen; vnd seynd die hernachfolgende.

Delfzil

Erstlich Delfzil, welche auff die Landgränitzen gegen Ost-Frießland zu/ allwo der Fluß Ems ins Occeanisch Meer hinein laufft / gelegen; Ist ein berühmbte Vestung/vnd nicht allein wegen der Gelegenheit deß Meerhafen/ sondern auch in Betrachtung/ daß selbige ein Haupt-Schlüssel ist / hoch zu schätzen; Der Graf von Frißland/ ließ im Jahr 1500. aufferbauen / Krafft aber deß/ zwischen Carl den Fünfften Römischen Keysern/ vnd denen Groningern auffgerichten Vergleich/ Schantzloß gemacht/ hernach aber bey entstehender Auffruhr wider in ihren vorigen Stand gekommen. wurd im Jahr 1581. von denen Spaniern eingenomben / vnd im Jahr 1591. von Graf Wilhelmb von Nassau/ welcher auch selbige befestigen lassen / wider erobert.

Bellingvolder-Schantz.

Andertens Bellingvolder-Schantz/nicht weit von den See Dollert genandt/ gebaut. wurd im Jahr 1593. von Grafen Wilhelmb von Nassau eben zu dem Ende/ wie Bourtang befestigt; war vor diesem ein schlechts Orth/ anjetzo aber ein ansehentliche Vestung.

Langacker-Schantz.

Drittens Langacker-Schantz ist ein Vestung mit 5. Pasteyen vmbgeben/ vnd ligt auf dem Dollert gegen Ost-Frießländischen Gränitzen / auf einen nidrigen vnd Wasserreichen Grund gebauet.

Vinscoten.

Viertens Vinscoten, diß ist auch eine Vestung/welche im Jahr 1593. die Stadt Groningen zu schliessen/ auffgericht worden.

Es seynd etliche kleine Vestungen mehr/als nemblich Boone-Schantz gegen Ost-Frießland zu/ Soltcamp gegen West-Frießland zu am Meer gelegen/ vnnd andere geringere / dern Beschreibung Kürtze wegen außgelassen wird.

Städt vnd Vestungen so von denen vereinigten Provintzien vnter sich gebracht worden.

Conquisten der vereinigtē Provintzien.

NEben obbeschribener Städt vnd Vestungen / so innerhalb der siben Provintzien Vmbkreyß gelegen/ besitzt diese Republic viel andere mehr/ welche in Ansehung / daß entweder mit Gewalt erobert /

oder auſſerhalb der Landgränitzen gebaut worden/der Generalitet vnterworffen seynd/ dergestalt/ daß weil die Conquisten mit allen gemeinen Vnkosten vnd Kriegs-Völckern geführt worden/ eine Provintz nicht mehr als die andere darüber zu gebietten hat. Dern etliche Mitglider seynd / deß Hertzogthumbs Brabant/ andere der Graffschafft Flandern / der Hertzogthumer Cleves vnd Gülch, des Ertzstiffts Cölln/ Ost-Frießland / vnnd anderer Fürstenthumber mehr/ wie folgt.

Brabant.

Erstlich im Hertzogthumb Brabant hat die Generalitet den gantzen Hertzogen Boscher Viertl innen.

Hertzogen Bosch.

Die Stadt Hertzogen Bosch, ist eine der fürnembsten vier Städten in gantzen Hertzogthumb. Ligt an dem Fluß Diese, welcher hernach nicht weit von Crevecour in die Maas hinein gehet. Ist fast dreyeckig mit trefflichen Ringmauren / vnd 7. Pasteyen befestigt / allenthalben mit vnzukomblichen Marasten vmbgeben/ vnd ausserhalb mit vnterschidlichen Schantzen versehen / darunter Isabell-Schantz Detteler, vnd S. Antoni Schantz die vornembsten/ seynd versehen. Hat gegen Nort zu / ein ansehentliche Cittadela oder Schloß/welches/nach dem die Stadt von Printz von Oranien im Jahr 1629. eingenommen/zu mehrerer Sicherheit derselben auffgerichtet worden.

Städt in Hertzogen Boscher Viertel.

Es seynd in diesem Viertel andere Städt vnd Vestungen mehr / als nemblichen.

Helmont

Erstens Helmont an den Fluß Aa welcher auf Hertzogen Bosch zulaufft. Ist eine Statt/ aber keine Vestung.

Eyndhoven.

Andertens Eyndhoven ein kleines Stättlein an den Fluß Dammel gelegen / ist ziemlich fest / vnd dem Printz von Oranien vnterworffen.

Megen.

Drittens Megen, der Graffschafft dieses Nahmens Hauptstatt/an dem Fluß Maas, vnd drey Meyl von Hertzogen Bosch entlegen.

Grave.

Viertens Graue gleichfalls an Maaßstromb gebaut / vnd war vor Zeiten ein Mitglied des Hertzogthumbs Geldern / nachdem aber die Hertzogen in Burgund/ selbige mit Brabant einverleibt / wurd dem Graffen Mar von Egmond versetzt/ dessen eintzige Tochter/ da sie mit dem Printz Wilhelm von Oranien vermahlet/ diesen Erbtheil mitzugebracht. War vor diesem / wegen der Gelegenheit des Orts / welches den Fluß Maas dominiret / wie auch in Erwegung/das gegen Brabant vnd Gelderland ein Haupt-Schlüssel ist/ ein berühmte Vestung. Die Spanier eroberten selbige im Jahr 1586. vnd habens auch behalten / biß der Printz von Oranien im Jahr 1602. nach zwey Monatlicher vnd mühseliger Belägerung selbige wider übergewaltigt/ vnd fürtrefflich verschantzen lassen.

Ravenstein.

Fünfftens Ravenstein ebenfalls an der Maas gelegen/ vnd ist der/ dieses Nahmens dem Hertzog von Neuburg zugehörigen Herrschafft/ die Hauptstatt. War vor Zeiten ein berühmte Vestung/ vnd wurd hernach vermög des / zwischen Carl dem Fünfften vnd dem Hertzogen von Gelderland gemachten Vergleich/ nidergerissen. Befind sich aber anitzo befestigt / vnd von denen Holländern besetzt/ im übrigen dem Hertzogen von Neuburg völlig vnterworffen.

Crevecour.

Sechstens Crevecour. Diß ist ein Schantz an der Maas neben der Insel Bomel gebaut. Der Graff von Hollach gewester Holländischer Ge-

neral

neral , ließ selbige ihm den Paß in Brabant zueröffnen vnd den Maas-Strom zuversichern auffwerffen. Die Spanier habens offtermahls/ jedoch vergebens angefallen. Vnd in Betrachtung der Hochwichtigkeit des Orths von Printz von Oranien verhättiget worden.

Andere Städt in Brabant.

Die Holländische Republic hat auch im gedachten Viertl andere Städt vnd Festungen mehr / welche des Andorffer Viertl oder Marggraffschafft Andorff (so wie oben gemeldet/ein Theil deß Hertzogthumbs Brabant) Mitglieder seynd/als nemblich.

Breda.

Erstens Bredà auf einer weiten vnd fruchtbahren Ebene / gegen Holland zu / an dem Fluß Mercka gelegen / diese Stadt ist dern in gantzen Europa berühmbtesten Vestungen eine/ mit 15. grossen Pasteyen/vnd andern geringern/ wie auch mit so viel Vorwercken versehen/daß die Kriegs-Kunst nichts höchers erdencken kan. wurd im Jahr 1590. von Printz Moritz durch Kriegsliſt als nemblichen durch ein Außschuß von Officiren vnnd Soldaten/ die er in einem mit Torff beladenen Schiffen verstecken lassen/ eingenomben. Der Marches Spinola, nach einer so fast Jahr lang gewehret/ berühmbten Belägerung/ brachte selbige im Jahr 1625. wider vnder sich. wurd aber hernach im Jahr 1637. von Printz von Oranien wider eingenomben. Ist eine Stadt/ gehört dem Oranischen Geschlecht Erblich zu ; vnnd der Printz hat allda einen zierlichen Pallast/ mit allerhand Lustgärten vnd dergleichen/ gemelter Pallast stehet im Schloß/ dessen auch keine Meldung geschicht / in Ansehung/ daß nicht fester als die Stadt ist/ gegen welcher nur mit altvätterischen Mauren/ vnd einem Wasserreichen Graben versehen.

Berghenopzom.

Andertens Berghenopzom, ein überauß feste Stadt an einem Armb deß Fluß Scheld gebaut/ vnd gleichermassen an denen Flanderischen / Holländischen vnd Seeländischen/ dern auch ein Hauptschlüssel/ gelegen. wird wegen der im Jahr 1588. wider den Hertzogen von Parma außgestandenen Belägerung/ aber noch mehr wegen deß wider den Marchesen Spinola im Jahr 1622. gewaltigen Angrieff/so vergeblich beschehen/erwiesenen tapfern Widerstand/ hochberühmbt. Gemelte Stadt geniest auß Caroli Quinti Verleyhung/den Titl einer Marggrafschafft. Hat vor Zeiten treflich floriert, vnd war wegen der von Frantzosen/ Engelländern vnd Spaniern getriebener Seehandlungen sehr mächtig/ nach dem aber die Stadt Antorff das gantze Comercium der vmbligenden Provintzien / wie ingleichen hernach Amsterdam gethan hat/ an sich gezogen/ ist selbige nothwendiger Weiß in Abgang gerathen. Hat zwar ein kleinen/darinen grosse Schif nicht anfahren können ; jedoch ein sichern vnd bequemen Meerhafen / in dem man eben derohalben zwey Schantzen hat auffrichten lassen / dardurch auch im fahl der Noth/der Entsatz/ leichter kan zugebracht werden.

Steemberg.

Drittens Steemberg zwey Meil von Beerghenopzom, vnd am Meer gelegen mit sechs Pasteyen/ vnd andern mehr Kriegs-Wercken eingefangen. War im Anfang der Niderländerischen Krieg schlecht geacht / hernach aber im Jahr 1627. befestigt/ vnd darneben ein Schantz mit fünff Pasteyen aufgeworffen/ also daß eine treffliche Vestung darauß worden.

Willemstat.

Vierdtens Willemstat, also von Printz Wilhelm von Oranien / so selbige im Jahr 1564. bauen lassen / genennet. Ligt an denen Seeländischen Marasten/vnd befind sich mit 7. Pasteyen vmbfangen/hat weite vnd Wasser-

reiche Gräben/vnd innerhalb der Schantzwercken einen kleinen Meerhaffen/ worinnen doch nur denen geringen Schiffen die Anfahrt gestattet wird.

Clundert

Fünfftens Clundert, etliche seynd deß Sinns / als wann selbige / wie auch Wilhelmb-Stadt in dem Holländischen Landgrund eingeschlossen seyn sollen. Dem sey aber wie ihm wolle/ Clundert ist ein wohlerbaute Vestung/ stehet auff einem Canal/ Roovaert genandt/ auf der einen Seiten dessen ein Schäntzlein mit 3. Pasteyen aufgeworffen. Befindt sich wenig von Wilhelmb-Stadt entlegen/ vnd ließ selbige der Printz von Oranien als Landt-Herr im Jahr 1583. verschantzen.

Lillo.

Sechstens Lillo, an dem Fluß Scheld, vnd drey Meil von Antorff mit fünff Pasteyen vmbgeben. Die Antorffer liessen diese Vestung im Jahr 1584. zur mehrerer Sicherheit der Schiffarten aufwerffen/ nach dem aber die General Staaden dises Orths mächtig worden / haben der Stadt Antorf einen solchen Zaum/ vnd den hin vnd wider fahrenden Schiffen / so scharffe Mauth ein- vnd aufgelegt/ daß eben der Vrsachen/ die vor disem so hochberühmbte Seehandlung zu Antorff gantz zu nichten worden/dahero auch selbige Vestung mit sonderlichen Fleiß vnd Sorg verwahret wird/ dann fahls die Spanier das Orth wider erlangeten / so wurde der Stadt Amsterdam zu einen mercklichen Schaden/ wie hingegen der Stadt Antorff zu einen trefflichen Nutzen vnd Linderung gereichen.

Mastricht

Sibentens Mastricht, ein vortrefliche Vestung an dem Maaßstromb/ so selbige mitten durchfliest/ gebaut. Dise ist die jenige Stadt / welche vor Alters/ vnd biß zur Zeit Taciti so hoch berühmbt/ anjetzo aber noch mehr wegen der Gelegenheit deß Orths der Vestung vnd Schantzen halber/vnd endlich wegen ihrer Eroberung so im Jahr 1632. durch den Printz Friderich Emerich von Oranien namhafft worden. zur Zeit gedachter Bezwüngung hat sie kein äusserliche Schantzwehr nicht gehabt / hernach aber auffs allerkünstlichiste verschantzt worden.

Andere Schantzẽ in Brabant.

Neben gedachter Vestung haben die Holländer auf den Brabantischen Landboden andere Schantzen mehr innen/als Sant Uliet, die Creutz-Schantz/ St. Ambrosi-Schantz/ Obdam vnd dergleichen.

Die General Staaden haben auch in der Graffschafft Flandern die nachfolgende Vestungen vnter sich.

Sluis.

ERstlich Sluis, welche am Meer vnd auff ein Schiffreichen Canal/ welcher ein ansehentlichen Meerhafen formiert, gelegen. Dise ist überauß fest/ angesehen / daß wegen der vilfältigen Wasser-Gräben/Marasten vnd dergleichen fast für vnzukomblich zuhalten. wurd im Jahr 1587. nach einer drey monatlicher strengen Belägerung vom Hertzog von Parma eingenomben / nachfolgends aber im Jahr 1604. von Printz Moritz eben da die Spanier vor Ostende gestanden/ durch Hungers-Noth bezwungen worden.

Ardemburg.

Andertens Ardemburg, so vor disem ein berühmbte Stadt / vnd die fürnembste vnder denen An-Seestädten in Flandern gewesen / vnd solte vnterschidlicher Scribenten Bericht nach/ ein solchen Meerhafen / worinnen 600. Schiff gestanden/ gehabt haben/ welches aber / nach dem das Meer zu-

ruck gewichen/ gantz abkommen. wurd im Jahr 1604. von Holländern eingenommen / vnd wie selbige jetzt stehet / verschantzt / vnd ist nur ein Meil von Schlus entlegen.

Isendi. h.

Drittens Issendich, so am Meer / wo der Fluß Scheld hinein laufft gegen Biervliet herüber gebaut / hat ein gut vnd Schiffreichen Hafen. Wurd im Jahr 1604. von Printz Moritz eingenommen. Darneben auch ein neue mit 6. so künstlichen Pasteyen vmbgefangene Statt / auffgeführt worden. Daß vnter den besten Festungen billich zurechnen ist.

Hulst.

Viertens Hulst. Ist ein berühmte Festung mit 9. Pasteyen vmbgeben/ vnd in einem marastigen Ort/ in dem Land Vaes genannt / dessen auch die Hauptstatt/ gelegen. Selbige hat im Anfang des Niderländischen Auffruhr mit den Rebellen gehalten / biß sie der Hertzog von Parma dem König in Spanien mit Gewalt wider vnterthänig gemacht / vnd stunde also vnter der Spanischen Herrschafft/ biß sie der Printz Moritz im Jahr 1591. wider erlanget. Fünff Jahr hernach von Ertzhertzog Albrecht/ so damahliger Zeit Cardinal / abermahls eingenommen; vnd endlichen im Jahr 1645. von Printz Fridrich Heinrich von Oranien mit höchsten Ruhm seines Nahmens/ bezwungen worden.

Sasß von Gant.

Fünfftens Sasß von Gant. Diese ist ein Festung / welche von den Inwohnern der Statt Gant zu mehrerer Sicherheit etlicher Wasserschlüssen/ dardurch die vmbliegende Felder vnd Wiesen besprengt / das Wasser auß einem Canal oder Graben / welcher von der Statt her / vnd in den Hont hinein gehet / geführt wird / erbauet worden. Wurd im Jahr 1572. von den Engelländern/so denen Rebellen zu Entsatz überschickt/ eingenommen. Im Jahr aber 1583. vom Hertzog von Parma wider erobert/ vnd vnangesehen/das von ihm auffs allerkünstlichist verschantzt / ist doch im Jahr 1644. nach drey Monatlicher scharffer Zusetzung von Printz von Oranien bezwungen worden.

Filippina

Sechstens Filippina. Diese ist ein Schantz / welche vnter der Regierung Philippi Secundi König in Spanien auffgeworffen worden. Hat vor diesem nur 4. Pasteyen gehabt/ nachdem aber die Holländer im Jahr 1633. selbige an sich gebracht/ vnd die Gelegenheit des Orts / so lauter Marast / vnd gegen Seeland herüber gelegen / betrachtet. Haben sie andere mehr Schantzwerck darzu gegeben/also/das jetziger Zeit ein grosse Armee sich allhie einlägern vnd stehlen kan / wie es auch offtmahls zu grossem Schaden vnd Hintertrieb der Spanischen Anschlägen geschehen ist.

Cadsant.

Siebentens Cadsant. Diese ist ein Schantz in der Insel dieses Nahmens/gebaut. Ligt an dem Canal, so vom Meer auff die Festung Schlus zugehet/ zu dero Sicherheit auch im Jahr 1587. von den Spaniern auffgeworffen worden. Wurd im Jahr 1604. von Printz Moritz eben/ da er die Vbergab gemelter Festung Schlus zuwegen gebracht/ eingenommen/vnd ob schon selbige offt versucht/ iedoch aller Anschlag mißlungen.

Oostburg

Achtens Oostburg. Ist auch ein solche Schantz wie Cadsant, vnd zuvorgedachtem End zwischen Issendich vnd Schlus, auffgericht worden. Wurde gleichfals vom Printz Moritz im Jahr 1604. mit sambt andern geringern Schantzen / so zur Beschützung der Canalen hin vnd wider stehen / erobert.

Neun-

Axel. Neuntens Axel. Zwischen Hulst vnd Sas von Gant gelegen. Ist ein vhralte Statt / vnd war vor Zeiten mit ansehnlichen Freyheiten begabt. Der Hertzog in Burgund Philip der Fromb/ ließ selbige wegen der Statt Gant die er damahls belägert/ zugeschickten Hülff/völlig zerstörren. Kame nichts destoweniger nachmahls wider auff/ vnd wurd bey wehrenden Niderländischen Kriegen/ wie mans anitzo sihet/ mit 8. Pasteyen vmbringt / also/ das neben des Vortheils vnd Gelegenheit des naß vnd marastigen Grunds/ für eine treffliche Festung zu halten.

Teneuse. Zehentens Teneuse. Diese stehet an dem Arm des Scheld, so gemeiniglich der Hont oder Wester Scheld genennt. Ist ingleichen ein gute Festung nicht allein der Verschantzung halber / sondern auch wegen des Auff- vnd Abfluß des Meers wohl beschützt/ dann/ nachdem der Scheld durch des Meers Anlauff auffgeschwollen / schütt selbiger so grosse Mänge Wasser auß/ daß zugleich die Vmbgegend dardurch beschwembt/vnd gemelte Festung vor allen feindlichen Zutritt versichert wird. Die General Staaden habens befestigen lassen/ vnd ist niemahlens eingenommen worden.

Liefkens Hoeck. Eilfftens Liefkens Hoeck eben an den Scheld gegen Lillo herüber gebaut. Hat 4. Pasteyen / vnd ist vornemlich zu Verhinderung oder Versicherung der von Antorff / auff- vnd abfahrenden Schiffen / aufgeworffen worden.

Bieruliet. Ferners Bieruliet, ist eine Schantz in einer Insel da vnweit das Gewässer deß Scheld zusammen gehet/gebaut. Es wären noch vnzahlbare andere Schantzen zu beschreiben/ in Betrachtung / daß so zu sagen / nicht ein Schritt weit zu finden ist/ welche nicht entweder durch Marast/ Fließarmen oder Wasser/ oder durch Menschliche Kunst / daran auch weder Vnkosten Fleiß noch Mühe zu eigner Beschirmung gespart worden / befestiget wäre.

Städt vñ Vestungẽ im Land Cleves. Im Land Cleves haben ferners die General Staaden etliche vorträgliche Städt vnd Vestungen/ in Betrachtung / daß nicht allein durch selbige ihre eigne Landgränitzen bedeckt/ sondern der Rheinstromb gleichsamb beherrschet/ vnd die Comercia vnd Handlung ins Hohe Teutschland hinein vnd herauß mit ersprießlichen Nutzen deß Publici vnd Privati beständig vnd vnverhindert/ erhalten wird/ vnd seynd die Nachfolgende.

Genepp. Erstlich Genepp,auf denen Brabantischen Gränitzen vnd rechter Seiten der Maaß gelegen/ dise hochwichtige Vestung wurd im Jahr 1631.vermög eines zwischen Ferdinando Secundo Römischen Keyser / dem König in Spanien/ vnd denen General Staaden geschehener Abhandlung gleich wie andern mehr/ so wohl in disem Hertzogthumb als in der Marck begriffenen Vestungen solches Vnglück widerfahren / zerstörret worden. Nach dem aber der Printz von Oranien vor Schencken-Schantz geruckt / vnd belägeret/ vnd die Spanier selbige Vestung entsetzen wollen / darzu auch der freye Paß auf der Maaß vonnöthen war/ habens mit höchsten Verdruß der Holländer wider auferbauen lassen. wurd aber endlich durch eine denckwürdige Belägerung im Jahr 1641. von Printz von Oranien eingenommen.

Emmerich. Andertens Emmerich an Rhein gebaut. Ist ein überauß gute Vestung mit acht Pasteyen/ vnderschidlichen Brustwehren / Wassergräben gegen dem Land zu/ jenseits aber deß Fluß mit einer Schantz von 4. Pasteyen

vnd

vnd andern äusserlichen Kriegswercken den feindlichen Zutritt zuruck zu halten auffs allerkünstlichist zu sehen.

Andertens Emmerich ebenfalls an Reinstrohm gelegen. Ist ein vberauß gute Festung mit 8. fürtrefflichen Pasteyen vnd Wasserreichen Gräben gegen dem Land zu/verschantzet; jenseit aber des Fluß/ mit einer Schantz von 4. Brustwehren/vnd andern mehr äusserlichen Wercken versichert. Vnd in vergangenen Kriegen/ so in der Erbschafft der Fürstenthumen Cleves vnd Gilich, zwischen Chur Brandenburg vnd dem Hertzog von Neuburg / vnd jener von dern vereinigten Provintzen / vnd dieser/ vom Catholischen König assistirt, ist gedachte Festung zu vnderschiedlich mahlen erobert / vnd eingenommen worden/ biß endlich der Printz Moritz von Nassau im Jahr 1614. selbige mit Gwalt bezwungen / vnd auff dem Form wie sie heut noch stehet/ befestigen lassen. Emerich.

Drittens Rees auch am Reihn gebaut. Ist ein mittelmässige Statt/ aber doch sehr fest. Im verwichenen Kriegen hat sie offt Herrschafft gewechselt. Die Spanier brachten sie durch den Mendoza im Jahr 1598. vnder sich. Wurd im Jahr 1609. von denen Graffen von Lippa, Solmes, vnd Hoenlo vergeblich belägert/ im Jahr aber 1614. erobert sie der Printz Moritz/ vnd ließ hernacher noch besser verschantzen. Rees.

Viertens Wesel, ein berühmte Festung/ welche auch zur Zeit Rudolphi primi Römischen Kayser mit dem Titul einer Reichsstatt begabt worden. Hat in vergangenen Kriegen vielfältiges außgestanden / vnd benentlich im Jahr 1586. dasselbige vom Hertzog von Parma eingenommen worden: Wurd hernach im Jahr 1597. von dem Admirante von Aragona dem Hertzog von Cleves dero rechtmässigen Landsfürsten eingeraumbt. Nachdem aber nach dessen Tödtlichen Hintrit/ vnd wegen gedachter Erbschafft/ zwischen denen Prætendenten scharffe Krieg entstanden. Wurde selbige im Nahmen des Hertzog von Neuburg im Jahr 1614. von Marches Spinola eingenommen/ vnd also fort an mit Spanischen Volck besetzt / biß im Jahr 1629. durch einem denckhwürdigen Kriegs-List/ da die Keyserliche vnd Spanische Völcker über den Fluß Isel gesetzt/ vnd in die Voluva eingefallen/ von den Holländern übergwältiget worden. Gedachte Hochwichtige Vestung ligt eben an der jenigen Seiten deß Rheinstrombs / alwo der Fluß Lippa hineinlaufft. Befindt sich trefflich mit allerhand Pasteyen vnd äusserlichen Wercken verschantzet/ vnd hat ein Außfluß deß Fluß Lippa ein Schäntzl/ so im Jahr 1630. nicht allein beede gedachte Flüß zu beherrschen / sondern auch allen feindlichen Anschlägen / den Paß zu verlegen. Wesel.

Fünfftens Burich, gegen Wesel hinüber vnd jenseits deß Rheinstrombs gelegen. Ist eine Festung mit sechs Pasteyen von vnderschidlichen Kriegs- vnd äusserlichen Wercken vmbfangen. wurd in Jahr 1590. da der Hertzog von Parma Krieg im Franckreich geführt / von denen Holländern erobert. Siben Jahr aber hernach brachten selbige die Spanier wider vnder ihren Gwalt/ vnd wie die Holländer/ die Stadt Wesel, überlistet / hat diese gleichfahls sich eben zu selbiger Zeit ergeben müssen. Burich.

Sechstens Orsoij, welche an der lincken Seiten deß Rheinstrombs gelegen. Der Hertzog Wilhelmb von Cleves lies gleichsamb zur Vorwehr vnd Landts-Rettung seiner Herrschafft gedachte Vestung auferbauen. wurd Orsoij.

im Jahr 1598. von den Spaniern eingenommen/nach dem aber der Hertzog am Spanischen Hoff seine Klagen darwider einbringen lassen / wurd ihme selbige kurtz hernach abgetretten. Demnach aber gedachter Hertzog ohne Leibs-Erben seinen tödtlichen hintritt genommen/ hat der Marches Spinola selbige vnder sich gebracht/vnd sie in Namen deß Hertzogs von Neuburg/ welchen selbige nie überantwortet worden / besetzen lassen. wurd im Jahr 1632. nach Mastrich / Limburg / vnd andern mehr Vestungen von Printz von Oranien durch den Graff Wilhelmb von Nassau in wenig Tagen bezwungen/vnd also denen Spaniern alle Paß am Rheinstromb/außgenomen Rimberg/ so ein Jahr hernach auch übergehen müssen/ benomben worden.

Meurs. Sibentens Meurs, ein Meil vngefehr von Rhein entlegen. Ist die Hauptstadt der vbralten Grafschafft dieses Nahmens / vnnd deß Hertzogthumbs Cleves Mitglid/ von welchen Hertzogen die Grafen von Nivenar, mit diser Herrschafft vor Zeiten seynd belehnet worden. wurd im Anfang der Holländischen Kriegen von denen Spaniern vnd hernach vom Prinz Moriz im Jahr 1597. erobert gedachter Prinz ließ selbige deß enthaupten Grafens von Hoorn Gemahlin/ dero sie auch zuständig / überantworten / vnd hat zugleich beeder seits die Neutralitet zu geniessen gehabt. Nach gedachter Gräffin tödtlichen Hintritt/hats der Hertzog von Cleves besetzen lassen/über welches der Printz von Oranien fürgebend/ er hätte in berührten Lehen zu succediren, selbige vnversehener Weiß überfallen/ eingenommen / vnd zu seinen erblichen Güttern gezogen. Das alte Schloß/so daselbst gestanden/ auf jetzige Art mit 5. Pasteyen vnd andern mehr Kriegs-Wercken befestigen lassen.

Es ist zubeobachten/ daß in gedachten Städten die General Staaden/ weiter kein Jus noch Gerechtigkeit zu geniessen haben / außgenommen / daß sie selbige besetzen dörffen. im übrigen der ist Chur-Brandenburg / vermög deß zwischen ihm/ vnd Hertzog von Neuburg / gethanen Vertrags / völliger Landts-Fürst darüber. Ihr Churfürstl. Durchleucht haben die Magistraten einzusetzen/ von dern Sententzen erstlich das Ober-Gericht zu Cleves, vnd nachmahls an die Reichs-Camer zu Speyer appellirt wird.

Rimberck Im Mertzen Stifft Cölln/ besitzen sie die berühmbte Vestumb Rimberck/ so an den Rheinstromb vnd an dem Eugenianischen Graben / welcher von der Infantin Isabella Königlichen Stadthalterin in Niderland / die Comunication zwischen beeden Flüssen einzurichten/ außgeworffen/ gebaut worden. Ligt 8. Meil von Cölln entfernet/vnd befindt sich mit allerhand von denen vortrefflichisten Schantz-Wercken/ so die Kriegs-Kunst ersinnen können/befestigt. war im Anfang der auffrührischen Krieg nicht sonderlich fest/ vnd deßhalben öffter eingenomben/ nach dem aber der Printz Moritz 1601. dero mächtig worden/ wurd selbige dergestalten verschantzet / also daß dem Marchese Spinola, welcher 5. Jahr hernach belägert vnd eingenomben/nit wenig zu schaffen gegeben. aber endlich im Jahr 1633. müst gedachte Vestung sich dem Prinz Friderich Heinrich ergeben. Die General Staaden/ haben in dieser Vestung weiter nichts als die blosse Besatzung zu geniessen / vnd bleibt in übrigen dem Chur-Brandenburg / so daselbst auch das Maut-Recht hat/ völlig vnterworffen.

Ferners haben sie in Ost-Frießland die Haupstatt Embden wie auch die Schantz/ Lieroort vnd Grietzyl welche die Hauptschlüssel vnd Vorwehr des gantzen Lands seyn/ vnter sich.

Vestungē vnd haupt Oerter in Ost-Friß-Land.

Embden, ligt an dem Orth/ wo der Fluß Ems ins Teutsche Meer hineingehet/ gebaut. Befind sich gegen dem Land zu/ mit zehen königlichen Pasteyen/ Revelinen/ Wasserreichen Gräben / vnd anderer mehr zugehörungen / versehen. Gegen dem Fluß aber zu/ hat selbige ein alts Mauerwerck so mit zwifachen Pallisaten verschlossen/ befestigt. Mitten in gedachten Pallisaten haben sie zwey tieffe vnd Wasserreiche Canalen/ihren Eingang welche die Stadt durchlauffen/ vnd ein grosse Mänge Schiff sicherlich hinein führen. Gedachte Stadt war vor alters nicht sonderlich geacht/ weil aber nach entstandenen Kriegen sich vil Leuth dahin als an ein sichers Orth begeben/ vnd nidergelassen/ nahm die Stadt so sehr überhand / daß sich zu verwundern gewesen/ nach dem aber endlich der Krieg gestilt vnd der Friden-Schluß darauff erfolgt/ haben sich die meisten Inwohner darvon aufgemacht / vnd nach Hauß gezogen ; daß also die Stadt ihren vorigen Glantz vnnd Reichthumb fast gäntzlich verlohren.

Embden.

Lieroort, ist eine irregularische Schantz/ an den jenigen Winckl der Erden/ so von dem Fluß Lede, ein Einlauff deß Fluß Ems überlassen / oder formirt, gebaut. Die Hamburger liessen selbige zu der Zeit / da sie alhie Krieg geführt/ aufwerffen ; vnd wurd nach vnd nach von dem Grafen auß Ost-Frißland/ immerzu befestigt / biß endlich solche Schantz vnter die General Staden gerathen.

Lieroort.

Grietzyl, diese ist auch ein Schantz am Meer/ vnd gleich an dem Außlauff Ems, vnd über ein kleinen Fluß / welcher in hinein flüssen/ vnnd durch den Auf- vnd Ablauf des Meers ein Schiffreichen Hafen formirt, gebaut.

Grietzyl.

In gemelten drey Vestungen/ haben die General Staden ferners nichts zu schaffen/ außgenommen/ daß sie selbige mit Volck besetzen dörffen. Gemelte Besatzung/ wurd vnter dem Schein der defension vnd Schutz / alhier introducirt, vnd diß geschahe/ wie der Graf Ernst von Mansfeldt mit seinen Völckern in diß Land eingefallen/ vnd ob schon er Hungers-Noth halber darvon abweichen müssen/ ist wegen Abschaffung gemelter Besatzung weiters nichts tentirt worden ; Das also der Graf von Ost-Frißland / anjetzo aber Reichs-Fürst/ vnd die Einkommen darin zu geniessen / vnd die Gerechtigkeit zu verwalten hat/ sich darbey entweder gütlich / oder mit Gewalt befridigen lassen : Die Warheit ist/ daß / weilen er von disen Inwohnern vnnd Vnterthanen schlecht geliebt wird/ dörffen selbige einmahls sich dessen Herrschafft entschlagen/ vnd sich vnter der General Staaden devotion vnd Gehorsamb begeben/ dann ob schon die vereinigte Staaden äusserlich scheinen/ als wann sie verlangten solche Strittigkeit beyzulegen / ist doch zu muthmassen/ sie sehen es nicht vngern an / der Hoffnung halber gedachte Städten mit der Zeit an sich zu bringen.

Zur defension aller gedachter Städte vnd Vestungen/ Vnterhalt vnd verpfleat die Republic in Friedens-Zeiten 419. Compagnien zu Fuß / vnd 52. zu Pferdt/ welche samentlich sich in die 22000. zu Fuß / vnnd 2000. zu Pferdt lauter tapfferes Volck belauffen können. Die Compagnie zu Fuß bestehen nur in 50. Köpff/ vnd wann man selbige auff 100. reduciren wolte/

Anzahl der Völcker so vō der Rebublic gemeiniglich vn

kundte

terhalten werden.

kundte man in kurtzer Zeit 44000. zu Fuß vnd 5000. zu Pferdt auffbringen; angesehen der Republic desto leichter fählt allerhand Volcker zu werben/weilen die Bezahlung der Soldaten paar vnd richtig ist/deßwegen allerley Soldaten sich dahin zu wenden/ vnd vnterhalten lassen. Und fahls sie wolten selbige recroutiren vnd zu höcherer Anzahl bringen / daran wurden sie kein Mangl leiden / angesehen/ wer an Gelt überlegen/ kan auch von allenthalben Kriegs-Völcker haben.

Kriegs- vnd anderer Schiffen Vnterhaltung.

Neben gedachter Kriegs-Völcker zu Land/haben sie ferners 80. Kriegs-Schiff auff dem Meer/ dern 60. ein jedes mit 40. Stucken versehen / darauf Officier vnd Soldaten die hin vnd wider fahrende Kauffschiffen zu convoyren, bestelt werden.

Regierung der vereinigten Provintzen.

Regierung der vereinigte Provintzie

DIse Regierung ist fast Democratischen vnd ob schon der Adelstand die erste Stimm in ein jeder Stadt zu führen hat/ ist doch solcher so vnvermöglich/ vnd schwach/ daß in allen Sachen deß gemeinen Volcks Willen vnd Rathschluß vnterworffen seyn muß.

Der General Staaden Versamblung zu Gravenhag.

Auß ein iedlicher Provintz-Stands Versamblung dahin die Stätte/ so stimmässig / ihre Committenten pflegen abzuordnen / werden 3. 4. oder mehr Verordnete erwehlt/ welche nach Gravenhagen verschickt/ vnd in diesem bestehet die Haupt-vnd der General Staaden Versamlung / welche gemeiniglich zu Gravenhagen gehalten wird. Es ist nicht ohne das selbige darnach die Notturfft vnd der Stand der Sachen erfordert/ anderwerts hin verfügt worden. Im Jahr 1608. hat sich zu Bergenopzon versamlet / der Vrsachen besser an der Hand zu seyn/ vnd neher an der Statt Antorff/ allwo die Handlung über den Stillstand/ so in nachfolgenden Jahren geschlossen/ vorgenommen worden. Im Jahr 1629. hat sich selbige wegen der Kayserischen vnd Spanischen feindlichen Einfall/ welche über der Isel gesetzt / in die Veluva eingetrungen/ vnd alles in Schröcken gebracht / nach Vtrecht verfügen müssen; vnd letztlich wie die Münsterische Friedens-Handlung an die Hand genommen/ wurd geschlossen/das gedachte General Versamblung nach Zutphen ziehen sol/ welches aber nicht beschehen / weil man mit dem Frieden/ absonderlich/ vnd ehender/als ihnen die vereinigte Staaden eingebildet/ selbigen zu schliessen / fortgeeylet hat.

Was die General Staaden zu verwalten haben.

Es ligt gedachter General Versamblung ob / alle die jenige Sachen so der Republic ersprießlich/ in Obacht zunehmen / mit frembden Potentaten gute Correspondenz zu führen/ derselben Pottschafft vnd Gesandten/ Anbringen zubernehmen / allerhand hochwichtige Schreiben zuverfassen vnd expediren/ ihren Abgesandten vnd Repræsentanten die gebührende Befelch vnd Instruction zuertheilen / vnd endlich / als das wenige zu verwalten vnd zu dirigiren / was der Politischen Regierung zugehört. In hochwichtigen Sachen aber als den Friedenschluß/ Friedens-Bruch/ Alianzen, Stillstand/ den guten Freunden mit Kriegs-Hülff beystehen/ An- vnd Auffiagen/ vnd dergleichen mehr betreffend/ kan gedachte Haupt-Versamlung ohne der sambentlichen Provintzen zuthun/nichts schliessen/wie auch gedachte

Provintzien ohne der stimmässigen Stätte Bewilligung das geringste nicht eingehen.

Die Verordnete/ in welchem die General Versamlung/ bestehet/ bleiben gemeiniglich 3. Jahr lang bey der Stell / vnd werden hernacher verändert/ bißweilen aber einer/zu längerer Zeit confirmirt, allein die Seeländische Verordnete bleiben in allen Collegijs auff lebenlang / vnd ein iegliche Provintz kan so viel Verordnete als ihr beliebig ist/ dahin verschaffen / vnd selbige auch ein Jahr/ zwey oder mehr/ nach Wolgefallen / bey der Haupt-Versamlung erscheinen / selbige aber ins gesambt haben nicht mehr als ein Stimm zuführen / das also der Haupt-Stimmen nicht mehr als 8. seynd/ nemlich 7. wegen der 7. Provintzien/vnd eine wegen des Adelsstand/ so den Vorgang vnd das erste Votum zugenieſſen. Wie lang die Verordnete ihre Stelle bedienen.

Gedachte Haupt-Versamlung hat alle Wochen einen neuen Præsidenten, welcher allezeit einer auß denen Verordneten / so eine oder die andere Provintz vorstellet. Gemeltem Præsidenten ligt ob all die jenige Geschäfften vorzutragen/ welche bey wehrenden dessen Wochentlichen Dienste/ so sich von einem Montag zum andern erstreckt/ pflegen vorzufallen. Die Versamblung deß Præsidenten vnd seines Obligen.

Offtberührte Versamlung wird in einem Zimmer gehalten / an dessen Eingang vnd lincker Seiten gegen der Wand zu / ein grosser Tisch / dessen beyde Obertheil rundlicht/ auffgericht ist. Mitten über dem gemelten Tisch gegen der Wand zu/ sitzt der Præsident, der in selbiger Wochen den Dienst hat/ vnd rings herumb sitzen nach der Ordnung die übrige Verordnete.

Das Hertzogthumb Gheldern hat den Vorgang/hernach folgt/Holland/ Zeeland Vtrecht/ Frießland/ Overissel vnd Groningen / vnd ist dabey zu mercken/ das vnter dem Nahmen der Grafschafft Holland / die Nord-Holland begriffen wird. Der Provintzien Vorsitz gantz nach der Ordnung

Die Verordnete befinden sich mit allerhand Befelch vnd Instructionen von ihren Principalen oder Provintzien versehen / welche auch von obgedachten Verordneten von allen den Jenigen/ so vorgefallen / oder bey der Versamlung geschlossen/ berichtet werden / zu welchem Ende eine Cantzley auffgerichtet/ darbey allerhand Schrifften durch subjecta, so von denen Provintzien dahin gestelt/ verfertigt werden; vnd fahls etwas soll vorkommen/ daß in ihrer Instruction nicht begriffen/ so schicken sie zu ihren Principalen/ vmb weitere Erleuterung/vermög der im Jahr 1579. zu Vtrecht auffgerichten Vereinigung/ kan man in der General Staaden Versamblung das geringste nicht dem Friden/ Krieg/ Stillstand / Landsteuer/ ohne Bewilligung der gesambten Provintzien erördern oder schlieſſen/ in anderer Begebenheit aber können die vorfallende Sachen per pluralitatem votorum consultirt werden welche vota oder Stimmen mündlich zu geben/oder Pro & Contra sich herauß zu lassen/erlaubt wird. Krafft der gemelten Vereinigung zu Vtrecht haben die Gubernatores vnd Richter die Authoritet gehabt/ die jenige Strittigkeiten / so dem Friden / Krieg / Stillstand / vnd Landsteuer belangend zwischen denen Provintzien entstehen möchten / einzulegen/ wie auch andere Personen zu erwählen/mit denen sie sich berathschlagen/ vnd schlieſſen kündten/ diß aber ist niemahl ins Werck gesetzt worden.

Vor diesem hat der geheimbe Rath allein die Regierung der siben Provintzien zu führen gehabt/vnd war die jetzige General Staaden Versamblung Wañ vnd warumb die Gene-

ral Staaden Versamblung auffgericht.

noch nicht auffgericht/ welches erst geschahe da die Engelländer die Vestung Vlissinghen, Briel, Vera, vnd Rameckens, so wegen der im Anfang deß aufrührischen Kriegs den Holländern gethanen ansehentlichen Hülffleistung der Königin Elisabethæ in Engelland verpfandt worden / mit eigenen Kriegs-Volck besetzt/ dahero dann obgedachte Königin prætendirt, daß dero anwesende Pottschaffter/ damit auch ohne dero Wissenschafft nichts geschlossen/ in geheimben Rath eingelassen werden solte. Diß wurd biß ins Jahr 1587. gelitten vnd zugelassen/ da/ nach dem die 7. Provintzien zu höcherer Macht gestigen/ vnd die Engelländer bezwungen / gemelte Vestung abzutretten/ vnd den Englischen Pottschaffter aller geheimben Sachen Wissenschafft zuberauben/ wurd gedachte General Versamblung gestifftet / durch welchen Zufahl/ ist gemelter Pottschaffter von aller Handlung vnd dero Zutritt außgeschlossen worden/ also daß er kurtz darauff vnd zwar übel zu friden/ wider nacher Engelland gekehrt/ von welcher Zeit an / haben die Königen alda kein ordinari Pottschafft mehr/ sondern etwann einen Residenten/ Abgesandten oder einen Extraordinari Pottschaffter/ halten wollen.

Die Engelländer beschwerten sich auffs allerhöchste darüber / herentgegen gaben die General Staaden zur Antwort / daß nach dem selbige über die vorfallende Kriegs-Sachen/ wegen Erhaltung gedachter Vestungen / keine andere Wissenschafft weiter nicht hätten zu suchen/ also nach auffgehebter Ursachen/ solt hingegen dero Würckung ingleichen cassirt werden/ vnnd fahls die Cron Engeland solche prætension wegen der überschickten succursen halber ferner behaubten wolte/ wurd die Cron Franckreich eben deßgleichen sich anmassen/ vnd solcher prætension theilhafftig/ machen dörffen.

Was der geheimbe Rath noch biß dato für Authoritet erhalten.

Berührter geheimber Rath stehet noch jetziger Zeit / vnnd bestehet in zwey Verordnete / so auß jedlicher Provintz dahin nach vnd nach außgesand werden. Die Ratschlüß dieses geheimben Raths können von denen General Staaden widerumb übersehen werden; Wann aber sonsten von hochwichtigen Sachen gehandlet soll werden/ pflegt die General Versamblung den geheimben Rath zu sich zu beruffen.

Graf von Leycester der vereinigten Provintzien bestelter General Leutenand.

Bey dieser Haubt-Versamblung erschienne der General Feldmarschall. Der erste so selbigem beygewohnt/ist der Wilhelmb von Nassau Printz von Oranien/ welcher deß gantzen Auffstandts in Niderlandt der Haupt-Rädelsführer gewesen/ vnd hat bey seinen Lebzeiten groß Ansehen darinnen erworben/ nach dem aber im Jahr 1584. zu Delft verrätherlich vmbkommen/ vnd einen Sohn/ Moritz genandt / vnvogtbar hinderlassen ; wurd auff Anhalten der Königin Elisabetha, Robert Dudley ein Engelländer vnd Graf von Loycester zu solchen Ambt vnd Würden gebracht/vnd ist dabey verblieben/ biß ins Jahr 1586. in welchem der Printz Moritz zum Generalen erwöhlt/ vnd die Engelländer widerumb vertriben worden. Gedachter Printz Moritz als mit einem vortrefflichen Geist/Tapfferkeit/vnd guter Wirtschafft begabt/ hat zu allen Zeiten bey disen Provintzien / welche seiner hoch vonnöthen hätten / ein grosse Authoritet gehabt/ vnd hat selbige biß zu seinen tödtlichen Hintritt/ so im Jahr 1624. beschehen/ erhalten.

Kurtzer Bericht oder denck-

Demselben folgt so wohl in der General-Stell als in der Erbschafft/ in welcher mehr als ein Million paar gestanden / der Printz Fridrich Heinrich dessen leiblicher Bruder/nach ; vnd diser hat auch ein grosses Ansehen erlangt/

abſonderlich wegen der Hochberühmbten Thaten / die er nicht weniger als ſein Vorfahrer zuweg gebracht. Deſſen leiblicher Sohn Printz Wilhelm von Oranien hätt auch die gedachte General-Stell bekommen / wofern er durch die zwiſchen Jhm vnd der Princeſſin Marien auß Engelland geſtifften Eheſtand (dahero er in gröſſere Pracht geſtigen) die bey einer freyen Republic gewohnliche Eyfferſucht nicht erweckt hätte. Diſer ſtarb im Jahr 1550. vnd wegen deß Jhm von der Stadt Amſterdam erwiſenen Widerſtand/ wie oben gemelt/derſelben wenig gewogen/vnd hinderließ einen Poſthumum, welcher Printz Wilhelm Friderich genennet wird. Der Printz Ludwig von Naſſau Landts-Hauptman in Frißland / trachtete gedachter Stelle nach / richtete aber nichts auß / dahero dann ſelbige biß dato vnerſetzter verblieben/ angeſehen die Provintzien ſelbige weder gedachten Printzen noch dem Jungen von Oranien auffzutragen inclinirt geweſen; Hernach aber/ wie zwiſchen König in Franckreich vnd denen vereinigten Provintzien ſcharffer Krieg entſtanden / iſt gemelter Junge Prinz von Oranien zu der General-Stell erhoben worden. vnd mit ſolcher Authoritet verſehen/ dergleichen ſeine Vorfahrern nicht gehabt/ ob ſchon ſelbige Prinzen von Oranien das völlige Commando über die Armeen zu Land/vnd zu Waſſer/darneben einer jedlichen Provinz Regierung geführt / die Herrſchafft Frißland außgenomben/ welche zu allen Zeiten Jhr eigenen Stadthalter gehabt.

würdige Thaten vnd actiones der Printzen von Oranien.

Sie haben die Patenten von General-Leutenanden vnd Admiral zur Zee von denen General-Staaden empfangen vnd denſelben das Juramentum præſtirt, ſolche Commiſſiones wurden von dem wochentlichen Præſidenten vnterſchriben vnd von dem Notario publico Regiſtrirt.

Haben auch der Haupt-Verſamblung/ſo in den Pallaſt oder Rath-Hauß der Graffſchafft Holland/ zu Gravenhagen gehalten wird / wo noch jetziger Zeit der Printz von Oranien ſein Loſament hat/ beygewohnt. Sie ſeynd nit allemahl zu der Haupt-Verſamblung getretten / ſondern wann hochwichtige Sachen vorgefallen. Dern Sitz waren oben an dem Tiſch/ſo negſt an der Thür/ wordurch man hineingehet/ auffgericht. Vnd auff einem mit grünen Sammet übergezogenen Leinſtuhl/ zum Vnderſchied der Verordneten/ welche auff ſchlecht- vnd mit grünen Tuch bezogenen Stühlen zu ſitzen haben. der wochentliche Præſident aber ſitzt auf einem Leinſtuhl mit grünen Tuch bekleidet.

Was die Puncten von Oranien in der General-Verſamblung für einen Sitz gehabt.

Wann der gekrönten Häuptern Pottſchaffter / oder ein anderer Fürſt zur Audienz tretten/ wird Jhnen auch einer mit grünen Sammet bedeckter Leinſtuhl vorbereitet/ vnd ſitzen an jener Seiten deß Tiſch gegen dem Præſidenten herüber. Der Crönen Abgeſandten vnd Reſidenten eben an vorgedachten Orth ein ſolcher Leinſtuhl/ aber nur mit grünen Tuch eingefaſt.

Auf was Weiß die Pottſchaffter Reſident vnnd Abgeſandten empfangē werden.

Die Verſamblung gehet gemeiniglich zwey Stund vormittag an/ vnd wehret vngefehr ein halbe Stund nach/ wo nicht Sachen vorhanden fallen/ dardurch ſelbige beſchleunigt oder aufgehalten wird.

Dann Nachmittag / wann ſonſten nicht etwas Hochwichtigs an die Hand ſtoſſet keine Verſamblung gehalten / in widrigen fahls aber ligt es dem Præſidenten ob die Verordnete darvon zuberichten/wird auch offtmahls am Sonntag fruhe nach der gehaltenen Predig aber ſelten/ nach der Abend-Predig beruffen.

Auf was Weiß die Sach vorgeschlagen vnd erörtert werden.

Als die Verordnete erschinen seynd / pflegt entweder der Præsident/ oder der Notarius, oder dessen Substitut das gewöhnliche Gebett zu verrichten. Diesemnach schlegt der Præsident die Sachen vor. über welche die Verordnete nach der Ordnung mit ihrer Meynung sich herauß lassen / vnnd nach dem die darüber entstehende Strittigkeiten seynd / werden auch die Stimmen verändert/ vnd die Sach biß zum völligen Schluß erleutert.

Wann die Verordnete einer Provintz in einer Sach anstehen / so begeben sie sich in ein absonderliches Zimmer / vnd berathschlagen sich hierinen vnder einander/ vnd tretten hernacher widerumb in die Versamblung; Ihre Gemüthes Meynung vorzubringen/ im Fall aber dieselbige von ihren Principalen nicht genugsamb gevollmächtigt werden / so berichten sie gedachte Principalen/ vnd bleiben deren Befehl gewärtig / oder pflegen miteinander überein zustimmen mit dem Beding/ daß/als von ihrer Provintz solle ratificirt werden.

Der Printz von Oranien hat in der Versamblung keine Stimm oder votum gehabt.

Der Printz von Oranien hat in der Versamblung kein Stim zu führen gehabt/ wurd aber zum öfftern dessen Rath nachgelebt. Er pflegte auch sein Meynung außzusagen/oder selbige auffzuschieben nach dem er den Stand der Sachen vnd der Verordneten betrachtete/ vnd ersehen / damit er nicht contradicirt wurd/ wie auch die Zeit zu gewinnen in allen vorfallenden difficulteten der Verordneten Gemüther zu erhandlen / vnnd selbige die recht vernünfftige Vrsachen vorzuhalten / vnd endlich die Vermittlers-Stelle allerhand Strittigkeiten beyzulegen / in welchen sie sich ihm völlig/ außgenommen in verdächtigen Sachen übergeben/ erhalten.

Der Schluß aller vnd jeder Sachen wird durch den wochentlichen Præsidenten gemacht/ dessen Notarius davon ein Concept auffbehalten soll/ damit hernacher das Decret registrirt wird. Seit etlicher Jahren hero / hat man für rathsamb erachtet/ die getribene Sachen den nachfolgend oder andern Tag / da die Berathschlagung geschehen/ zu reassumiren/ bey welchen man pflegt das gedachte Decret, wider durch zu lesen / daß also / fahls keine widrige Meynung darüber entstehet. völlig mit dem Decret verfahren wird.

Wie allerhand Decreta vnd Versamblung verfertigt werden.

Gedachte Reassumirung wurd/ allerhand Betrug / so einschleichen möcht/ vorzukommen/ auffbracht; sintemahlen es sich zutragen kan / daß ein Decret wider eines Contradicenten demselben eine Commission auffgetragen wird / mit solcher Argliſt vnd Vortl/daß er zur Zeit deß Rathschluß abwesend/ außbleibt; wie auch zu dem End/ damit wohl in acht genommen wird/ ob der Notarius die Sach außführlich/ deutlich/ vnd wie es sich gebührt/ schrifftlich verfasset wird. Nach dessen Verrichtung soll der Notarius dasselbige in das allgemeine Regiſter eintragen / die Acten darvon abfertigen/ welche von dem Præsidenten vnderschriben/ wie auch von dem Notario oder Versamblung-Schreiben gegengezeichnet werden; in dessen Notarij Abwesenheit aber/ pflegt der Verordneten einer zu vnterschreiben/ mit dem Zusatz **in Abwesenheit des Notarij**, der Præsident vnderschreibt/ vnd setzt oben an **Durchgesehen**/ vnd der Notarius vnderhalb **Auß Befehl gedachten Herrns Verordneten.** Wann aber ein Actus nicht in Pargament verfaſt/ soll verfertigt werden/pflegt der Notarius mit der Republic Insigl auff einen rothen Wachs auffzudrucken.

Es ist ferner ein anders Register/ in welchem die Hochwichtige vnd geheimbe Sachen eingetragen/ vnd von dem Notario mit embsiger Bewahrung auffbehalten wird/ vnd selbiges darff von keinem als von denen Verordneten auffgeschlagen werden.

In vorstehend-hochtragenden Sachen / über welche der Printz von Oranien sein Gutachten hervorgebracht / hat man in Brauch gehabt im Rathschluß einzusetzen. **Mit Guthachten deß Printz von Oranien/** welches geschahe den Printzen zu Ehren/ vnd das Decret desto mehr zu bekräfftigen/ wiewohl der Printz/ wie oben gemelt keine Stimm zu führen gehabt.

Als gedachter Printz zu der Verfamblung für sich selbsten tretten wollen/ hat er deß vorhin selbige berichten lassen/ wann er aber von der Versamlung darzu beruffen / pflegten die Verordnete ein andere Verordnung an ihme deßwegen abgehen zu lassen. Er verfügte sich von seiner Behausung dahin/ entweder zu Fuß/ oder in Kobelwagen zu fahren/nach dem Ihme es die Zeit oder sein Gesundheit zuliesse/seinen Degen an der Seiten/ welchen Er doch selten / ausser dem Kriegs-Läger oder hochen Solenniteten zu tragen pfleget. Es marchirten vor seiner dessen Trabanten/oder vor dem Gutscherwagen 8. mit dessen Liberey angekleidte Trabanten / welche / als seine Leibs-Quardi waren/ nach dem der Barenfeldt hingericht worden/ vnd der Prinz Moriz, sich eines Auffstoß/vnd wider sein Leben heimbliche Nachstellung besorget/ hat er allzeit seine Leiblaggey mit verborgenen Feuer-Röhr versehen haben wollen / vnnd dasselbige neben dem Wagen gehen solten/ mit disen ertheilten Befelch/ sie solten keinen in die nähe zukommen lassen. Ferners hat er auch ein Compagnie von 400. Soldaten zu Fuß / welche in vier Sguadren getheilt/ vnd dern eine alle Tag aufgezogen / zur Leibswacht gehalten. Es liessen sich vil frembde von Adel/ welche sich in Holland die Kriegs-Kunst zu erlehrnen/ verfügten/ in gedachter Compagnie einschreiben. Der Hauptman über selbige führte den Titl eines Obristen/ vnd bey der Armee pflegten sie alle frey Compagnie zu diser zu stossen ; vnd wurden hernach das Leib-Quardi Regiment genendt/ als die Armee ins Feld zoge / wurd in Pallast deß Prinz von Oranien/keine Wacht gehalten/außgenomben zur Zeit einer entstandenen Auffruhr/ dann in solchen Fahl / pflegt man ein extraordinari Compagnie zu werben/ welche der General Staaden Leibwacht vortretten solte. Solches aber geschahe gar selten.

Jetziger Zeit stehet noch gedachte Compagnie würcklich auff den Beinen. Bey der Armee war noch ein Compagnie von Kirisierer vnnd ein andere von Carbinern / als deß Printzen Leibwacht / dern Haupt-Leuth zwar den Titl eines Obristen geführt/ die Besoldung aber/darnach nicht erlangt/ sondern den blossen Ehren-Titl gehabt.

Als der Printz zu der Versamblung geschritten / wurd er vom gantzen Adel vnd allen Kriegs-Officiern biß zu der Cammerthür bedient vnd auffgewahrtet. Die Trabanten wahrteten herunter der Stiegen auf / vnd war ihnen höcher zu gehen nicht zulässig. Die Squadra, welche aufgezogen / vnd vor den drey Thörn deß Pallasts außgetheilt/ wahrteten gar keiner Königin nicht auf. Die General Staaden schicketen ihme zu empfangen keinen entgegen / sondern grüsseten denselben nur im Eintretten vnnd außgehen.

Was gestalten der Printz vō Oranien zu der versamblung getretten.

Dessen Leib-Quardi vnd Compagnie.

Der Printz stattlich zu der Versamblung begleitet.

Die Verordnete trugen/ vnd tragen auch anjetzo nichts anders als gewöhnliche vnd Ordinari Kleider.

Der Pottschafftern offentliche Audientz.

Die Extraordinari Cron Bottschaffter fahren zu der Audientz mit einer ansehentlicher Mänge der köstlichsten Koblwägen/ vnd werden von den General Staaden Verordneten auß ihrer Behausung abgeholt / mit ebenmässiger Ordnung vnd Anstellung wider nach Hauß begleitet / welches zu jeden Zeiten wohl in obwacht gehalten wird/ so offt selbige zur Audientz tretten wollen. Die Ordinari Pottschafften werden nicht so stattlich / weder empfangen noch begleitet / als nur allein bey der ersten vnnd in der lesten ertheilten Vrlaubs-Audientz. In übrigen Audientzen pflegen sie mit ihren gewöhnlichen Koblwagen dahin zu fahren/ vnd werden bey dem Außsteigen von zwey auß der Versamblung benenten Verordneten / empfangen / vnnd biß zu ihrer gewohnlichen Stell/ wie oben gesagt/ begleitet.

Der Crönen Residenten werden von zwey Verordneten oben auf der Stiegen neben deß grossen Vorsahl empfangen/ vnnd hinwiderumb biß am selbigen Orth aufgewartet. Worvon gedachte Verordnete nicht abstehen/ biß selbige Residenten 8. oder 10. Staffel hinunter gangen.

Die Extra ordinari vnd Ordinari Bottschafften/wie auch die Abgesanten vnd Residenten der Cron Spanien vnd Franckreich/tituliren die General Staaden/ HERRN/ alle andere aber Potentaten vnd Landtsfürsten tituliren selbige/ Hochmögende oder Mächtige HERRN; Vermög deß vor etlich Jahren aufgerichteten Decrets/ in welchen vnwiderrufflich begriffen / daß man gedachten Titl außbleibend/ kein einiges Schreiben/ Schrifften / oder Abgesandschafften/ außgenommen/beede Cronen/ Spanien vnd Franckreich annemben solle.

Die Bottschaffter mit dem Titl Ihre Excell. empfangē

Als der Præsident der gekrönten Häuptern Pottschafftern/ Antwort gibt/ so titulirt ers Ihr Excellenz; als die Pottschaffter in der General Staaden Stuben/ eintretten/ rührt sich der geheimbe Rath keiner/ sondern werden gedachte Pottschaffter von selbigen mit Abziehung deß Huts höflich begrüsset / der Notaarius gehet von einem End deß Tisch zu den andern/ vnd stellet sich hinter dem Præsidenten her / welcher denselben / daß von Pottschaffter überreichtes Credenz-Schreiben/ laut abzulesen / aufferlegt. vor Ablesung desselben/ fangt man von der Vnterschrifft/ vnd dem dato an vnd hernach schreitt man mit der Ablesung fort/ vnd fahls daß Schreiben in einer gar frembden Sprach verfasset wäre / pflegt man es auffzubehalten/ selbige in eine erkandtliche Sprach zu versetzen ; Die Pottschafftern pflegen in ihres Landts-Fürsten Sprach vorzutragen/ oder/ fahls daß sie einem Dolmätschen nicht trauen wolten/ der Lateinischen / oder Frantzösischen Sprach zu bedienen.

Auff was Weiß die Pottschaffter zur Audienz eingeholt.

Jhr Vortrag wird ins gemein schrifftlich begehrt / vnd im Fahl daß sie sich dessen weigern solten / als dann die Verordneten/ welche sonsten vor ihnen Papier vnd Schreibzeig an der Hand haben/zeichneten die vornembsten Puncten deß Vortrags auf/ vnd berathschlagen sie darauff/ was für ein Antwort ihnen zu ertheilen sey. Bißweilen antwortet der Præsident auff Latein/ diß beschicht aber/ wann ihm deß Pottschaffters Sprach vnbekandt ist.

Der Printz vō Oranien

Es ist offt observirt worden/daß sich der Printz von Oranien bey denen Pottschafftern ertheilten Audientzen allzeit eingefunden / aber der leste abgeleibte

leibte Printz hat solche Ordnung vnterbrochen. Er wurde nichts destoweniger im Jahr 1547. darzu voranlasset / auß Vrsachen die Moscovische Bottschaffter sich deutlich erklärt / sie wolten / wofern der Printz von Oranien nicht beywohnen wurde / durchauß zu der Audientz nicht tretten.

hat der Pottschafter Audientz nicht beywohnen wollē.

Wann die Pottschaffter wichtige Sachen abzuhandlen haben sollen / pflegen selbige von der Commissarien Audientz zu begehren / zu welchem Ende von jeder Provintz einer durch die General Staaden verordnet wird / auf solchen vorfallenden Verordnungen fertigt die Graffschafft Holland allzeit zwey Verordnete von sich ab. Die Conferenzen werden in deß Bottschaffters Behausung gehalten; welcher jedoch keinem Commissari die Oberhand zu last.

Vor disem entstunde ein Strittigkeit / weil die General Staaden prætendirten / daß die jenige Sach der Stadt nicht vollkommentlich betreffend / sondern der Privaten Interesse belangend / als nemblich die zwischen der Orientalischen / Frantzösischen vnd der vereinigten Provintzien Compagnie, wie ingleichen zwischen den Portugesern vnd der Weest-Indianischen Compagnie aufgewachsene Mißverständ im Oberrath vnd in einer Stuben absonderlich abgehandlet vnd beygelegt werden solten; Der Frantzösische vnd Portugesische Pottschaffter aber / haben durchauß nicht eingehen wollen.

Auß was Vrsachen mit denen Pottschafter zu tractiren Commissarij bestellt werden.

Als die Commissari den Pottschaffter besucht haben / richten hernach die Versamblung daß jenige / was in der Conferenz vorgangen. Fahls das im Tractat soll von statten gehen / werden die Commissarii zugleich zum schliessen vnd vnterschreiben gevollmächtigt. Im fahl aber das zwey oder mehr Originalia beeder seits sollen verfertigt / hat der Pottschaffter allzeit die Oberhand in der Vnterschrifft / vnd nach der Anzahl der Bottschaffter vnterschreiben sich auch so vil Commissarij, gleichwie im Jahr 1644. vnd in der im Jahr 1647. geschlossener Garandia Allianz geschehen ist. Es haben sich im ersten Tractat drey Pottschaffter / vnd in dem anderten zwey eingefunden. Die Commissarij vnderschreiben vnderhalb Ihren Collegen, nach dem es die Provintzien-Ordnung mit sich bringt. Demnach die Originalia verfertigt / werden auch die Ratificationes zu bestimbter Zeit expedirt, vnd die Tractaten mit beeder seits Gewalt vnd genembhaltung registrirt vnd eingetragen. Der General Staaden Ratification wird von den wochentlichen Raths-Præsidenten durchgelesen / von dem Notario vnderschrieben / vnd mit dem grossen in rotten Wachs gedruckten Insigl beleget. Gedachte Ratificationes oder Bestättigungen werden beederseits überantwortet vnd die General Staaden geben am ersten die ihrige von sich.

Wie die schaffter Pott- empfangē werden.

Die angelangte / so wohl Ordinari als Extraordinari Pottschaffter / werden allerseits frey gehalten / vnd drey Tag lang in einer zu dern ersten Einkehr bestelte Behausung / tractirt, vnd wann dasselbige Hauß von einem andern Pottschaffter vorhin eingenommen wäre / so wird ein andre Gelegenheit vnd Behausung / dern Zinß von General Staaden abgestattet / alsobalden verschaffet / darin die Extraordinari Pottschafft sich wehrender Zeit Ihre Abgsandtschafft auffhalten. Die Ordinari Pottschaffter deßgleichen zugenieſſen / vnd eine Zinßfreye Wohnung zu beziehen.

Alle Pottschaffter vnd Residenten werden auch Frey gehalten. die General Staaden namben Ihnen im Jahr 1623 solche Freyheit abzustel-

len /

len/ vor. nach dem aber sich der Frantzösische Pottschaffter darwider gesetzt / ist man nicht in der Sach weiters fortgefahren.

Die ankommende Pottschafften werden zwey Meil Weegs auß Gravenhaagen vnd von zwey Verordneten auß der Versamblung mit einer grossen Anzahl Gutscherwägen empfangen. Vor disem pflegte der Printz von Oranien anstatt der Verordneten dasselbig zu vertretten/biß endlich der Printz Friderich Emerrich solchen Gebrauch abschaffen lassen ; Der Frantzösische Pottschaffter ist nichts destoweniger darauff verbliben / vnd eben vmb solches Tractament beständig angehalten/ die Strittigkeit aber ist hernach mit vorwandt deß Printzen Vnbäßlichkeit vnd dessen Sohns Abwesenheit beygeleget worden.

Die General Staaden liessen sich auch vor disen verlauten/ daß anstatt der Verordneten auß der Versamblung auß denen Land-Herrn etliche die Pottschaffter empfangen solten/ es wird aber nicht angenomben / alldieweil die Pottschaffter auß Franckreich vnd Spannien sich darwider geleinet / in Erwegung/ daß ihnen zu grössern Ehren / wann sie von der Versamblung Verordneten/ als von obgesagten Land-Herrn empfangen / gereichen wurde.

Die auffbrechende Pottschafter vnd Gesandte werden regalirt.

Sobald als gemelte Extraordinarij oder Ordinarij Pottschaffter angelanget seynd/ pflegen selbige die General Staaden ihrer Ankunfft zuberichten/ vnd in wehrenden dreyen Tägen daß sie Kostfrey gehalten/ verfügen sie sich die Verordnete dahin/ selbige zu Mittag- vnd Nachtmahl auffzuwarten. Nach verflossenen obgedachten 3. Tägen pflegen sie sich gegen der General Staaden Hoffmeister mit einer Verehrung danckbarlich zu erzeigen/wie auch denen Officirn, von welchen sie bedienet waren/ein Stuck Ehren-Geld ertheilen zu lassen; vnd deßgleichen den jenigen/welcher der General Staaden Præsent als nemblich eine Guldene Ketten 4000. Cronen geschetzt/so selbige den wider abreisenden der Extraordinari Pottschaffter damit abzuordnen. pflegen. Denen Ordinari Pottschaffter wird eine guldene Ketten von 6000. Gulden verehrt. Denen Extraordinari Abgesandten vnd Königlichen Residenten eine von 1200. Gulden / denen von Reichs- vnnd welschen Fürsten verschickten Residenten vnnd Abgesandten vnnd dergleichen mehr/ eine von 800. Gulden. Der Anzee Städten Abgeordneten eine von vier biß 600. Gulden / anjetzo aber ist der Gebrauch auffkommen/daß man anstatt dergleichen Verehrungen denen Pottschafftern vnnd andern/ paares Gelt abgestattet wird/ damit sie dasselbige/ wo es ihnen gefällig hinverwenden können. Denen aber/ so das Gelt nicht angenemb/ werden selbige mit einer guldenen Ketten/ Gießbecken vnd dergleichen mehr/ begabet.

Was für Tractament zwischen Pottschaffter vnd den Printz vō Oranien.

Es werden auch die Commissarij welche mit denen Pottschafftern etwas wichtiges abgehandlet/ mit einer köstlichen Verehrung ergetzet.

In forstehenden Fahl/ daß von denen General Staaden an frembde Potentaten/ Pottschaffter abgeordnet werden/ pflegten selbige vor disem/neben der Haupt-Creditiv Schreiben auch andere absonderlich von Fürsten von Oranien/ mit Zunehmen/ vnd herentgegen die von Frembden Potentaten zu den General Staaden abgeschickte Pottschafften solche absonderliche an den Printz von Oranien lautende Creditiv Schreiben ingleichen mit zubringen / nach gehabter Audientz bey denen General Staaden verfügten sie

sich zu dem Printz von Oranien/ vnd communicireten demselben den Innhalt Ihrer Vorschläg/ damit sie denselbigen desto günstiger in ihrer Handlung erhalten kündten. Er empfieng sie herunten / vnnd in hinauf steigen deß Wagens/vnd begleitete selbige wider biß zum erwehnten Waagen zuruck/ vnd stunde von dem Orth nicht ab/biß sie fortgefahren. Eben auf diese Weiß wurd er auch von demselbigen / als er sie besucht/ tractirt vnnd empfangen.

In wehrenden obgemelten drey Tagen Kostfreyhaltung / pflegen die Pottschaffter nicht vil Besuchung abzulegen / vnd sie hinwider von wenig Personen besucht zu werden.

Es ist nie richtig gemacht vnd erläutert worden/ ob der Printz von Oranien am ersten die Pottschaffter besuchen solle. Er besuchte zwar etliche/ vnd wurd von denen/mit dem Titl Jhro Excellenz, empfangen/ letztlichen aber/ ist er mit dem Titl **Jhr Durchleucht** begrüsset. Er empfieng die Residenten in sein eigenen Zimmer / vnnd begleitete dieselbige biß zu der Thür/ vnd hielte sich alda so lang auf/ biß sie den rucken vmbgewendt / vnnd von Jhme abgeschieden. Er gabe in seiner Behausung die Oberhand nicht/ besuchte sie auch nicht.

Der Botschafften vnd Printz von Oranien Titl.

Erwendter Printz liesse auch nicht / weder in seiner Behausung / noch anderwertig den General Staaden Verordneten den Vorgang nicht zu; Er gestattete es aber wohl der Republic Pottschafftern / vnd wann das völlige Corpus derselbigen vorhanden wäre. Als er Jhnen aber zuschriebe / bediente er sich der Niderländischen Sprach/vnd begrüste sie **Hochmögende Herrn** / die Vnterschrifft ware also / **Demühtigster Diener**. Der verschiedene Printz setzte noch hinzu **Gehorsambster** an den geheimben Rath vnd andere Collegia aber/vnderschriebe sich **Dero gute Freund.**

Auf was Weiß der Oranien Die General Staaden getitulirt.

Nach deme die Francosen den Titl **Jhr Durchleucht** selbigen Printzen zu Ehren aufgebracht/ haben Jhme alle nachgefolgt/wiewohl vor disem nur der Titl Jhr *Excellenz* im Schwang gienge. Allerhand Sachen das Kriegs-Volck/wie auch die Bezahlung der Völcker/ Befästigung / Geschütz Auffla-gen/ Befreyung/ Musterung der Völcker vnd anderer dergleichen mehr betreffend/ wurden in geheimben Rath abgeholffen vnd Beygelegt; Vnd in denselben alle Pollitische Verrichtung erläutert vnnd verfertigt / ehe die General-Versamblung/ wie oben gemelt/ eingesetz.

Deß geheimben Raths Authoritet.

Die Præsidenten obernandten Geheimben Raths / sitzen eben wie in der Ober-Versamblung/ einer vmb den andern/ mit disem Vorbehalt / daß/ fahls drey Verordnete einer Provintz daselbst sich einfinde / selbige præsidiren auch drey Wochen stättig.

Deß geheimben Rath Præsident

Der Printz von Oranien war der vornembste in disem Rath/ vnd disem folgt der Landts-Hauptmann in Frißland nach. Deß Printzen Stimm oder Votum ware vor zwey giltig/ vnd wann er in erwendten Rath tretten soll / wurd er von zwey Verordneten dahin eingeholt/ vnd widerumb nach Hauß bedienet.

Deß Printzen von Oranien Freyheit vnd Authoritet.

Gedachter Rath pflegt Jährlich gegen den Weinmonath zu/ ein überlegung oder Forderung in welchem die Schulden vnd Vnkosten / so sich zur Erhaltung der Kriegs-Völcker auff künfftigen Feldzug belauffen möchte /

Was durch petition zu

verstehen sey.

auffzusetzen. Diese Erforderung oder Petition wie sie es nennen / brachte der samentliche geheimbe Rath/ der Versamblung vor/ vnd demnach liessen die General Staaden selbige an alle Provintzien Schrifftlich ablauffen/ damit sie die nothwendige vnd darzu gehörigen Mittlen ersinnen vnd verschaffen solten. Welches jedoch nicht allerdings richtig geschahe/ in dem etliche sich darüber weigerten/ andere aber widrige Vrsachen anzogen / solche Vnkosten zu erlegen ; welche zu eines mehr als deß andern Nutzen vnd Ersprieſsung gereichten.

Der Printz von Oranien hat in der Provintz/ darüber er als ein Landshauptmann bestelt/ die völlige Gerechtigkeit vnd Politische Handlung zuverwalten vnd vnder dessen Nahmen vnd Gewalt / wurden alle Sententzen vnd Decreten außgefertigt. Hat auch den Gewalt gehabt einen mit dem Leben zu begnädigen/ Leibs-Freyheit/ Leibliche Paßbrieff / Befreyung vnd dergleichen zu ertheilen.

Der wochentliche/ so wohl der General-Versamblung als deß geheimben Raths Præsident verfügt sich alle Morgen zum Printz von Oranien die vorstehende hochwichtige Sachen mit ihme zu communicirn , vnnd dessen Gutachten darüber einzuhollen . Alle schrifftliche Vortragungen Noth vnd Mängl anbringen/ lauten an der General Staden Versamblung oder geheimben Rath. vnd werden dem benenten wochentlichen Præsidenten eingehändiget/ wie auch alle Sendschreiben / so vom frembden Potentaten eingeloffen/ wofern selbige von dern Ministris nicht persöhnlich überreicht worden. Alle Schreiben aber/ so von deren General Staaden Pottschaffter/ Landshauptleuth/ vnd andern dergleichen mehr eingebracht/ kan der Præsident/ ehe selbiger zu der Versamblung getretten/ auf-vnd überlesen / außgenomben/ wann etwas sich an der Vberschrifft/ermanglet befunde/in welchem fahl/ vnauffgebrochner demselben/ der es überantworttet / wider zugestellet werden / oder bey der Cantzley/ mit diesen Zeichen/ welches der Notarius darauff setzet Jaceat aut reformetur, nidergelassen. Erwendter Gewalt/ alle Schreiben auffzumachen / reicht dem Præsident einen zimblichen Anlaß sich mit Oranien zu berathschlagen/ wie auch eine füegliche vnd richtige Erläuterung/ damit die Versamblung zu berichten / zu verfassen.

Præsident deß hochen Landgerichts.

Der Holländischen vnd Seeländischen Cammergerichts/ wie auch deß geheimben Raths Præsident/ welche in beeden Provintzen zwey mittheilende Berichter seynd/ in Erwegung / daß selbige die Ersten gewesen / so zu der Vereinigung gebetten/ stelte sich alle Morgen vor dem Printzen/ demselben die vorfallende/ so wohl Politisch-als die Gerechtigkeit belangende Materien/ zu eröffnen/ vnd dessen Meynung darüber zu vernehmen. Der Printz ware das Haupt über gedachte beede Provintzien/ der Edlen Herrn / welche vnder denen Ständen diser Provintz/ seynd zwölff / oder der gehaltenen Wahl halber 15. Als sich der Printz von Oranien zu der Holländischen Versamblung begeben/hat auff der Adelichen Seiten seinen Sitz genomben.

Der gantze Adelstand in Holland/ hat nicht mehr als ein Votum, wie auch ein jedliche/ der in dieser Provintz begriffenen 18. Städten / dergestalten / daß in allen 18. Stimmen samentlich verfasset werden/ zu geniessen.

Pensiona- von Holland.

Dem Holländischen Pensionario oder Syndico,als General Advocat der Staaden Versamblung/ ligt die Sachen vorzutragen / vnnd dern gesa-

sten

sten Schluß zu vernemben/ ob. Diser pflegt auch vor disem die Hochwichtige vorfallende Materien vnd vorangehenden Versamblungen/ wofern selbiges durch einen auß der Versamblung Verordneten/ nicht vertretten wurd/ dem Printz von Oranien zu offenbahren. Es stunde auch demselben zu der Städten Burgermeister zu erwöhlen / jedoch der Stadt Dortrecht oder Dort Burgermeister außgenomben / sintemahlen selbige / vermög der vom Carolo V. Römischen Kayser ihre ertheilte Freyheiten/ 24. Erwählmänner zu benennen hat/ nemblich 6. von ein jedem Viertl oder Handtwerck/ in welche vier die Stadt getheilet/ vnd auß denen 24. pflegt der Printz 8. denen 12. Stimmen zugeaignet / zu erwählen / vnd diese erwehlten hernach den Burgermeister / dessen Ambt mit sich bringt / daß er bey wehrenden Dienst auß der Stadt nicht außbleiben kan: Gemelten Burgermeister / ist gestattet worden/ zwey Trabanten vortretten zu lassen. Die Städten/ alwo der Printz von Oranien die Burgermeister zu benennen hätte / schliegen denselben etliche der ansehnlichsten Burgern vor/ auß denen er nach Belieben den Burgermeistern pflegt zu erkiesen / auf gleiche Weiß / erwehlte er auch die Præsidenten/ Cammer vnd Cammer Gerichts-Rath/ wie ingleichen den Pensionarium derselbigen.

Authorität deß Printzen von Oranien die Burgermeister in den Städten zu erwehlen.

Die hochwichtige Sachen wurden gemeiniglich dem Oranien auffgetragen / vnd selbige desto richtiger zu erwegen / schosse er ihn auß etliche Verordnete auß der Versamblung/ welche zu Zeiten die Handlung geheimber zu halten/ ohne ferneres Vorwissen oder Bericht der Versamblung mit ihm ein völligen Gewalt zuschliessen/ verübeten. Der General Staaden Notarius fund sich auch bey solcher Conferenz ein / vnnd nach dem der Hauptverordnete das Vidimus gesetzt/ vnderschribe er/ vnd verfertigte alle gefaste Berathschlagung/ schleunig fort. In übrigen verhielt sich der Printz in diesem sehr behutsamb/ vnd gienge mit disem ertheilten Gewalt sehr vorsichtig vmb/ vornemblich aber/ nach dem selbiger von denen General Staaden/ entweder auß gefasten Nachdencken/ oder villeicht gedachte Authoritet in grössers Ansehen zu erheben/ zimblich eingeschrenckt worden. Diese absonderliche Versamblung/ wurd forderist dahin gericht / damit man desto leichter vnd richtiger die nothwendige Kriegs-Verfassung auff künfftigen Feldzug anordnen/ der Völcker vnd des Kriegs-Heers Würckung anstellen/ die Belägerung vnd dergleichen mehr Kriegs-Vorsehungen/ bey welchen die Verschwigenheit am aller ersprießlichsten ist/ ins Werck stellen können. Bey erwehnter letzten Begebenheit befunde sich gemeiniglich einer auß jedlicher Provintz Verordneter vnd zwey auß der Grafschafft Holland / welche obgemelten Brauch nach zu jedlicher Verordnung zwey bestelte zu halten pflegte.

Als der Printz ins Feldzoge / hielten die General Staaden einen auß jedlicher Provintz Verordneten bey ihm/ mit welcher er die vorkommende Sachen überlegte/ vnd fahls etwas so Hochwichtiges vorfallen solte/ vnd gedachte Verordnete mit dem nothwendigen Gewalt darüber zu schliessen nit versehen/ so überschribe es der Oranier denen General Staaden mit dem zusinnen / sie geruheten/ entweder andere gevollmächtigte Verordnete abzuordnen/ oder aber den Abwesenden fernern Gewalt zu schliessen / zuertheilen. Bey wehrenden Feldzug aber/ waren ihm vil Sachen erlaubt / vnd das jeni-

ge ins Werck zu richten / Was er am füglichsten / vnd dem gemeinen Wesen am vorträglichsten zu seyn erachtet. Nichts desto weniger gebrauchte er sich mit grosser Behutsambkeit diser Jhm zugemessner Authoritet, entweder auß erheblichen Bedencken ein Argwohn zuverursachen / oder im Fahl eines widrigen Außgangs sich allerley Zumuth vnd Vorruckung zu entschitten. Gemelten Verordneten pflegt er nicht seines Vorhabens oder Anschlag theilhafftig zu machen/ sondern nur allein / als er sich dasselbige ins Werck zu richten/gefast mache. Es ist nicht ohne / daß ehe vnd bevor/ man sich ins Feld stelte/ die Nothwendigkeit erforderte/ vil Sachen zuüberschlagen welche zu einer Haupt-Action hocherspriesslich / nichts destoweniger/ da hielt er ihm allzeit die Geheimbnuß/ wohin vnd was Gestalt er seine Macht wenden wolt/ vnd fahls er vom Feind übereylet/ vnd von dem vorgenombenen Anschlag abstehen solte/ hat er widerumb hierüber neue Rathschluß außstehen müssen / auß welchem/ wie auch auß dem immerzu vorfallenden Aufschub/ Mühseligkeit der Stimmen/ oder auffstossen einer oder andern Provintz Interesse, dern Eyfersucht / Sorg vnnd Vermeydung der Vnkosten/ sintemahlen die Grafschafft Seeland haben wolte / daß die Kriegs-Völcker in Flandern/ allwo selbiger der Conquisten halber grösserer Nutz erwachsen vil Vngelegenheit verursachte. Die Provintz von Ghelderland / prætendirt hingegen daß die Kriegsmacht/ zu dero mehrer Versicherung auff dero Seiten Würcken / die Grafschafft Holland ingleichen/ daß man die jenige an den Flüssen/ vnd Stromben gelegenen Platz vnnd Vestungen / dero Handlung dardurch zu eröffnen feindlich angreiffen solte.

Der Printz von Oranien dörfft im gantzen vereinigten Niderland keine Müntz schlagen lassen / diß aber außgenommen / schiene es in allen andern Sachen / als wann er mit völliger Landsfürstlicher Obrigkeit wäre begabt gewesen.

Jegliche Provintz kan Geldt müntzen lassen.

Ein jedliche Provintz last vnter ihrem Prack allerhand Gold- vnd Silberne Müntz/ vnd eben deß Werths/ vnd Gewichts/ wie andere Provintzien schlagen/ welche Müntzen/ die Goldene absonderlich/in der gantzen Europa wohl gänglich vnd angenomben werden.

Ein jedliche Provintz geniest so wohl in Religions als Politisch Gerechtigkeit vnd Finanz-Sachen die völlige Landsfürstliche Obrigkeit / also daß der Generalitet, sich dessen durchauß nicht anmassen / vnd nur allein Bitt vnd Zusprechung hierüber einlegen/ zugelassen wird. In übrigen hat gedachte Generalitet im jenigen durch Kriegsmacht eroberten Land vnd Vestung mit völliger Landsfürstlicher Obrigkeit/ zu schaffen.

Disposition oder Verleyhung der Gubernamenter vñ Kriegs-Aempter.

Die Generalitet kan auch nach Belieben die Gubernatores in denen Städten vnd eroberten Vestungen einzusetzen /welche Obriste vnd Gubernatores die Direction allein der Waffen zu führen haben/ mit denen Burgern aber nichts zu schaffen/ weilen selbige ihren Magistraten vnderworffen.

Der Printz von Oranien hat nichts desto weniger in Ertheilung der Kriegs-Dienst eine grosse Authoritet gehabt/ in dem die Generalitet auff dessen Anhalten oder Recommendation einem oder dem andern solche Aempter verlichen.

Die Generalität hat auch ferners über die Ober-Kriegs Schargen als Feldmarschall/ General der Reitterey / Feldzeugmeister / General Leutenand/ General Commissari vnd dergleichen mehr zu disponiren. Hoche Kriegs-Aembter von der Armee.

Der Printz verliche die Regimenter zu Pferdt vnd Fuß / vnd bekamen selbige von denen General Staaden ihre Commissiones, vnnd legten der Generalität/ vnd nicht dem Geheimben Rath/das Jurament ab.

Er conferirt ingleichen nach Belieben die Compagnien / welche zu Feld vnd bey dem frembden Volck ledig worden / wann aber selbige nicht frembde sondern einheimbische/ die jenige Provintz auß welcher der verstorbne oder abgetrettne Rittmeister oder Haubtman gebührtig / schluge dem Printz 5. oder 6. subjecta vor/ vnd er versahe mit gemelter Compagnie dem jenigen/ den er am allertauglichsten darzu erkennt / vnd solcher bekame von dem Printzen seine Patenten/ vnd leistete dem geheimben Rath das gewöhnliche Jurament ab. Es stund auch zu allen Zeiten bey gedachten Printzen ein Kriegs-Rath dessen er auch das Haubt war. Gemelter Kriegs-Rath hatte auch seinen Præsidenten welcher/ ehe vnnd bevor den Sententz außsprach deß Printzen Gutachten einholte / vnd diser pflegte selbiges gut zuheissen auffzuschieben/oder zu verwechslen. Nach dem es entweder die Vernunfft oder die Schärpffe der Gerechtigkeit erforderte. Verleyhung der vntern Kriegs-Stelle.

Er pflegt auch einen Admiral Leutenand vnnd einen Vice-Admiral zu erwöhlen/ den ersten nennete man gemeiniglich Admiral, vnd bekame seine Commission vom Printzen. Als solche Stell ledig worden / schluge die Provintz von Holland drey subjecta vor / auß welchen der Printz einem zu dem Dienst bestellete. Die Provintz von Zeeland hat ingleichen ihren Admiral Leutenand/ vnd wann sich die Schiff-Armada conjungirt muß selbiger dem Holländischen Admiral Leutenand vndergeben seyn.

Von der Schiff-Armada stunden 32. Kriegs-Schiffen / vnder deß Printzen Direction. Im Kriegs Zeiten alle Schiffhaubt-Leuth empfiengen ihre Commissiones vom Printzen/ über andere aber der Indianischen Compagnien zuständige Schiffen / hat er keinen Befelch zu ertheilen gehabt. Es bekammen auch vom gedachten Printzen ihre Befelch die particular Schiffen/ welchen auch das Meer hin vnd wider zu seglen / durch feindliche Schiff anzugreiffen / etliche Gerechtigkeiten vnd Widergeltung/ zugelassen/ wie ebenfahls andern Frey-Schiffen / so auf Gewinn vnd Verlust sich auffs Meer begeben. Gemelten Preybeuttern liessen die General Staaden alle eroberte Beuten zu. Deß Printzen Vnterhaltung bestunde in hundert vnd dreyssig tausend jährlichen Einkommens / welche von denen vereinigten Provintzien auff hernach folgende Weiß richtig erlegt werden. Kriegs-Schiffe.

Das Ghelderland lifferte	Gulden.	6000.
Holland	Gulden	84000.
Zeeland	Gulden	18000.
Vtrecht	Gulden	3000.
Overissel	Gulden	8000.
Groningen	Gulden	12000
Summa	**Gulden**	131000.

Frißland hat sein absonderliches Gubernament.

Das Frießland war nicht darin begriffen/ vnd in Erwegung/ daß selbige ihren absonderlichen Hauptman gehabt/ hat sie auch ihr Quantum absonderlichen erlegt.

Als der Fürst im Feld gestanden/ haben ihm die General Staaden eine bald von 30. bald von 40000. Gulden Zubuß erfolgen lassen / vnd neben der beständigen Besoldung hat er auch einen Gewissen Theil von allen auff dem Meer eroberten Beuten zu genieſſen gehabt.

In letzt verwichenen Jahren / vnangesehen daß der Printz Wilhelmb Friderich als vnvogtbar/ mit keiner Kriegs-Schargi oder Authoritet begabet/ seynd nichts destoweniger die Kriegs-Völcker in guter Ordnung gehalten worden/ in Erwegung dessen Mangl durch alte wohlerfahrne vnd in allen Provintzien wohlbestelte Officier / ersetzt worden.

Es pflegten auch die Vereinigten Provintzien in Fridenszeiten über die 40000. Soldaten neben Besatzung der Städt vnd Vestungen/ zu vnderhalten/nach dem aber der Frid geschlossen/haben sie den meisten theil abgedancket/ vnd die jenige Anzahl der Kriegs-Völcker behalten/ so zu Schirm- vnd Erhaltung der Vestung für nothwendig erachtet worden / dahero sie jährlich etlich Thonen Goldts ersparret / vnd hätten dardurch auch die erwachsene Schulden völlig entrichtet wann sie beym ruhigen länger verharret wären.

Der Generalität Rait-Cammer.

Neben den gemelten geheimben Rath vnnd General Staaden Versamblung / ist auch alda der Generalitet Rath-Cammer / welche bestehet in lauter Verordneten der Vereinigten Provintzien. Ferners ein Collegium über die Admiralschafft/ so mit der Provintzien Verordneten verfast. Die Grafschafft Holland/ hat auch ein absonderlichen Rath/ welcher beruhet in die Verordnete der 17. Städt vnd Adelsstandts/ hat gleichfahls 9. zu Gravenhaag beständige Verordnete/ vnd pflegen solche in Abgang eines oder deß andern Rathsherrn/ in Rath zu tretten. Die Schiffarth belangend seynd auch andere Rathstuben mehr/ so die Admirallat-Stuben genennt werden. Solche befinden sich würcklich in Hollzee- vnd Frißland / allwo die meiste Städte am Meer gelegen. Es seynd dern 3. in Holland / als nemblich eine zu Ambsterdam/ die andere zu Rotterdamb / vnd drittens zu Horn. In Seeland eine zu Midelburg/ in Frißland eine zu Harling / ein jedliche besagter Rathstuben bestehet in 7. Rathsherrn / der Admiral Rath in Holland begreifft in sich 4. von gedachter Provints benente subjecta, vnnd in drey mehr/ welche von den andern Landständen vorgeschlagen worden. Der in Seeland bestehet in 4. Seeländer vnd in 3. von denen andern Landständen benennte subjecta. Der in Frißland/ in 4. Frißländer/ vnd in drey andere mehr/ wie oben gemelt.

Admiralitet Rath

Allgemeine Admiralitäts-Cassa.

Ein jeder Rath hat seine Secretarien vnnd Fiscal / wie ingleichen ein Gelds-Cassa die Schiffs Nothturfften damit zu behaubten. Dasselbige wird von der Kauffleuthen Beysteuer / wie auch von der Wahren / so hin vnd wider verführt/Aufflagen erschwungen/ vnd solche Verordnete seynd auch denen General Staaden desselbigen/ Red vnd Antwort zu geben/schuldig. In obbenandten Admiral Rathstuben/ werden der Strittigen Partheyen eingerichte Nothturfften erörthert / vnd der Partheyen Advocat nicht mehr als die anderte Widerantwort gestattet.

Es

Es seynd auch wegen deß Commando vnd Direction über die Squadren oder Flüglen der Kriegs-Schiffen etliche Admiral gestelt worden/ vnder welchen der Herr von Ruiter einen berühmbten Nahmen erlangt. Ammiralen.

Von der Berichtung der Holländischen Republic/ vnd in wem solche bestehe.

GEdachte Provintzien wären lestlichen auff ein solche Macht vnnd Reichthumb gestigen/ daß der Sachen jetzigen Stand nach / vnd der Potentaten Herrlichkeit / vnnd Macht / in reiffer Erwegung gezogen / der allgemeine Ruff ist/ daß nächst dem Hochlöblichen Hauß von Oesterreich vnd Cron Franckreich/ keiner als diese Republick sich einer grossen Impresa glücklich vnderwinden kan / in Betrachtung/ daß/ selbige vermög der allenthalben in der gantzen Welt außgespanten Handlung mehr Reichthumb / als genantes Königreich in Holland gebracht/ vnd alldieweilen durch die hin vnd wider getribene Handlung die Herrschafft vnd Städte Volckreich werden. Dahero erfolgts/ daß/ wo solche mit sambt der Frey- vnnd Sicherheit florirt, nicht allein die Städt / sondern auch die Marckfleck vnd Dörffer/ seynd mit dergleichen überschwengliche Mänge der von allen Orthen her allda angesessene Innwohnern dermassen erfüllet/ daß einem schwer zu ersinnen vorfallen muß / wie in so geringen Vmbschweiff mehr Volck/ als in manchen Königreich anzutreffen sey. Reichthumb der vereinigte Provintzien zu jetziger Zeit.

Dahero entspringt auch / daß die Vnkosten / so von dem gemeinen Volck/ der menschlichen Vnderhaltung halber so hoch gewachsen / vnnd die Aufflag so hoch gestigen/ daß deß Saltz/ Bier vnd Wein gesöhlen auffschläg/ sich höcher als dessen Werth / belauffen / dergestalten/ daß diß der Republic bestes Einkommen ist/ vnd sintemahl das gemeine Volck wegen der Commercien, so einem jedem Handwercker Arbeit vnd Nutz zuwegen bringt/ wohlständig/ nichts destoweniger werden die/ ob schon hochsteigende Aufflagen vnempfindlich ertragen/ vnd gedultet / ferners allerhand Mauth vnnd Aufflag/ so auff alle Kauff- vnd Verkauffmässige Wahren gelegt werden / wie ingleichen auf alle Wirth vnd Leuthgeb / welche zwaintzig Stüber selbiger Wehrung/ dero 50. ein Thaler machen/ vor ein jedes Wein- oder Bierfaß/ neben der gewöhnlichen Mauth vnd Aufflag bezahlen müssen. Allgemeine Einkünffte. Zölle.

Ein Emer Essig erlegt Mauthgelt 4. Gulden 16. Stüber.
Ein jegliche Maaß Wein-Brandtwein 10. Stüber.
Für ein Maaß Bier 5. Stüber.
Für ein Väßl Baum-Oel 4. Gulden.
Für ein Väßl Wahlfisch-Oel 3. Gulden.
Für ein Zentner Kertzen 2. Gulden 10. Stüber.
Für ein Strich Getrait 22. Stüber.
Für ein Strich Rocken 15. Stüber.
Für ein Strich von andern rundlichten Getraidt 36. Stüb.
Für ein gewisse Maaß Torff / welches anstatt deß Brennholtz gebraucht wird 1. Stüber.

Für 100. Körb Kohlen 10. Gulden.
Für eine gewisse Maß vom Brennholtz so acht Gulden geschätzt 1. fl.
Für ein Zenten Bley 5. Stüber.
Für ein tausend gebrenter Ziegl vnd dergleichen mehr Bauholtz anderthalb Stüber.
Von Gold- vnd Seidenstuck vnd dergleichen / von 12. fl. einen.
Von Leinwath-Tüchern den sechzehenten von Englischen Tüchern von 100. 44. vnd 16. Stüber zu erlegen.
Von Spallier-Tüchern vnd dergleichen einen von Reune.
Von allerhand geringern Tüchern oder Zeugen für zwaintzig Stüber daß sie geschätzt werden/ ein Stüber.

Vnd damit die Kauffleuth mit keinem Betrug oder Hinderlist vmbgehen künten/ außgebend/ das der Werth der Wahren für geringer als sie es verkauffen ist mit einer Satzung darwider fürgesehen worden / daß nemblich/ fahls der Kauffmann sich grösserer Mauth zu entschlagen / die Wahr sey geringern Werths als selbige ist/ wurde ansagen / die darzu bestelte Leuth / gemelte Wahren/ nach dem von den Kauffmann falsch angegebnen Werth / zu sich nehmen dörffen/ daß also besagte Kauffleuth mit ihren Schaden abziehen müssen.

Die Fuhrwägen vnd Schiffel/ dern Anzahl vnglaublich / erlegen jährlich ein Gulden.

Die Kauffschiff vnd dergleichen zahlen auch nach der grösse.

Ein jeder Koblwagen zahlt jährlich 6. Gulden.

Die Erbgütter für einmahl den 6. Theil ihres Wehrts.

Alle gesäete Aecker von dem Tag an / da der Samen eingeschittet biß zur Zeit deß Schnitts/ monathlich für ein jedes Joch vier ein halb Stüber.

Alle Häuser jährlich den 8. Theil deß Zinß.

Die vnbewegliche Güter/ in welchen die grosse Schiff / so verkaufft werden/ begriffen/ bezahlen den 40. Theil ihres Wehrts.

Alle Testamenten/ Instrumenten/ vnd Contracten sollen auff einen von der Stadt grossen vnd kleinen Insigl bezeichneten Papier-Blat verfertigt werden/ vnd in widrigen Fahl für nichtig gehalten für ein jedes solches mit dem kleinen Insigl gedrucktes Papiers-Blat/ 2. Stüber/ für ein grossen 4. Stüber.

Einkommen der vereinigte Provintzen.

Es seynd auch mehr vnderschidliche Auflagen/ als auff fleisch/ frisch- vnd gesaltzene Fisch/ Käß/ Obst/ Rind- vnd anderer Vieh / dergestalten/ daß der gemeinen Cassa jährlich über die 15. Millionen Gulden darvon eingebracht wird. Es ist ferner zu beobachten/ daß ein jedliche Stadt über solchen Auflag- vnd Mauthgeldern völlig zu schaffen hat/ vnnd daß in Zusammenbringung der Republic Landsteuern ein jedliche Stadt vnd Provintz das seinige Quantum laut nachfolgender Außtheilungen herschiest.

Das Ghelderland für einen jeden Carat 5. 12. 3.

Holland.	58. 6. 3.
Zeeland.	9. 3. 8.
Vtrecht.	5. 16. 7.
Frißland.	11. 13.
Overissel.	3. 11. 5.
Ghroningen.	5. 10. 7.

Eintheilung der Contributiones, so die Provintzien dem General-Stadt bezahlen.

Summa ꝛc.

DJerüber ist in acht zu nehmen/ daß die Provintz Holland sich verlauten last/ als wann sie 14. vnd mehr Millionen für die andere Provintzien/ wie in wehrenden Kriegs-Zeiten/ vorgestreckt hätte/ welche aber/ die Strittigkeit/ so darüber entstanden/ angesehen/ dörfften vnentrichter zuruck bleiben.

Neben der grossen Geltsmacht / durch welche besagte Republic sich allerley hochwichtiger Impresen vnderfangen dörffte/ beruhet dero Sicherheit vnd Landts-Macht in dem / daß selbige schwerlich vom Feind vorauß Holland vnd Zeeland kan angegriffen werden/ vnd sie hingegen leichtlich / andere Potentaten vnd Nachbaren beunruhigen.

Das Meer/ wie auch so vielfältige Flüß vnd Wasser-Gräben / so selbige mit einer vnsäglichen Mänge Schiffen vmblauffen/ seynd dero natürliche vnd fast vnüberwindliche Vorwehren / endlich auch die Gelegenheit deß Orths/ vnd die grosse Anzahl vortrefflicher Festungen haben / diese Provintzien gleichsamb allenthalben vnzukomblich gemacht.

Von der Ost-Indianischen Gesellschafft.

VRsachē/ warumb die Ost-Indische Compagnie auffgerichtet worden.

VRsprung diser Gesellschafft bestehet fast die gröste Macht der vereinigten Provintzien. wurd im Jahr 1602. zweyer Haupt-Vrsachen halber gestifftet. 1. will der König in Spanien die Handlung vnd Schiffarth in seinem Königreich denen Holländern / darauß diese vorhin grossen Nutzen geschöpfft/ verlegen. Andertens/ der vnerträgliche werth/ in welchen die Spannische Kauffleuth alle ihre Wahren versilbert / in Erwegung der hochgestigenen dem König in Spanien zu völligen Mauthbrechten / daß also die meiste Reichthumber der Alt- vnd Neuen Welt dardurch hineingebracht worden.

Nach dem nun etliche Particular-Handels-Leuth in Holland auf so gewaltige Nutzungen die Augen geschlagen/ vnd vnder dem Schein der Handlung die Ostländische Provintzien vnd Gegend besichtigt/ fiengen sie daselbst ein kleines Commercium anzustellen / es erwachsete aber herauß zum öfftern mehr Schaden/ als Nutzen/ nicht allein auß Mißverstand / vnd vnder denen Handls-Leuthen entstandenen Neyd- vnd Eyfersucht ; sondern auch wegen der vnderschidlichen von denen Spaniern auffgefangenen Kauffschiffen. Solcher Vnordnung vorzukommen/ stiffteten die General Staaden/ vnd brachten auf / eine mit lauter Particular-Handls-Leuth ver-

faste Gesellschafft / neben ertheilter Freyheit/ daß sich keiner / er wäre dann in solcher begriffen vnd eingeschriben/ dahin zu schiffen anmassen dörffe.

Capital oder Haupt gut/ womit dieselbe auffgerichtet worden.

Es wurd nachgehendts das Decretũ publicirt, vnd ein jeder die vermögliche Summa Gelts nach Belieben darzu schiessen/ in Bedenckung/ daß alle Nutzung selbiger Gesellschafft zum besten fallen solten / eingeladen. Mehr gedachter Handsleuth/ denen ein so grosser Vortl in die Augen gestochen / erlegten bald einer dem andern zu Trutz ein Ansehenliches Capital dahin / daß also in kurtzer Zeit 6. Millionen / vnnd 600000. Gulden zusammen gesteuert / mit welchen ein überauß mächtige Schiffs-Armada auffgerüstet / die gehörige Magistraten darüber eingesetzt / vnnd die zu guter Regierung vnd Wohlfahrt selbiger Compagnie nothwendige Satzungen auffgericht/ dergestalt/ daß der Gewinn nach eines jeden eingelegten Capitals außgetheilt soll werden/ vnd der jenige/ so 15000. Gulden zugetragen/ der Haupt Partitant genennet worden.

Solcher Anschlag gienge anfangs glücklich von statten/ alldieweil/ anstatt/ der von denen Holländern dahin verführten Spieglen / Glaß / Crystalline Geschirr vnd dergleichen mehr schlechte Wahren / wechselten selbige mit denen Innwohnern lauter köstliche Sachen / als Seiden / Gwirtz / Perlen / vnd andere mehr dergleichen in Europa hochachtbare Wahren darvor ein/ mit so ersprießlichen Nutzen / daß für ein 5. Stüberwerthiges Glaß/ hundertfältig darfür einleseten. Ferners stunde der Schiffs-Armada ein solches Glück zu / daß selbige sich von vnderschidlichen / von denen Spanniern inngehabten Vestungen vnd Schlössern bemächtigt / daß also innerhalb 6. Jahren / neben der Handelsleuth vnd Partitanten eingeloffenen Nutzen vnd Interesse das Capital auff 30. Millionen erstigen / hernacher das Commercium immerforth getrieben / vnd allgemach ein vnglaublicher Reichthumb mit einem Extraordinari-Vortl vnd Erspriessung der Interessirten in Holland verfuhrt worden.

Nach so glücklichen der Ost-Indianischen Schiffart zugestandenen Außgang wurd die Gesellschafft dahin veranlast eine Neue Republic daselbst zu stifften/ wie ingleichen der Hauptstadt allda / den Nahmen der Neuen Battavia zu geben / welche kurtz darauff / mit solchen Schantzen verfästigt worden/ daß nicht allein deß mit 150000. Mann darvor geruckten Königs von Java scharffen Anfahl außstehen / sondern tapffer zuruck treiben können.

In dieser Neuen Stadt Battavia wurden folgendts Haupt-Räthe eingesetzt / der eine die den Fried/ Krieg/ Alianzen, Commerzien, vnnd dergleichen mehr betreffende Sachen/ zu verwalten / der ander aber / der Burger- vnd peinlichen Regierung obzuligen / zu welcher beeden Versehungen pflegt / die Ost-Gesellschafft alle drey Jahr ein Stadthalter mit dem Titl eines Generals vnd Landts-Hauptmann / wie auch mit völliger Authoritet dahin abzuordnen.

Gedachte Gesellschafft hat sich hernach dermassen empor geschwungen/ daß sie jetziger Zeit über die 150. Kriegs-Schiff daselbst vnder sich gebracht/ mit welchen die versamblete Wahren auff grossen Last-Schiffen sambt der Nutzung/ von mehr als zehen Millionen Golds/ in Holland verführet werden.

Es seynd auch dabey 60. Directores, oder Gerhaber der Gesellschafft/ als nemblich 20. zu Ambsterdamb/ 12. zu Mittelburg. 7. zu Horn/ 7. zu Enghusen. 7. zu Rotterdam / vnd so vil zu Delft.

Zu Battavia neben dem General Stadthalter oder Landts-Hauptmann ist auch ein General-Director, sambt 10. oder 12. Mit-Räthe.

Von denen Schiffen oder Wahren / so auß Holland in Ost-Indien verschickt / gibt die Stadt Ambsterdam den halben Theil zu / die Stadt Mittelburg den Viertl / vnd die andere Cammer samentlich den Viertl oder überrest her.

Gedachter Gesellschafft Versamblung bestehet in 17. Persohnen/ dern 8. auß Ambsterdam/ 4. auß Mittelburg/ einer auß Horn/ einer auß Enghusen, einer auß Rotterdamb/ einer auß Delft / vnd der leste auß einer der geringern zur Obsicht gestelt wird.

Es erschienen auch in gedachter Versamblung zwey Verordnete von denen Principal Interessenten. Der Admiralitet Collegien / das erste ist zu Ambsterdam/ das ander zu Mittelburg / das dritte zu Rotterdamb / das vierdte zu Horn/ vnd das fünffte in Frißland. Wann ein Schiffhauptmann soll bestellt werden / haben die Amiralitet-Räthe zwey Persohnen zu benennen/ dern eine von denen General Staaden erwöhlt/ beaydtigt/ vnd mit nothwendigen Commissarien versehen.

Landschafft vnd Vestungen so von gedachter Gesellschafft jetziger Zeit in Ost-Indien innengehabt.

In der grossen Java dern Lands-Fürst der mächtige König Matara, haben die Holländer die Battalia, so die Hauptstadt / innen.

Die Insel Ambona mit sambt einer grossen Vestung / die Victoria genandt/ vnd darneben etlich 8. oder 10. Schantzen mehr / Die Insel Banda, mit denen Schantzen Lantor, Nero oder Nassau, Niderland / Pulney auf dern Kisten von Carmandel, mit sampt andern Schantzen vnnd Verschantzungen/ in der Insel Formosa gelegen.

Zu Malacca ein Schantz dises Namens / in der Insel Ceilan, habens vor disen gehabt die Vestungen von Necambo, vnd Creutz von Galla, hernach aber habens die gantze Insel/ so ein überauß trefliches Königreich / vnd allwo die Wälder von lauter Zimmet-Holtz wachsen / vnder sich gebracht.

Gegen gedachter Insel herüber habens dem Portugeser die berühmbte Vestungen Cananor vnd Concin, mit Gewalt abgedrungen. Ferners hat gedachte Republic eine frey-durchgehende Handlung in Persien / in denen Königreich von Bengala, vnd Jappon, zu Tojant, zwischen Jappon vnd Chinna, gelegen/ welche vor disem der Gesellschafft zugehört/ anjetzo aber verlohren worden. In der Stadt Moca, vnd zu Canton, in denen Inseln von Negapatnam vnd Bantan vnnd endlich in der wilden Insel von Pallembonch.

Alle obgemelte Königreich vnd Landschafften/ hat die Ost-Indianische Gesellschafft zu beherrschen; Jedoch denen General Staaden/ die Lands-Fürstliche Obrigkeit vorbehalten.

Von der West-Indischen Compagnie oder Gesellschafft.

Auffrichtung der West-Indischen Gesellschafft.

DEr grosse Nutz/ welcher bey der Ost-Indischen Compagnie verspüret wurde/ gefiel den Holländern so wohl/ daß sie beschlossen eine andere nacher West-Indien auffzurichten: Wie dann der Printz von Oranien zum Haubt darüber bestellet / vnd mit einem Capital oder Hauptstul von 77. Thonen Goldes eine forchtbare vnd wohlversehene Schiff-Flotte außgerüstet wurde/ mit welcher sie San Salvatore, ò sia la Baya de todos los Santos die Haubtstadt in Brasilien, (welche doch nachmahls wiederumb liederlich verlohren wurde) eroberten. In diesem Lande nun war der Gewinn so groß/daß die Theilhabenden oder Reders/ wie man sie alldorten nennet/ biß auff 25. ja als kurtz hernach dem König in Spanien die Silber-Flotta / welche über 12. Millionen Goldes reich war/ weggenommen wurde/ biß auff 50. für hundert von ihrem darzu hergeschossenem Gelde bekamen.

Allein die Verweser gedachter Gesellschafft waren vielmehr verschwenderisch/ als freygebig/ vnd liessen hierin ein grössere Vnversichtigkeit als Klugheit sehen. Dann weilen sie in selbigem Lande noch keine Form einiger Regierung zu Verwaltung derer Geschäffte auffgerichtet hatten; so hat man befunden/ daß es weit nutzlicher gewesen wäre / wann man zu erst den Handel fest gesetzet/ als daß man bey noch so schlecht gegründeten Sachen / das Geld under die Reders außgetheilet hätte. Zu dem auch wohl zu erachten / daß die Spannier die Plätze/ welche sie allda innen hatten/ vnd die ihnen so grossen Gewinn brächten / mit aller Macht verthädigen wurden: Dahero gedachter Compagnie obgelegen wäre/ dieselbe auffs äusserste zubekriegen. Solches nun war Vrsach / daß/ nach dem das Capital angegriffen/ die oberwehnte Verweser gezwungen worden/ ein anders von 20. Thonen Goldes zu machen/ vnd Theilhabenden sechs für hundert zu versprechen.

Mit so thaner Hülffe wurde die Außristung der Brasilianischen Flotta/ von neuen widerumb vorgenommen/vnd Graff Moritz von Nassau zum Admiral vnd Generalissimo darüber gemacht. Worauff der Compagnie alle Anschläg so glücklich von statten giengen/ daß die Tron Spannien nicht in Gefahr war / alles so sie damahls in der neuen Welt inn hatte / zu verlichren/ sondern es hätte die besagte Compagnie, wann sie sich der Neuen Welt bemächtiget/ sich villeicht in Stand gesetzt auch einen guten Theil der Alten/ gleichwie vor alters die Römer gethan/ vnder sich zu bringen/in dem dieselbe in die 300. Kriegs-Schiffe/ so in selbigen Meeren kräutzten hatte/ ja man hat außgerechnet / daß von 1623. biß 1636. 806. Schiffe/ vnd 67. tausend Soldaten in dise Gegenden geschickt worden / mit welcher Macht dem König in Spannien über die 118. Millionen Gulden Schaden gethan worden.

Fortgang besagter Compagnia.

Es ward Fernabuc die reichiste Stadt an disen See-Küsten/ vnd mit derselben eine grosse Menge Zuckers erobert/ darauff gieng man förder/ die Gräntzen wurden erweitert vnd die Handelschafft begünte mit vngemeinem

Vortheil zu blühen. Von dannen streckten sie sich auß biß an die Africanische Küst/ nahmen den Spaniern etliche allda habende Plätze ab/ vnd öffneten sich den Weeg zum Gewerb mit den Africanern / giengen ihnen auch sonsten alle Geschäffte so glücklich von statten/ daß es kein geringes Ansehen hatte / es dörffte sothane Compagnie gantz West-Indien vnder sich bringen/ vnd sich mit selbigen Reichthümbern mächtig machen/ jedweden grossen Anschlag zu vnderfangen. Daher entstunde eine brennende Eyfersucht / der Printz von Oranien/ welchem die Häubter der Flotta vnd Verweser der Gesellschafft dependirten/ möchte vermittelst solcher Macht/und seines in den Kriegs-Heeren vnd Provintzien habenden Ansehens/ mehr als gut wäre/ an Gewalt vnd Forderung wachsen.

Eyfersucht durch die übermässige Macht derselben verursacher.

Insonderheit aber wurden von diesem Argwohn mehr als die andere entzündet die von der Provintz Holland. Dahero selbige / nach dem sie den Mitteln/ wodurch solche hohe Gedancken / dafern sie dem Printzen von Oranien in Sinn kommen wären/ oder noch kommen möchten / köndten vnterbrochen werden/ nachgedacht/ heimblich vnter ihnen beschlossen / besagter Gesellschafft keine Hülff noch Beystand mehr zu leisten/ sondern selbige / durch entziehung der nothürfftigen Mittel/ von sich selbsten an Gewalt abnehmen zu lassen. Weilen auch immittelst die Portugesen/ welche sich empöret/ vnd dadurch einen grossen Theil der eroberten Länder in Händen behalten hatten/ alle ihre Macht anwendeten die Holländer/auß denen in Brasilien eingenommenen Plätzen/ zu vertreiben: und die Compagnie weiter keine Hülff noch Beystand mehr bekam: so gieng sie zu Grunde / in dem sie die meisten Schiffe verkauffen/ vnd die Plätze / welche sie mit so gutem Glück in Brasilien erobert hatten/ elendiglich verliehren liessen.

Jedoch beginnet dieselbe/ als welche den Printzen von Oranien nicht mehr zum Ober-Haubt hat/ sich von neuen widerum zu erholen / vermittelst deß Gewerbs/ in etlichen Inseln besagtes Indiens / wohin alle Jahr sechs mächtige mit den köstlichsten Wahren selbiger Orthen beladene Schiffe gehen vnd kommen.

Sothanes Gewerb ist in den so genanten Caraiben Inseln / von welchen erwehnte Compagnie noch viere/ sambt der helffte einer andern / inne hat/ vnd seynd folgende.

Inseln / welche die Compagnie in West-Indien annoch besitzet.

Die Insel Saba.
Die Insel St. Eustachij.
Die Insel Vierges.
Die Insel Tutago.

Die Insel St. Martin wird zum Theil von der Compagnie, zum Theil von den Frantzosen besessen.

In America gegen Mittag oder Suden / besitzet sie annoch den Platz Corazao.

In Africa das Castel Mina, vnd Capo Verde.

In Ghinea handeln sie im Königreich Congo / haben auch längst derselben Küsten vnterschiedliche Vestungen oder Schantzen zur Beschützung vnd Sicherheit der Magazinen vnd Packhäuser / in welchen sie die Kauffmanns-Wahren auß einem vnd andern Orth so thaner Länder zusammen führen.

Sie haben auch noch in Neu-Holland eine Stadt mit Nahmen Neu Ambsterdam/ vnd in America haben sie eine Colonie an dem so genandten Fluß der Amazonen auffgerichtet.

Regirung besagter Compagnie.

Die innerliche Regierungs-Form / welche in dem Gebiet gedachter Compagnie gehalten wird/ ist allerdings der Ost-Indischen Compagnie gleich/ außgenommen daß die Deputirte der General Staaden in der öbersten vnd ausserordentlichen Versamblung besagter Compagnie der Præsidenten-statt vertretten / weilen das gemeine Wesen eine ansehliche Summa Gelts zu Auffrichtung derselben hergeschossen.

Was aber die äusserliche Regierung in bemeltem Brasilien / ehe es verlohren wurde/ anbetrifft/ so war dieselbe einem General Gubernator vntergeben / weilen sie aber nichts mehr allda haben / hat nun auch dises Ambt sambt den Obrigkeiten/ so in der Vestung oder dem Moritz-Hoff zu seyn pflegten/ auffgehöret.

Titul der vereinigten Provintzien.

DJe General Staaden wurden Hochmögende Herren tituliret/wie ihnen dann alle Cronen disen Titul gaben/außgenommen Franckreich vnnd Spanien / welche sie gute Freunde nanten / worzu Franckreich noch Bundts genossen/ setzte.

Die Staaden der Provintz Holland allein wurden Großmögende Herrn tituliret.

Der übrigen Provintzien ihre Edle vnd Vermögende Herren.

Oerther / wo die Convoyen Gelter bezahlet werden.

Es waren in disen siben Provintzien siben vnnd viertzig Oerther / genandt Comptors Van Convoyen, allwo das Convoyen-Gelt / bezahlt wurde. In dieselben kamen ein im Jahr 1658. zwo Millionen vnd 700. tausend Gulden/ vnd zu Rotterdam allein 450. tausend Gulden.

Vnkosten/ so auff die Deputirten vnd die Cantzeley giengen.

Wann die Deputirten zu einiger Commission reiseten / so hatten sie siben Gulden / vnd sechs Stüber des Tags einer/ womit sie leben kundten/ nicht mehr als einen Diener mit sich führend. Einer von denselben hatte eylff deß Tages.

Die Vnkosten der Cantzeley 18. tausend Gulden deß Jahrs.

Gesandte vnd Bediente/ so die Republic bey denen Außländischen Fürsten vnterhielt.

In Franckreich einen Ordinarie Ambassadeur mit zehen tausend Gulden Besoldung deß Jahrs.

In Spanien einen Residenten.
In Engelland zu Zeiten einen Ambassadeur, vnderweilen einen Envoyè, nach den vorfallenden Begebenheiten; bißweilen war nur ein Secretarius da.
Zu Brüssel einen Residenten.
Zu Hamburg einen Residenten.
Zu Constantinopel oder bey der Pforten/ einen Residenten.
In Schweden einen Residenten/ also auch in Dännmarck; vnd diese Residenten hatten 4000. Gulden deß Jahrs.
In Dantzig einen mit dem Titul eines Commissarij.
In Cölln einen mit dem Titul eines Agenten.

Consules in verschiedenen Meerhäfen.

Consules wegen deß Kauff-Handels.

In Italien einer zu Venedig.
Zu Livorno.
Zu Genua.
Zu Neapels.
Zu Palermo vnd Messina.
In Sardinien zu Cagliari.

In Franckreich.

Einen zu Marsilien.
Zu Bayonne.
Zu Bordeaux.
Zu Rochelle.
Zu Sant Malo.
Zu Roan.
Zu Calais.

In Spanien.

In Alicante.
In Malega.
In Sevilien.
Zu Sanct Sebastian.

In Portugall.

Zu Lisbone.

In Türckey.

In Smirna.
In Aleppo.
Zu Cair.

In

In Cypern.

In der Barbarey.

Zu Sale.
In Algeri.
Zu Tunis.

Edele Häuser vnnd Geschlechter in den vereinigten Provintzien/vnd zu erst im Gelderlande.

Die Familien von Bronkorst.
Von Vecg.
Von Gent.
Von Tennegel.
Von Welderen.
Von Rossum.
Von Brackel.
Von Balverca.
Von Linden.
Von Raesfelt.
Von Keppel.
Von Dort.
Von Flodorf.
Von Lonwich.
Von Van Essen.
Von Capelle.
Von Limburg.

In Holland.

Die vornembsten vnd eltesten Familien in Holland waren vor vngefähr mehr als 200. Jahren / die von Egmont, Bredaroda vnd Vassenar. Von der ersten ist niemand mehr übrig/ als der Printz von Gaveren, so den alten Zunahmen eines Grafen von Egmont angenommen/vnd wohnet derselbe in Brüssel. Von der andern war ebenfahls niemand mehr übrig / als ein Jüngling/der im Jahr 1663. vierzehen Jahr alt war/ein Sohn deß General Feld-Marschalcks von Bredarode, welcher sich den Titul eines Grafen zueignete; solches wurde aber keines Weegs von den Staaden der Provintz gut geheissen / angesehen dieselbe keine solche Titul in ihren Landts Leuthen erkennen wollen. Die dritte ist gantz verloschen / dann obwohlen die Herren/ von Opdam, Duren, Voorden, von Daramont, vnd Vander-Bosch disen Zunahmen von Vassenar angenommen/ mit vermelden/ es wäre nur ein Hauß; so ist doch diese ihre prætension allzeit widersprochen worden von dem Fürsten von Ligne in Brabant/welcher von der Mutter Seiten von Vassenar war.

Eine der ältesten Familien war auch die von Arkel. Von dieser war im Jahr 1663. niemand mehr übrig/ dann einer Nahmens Otto von Arkel Herr von Aimndroy, Catholisches Glaubens ohne Kinder. Scaga war gleichfahls ein Hochadeliches Geschlecht/ vnd führete das Bayrische Wappen/ weilen es von Alberto Hertzogen in Bayern/vnd Grafen von Holland wiewohl von einem Bastard herstammete.

Die andern vornehmsten Familien seynd die von

Durenutord.
Burckhorst.
Does.
Vandermylen.
Merodes.
Borzedaer.
Dort.
Wingnerden.
Mathines.
Poelgest.
Botzelaer.
Rennes.
Dorp.
Somerdik.
Aersens.
Duynen.
Lire.

Adel in Seeland.

Darinnen seynd keine andere von Adel/als die Häuser von Seroosker-ke, von Catz, vnd wenig andere.

Adel in der Provintz von Utrecht.

Darinen seynd vil Edelleute/doch wenig von alten Familien deß Landes/ in deme deren meiste Theil von andern Provintzien dahin kommen / die vornehmsten Häuser seynd Hardenbroeck, Remsse, zuylen, Nivelt, Reede von Renswoud, Reede von Amersangen, Lockorst, Bor von Amerogen.

Adel in Frißland.

Dekema von Famingaburg, deren Vorfahren/ wie sie sagen / Landpfleger darin im Jahr 1200. gewesen. Camminga, Aliva, Waltha, Meckema, Popma, vnd Goersma.

Adel der Provintz Overissel.

Ripperda von Hongelo, Mulert, Vorsa, Roort, Coeverden, Echsen, Schaep, Boreckhusen, Harsolte.

Adel in der Provintz Gröningen.

Ripperda von Fermesum, Hougarda, Marminga, Elant, Coenders, Brossema, Alberta.

Wappen der siben Provintzien.

Gheldern führet in Wappen zween in die Höhe stehende Löwen/deren der eine Schwartz im gelben Feld / der andere Gulden in einem blauen Felde ist.

Holland einen Rothen Löwen in einem gelben Feld.

Seeland einen halben Löwen im gelben Feld / vnd vnder demselben Löwen drey blaue/ vnd drey weisse Balcken/ so das Meer bedeuten.

Vtrecht zween Löwen im gelben Feld/vnd zwey rothe Creutz in weissen Feld.

Frißland zween guldene Löwen in einem blauen Feld/ vnd siben guldene Stuck Torff/ diser Torff ist von der Erden/ so in Niderland anstatt deß Holtzes oder der Kohlen gebrandt wird.

Overissel einen rothen Löwen im gelben Felde/ mit einen Fluß/welchen zween Balcken der eine blau/ vnd der andere weiß/ durchschneiden.

Gröningen zween zweyköpffige Adler mit einem runden Schildlein auff der Brust/ durchschnitten von einem blauen Balcken im weissen Felde zweymahl/ mit eylff rothen Hertzen vnd drey grünne Balcken darin.

Von der Qualität vnd Beschaffenheit deß Hauses deß Printzen von Vranien.

Hinterlassene Kinder Printz Heinrich Friderichs

PRintz Heinrich Friderich ruhmwürdiger Gedächtnuß / welcher nach dem Todt Printz Moritzens seines Bruders die berühmbtesten vnd wichtigsten Anschläge in den folgenden Kriegs-Lauffen zu Werck gerichtet gerichtet/ verheyrathete sich mit Emilia, Gräffin von Solms, von welcher er einen einigen Sohn / vnd vier Printzessinnen hatte; deren die erste/Nahmens Carlotta,an den Chur-Fürsten von Brandenburg: Albertina die andere an Printz Ludwig von Nassau/General Gubernatorn in Frißland; Henrietta die dritte an den Printzen von Hanau verheyrathet wurde; vnd Maria die Vierdte.

Verwantschafften deß jetzigē Printzens

Der Sohn hieß Wilhelmus, vnd folgte dem Vatter nach so wohl in der Erbschafft/ als in den Aembtern deß Gubernators vnd Generalissimi zu Wasser vnd zu Land der siben vereinigten Provintzien. Diser hatte zur Gemahlin Mariam von Stuart Tochter Carls deß Ersten / vnd Schwester deß jetzt regierenden Carls deß Andern Königs in groß Britanien; ist also der Printz besagten Königs/wie auch deß Hertzogs von Iorck, Schwester Sohn/ vnd weilen die Königin Mutter eben desselben Königs eine Schwester deß Christlichsten Königs in Franckreich Ludwigs deß dreyzehenden/ wie gleichfahls der verstorbenen Königin in Spannien/ vnd Ihrer Königlichen Hochheit der Mutter deß jetzt lebenden Hertzogs in Savoyen / vnd der Churfür-

stin in Bayern war/ so ist er gleichfahls dem regierenden König Ludwig dem vierzehenden/ vnd der Königin seiner Gemahlin/ wie auch dem Hertzog von Orleans, welcher noch über diß sein Oheimb ist / in dem er dessen Mutter Schwester zur Ehe gehabt; vnd also ebener massen ihren Königl. Hochheiten von Savoya/ vnd Churfürstl. Durchl. in Bayern verwandt; ist auch in eben demselben Grad mit dem Churfürsten von Pfaltz-Heidelberg / vnd dessen Brüdern/ weilen selbige Geschwister-Kinder mit seiner Mutter seynd/ vnd von einer Schwester Carls deß Ersten Königs in Engelland erzeuget worden/ verbunden.

Vermöge der Vätterlichen Erbfolge hat er das Fürstenthumb Vranien in Franckreich/ Breda in Brabant / Vlissingen vnnd Vera in Seeland/ die Grafschafft Lingen in Westpfalen/ vnd die Grafschafft Meurs im Clevischen.

Dise Grafschafft Meurs ist wie hiebevor gemeldet/ vom Printz Moritz/ nach dem Absterben der Gräfin von Nieunar eingenommen / ihm auch in dem Münsterischen Friedens-Schluß versprochen worden / daß der Catholische König den Kayser/ dessen Lehen es ist / vermögen wolte / dieselbe gedachtem Printzen zum besten in ein Hertzogthumb nebenst assignirung zwölff tausend Cronnen Einkommens / auffzurichten.

Auß allen disen Orthen kan der Printz vier hundert vnd funffzig tausend Gulden beyläuffig jährliches Einkommens haben.

Er hat auch die Anwartschafft auff St. Gertrudenberg/ Villemstatt, vnd andere Plätze/ wie in Beschreibung derselben gesagt worden; sie seynd aber für zwo Millionen Gulden/ so dem König in Engelland gegeben worden/ verpfändet..

Doch die Besatzung / so in etlichen diser Plätze ist / wird von den siben Provintzien / so die Ober-Herrlichkeit darüber haben/ gehalten / vnd ist der Printz nur Lehen-Herr.

Eyfersucht gegen den Printzen.

Weilen dann diser Printz mit so vilen Erbgütern vnd Verwandtschafften von sattsamer Betrachtung ist/ so geschicht es/ daß selbiges Hauß / insonderheit nach dem Anschlag auff Ambsterdam (wie man sagte) mit zimblich schehlen Augen angesehen wird/ vnd zwar am meisten vnder allen andern Provintzien von Holland/ als dem es gar nicht gefallen kan / daß einer mächtiger sey/ als die andern/ dannenhero es lange nicht dran gewolt ihn in die Aembter vnd Würden seiner Vorfahren/ deren continuation derselbe als das Haubt der allgemeinen Vereinigung / vnnd Handhaber der durch die Mühe vnd Tapfferkeit seiner Vor-Eltern erworbenen / vnnd erhaltenen Freyheit/ prætendirte/ zu erheben; welches vielleicht vil Vngelegenheiten in diser Republic verursachen mögen/ zumahlen des Printzen Anhang sehr mächtig ist/ derselbe auch allbereit das gantze gemeine Volck/ wie nicht weniger die Soldaten zu Wasser vnd zu Lande auff seiner Seiten hatte; Ja man hat in acht genommen/ daß in dem letzt gehabten Kriege der siben Provintzien wider Engelland/ ein guter Theil der Soldaten vnd Schiffleute in den Schlachten/ die sie einander gelifert/ ihre Schuldigkeit nicht/ wie sich gebühret/ gethan haben / auß Vrsachen sie die Vranische Flagge nicht hatten / vnd in dem Kriege/ welchen sie mit dem Cromwel führeten / hat man entdecket/ daß ob sie wollen ansehnliche Vortheile in währender schwa-

chen Regierung Engelands haben können/ sie doch vnderlassen darauff bedacht zu seyn/ auß Forcht/ es möchte das Glück deß dazumahl vertribenen vnd flüchtigen Königs/ wann deß Tyrannen Sachen übel gerathen solten/ sich verändern; vnd der Printz mit der Zeit vermittelst der Hülff vnnd durch Vorschub dises seines so nahen Blutsverwandten/ wann er sich widerumb in Sattel geschwungen/ die Anschläge/ welche von dem Ehrgeitz / vnd der Begierde zu herrschen an die Hand gegeben werden / vornehmen; Wie dann ihrer vil in der Meynung stehen/ deß Printzen Heinrich Fridrichs Anhalten/ dem König Carl dem ersten/ der diser Republic mit Geld vnd Volck so grosse Hülff gethan hatte / vnd dahero in seinen äussersten Nöthen Erkandtnuß vnd Würckungen der schuldigen Danckbarkeit erwartete / beyzustehen / sey vmb gleichmässiger Eyfersucht willen/ verworffen worden.

Die Widerwärtigkeit/ welche der Printz letztlich/ nach dem er mit der Zeit die jenige/ so ihm sein minder jähriges Alter verursachte/ überwunden/ kam fürnemblich von dem Ansehen vnd Credit, so ihnen die zween Gebrüder Johannes und Cornelius de Wit; jener Pensionarius von Holland / und dieser Balli von Putten erworben hatten / her / alle beyde Feinde und Widersacher des Branischen Hauses / zwar nicht so viel wegen ihres eignen Interesse, als der Republic willen/ umb deren Bestes und Wolfahrt sie sich allzeit eiffrigst bezeiget ; Diesem ungeacht / als bey Fortgang gegenwärtigen Kriegs mit den Kronen Franckreich und Engelland/ die Schuld so vieler Verlüste einig und allein der Vrsach gegeben wurde / das kein Haupt von Ansehen wäre/ welches so fort auff der That die nothwendigen Dinge zuvorsehen / und deßwegen Versehung thun köndte / und nicht so viel Berathschlagungen zu halten/ vnd deren Entschliessung von der Versamblung zu erwarten vonnöthen hätte; begunte deß Printzen faction Stand zu fassen / vnd weilen man erkandte/ daß niemand weder derselbe diser Bürde / wegen deß Ansehens seines Hauses bey dem Kriegs-Volck/ gewachsen war/ so wurde er zu eben denselben Aemptern vnd Würden seiner Vorfahren/ mit Ertheilung einer noch grössern Authorität erhaben; Vnd wurden die zween Gebrüder von Wit/ so bey dem Volcke/ vnder welches von den Branischen Anhängern/ als wann sie sich mit Franckreich verstünden/ außgestreuet worden/ Barbarischer Weise ermordet/ wie an seinem Orthe soll erzehlet werden.

Verbündnusse vnd Correspondenzen der Republic mit außländischen Potentaten.

ALs dieselbe noch im Friden war/ so hatte sie gute Correspondenz mit allen Fürsten vnd Potentaten nicht allein der Christenheit / sondern auch der abgelegnesten Länder. Sie stund in Bündnuß mit Franckreich/ Schweden/ Dännenmarck/ dem Churfürsten von Brandenburg / den Anseestädten / vnnd vnderschidlichen andern Protestantischen Fürsten in Teutschland.

Sie hielten mit vielen andern Potentaten gute Correspondenz vnd Freundschafft; doch hat man allzeit gezweiffelt/ ob die mit Engelland recht vnd auffrichtig/ vnd nicht vil mehr verstellet vnd auff dem Schein wäre / in

Betrachtung es die Engelländer hefftig verdroß jhr Gewerb durch die Holländer gesteckt zu sehen / vnd schaueten danenhero dieselben an als eine Wolcken / so jhren Schein verdunckelte / vnd als ein Zaum so jhrer Herrschafft über die See ein Gebiß einlegte / worzu noch das Interesse deß Hauses von Branien kommet / dessen Verwandschafft ein stäthe Eyfersucht erweckte / vnd nur deßwegen ein Ruptur verursachen kunte.

Mit dem Hauß Oesterreich hatten sie ebenwohl gute Verständnuß / welche nach dem letztern Krieg / den der Aller-Christlichste König im Jahr 1667. in Flandren erreget / besser worden / in dem es dem Staads Interesse der Republic nicht vortheilig war / daß sothane Monarchie ernidriget wurde wegen deß Gegengewichts / so dieselbe Franckreich geben kunte. Correspondenz mit dem Hauß Oesterreich.

Mit Portugall hatten sie im Jahr 1663. einigen Auffstoß daß sie das Interesse der Ost-Indischen Compagnie verrätherischer Weiß zu Grund gehen lassen / vnd sich darumben nicht annahmen / dahero sie wohl anderst gegen den Portugesern würden verfahren haben / wann die Staads Angelegenheit / sothanes Reich mit / so vielen Ländern wiederumb vnter die Spannische Herrschafft kommen zulassen / sie nicht darvon abgehalten hätte.

Mit denen Türcken wahren sie ebenfahls in Bündnuß / vnd hegeten dieselben wegen deß Gewerbs in den Morgenländern / darauß Holland alle Jahr über zehen Millionen gulden schöpffet vnd Nutzen hat; Ist danenhero leicht zu erachten / daß / weilen die Republic von Köpffen bestehet / welche viel mehr auff den privat, als gemeinen Nutzen schawen / sothane Bündnuß so lang mit möglichster Verständnuß wird gepflogen werden / biß sie einmahl zerrittet vnd zu Grund fallen wird / vnd fallt gedachter Republic gar nicht schwer viel ehender jeglichem Staad angethanen Schimpff zu erdulden als mit einem / worvon sie grossen Nutzen zu erholen / zu brechen / vnd zur Ruptur kommen zu lassen. Allermassen man dessen in vergangenen Jahren ein Exempel gesehen / dann als die Malthesische Ritter den Türcken einige Effecten abgenommen / hat die Republic viel lieber denen Türckischen Kauffleuthen zu Schlichtung deß Handels / daran sie gar keine Schuld hatten / hundert tausend Silber Cronen gut machen / als zum brechen kommen wollen / ein höchstschädlich- vnd sehr præjudicirliches Exempel / welches denen Türcken / so offt sie von denen Christen Schaden litten / hinführo zu dergleichen Schatzungen Anleitung geben könte. Vnd obwohlen ein jeder Potentat auß den Vnglaubigen Vortheil wider die Christenheit den Außgang / welcher von der allzu hoch gestigenen Macht eines grossen Herrens folgen kan / zuvor einbilden / vnd bedeuten solte / daß wo die Macht auch die Prætensionen vnd Anforderungen wachsen / so dann auch das Publicum privato soll vorgezogen werden / so ist doch gantz vnglaublich / ob diese Republic / weilen die Handelschafft vnd das Gewerb jhr Seele ist / wann auch gleich dero niedergeschlagene Macht wiederumb auffstehen solte / ein kräfftige Resolution vor sich nehmen wird / es wär dann Sach daß jhr Gewerb dardurch befürdert wurde / oder sie in Forcht stunden / es möchte gestecket werden; Dessen man die Erfahrung gesehen als Carl Gustav König in Schweden / Dennemarck Angriff / da dann die Republic dem König verbündnuß mit dem Türcken.

Friedrich mit einer grossen Macht zwar nicht auß Gunst oder Gewogenheit gegen jener Cron / sondern aintzig vnd allein wegen deß privats Interesse, da man befürchtete / daß / wann der Schwed Dennemarck vnter sich brächte / er hernacher den gewöhnlichen Zoll / so man jhm stäts zu bezahlen pflegte / steigeren / vnd dardurch den auß der Schiffart der Ost-See schöpffend-jährlich auff die 16. Millionen Gulden werth in Wahren sich belauffenden Nutzen verminderen möchte / zu succuriren / sich bewegen ließ.

Interesse der Holländischen Republic.

Das Interesse der Republic vnd Insonderheit der See-Stätte war die Schiffart neben dem Commercio zu versicheren / in guten Frieden zu leben / vnd vermittels der grossen Handelschafft alle Reichthumber Indiens, Americæ, wie nicht weniger deß gantzen Europæ in die ainige Provintz Holland zu bringen / gestalten diese Republic / wann das Glück so continuiret hätte / in kurtzer Zeit alle Schätz der Welt durch Beraubung der anderen darein wurde zusammen gebracht haben / so daß sie hernacher alles vnterfangen vnd sich zu vollgewaltigen Herren über Wasser vnd Land machen können / wie sie dann in dieser Meinung gewesen / es könte jhnen solches nach denen im letztern Krieg wider die Engelländer erhaltenen Vortheilen nicht mehr verwehret werden / jhr Hoffarth vnd Ehrgeitz so hoch wuchse / daß es kein Wunder ist / wann selbige dardurch verblendet / nachmahls wider ein Klippe geloffen vnd ein stoß bekommen haben / den ein solcher Hochmuth / welcher weder vom Himmel noch von der Erden gar zu lang kan geduldet werden / verdienet.

Sie hielt auch gute Correspondenz mit dem Groß-Fürsten auß Moßcaw / mit den reichen Pohlen / Preisen / dem grossen Magors vnd anderen Königen in Indien / weilen sie in alle diese Länder handelten vnd wandelten.

Interesse mit denen Barbarischen See-Raubern.

Die Barbarische See-Rauber hinderten gleichwohl den Handel in Italien vnd Morgenland nicht wenig / in dem sie stäts in der Mittelländischen See herumb streiffeten / vnd viel Schiff hinweg namen; Ob nunwohlen die Republic sich entschlosse den Admiral Reüther mit einer guten Squadronen wohlaußgerüster Schiffe außzufertigen / so richteten sie wider gedachte See-Rauber doch wenig auß / angesehen dieselbe allzeit ringfertig vnd leicht beladene Schiff hatten / wann also sie sich schwächer erachteten / mit vollen Segeln daß Reißauß spieleten / wann aber sie sich stärcker befanden / sie dann angriffen vnd die Holländische Schiff vielfältig hinweg namen / wurde derohalben auch mit denselbigen hierüber tractiert, gleich wie aber die Räuber schwärlich ohne stehlen vnd rauben leben können / also hat man billich darfür gehalten / daß die See-Rauber von solchen reichen Beuthen / worzu sie schon gewohnet / sich nicht entlassen / sondern jeglichen Vergleich brechen / vnd mit continuirenden Feindseligkeiten endlich die Republic zu einem offenbahren Krieg erwecken werden / welcher derofelben vermuthlich nicht nachtheiliger als ein schwacher Fried gewesen wär; In Betrachtung daß die Schiff / mit welchen die Holländer in Levant handlen / zimblich wohl versehen / seynd / vnd könten sie also zu acht oder zehen mit einander gehen; Wordurch alle Handlung vnd Schiffart / in deme solches die schwä-

chere

ihre Schiff anderer Nationen nicht thun kunten / zu jhren Handen gerahten war.

Nun aber nach dem der Erbfeind Candia an sich gebracht / so könte man leicht vermuthen daß wo jene Vnglaubige Malta (wornach sie mehr als allem anderem seufftzen vnd trachten) überrumplen solten / alles vor gewiß verstellet vnd ein anders Ansehen gewinnen dörffte ; Dann weilen die See-Rauber dardurch nur keck vnd verwegener wurden / thäten sie also ein grössere Anzahl Schiff außrüsten / den Seefahrenden Christen newe Vngelegenheiten verursachen / vnd möchten folgends auch die Türcken nach Bewantnuß / was sie künfftig eroberen wurden die Handelsleuth mit gröfferen beschwerden beladen / vnd sich solcher prætensionen gelüsten lassen / welche die Staads Angelegenheit dermahlen / biß auff bessere Gelegenheit selbige zu entdecken noch geheim vnd verborgen hält.

In der Relation, welche ich im Jahr 1663. von den siben verainigten Provintzien / als sie noch in guter Ruhe waren / in Druck gehen lassen / hab ich die Vrsachen / wie selbige mit einem gefährlichen Krieg möchten überfallen werden / vntersuechet / da wurde gedacht / daß der Printz von Vranien ausser allem Zweiffel / vnter den vornehmbsten eine seyn möchte / der auff solchen Fall von der Provintz Geldern vnd Seeland / als welche jhm meistentheils beygethan / wohl auch von einer andern / allwo jhm ebenmässig an Adhærenten nichts abgieng / succurrirt ja nicht weniger in Holland selbst von gemeinem Volck auch Soldaten vnd Schiffleuthen ein grossen Anzahl auff seiner Seithen haben wurde / vnd / was noch mehr ist / da in bemeldtem Holland vmb ein vnd anderer Vrsachen willen mit denen übrigen Provintzie einzige Zwitracht erwachsen solte / sich selbiges vielleichten gäntzlich abthun vnd endscheiden haben wurde / sintemahlen in Ansehung seiner Gelegenheit zwischen der See / Flüssen / Canalen auch vndurchtringlichen Sümpffen / sich mit wenigem Volck gegen jedem wichtigen Anfall in Gegengewehr stellen / ja vermittelst deß überflüssigen Gelts stärckere Macht zusamben bringen / vnd sich darmit forchtbar vnd considerable machen können / gestalten jhm mit seiner habenden Macht zur See gar nicht schwer fallen wurde / die Gewerbschafft wenigstens jenseiths / wo es auff den Rhein vnd der Maaß nicht behaupten könte / offen zu halten.

Politisch Betrachtungen über den Staad dieser Provintzien.

Jedoch ist darbey dieses zu erwegen / daß / wann Seeland davon abgesöndert vnd Feind seyn solte / die Holländische Schiff dardurch merckelichen Schaden leiden / die Schiffart gegen Westen scheinbarlich gestecket vnd gekräncket wurde ; vnd wann dann die Vnterbrechung der Gewerbschafft / woran alles gelegen / auch mit einschleichen solte / wurde dessen Macht bald geschmälert / ja gäntzlich zu Grund fallen / vnd da die Provintz Vtrecht / welche fast mitten mit Holland angräntzet / sich wieder dieselbe feindlich vnd widerwärtig erklären solte / könten die Einfäll von jener Seithen am besten geschehen vnd vorgenommen werden.

Was sonsten die andere außländische Krieg / so wider besagte siben vereinigte Provintzien könten erreget werden / anbelanget / hab ich schon dazumahlen erinnert / daß der gefährlichste mit Franckreich seyn wurde / vnd daß solcher vielleicht darumben entstehen könte / wann sie den Christ-

lichsten König / da er auff begebenden Todtsfall deß Catholischen Königs / das gantze Niederland oder einen Theil desselben prætendieren solte / mit Hindertreibung seines Vorhabens in Harnisch bringen wurden ; Dann müsse auch zur offenbahren Ruptur kommen / wann gedachter König deß Chur-Cölln vnd anderer Fürsten Anforderungen wegen Einraumung der von der Republic an Rhein eingehabten Plätzen durchzutreiben auff sich nehmen möchte ; in welchem Fall / weilen der Krieg durch das Lütticher Land an den Rhein- vnd Mosel Strohm geführet wurde / könte anderst nichts als Schaden vnd Verlust darauß erwachsen / wie dann hernachmahls geschehen / vnd an seinem Orth wird erzehlet werden.

Gleicher gestalten wurde vorgesehen / daß der Bischoff von Münster als ein trefflicher Soldat wegen prætendirung ainiger von den verainigten Provintzien besessenen Oerther mit Vorschub ainiges Potentaten sich wider selbige movieren möchte / allermassen hernacher erfolget ist.

Vielmehr aber war mit denen Engelländern / welche wegen abnehmen der von jhnen allezeit scharff widerstrittenen vnd mit grosser Macht erhaltenen Seemacht gantz erbittert / einige Ruptur zu besorgen. Ob nunwohle solche noch in weitem Feld stunde / so schiene doch nicht vnmöglich daß nach Verwechslung der Zeit vnd deß Glücks sich ainige Newerung eraignen möchte / allermassen im Jahr 1666. der Krieg sowohl zwischen Engelland / als auch dem Bischoffen von Münster würcklich and Tag gebrochen. Nun ob zwarselbiger vermittelst Frantzösischer Waffen ansehnlich geführet / hernach aber durch einen vorträglichen Frieden gestillet worden / so ist doch die nachfolgende Zerrittung vnd Friedensbruch mit beeden Cronen Franckreich vnd Engelland wie auch Chur-Cöllen vnd Bischoffen von Münster darauff hin entsprungen vnd erwachsen / dessen Vrsachen vnd Zufäll vmbständiglich beschriben werden.

Die Holländer thun sich zu weit wegen jhr Hochheit erheben.

Zu solchem hochen Stand seynd dann die verainigte Provintzien nach dem mit Spanien getroffenen Friedenschluß gerathen ; woher dann vielen geduncken wolte / es wäre kein Macht / welche sich wider sie aufflehnen vnd widerstreiten dörffte / ja sie könten sich mit Fueg aller Friedenschlussen vnd Kriegen der gantzen Welt Mittler nennen.

Die Vrsachen wegen deß ersten Kriegs zwischen den König in Engelland vnd denen Staaden in Holland.

Die Cron Engelland wurde der vnverhofften hochen Anforderungen der allzusehr auffgeblasenen Holländischen Republic darumben am ersten gewahr / weilen dero herrliche vnd glückseelige Thaten denen Engelländern nach jhrer Auffag vorkommen wolten / als ob selbige in vielen Sachen die Gesätz der zuvor vnter jhnen gepflogenen guten Correspondenz vnd nachbarlichen Freundschafft übertretten hätte / also das König Carl der andere / nach dem er zu seinem Königlichen Thron wieder erhebt / vnd durch die continuirliche von seinen vielfaltig beschädigt vnd vnterdruckten Vnderthanen gethane Klagten vnd Beschwärnussen bewogen / auch weilen über alle zu gantzen Jahren zugebrachte Tractaten zu ainig prætendierter Satisfaction zu gelangen / jhme vnmüglich schiene nothwendig zu den Waffen greiffen müssen / ist also der scharffe Krieg so in vnserer Kayserlichen Leopoldischen in Druck außgangenen Historia außführlich beschriben / darauff entstanden.

Nach dem aber besagter Krieg durch den zu Breda beschehenen Friedenschluß zum Ende gereichet / hat sich gedachte Republic nicht allein

der Cron Engelland newe Vnwillen zu verursachen nicht enthalten / sondern es haben sich auch die Frantzosen beschwäret / daß selbige eben dazumahlen / da sie von jhnen succurriret wurde / hingegen wieder jene Cron haimbliche Alliantzen vnd Tractaten stifftete / deren Würckung bald darauff an die Sonne kommen / allermassen die Frantzösische Progressen zuverhinderen mit sonderlicher desselbigen Königs Empfindlichkeit / welcher warhafftig für die erzeigte hoche Gutthaten ein so schlechten Danck billich nit ertragen kunte / die so berühmte Tripl-Alliantz geschlossen.

Die Frantzosen beschwären sich.

Vber dieses wurde gedachte Cron noch mehrers hierüber erbittert / als man in Holland allerhand Wein / Saltz / Brandtwein vnd andere Frantzösische Wahren zu höchstem Nachtheil deß jenigen Reichs als welches darauß ansehnlichen Nutzen geschöpfft in jhr Gebiet einzulassen verbotten / vnd alle darüber beschehene Beschwerden lähr vnd Fruchtloß in den Wind geschlagen worden.

Es florirte vnterdessen in Holland das Commercium immerzu; woher die Frantzosen leicht erachten können je mächtiger vnd reicher jenige Staaden je weniger sie jhrem König bey noch fest stehender Tripl-Alliantz Satisfaction thun wurden / in deme auch den König in Engelland jhren Alijrten vermessentlich verachtet vnd sich gar nicht beflissen jhme aintzige Satisfaction erfolgen zulassen. Worüber dann die Engelländer sich beschwäret / daß / obwohlen auch die Holländische Republic Vermög eines Artickels in dem Fridenschluß zu Breda zwey Commissarien zu Wiedereinrichtung der Handelschafft in den Orientalischen Indien nach Londen abzuschicken sich verobligieret, sie dannoch dem Versprechen nicht nachkommen seye / vnd auch auff deß Engelländischen Abgesandten drey Jahr lang gethanes inständiges Anhalten / damit gedachte Republic den sowohl in Ost Indien als auch in der Guinea denen Englischen Schiffen zugefügten Schaden ersetzen möchte / das geringste nicht behauptet worden.

Die Holländer erzaigten sich gantz frembd in Haltung der Conditionen deß mit Engeland getroffenen Friedenschlusses.

Eben auff solche Weiß haben sie sich in West-Indien verhalten / sintemahlen / ob schon der König in Engelland Vermög deß Friden-Schlusses denenselben Surinam eingeliffert / sie dessen vngeachtet / vnd wider ebenmässigen Tractat niemahls gestatten wollen / daß die Engelländer / welche in jenen Colonien Haußsessig waren / sich anderstwohin mit jhren Haab vnd Gütern erheben dörfften / zumahlen auch den Major Banister, weilen er sich der Verbleibnuß geweigert gefänglich auffhalten lassen. Der König beschwerte sich höchstens darüber / endlich aber nach verflossenen zwey Jahren wurde von denen General Staaden zu Vollziehung deß getroffenen Vertrags ein Befelch ertheilt; nachdeme aber zwey Schiff mit vnd sambt denen darzu gehörigen Commissarien jene Leuth vnd Innwohner abzuholen dahin abgefertigt / ist alles durch einen heimblichen dem offentlich ergangenen zu widerlauffenden Befelch zuruck gehalten worden / daß also gedachte Engelländer auff vielfältiges beschweren weiter nichts als etlicher armen Leuth Entlassung mit sonderlichem Verdruß vnd Beschwärung der reichist- vnd vornembsten erlangen können.

Auff ein solch vnbilliches Verfahren / die gebührende Außrichtung zu erwerben ließ der König an die General Staaden im Augusti 1671. ein inständiges Schreiben / darinnen sie zu Beobachtung deß Friedenschlusses kräfftig ermahnet / ablauffen / sie aber sich wenig daran gekehrt / ja bemeldtes Schreiben gar vnbeantworter fahren lassen / vnd hat der Herr Douoning / so im Anfang deß 1672ten Jahrs als Extraordinari Abgesandter in Holland abgefertigt worden / eben so wenig etwas erhalten können / sondern nach vielen vergeblich vnd vnverfänglich auff die Bahn gebrachten Tractaten sich wieder vnverrichter Sachen in Engelland begeben müssen. Vber alle diese verübte Vnbillichkeiten fiengen sie an den König vielmehr dann jemahls vorhin zu verlachen / vnd seine Königlich Persohn vermessentlich zuverachten.

Die Holländer vnterstehen sich Franckreich wider Engeland aber vmbsonsten zu movieren.

Ob nunwohlen auch denen Königen in Engelland die von vhralters her deß Vorzugs vnd Fähnl gebrachte Herrlichkeit zu allen Zeiten vnstrittig zugestanden / vnd selbige letztlich in dem Friedenschluß zu Breda für rechtmässig zuerkennt worden / fiele denen Engelländern billich sehr beschwerlich vor / daß dessen vngeachtet von denen Holländischen Schiff Commendanten solches nicht allein wenig in obacht genommen vnd die Engelländische See-Herrschafft zum öfftern violiret, sondern auch in allen Meer-Häven der gantzen Christenheit solche der Engelländer Prætension für nichtig vnd lächerlich außgeruffen worden. Wiewohlen nun dieses allein daß gantze Engelland erhitzen vnd zur billichen Rach hätte erwecken sollen; so hat doch dessen vnangesehen der König / nicht wollend daß wegen seines particular Nutzens der seines Orths sehr verlangende Frieden zerstöhret vnd gekräncket wurde / die gebührende Satisfaction in der Güthe gesuchet; Nachdem aber die General Staaden bey jhnen selbst jhres Beginnens halber erachten können / daß gedachter König die Güte bey seithen setzen / vnd sich der Schärffe endlich bedienen möchte / haben sie sich hierüber bemühet die Cron Franckreich an sich vnd wider Engelland in Krieg zu bringen / liessen sich derohalben dieses Anschlags dermassen gelüsten / daß sich die Holländische Abgesandten zu London gar nicht geschihen dem König mit Trutz- vnd Troh-Worten anzufahren. Nachdem sie aber wider alles verhoffen Franckreich auff jhr Seiten nicht bringen könen / haben sie dem Englischen Abgesandten ein Schreiben dieses Innhalts / übergeben / wann Engelland jhnen wider Franckreich verhülfflich seyn wolte / sie alsdann das Fähnl herunter zu streichen vrbietig wären / widrigen Falls auff keine Weiß vnd Manier gestatten wurden. Mit gleichlautender Vnterrichtung haben sie ein Extraordinari Abgesandten in Engelland abgefertigt / welcher sich vernehmen lassen er könte ohne seiner Bundsverwandten vorhergehende Meinung dem König mehrere Satisfaction nicht an die Hand geben.

Die Engelländer tractiren mit denen Frantzosen wider

Es hätte der König in Engelland schon längst zuvor zu den Waffen gegriffen / vnd den Krieg wieder auffs schärffeste erweckt / weilen aber selbiger nicht anderst als zu Meer / worauff / wie es die vorige Krieg gar zu viel bezeugen / nur grosser Schaden zu besorgen war / kunte geführet werden. Hielt also der König ein geraume Zeit seinen Anschlag

verborgen / vnd wolte mit seiner Resolution gar nicht herauß brechen. Nach dem er aber die erlittene Vnbilligkeiten beherziget vnd starck zu Gemüth gezogen / dann gedachte der Aller-Christlichste König sich auch der Gelegenheit zu bedienen / vnd mit jhme zu verainigen / allermassen beede Potentaten / weilen sie nur ein Gedancken gehabt / ein sehr heimbliche Bindnuß miteinander geschlossen / vnd angefangen sich bestens zu bewaffen / weilen nun aber der Krieg zu Land nirgends vorträglicher als gegen dem Rheinstromb kunte fortgesetzt werden / sande darumben der König in Franckreich den Fürsten Willhelmb von Fürstenberg an Chur-Cölln ab / bey welchem dessen Bruder Bischoff zu Straßburg Obrister Hoffmeister wahr / mit solcher Vnterweisung / er solte gedachten Chur-Cöllen wie auch den Bischoff von Münster mit ins Spihl bringen / vnd sie dahin vermögen / daß weilen sie beede zu etzlichen von denen Holländern eingenommen vnd noch jnnhabenden Plätzen rechtmässige prætensionen hätten / mit gesambter Hand & conjunctis viribus zu den Waffen greiffen / vnd sich dahin bearbeithen solten vermittelst von Jhr Mayestätt selbsten in solchem Fall versprochenen Beyhülffes selbige wiederumb zu eroberen / gleich wie nun aber gedachter Chur- vnd Fürst vermuthlich schon längsten nach solcher Gelegenheit geseuffzet / als wahren sie mit wenig Worten dahin zu persuadieren / inmassen bald darauff mit den Frantzösischen Silber-Cronen trefflich in postur gestellt / vnd hat auch gedachter König in Franckreich neben der grossen vnterhabenden Kriegsmacht neue starcke Werbungen zu Pferd vnd Fueß auffrichten / die Gränitz-Häußer mit Proviant versehen / allenthalben Pferd zu der Artiglerie herzuführen / vnd ein solche fast vnglaubige Menge Pompen vnd Granaten zusammen bringen lassen / wormit nicht allein denen benachbarten Fürsten / sondern dem gantzen Europæ nicht ein geringe Forcht eingejagt wurde.

Der König in Franckreich schickt an den Chur-Cöllen vñ Bischoffē von Münster vmb sie wider Holland zu erwe/cken.

Auff eingeloffenen Bericht der so mächtigen in Franckreich / Engelland als auch etzlicher Fürsten vor die Hand genommenen Kriegs-Verfassungen liessen sich die General Staaden hinwiederumb angelegen seyn die nothwendige Armeen zu Land vnd zu Wasser herbeyzubringen / auch die Gränitz-Häußer mit allen Nothwendigkeiten zu versehen. Tractierten hernach gantz heimblich mit Spannien vmb selbiges auff jhrer Seithen zu haben / schickten zugleich den Herren Amerongen an den Chur-Brandenburg ab / welcher als ein streitbahrer vnd tapfferer Fürst sich bald darnach auff jhre Seiten lenden lassen ; wurde ferners starcke Werbungen fortgesetzt / vnd sie stellten sich in solche Gegengewehr / daß denen Franzosen ein ansehnlichen Progress zu machen / schwär vnd hart gefallen wär / wann sie die Militarische Maximas nicht übersehen / vnd mehr auff die Menge deß Volcks als auff desselbigen Tapfferkeit / vnd auch der Officirer wohlhabende Erfahrenheit gebauet / vnd mithin fast alle Kriegs-Dienst den vnerfahrnen verlihen hätten. In wehrenden Kriegs-Verfassungen liessen die General

Der Holländer Kriegsrüstungē.

Staaden ein Schreiben an den König in Franckreich dieses Inhalts ablauffen.

ein schreiben von den General Staaden an den Allerchristlichsten König.

Durchleuchtigster /

NAch gethaner reiffer Reflexion über Ewer Königlichen Mayestätt Herren Vorfahrer gegen diesem Stand zu allen Zeiten gepflogene Güttigkeit / können wir schwärlich den laufenden gemeinen Reden Glauben zustellen / daß auff selbigen die mächtige Kriegs-Rüstung / so Ewer Mayestätt in Dero Königreich versamblen lassen / angesehen seye / nichts desto weniger die von allen Orthen einlauffende Avisen, vnd deroselben sowohl in Königlich- als Fürstlichen Höffen residirender Minister gangbahre / zu vnsern Ohren eingelangte Discursen machen vns festiglich glauben / daß der Krieg aintzig vnd allein auff vns gezihlet seyn solle.

So haben wir dannoch vnsern geführten Wandel / mit Nachforschung / ob etwan was abhanden wär / so Ewer Mayestätt die gegen vns bißhero gnädigst getragene Freundschafft auffzuheben / vnd in Haß zuveränderen / veranleithen könte / zeitlich beherzigen wollen ; so ist aber im geringsten nichts / wessen wir vns bezüchtigen / noch woher Ewer Mayestätt solcher Veränderung Vrsach haben möchten / erfindlich gewesen / wir haben vns schon nicht einbilden können / daß die dero Regierung herrschende Gerechtigkeit jhnen zulassen kan die Waffen wider dero älteste Bunds-Verwandten ohne aintzige vorhergehende Communication der Beschwärnussen / derer Erörterung sie verlangeten / zu ergreiffen / vnd hat sich gewißlich weit von der Warheit befunden / daß es vnsere Intention Ewer Mayestätt dahin zu veranlassen / oder in etwas von dem in Anno 1662. auffgerichten / von vns hoffentlich sincerè vnd warhafftig gehaltenen Tractat abzuweichen / jemahls gewesen seye ; Vnd wir thun Ewer Mayestätt anerbiethen die etwan per casum vnd Vnachtsambkeit beygeloffene Vbertrettungen mit möglichster Beflissenheit zu verbesseren. Es ist zwar wahr Gnädigster Herr / daß wir ein Zeit lang wegen der Schiffarth vnd deß Commercij nicht allerdings ainig gewesen / es ist aber mit vnserer wehemüthigsten Empfindlichkeit geschehen / nach dem wir all das jenige so man vnser Seits vmb allen ein vnd andern theils obhanden gewesten Beschwärnussen vor zubalwen vnd selbige abzuschaffen billich vnd gerechtsamb verlangen können / gethan haben / wie wir dann in dessen Ansehung alles zu ernewern vnd noch mehrers als vorher willig vnd vbrbietig seynd / welches Ewer Mayestätt der Vollkommenen vnser Seits gegen deroselben habender Devotion jhnen vnsere schuldigste / auff dero Königliche Per-

sohn

sohn gehörige Respect vnd Dienste zu leisten / auch alle von dero aintzigen Dignitet erforderte / vnd von dero besten vnd genaigsten Bundsverwandten mit Fueg prætendierende Satisfactionen zugeben / das Commercium vnd Schiffart wider in den vorigen Stand / wo sich in den Zeiten deß letzteren Tractatus befunden / zu restabilieren / vnd vnsern Eyfer zu dero Nutzen vnd Interesse nach vnserm Vermögen / doch ohne vnserer Mit-Bundsverwandten Nachtheil zu dirigieren / versicheren vnd persuadieren kan. Wir glauben nicht gnädigster Herr daß wir nach eingenommenen vnd noch täglich einnehmenden so vielfältigen Avisen vnsers Vorhabens halber ein Armee auffs Meer auffzurichten / Rechenschafft zu geben / schuldig vnd verbunden seynd. Wir wollen aber Ewer Mayestätt versicheren / daß wirs nicht zu geringster Beleidigung / sondern wegen euserster Nothdurfft vnd höchst dringender Schuldigkeit vnsern Statum vnd Vnderthanen zu defendieren / thun / vnd werden wir mit grösstem Frohlocken allemahl die Waffen beyseithen setzen / wann es Ewer Mayestätt gnädigst belieben wird / vns der Vnruhe / welche die von allen Orthen her vns auff den Hals zu nahen scheinende Waffen verursachen / zu befreyen / vnd vns versicheren werden / daß wir sie nicht vor Feindlich zu erachten haben. Dieser Sachen halber befehlen wir dem Herrn Groot vnserm Abgesandten bey Ewer Mayest. ein Particular Audientz zu nehmen / vnd mit jhnen darüber weiter abzuhandlen / auch alles dabey zusetzen / was darzu dienen möchte vmb Ewer Mayest. die Auffrichtigkeit vnsers Vorhabens zu versicheren / darumben dann mit diesem Schreiben wir vns nicht längerauffhalten / als zum End GOtt dem HErren vmb Ewer Mayestätt glückseelige Regierung vnd langwieriges Leben zu bitten vnd zu imploriren.

Ewer Königlichen Mayestätt

Allervnderthänigste

Die General Staaden der verainigten Provintzien.

Diesen Brieff haben sie dem König durch den Herren Groot jhren Extraordinari Ambassadorn überreichen lassen / welcher viel weitläufftiger seiner Principalen Meinung offenbahret / welchen Ihr Mayestätt folgende Antwort geben lassen.

Liebste Freund / Bunds-Verwandte vnd alte Alijrte.

Antwort Schreibē von König auff der General Staaden an ihm abgeloffenen Brieff

IHr haben Ewerem Extraordinari Gesandten Groot über das jenige / was er vns Ewert Willen hinterbracht / vernommen / vnd von seinen Händen das vnter dem 10. Decembris datiert-vns einzuhändigen anbefohlenes Schreiben wohl erhalten ; Darinnen ist gar gern zu ersehen gewesen / daß jhr selbsten die in vnderschiedlichen Occasionen von den Königen vnsern Vorfahren empfangene Wohlthaten bekennet habt / wir hätten aber verlangt / daß jhr deß jenigen / was von der Zeit vnserer Regierung vnd Cron beygeloffen / nicht vergessen hättet / welches / wanns in frischer Gedächtnuß bey euch verbliben wär / thätet jhr nicht ohne Scrupel Ewers Beginnens vnd geführten Wandels halber so favorabiliter judiciren, vnd wäre euch beygefallen daß jhr nicht allzeit die schuldigste Trew vn-

serer Alliantz in obacht genommen / vnd wir euch in allen erforderten Nothdurfften / vnd zwar sehr nutzlich vnd ersprießlich zu Conservierung Ewerer Staaden behülfflich zuseyn niemahls vnterlassen haben. Es kan gar wohl seyn / daß die von euch nach dem Jahr 1662. in puncto Commercij gemachte Newerungen vnschuldiger vorkommen / als jhrs euch einbilden köntet / in welchem Fall wirs bey deren Meinungen / so weniger dann wir interessirt seynd / wollen bewenden lassen. Wann dieses wahr ist / wie jhr selbsten darfür haltet / daß die Gerechtigkeit vnserer Regierung ein Regel ist / vnd jhr in dem Ewers Wandels halber gethanen Examine über die massen vergnüget seyd / sollet jhr euch vnserer Waffen im geringsten nichts besorgen. Wir laugnen nicht / daß wir im Zuruckgehen von der letztern in Niederland gethanen Reyß / vmb das Fueßvolck so vnsere in selbiger Gegend ligende Oerther beschützet / in den Vestungen zu applicieren / vnsere Trouppen zu diesem End vermehret vnsere Vnderthanen von den so wohl durch Extraordinari auff die Fueß gesetzte Infanterie vnd Cavallerie Werbungen vnd die vor vnseren Gräntzen in Meer vnterhaltene Flotta als auch nicht weniger durch die kräfftig von Eweren Gesandten in den meisten Fürstlichen Höffen gethanen Instanzen, vmb sie mit euch wider vnser Commercium zu vermögen scheinbarlich angetrohenen Vnterdruckungen darmit zu versicheren / im welchem Fall wir den Gesätzen vnserer Vernunfft vnd Beschirmung vnserer Völcker ein Genüge gethan haben / vnd wir lassen euch vnverhalten / daß wir vnsere Waffen zu Meer vnd zu Land vergrösseren / vnd wann sie nach vnserer gefasten Abziblung in Postur stehen / werden wir sie zu diesem brauchen / was zu vnserer Königlichen Hochheit am nutzlichsten von vns wird erachtet werden / darvon wir Rechenschafft zu geben niemand schuldig vnd verbunden seynd. Wir leben fester Hoffnung / das Seine Göttliche Allmacht vnsere schöpffende Resolutiones mit gutem Fortgang vnd ersprießlichen Effecten segnen wird / vnd von allen diesen Potentaten approbirt werden / so sich von so vngleichen lang wider vns intentionirten Persuasionibus nicht haben verführen lassen. Vnd dieses haben wir auff Eweren Brieff Antworten wollen / welcher zu nichts anderst / als die jenige Fürsten / in derer Höffen er ehender / als wir jhn empfangen haben / publiciert, wider vnser Interesse zu erwecken geschriben worden / GOtt bittend daß er euch erhalte.

Ludwig.

Holland fangt an / die Waffe wider den auff den Hals nahenden Frantzösischen krieg zu ergreiffen.

Nach dem nun die General Staaden dieses Schreiben empfangen / darinnen die gantz klare Erklärung eines Kriegs abzunehmen war / haben sie die Frantzösische von dem König selbsten auffgerichte Waffen / vnd welcher mit wohlerfahrnen vnd tapffern Haupt- vnd Kriegsleuthen versehen / auch mit anderen Fürsten in guter Verständnuß stunde / zu aprehendiren angefangen / danenhero sich hingegen mit möglichstem Eyfer ein Kriegs-Heer auffzubringen beflissen / vnd jhre Militien biß auff achtzig tausend Mann zu vermehren getrachtet / vnd weilen darbey ein Generalissimus dessen authoritet die vndergebene Häupter in guter Correspondenz zu halten vermöchte / vonnöthen war / als ist nach vielen zu

Haya beschehenen deliberationen in consideration gezogen worden / daß solche Charge keinem andern als dem Printzen von Vranien / als welcher jeniger grossen Helden / so die allgemeine Freyheit erhalten / vnd die Republic mit schröcklicher Macht zu Land vnd zu Wasser vermehret / ein Nachkömling ist / möchte conferirt werden. Es seynd aber in dieser Berathschlagung die zwey Brüder Joannes vnd Cornelius von With niemahls einhöllig gewesen / diese / weilen sie sich der Republic wohl beygethan zuseyn außgaben / also hielten sie darvor / daß die eccedierende Macht / welche man gedachtem Printzen von Uranien gleichsamb in die Hand gebe / dem gemeinen Wesen / sehr schädlich vnd nachtheilig seyn wurde. Der Johannes With als Pensionarius in Holland war bey jenigen Staaden in höchstem Ansehen / man hielt seine Propositionen als ob sie von einem Oracle herkamen / er thät alles / vnd alle blieben bey seiner Meinung dieser / weilen er nun besagte absonderlich von Seeland auch anderen Provintzien prætendirte Erwöhlung nicht abwendig machen konte / hat er / an statt man sich in so wichtiger Sache mit tapfferen vnd wohlerfahrnen Kriegsleuthen hätte versehen sollen / wie es dann mit den überflüssig obhanden gewesten Gelt leicht geschehen können sich vielmehr an die Anzahl als Tapfferkeit der Soldaten gekehret / allermassen fast alle Kriegs-Dienst seinen gantz vnerfahrnen Freunden verlihen / mehr Buben als Männer geworben / auch die vornehmbste Aempter durch Gunst vnd nicht durch Verdienst außgetheilt worden / woher hernacher entstanden / daß bey solcher Vnordnung / vnd corrumpirten Disciplin so viel Plätz / welche / wo sie mit tauglichen Commandanten vnd in Kriegssachen erfahrnen Leuthen versehen gewesen / nicht zu Monath geschweigen zu Tagen waren überrumpelt worden / augenblicklich verlohren gangen. Es seynd viel der Meinung vnd zwahr nicht ohne Grund / daß wo die Holländer nur sechtzig tausend gute Soldaten geworben / vnd die Vestungen mit experimentirten Kriegsleuthen neben anderen darzu gehörigen Nothdurfften versehen hätten / alsdann die Frantzosen sich nicht so leicht wurden moviert haben.

Gedachte von With trachten gantz dahin nur einheimbische vnd kein frembde zu befördern in Betrrachtung daß diese ehender mit dem Printzen von Vranien als jhrem General halten möchten. Woher auß passion vnd üblem Beginnen bemeldter von With alle confusion entsprungen. Sie haben zu dem Haupt ebenmässige Gedancken wie der Barravelt seelig / so wegen mit dem Printzen Mauritz gehabter competenz durch seine Authoritet hernacher enthauptet worden / geführet. Es ist nicht zuverwunderen / daß sie ein solches End / wie in seinem Orth wird gemeldet werden / gemacht haben: die vielfältige von jhnen vnd anderen jhrer Seits in der Zusammenkunfft gethane contradictionen haben gleichwohl soviel verbrsacht / daß obangesehen der Printz von Uranien zu dem Obristen Commando der verainigten Provintzien erhoben / dannoch aber jhme vor dazumahlen nicht die höchste / von seinen Vorfahren genossene / wohl aber in so weit limitirte Authoritet, daß in jhm gleichsamb nur ein Schatten deß Commando verbliebe / conferiret worden.

Nach vollendeter Election deß Generalissimi wurde der vnter Generalen vorgenomen: der Fürst Moritz von Nassaw vnd der Herr Würtz Teutscher

scher Nation / welcher ein lange Zeit in vornehmen Aemptern der Cron Schlweden gedienet / seynd Feldmarschallen erkläret worden: Der Graff Ringrave ein alter wohlerfahrner Soldat ist General über die Cavallerie/ der Graff von Nassaw vnd der Herr von Valdern wurden darüber substituirte Obriste Feldherren/wie auch die Hauptleuth Mombas vnd Steenhuyse General Commissarij erkennt: dem Fueßvolck ist zum General der Herr von Zwylenstein damahls Statthalter zu Breda gegeben / vnd der von Alyva vnd Graff Königsmarck General Leuthenambten worden / der Herr von Horn hat das Obriste Commando über die Artiglerie erlangt/ vnd seynd weiter zu Feldmarschallen die Graffen von Waldeck vnd Kuylemberg / vnd zu Obristen Sergeanten der Herr Kiepatrick vnd Graff Stirum auserlesen worden.

Die Holländer schicken in Dennemarck vm̃ selbigen König auff ihre Seite zu bringen

Vnd nach dem die aigene Macht nicht gnugsamb vor die Nothdurfft erkant wurde / thaten sich die General Staaden jmmerforth mehr befleissen zu jhren Vorhaben den jenigen Fürsten / welche sie per ragion di Stato zu jhrem Verderben mit Beförderung der Frantzösischen Hochheit / dero Lilien nunmehro schon anfiengen dem gantzen Europæ ein Schatten zu machen/ nicht concurrieren solten / Beyhülff zuverschaffen. Zu diesem End dann sie den Herrn von Haren in Dennemarck/ vmb jenem König auff seine gethane Beschwerden / daß weilen die Termini deß von der Republic gelaisteten Mitversprechens die obhanden gewesste differentien so durch gemeine Freund solten decidirt werden / erörtern zuhelffen nicht gehalten / billiche Satisfaction erfolgen zulassen.

Es hat gedachter von Haren auch in befehl gehabt zwischen jener Cron/ Chur-Brandenburg/ Hertzogen von Braunschweig vnd den Landgraffen von Hessen ein Bündnuß vorzutragen / es hat aber der Vortrag vnd dessen Vorbildung bey keinem als dem Brandenburger statt gefunden / sintemahlen er die Staaden in Cleven besitzet / also nicht zugeben wolte / daß selbige mit Frantzösischen Waffen überfallen wurden / vnd auch durch ansehnliche Versprechungen vnd Nutzbarkeiten angezunten sich nicht enteusert in ein Alliantz/ welche jhn hernach die bewuste præjuditia verursachet/ einzutretten.

Sie thun ebenmässiges in Engelland.

Vnd weilen der beschlossene Bund zwischen beeden Cronen Franckreich vnd Engelland so heimblich war / daß die Holländische Ministri niemahl nichts darvon riechen können / in deme auch vnmöglich schiene daß der König in Engelland zu grösserem Auffnehmen deß Aller-Christlichsten Königs jemahls concurrieren solte / schicketen sie darumben den Herrn Merman nach Londen mit jener Cron zu tractiren / vnd selbige auff jhre Seiten zubringen; Obwolwohlen jhm mit zimblich trutziger Weiß geantwortet worden / vnd er ohne Bescheid mit Trohworten wieder zuruck reisen müssen/ so haben sie dannoch jhnen jmmerfort mit dieser Hoffnung geschmeichelt/ es müste hochgedachte Cron endlich durch Regul einer guten Politic mit jhnen halten / welches vielleicht ein Vrsach gewesen/ daß sie sich nicht besser vorgesehen haben.

Und nach dem Kayserlichen Hoff.

Eben zu selbiger Zeit haben sie den Herrn Hammel Bruyninx an den Kayserlichen Hoff abgesendet/vnd nach proportion jhrer obhanden gewesten

Noth-

Nothturfften auf die Wägen/ Schiff vnd Karren neue Aufflagen gesetzt/ gestalten für ein jeden Wagen mit zwey Rösser 50. Gulden / mit einem die helffte/ vnd vor andere Sachen nach Beschaffenheit muste erlaubt werden: Die Zöhl auff Wein / Bier vnd anders / mit welchem sie grosse Summen Gelts erhoben/ gewachsen/ weilen aber zu solchen Außgaaben vnd Spesen/ welche sie Nothwendig machen müsten / nicht genugsamb waren / haben sie noch sechs Millionen Gulden auff Interesse eingenommen: Hernacher haben sie einen Comissarium allerOerter vnd zwar absonderlich selbiger auff dem Rhein bevorstehender Nothturfften/ vmb sie zu ihrer defension mit allen nothwendigen Sachen zu versehen/ Nachricht einzuholen/ abgefertiget; Und weilen damahls verschiedene Strittigkeiten zwischen dem Chur-Cölln vnd der Stadt obhanden waren/ sie also zweiffleten / ob nicht Ihr Churfürstl. Durchl. mit dero geworbenen auch denen zum Succurs von dem König in Franckreich überschickten Truppen ein Belägerung gedachter Stadt/ derer Ubergang ihrem Commercio mercklichen Schaden vnd præjudiz hätte zufügen können / vornehmen möchten / darumben / weilen sie ohne den von selbigen Innwohnern ersucht worden/ haben sie deß Obristen Bamfeld Regiment Fußvolck zu Widersetzung dahin gehen lassen/ mit welchem vnd mit der von dem Magistrat erworbenen Soldatesca auch mit der in armis gestandenen Burgerschafft man offt bemelte Stadt in solchen Stand sich auff allen Fahl zu wehren vnd beschützen/gebracht hat; welches/ weilen es aber villeicht nur ein lauter prætext deß Churfürsten sich zu bewaffnen wahr/ also auch den 27. Januarij deß 1672. Jahrs ein decision mit Bedingungen/ welche man in der Histori zu sehen haben wird/ in deme alle Strittigkeiten der Cammer zu Speyer zu erörtheren überlassen werden erfolgt / also daß Holländische Regiment abgedanckt/vnd wider zuruck geschickt worden.

Sie setzen neue Auflegungen vmb Gelt zu erwerben/ vnnd nehmen auf interesse ein.

Strittigkeiten zwischen Chur-Cölln vnd der Stadt

Die Holländer schicken Leuth nacher Cölln vmb selbige zu beschirmen.

In wehrender Zeit wurde in Engelland ein Kriegsheer zu Meer auffgerichtet / vnd die Holländer / so zwischen Hoffnung wo nicht selbigen König günstig wenigstens neutral vnd auch zwischen Forcht lebten / ihn vor ein Feind haben wurden/ giengen in ihren resolutionen wanckelmühtig / vnd führeten vngewisse Gedancken aber bald seynd ihnen ihre Zweiffel benommen worden / in deme ein im Monath Martio ins Meer außgebrochen vnd gegen dem Nidergang schiffender Geschweder den 22. bemelten Monaths ein von 50. Schiffen auß den Smirne von andern Orthen gegen Auffgang reich beladen zuruck kommene Flotte angegriffen / welches dannoch vnfruchtbar war/ weilen sie wegen etlich bey Handen gehabten Kriegs-Schiffen sich so tapfferlich widersetzet/ daß alle Macht sie zu übergwältigen vmbsonsten wär / gestalten nicht mehr dann zwey grosse vnd zwey kleine Höltzer verlohren/ im übrigen vnverletzter in die Holländische Porten ankommen/ welche Zeitungen sie nicht wenig bestürtzet/ vnd seynd noch mehrers verrucket worden/ nach deme sie etliche Tag hernach eingedruckte Erklärung deß Königs in Engelland/ mit welcher sie seiner vorhabender intention halber das auff sie eintzig die Waffen gericht wären/ nicht mehr gezweiffelt / ersehen haben/ die besagte Erklärung hat gelautet / wie hier folgt.

Es ist aber ein Erörterung mit Chur-Cölln erfolget/ also alles abgedancket.

Die Engelländer heben an zu brechen die Holländische von Auffgang gekommene Schiff an

Carl König in Engeland.

Der König in Engelland thut den Staaden in Holland den Krieg ankünden.

NAch deme Wir zu allen Zeiten der Christenheit allgemeine Ruhe befürdert/ vnd andere Reich anzufallen nicht erfunden worden/ hoffen Wir / daß vns die Welt die Gerechtigkeit zu glauben/ anthun wird / daß Wir durch ein lautere vnd vnmeidbahre Noth nach den Waffen zu greiffen gezwungen worden.

Die erste Verachtung / die wir nach Bestättigung vnserer Cron vnternohmen / wär den Friden zubekräfftigen/ vnd mit vnseren Nachbarn eine gute Correspondenz zu halten. Bevorab haben Wir vns angelegen seyn lassen/ selbige mit den General Staaden der vereinigten Provintzien vnter so gerechten Conditionen zu stabiliren, welche nicht wären übertretten worden/ wann sie ein eintzige Obligation in der Freundschafft vnnd Billichkeit hätt erhalten können.

Diser Tractat ist vnserer Seits allzeit vnzerbrechlich gehalten worden; Im Jahr 1664. seynd Wir auff vnserer Unterthanen gethane Beschwernussen vnd einhellige Stim̃ vnserer beeden Parlaments-Heusser bewogen worden/ nach deme Wir gefunden/ daß vmb sonsten die Wohlfahrt vnsers Reichs durch fridsame Mittel zu continueren / in deme vnsere Vnterthane nicht von außwendigen injurien vnd Vnterdruckungen befreuet wären.

Die gantze Summen ist in Unterhandlungen/ vmb sie zu billigmässigen Conditionen zu vermögen / zugebracht worden / welches aber (vngeachtet aller vnserer hierinnen angewendeten Mühe) zu End vnmöglich schiene/ sintemahln je Freundlicher sie zu ermahnen vnsere propositonen wären / je hartnäckiger sie sich zur Verwilligung erzeigten.

Vber das ist der Krieg in dem 1665. Jahr erfolgt / welcher biß zum 1667. gewehrt / vnd hätten nicht weniger vnsere damahls erhaltene Victorien, als ihr Verlust vnd erlittener Schaden sie zu getreuer vnnd empsiger observierung des Vertrags anhalten sollen / sie aber im Widerspiel theuer nachgelassenen Friden (ihrem Brauch nach) oder wie vorher die Articul zu übertretten/ vnd vnser traffic zu beunruhigen / angefangen haben.

Allermassen die Staaden/ in deme sie Krafft eines Articuls deß tractati zu Breda wegen Haltung deß Commercij in Orientalischen Indien Commissarien nacher Londre abzufertigen/ sich von dessen Vollziehung so weit entfrembdet/ daß nach deme wir vnseren Abgesandten vmb sie diß Orts zuerinneren abgesendet/ diser drey gantzer Jahr lang über die streitbahre articulos noch die vnserer Vnterthanen von ihnen empfangene Schaden eintzige satisfaction erlangen können.

In den Occidentalischen Indien giengen sie noch weiter herfür/ weilen wir ihnen vigore articulorum tractatus Sorinam wider einzuhändigen/ vnd die Staaden hingegen durch andere Articulos selbigen Tractats/ vnse-

ren in jenigen Colonien sich befindenden Vnterthanen sich mit ihren mobilien hinweg zu ziehen/ vnd bey vnserer jurisdiction statt zu haben die Freyheit zu ertheilen/ verbunden waren.

Zu dessen Vollendung haben wir ihren selbigen Orth überlassen / sie aber dessen ohnangesehen vnsere Leuth allda auffgehalten/inmassen den grossen Banister, weilen er allda nicht verbleiben/ sondern krafft benenter Artickel sich hinweg retiriren wolte / gefänglich eingezogen hielten :

Diser injurien halber hat sich vnser Abgesandter häfftig beklaget/ vnd endlichen nach zwey Jähriger Sollicitirung zur Erörterung diseer Articul Befelch empfangen/ nach dem wir aber zu Abholung vnserer Leuth Commissarien vnd zwey Schiff dahin abgeben lassen/ haben vns die Holländer vnter der Hand dem offentlichen vns gegebenen Ordre ein Zuwidrigen zugesendet/ daß also vnsere bemelte Commissarien anderster nichts / als etliche von vnsern bedürfftigsten Unterthanen von denen hinweg bringen/ vnd hingegen der Principaln vnd reichsten gethane Bitt-vnd Beschwernussen von solcher Leibeigenschafft befreyt zu werden / anzuhören / außrichten können.

Uber dises so vnbilliches procedere haben wir in dem verstrichenen Monath Augusti den General Staaden vnsere Beklagte schrifftlich demonstrirt, sie ersuchend denen Stadthaltern in jenigen Orthen die Articulos in obacht zu nehmen Befelch zu ertheilen / wir haben aber bißhero weder ein Antwort noch eintzige Satisfaction darauff erhalten können.

Es ist aber sonder alle Verwunderung/ daß in so weit abgelegenen Oerthern sie gegen vnserigen solchen Gewalt verüben/ in deme sie so auffgeblasen vnd verwegen seynd/ daß sie vnsere Königliche Persohn vnd die Ehr diser Nation so wohl bey vns in der Nähe/ als auch in ihrem eigenen Land vermessentlich anzugreiffen/sich erkünnen dörffen / massen kaum ein Stadt in ihrem Gebiett erfindlich/ so nicht mit vngeziemenden ehrrührischen Mahlereyen vnd spöttlichen Bildnussen/ derer etliche auff Befelch der Staaden eben damahls/ da wir mit ihnen wegen Bestättigung der Tripl-Allianz vnd Fridens der Christenheit in Berathschlagung eingetretten / offentlich exponirt worden/erfüllet seye : Dises eintzige wäre schon genug gewesen/vns ein Mißgefallen zu erwecken/ vnd aller vnserer Unterthanen Empfindnuß am Tag zu geben ; Wir seynd aber durch andere vns weiter ins Hertz greiffende Considerationes, als nemblichen wegen Erhaltung vnsers Traffict/ an welchem das Auffnehmen vnd Conservirung vnsers Volcks hanget / vnd vmb sie ausser vnsers Reichs von dem Gewalt vnd Unterdruckung zu beschiermen/ bewogen worden ; Und weilen die Holländer in vnsern eigenen Porten vnß zu affrontiren sich vnterstehen dörffen / haben wir billigmässige Vrsach vnsern wider sie gefasten Unwillen gegen ihnen außzugiessen.

Und so vraltes Privilegium vnsers Fahnens/ als welches ein auß den ersten prærogativen vnserer Königlichen Vorfahrer/ soll im Verliehren/ das letztere seyn/ dieses ist niemahln disputirt, sondern viel mehr in dem zu Breda getroffenen Friden-Schluß erkennet worden/dessen ohngeachtet ist nicht allein von ihrem Befelchshabern übers Meer violirt, sondern auch nach justificiertem disem Gewalt zu Haya von ihren Unterthanen in allen Porten der Christenheit dises vnser Begehren als lächerlich vnnd richtig

außge-

außgeruffen worden ; O vnerhörte Vermessenheit ! Als ob sie vns die Herrschung deß Meers abstreitten wolten / da sie zu Zeiten deß verstorbenen Königs vnsers Herrn Vatters Christseeligster Gedächtnuß in annis 1635. 36. vnd 37. vor ein Obligation hielten/ das Recht allda zu fischen/ zu bezahlen/ zumahlen sie auch dise Erlaubnuß durch Zinß begehrt haben/ daß also die Holländer mit vns zu streitten ein gegenwärtigen Stand gesetzt/ seynd sie es wegen Beschützung vnserer Vorfahrer vnnd Großmühtigkeit vnd Blut vnserer Unterthanen schuldig.

Ungeachtet aller diser vns verursachten Vnwillen haben wir nichts destoweniger/ den Friden der Christenheit wegen vnsers absonderlichen Bedenckens nicht zu beunruhigen / mit Gedült die Satisfaction erwartet ; Sie aber mittler Zeit/ in Hoffnung eines ersprießlichen vns schon bey einem Jahr von ihren Ministris angedroheten effectus , den AllerChristlichsten König wider vns anzuhetzen / kein Fleiß noch Mühe gesparret / zu End da nichts anderst mehr von ihnen gehöret wurd/ haben wir ein andern Abgesandten dahin abgeordnet/ welcher nach deme er in vnserm Nahmen verschiedene instantien vorgebracht/ dennoch biß zu Erklärung seiner revocation kein Antwort erhalten können/ alsdann haben sie ihm ein Schreiben / deß Innhalts/ wofern wir ihnen wider Franckreich verhülfflich seyn wolten/ sie alsdann das Fähnl herunter zu streichen urbiettig wären/ ertheilt/ er solte ihnen aber zu keinem præjudiz vnd Nachtheil gereichen.

Nachdeme vnser Abgesander wider zuruckgelanget/haben sie ein Extraordinari/ zu vns abgesandet / welcher mit einer über die massen stoltze Weiß wie er ohne vorhergehendes anlangen an seine Principaln kein weithern Bescheidt hierinfals erfolgen lassen könte / vns zu verstehen gegeben.

Dieweilen dann nun mehro wir wegen guten effectus weitheren negotiation halber im Zweiffel gestanden / also wegen Erhaltung vnserer drey Cronen Uhralten prærogativen auch Ehr vnd Sicherheit vnsers Reichs wir zu den Waffen zu greiffen bezwungen worden / nicht zweifflend / die Göttliche Allmacht vnsern so gerechten Vorhaben in deme wir vnsere Völcker von allen Argliſtigkeiten diser Nation gleichwie wir mit vnserer Unterthanen Tapfferkeit im Krieg gethan haben/im Friden zu erhalten/keine Mittel vnderlassen / beyspringen werde .

Dahero dann wir wohl erachtet vns zu erklären / wie wir dann durch gegenwärtiges Schreiben diſes würcklich præsentiren daß wir zu Meer vnd zu Land wider die General Staaden der verainigten. Provintzien auch wider alle Ihre Unterthanen vnd Inwohner Krieg führen wollen : dem Hertzogen Georg vnsern liebsten Brueder vnd Obristen Admiral, auch allen Stadthaltern vnserer Provintzien vnd Gubernatorn der Vestungen vnd Guarnisonen auch allen andern Officirern vnd jhren vntergebenen Soldaten hiermit ernstlich befehlend sich auff allen Auffstand der Underthanen vereinigten Provintzien vnd jhrer zu Meer vnd zu Land zu widersetzen vnd gegen denenselben / jhren Schiffen / Vnderthanen vnd Inwohnern mit allen Militarischen Feindseeligkeiten zu verfahren / welchen wir bey Leib-vnd Lebens-Straff keine correspondenz mit denen General Staaden oder derer Underthanen / außgenohmen mit den jenigen/ so jhre Persohnen vnd Gütter

auß den verainigten Provintzien zu erheben bennôtigt / zu führen auffs schärpffiste einbinden vnd verbietten.

Ferners erklären wir vns/ im fahl etliche Unterthanen der vereinigten Provintzien/ es sey auch gegen vns oder vnserer Regierung tragender affection oder Willen sie in ihrem Land opprimirt vnnd vnterdruckt werden / bey vns ihrer Persohnen vnd Güter halber protection finden werden.

Vnd weilen wir wegen eines tractatus den zu Achen geschlossenen Frieden zu erhalten schuldig vnd verbunden; Also erklären wir vns weiter/ daß vnerachtet dises Kriegs/ wir den warhafftigen Inhalt bemelten tractatûs in obacht nehmen wollen; Und daß wir in allen getroffenen/ oder zu Auffnehmen vnd Befürderungen deroselben noch treffenden Alliantzen sorgfältig gewesen vnd noch immerforth selbiges vnzerbrechlich wahrzunehmen/ vns befleissen werden/ in deme wir ein anders zu thun vnbefugt/ vnnd kein Vrsach haben.

Carl König

Arlington.

In deme dann obberstandener massen zwischen Engelland vnd Holland diſe Rupturen vnd Feindseeligkeiten anfiengen/ wurde in Franckreich gröſſere Militarische Rüstungen halber vmb das von deß Königs grossem Muth beliebtes Last zu ertragen nicht gefeyrt / vnd ferners ermangelte nichts in andern Fürstl. Höffen die vorträglich scheinende Mittel diſe vorgenommene intention zu facilitiren/ zu pflantzen/ welches so wäre vorgesehen worden/ hätte die Cron Spanien denen Holländern desto leichter anhangen / vnd den impresen in Weeg zu stehen / wo nicht in allen/ wenigstens in etlichen importantioribus locis nutzbahre vnd ersprießliche Hülff leisten können/ zu diſem Zihl vnd End der Marggraff von Villars als ein Abgesandter der Aller Christlichen Mayest. mit Befelch der Königin vnd jenem Rath die ad ducendum bellum ihn bewogene Vrsachen darzu thun/ auch die Tractatus so dort von der vereinigten Provincien Ministris gehandelt wurden/ zu entdecken/ nacher Madrit abgefertigt worden.

Die Franzosen thun sich zu den Krieg rüsten.

Der Marggraff von Villars wird von dem König auß Franckreich als am Abgesandter an den Catholischen Hoff gesendet.

Es ist diſer Abgesandter nach Spanischer Courtoisie mit gewöhnlichen Ehren vnd köstlichster pompa, empfangen worden/ vnd eben dazumahlen von Londen ist der Graff Sunderland deß Königs in Engelland sein Pottschaffter dahin ankommen/ welcher/ ob schon er sein offentlichen Einzug noch nicht gethan hatte / dannoch zu Ihrer Mayest. Audientz gelassen worden/ so gleichmässige von den Frantzösischen Abgesandten gethane instantien in Namen seines gnädigsten Herren vorgebracht; Es hat aber alles nichts verfangen noch fruchten wollen/ sintemahlen nach deme der Königliche Rath/ die dem Niderland inwachsende vnd auff den Halß hangende præjudicia vnd Nachtheil im fahl die vereinigten provincien subjugirt vnd vnter den Joch gebracht wurden/ in consideration gezogen/ sie einhelliger Meynung gewesen/ da man sahe/ daß von sich selbsten saatsamblich zu widerstehen man nicht bastant vnd kräfftig genug wäre/ Ihnen hülfflich zu erscheinen vnd zu diesem End dem Graff Monterey vil anheimb geschickt

Der Graf Sunderland Engelländischer Ambassador kombt in Spanien.

worden / mit Befelch auff die Frantzösische Machinationes ein wachtsames Aug zu haben/ vnd zu selbigen Mittel / welche ihm sein capacitet vnnd Verstand angeben wurden/ zu greiffen / solte sich aber dergestalten verhalten/ damit er den AllerChristlichsten König nicht an den Kopff stosse/vnd ihme den vnzerbrechlich zu halten versprochenen Friden/ zu brechen kein Gelegenheit an die Hand gebe: Es seynd auch ex omni bono respectu an den Hertzogen von Varagnar Generaln übers Meer / vmb der Königlichen Flotte noch andere 18. Kriegs-Schiff zu adjungiren, Befelch vnnd Gelter ergangen; Und der Marggraff daß Fresno, welcher als ein Abgesandter in Engelland gieng/ hat Ordre gehabt/ sich zu erkundigen / ob der König in Engelland die Tripl-Allianz vnverletzter zu halten wahrhafftig intentionirt, oder sich mit Franckreich zu vereinigen geschlossen wäre; welches darumben leicht zueröffnen war/ in deme man also balden gantz klare Zeichen gesehen wurden; Darumben dann erwehnter Marggraff protestiret, daß/ im fahl ihre Mayestätt zu præjudiz vnd Schaden deß Niderlandes deren Frantzosen an die Hand stunden/alsdann der Engelländer alle in den Staaden deß Catholischen Königs befindliche nicht wenig geltende effectus, confiscirt wurden: dem Frantzösischen Abgesandten so auff sein gethanes Anbringen vmb ein eylfertige vnd Cathegorische Antwort häfftigst anhielte/ hat man zur Antwort geben / daß man mit ehistem ihn befürderen vnd beantworten wolte: Nachdeme er aber wohl gespüret/daß alle jenige Ministri bey deß Graffen von Monterey geschlossenen Tractat verbleiben vnnd selbigen ratificiren wurden / hat er der Königin proponiret, daß sein gnädigster Herr nicht allein die in puncto der Gränitzen wegen der im Achischen Fridenschluß cedirter Oerther schwebende differentien suspendiren, sondern weiters / da Ihre Catholische Mayestät denen Holländern kein Succurs leisteten / vnd ihnen durch ihre Staaden den freyen Paß erlaubeten / sich befridigen wolte/alle prætensionen auffzuheben vnd anderster nichts an die Cron Spanien zu begehren/ über welches ihme kein andere Antwort worden/ als daß alles dises anderster nicht als nach dem von der AllerChristlichsten Mayest. im Spanischen Krieg eben mit den Holländern vnnd letztlich mit Portugal geführten Wandel regulirt vnd gehalten wurde.

Nach dem nun der König die Antwort / vnd die lang vorhero von ihm wohl eingebildete resolution vernohmen/ darumben von seinem Vorhaben nicht abgewichen/ sondern vil mehr als jemahls zu den Waffen zu greiffen sich resolvirt,vnd hat er diese Erklärung den 7. Aprilis,voranlauffen lassen/ welche in folgenden terminis bestunde.

Der König in Franckreich kündiget den General Staaden den Krieg an.

Die übele satisfaction so die AllerChristliche Mayest. von dem bey etlichen Jahren der General Staaden der vereinigten Provintzien geführten Wandel empfangen/ ist dergestalten gewachsen/ daß sie ohne grossen Nachtheil vnd præjudiz derer Königlichen Hochheit nicht länger dissimuliren können/ da sie auch weiter sehen müssen/ daß die benente General Staaden die von ihren vnd dero Königlichen Vorfahren empfangene hoche Gut-vnd Wolthaten mit solcher Vndanckbarkeit vnerkenter in den Wind schlagen. Darumben dann Ihre Mayest. sich durch gegenwärtige / waßmassen sie zu Land vnd zu Meer wider offt besetzte General Staaden Krieg zu führen sich resolviret vnd entschlossen/ erkläret haben.

Zu dessen Vollziehung befehlen sie allen dero Vnterthanen / Vassallen vnd Ministris , denen Unterthanen der vereinigten Provintzien allen möglichsten Schaden zu zufügen/ vnd verbietten ernstlich bey Leib vnd Lebens-Straff/ daß kein eintziger mit ihnen selbsten die geringste Correspondenz, commercium oder Freundschafft pflegen soll/ vnd cassiren, revociren vnd vernichtigen hiermit alle ihnen vorhero es sey von Jhro Königl. Mayestätt selbsten oder dero Stadthaltern auch andern Officieren ertheilte Passeport vnd Salvaquardien sie für nichtig vnd null erkendt/ vnnd gebietten/ daß ins künfftig vnter eintzigem Prætext nichts dergleichen erlaubt vnd gestattet werde.

Ferners geben ihre Mayest. dem Graffen von Vermandois grossen Admiral deß Meers/ Haubt vnd Vorstehern der Schiffart vnd Commercij deß Königreichs Franckreich/ solcher massen auch den Marschallen Gubernatorn vnd General Stadthaltern seiner Provintzien / Hauptleuthen/ auch andern Obristen seiner Kriegs-Heern so wohl zu Fuß als zu Pferdt in Befelch gegenwärtige Erklärung vnd Ordre in allen Orthen so weit sich ihre Jurisdiction erstrecket auch selbiges nach Willen der Aller Christlichsten Mayestätt mit möglichster punctualitet vnd Fleiß ins Werck gerichtet werde / publiciren zu lassen / welche noch ferners wollen vnd befehlen/ daß gegenwärtige in allen Städten / Meers-Porten vnd andern Oerthern seines Königreichs affigirt vnd angenägelt werden / damit sich keiner / er hätts nicht gewust/ entschuldigen könne.

Gegeben im Schloß zu Versailles den 6. Aprilis 1672.

Ludwig

Der Frantzösische Hoff schicket an vnterschidliche Fürsten.

Zu Behülff diser obverstandenen Erklärung ist allen Holländern so sich im Königreich Franckreich befunden/ sich mit Sack vnd Back innerhalb 6. Monath in Holland oder anders Land zu erheben / vnd im gleichen allen sich in den sieben Provintzien befindenden Frantzosen bey Lebens-Straff sich in 15. Tagen wider in Franckreich zuverfügen intimirt vnd befohlen worden ; Und vmb dise seine intention bey den außländischen Fürsten gerecht zu machen/ hat der König an die Fürsten im Teutschland den Marggraff von Fiquiers , an die Schweitzer den Herrn von san Romano, vnd noch andere subjecta, in Italien/ mit dem grossen Hertzogen von Toscana vnnd denen Genueser particulariter zu tractiren, damit sie denen Holländischen Schiffen ihren Porten kein Unterschleiff gestatten / abgeordnet / nicht weniger hat er auch an die Cron Schweden mit selbiger zu handlen/ geschickt / vnnd aller Orthen publicirt, er wäre zu disem Krieg nicht wegen Nutzen vnnd Auffnehmens deß status oder Begierlichkeit halber sich mehrers zu erhöhen/ sondern die von selbiger nation nicht allein seinen Unterthanen / sondern auch seiner eigenen Königlichen Persohn angethane injurien vnd Ehrverletzungen zu rechnen/ resolviret ; Und weilen er vorsahe / daß Teutschland hierinfahls ein Widerstand thun köndte/ hat er Nanci fortificieren / vnnd die Stadt Metz/ Toul vnd Verdun mit ihren Zugehörungen zu dem Hertzogthumb Lothringen einverleiben lassen.

Die Frantzosen besetzigen Nuys vnd andere Oerther auff den Rhein.

In deme nun solche Sachen an dem Frantzösischen Hoff tractirt wurden / ist die Cöllnische Dioceſe gantz mit Völckern besetzt worden/ vnd nach deme man die Frantzosen in die Stadt Nuys , vnnd die Insul Kaiserſuert eingelassen/ haben sie dise zwey Oerther in Eyl dergestalten befestiget/ daß sie die Uberfahrt deß Rheins an sich gebracht/ vnnd selbigen Fluß gäntzlich herrschen können. Der Bischoff zu Münster als ein im Kriegen wohlerfahrner Fürst/ so sich schon vorhero mit dem AllerChristlichsten König conjungirt hatte/ machte grosse Rüstungen/ vnnd neben Werbung viler wohl experimentirten Soldaten/ befliß er sich die Probiant-Häuser mit genugsamber Kriegs-Provision vorzusehen / die erforderte Kriegs-Rüstung herbey zuschaffen / gab Befelch die Weeg zu richten zu lassen / vnd ermangelte nicht alle nothwendige Sachen beyzubringen/ ließ auch vil Volck nach Varendorff vnd andere vmbligende Oerther/ vmb selbige da die Zeit vorhanden wär mit einander leicht zu conjungiren, hinmarchieren.

Bischoff Münsterische Krieges-Rüstungen.

Der Hertzog Montmohut gehet mit den Engelländischen Truppen in Franckreich.

Entzwischen hat der König in Engelland/ nach deme er mit jenem (wie man sagt) ihm auß Franckreich übermachten Gelt ein ansehnliche Flotte auffgerichtet/ den Hertzogen von Montmohut seinen rechten Sohn / mit vil tausend Engelländer/ sich mit deß AllerChristlichen Königs Troppen zu vereinigen/ vnd die Holländer auff die Seiten deß Lands mehrers zu plagen/ hinweeg geschickt/ welche vnterdessen die Händ nicht in den Säcken hielten / sondern neben erborbener Flotte die Armee zu Land beysammen conjungirten/ ein Anzahl Soldaten nacher Rimberg vnd andere Oerther am Rhein mit deß Churfürsten von Cölln hierinnen gefaster apprehension verschickend / welcher bey Zeiten vorzukommen/ von einer neutralitet angefangen zu reden/ vnd diſes Manifestum außgehen lassen.

Wir Maximilian Heinrich

NAch deme Wir der König in Franckreich vnd Engelland von der General Staaden der vereinigten Provintzien geführtem Wandel empfangene übele Satisfaction , darumben auch höchstgedachter König sich wider dieselben feindlich zu erklären vnd ihnen den Krieg anzukünden entschlossen / vernohmen haben ; Und weilen Wir besorgen/ vnsere Ständ vnd Unterthanen wegen Ruhe vnd Auffnehmens/ so Wir vns immerfort lassen angelegen seyn / sich in vilen casibus wegen der Krafft mit dem AllerChristlichsten König gemachter Schutz-Allianz zu Sicherheit vnserer Oerther vnd Völcker / doch ohne Gedancken / wiewohln man glaubt/ Wir möchten in disem Krieg interessirt seyn / eintzigen zu offendiren / von vns in diſes Ertz-Stifftung eingelassenen Frantzösischen Truppen verwürret befinden köndten/ in diſer occasion die von der AllerChristlichsten Mayestätt gethane Erklärung vns besagte Truppen eintzig vnd allein zu vnserer Nothwendigen defendirung wider die vns angedrohete Feindliche Einfähl zu überschicken/ nicht vergessend / vnd selbige nicht dahin vermeinten / vnsere Nachbarn auff eintzige Weiß zu beleidigen / mit außdrucklichem Befelch so lang sie in vnsern Diensten vnnd Ständen verbleiben werden/ dem von vns biß dato glücklich gehaltenen Friden vnnd

Neutra-

Neutralitet nichts in Weeg zu legen/oder eintzige Verhinderung zu geben/ gäntzlich vnterworffen zu seyn: Haben wir allen Generaln / Hauptleut vnd andern besagter Frantzösischen Truppen Officierern/was Prædicat/Nahmen vnd Charge sie immer haben/ vnd ihren zu Pferdt vnnd Fuß Untergebenen Soldaten/ wider die General Staaden/ ihre Oerther/ Dörffer/ auch wider die Personen oder Gütter ihrer Unterthanen vnd Inwohnern bey Straff der Convincirung daß mit deß Aller Christlichsten Königs Ihres Gnädigsten Herrns Erlaubnuß vns præstirtes juramentum verbrochen zu haben/ vnd wegen der excessen oder interpresen, so sie ohne vnser Wissen vnd Willen werden begangen haben / mit äusserster Schärpffe abgestrafft zu werden/ nichts zu tentiren oder eintzige Feindseeligkeit gegen ihnen spühren lassen sollen/ außdruckentlich verbotten/ vnnd vmb desto besser vorzubauen/ damit dergleichen nichts geschähe/ auch keiner so vermessen vnd verwegen seye/ wider gedachte General Staaden oder ihre Unterthanen Neuerungen zu machen/ vnd auff eintzige Weiß gegenwärtigem Patent zuwider handlen: Haben wir ebenmässig befohlen/ selbige vnter vnseren Militien/ damit sich keiner der Unwissenschafft halber hierinfahls entschuldigen könne/ in allen Städten vnd Oerther vnserer Jurisdiction publiciren zu lassen.

Gegeben in Bonn den 16. Aprilis 1672.

Vortrag deß Cöllnischen Ministri an die General Staaden.

Eben auff disen Tag hat Hochgedachter Chur-Fürst an den Herrn Van der Vochem seinen Residenten zu Haya, so wohl denen General Staaden als auch denen Deputirten Commissarien vorzutragen / mit ihme über das in Nahmen Ihrer Churfürstl. Durchl. ihnen überreichtes Memoriale zu tractiren/ ein Commission dises Inhalts ablauffen lassen: Er hätte mit höchstem disgustu die von Franckreich vnnd Engelland wider sie gethane Kriegs-Erklärungen vernohmen/ vnd sähe vngehrn die wider dero allzeit gehabte Hoffnung/zur extremitet gerathene Sachen/ es wurden offt erwehnte General Staaden disen zwey Cronen Friden schaffen / vnd ihnen gebührende Satisfaction widerfahren zu lassen / vorträgliche Mittel finden können/ daß/ wann er wäre gehört worden / vnd sie auff Ihrer Chur-Fürstlich Durchl. so offtermahlige ihnen durch andere eingeblassene Consilia bessere confidenz vnd Vertrauen gehabt hätten/ als nemblich mit eim vnd andern König mit grösserm respect vnd Ehrbietsambkeit vmbzugehen / alsdann ihr Commercium vnd Ruhe von so mächtiger Potentaten Krieg nunmehro nicht turbirt wäre/daß auch so bald Hochgedachte Churfürstl. Durchl. von solchen Rupturen Nachricht gehabt; sie die nothwendige Befelch durch dero gantzes Gebiett zu Verhinderung/ damit die Frantzösische Truppen/ welche sie zu defendirung vnd Sicherheit Ihrer Unterthanen in dero Land einzulassen/ bezwungen worden/ nicht das geringste wider die General Staaden/ derer Oerther / Truppen vnd Unterthanen / so lang sie in dero Diensten vnd Land / allwo vermög eines durch Einwilligung deß Aller-Christlichsten Königs Ihnen abgelegten Eydts zu gehorchen obligirt waren/ verharreten/ vornehmen/ noch handlen solten/ ergehen lassen/ vnd Ihnen auch dise folgenden contenti gethane Erklärung communicieren müste / Ihnen weiters vorhaltend/ daß Ihr Chur-Fürstl. Durchl. nicht

glaubten/ die General Staaden den Anfang machen wurden/die dero Orts allzeit auffs gnauiste obseruirte neutralitet zu brechen/ noch etwas contra Imperium zu thun vnd eines freyen vnnd Neutralen-Standts / wie ihr Chur-Fürstl. Durchl. ist/ Friden zu beunruhigen/ müste auch herbey setzen / daß sie von ihnen billich vnnd rechtmässige Satisfaction über die öffters dargethane Beschwernussen verhofften/ auch erwarteten/ sie sich befleissen vnd dahin bemühen werden / die schleunig vnd vernünfftigste Mittel zu ergreiffen deroselben von ihrentwegen erlittene Schaden zu refundiren / absonderlich darumben weilen sie wohl sähen/ daß man sie durch so gute vnd milde Weeg suchen thät.

In Holland schlaget man dem Chur-fürsten von Cölln die Neutralitet ab vnd kündten ihm den Krieg an.

In Holland hat man dise Chur-Fürstliche Erklärungen wenig in Obacht genommen / in deme man leicht erachten könte / daß der Churfürst/ ob er gleich gewolt hätte/ sich in terminis Neutralitatis nicht halten können ; in deme auch sein Land mit Frantzösischen Waffen überhäuffet/ ist nicht mehr in seinem Gewalt vnd freyen Willen gestanden / wider jenigen König sich auffzulehnen/ vnd ihme kein satisfaction zu geben/darumben dann ihme obverstandene Neutralitet zu gestatten sich geweigert/vnd weilen sie vor ein geringers Ubel/ ihn vor einen erklärten Feind als vngetreuen Freund zu haben / schetzeten / dahero Jhme sie die ersten / von der mit dem Chur-Brandenburg den 6. May geschlossenen Alliantz animirt, den Krieg angezeigt / vermittels welcher Hochgedachter Chur-Fürst ihnen mit zwölff tausend zu Fuß vnd acht zu Pferdt behülfflich zu erscheinen mit disem Beding sich obligirte / daß ihme die vereinigte Provintzien deß Monaths 79700. Thaler neben einer anticipirten Summa darfür erlegen müssen/ vnnd weilen sie der Hoffnung gewesen/selbige auch mit Jhro Kayserl. Mayest. zu bestättigen/ mit welcher auch Dennenmarck / Sachsen / den Hertzogen von Braunschweig vnd andern Fürsten die Tractaten continuirten / darumben mehrers in diser Meynung verharret / durch welche sie blinder Weiß ihnen vil eingebildet/ so nicht geschehen können.

Ein Bündnuß zwischen den Holländern vnd Chur-Brandenburg.

Der Fürst von Conde wird General in den Oerther deß Rheines erklärt

Die Frantzosen fangen an zu marchiren.

Die qualitet vnd quantitet

Nun widerumb in Franckreich sich zu begeben / nach deme schon alle nothwendige provisionen nach Grösse deß sich vorgenommenen Anschlags beysammen wären/ hat der König den Fürst Conde seinen General Statthaltern in den Orthen deß Rheins gesetzt/ alle Officierer/ welche sich in diser occasion solten brauchen lassen / benennet / vnd hat allen im Feld zu dienen destinirten Truppen gegen Rocroy/ Carleroy vnd Sedan, in welchen Gegenden vmb hernacher dahin/ wo es am besten befunden wurde/ zu marchiren sich die General-Musterungen machen solten/ Befehl ertheilt: Unnd weilen villeicht dem Leser præcisè zu wissen / mit was für einer Stärcke vnd Macht diser grosse Monarch sich zu solcher impresa angelassen/ vnd welche die Häupter gewesen / welche vnter der Königlichen direction sie commandirten/ werden wir die genaue specification dessen curiositet so kein Wissenschafft darvon hätte/ genug zu thun / hierbey setzen / vnd anfangend von deß Königs seinen Leuthen als seinen Guardien, vnd welche vnter allen anderen Soldaten die ersten wären / seynd von der Anzahl vnd qualitet wie folget :

Das erste Corpus diser Cavallerie war die Leib-Quardie/ nach deme Jhr Mayest. deroselben zu Ehren in præjudicium der Kriegs-Leuth / so

vor-

vorher die præcedenz hatten / erkläret haben. Diſe waren vier Compagnien, die erſte der Schottländiſchen Guardien von dem Hertzog von Novalles commandiret, auff deſſen Sohn den Graff von Ayen ſelbige Charge nach deß Vatters tödtlichem Hintritt fallen ſoll. Die andere deß Marggraffen von Rochefort. Die dritte deß Hertzogen von Duras, vnd die vierte war deß Marggraffen von Lautzon Peguellin, welche aber hernacher nach deme er in Königliche Vngnad kommen/ dem Hertzogen von Lutzenburg conferirt worden. der Frantzöſiſchen Völcker.

Ein jede diſer Compagnien war in 260 Männer neben den Officierern/ nemblichen zwey Leutenanden/ zwey Fähnrich/ zwey gefreyten/ zwey Adjutanten vier ober vnd acht Unter-Rittmeiſter derer zwaintzig bey jeder Compagnie ſeynd/ begriffen: woher ſolches Corpus in tauſend vnnd viertzig Soldaten/ vnd achtzig Officierern beſtunde.

Es folgte darauff deß Königs Kriegs-Bedienten von dem Hertzog von Soviſe Rohan von zwey hundert Männer ohne die Officierer Commandirte Compagnie.

Die durch den Hertzogen von Cheuroſa commandirte Leicht-Pferdt Compagnie/ der Königlichen Guardie auch zwey hundert anderer Männer.

Zwey Compagnien Muſchquettierer zu Pferdt/ eine Graue genandt/ von dem Graffen von Artagnan commandiret, vnd die andere Schwartz vnter dem Herrn von Colbert von Mauleurier, welche hernacher dem Herrn von Mombron zukommen iſt/ derer ein jede in drey hundert Männer beſtunde.

Ein Schottländiſche Compagnie von hundert Mann/ von dem Cavallier Hautefeüille commandirt.

Ein Engelländiſche auch von hundert Mann/ von dem Cavallier Georg von Hamilon commandirt.

Ein von dem Marggraff von Hautteman von hundert Mann Engelländiſcher Leicht-Pferdt commandirte Compagnia.

Ein vnter dem Graff Broglio Burgundiſchen Kriegs-Volcks Compagnie/ welcher hernacher deß Königs in Franckreich Leib-Quardie Cornett worden.

Hierauff folget der Königin Kriegs-Volck Compagnie von anderthalb hundert Mann/ commandiret von dem Marggraff von Carot.

In gleichen der Königin Leicht-Pferdt Compagnie von andert halb hundert Mann/ commandiret von dem Herrn von Villiers.

Des Dauphins Compagnie von zwey hundert Mann / commandiret von dem Marggraff de la Trouſſe.

Ingleichen deß Damphins Leicht-Pferdt Compagnie / von hundert Mann/ commandiret von dem Graff von Rieux.

Ein Compagnie deß Hertzogen von Orleans von anderthalb hundert Mann / commandiret von dem Graffen de la Roque.

Ingleichen gedachten Hertzogs Leicht-Pferdt Compagnie von hundert vnd funffzig Mann/commandiret von dem

Deß Hertzogen von Anioù Kriegsvolcks-Compagnie / von hundert Mann commandiret von dem Marggraffen von Genlis.

Hier folgen zwey andere Compagnien/ die erste bey der Port-Quarde commandirt von dem Graffen von Valseme, die andere aber bey den Quardien deß grossen Prevosto jede hundert Mann starck commandiret von dem Marggraff von Sourches / sie gehen aber nicht vnter die Zahl.

Dise gantze Cavallerie war ohne die Officierer / derer ohngefähr 300. seyn möchten/ 3260. Mann starck.

Darauff folgte das Königliche Fußvolck/ welches / neben der von dem Marggraff von Vardes hundert Schweitzer commandirten Compagnie/ in zwey Regimenter bestunde/ das erste der Frantzösischen Quardien von dreyssig Compagnien/ jede hundert Mann starck/vnter dem Hertzogen de la Feüillade Ihres Obristen das andere der Schweitzerischen Guardien deß Obristen Molondin, in zehen Compagnien bestehend / derer ein jede zweyhundert Mann ohne die Officierer vermag; Daß also zwischen den Frantzosen vnd Schweitzer das Fuß-Volck ohngefähr mit 400. Officierer sich auff 51000. Mann belauffen thäte.

Andere Fußvolcks Regimenter so wohl jenige / so man die alten Leib- als die kleine alte vnd die neue Guardien ohne Ordnung deß Vorzugs nennet.

Das Picardia Regiment von sibentzig Compagnien / derer jede ohne die Officierer 50. Mann starck commandirt von dem Graff de la March, vnd seynd alle folgende so starck.

Das Champagne Regiment von Sibentzig Mann / commandiret von dem Marggraffen von Monimes.

Das von Navarra ebenmässig sibentzig Mann starck commandiret von dem ⁘

Selbiges von Piemonte von sibentzig Compagnien / commandiret durch den Herren von Mailleraze.

Das Normandi Regiment von sibentzig Compagnien / commandiret durch den Marggraffen von Meilly.

Dasselbige deß alten Marina von sibentzig Compagnien / commandiret durch den Graffen von Tonnecherante.

Von Avergne von 33 Compagnien commandiret durch den Marggraffen von Cæuures.

Von Sault von 33. Compagnien commandiret durch den Graffen von Sault.

Von Castelnau von 33. Compagnien/ commandiret durch den Marquis von Castelnau.

Von Ramburres von 33. Compagnien / commandiret durch den Herren von Ramburres.

Della Marina von 33. Compagnien/ commandiret durch den ⁘

Von Bandeville von 16. Compagnien commandiret durch den Marggraffen von Bandeville.

Dasselbe deß Königs von hundert Compagnien / commandiret durch den Herrn von Mombron.

Das königliche von 70. Compagnien / commandiret durch den Hertzogen von Arpaiou vnd dem Herrn von Pierrefitte.

Selbiges deß Anioù von 70. Compagnien commandiret von dem Graffen von S. Geran.

Das Leonische von 25. Campag. commandiret von dem Marggraffen von Vileroy.

Von Praßlin von 18. Compagnien / commandiret von dem Cavallier von Plessis.

Deß Danphins sein Regiment sibentzig Compagnien / commandiret von dem Herren von Beringhen.

Der Rest von achtzig Compagnien commandiret von dem Herrn von Bret.

Von Crussel von 18. Compagnien durch den Herrn von Crussel.

Von Montaigù von 16. Compagnien / commandiret durch den Marggraffen

Das Turennische von 33. Compagnien / commandiret durch den Marggraffen von Puisieux.

Dasselbige von Motta von sibenzehen Compagnien commandiret von dem Graffen von Motta.

Von Dampiere von sechszehen Compagnien commandiret durch Marquis von Dampiere.

Von Lovuigny von 18. Compagnien commandiret durch den Grafen Lovuigny deß Marschalcks von Grammont anderten Sohns.

Von Grancè von 18. Compagnien commandiret durch den Graffen von Grancè.

Der Königin Regiment von sibentzig Compagnien commandirt durch den Marggraff von Moussij.

Von Mompezat von sechszehen Compagnien/ commandiret durch den Marggraffen von Mompezat.

Von Hertzogen Orleans von 33. Compagnien commandiret durch den Marquis von Beaufort.

Von Artois von 33. Compagnien commandiret durch den Marggraffen von Selins.

Von Engelland von 16. Compagnien commandiret durch den Herrn von Noyon.

Von Carignan vo 16. Compagnien / commadiret von dem Graffen von Carignan.

Von dem neuen Schloß von sechszehen Compagnien / commandiret durch den Marggraffen dises Nahmens.

Von Sourches von achtzehen Compagnien/commandiret durch den Marggraffen von Sourches.

Von Vandomo von achtzehen Compagnien/ commandiret durch den Hertzogen von Vandomo.

Von Fertè von 18. Compagnien commandiret von dem Marggraffen von Fertè.

Von Conty von achtzehen Compagnien / commandiret durch den Fürsten von Conty.

Von Fere von achtzehen Compagnien commandiret durch * * *

Von Condè von sibenzehen Compagnien commandiret durch den Obristen San Micault.

Von Anguyen von sibenzehen Compagnien commandiret durch den Herrn von Motta.

Von Jonzac von achtzehen Compagnien commandiret durch den Herrn von Jonzac.

Von Momperoux von sechszehen Compagnien / commandiret durch den Marggraffen dises Zunahmens.

Von Boüillon von 16. Compagnien commandiret durch den Hertzogen von Boüillon.

Von Burgund von 33. Compagnien/commandiret durch den Marggraffen von Chamilly.

Von Vermandois von zwaintzig Compagnien / commandiret durch den Graffen von Gassay.

De la Marina ein neugeworbenes Regiment commandiret durch = =

Vnd lestens deß Graffen von Lude grossen Meisters der Artiglerie sein Regiment zu welcher Bewahrung 24. Compagnien bestelt wahren.

Dise siben vnd viertzig Regimenter / so alle in Frantzösischem Volck bestunden/ machten in allem 1537 Compagnien/ welche / weilen ein jede neben den Officierern als einem Hauptmann/ Leutenand/ Fähnrich/ Hauß-Marschallen/ Sergenten vnd zwey Corporál 50. Mann vermöchte / sich auff 81850. Soldaten 10739. Officierern erstreckte / beynebens ihre Cameraten vnd andere reformirte Officierer vnnd Venturieri welche man auff Gelegenheit in die erste Roth ordnet.

Neben disem Frantzösischen Volck/hatte er hernacher die vnten beschribene Außländische Fußvolcks Regimenter.

Das erste auß Elsas von zwölff Compagnien / derer ein jede hundert vnd achzig Mann ohne die Officierer starck war/ commandiret durch = = =

Das Schottländische vnd Englische von zwaintzig Compagnien / jede von hundert vnd zwaintzig Soldaten commandiret durch den Cavallier Hamilton.

Von Rossiglione von zwaintzig Compagnien/ auch jede hundert vnd zwaintzig Mann starck.

Das auß Teutschland Graff Fürstenbergische Regiment 12. Compagnien/ jede hundert vnd achzig Mann.

Das Irrländische von 24. Compagnien / jede hundert Mann starck / commandiret durch den Marggraffen von Glas.

Ein anders Irrländisches von sechszehen Compagnien/ dern jede ebenmässig hundert Mann starck/commandiret durch den Herrn von Merouu.

Das Königlich Welsche Regiment von 77. Compagnien/eine hundert Mann vermögend/ commandiret durch den Herren Maggalotti.

Das Königlich Engelländische von 8. Compagnien / wie oben commandiret durch den Hertzogen von Montmohut.

Deß Obristen Stouppe Schweitzers sein Regiment von zwölff Compagnien/ jede 200. Mann starck/ wie alle folgende Schweitzerische seynd.

Das von Erlach auch Schweitzerisch von 12. Compagnien.

Des von Feste auch zwölff Compagnien.

Von Salis auch Schweitzerisch von zwölff Compagnien.

Ein anders Engelländisches von 800. Mann in acht Compagnien/ commandiret durch den Hertzogen von Montmohut.

Funffzig freye Compagnien von 200. Mann durch ihre Capitän commandiret.

Das Volck diser dreyzehen Regimenter neben den freyen Campagnien erstreckete sich auf 35820. Soldaten/ mit ihren Officierern so über 2000. waren/ in 245. Compagnien zertheilt.

Es kommen auch die Engelländische Auxiliar-Völcker von dem Hertzogen Montmohut commandiret herzu / so bey 7000. lauter ausserlesene vnd Kriegserfahrne Männer gewesen / daß also so wohl Frantzösisch als Außländisches Fuß-Volck neben den Officierern vngefähr auf 137400. Mann sich erstreckte.

Ferners hatte er auch zwey Dragon Regimenter / welche ob schon sie zu Pferdt sitzen/ dennoch vnter das Fußvolck gerechnet worden / das erste deß Cavalliers Tilladet das Haupt-Regiment genent/ vnd das Königliche commandiret durch den Cavallier von Boeffers, so in allem 1200. Mann waren.

Was die Cavallerie betrifft / die bestunde in 77. so wohl Frantzösisch- als außländischen Regimentern / vnd von disen 53. hatten 6. das eine vnd die anderen nur drey Compagnien/ vnd eine jede vermöchte 50. Mann neben dem Capitän/ Leutenand/ Fähnrich/ Haußmarschallen/ Sergenten vnd zwey Corporál/ vnd es wären diſe vnten benente Regimenter.

Deß General Marschallen Viſconte von Turenna General Obristen der Cavallerie von 6. Compagnien componirter Regiment/ wie auch alle nachfolgende waren.

Deß Feldmeisters Cavalliers von Fourille Generalen der besagten Cavallerie, welcher ferners gleich vilen andern Herren/ so auff eigene Spesen werben lassen/ oder ihnen in Ansehung ihrer geleisten Diensten von Ihr Königlichen Mayest. mehrere conferirt worden / sein absonderliches Regiment hatte.

Deß Commissarij Herrn von Cardoniere besagter Reutterey Generalen.

Das Königliche Regiment durch den Graffen von Hassay commandiret.

Zwey frembde Regimenter commandiret durch = = =

Deß von Danphins commandiret durch = = =

Deß Hertzogen von Orleans Ihr Mayest. aintzigen Bruders commandiret durch seinen luogotenenten.

Deß Fürsten von Conde.
Deß Hertzogen von Anguyen.
Deß Herrn von Roveray.
Deß Herrn von Gaisson.
Deß Hertzogen Jojosa.
Deß Herrn von Fourille.
Deß Herrn von Fourneaux.
Deß Marggraffen von Resnel.
Deß Herrn von Fuillèe.

Deß Herrn von Montauban.
Deß Herrn von Pillois.
Deß Herrn von Beauvezè.
Deß Graffen von Roye.
Deß Herrn von Calvaut.
Deß Herrn von Cdazeron.
Von Cabonet.
Von Coulange.
Von Merlin.
Von Cachan.
Von Saint Aoust.
Von Derdelin.
Von Douget.
Deß Fürsten Condè.
Deß Marggraffen von Tilladet.
Deß Marggraffen von Sourdis.
Von Saint Rut.
Von Hislez.
Von Bligny.
Von Fabliere.
Von Lambert.
Von dem Marschall von Humieres.
Von Caberel.
Von Proville.
Von Bartillac.
Von Beauprè.
Von Paulmy.
Von Beaufort.
Von Carendo.
Von Sanzay.
Von Chenüet.
Von Noüart.
Von Sommineure.
Von Anioù.
Von Saint Loup, vnd dises war von 9. Compagnien
Deß Hertzogen von Goaslin.
Deß Graffen d' Estrades.
Deß Margraffen von Bettunes.
Deß Herrn von Montgeorge.
Deß Herrn von Busenval.
Deß Herrn von Basleroy.
Deß Herrn von Thiange.
Deß Hertzogen von Longavillã.
Deß Marggraffen von Ragay.
Deß Hertzogen von Boüillon.
Deß Graffen von Avuergne.
Deß Graffen von Grignan.

Deß Hertzogen von Vantadour.
Deß Herrn von Laurieres.
Deß Herrn von Granville.
Deß Graffen von Roulle.
Deß Herrn von Merè.
Deß Marggraffen von Tury.
Deß Herrn von Valavoir.
Deß Herrn Arnolfini.
Deß Fürsten von Harcourt.
Deß Graffen d'Armagnac, grossen Marschalls in Franckreich.
Deß Hertzogen von Saint Aignan.

Dise gantze Cavallerie in 396. Compagnien bestehend/extendirte sich biß auff 19800. Soldaten/ zu welchen 2772. Officierer hinzukommen / es waren in allem 22572. Pferdt/ ohne die vnzahlbare Mänge der volontairs, derer neben einem ansehnlich-abgefertigten Corpo ein jeder Hauptmann vier oder sechs in seiner Compagnie hatte.

Eine Ordnung der Frantzösischen Armeen/vnd derer Häupter so sie commandirten.

Auß allem disen Volck hat man die Armee in vnterschidliche Corpora zertheilt/ die erst vnd stärckiste wahr die jenige / welche ihr Mayest. selbsten in Persohn commandiret/ vnd haben den Hertzogen von Orleans dero Bruder vor einen Generalissimo, auch den Viscomte von Turenna General Marschallen gesetzt/ welchem sie das völlige Commando gegeben / ihme alle geborchen vnd obedienz leisten solten/ worauß hernacher entstanden/ daß etliche andere Marschallen/ in deme dessen sich geweigert von dem König beurlaubt / vnd ohne einige Charge wider nacher Hauß relegirt worden.

Der Luogotenenten waren sechs/ der Graff von Soissons General Obrister der Schweitzer: Der Herr della Feüillade, der Hertzog von Roannez: Der Graff von Lude Großmeister der Artiglerie in Franckreich: Der Graff von Lorge, der Marggraff von Rochefort, vnnd der Hertzog Guadagne; Sechs andere subjecta haben das Feldmarschallen Ambt betretten/ der Cavallier von Lothringen/ der Herr von Martinet, der Marggraff von Montal, der Marggraff von Genlis vnd der Marggraff von Vitry, vnd der = = =

Die titular General Officierer waren: Der Viscomte von Turenna General der Cavallerie: Der Graff von Soissons General-Obrister der Schweitzer: Der Marggraff von Ranes General Obrister der Dragonen, vnd der Cavallier von Fourille General Feldmeister der leichten Reuterey.

Der Grosse Hoffmarschall war der Graff von Froullè: der grosse General der Armee der Herr von Saint Sardaux: Hoffmarschall der Herr von Langlèe, vnd der Herr von Camplay der junge: Der Cavallerie Rottmeister waren acht: Der Graff von Roge, der Herr della Fueillèe der Herr von Chazeron, der Herr von Pilloys, der Graff von Königsmark, Der Herr von Calvaut, der Herr von Bovuray, vnd der Herr von Villers: Deß Fußvolcks waren nur zween/ der Marggraff von Beauveau, vnd der Marggraff von Castelnau vnd waren zehen Feld-Aiutanten, nemblichen: der Graff von Aien, der Marggraff von Albret der Cavallier von Nogent, der Graff von Grancè, der Margaraff von Angeau, der Margaraff von

Breautè, der Herr von Cavois, der Marggraff von Termes, der Herr von Artois, vnd der Herr della Roche-Courton vnnd beynebens disen waren noch der General Tenenten vnd Feldmarschall Aiutanten.

Die andere Armee commandirte der Fürst von Condè, vnd zu General Statthabern seynd ihme zugeben worden der Graff von Guiche deß Marschallen Sohn/ der Hertzog von Grammont, der Herr von Saint Aure, der Herr von Foucault, vnd der alte Graff d' Estrades. Feldmarschallen waren/der Graff von Plessis, der Graf von Nogent, die Herren Magalotti, vnd von Choiseul. Groß General der Armee der Herr von Trasli: Der Cavallerie General Commissarius der Herr della Cardoniere. Der Reutererey Rottmeister der Herr von Montauban, der Herr von Forneaux, der Herr von Beavuezè, vnd der Herr von Vivien. Der Infanterie Rottmeister die Herren von Puysieux, von Sanit Micault della Motte, vnd von = = = =

Die dritte Armee hatte der Marschall von Crequy vnter sich / weilen er aber schon oben gedachter massen bey Ihr Mayestät in Ungenad kommen/ auch seiner Charge entsetzt/ vnd dem Grafen von Chamilly die Betrettung conferirt worden/ welcher in qualitate eines Luogotenenten vmb die Cöllnische Truppen zu commandiren / schon verreiset war. Er hatte zwey Feldmarschallen/ den Herrn von Vaubun Noient, vnd der Caballier von Plessis Pralin. Der Herr della Marilliera war Obrister General vnd der Hertzog von Joyeuse vnd der Herr von Pierefitte waren die Rottmeister.

Der Vierdten Armee/ welche dem Bischoff von Münster vnnd Chur Cölln zum Entsatz überschickt worden/ hat der Hertzog von Luxemburg mit zwey anderen subjectis welche / einer die Cavallerie nemblichen der Marggraff von Renel, der andere aber die Infanterie nemblichen der Herr von Mornas commandirten/ die direction gehabt.

Neben allen disen Kriegsheeren / hat der König solche Anstalten gemacht/ daß zu Versicherung seiner Gränitzen noch andere zehen oder zwölff tausend Mann/ welche dem Herrn von Nancre zu commandiren vertraut worden/ in Niderland marchiren solten mit Befelch/daß der Herr von Bret Obrister über das Regiment von Vaisseaux vnd Gubernator zu Dovay mit etlich tausend Soldaten gegen Rossiglion auffbrechen solte; Wie dann auch anders Volck dahin beordert worden.

Der König erkläret sich ins Feld zugehen.

In deme nun solcher gestalten alles zum Krieg disponiret war/ hat der König ein überauß scharpfses mandatum dieses Inhalts außgehen vnnd publicieren lassen/ daß alle Officierers vnnd Befelchshaber bey Straff der Verliehrung ihrer Aempter vnd bey Ihr Mayest. höchster Ungnad zu ihren Posten sich erheben solten/ so auch mit hin / nachdeme er bey Zuruckkunfft deß Marquis di Lovoys, vor ihme verschicket die Proviant-Häuser/ Artiglerie vnd andere Nothwendige Sachen zubesichtigen / alles in gutem Esse stunde/ vernommen/ den Auffbruch ins Feld zu thun publicieret / wiewohl es hernacher biß auff den acht vnd zwaintzigsten auffgeschoben worden/ vnnd mittler Zeit als der Freyherr von Shönborn in Namen Ihro Churfürstl. Gn. zu Maintz/ vmb Ihr Mayestätt die interposition seines Herren/ vnnd wegen deß Fridens deß gantzen Reichs anzutragen/ abgeordnet worden / wur-

Der Freyherr von Schönborn von Meintz an den Frantzösischen Hof ver-

de

de mit höchster Höfflichkeit vnd Cortoſie empfangen/ ohnverrichter Sachen aber wider darvon gehen laſſen/ in deme der König wegen Halßſtärrigkeit der Holländer dergeſtalten erbittert/ daß er von nichts anders als vom Krieg hören wolte.

schicket/ ohne fra Au aber wider zuruck kommen.

Den zwaintzigſten Aprilis iſt der Marſchall von Turenna vmb die Truppen beyſamen zu bringen / vnnd vorträgliche Befelch zu geben gegen Rocroy abgereiſet / vnd den 25. dito hat der Fürſt von Conde gegen Sedan zu / ſolches ebenmäſſig verrichtet/ allwo das General Rendevous das zu commandiren ihme anbefohlenen Kriegsheers geſchehen ſolte. Es ſeynd von Pariß etliche neu inventirte Schiff von Kupffer vnnd Leder/ in welchen ohne eintzige Mühe fünffzehen oder zwaintzig Perſohnen auff einmahl paſſieren köndten/ zu der Armee geſchickt worden / wie auch die Königliche Quardien fortreiſen müſſen / vnd der König/ nachdeme er vorhero die Königin zur Regentin in ſeiner Abweſenheit / erkläret / vnd ſelbige darfür zu recognoſciren allen Souran Höffen anbefohlen / iſt er von Saint Germain den 28. Aprilis auffgebrochen/ vnd den Weeg durch Soiſſons nehmend/ den zweyten May nacher Rocroy angelanget / von dar Er den anderen Tag mit dem Kriegsheer auf Mariemburg marchiret/ dem Marquis von Ranes General Obriſten der Dragoner in Befelch gebend / nach Filippeville, allwo vil Truppen verſamblet wurden/ dahin auch Ihr Mayeſt. den folgenden Tag gelanget/ ſich zu erheben/ von dannen ſich nach Charleroy verfügt/ vnd acht gantzer Tag ſich allda auffgehalten/ allwo nachdem höchſtgedachter König Nachricht empfangen/ daß drey tauſend Holländiſche Reuter vnd ſechshundert zu Fuß von Maſtricht außgefallen die Maß hinauf ſtreichten/ vmb die von Huy auß vor das Frantzöſiſche Läger zu Liegge mit proviſion beladene Schiff außzublündern/ hat alſobalden ohne eintzigen Verzug den Cavallier von Fourille mit zwey tauſend vnd 500. Reuter vnd etlichen Dragoner hinweg geſchickt: Diſer gegen Siblours zu marchiret vnd von dannen bey dem Schloß Berloch auff der Moß zwiſchen Liegge vnd Huy ſich führen laſſen. Da dann das Probiant glücklich fortkommen/ in deme ſich auch die Holländer ohne eintziges Scharmützel wider hinweeg retirirt, vnd hernachmahls anderſter nicht als in kleiner partibus vnd mit wenig importierenden effectibus von Maſtricht außgefallen.

Der König erkläret die Königin in ſeiner Abweſenheit zu einer Regentin vnd darauff in marchirt er gegen Holland zu.

Entzwiſchen hat der König dem Turenna befohlen / ſich mit einem Theil deß Kriegsheers/ wie er dann in effectu gethan / gegen Maſtricht zu avanciren / vnd kam vmb zwölffe nach Greville bey Tongeren an / welches er alſobalden eingenommen/ vnd weilen es ein zimblich importirend vnd vorträglicher Orth/ die zu Maſtricht zu reſtringiren ſchiene/ wurde ein Guarniſon hineingeſetzt/ vnd der Turenna hielte ſich den folgenden gantzen Tag ſambt dem Kriegsheer darinnen auff/ von welchem Er etliche Regimenter zu Pferdt vnd Fuß/ ein flügende Armee zu formiren abgezogen/ welche dem Graffen von Chamilly, ſo gleich darauff nach Maeſyck marchiret, aſſignirt worden / vnnd nachdeme er ſein Volck in ein Schlacht-Ordnung geſtelt/ hat Er jenen Commandanten zu ſich ruffen laſſen/ diſer / weilen er zu tractiren ſich willig erzeigt / iſt der Chamilly in das Orth eingezogen/ nachdeme aber hernachmahls er ſich nicht vergleichen können/ muſte

Der König ſchicket den Turena vorher Tongeren einzunehmen.

Und auch Maeſyck.

er

er wider hinauß ziehen / vnd die Macht vor Hand nehmen / gestalten gleich darauf selbige Mauren mit Holtzwellen approchiren vnd eine Batteri aufrichten lassen vnd ohne Verlust der Zeit in Auffwerffung der Schantzgräben selbige fünff gantzer Stunden lang angefangen zu beschiessen / endlich aber nach einer tapfferen Wehrung/ nach dem etliche Truppen zu Fuß ein gewissen posto hinter hecken/ vnd etlichen an der Stadt nahenden Graben gesetzet/ vnd der General Turenna sich tapffer hinzu gemacht / gedachten die Ubergebung vorzunehmen/ wie es dann auch geschehen ist / gestaltsamb sie denselbigen Tag außgezogen/ derowegen jedermänniglich vermeynt / die Frantzosen wurden auff Mastricht loß gehen/ dahero die Holländer schimpfflich gesagt: Die Frantzosen haben Mastricht eingenommen/vnd war es nur Maesyck.

Der Graff von Camilly sambt seinen Truppen hielte allda still/ damit das erwartete Convoy frey vnd vngehindert passieren könte / auch vmb die vilfältige Besatzung von Mastricht auß zu verhinderen vnd im Zaum zu halten; Und der Cavallier von Plessis Ordre gehabt selbiges befestigen zu lassen: Der Marggraff von Ranes ist mit seinen Dragonern die Mose hinauff gestrichen/ vnd hat alle Schiff/ derer vngefähr 25. gewesen hinweg nehmen/ vnd selbige biß gegen der Abbtey Ocq hinüber führen lassen / allwo der Herr von Vaubrun mit etlichen Kriegsvölckern campirte.

Der König sambt seiner gantzen Armee kombt zu Weset auff der Moß an.

Der König ist den 17. May nacher Vizè oder Weset auf der Moß ankommen/ allwo auch der Turenna sich sehen lassen/ so bey Mastricht vorbey passiret/ vnd ist vnter den Wasserröhren selbiger Festung Volck herauß gebrochen/ so Theils gegen Ocq zu erheben / theils aber anderstwohin zu avanziren vorgegeben/ beede Theil aber alsobalden berathschlaget wider zuruck zu gehen / sintemahlen der Turenna vnd der Marquis von Ranes ihnen mit solcher resolution nachgesetzt/ daß sie alsobalden selbige in das Orth zuruck getriben / von dar dreyssig oder vierzig Mußqueten ohne Verletzung eintzigen Menschens loß gebrennet worden. Und der Graf von Lorge mit einer fliegenden bey Tongeren / accampirt gewesten Armee ebenmässig bey Mastricht hinzugeruckt/ auff einer Seiten verschliessend/wie der Vaubrun auff der anderen gethan hatte.

Den achtzehenden hat der König eine von den Spaniern ein halbe Meil von Weset vnd zwey von Mastricht entlegen possidirte Vestung auß serhalb auf den lincken Ufer deß Flusses besichtiget/ allwo er mit vilen stuck vnd noch mehreren Mußqueten von der darinnen gelegenen Besatzung pro salve salutirt worden.

Man schliest Mastricht nit zu belägeren / sondern nur blo quirter zu lassen.

Der Fürst von Conde, nachdeme er seine Armee zu Sedan conjungiret/ war schon im marchiren begriffen/ vnd kam den 19. zween Meil von deß Königs Läger seines zu nehmen/ welchen er neben dem Hertzogen d'Anguyen seinem Sohn begrüsset/ mit gewöhnlicher Reverentz / vnd noch selbigen Abend nach gehaltenem Kriegs-Consilio / darinnen deliberirt worden/ Mastricht nicht zu belägeren / weilen ein Guarnison von vierzehen tausend Mann/ auch Uberfluß in allerhand Munition sahen/ darinnen war zu seinem Kriegsheer sich wider verfüget/ vnd hat der König befohlen / ein Schiffbruck vnter Weset auffrichten zu lassen den Graf von Lorge wider zuruck gerufft/ vnd ihme Befelch ertheilt von Vaubrun sich mit dem Grafen

Cha-

Camilly nacher Maesyck zu vereinigen/ welcher in wehrendem Feld-Läger continuierlich vmb Mastricht herumb campirend / jene Oerter zu fortificiren sich beflieſſen.

Der Fürst von Conde hat biß auff den 22. still gehalten/ biß daß er hernacher nach auffbrochenem Läger den Marche gegen dem Rhein zu genommen/ vnd sich das Haupt-Regiment der Dragoner darzu vereiniget / darvon drey Compagnien deß Königlichen Regiments / welche sich zu Masseick befanden/ hernacher mit dem König conjungirt, vnd weilen die Bruck über die Maaß schon auffgerichtet war/ ist höchstgedachter König den 24. mit seinem gantzen Kriegs-Heer darüber passiret, vnd zu Weset eine Besatzung von fünff hundert Mann auch eben selbigen Tag verlassen / der Turenna nach dem er mit dem Marggraffen von Ranes auch etlichen Reutereyen vnd Dragoner bey dem Schloß Falchenburg, sonsten Fouquemont genandt / drey Stunden von Mastricht hinbeygeruckt/vnd selbiges ohne Holländische Besatzung befunden / überwältiget / darinnen er den Herrn della Bovillardiere Hauptmann über die Dragoner mit hundert Mann vor einen Gouverneur erkläret.

Der König passirt über die Maaß.

Last Fouquemont von Holländischer Besatzung verlassen / besetzen.

Das schlimme Wetter hat nicht wenig den Marche der Armeen verhindert vnd zuruck gezogen / dahero auch der König allererst den 28. nach Bolduch ankommen / von dar er den Turenna mit fünffzehen tausend Mann gegen Nuys vnd Kayserwerth verschickt / in deme auch der Fürst Conde eben dazumahlen auf einer höltzenen neu-erfundenen Machina, welche zwey tausend Mann zu Fuß vnd zwey hundert zu Pferdt sambt ihren militarischen Rüstungen auff einmahl truge / den Rhein hinüber passiret: Gedachter Fürst wurde den Neun vnd zwaintzigsten zu Kayserswerth von dem Hertzogen zu Neuburg / wie auch den folgenden Tag darauff der Turenna, köstlich tractirt, zu welchem 96. durch den Marggraffen von Montal Gouverneur zu Charleroy gefänglich eingezogener geführet worden/ diser besagte Marggraff mit einer grossen partita das Land hindurch streichend/ hat so tapfferlich dem Feind nachgesetzt / daß er in der ersten attaque nicht mehr dann fünff oder sechs von seinigen eingebüsset/ darunter der Cavalier Marsillac, so eylff vmbs Leben gebracht / vnd die besagte Gefangene erworben / von seinen dardurch empfangenen Wunden auff einem Schloß/dahin der Turenna ihn führen/vnd von seinem eigenen Feldscherrer curiren lassen / doch endlich tödtlich verblichen.

Der Fürst Conde vnd der Turenna seynd von dem Hertzogen von Neuburg tractiret worden.

Fruh deß 31. hat der Turenna ein Theil von der Leib-Quardien lauter kleines Königliches Volck/ drey Dragoner Compagnien deß Königlichen Regiments / ein Theil der Frantzösischen Guardien vnd eine leichte Reuterey mit sich genommen/ welche/ in deme sie im Cöllnischen Land überwindtert / durch deß Königs Befehl auff dem Ufer deß Rheins zur lincken Hand gegen Kayserswerth hinüber das Läger nahm / vnd den gantzen Tag hindurch marchirend / auff einer grossen Wisen oberhalb Orsoy außruhete: Der König vnter dessen sich gegen Nuys auvancirt, vnd der Fürst Conde zu verschiedenen Tagen auff jener Seiten deß Rheins marchiret.

Conde vnd Turena marchiren den Rhein zuruck jener auff der rechten diser auff der lincken Seiten.

Da kam Chur-Cölln Jhro Mayest. ein halbe Stund ausserhalb Nuys entgegen / welcher / als er von dem Pferdt herunter gestigen/ thäte es ebenmässig der König / vnd nach verrichteten kleinen complimenten beede sich wider auffgesetzt / vnnd ein halbe Meil weit der König in

Der Chur-Cölln gehet dem

König auß serhalb Nuys entgegen.

der Mitten/ der Hertzog von Orleans auff der rechten / vnd der Chur-Fürst auff der lincken Seit miteinander geritten / vnd endlich nach deme sie sich wider von einander separirt, gieng gedachter Chur-Fürst wider nach Nuys zuruck / vnd der König setzte seine vorgenommene Reiß gegen Kayserwerth fort/ allivo er publicè in offenem Feld mit dem Hertzogen von Orleans seinem Bruder / dem Bischoffen von Straßburg / dem Fürsten Wilhelmb von Fürstenberg/ vnd andern bey der Armee anwesenden Herren das Mittagmahl verbrachte.

Der Marquis de Grane gehet das Königliche Kriegs-Heer zubeschauen/ wird mit grosser Höfflichkeit empfangen.

Dahin begabe sich auß lauter curiositet der Marquis de Grana Keyserlicher Commissarius zu Cölln mit seiner Gemahlin das Kriegsheer zu sehen/ vnd in solcher occasion wolte sich ex parte bemelten Marggraffens geziemen/ dem König gebührende Reverentz zu thun / dem er mit solcher Höfflichkeit wider begegnet / so gebräuchig ist mit solchen Stands-Personen vmbzugehen/ dem er auch sein Contrafeth mit kostbaren Diamanten versetzt/ præsentiret hat.

Der König belägert Orsoy

Den anderen Tag darauff/ als den zweyten Junij, da der König einen ansehnlichen Anfang seines Feld-Zugs vornehmen wolte/ hat etliche ausserlesene Truppen mit sich genommen/ vnd mit seiner eigenen Frantzösischen Cavallerie sich auff Orsoy, selbiges zu attaquiren, verfüget / so ein Orth von selbigen Qualitäten ist/ wie man in der particular-Beschreibung der Städt vnd Vöstungen gemeldet: Er war persöhnlich da / sie zu recognosciren, vnd weilen der Hauptmann Mulet, so Gouverneur da war/ mit einer Besatzung von 900. Mann ohngefähr sich zu defendiren erzeigte / ist alsobalden Befehl ergangen / selbiges aller Orthen anzugreiffen / vnd den anderen Tag darauff nach dem auff drey Seiten eröffneten Schantzgräben mit solchem Gewalt vnd Macht / daß noch selbige Nacht die Controscarpen überwunden/ vnd folgenden Tags in aller fruh biß an die Stadt-Gräben hinzugeruckt / da dann in solchem Treffen neben vilen verwundeten Soldaten vnnd Officierern etliche gar Todtes verblichen / vnter welchen der Cavalier Arquin nur sechs Schritt weit von dem König / so persöhnlich dem Volck zuschauete von einem Schuß zerrissen worden: Worbey sich ferners zugetragen / daß noch selbigen Morgen der Stadthalter zu Ihro Meyest. geschickt / selbige vnterthänigst zu bitten/ ihme vor seine Gemahlin ein passeport zu ertheilen / welches ihme rund abgeschlagen/ vnd anbey zu verstehen gegeben worden / daß / wofern er sich innerhalb 12. Stunden nicht ergeben / ers nicht mehr auff discretion annehmen wolte/ dahero dann gedachter Stadthalter seine köstlichste Sachen zusammen zu packen/ vnd selbige mit sambt seiner Gemahlin auff 2. kleine Schiff den Rheinstromb ab gegen Rheinberg zu führen zu lassen/ sich entschlossen. Sobald aber der König dessen benachrichtiget/ vnd Lufft darvon empfienge/ liesse er vnverzüglich etliche vom Fuß-Volck mit etlichen Stucken vmb den Weeg abzuschneiden / vnd sie in Arrest zu nehmen fortmarchiren / wie es dann ihnen würcklich widerfahren/ in deme sie / wiewohl zwar zu verschidenen mahlen gegen den Frantzösischen Truppen Feuer gegeben / den endlichen Vntergang aber besorgend sich auff jener Seiten deß Flusses aufgehalten/ das Volck/ so darauff war / auff die Erde außgestigen / vnd zu Fuß auff Rhimberg zu / sich verfüget.

Vnterdessen wurden die Batterien wider das Orth vor die Hand genommen/ vnd die Frantzosen rüsteten sich vor die folgende Nacht zu einem gewaltigen Anlauff / der fästen Meynung/ selbiges mit völliger Macht zu eroberen : Worbey der Gubernator vnd viel mehr die Innwohner in Forcht vnd Sorg gestanden / deß Abends zu tractiren sich anerbotten/ vnd also sich sambt allen anderen Officierern vnd Soldaten / auff discretion ergebend / ihr Bagage dem Feind preyß gelassen / ohne daß die Burgerliche Häuser in geringsten molestiret wurden / auch weilen sie auf allmähliges Begehren sich zum Vertrag uhrbietig erzeigten/ ihnen aber von der Besatzung nicht gestattet / freund-vnd gütiglich tractirt worden.

Orsoy ergibt sich auff discretion.

In dem nun der König Orsoy an sich zu bringen im Werck begriffen war/ der Fürst Conde vnd der General Marschall Turenn den Rhein weiter hinunter gestrichen / gedachter Fürst sein Läger vnter der berümbt- vnd fästen Stadt Wessel, vnd der Turenna seines Orths ebenmässiges gegen Burich zu geschlagen / allwo er zwischen dem Orth vnd dem Fluß zu Verhinderung deß reciproci commercij & mutuæ communicationis eine Schantz auffwerffen lassen/ auff den Ufern eine Batteria pflantzend vmb den Holländischen Schiffen die Hinunterfahrt jenigen Flusses in Weeg zu stehen / vnd selbige zu verhinderen denen angegriffenen Vöstungen zu Hülff zu kommen : Der Fürst Conde thate eben so vil / vnnd weilen das Geschitz diser zwey Oerther deß Turenna sein Schantz zu Boden gerissen/ hat er eine andere auffrichten lassen / vnd in seinem Vorhaben dergestalten vnd mit solcher Violenz fortgefahren / daß die Belägerte / in deme sie sahen / den vor Augen stehenden ihnen angedroheten Anlauff nicht zu begegnen / vnd ihme sattsamblich sich zu widersetzen auf discretion sich ergeben / worbey der Herr Peckendam gefänglich eingezogen wurde / so allda mit drey Hauptmänner/ vnd 300. zu Fuß vnd zu Pferdt das Commando hatte.

Der Fürst Conde attaquirt Weßel vñ der Turenna Burich.

Burich auff discretion erobert.

Eben so leicht succedirte dem Fürst Conde die Einnehmung der Stadt Wessel/ allwo/ wiewohln darinnen ein gute Guarnison vnter dem Hauptmann Zanten lag / der anstatt deß Iuchen das Stadthalter-Ambt versahe / vnnd sich rühmete/ das Orth nicht so leicht zu vergeben/ in Betrachtung man zur Auffhaltung der Armee / wann sie vmb selbige Gegenden sich lägeren sollen / die genugsambe provision gemacht / so fiel aber doch denen Belägerten das Hertz bald ab / in deme sie die an dem Außlauff deß Flusses Lippa im Rheinstromb ligende Schantz attaquirt gesehen/ wider welche/ nachdem der Graff von Noient mit dem Schwerdt in der Hand hinbeygeruckt / selbige mit sturmender Hand erobert / vnnd sich deroselben bemächtiget/allesambt dem darinnen gewesten Gubernator zu Stucken hauend/ welcher / in deme er sich mit einer Pique tapferlich gewehrt/ endlich Todts verblieben / solcher Zufahl / dann die Innwohner nicht wenig bestürtzt / so eben solchen Außgang besorgend / vmb nichts mehrer bey gedachtem Gubernator die Ubergebung zu tractiren/ angehalten/ diser aber/ ob schon er mit denen in- vnd außwendigen Feinden zu streiten / nicht mächtig genug war / dannoch nach deß Fürsten Willen die Ubergebung nicht tractiren wollen/ dahero Ihr Fürstlich Durchl. auf Seiten deß Rheins den Schantzgraben zu eröffnen benöthiget worden / vnd

angefangen das Orth mit allerhand Geschütz zu beschiessen / gestalten in etlichen Stunden vil Schaden verursacht/ vnd weilen er ein Schnidt/ wormit er das Wasser auß den Gräben nehmen kundte/ angefangen machen zu lassen / vnd die Belägerte gesehen / daß kein Mittel noch Weeg sich länger zuwidersetzen verhanden wäre / alsdann endlich die Guarnison sich ergeben/ vnd mit allen Haupt-vnd Officierern / darunter neben dem Gouverneur die Obristen Honderbeck, Niuwlant, vnnd von Haesten gefänglich genommen worden : Deß andern Tags nach der Ubergebung ist der Hertzog von Orleans , so zu deß Printz de Conde Kriegs-Heer kam / in die Stadt hineingezogen / die fortificationen besichtiget / vnd weilen vnter der Holländischen Guarnison 10. oder 11. Frantzosen befunden worden / selbige alsobalden auffhencken lassen.

Nach übergebenem Orsoy hat der König kein Zeit noch Mühe gespahret / sich gegen Rhimberg hinbey zu rucken / dahin er auch den Graf Gramont mit Befehl jenen Gouverneur anzudeuten / nachdeme sich Orsoy vnd Burich auff discretion ergeben / er dises Unglück mit acceptirung / der Jhro Mayest. ihme offerirenden conditionen, als nemblich mit dem Gewehr auch Sack vnd Pack hinauß / vnnd nacher Mastricht abzuziehen / meiden köndte / verschicket / der Gubernator war der Obriste Bassen; zu dem auch von denen General Staaden der Obriste Offery mit Volck vnnd Officierern / vmb allda die obere direction zu führen/abgeordnet worden: Diser hat sich anfänglich excusiret, er köndte mit Ehr vnd reputation, eine solche Festung nicht einraumben/ in deme sie auch dermahlen noch nicht attaquirt worden ; Aber durch der draussen gelegenen Feinden / oder durch der darinnen Tumultuirenden Burgern ihme eingejagten Forcht / oder anderer Vrsachen halber spargirter massen / überwunden / auff gute tractaten ohne eintziges Feuergeben/ sich ergeben / vnd ist mit grosser Empfindung der General Staaden nacher Mastricht convoyirt, allda auff deren Befehl arrestirt, vnnd endlich den 27. Augusti wegen seines Verbrechens / enthauptet worden.

Rhimberg übergeben ohne Wehrung.

Selbigen Tag als Rhimberg sich ergeben / hat der König etliche Infanterien , vmb ein gewisses auff der anderen Seiten deß Flusses gelegenes Schloß außzublindern / den Rhein hinüber passiren lassen; Dieweilen aber der Fürst Conde den Tag zuvor etliche Völcker dahin streichen lassen / haben dise letztere im geringsten nichts gefunden. Die Armeen biß auff den anderen Morgen in ihren Posten geblieben ; Unnd der König / als er den Graffen Estrades vor den Gubernatoren zu Wesel mit der Ober-Inspection über andere erworbene Oerther erkläret/ hat er dem Turenna Befehl gegeben / mit etlichen ausserleßnen Truppen fort zurucken / wie ers dann auch ins Werck gericht/ zu Worstenburg sich über Nacht gelägert / vnd deß anderen Tags die auff jener Seiten deß Rheinstrombs ligende Festung Rees eylfertig berennet / vnd vnerachtet / daß man von der Stadt auß mit zimblichen Schaden der Belägerenden / sonderlich der von dem Marquis de Sani commandirten Dragoner Feur gab/ das verstreute Fußvolck tapferlich hinangeloffen / vnnd ohne grossen Widerstand sich aller äusserlichen Werck bemächtiget / in deme aber die Besatzung in eine zimblich gute Schantz auff Seiten deß Flusses sich re-

Turenna nimbt die Festung Rees ein

tirirt,

tirirt, da ließ der Turenna alsobalden ein Bruck auß Holtzwellen auffrichten / auff welchen er selbsten hinauff gestigen / vnd in das Orth hineingedrungen / über welches der Gubernator bald darnach selbige Schantz überlassen; Dahero das Geschütz gedachter Schantz gleich gegen der Stadt zu geführt / allwo / nachdem verschiedene Batterien zu nichts gemacht / vnd die Belägerte mit so wenig Volck ferneren Widerstand nicht thun können / haben die Innwohner dem Fürst Conde die Schlüssel entgegen getragen / welcher auff jener Seiten deß Rheins marchirte / deß Vorhabens / wie man vermeinte selbiges Orth zu attaquiren, aber deß würcklichen Absehens / gantz directè auff die Holländische Armee loß zu gehen / welche den Paß deß Issels vnd Insel Battavia oder wie sie sagen Bettau verwahrete.

Die zu Rees tragen dem Fürst Conde die Schlüssel entgegen.

Vnterdessen bekahm der Turenna Nachricht / daß vier tausend Holländische Reuter den Wahl passiret, vnd ihme entgegen kahmen; Dahero er nach in der Festung Rees gelassener Infanterie, mit dem Geschütz auch der Reuterey dahin sich vergeblich verfüget / weilen das Geschrey falsch war / vnd sich kein eintziger Mensch da sehen lassen.

Der König / so nach Eroberung Rhimberg gegen Burich hinbeygeruckt / die gantze Armee auff jener Seiten deß Rheins passiren lassen / vnd als die zu Emmerich gesehen / wie leicht im Augenblick / so wohl das Orth als die Vestung / welche man vnüberwündlich hielte / überwältiget worden / wurden selbige Innwohner mit solchem Schröcken überfallen / daß sie alsobalden zu Verhüttung der Belägerung / auch der auff den Halß nahenden äusserstẽ Gefahr / in deme auch vorhero die darinnen gelegene Besatzung in die Schincken-Schantz / vmb selbige als ein Schlüssel aller jenigen Provintzien desto besser zu beschützen / vnd vor dem Feind zu erretten / retirirt, dem Printz Conde sich ergeben. Solcher Gestalten nun die Frantzosen in sechs Tagen sechs Haupt-Festungen an sich gebracht / woher nachgehents bey so vnverhofft- vnd vnerhörten Eroberungen dasselbige Volck in solche Forcht vnd confusion gerathen / daß kein Wunder ist / es hernacher mit ihnen so übel hergangen / vnd grössere Verlüst darauff erfolget seyen.

Der Printz Conde nimbt Emmerich ohne Besatzung ein.

Der Bischoff zu Münster ist bey disem Krieg / so interessirt, daß mans mit Stillschweigen nicht übergehen soll: Es ist schon Oben gedacht worden / mit was vor provision, Soldaten vnd anderen militarischen Rüstungen er sich versehen habe / vnnd hat er ferners nach geworbenen 15000. Mann / vnd eingenommenem Bericht / deß von der Aller-Christlichsten Mayest. von etlich tausend Soldaten vnter deß Hertzogen von Lützenburg vnd anderen subordinirten Häuptern Commando, welche im passiren etliche Plätz erobert / hinbeyruckenden Succurses / auch der Chur-Cöllnischen sich darzu conjungirenden Truppen eben dazumahlen als die Frantzosen bey Mastricht herumb angelanget / ein Patent außgehen lassen / darinnen er betauret / daß die Holländer nicht allein in ihren Staaden / keine gute Verständnuß mit einander gepflogen / sondern auch wider seine eigene Persohn Auffruhr vnd Empöhrung erweckt; Dannenhero gedachten Holländern / weilen sie nach seinem deß gedachten Bischoffens vorgeben / nicht weniger den im Clevischem Friedenschluß getrof-

fenen Vertrag übertretten / vnd ihme die vermög der allda geschlossenen Tractaten schuldige satisfaction nicht geleistet / den Krieg ankünden thate.

Nach gethaner obverstandner Erklärung / ist der erste Auffbruch in das twente Land in der Provintz Overissel geschehen / allwo gleich anfangs die Oerther Otmarsen, Enschede, Armelo, Goor, vnd Delden fast alle vnbefästigte vnd wenig importirende Plätz sich ergeben / nach disem in die Grafschafft Zutphen vnd bey Groel hinzugeruckt / welches / ob zwar an Vöstung keinem Orth in Europa weichte / auch mit allen Nothwendigkeiten überflüssig versehen war / dannoch den 9. Junij ohne grossen Widerstand in die Frantzösische Händ kommen / worauß bey solchem Vbergang entstanden / sich auch Heremberg vnd Borckelo mit anderen vmbligenden Oertheren übergeben müssen.

Beeder Aliirten König Kriegs-Flotten vereinigen sich.

Es seynd so wohl die Holländisch als Engelländische Flotten ins Meer außgebrochen / vnd haben gedachte Engelländische sich mit denen Frantzösischen bey der Insel Wight, in deme der Holländische Admiral auff allen angewendten Fleiß ihnen nicht in Weeg stehen noch verhinderen können / conjungirt / da dann oben bemelte beede Flotten zugleich gegen der Enge zugeschiffet / deß Vorhabens zwischen Zel- vnd Holland die Feindliche anzutreffen / vnd selbige allda zu schlagen. Der Frantzösischen durch den Graffen Estree deß Meers Vice Admiralen / commandirte Kriegs-Schiff waren dreyssig / der Engelländischen 60. vnter dem Hertzogen Yorch Jhro Mayest. in Engelland Brudern / vnnd selbigen Reichs grossen Admiraln / von welchem auch die Frantzösische Geschwader dependirte / vnd commandiret wurde. Die Holländische dirigirte der Herr Reutter selbiger Provintzien alter Admiral, vnnd waren der grossen Kriegs-Schiff fast eben so viel / als der Brandt- vnd anderen kleinen Schifflein; Und gleichwie nun damahls ein vnd ander Theil zum scharmützieren erhitzet war / also stunde in selbiger Enge deß Meers nichts in Weeg zur Würcklichkeit deß Vorhabens zu gerathen: Der in selbigen Tagen gegangene Wind verursachte ein Stillstand; Woher bey stillem Meer die interessirten Theil / ja das gantze Europa den Außgang der vorgesehenen Schlacht halber ein Zeit lang mit Verlangen erwahrtet: endlichen den 7. Junij als beeder alijrten König Flotten zu Southwold-Bay vmb Wasser zu schöpffen / beysammen waren / sich zwischen Mitternacht vnd Auffgang ein kleines Windel ereignet / da dann die Holländer wider den Feind tapfferlich loß gehen können / gestalten es auch mit grossem Muth vnd geschwinder resolution ins Werck gerichtet haben.

Schlacht zwischen diser vnd Holländischer Armee.

Der Herr Banquaert hat mit denen Zelandischen Schiffen / so am Vortrab waren / die Frantzosen angegriffen: der Ruyter wider das Engelländische Geschwader von rother Flaggen / worbey sich auch der Hertzog Iorck befand / vnd der von Gent wider die blaue von dem Graffen von Sandwich commandirte Flaggen gegangen: dieses Treffen hat bey Auffgang der Sonne angefangen / vnd den gantzen Tag hindurch mit beederseits tapfferer Wehrung gedauret: die Zelander nachdeme sich von den übrigen Armeen abgesöndert / haben sie mit vnaußsprechlichem Muth vnd Hertz mit einander gefochten: Der Bonquaert hat bey denen ersten /

deß

deß Graffen Estrée seinem Schiff hinbeygeruckt / ist jhme aber viel harter dann er vermeinte begegnet worden / in deme in solcher Occasion die Frantzosen vermög Engelländisch- vnd Holländischen Zeugnussen dazumahlen Wunderzeichen gethan / vnd vielmehr wie die Löwen als Menschen gegen einander loß gangen : Der Graff von Sandwich, ob schon er mit seiner blawen Squadron über den von Gent den Wind zu gewinnen sich beflissen / dannoch zu seinem Vorhaben mit dem Werck nicht kommen können / nichts destoweniger ein jhme zugelangtes Kriegs-Schiff zu Boden gerissen / vnd mit vielen anderen sehr übel verfahren / endlichen aber / nachdeme er den halben Theil seines auff dem Schiff gewesten Volcks eingebüsset / nicht mehr eines jhme zugegen gangenes Brand-Schiff / gleich wie er vorhero wider zwey gethan hatte / zuruck treiben können : woher in deme sich auch nur etliche wenige Schiffleuth die sich ins Wasser gestürtzt / salviret, vnd auff anderen Schiffen sich widerholet haben. Es ist aber zwischen dem Hertzogen Iorck vnd dem Ruyter viel gräulich- vnd erschröcklicher zugangen / welchen er so hitzig vnd mit solcher furie angegriffen / daß nachdeme die Seegelstang abgerissen vnd das Schiff an verschiedenen Orthen durchgeschossen / musten Jhre Hertzogliche Durchl. selbiges verlassen / vnd sich auff deß Cavaliers Holmes Schiff St. Michael genannt mit Hinbringung deß Königlichen Stendarts / retiriren ; Es gieng aber eben so vnglückselig darauff zu / wie vorher / in deme / da auch dieses zu sincken angefangen / vnd derohalben gedachter Hertzog auff das Schiff Londen genannt / allwo der Cavalier Spragg commandirte, steigen müssen / vnd wäre er allerdings in nochmahliger Gefahr gestanden / dafern er nicht von denen Schiffen Fenice, Farfaix, Vittoria vnd anderen / mit welchen sie endlich den Holländern den Wind genommen / wie auch der Cavalier Giordano, so den Graffen von Sandwich in commando über die blawe Geschwader Succedirt, gethan hatte / Beyhülff erlangt hätten : darumben der Ruyter außerhalb seines Schiffs ein Zeichen seines Abzugs halber außsetzen lassen / vnd sich mit denen Seländer zu vereinigen fortgefahren / hat gegen Mitternacht dem Seland zugeschiffet / wurde aber von dem Hertzogen mit dreyssig Segel vngefähr / vnd bald darauff von allen Feindlichen Flotten verfolget / mit welchen er den folgenden Tag darauff wegen deß vnglückseligen Winds nicht zu recht zu kommen besorget : woher auch die andere bald hernacher zuruck zugehen vnd jhre erlittene Schaden wieder einzuholen / bezwungen worden.

So vil beederseithigen Verlust betrifft / wurde dazumahln vilfältig darvon discurriert, vnd in Holland publicirte man / ob hätten die Vereinigte über die viertzig Schiff / darunter hinweg genommen / zu Grund gerissen / vnd in die Aschen gelegt / eingebüsset : welches aber nur zu diesem Zill vnd End spargiret worden / darmit das Volck auffzumunderen / vnd desto ehender zu einem damahls im Concept geführten Tractat zu gelangen : in deme man auch würcklich nicht vor gewiß weiß / daß die Engelländer mehr als das Schiff Königlichen Jacob genannt / auff welchem der Graff von Sandwich war / vnd welches spargirter massen solle abgebrennet seyn worden / ingleichen auch das Schiff Heinrich / Beeder Flotten Verlust.

vnd

vnnd die Königliche Catharina, so erstens der von Gent, das andere aber der Reutter hinweg genommen / beede aber wider erobert worden/ sollen verlohren haben: man hat nicht befunden / daß denen Frantzosen einiges abgieng / hingegen aber den meisten Theil übel zugerichtet / vnd etliche gar vntauglich zum Fechten zuruck geführt: Die Holländer haben das Schiff Staveren mit 48. Stuck / wie auch den Josue mit 52. so zu Grund geschossen worden / eingebüsset / vnd ferners zwey andere / das eine von dem Graff Sandwich, das andere aber von dem Cavalier Spragg beede mit 60. biß in siebentzig Stuck beladen / zu Grund geschossen / vnd auch ein Brandschiff verlohren.

Es seynd auff ein- vnd anderer Seiten vil hoche Standts-Personen vnd von den vornembsten häuptern entleibt worden / neben dem Graffen von Sandwich, haben die Engelländer etliche Hauptleuth vnnd venturieren, eben auch also die Frantzosen eingebüsset: Vnter denen Holländern ist der Vice-Admiral von Gent vnd vnterschidliche andere Häupter/ vnd andere Officierer Todts verblichen / vnd ist die allgemeine Meynung/ daß zwischen ein vnd anderer Seiten in disem Treffen über die 3. tausend Personen vmbs Leben kommen/ vnd fast eben so viel beschädiget worden.

Der Fürst Conde tentiret den Paß gegen Bettau zu.

Nun widerumb auf das Land zugelangen/ sintemahlen auf dem Wasser weiter nichts denckwürdiges vorbey geloffen; Nachdeme der König von Burich über den Rhein nach Wessel passiret hat sich der Printz Conde mit seiner Armee biß gegen Schinckenschantz hinüber hinzugeruckt/ allda zu recognosciren, ob er auff jener Seiten etwas wider die Bettau vornehmen köndte / allwo die Holländer sich hinter dern Ufer deß dortigen Rheinstromb Armbs / so sich hernach widerumb in zwey Armb / derer einer den vhralten Nahmen noch der Wahl genandt / gegen Arnhen zulaufft / vnd vermittels deß Drussianischen Grabens mit dem Fluß Issel übereinkombt/ zertheilt/ sich hauptsählich fortificiret; Und hat eben dazumahln die Dragoner gegen Dotechen selbiges einzunehmen / verschickt/ welches mit so geringer Mühe vnd wenig Zeit geschehen ist / daß diese noch ehender als man eintzigen Versuch thate/ zuruck kommen seynd.

Der König / so den zehenden mit der Armee zu Rees war / hat kaum vor deß Conde Vorsatz welcher über den Rhein zu setzen gedachte/ Nachricht erhalten / vnd hat auch gedachter König sich bey so nahmhaffter occasion persöhnlich einzufinden verlangt. Dahero dann seine Leibguardi vnd zwey tausend ausserlesene zu Pferdt mit sich genommen / vnd den folgenden Tag darauff gantz nahe an dem Rheinstromb gegen einem kleinen Schloß Tolhuys genandt / ein Meil vnterhalb Schinckenschantz/ hinüber sein Läger geschlagen / mit Befehl / daß der Uberrest der Armee so bald der Turenna, welcher mit etlichen Reuttern auff Seiten deß Wahls die bemelte Schincken-Schantz vnnd Nimega zu recognosciren gangen / wider zuruck wird kommen seyn / gegen Emmerich zu marchiren solte.

Die Holländer / so sich in der Bettau verschantzet / haben bey Ankunfft deß Königs selbigen Tag aller Orthen starck Feur geben / dessen aber vngehindert eine Batteria ihnen zu grossen Schaden von denen Frantzosen auffgerichtet worden: Es hat in selbigen Orthen der Obriste Mom-

bas einer auß denen General-Commissarien die Holländische Reuterey commandiret, welcher von dem Printz von Branien mit etlichen Regimenter zu Pferdt vnd Fuß/ auch mit Befehl/ da er den Paß nicht abschneiden köndte/ sich nach Nimega retiriren, vnnd allda commandiren solte / dahin geschickt worden; Er hat aber / es sey auß einem wider den Obristen Valdern, so in selbigem Commando ihme vorgezogen sahe gefasten Vnwillen oder Zagheit oder anderer Vrsachen halber/ wie vnterschidlich darvon geredet worden / selbigen posto verlassen / vnd in Arnhen hinein vnd von dannen nach Dieren, allwo der Printz von Branien alsobalden anstatt seiner den General Marschall Würtz mit zwey andern Regimentern zum Entsatz dahin abgeordnet/ gezogen.

Deß Morgens frühe den 12. hat der König das Wasser vnd den Paß Tolhuys, ehe man darüber setzen wolte / ergründen lassen / der Graff von Guisce auff ertheilten Befehl sich selbsten darumb angenommen. Eben zu jener Zeit wurde der gantzen Reuterey sich frisch vnd wacker zu Pferdt zu halten/ anbefohlen / vnd Jhro Königl. Mayest. verlangend / nahe vor dem Feind zurucken/ ohne observierung einiger Kriegs-Ordnung vnd reflexion daß seinen Leib-Quardien vnd Leicht-Pferdt in diser occasion die præcedenz vnd Vorzug gebührete/ nach deme casualiter die Cuiraßirern an der Hand angetroffen / selbigen befohlen / alsobalden ins Wasser zu springen / vnd hinüber zu schwimmen / welches sie ohne Verliehrung der Zeit ins Werck gerichtet / aber das klare Aussehen hatte/ ob alles darinnen bleiben/ versauffen/ oder vmbgebracht werden solte. Der Graff von Guisce hat mit tapfferer resolution vnd Gemüth hinvorgeruckt; vnd die Warheit zu bekennen/ all das jenige in diser occasion verrichtet / so einem wackeren vnd wohlerfahrnen Obristen zustehet; Dazumahlen wurden auch alle Königliche Kriegs-Völcker zum überschwimmen vnd nachzufolgen beordert; gestalten selbiges mit vnerschrockenem Hertzen vnd solcher Tapferkeit vollgezogen / daß die Holländer angefangen sich zu beförchten. Eben dieses verrichteten mit dem Conde grosser Anzahl volontairs, vnd alle andere Generalen; vnd ist so wohl Frantzösisch als Holländischer Seiten gegen einander Feuer gewechselt worden: Der General Würtz ein beherzter vnd tapfferer General nach gleichmässig geschöpffter resolution gegen dem ersten Squadron zu marchiret, vnd in das Wasser / biß den Pferdten an den Bauch gieng / hineingeruckt/ mit Befehl/ allem seinem vnterhabenden Volck ihme nachzufolgen / vnd zertheilter ein auff der rechten der andere Theil aber auff der lincken Hand hineinzugehen. Disc Squadron hat das seinige trefflich gethan/ vnd vil Frantzosen / darunter auch den Graff von Noient Feldmarschall vnd einen auß den vornehmbsten Soldaten in der Armee nidergemacht; Gleichwie aber die andere/ so nachfolgen solten / sich in solche Gefahr zu begeben nicht vnterstehen wolten / dardurch den Frantzosen auff ein vnd anderer Seiten zu passiren/ vnd obgedachten Würtz auf einer einzufangen / der Weeg eingeraumbet worden. Vnterdessen die Dragoner / ob schon sich zu moviren kein Befehl gehabt / dannoch zu scharmützieren ins Wasser hineingesprungen / vnd continuirlich Feuer gegeben: Woher endlichen die Holländer in solche Forcht gerathen / daß der General selbsten / welcher so hertzhafft vnd vnerschrocken ins Wasser

Die Frantzosen schwimmen über den Rhein hin über denen Holländeren ins Gesicht zu gehen.

Deß Graff Guisce Tapfferkeit.

Deß General Würtz Beherzigkeit.

Die Frantzosen passiren mit grosser Gewalt.

gangen war / sich mit der Reuterey zu retiriren bezwungen worden / welche / weilen das Fußvolck nicht köndte zeitlich nachkommen/ sich in ein vorträgliches Orth zur Wehr gestelt: Die Hertzogen von Anhien vnnd Longaville haben selbige mit einer ansehnlich Anzahl volontairs verfolget: Der Fürst Conde aber / der Feinden zerschlagene Gemühter wahrnehmend / vnd besorgend/ es möchte selbige Jugend desperat drauf gehen / vnnd übeln Außgang nehmen / sich im Calopp dahin verfüget / vnd geschryen: **Die Leuth werden mir meinen Sohn vnbedachtsamber Weiß in grosse Lebens-Gefahr bringen**; Vnd nachdem er allda ankommen / wo sich gedachtes Fußvolck verschantzet / das Holländische aber Canaglia gescholten/ vnd ihnen / wofern sie eintzigen Schuß thäten alle auffhencken zu lassen / angedrohet: Gedachten Conde Anwesenheit vnnd diese Reden bewegten sie die Waffen bey Seiten zu legen/ vnd Quartier zu begehren; Es begabe sich aber / daß der Hertzog Longaville gar zu geschwind vor sich ein Paß außsahe/ durch welchen vnter selbiges Volck hineingerumpelt / dem ersten Officierer so ihme vnters Gesicht kommen / nidergehaut vnd geschryen: Es ist kein Quartier da verhanden / über dieses jenes Fußvolck wider zu den Waffen gegriffen/ vnd sich in gute Postur gestelt / auch so desperat vnnd mit solcher Furie vnd Würckung darunter gangen / daß immediatè der besagte Longavilie, der Marggraff Guitry Großmeister der Königlichen Guardarobba, der Marggraff von Aubisson, der Marggraff von Tasse deß Marschallen della Forze sein Enichl vnnd der Graff von Theobon todt geblieben: vnd seynd verwundet worden der Hertzog Coaslin vnnd der Graff von Vivone, der Printz Marsyllac, der Graff von Sault, der Marggraff von Revell, der Herr von Beringhen die Marggraffen Beauveau, von Montrevert, von Beaumont, vnd von Sant' Arnoul, nicht weniger der Graff von Brovilli, welcher bald hernacher gestorben ist; vnd welcher denen Frantzosen zum schädlichsten war / der Printz Conde selbsten von einer Mußqueten-Kugel in den lincken Armb gegen der Puls zu verwundet worden / welches deß Königs seine Vorschläg weit zuruck gestelt vnd verhindert hat / in deme die Nothturfft erfordert / den Turenne anstatt dessen zu commandiren / dahin abzuordnen/ vnd deß Turenne Armee conjungirte sich mit Ihr Mayest. daß also auß 3. Armeen hernacher nur zwey worden.

Der allzu grosse Eyffer deß Hertzogen von Longaville verursachet ihm vnd vilen anderen den Todt.

Der Fürst Conde wird im Armb verwundet.

Der Holländer Verlust.

Deß Fürst Conde seine gantze Armee marchiret in Bettau.

Es haben die Holländer in diesem Treffen neben dem Fußvolck / so gäntzlich gefangen gebliben/ über vierhundert Mann verlohren: der graff von Huisce hat der Reuterey weit nachgesetzt; vnd weilen der Obriste Valdern Comandant zu Nimega, dem Würtz zur Besatzung deß Obristen Alyva sein Regiment zuschickte / vnd dieser den Außgang nicht wuste / im scharmiziren dergestalten fortgefahren / daß fast alle/in deme sich gar wenig in das Schloß Knodsemburg salviret, zu Stucken gehauen worden/vnd nach all dieser blutigen Niderlag deß Königs sein Volck sich bey dem Rhein wider zusammen uersamblet / vnd bey der Nacht zu Bihovac stillgestanden / vnd deß Conde seine gantze Armee, nachdeme ein Schiffbruch auffgerichtet/ mit dem Turenne in die Bettau gerucket/ vnd ist das Schloß / Tolhuys,

allwo überauß viel schöne vnd köstliche von verschidenen Personen/ so nicht vermeyntē/daß die Frantzosen bey jener Insel Holland angreiffen wurden/dahin gebrachte Mobilien sich befanden / außgeplündert worden / vnd dachte man sie wurden gantz directè gegen dem Fluß Issel zu marchiren / allwo der Prince von Vranien mit den Fürsten von Mauritz von Nassau / vnd denen meisten Truppen der Republic sich auffhielte. Der Turenne spahrte keinen Fleiß die Flüchtige zuverfolgen / gestalten etliche / so auff jenen Canal, welcher von Nimega nach Arnhen gehet / ein Pruck abzubrechen / intentioniret waren / ertappet / diese/ ohnangesehen ihrer gar wenig waren / sich in die Postur gestelt / der Hoffnung / von dem Vberrest der Armee, so sich hinweg retirirt vnd nicht fern darvon war succuriret zu werden. Nach einem kleinen Scharmützel aber/nachdem die Dragoner abgestigen/ selbige so tasserlich attaquirt, daß sie jene zerrittet vnd biß gegen Arnhen zu rück getriben/allwo sie auch gantz oberhalb der Pruck auff dem Rhein ohngeachtet viler auff sie von Arnhen auß loß gegangnen stuck vnd Muschquetenschuß/ein Läger geschlagen. Der Turenn, nach deme er den glückseligen Fortgang der Wassen gesehen / hat er nach Belägerung selbiger Statt getrachtet; vnd ohne Verlust einziger Zeit selbige zu recognosciren sich dahin verfüget/ vnd die Quartier da herumb angeordnet/auch jene Beschützer zu Ergebung der Statt ermahnen lassen / welche aber hingegen starck vnd greulich Feur hinauß geben/gestaltsamb der Graff Plessis, in deme er etlich von denen Holländern zum brechen angefangen / vnd zu freyer Vberfahrt deß Flusses nothwendige Schiff wollen repariren lassen/ von einem Schuß zerknürscht worden: welches der König höchst wehmütig empfunden / vnd von der gantzen Armee, auch allen so ihn gekent haben häfftigst bedauret worden: nichts desto weniger die Dragoner waren beordert hinüber zuschwimmen / vnd ein auf jener Seiten deß Flusses gelegene Schantz/ so nicht wenig das Läger incommodierte, anzugreiffen /welches sie auch mit solcher Violenz vnd so glücklichem Fortgang verrichtet / daß die Innwohner vom Schröcken bestürtzet/ sich alsbalden geändert / vnd der guarnison das Schiessen eingestellt/ vnd zum tactiren bezwungen haben / in massen etliche deputirte hinauß geschickt / so der Turenna zum König gewisen / welche ihme die Statt-Schlüssel mit denen Ihro Mayest. selbst beliebenden Conditionen anerbotten / darauff Höchstgedachte Königl. Mayest. dem Marggraffen von Ranes mit seinen Dragoneren den Possess, auch die Soldatesca in drey tausent zu Fuß vnd zwey hundert zu Pferdt bestehent nach Kriegsbrauch fangen vnnd die Innwohner bey ihren alten Privilegien vnd Freyheit ihrer Religion zu lassen / dahin abgeschicket / vnd bald darauff hat der Graff von Guisce zu Besatzung bemelter Statt das Regiment von Navarra hingeführet / vnd die Dragoner mit dem König sich vereiniget/ welcher endzwischen sich auff Emmerich wider begeben / vnd dem Prince Conde, welcher mit anderen Verwundeten sich allda tragen lassen / heimbgesucht / vnd auch zugleich den Hertzogen von Montmohut deß Königs in Engeland Sohn / so er mit siben tausent lauter außerlesnen zu Fuß / welche gedachten König in seiner Zuruckkunfft von der Statt bey der Armee in der Schlacht gesehen / empfangen / vnd vnterdessen der Turenna vor die Schantz so gegen Nimeg auff der einen Seiten deß Flusses Wahl auffgeworffen vnd Knodsemburg genandt / hinzu-

Arnhen wird angegriffen.

Der Graff Plessis wird von einem Stuck vnterhalb Arnhen verwundet.

Die Vbersätzung der Statt Arnhen.

geruckt/

geruckt / allda solchen Fleiß gebraucht / daß in selbiger Nacht die Controscarpen gewunnen / vnd dardurch ein verdeckter Paß erobert worden / welches aber ohne grosse Blutvergiessung nicht geschehen: Weilen neben der gewaltigen Wehrung jeniger auß dem Schloß / auch continuirlichen Feurgebens auß der Stadt drey bewaffte Schiff mit 10. in zwölff Stuck den Fluß abrennend / mit ihrem vilmahligen loßbrennen nicht wenig Schaden zugefügt / vnd vnterschidliche Handwercks-Leut vnd Soldaten nidergeschossen / vnd vnter andern der Herr della Palestriera Obrister Leutenand deß Clevischen Regiments / der Herr d' Alsan ebenmässig Obrister Leutemand deß jenigen zu Champagne, vmbs Leben kommen / vnd der Magalotti Feld-Marschall ein Finger auß der Hand verlohren / auch in der anderen verwundet worden; endlich aber / nachdeme dise Schiff von der Belägerenden Geschütz zu Grund geschossen / haben die Belägerte besorgt / daß selbige die folgende Nacht darauff in die Gräben steigen / vnd das Corpus dises Orths anlauffen wurden / haben sie nach Vergleich geschryen / vnd sich gefänglich ergeben / worvon der Turenn selbsten dem König Zeitung hinterbracht.

Der Fürst von Branien retirirt sich von dem Issel hinweg:

Nächdeme man nun bey dem Rhein von der Holländischen Truppen Niderlag / auch der Frantzosen Einfahl in die Bettau Nachricht empfangen / der Printz von Branien / so den Paß deß Flusses Issels bewahrte / sich alsobalden retirirt, vnd gieng der Abzug so schleunig zu / jagte auch allen Oertheren solchen Schröcken ein / daß nur hundert vnd fünffzig Reuter / welche der Turenna den Fluß hinüber schwimmen lassen / den Nachtrab gedachten Printzes von Branien / so da herumb passirte / anzugreiffen / das Glück gehabt selbige zu verjagen / vnd ihre Pagage / mit welchen sie sich alle bereichet / völlig auffgefangen.

Doesburg wird angegriffen.

Der König / so den 16. von Emerich mit der Armee auffgebrochen / hat noch selbigen Abend sich nach Laten auff dem Drusianischen Canal verfüget / vnd allda sein Läger genommen / vnd die Dragoner nach Zevenaer, so sich alsobalden ergeben / geschickt: Der General Leutenand Graff von Lorge ist mit vier tausend Reuter von dannen Doesburg zu bloquiren, beordert worden / in deme Jhro Mayest. mit dem gantzen Kriegs-Heer sich dahin begeben / welches fleissig ins Werck gerichtet worden: Es könte aber der König wegen eines Marasts den rechten marche nicht fortsetzen / muste also wider zuruck / vnd nach Zevenaer abziehen; Woher allererst den 18. zu dem verlangten Orth hinbeygeruckt / dahin er dessen Gubernatorn die prætendirende Ubergebung anzudeuten / einen Trompeter abgeordnet / diser aber kam mit vnverrichter Sachen wider zuruck; Dahero mit Gewalt das Orth zu überrumpeln die Anstalt gemacht / allermassen zu disem End auß vilen herzugebrachten Fascinen Communication-Brucken darmit bemeltes Orth auf allen Seiten einzuschliessen / vnd den Succurs hinterstellig zu machen / auffgerichtet / vnd den 20. von denen Frantzösischen Guardien vnter deß Hertzogen von Roannez Commando, welche die gantze Nacht hindurch / in deme selbige die Belägrende / wie sie vielleicht hätten thun können / nicht gehindert / nutzlich gearbeitet / der Schantzgraben eröffnet worden; Vnd weilen obbemelte Belägerte bey der Nacht still gewesen / so haben sie hingegen bey Anbruch deß Tags sich vmb so viel mehrer hören lassen / vnd continuirlich ohne einigen effect, in

deme

deme die Arbeith ohne Verhinderung weit avanciret, vnd die batterien noch selbigen Tag zum schiessen auffgeworffen wurden / Feur hinauß gegeben / vnd da auch etliche von Jhnen hinauß vnd wieder den Feind ziehen vnd ihn zuruck treiben wollen / wurden sie so tapfferlich vom Feind empfangen / daß sie vnverrichter Sachen wiederumb hinein marchiren müssen.

Der Herr Martinet Feld-Marschall hat den zwey vnd zwantzigsten auff Befehl selbigen Tags die Schantzgräben / mit Vberwündung eines zimblich avancirten Posto / zu seinen Vnglück vil weiter / als man glauben kundte / eröffnet / daß also der Graff von Soissons, so in der Insel deß Flusses Issels commandirte, vnd vmb die Belägerte auff der Seithen anzugreiffen beordert / nicht wissent / daß selbige schon überwältiget war / die ihme auferlegte Commission mit solchem üblen Außgang verrichtet / daß der Martinet selbsten von einem Stuck nidergeschossen worden. Wie dann auch in dieser occasion der Herr von Soury Hauptmann über die Schweitzer vnd der Herr von Cyron Gubernator zu San Menehoud todt gebliben / welches hernacher die Frantzosen / da sich noch selbigen Tag fünff tausent vnd fünffhundert Mann so darinnen waren auff discretion ergeben / vnd gefänglich gebliben / zum schantzen bewogen / sagent / daß Doesburg welches so wohl versehen auch so gut besetzt war / den König nit mehr dann ein Martinet ein Soury vnd ein Cyron gekostet habe.

Der Turenne, so nach Eroberung / deß Schlosses Knodsemburg seines Königs Befehl erhollet / ist wider zu seiner vnterhabenden Armee gezogen / vnd sich vnterhalb der schon ploquirten Schinckenschantz sehen / vnd die Schantzgräben allda eröffnen lassen / welches aber mit solchem Gewalt vnd so grossem Eyffer geschehen / daß / vnangesehen die darinnen gelegene guarnison in tausent vnnd neunhundert Mann bestunde / dannoch selbige geschwind kleinmüthig worden / vnnd das Hertz fallen lassen. Solcher Gestalten dann selbige vnüberwindliche Vöstung / von welcher die Conservirung deß gantzen Niederlands dependirte, vnd darvor der Prince von Vranien vormahls neun Monath gelegen / vnd dreyssig Tausent Mann verlohren so geswind in so wenig Stunden in die Frantzösische-Händ gelanget / in deme sich jene Besatzung / die er völlig gefänglich auffgehalten / auff discretion ergeben / vnd hat er eben zu selbiger Zeit die Dragoner gegen der Schantz S. Andrea genant zu marchiren beordert / welche ob zwar ein gantzes Kriegsheer zu consumiren möchtig genug war dannoch im geringsten / wie auch dieselbe von Voorn oder Mauritio, so auff das erste Anlangen die Thör auffgesperret / vnd denen Frantzosen sich ergeben / keinen Wiederstand gethan.

Eroberung der Schinckenschantz.

Eroberung der Vöstung S. Andrea vnd Voorn.

In deme nun der Turenna vor Knodsemburg vnnd Schincken-Schantz lag / vnd der König wider Doesburg loß gieng / wurde der Marquis von Rochefort ihrer Königl. Mayest. General Leitenand mit 400. Reutter auch mit den Dragoner auff jener Seiten deß Flusses Issel in das Veluva Land zu gehen / vnd alda nach damahligen Coniuncturen das jenige / so ersprieß-vnd vorträglich scheinen wurde / zu thun beordert; dem Befehl nachzukommen / hat er den achzehenden hinüber gesetzt / vnd als er die gantze Nacht hindurch vnd den folgenden Tag darauff ohne Rastung

fort marchieret, endlichen bey Amersfort / so ein grosse Statt in der Provintz Utrecht ist/ der Mainung/ weilen selbige gantz nichts bevästiget/ auff ainzigen Anfahl zuüberrumplen / ohne nambhafften Rencontre hinbey gerucket; In deme aber die Inwohner/ so nach deß Printzen von Uranien schleinigem Abzug durch das Land hindurch von allen Frantzösischen Marchen Nachricht zu haben/ Kuntschafftter gehalten/ die negst ankombende Frantzosen erfahren/ darauff auff vorhergangenen zeitigen Rath den Schaden zu verhütten/ nach erlangter Freyheit jhrer Religion vnnd erhaltung jhrer alten Privilegien dem Marquis von Rane die Thór eröffnet / welcher mit seinen Dragonern hineingezogen / vnd etliche Tag darinnen still gehalten / vnd inzwischen ist der Mazeles Hauptmann zu Pferdt mit fünffzig / vnd der Herr von Bonneva Capitan über die Dragoner mit hundert Reuter conjunctis viribus gegen Naerden auf dem Zwider-Zee in der Holländischen Provintz / so das erste Orth auff jener Seiten/ vnd nicht mehr dann drey Meilen von Ambsterdam ligt / hinzugeruckt: Die Besatzung darinnen bestunde in zwey hundert Mann / vnd weilen diese vermeynten/ daß die Frantzosen vil stärcker wären / wurden sie gantz kleinmühtig vnd forchtsamb / vnd zwar solcher gestalten / daß sie die Vöstung verlassen / vnd die Burgermeister in einen Vergleich zu tretten/ dardurch ihnen/ immittels diser tractiret wurde/ sich in Holland zu salviren die Gelegenheit an die Hand möchte gegeben werden / hinaußgeschickt; vnd haben warhafftig die Burger vnd Innwahner die Thór nicht ehender auffgethan / biß sie mit ihren besten Sachen hinaußgezogen waren; Nachdeme aber die Frantzosen solches in obacht genommen/ seynd sie zu einem Thór hinein/ vnd zum anderen hinauß / vnd auf die Flüchtige biß zu denen Porten der Stadt Ambsterdam loß gangen/ darunter sie etzliche vmbgebracht / vnd denen meisten ihre bagagé vnnd Sachen abgenommen: Im zuruck marchiren gegen Naerden ist deß Herrn von Mazeles Leutenand nur mit vierzehen Reuter nahe bey Muiden hinzugelanget / da er nun dises wegen der Flüchtigen ohne Beschützung befunden/ ist er hineingezogen / vnd zwey Stunden darüber Herr gewesen; Weilen aber obgedachter Leutenand das Orth ohne Besatzung nit zu behaupten besorget / also/ in deme er eine hinbringen wollen / zu spatt dahin ankommen / vnnd vnterdessen der Printz Mauritz von Nassau zwey hundert Mann hineingelegt/ dahero diser Leutenand wider ab- vnd zuruck ziehen vnd andere Gedancken schöpffen müssen.

Amesfort Naerden vnd andere Oerter werden eingenommen.

Nachdeme nun Amesfort erobert / vnd selbiges nach Nothturfft besetzt worden / hat der Marquis von Rochefort den Weeg gegen Vtrecht zu genommen / sich selbiger Stadt/ ob zwar nicht sehr fäst / dannoch überauß schön vnd Volckreich / zubemächtigen / allwo entzwischen / da man von solchen namhafften Verlüsten auch denen Frantzösischen Progressen Nachricht eingenommen / vnd dasselbige Volck der reichesten intention, daß sie ihre beste Sachen vnd Mobilien anderst wohin abführen wollen lassen / offenbahr gemacht / ein grosser Streit erwachsen / vnnd der gemeine Pöfel sich offentlich vnd mit solcher libertet widersetzet / daß auch einer die Burgermeister wegen ihrer bösen Administration bezüchtiget/ vnd außdruckentlich gesagt/ sie hätten genug geher;schet: Der Fürst von Vranien/

Die Frantzosen gehen gegen Utrecht zu

als

als er nun mit seiner Armee den Fluß Issel verlassen / vnd denen Frantzosen möglichsten Widerstand zu thun bey obenbemelter Stadt hinzugeruckt / wurden ihm vor dem Angesicht die Thór zugesperret / war also vnmöglich / daß selbige Innwohner einzige Besatzung annehmen wolten; Woher gedachter Printz ein Feld-Läger zu schlagen bezwungen worden / vnnd nachdeme vilfältig fruchtlose Vorschläg ins Orth hineinzugehen gemacht / selbiges aber durch die Macht außzuwürcken sich nicht genugsamb befunden / auch den sigenden Feinden vor der Nasen vnd seiner Soldaten zerschlagene kleinmühtige Hertzen vorgewust / zu Defendirung deß Hollands sich retiriren müssen / zu disem End dann Bodegrave bevóstiget / vnd den Printz Mauritz gegen Vesop vnd Muiden / den General Würtz nach Gorcum, so die drey vornembste Päß seynd / abgeordnet / vnnd aller Orthen die Teich eröffnet / vnd das Land vnters Wasser / vnd also vnzukomblich gesetzt worden.

Die zu Vtrecht, nach deme sich entschlossen dem König die Schlüssel der Statt entgegen zu tragen / haben sie etliche subjecta, selbigen im Läger anzutreffen / hinauß deputiert, vnd sich sambt der gantzen Provinz auff discretion Jhro Mayest. ergeben / selbige aber innbrünstig gebetten / sie ihnen gnädigst belieben lassen wolten / sie mit quarnison nicht zu beschweren / in deme sie selbsten sich offerirten genugsambe Wacht zuhalten / vnd vor allem Anlauff der Holländer zu defendieren / mit welchen zwar wegen deß allgemeinen interesse vereiniget waren / dannoch / weilen selbige als die Reich- vnd Mächtigste mit denen Niedrigen so stoltz vnd übel verfahren / vnd die Collegierte allerdings vnterthänig gemacht / darunter absonderlich die Provinz Utrecht, in deme in denen andern eingeschlossen ist nothwendig derer Räth vnd Befehl nachkommen müssen / ein heimbliche Feindschafft gestifftet. Darumb das gemeine Geschrey gangen / daß selbige Innwohner / die empfangene Vnbilligkeiten zu rechnen / Die Gelegenheit innbrünstig verlangten / vnd dieses kan denen Fürsten vor eine nutzliche Lehr dienen ihre Vnderthanen wohl zu halten / vnd nicht mit falscher Politic zu vnterdrucken.

Vtrecht schickt zu dem König vndergibt sich freywillig auf discretion.

Der König hat diese Resolution beliebet / vnd die Commissarien mit einer Salva quardie zu ruck geschickt; Es kam aber vor jhro Zuruckkunfft der Marquis von Rochefort vor die Thór der Statt hinzuruckent / welcher / ob gleich ihme selbige alsobalden eröffnet wurden / dannoch nit hineinziehen wollen / sonderen nur gleich Zwey mit Mußquetiereren besätzet / vnd mit seiner Reuterey ausserhalb auff dem Canal / so gegen Leyden zugehet sein Läger geschlagen / vnd eben dazumahlen die Stätt in selbiger Provinz als Rhenen - Wyck - te - Duerstede vnd Montfort, so alle nach Nothwendigkeit besätzt wurden / in possess zunehmen / außgeschicket / dann auch die Statt Vagheninghen auff der daherumb streiffenden Dragoner ersten Anblick ohne einzigen Streith sich ergeben: vnd vnterdessen als der Hertzog von Roannez auff Befehl Jhro Mayest. mit sechs Battaglionen Frantzösisch- vnd Schweitzerischer auch 2. Leib-Quardie Compagnien angelanget / ist ihme die Statt zugesagt worden / vnnd der Rochefort hat weitter / wie wir sagen werden / fortgefahren.

Ermahnung an die Fürsten vnd grosse Herren.

Der Hertzog Roannez besetzt Vtrecht.

Die Statt Zutphen nachdeme / von so viel verlohrnen Oerther auch

den

den nahe ligenden Frantzosen Nachricht empfangen / vnd der Marquis de la Trousse mit drey Squadronen Reutterey auß dem Läger Doesburg hinbeygerucket / haben die Innwohner ihme ihr habendes Verlangen / etliche Deputirte an den König / (darzu auch der Gubernator selbsten consentirte) mit ihme zu tractiren abzuschicken / andeuten lassen: welches man alsobalden dem König zuwissen gethan / vnd der Hertzog von Orleans mit sechs tausend zu Fuß vnd zwey tausend Reutter dahin / als ob er das Orth in Possess nehmen wolte / marchiret; es gieng aber dieser Anschlag nicht forth wie man vermeinte; sintemahlen vnterdessen etwas darzwischen kommen: so jene Innwohner von ihrer gefasten resolution abwendig demacht / dahero gedachter Hertzog beneltes Orth zu belägern / vnd mit stürmender Hand einzunehmen gezwungen worden.

Der Hertzog von Orleans marchiret gegen Zutphen.

Nach Eroberung der Statt Grool haben der Biscköff zu Münster vnd Hertzog von Lurenburg Deventer auff dem Fluß Issel / so ein grosse / reiche / föste / vnd die Haupt-Statt der Provinz Overissel ist / belägert: Darinnen commandierte der Obriste Stecke; vnd war überflüssige provision von allen Sachen / vnd ein gute Besatzung da / dann befanden sich darinnen überauß vil Bauren auß dem Land / darundert tausend vnd fünffhundert ohngefähr dann auch die Innwohner zu den Waffen gegriffen: Woher in allem zehen tausend Mann / so alle das Vatterland vnd Freyheit zu defendiren sich resolut erzeigten / beysamen gebracht: die Belägerende haben also balden den Fluß Issel verlassen / vnd den zwaintzigsten das Orth zu beschiessen angefangen / vnd überauß vil Granaten hinein geworffen / über welches noch selbigen Tag etliche auß dem Magistrat gedachtem Bischoffen ein Schreiben hinauß geschickt / darinnen vmb einen Stillstand der Waffen / auch Paßport / ihre Deputirte hinauß zuschicken / vnd der Städt Swol vnd Campen auff deß Bischoffs den vorigen Tag gethane Propositionen, daß nemblich er selbige Provintz zu dem Reich / darvon sie abgesöndert worden / vereinigen wolte / Gutduncken hiereinfahls zu vernehmen / inständiglich gebetten: Dise Abschickung war aber fruchtloß vnd gantz vnverfänglich / sintemahlen die Feindseligkeiten immerfort continuieret wurden / dannenhero die den folgenden Tag darauff zusamben kommene Geschworene der Stadt einhelliglich geschlossen sich zu ergeben; Immassen zu disem End / darvon aber keinen anderen als dem dassigen Commandanten darvon Nachricht gethan / drey Subjecta, die Tractaten noch selbigen Tags zu schliessen / hinaußgeschickt / da dann gegen Abend deß schon offtgedachten Bischoffs von Münster Besatzung hinein in die Stadt gezogen; auff disen Befehl den folgenden Tag darauff ebenmässig an die Städt Swol vnd Campen, vmb ihnen was vorbey geloffen / vorzutragen / auch jene Magistrat / da sie auff die Belägerung wahrteten deß reparirenden Schadens zu erinderen / abgesendet worden / worüber sie leicht zu persuadiren gewesen; Woher sich denen Frantzosen zu übergeben sich entschlossen; gestalten den drey vnd zwanzigsten / als sich die ins Frießland gegangene Besatzung retirit, selbige / sambt allen anderen Vöstungen vnnd Plätzen der Provinz, außgenommen Goevorden, welches hernacher bald drauff eben so wohl erobert / in possess genommen worden. Die quarnison zu Deventer vermög der geschlossenen Tracta-

Deventer wird von dem Bischoff zu Münster belägert.

Deventer vnnd die gantze Provinz Overissel wird erobert.

ten solte nach Nimega gelüffert werden; nachdeme aber selbige mit einer kleinen Reutterey dahin zu irr / vnd gegen Zutphen hinüber marchiret, ohnversehener Weiß zu Trutz vnd Verdruß der jenigen / so sie convoyert ins Orth hinein gerumpelt; dannenhero in deme bemelte Statt mit disem Volck besätzet worden / die dem Hertzogen von Orleans ein Tag zu vor offerirte Vbergebung bey seiner Ankunfft abgeschlagen; darumben Ihr Hertzogliche Durchl. alsobalden ein quantitet fascinen machen lassen / vnd nach deme ihm der König zum Entsatz vier tausend zu Fuß / vnd tausend vnd fünffhundert zu Pferdt überschickt / ließ er deß Abendts den zwey vnd zweyntzigsten von denen Normandie, Turrenne vnd Orleans, Regimentern die Schantzgräben eröffnen / vnd nach denen bey der nacht auffgerichten Batterien, haben selbige bey Anbruch deß Tags zu grossem Schaden der Belägerten die Wähl zubeschüssen angefangen / diese wolten zwar dergleichen thun ob sie mit grossem Anzahl hinauß fallen / wurden / dannoch aber nach deme der Chevallier de Loraine mit vilen andereren braffen Officieren vnnd Soldaten sich gantz oben auff die Schantzgräben gesetzt allda alle Confusion verhüttet / ihre geschöpffte Resolution geändert; dessen vngeachtet fruhe den vier vnd zwainzigsten einen Deich / auß welchem man das Wasser im Graben ableiten kondte / zu defendiren / hinaußgebrochen; sie wurden aber von besagtem Chevalier übel zuruck getriben / vnd der Deich eingenommen; woher den folgenden Tag drauff der Commandant / als er sich in extremis sahe / nach Quartier geschryen / vnd sich sambt der gantzen Soldatesca, so in drey tausend zu Fuß vnd zwey hundert vnd fünffzig zu Pferdt bestunde / sich nach Kriegs-Brauch gefänglich vnd die Statt auff discretion übergeben / darinnen wurde nun denen Innwohneren gleich wie in andern Oerther geschehen die Religion auch ihre Privilegia frey gelassen.

Zutphen wird eingenommen.

Der Turrenne, so nach Eroberug deß Schlosses Knodsemburg von dar die Statt Nimega zu beschiessen angefangen / darbey aber den schlechten Fortgang gesehen / hat selbige formaliter zubelägeren sich entschlossen; darumben den acht vnd zwainzigsten Junij seine Armee auff jener Seihten deß Wahls passiren, deß folgenden Tags die Schantzgräben eröffnen / vnd die Batterien auffrichten lassen / die Belägerte aber sich hingegen ohne eintzigen Außfahl nach eisserstien Kräfften gewehrt. Nachdeme aber die Frantzosen die hostiliteten immerforth mit gröfferer violenz verübet / die Statt mit continuirlichen Anläuffen berennet / vnd nunmehro die Gräben an sich gebracht / auch den Minierer angriffen / hat sich jener Commandant der Obriste Valdern die Vbergebung zu tractiren sich resolvirt, allermassen dise den fünfften Julij getroffen worden / da dann die Quarnison so in vierzig Compagnien Fuß-Volcks / vnd siben zu Pferdt bestunde / außgenommen der Gubernator vnd Officirer denen man mit ihrem Bagage hinweg zugehen erlaubet / gefänglich geblieben; vnd der Turenne nothwendige Besatzung hinein gelegt / die Armee gegen der Maaß zu marchiren lassen.

Belägerung der Statt Nimega vnd Eroberung.

Nun widerumb zu dem König / den wir bey Doesburg herumb verlassen / zu gelangen / Ihre Mayest. nachdem sie dem Bischoff zu Münster / so nach Eroberung der Stadt Deventer von seinem Läger sich dahin verfü-

Der König geht auff Vtrecht zu.

Der König will den Herrn von Groot Abgesanten auß Holland nicht empfangen/ vnd schickt ihn zum 2. mahl zuruck.

get/ Audientz ertheilt / sich resolvirt, sintemahln vmb den Fluß Issel herumb nichts weiters zu thun war / nach Vtrecht sich zu erheben / vmb dasselbige Orth zu recognosciren, vnd vorträgliche Befehl allda ergehen zu lassen; Zu disem End dann Höchstgedachter König den 29. mit seiner gantzen Armee auffgebrochen / vnd deß Abends zu Biloin still gehalten. Dahin auch der Herr von Grott auß Holland / vmb einen Vergleich vorzutragen/ abgeordnet worden. Man wolt ihn aber / weilen er in Namen der General Staaden dahin kommen/ nicht anhören/ vnd wurde von dem König nicht empfangen / sondern er hat sich erkläret / daß nachdem er drey gantze Provintzien erobert / er sie gantz nicht vor solche mehr erkenen wolte / vnd da man etwas vorzubringen Willens wär / solte in Namen deß Holländischen Volcks vnd anderer annoch restierenden Provintzien geschehen; Dahero gedachter Groot vnverrichter Sachen wider zuruck gezogen / vnnd höchstgedachter König seine vorgenommene Reyß fortgesetzt / den Tag darauff nach Vagheninghen den folgenden nach Amerongen vnd den neun vnd zwaintzigsten nach Zeist angelanget/ dahin oben besagter Herr von Groot mit anderen propositionen auß Holland ankommen / wurden aber noch dise von dem König beliebet / woher nochmahls ohne expedition zuruck reysen müssen/ vnd der König mit seinem Kriegs-Heer zu Zeist, Stoetuegen, vnd in den vmbligenden Oertheren sich auffgehalten / von dannen als der Hertzog della Fuillada, Utrecht mit einer Guardie zubesetzen / zuruck gezogen / hat der Marquis von Rochefort, nachdeme ebenmässig Buren, Culemburg, Oudevater, Iselstein, vnd andere vmbligende Oerther besetzet/ die auff denen gegen Ambsterdam/ Leiden vnd andere Oerther deß Hollands flüssenden Canalen ligende Vöstungen besichtiget/ welche er / als auch die kleine Stadt Voerden auf dem Canal so von Vtrecht nach Leiden gehet / vnnd nicht weit von dem Läger entlegen war / ohne eintziges Scharmützieren eingenommen/ vor diser ist der Fürst von Vranien/ so disen Verlust mit höchster Empfindlichkeit betauret / sintemahlen die Frantzosen seiner Armee viel Schaden darbey verursachen / vnd das gantze Land continuierlich plagen können/ geschlagen worden.

Grosse Confusion in Holland.

In Holland vnd anderen Provintzien haben nach gestalten Frantzösischen Progressen die Verwürrungen vnd Confusionen zugenommen/vnd das gemeine Volck fieng schon an zu tumultuiren, auch gegen dem Magistrat selbsten den Respect zu verliehren / vnnd wurde ferners von nichts anderster geredet/ als sich dem König zu vnterwerffen/ in deme auch nach so vilfältigen Verlüsten jenige Freyheit/ vor welche vor disem so häfftig vnd wie bekandt / mit so glückseligem Fortgang gestritten/ zu conserviren fast vnmöglich schine: Dannoch wurde so kleinmühtig- vnd desperate Resolution von denen/ so herrscheten nicht beliebet; Sondern vil mehr vorgeschlagen / wie man Engelland von Franckreich separiren, vnnd mit dieser Cron absonderlich ein Tractat treffen köndte / dardurch man vmb so veil leichter vermittelst der auß Teutschland erwahrteten vnnd auch von denen Spanier versprochenen Succursen/die erlittene Schäden ergötzen könte / vnd weilen dises durch keinen besser als durch den Fürst von Vranien geschehen könte / als hat man einhelliglich berathschlaget / ihme

die

die volkommene von seinen Vorfahreren hergenossene authoritet einzuantworden; ist also ohnangesehen das vilfältige difficulteten absonderlich auff der Seiten der Ambsterdammer darwider entstanden / dannoch der Ayd durch welchen von solchen Sachen zu handlen zum höchsten verbotten cassiret, vnnd consequenter gedachter Fürst von Vranien Stathalter in Holland / Haupt vnd Protector der allgemeinen Freyheit erkläret / ihme auch die höchste authoritet all das jenige / so er zu auffnemmen vnd bösten deß gemeinen Weesens erächtete / vnd gleich wie die schon vnter der Erden ruhende Fürsten / Mauritz vnd Heinrich Friedrich gethan / zu thun / conferiret worden: bald darauff wurden auß Holland etliche Ambassadoren nach Londen / welche auch absonderliche Brieff von gedachtem Fürsten Jhro Mayest. gebracht / verschicket; Es gieng aber nicht an / sintemahlen der König sich erkläret / Er wolte anderster nicht als mit der Cron Franckreich in einigen tractat sich einlassen; dahero die Holländische Staaden andere resolution geschöpfft / vnd sich beflissen / weilen der erste Vorschlag in Brunnen gefallen; durch Geltsmittel die jenige / von welchen ein Beyhülff verhoffen könten auff ihre Seitten zu bringen / mit welchen sie nochmahl angeführet / vnd so lang sie Gelter herschiesten / mit grossen Versprechungen gespeisset worden / da es aber zutröffen kommen solte / wolte sich / wie man in der historj melden wird / kein Mensch sehen noch plicken lassen / vnd wär vileichten nicht so übel hergangen / wann sie dise hergeschossene Gelter zu Auffbringung wohl exprimintirter Officierer auch Wörbung mehrer Soldaten / welche sie zu ihrem vnd nicht frembden Nutzen vnd interesse appliciren können / verwendet hätten.

die Ambassadoren auß Holland gehē in Engelland richten aber nichts auß.

Die Holländer anstat der Werbungen geben anderen das Gelt / vnd würden betrogen.

Vnterdessen zu Haya dem Herren von With Pensionario in Holland etwas seltzam widerfahren; dieser / als er vmb Miternacht nach gehaltenem Rath von dem Rathauß sich zu seinigen wider begeben wollen / von vier damahls vnbekandten Personen angegrüffen / von ihnen übel zugerichtet / vnd vor Todt gelassen worden; gleich wie aber bey diesem die Sach nit verbleiben solte / also gedachter With, ob gleich seine Wunden groß / dannoch nicht tödlich gewesen / in kurtzer Zeit zu seiner vorigen Gesundheit wider gelanget; nachdeme die Thäter offenbahr worden / darunter deß Herrn von der Gräef Mitglids der General Staaden sein Sohn der Principal war / wurde dieser vnd noch einer gefänglich eingezogen / vnd müste er wegen seines Verbrechens zur Straff das Leben einbüssen / welches hinzwischen die andere vornembste Herren solcher Gestalten erschröcket / daß viel vnter ihnen / mit ihren besten Sachen vnd Kleinodien sich anderstwohin zuerhöben zu gedencken angefangen; vnd hätten sie vileichten selbiges vollgezogen / da sich der gemeine Pöffel nicht offentlich wiedersetzet / vnd eines jeden (ausserhalb der außländischen Fürsten abreisen) hinderstellig gemacht hätten.

Der Herr von With wird bey nächtlicher Weil angegriffen auch übel zugerichtet.

die Vornembste in Holländ gedachten sich mit ihren besten Sachen anderst wohin zuhe-

In deme nun der König zu Zeist vnd vmb Vtrecht herumb / sich anfhielte / hat der Graff von Chamilly, so im Lüttiger Land vnd bey Mastricht herumb ein Corpus der Armee commandirte (nach Vorgeben) gegen Genepp vnd Grave zuruck vnd hinmarchiren / vmb selbige vnbesätzte zwey Oerther an sich zu bringen / vom Turenna Befehl gehabt: Zu dessen Vollziehung als er sich anfänglich bey den Stadt-Thörn / der Meynung ohne

gen/ wurden aber von dem Volck verhindert.

Widerstand hineinzugehen/ sehen lassen/ gefunden / daß nachdeme die Holländische Guarnison von dannen hinweg gewichen / ein Obrister Jhrer Churfürstlichen Durchleucht von Brandemburg dem dieses Orth / als ein Glied deß Hertzogthumbs Cleven zugehörete / selbiges in Nahmen seines gnädigsten Herrn vnnd Fürstens zu defendiren, mit einer Soldatesca sich hineingesetzt habe / welches / als der Camilly erfahren dasselbe prætentiret, vnd vorgewendet / daß weilen bemelte Stadt eingenommen / vnd von denen General Staaden allzeit biß dahin possedirt, worden/ hochgedachtem Churfürsten nichts angieng; Derohalben jenem Commandanten zu wissen gethan / daß / daffern er nicht alsobalden die Thór auffspehren wurde/ ihn auffhencken / vnd all sein Volck vmbbringen vnd niderhauen wolte: Er schröckte sich aber nicht daran/ vnd als er sich in Postur gestelt/ wurden die Frantzosen sich zu einem Anlauff zu rüsten darmit sie allem Widerstand / so selbige Guarnison thun köndte/ zu begegnen verhofften / benöhtiget: Der Obriste/ weilen ebenmässiges zu thun in Zweiffel stunde / vnd sich nach vernommener resolution beförchtete / man mit ihm mehrers / als er wolte verfahren wurde / seine Gedancken verändert/ vnd hinauß berichtet/ daß er / wofern sie mit ihm als einen Officierer Jhro Churfürstl. Durchl. zu Brandemburg procedieren, auch gestatten wurden sich wider dahin / wo er herkommen ist/ mit Sicherheit zu begegnen/ die Stadt einlüfferen wolte. Es wurde nun all dises ihme zugesprochen/ vnd der Camilly, nach hinein gelegter Besatzung bey Grave, allwohin auff Befehl deß Printz Turenne, so bald er von den Abzug der Holländer Nachricht gehabt / der Herr von Clodore mit vierzig oder fünffzig Reutter / daß Orth einzunemmen verschicket / schon vorher würcklich erobert / hinbey gerucket; vnterdessen aber gieng ein Veränderung darinnen vorbey / sintemahlen der Gubernator, so bemeltes Orth verlassen hatte / nachdeme von denen General Staaden wider hinnein zuziehen/ vnd bey Leib-vnd Lebens-Straff zu defendiren/ vnd ihme der Commandant von Bolduch Beyhülff leisten solte / beordert worden/ müste eben gedachter Clodore abziehen / vnd als diser hundert Reutter mit sich genohmen / vnd befohlen / daß dreysig Compagnien Fußvolck ihm hernacher nach kommen solten / sich zu offtbemeltem Orth verfüget allwo ihm alsobalden die Bürger die Thor eröffnet / vnd die wenig darinnen gelegene Frantzosen gefänglich gebliben; vnterdessen ließ sich deß Chamily Vortrab sehen; dahero der Gubernator denen Burgern sich in postur zustellen vnd zu den Waffen zugreiffen zugesprochen weilen aber selbige besorget es möchte die Sach dardurch zum üblen außschlagen / vnd das Orth hernacher außgeblindert / vnd alles preiß werden / haben sie / denselben vil mehr bezwungen ein Salvum conductum zubegeren mit seiner Reutterey sich wider nach Bolduch zu erheben den sie auch erlangt / weilen aber bemelter Commendant von dem zuruckgelassenen Fußvolck anregung zu thun eintweder vergessen / oder nicht wollen / der Meinung das selbges nöch weit entfernet / vnd ausser aller Gefahr war; ist der Hertzog von Gioiosa darwider loß gangen / vnd selbiges mit solcher resolution angegriffen / daß von drey tausend Mann ohngefähr kaum etliche / so von dem schmertzhafften Außgang-Zeitung hinderbracht hinweg vnd auß

kom-

kommen / die übrige aber mit Verlust all ihrer Fahnen vnd bagage entweder todt oder gefangen geblieben.

Solcher Gestalten nun die Sachen auff dem Fluß Maaß sich zugetragen / da der Herr von Nancre so mit einem fligenden Corpo in denen eroberten niderländischen Plätzen auch sein tapffers Gemüth erzeigen / vnd Ehr vnd Ruhm zu erwerben gedacht. Er hatte nun vorher gehört / wie wenig Ardemburg, so ein böstes Orth vmb den Schluß herumb sich versehen befande / darumben sich desselbigen mit einem starcken vnd schnellen Anlauff bemächtigen köndte; dannenhero vier tausend Mann mit sich genomen über den Canal bey Benges passiret / vnd in aller Heimbligkeit vnd Eyl dahin zu marhiret, worzu die Nothwendigkeiten das Orth an vier Orthen zugleich vnd auff ein Zeit anzugreiffen disponiret; alldieweilen aber alle samentlich es sey auß Vrsach / daß die Weegweiser wenig practiciret, oder wegen der nächtlichen Fünsternuß den Weeg nicht finden können, anstat sie zertheilt vnd in vnterschiedlichen Posten sich befinden solten / in ein Orth zusamen kommen / so wurden sie zugleich vnd miteinander das Orth zu attaquiren bezwungen / welches sie zwar mit äiserstem Kräfften gethan / vnd noch ein halben Mond vnd andere Posten an sich gebracht / vnterdessen aber / nachdeme der Tag angebrochen / vnd bemeltes Orth von dem Deich vnter dem Obristen Spintler Hindersatzung empfangen / wurden die Frantzosen so übel zugerichtet / daß sie sich retiriren vnd in diesem Treffen bey tausend lauter brasse Soldaten vnd Officirer darunter todt vnd verwundet verlassen müssen.

Eben dazumahlen seynd der Graff von Artington vnd der Graff von Hailifaix Jhro Königl. Mayest. in Engelland extraordinari Pottschaffter zu deß Aller Christlichsten Königs Läger / zugleich vnd unanimiter der Holländer Propositionen in Puncto Pacis zu vernemmen / demnach das jenige so zu deß gemeinen interesse Nutzen vnd auffnehmen seyn wurde / darauff zu resolviren / angelanget / den sibenden Julij zu Zeiß audienz gehabt / vnd alsobalden ein Currier nach Londen / allwo die dahin Beorderte Deputirte auß Holland / den Frieden-Schluß mit jener Cron particulariter zu tractiren sich noch befanden / abgefertiget worden. War aber alles vergeblich vnd vmbsonsten; dann ob schon das gemeine Geschrey gieng / daß die Engelländer wegen der all zu glücklichen Progressen der Cron Franckreich eyfersichtig / darvon sich zu entscheiden / wordurch die Holländer sich wider ein wenig erhollen köndten / prætext suchten / so war es dannoch nichts in re, vnd sahe man das klare Widerspil / sintemahlen die Allianz vil mehr renovirt, vnd zwischen beeden Königen geschlossen worden / kein eintzige proposition von denen Holländern disjunctim zu vernehmen / noch jemahls von einnander den Frieden zuschliessen.

Die Holländer / nach deme das ihnen überblibene Land durch sätzung vnters Wassers / versichert; haben sie wider ein wenig frischen Muth geschöpfft / vnd gegen Oudevater, so ein zimblich böstes Orth zwischen Gouda vnd Voerden ist / loß gangen; da aber die Marggraffen von Rochefort vnd von Ranes darüber avisiret worden / seynd sie mit möglichstem Fleiß dahin zu marchiret, allererst aber / da die Holländer sich schon wieder retiriret hatten / dahin angelanget; woher nach darinnen verlasse-

Extraordinari Pottschaffter deß Königs in Engeland an den aller Christlichsten König.

ner nothwendigen Hindersatzung sich wieder zu ihrem Posten vnd von dannen zu deß Königs Läger begeben/ vnd waren Ihr Königl. Mayest. von dannen auffzubrechen vnnd gegen Brabant loß zu gehen / schon resolviret; dannenhero auch die Mußquetirer vnd die Frantzösische Guardien, so bey der Statt Vtrecht Porten ihr Läger hatten / zu ruckgeruffen / an stat derer ein Battaglion deß Königl. Regiments / auch der Königen mit den Regiminteren Castelnau deß Königl. della Marina vnd deß Sweitzers Stuppe, so allda Commandant geblieben / hineingesetzt / vnd das Turrennische vmb deß Delfins abzulösen / so mit vil anderm Fußvolck sich mit deß Rochefort Armee zu conjungiren gangen / welches Ihr Mayest. mit 15. oder 16. tausend Mann zu hintersätzen / vnd vnter deß Hertzogen von Luxenburg Commando, so vorher die auxiliar Völcker in der collegirten Kriegs-Heer commandirte / bey Vtrecht herumb zu lassen / befohlen / gestalten auch vollzogen nach Naërden abgeschickt worden / welches darumben geschahe / das Land darmit vnter dem Gehorsamb zuhalten / vnd dem Prince von Vranien wider solche Oerther nichts feindseeliges vorzunehmen / in Weeg zu stehen.

Der Cardinal von Buglione thut die Kirchen der Statt Vtrecht einsegnen.

Ehe vnd zuvor Höchstgedachter König von Zeist abreiste / hat er den Cardinal von Buglione, gleichwie er in allen eroberten Oertheren thun lassen / die Kirchen der Statt Vtrecht einzusegnen / abgeordert; welches mit höchster Solennitet vnd mit überauß viler Catholischen ohnaußsprächlichem contento, welche nach so vil Jährigen vnterdruckung in ihrem Vatterland den Gottes-Dienst / vnd das freye exercitium deß wahrhafftigen Glaubens wider eingeraumet zu sehen hertzlich frolockten / ins Werck gerichtet worden.

Der König ist den zehenden von Zeist abgereiset / vnd sich in Arnhen, allwo der Printz Conde wegen seiner Wunde vnnd deß Podagrambs sehr übel auff war / verfüget. Dahin ist auch der Turenna Jhro Mayest. auffzuwahrten / angelanget / da dann ein Kriegs-Rath gehalten worden / nach welchen bemelter Turenne zu seiner Armee / so schon auff einer Schiff-Bruck über die Maaß nach Grave zu passirte / sich wider begeben; Vnd höchstgedachter König / nachdeme der Graff von Lorge zum Gubernatoren zu Arnhen, Nimega, vnd deß gantzen Bettaus eingesätzt / vnnd allda sechs tausend Mann vngefähr verlassen / ist er den zwölfften den Rhein hinüber passirt, vnd deß Abends nach Nimega sich begeben / allwo den folgenden Tag darauff still halten vnd wahrten müssen / biß die Armee mit welcher er auch den Weeg nach Grave hinzu genommen / fortgeruckt / vnd ist den 14. dahin ankommen / vnd den 16. zu Boxtel, so ein kleine Stadt in Brabant bey Bolduch ist vnd den Holländern zugehörete sein Läger geschlagen / allwo er so lang verharret / biß daß er sich wider nach San Germain zuruck erhoben.

Der König verlast Zeist vnd verfügt sich nach Boxtel in Brabant.

Der Graff Chamilly nach Eroberung der Schantz Grave ist gegen Ulymen, so ein Dorff zwischen Bolduch, Heusden vnd Crevecour ist / zugangen / vnd der Turenne biß gegen Hempel, so nur ein halbe Stund von Crevecour entlegen ist / vnd welches er zu bekriegen im Sinn hätte / hinzu avanciret; Derohalben alsobalden ein Schiff-Bruck auf der Maaß machen lassen / in deme auch dasselbige vnterhalb bemelter Schantz gethan

hatte/ allwo auch vnterschidliche Schantzungen vmb allen Succurs hinterstellig zu machen/ auffgerichtet / welches der Turenne gleich recognosciren, vnd die Anläuff anordnen lassen/ so noch selbigen Abend / da der König nach Boxtel ankommen/ von denen Champagne, Lion, vnnd Lovuignischen Regimentern angefangen auch zwey Batterien / so bey Anbruch deß Tags mit solcher Furie Feur zu geben angehebt worden aufgerichtet / daß also stracks ein Vorwerck/ so auf Seiten deß Flusses auff der lincken Hand der Vöstung lag/ zu Boden gerissen / dardurch die darinnen geweste Soldaten sich in das Orth hinein zu retiriren bezwungen worden: Vnterdessen ist der Graff von Lude Großmeister der Artiglerie mit 16. Stucken/ welche alsobalden in vnterschidliche Oerther/ die Belägerte/welche an ihrem Orth nicht ermangelten/ vnd sich hingegen tapfferlich wehreten/ darmit desto mehrers zu plagen/ außgetheilt worden; Endlich aber nachdeme von ihren Stucken sechs vernagelt / vnd von denen Frantzosen der Graben/ welchen sie alsobalden mit Wellen füllen lassen / eingenommen worden. Der Gubernator/ da er dem Anlauff zu widerstehen sich nit kräfftig genug befunden/ die Ubergebung tractiret, vnd sich mit der gantzen Guarnison / so in acht hundert Mann vngefähr bestunde/ gefänglich ergeben: Und der König ist nach der Ubergebung in das Orth kommen / die Vöstung zu besichtigen / da dann er befohlen / daß selbige wider reparirt, vnd nothwendige Guarnison solt hinein gelegt werden / vnd hat den Graff Chamilly die Schantz Heinkel, welche auff den Canal ligt / einzunehmen abgeordnet/ welches ihme leichter / als er sich jemahls hätte persuadiren können/ gelungen / in deme die Besatzung schon vorher hinweg gezogen/ nachdem selbige die Munition vnd Häuser in Brand gesteckt / deren zwar etliche/ ob schon durch Ihrer Mayest. Befehl die Rinckmauren demolirt worden/ ohnverletzter verbliben.

Die Schantz Heinkel eingenohmen / vnd von denen Frantzosen demoliret worden.

Nach eingenohmenem Crevecone ist der Turenne mit seiner gantzen Armee in die Insel Bommel gangen / vnd ein Trompeter wegen der prætendierenden Einantwortung in die Statt abgeschickt; die Innwohner aber / ob gleich nach so vielfältigen ohne Vergleichnuß in allen Kriegs-Nohtwendigkeiten besser versehenen Plätzen ein langwürige Belägerung außzusteben sich vnvermögend vnd nicht starck genug sahen / dannoch mehr auf die Ehr als Gefahr sich reflectiret, vnd nach äusserstẽ Kräfften zu defendiren sich entschlossen. Dannenhero der Printz Turenna /vmb das Orth zu attaquiren, hinbey rucken müssen / vnd hat er sein Läger zu Stelt/ so ein kleines Dorff auf dem Wahl ein Stuck-Schuß vnterhalb der Stadt ist/ geschlagen / von dar deß folgenden Tags ein Rennschiff mit 6. Stuck vnd einer Soldatesca, welches den Fluß hinunter fahrend directè gegen den Frantzösischen Zelten loß gangen / über selbige vnversehener Weiß starck Feur gegeben / vnd darmit vil Soldaten vnd Pferdt zu grund geschossen; In deme aber den Feind nochmahls anzugreiffen / ihre Stuck wider auffs neue laden wollen / sich ein Mußqueten-Schuß entfernen müssen / da dann das Feur in der Munition angangen/ vnd darmit das Schiff zu Aschen verbrennet worden / vnd also ein Theil von der gewesten Soldatesca ins Wasser gesprungen/ vnd verschossen / der andere aber von deß Marquis de Ranes Dragoner/ welche schon vorhero ihnen den Paß wi-

Der Turenne nimbt Bömel ein.

der

der zuruck zu gelangen / abgeschniten hatten / vmbs Leben Gebracht worden; welches in der Statt solche confusion verursachete / daß jene Innwohner einigen Außfahl zu thun / sich nit mehr vnterstehen dörfften / sondern sich vil mehr auff die zum anderten mahl vom Turenne prætendirte Vbergebung nach zusamen convocirtem Rath vnd darüber lang gehaltener Berathschlagung / die Statt ihme einzuantworten sich resolviret, gestalten es würcklich darauffhin ins Werck gerichtet; vnd der Turenne, nach nothwendig vnter deß Herrn d' Espagne commando, hinein gelegter Besatzung mit der Armee nach Hempel wider zu ruck marchiret, vnd von dañen sich zu Jhro Mayest. nach Boxtel verfüget / von dar hinzwischen die Engelländische Pottschaffter / nachdeme die Allianz de novo bekräfftiget / vnd kein Friden-Schluß disjunctim zu tractiren / einhelliglich geschlossen worden / wider in Engelland zuruck gereiset; darumben bey so bewanten Dingen ein von dem Prince von Vranien dahin ankommener Abgesandter / so neue Friedens-Mittel an die Hand geben wollen / wieder ohnverrichter Sach vnnd lehr abziehen müssen. Darauffhin hat der König ein expressen nach Bruxelleo dem Graff Montery anzudeiten / die denen Holländeren submin istrirte Truppen wider zu ruck vnd zu sich zu rueffen / als auch die Engelländische Pottschaffter im Nahmen ihres gnädigsten Herrn im vorüber passiren gethon hatten / abgeordert.

Die Engelländische Pottschaffter nach renovirter Allianz mit Fräckreich gehen wider zu ruck in Engelläd.

Jhr Mayest. / nach deme wider in Franckreich zu reisen / sich erkläret / den 24. ein Kriegsrath gehalten / darinnen deliberirt worden / daß der Turenne mit zwey tausend Mann in Brabant verbleiben / der Graff Ghamily mit seinen vnterhabenden Truppen gegen Mastricht hin zu rucken solte / dasselbige auff seitten vnterhalb der Maaß zu ploquiren / in Erwögung / daß auch der Marquis von Rochefort mit dem meisten Theil der Königlichen Leib-Quardien auff der obern Seitten ebenmässiges gethan hatte / vnd der Hertzog von Roannes hat mit 4000. Reutter gegen der Wesel hinzu zu marchiren Ordre empfangen; vnd weilen Jhr Mayest. auch wieder dahin sich zubegeben sich erkläret / darumben den meisten Theil seiner Feldrüstungen / vmb sich in Grave zu erquicken / fortgeschickt: nachdeme hernacher von dem Hertzogen von Neuburg / so ihm entgegen gangen gebührendt empfangen worden / noch selbigen Tag die in Franckreich gezilte Reiß auff den 26. vorzunehmen sich hören lassen / vnd auff diesen Tag in die Abbtey Borchel angelanget / allda fast mit seiner gantzen Hoffstatt / weilen vmb selbige Gegenden herumb wegen wenig Bewohnungen nirgents köndte accommodirt werden / über Nacht gebliben / vnd hat er den folgenden Tag ein guten Theil seines Fußvolcks mit dem Turenne sich wider zu conjungiren / allda verlassen / vnd waren nicht mehr dann 12. Compagnien ihn auff etliche kleine Tag-Reiß zu convoyeren beordert: Den 27. hat Högstgedachter König in einem Dorff im Lütigerland still gehalten / deß folgenden Tags biß auff Leuve, so in Brabant vnter spanischer Jurisdition ist / hinbeygeruckt / von dar den 29. nach Ameley angelanget / vnd den 30. durch Bink passirent ein Meil Weeg sein nächtlichs Läger genohmen / allwo ein Theil von denen Leib Quardien vnd den Leib-Perdten auff Castel Gambres hinvor zugehen vnd allda Jhr Mayest. so deß folgenten Tags auch dahin kommen solten / zu erwarten beordert

Der König in Franckreich gehet wider in Franckreich.

worden:

worden: Den 31. fruh ist er auff Zuelnoy ankommen / allwo er sich biß auff 5. Vhr nach Mittag auffgehalten/ darauffhin in den Wagen gestigen/ vnd die gantze Nacht hindurch seine Reiß fortgesetzt / da dann bey Auffgang der Sonnen auff San Quintino, allwo er ein Meß gehört/ angelanget/ von dañen nach eingenoñener Brühe in seiner Reiß wider fortgefahren/vnd zwo Stunden vor Mitternacht auff Saint Germain ankommen.

Weilen der Bischoff zu Münster die Oerther in der Oberissel so leicht vnd mit so geringer Mühe an sich gebracht / hat er sich mit seiner Armee bey Coevorden hinzugemacht / welches er / nachdeme sich den achten allda sehen lassen/ ohne eintzige Mühe vermittelst deß Herrn von Broersema Einschwetzens/ so vor disem Gubernator da war/ vnd jenem Obristen Commandanten Steke seinem besten Freund so wohl vnd dergestalten persuadierte/ daß er ohne eintzig vorhergehentes Scharmützieren ein solchen Platz / in welchem das Heyl der Provintzien in Frißland wie auch deß Platzes Groningen bestunde/ auch desselben Vormaur vnd Beschürmung wahr/ übergeben müste. Vber dises seynd Winschoten die Longaker- vnd Bellinguolder Schantzen vnd andere mehr überwältiget worden.

Coevorden ist von dem Bischoff zu Münster eingenommen worden.

Nachdeme nun Groeningen von dergleichen vorübergangenen Sachen Nachricht empfangen / vnd jener Gubernator Rabenhaubt General-Sergent über die Schlacht auß Böhmen gebürtig vernünfftiglich vorgesehen/ daß die Belägerung nicht lang außbleiben wird / alsobalden die vmb die Stadt herumb gestandene Häusser vmbwerffen / auch alle Bäum abhauen / vnd die im Land befindliche Canalen / das Orth vnter das Wasser zu setzen auffthun lassen / ferners hat er nicht vnterlassen all das jenige zu thun/ so ihme in so kurtzer Zeit erlaubt vnd zuläßlich war / vnd nachdeme ein heimbliche von dem Bischoffen mit etlichen gepflogene Verständnuß ans Liecht gebrochen / die Complices vnd Thäter mit den Leben abstraffen lassen / vnd sich zu einer tapferer Wehrung disponiret, ; allermassen sein Fleiß vnd Eyfer das Vatterland zu defendieren nicht fruchtloß vnd vergeblich wahr/ in deme der Bischoff wegen deß in vorüber geloffenen Sachen glücklichen Fortgangs animirt, vnd sich mit der Hoffnung auch dise Stadt/ welche mit sich die Herschung der gantzen Provintz vnd guten theils deß Frißlands trug/ vnter sich zu bringen geschmeichlet / den zwölfften sein Läger da geschlagen / dazumahlen aber das Orth nirgends angegriffen/ sondern nur mit Stucken beschossen / so vnterschidliche Häuser zu Boden gerissen/vnd zimblich grossen Schaden verursacht haben. Dannoch aber nicht den verlangten effect, den Innwohnern das Hertz zunehmen/ vnd sie dardurch zu einem Tractat zu vermögen/ gewunnen / worvon sie gar nichts hören wollen / sintemahlen das Vatterland vnd die libertet vom Anfang biß zum End nach äusserstẽ Kräfften vnd mit darsetzung all ihres guts vnnd Bluts zu defendiren sich entschlossen; Woher gedachter Bischoff die Schantz-Gräben eröffnen zu lassen / auch das jenige durch die Macht vnd Gewalt/so er auf andere Mittel nicht erlangen können/ außzuwürcken bezwungen worden; Es gieng aber dem Bischoff auch dises nicht an/ sintemahlen die Belägerte auf offtmablige Außfähl vil von den praffisten Officiereren vnd Soldaten entleibet/ vnd die Sach von Tag zu Tag schwerer gemacht.

Deß Gubernators zu Groningen Rüstungen sich zu defendiren.

Groninghen wird attaquirt von dem Bischoff zu Münster.

Nachdeme man nun in Friß- vnd Holland von solchem feindlichen An-

fahl benachrichtiget worden worden / haben jene Staaden / wie vil / dem feindlich angegriffenen Orth Succurs vnd Hülff zu leisten / bey der Haupt-Sachen thäte / zu erkennen sich nicht gesaumbet / vnd absonderlich die in Frißland als welche die nächeste / vnd der grösten Gefahren vnterworffen gewesen / ein Hintersatzung von zwey hundert vnd funffzig Mann dahin zu Wasser gehen lassen / welche den 25. glücklich / vnd zwar eben zu rechter Zeit den Feind von einem überauß schröcklichen den acht vnd zwantzigsten bey nächtlicher Weil in vnterschidlichen Posten gethanen Anlauff vermittelst andereer Beyhülffe zuruck vnd hinweg zu treiben angelanget. Ingleichen ist in etlichen Tagen darauff auß Holland ein andere Besatzung von vierzehen Compagnien Fußvolcks / welche ebenmässig wegen offenen Passes zu Wasser gangen / dahin kommen; solcher Gestalten dann täglich bemeltes Orth mit Volck vnd Munition succurrieret, vnnd dem Bischoff von Münster immerfort grösserer Widerstand gethan worden / vnd ob gleich erst erwehnter Bischoff sich wohl getrösten könte / endlich alles durch die Macht durchzubrechen / vnd die Belägerte zum tractiren zu vermögen / so weilen er aber Lufft empfieng / daß die Keyserliche vnd der Alijrten Kriegs-Völcker ins Feld zu ziehen schon würcklich resolviret wären / ließ er sich bey der Sachen nicht wohl seyn / darumben den 12. Augusti nach sibenwochiger Belägerung wider ab vnd zuruck zuziehen / darmit sein überblibenes Volck auff erforderende grössere Nothturfft zu brauchen / sich entschlossen / ist also mit vngefähr vier tausend Mann wider in sein Land geruckt / allda auf das jenige / so er am meisten zubeförchten hatte / genaue vnd fleissige achtung zugeben.

Man höret auff Groninghen zu belägeren

Der Herr von With erlangte kaum seine vorige Gesundheit / man setzte ihm stärcker dann vorhero nach: dessen Bruder Cornelius ist von einem Barbierer wegen vnterschidlich in seinem Commissariat-Ampt auff der Flotta begangener Fehler angekläget worden / darumben in Arrest genohmen / vnd ihm ein scharffer processt gemacht worden. Alldieweilen er aber kein andere Schuld zu haben / als daß er dem Prince von Vranien / welcher dazumahl das Haupt war / zu wider gewesen / befunden wurde / dieses aber ihn am Leben zu straffen kein erhöbliche Vrsach war / ist sententiert worden / daß er hinführo aller seiner Ehren-Ampter entsetzt vnd auff ewige Zeiten verwiesen seyn solte.

Joannes vnd Cornelius von With 2. Brüder seynd von dem gemeinen Pöfel zu Haga vmgebracht worden.

Der Barbierer / so ebenmässig gefänglich eingezogen war / wurde zu selbiger Zeit frey gelassen. Dieser fieng nun an über die Gassen zu lauffen vnd schreyen / das Vatterland wäre verrathen worden / vnd die von With waren die aintzige Vrsach der erfolgten vnd noch schwebenten Vngelegenheiten. Es thate sich nun zutragen; daß mitler Zeit der Johannes With so schon sein pensionariat-Ampt resigniret hatte / mit deß Magistrats Erlaubnuß seinen Bruder im Kärcker heimbsuchen gangen / vmb ihn darauß zunehmen / vnnd auffer deß status zuführen / wie er dann vileichten muthmaßlich bey damahligen Conjuncturen ebenmässiger intention gewesen sich auß dem Getümmel darvon vnd hinweeg zumachen; da er nun zu der Gefängnuß gelanget / vnd bald darnach mit seinem Bruder herauß gangen / haben die Schiltwachten von der burgerlichen Quardie sie wider hinein getriben / vnd die Leib-Quardie vmb Hilff angeruffen / welche alsobalden

balden hinzugeloffen / vnd haben sich alle Burgerliche Wachten auff gethanes erinneren in die postur gestelt / vnd dem Rathauß hin zu mit einnehmung deß gantzen Krayses der Gefängnussen marchiret / sich daherumb ordentlich außgetheilt / vnd angefangen zu schreyen / sie thäten ein so mildes Vrthel wider eine Persohn / die so viel Vbel vnd Vnheyl verursacht / nicht approbiren / darauffhin die General Staaden zu stillung deß Tumults alsobalden drey Compagnien zu Pferdt dahin geschicket / war aber alles vergeblich / sintemahlen das Volck / nachdeme einander an die Hand gestanden / mit schröcklichem Getümmel in die Kärcker heneingerumpelt / alles durchbrochen / vnd diese zween Brüder darinnen beysamen gefunden / da dann mit Mußqueten auff sie Feuer gegeben / zu todt geschossen / vnd ohn menschlich mit ihnen verfahren / vnd zwar erstlich ihnen die Finger / mit welchen sie geschwohren / vnd die observierung deß ewigwährenden Gebotts / dem Prince von Vranien auff keine Weiß zu der von seinen Vorfahren genossenen Superioritet verhilfflich zu seyn / vnterschriben hatten / abgeschnitten / dann die Ohren / darvon eines eim kleinen Buben in die Händ hinein gesprungen / vor welches er die Statt hin / durch lauffent von einem Burger ein Reichsthaler bekommen; über dieses wurden ihre Leiber zum Galgen abgeführt / vnd bey den Füssen auffgehängt darmit war es aber nicht genug / sondern über all dises das ohnbarmhertzig erbittertes Volck ihre Kleider vnd Glieder in hundert Stuck zerhauet / vnd ein jeder etwas darvon zu ewiger Gedächtnuß mit sich nach Hauß genohmen / die Weiber selbsten als welche von Natur mitleydig / dannoch zu solchem greulichen Spectacel das ihtige beygetragen / vnnd auff die Knye niderfallent Gott ewigen Danck gesagt / daß er das Vatterland von solchen Räthelführeren befreuet habe / derer Leib blieben nun die gantze Nacht hindurch auff dem Galgen ligen weilen bey noch vngestiltem Tumult sich kein Mensch darbey wöllen sehen lassen / dises grausambe Begünnen hat andere grosse Herren dergestalten bestürtzt / daß sie nicht gewust haben / worzu sie sich resolviren solten: Der Printz von Vranien vnd die Staaden haben etliche Tag darnach mit den Principal-Vrheberen solch grausamben Verfahrens zu procediren gedacht / hernacher aber vor gut befunden in der Sach nicht weiter fortzufahren / damit das vnvernünfftige Volck zu anderen dergleichen Tragœdien nicht Vrsach vnd Gelegenheit haben möge / welches warhafftig vil erschrecket hat / darumben auch auf solch vnbarmhertziges Verfahren vil grosse Herren sich auß dem Staub gemacht / vnter anderen der Herr von Groot / so vor disem Ambassador in Franckreich war / ein Schreiben an die General Staaden dises Inhalts ablauffen lassen / es hätt ihn ad discedendum anders nichts bewogen / als daß er vor deß gemeinen von seinen Feinden / wider ihn erhitzten Volcks insolentien, das Leben erretten / vnd in Sicherheit setzen wolte / vnd gleichwie er wohl wuste / daß er in Betrettung seines Amptes allezeit accurat vnd empsig gewesen / also thät er auch die Republic versicheren / daß er niemahlen wider dero Nutzen vnd Auffnehmen ichtwas gehandelt habe.

Grausame Verbitterung deß gemeinen Volck zu Haga über die Cörper beeder brüder With.

Es hatte der Prince von Vranien gleich von Anfang / als er zum Obristen Gubernator vnnd Statthalter in Holland erkläret worden / in allen Stätten die Zusammenkunfften auch ichtwas viâ facti wider die

Vil wegē der mit dē With vorbeygeloffenen Grausamkeit retiriren sich hinweg.

Mit-

Mitglider der Republic vorzunehmen scharpff vnd embsig verbotten vnnd auff deß gemeinen Volckes anlangen versprochen / alle selbige / welche er wird schuldig befinden / jedesmahl abzustraffen ; weilen aber die Kriegs-Geschäfften dazumahlen vorgiengen vnnd an selben mehrers als an den Civilibus gelegen war/er auch die ihm täglich hinterbrachte Klagten bey solcher Beschaffenheit nicht inquiriren kondte/haben jene zu Dort/Leyden vnd Harlen auß aigner authoritet die Magisträt reformirt, vnd andere nach belieben eingesetzt / nicht weniger vnterschidliche andere so wohl in der Provintz Hol- als Zeland ligende Stätt das selbige gethan / allwo der getümmel absonderlich in Midelburg noch gröſſer vnd die augenscheinliche Gefahr einer offentlichen Empöhrung vorhanden war / da der Prince von Vranien nicht von eim zum andereu Orth Persöhnlich verreiset / vnnd nothwendigen Befehl (einen jeden in schuldigem Zaum zuhalten) hätte ergehen lassen.

Vertröstungen in Holl- vnd Zeeland.

Der Turenne, dem nach deß Königs Abreiß das Generalat über die Armeen überlassen worden / ist bald darnach von jenigen Posten, in welchen et sich dazumahlen vmb Bolduch herumb auffhielte/auffgebrochen/ vnd gegen dem Lütigerland zu marchiret, deß Vorhabens Mastrich / welches schon gleichsamb von deß Chamilly vnd anderen zuruckkommenden Truppen, welche biß an die Frantzösische Granitzen den König begleidet/ ploquirt war / zu belägeren. Nachdeme aber von den Teuschen Waffen Lufft empfangen / vor gesunder erachtet / nichts darwider vorzunehmen / in Betrachtung / daß er neben Verlust der Zeit seine Truppen, absonderlich das durch Kranckheiten / Fluchten / vnd wegen mehr dann in dreysig Oertheren überlassener Besatzung sehr schwaches Fußvolck darvon gleichsamb vernichtigte / vnd ferners die Kayserliche Armee darmit Gelegenheit gehabt hätte mit dem Chur-Fürsten von Brandenburg zur Würckgligkeit ihres Vorschlags zu gerathen ; woher dann gedachter Turenne bey so beschaffenen Sachen sich ehender in die Cöllnische Dioceſe am Rheinstromb zubegeben / allda auff der Alyrten Actionen ein wachtsammes Aug zu halten / bezwungen worden / welches nicht allein der Statt Gröningen vnd Mastrich / sondern wohl auch deß gantzen Hollands Heyl gewesen / sintemahlen mitler Zeit der Prince von von Vranien die heimbliche Rottierung stillen / die übrige Plätz versicheren / vnd den kleinmühtigen vnd wegen so viel ansehenlichen verlusten gantz zerschlagenen Soldaten wieder Hertz zumachen die Zeit gehabt ; vnd wahrhafftig kan man sagen das die Kayserliche Waffen nach Gottes vnwandelbahrer Ordnung die Königreich vnd Provincien von dem Vntergang erreten / dann gleichwie vermittelst sothaner Waffen den Königen in Pohlen vnd Dennenmarck die Cron wider auff ihre Häupter gesetzet / also auch diese periclitierende Republic von dem gäntzlichen Hinfahl salviret worden.

Der Turenna gedencket Mastricht zubelägern

Er wird aber von den Kayſ. vnnd Brandenburgischē Waffen verhindert

So werden wir dann den Turenne im Reich lassen vnd mit vorbehaltung in der Histori das jenige / was er in der Marck vnd Westphalen gethan / vnd wie der Frieden vnd Vertrag mit dem Chur-Brandemburg darauff erfolget seye weitläuffig zu erzehlen / vnnd wollen wir in diesem fortfahren / was eben dazumahlen in Holland vorbeygeloffen / allwo / ob gleich der Hertzog von Lurenburg / so mit der Armee zu Vtrecht verblib/

Die Keyſ. Waffen seynd das Heyl der Holländer

die

die Schlösser Cronemberg vnd Loonerschloß eingenohmen / selbige demoliret, dannoch / nachdeme der König abgereist / der Bischoff von Münster von Groningen abgezogen / vnd der Turenne sich entfernet / die Holländer sich darmit wider ein wenig erhollet/vnd also von dem Obristen Würtz daß Hauß von Pourien, so die Frantzosen bevestigten / vnd von den Frißländischen militien die Statt Blochzil auff dem Znider Zee / vnd Schantz Kuinder, allwo überall Münsterische Besatzung lag / wider eingenohmen worden / vnd die von Groningen haben bald hernach Vinschotten wider erlangt / vnd über etliche Münsterische Truppen ein avantage gewunnen / dann hat der Bischoff auch die Schantz Vellde / vnd noch etlich andere Oerther von kleiner importanz, worinnen er die Besatzug / vmb die böstere Orth desto mehr zuversehen/ geschmelert hatte / eingebüsset.

Die Holländer eroberen wider etliche Oerther.

Der Graff von Horn General über die Artillerie der vereinigten Provincien hat Oudevater, allwohinein die Frantzosen nicht mehr dann ein Salvaquardia gethan hatten / eingenohmen / er hats aber nit lang behalten / sintemahlen der Hertzog von Luxenburg von Vtrecht auß 4000. Mann vnd 4. Stuck mit sich genohmen / vnd selbiges wider erobert / darbey befohlen / daß man es bevöstigen solte / welches aber nicht volzogen / sondern bald darnach gäntzlich verlassen worden.

Oudevater ist von dem Graff Horn eingenohmen von denen Frantzosen aber wider erobert worden.

Vnter dessen als der Printz von Vranien etliche tausend Mann zusamben gebracht/ hat man Rath gehalten/ worzu man sie brauchen solte damit das Land von den continuirlichen Frantzösischen Einfähl / wormit selbiges/ absonderlich Voërden, allwo der Commandant Graff della Marck kein eintzige Gelegenheit verabsaumet die vmbligende Oerther immerzu zu beunruhigen / errettet werden könte/ ist derohalben dise Stadt zu attaquiren deliberirt worden / zu disem End dann deß Fürsten Kriegs-Heer zu verstärcken von denen Schiffen vil Volck herauß gezogen/ vnd vnterschidliche andere Kriegs-Rüstungen / welche dem Hertzogen von Luxenburg nicht vnbewust gewesen / gemacht worden/ gedachter Hertzog / da er nun vermeinte / daß der Fürst vil ehender gegen Naerden loßgehen / oder ihn gar selbsten zu Vtrecht überfallen wurde/ ist also balden mit seiner gantzen Reuterey/ ihme vorzukommen/ verreiset / vnd hat sich auff einen gewisen engen Paß allwo die Holländische Armee nothwendig vorbey marchiren müste / gesetzet / dise wurde nun dergestalten bestürtzet/ daß sich die erste Guardi in die Flucht begeben / vnd andere Glauben machen/ sie wären geschlagen worden. Deßwegen die Frantzosen sie greulich außgelachet/ vnd dardurch Muth genommen/ etliche Dragoner von dannen über ein darzwischen gewesten Canal hinüber schwimmen zu lassen / welches sie mit so glücklichem Fortgang vollzogen/ daß sie neben denen nidergehauenen vierzig Gefangene im wider zuruck kommen mit sich gebracht. Die Armeen haben in ihren Posten zwey Tag lang ohne daß etwas denckwürdig vorbeygeloffen/ still gehalten; Und endlich/als der Printz von Vranien sich wider nach Bodegrave retiriert/hat sich auch der Luxemburg wider gegen Vtrecht zu gewendet/die Zeit aber nicht gehabt/ mit allen seinen Soldaten dahin zu gelangen / sintemahlen gedachter Printz von Vranien vnversehener Weiß/ mit ohngefähr funffzig tausend Mann/ die vmb Voërden ligende Posten einzunehmen/ aufgebrochen/ die er alsobalden berennen lassen/ der Hoffnung selbige Wehrloß anzutreffen / vnd

Der Printz von Vranien thut Voerten attaquiren.

also sie mit geringer Mühe zu erwerben; nachdeme sie aber selbige wachtsamb gefunden / darbey leicht erachten können / daß sein Vorschlag nit im Augenblick kan vollzogen werden / deß abents die Schantzgräben eröffnet / vnnd nachdem die Päß durch welche der Succurs hingelangen konte / absonderlich die gegen Vtrecht zu wohl verschlossen / sich recht einbildent / daß der Hertzog von Luxenburg vnnd andere Frantzösische Häupter nicht ermangleten alle Mittel vnd Weeg zu versuchen denselben hinbey zubringen: ist gedachtem Luxenburg / hinzwischen / da er noch mit etlichen Truppen der anligenden Plätzen Beschaffenheit zu recognosciren, ausserhalb Vtrecht verbliben war/ darvon Nachricht eingelangt: solche ohnverhoffte Zeittung hatte ihn nit wenig bestürtzet / vnd ist wohl zu vermuthen/ daß damahls bey so bewanter Sache vil nit gewust hätten wormit das Orth bey Zeiten zu salviren, er aber mit vnverschrockenem Hertz vnnd gutem Vertrauen alsobalden Befehl ertheilt/ es solte das nachgefoigte Volck dahinzu machiren, vnd als er auff der Post nach Vtrecht gelanget/ mit sich abermahl zwey tausend Mann genohmen / vnd dem Marggraffen von Henils in Befehl gegeben ihm nach möglichsten Fleiß mit der übrigen Reutterey auch etlichen Fußvölckeren nach zukommen / vnd ist schleinig fort marchiret vmb sich mit denen anderen zu conjungiren / der starcken resolution ehenter Leib vnd Leben zu wagen / als vnter den Augen ein so importierendes Orth zu verliehren; woher dann / kaum da besagter Marggraff von Senils dahin ankommen / seynd der Holländer posten auff zwey Seiten (mit so üblem Fortgang aber) angegriffen/ daß er zum zweyten mahl mit ansehenlichem Verlust zu ruck getriben worden: über das bey so bewanten Dingen hat der Marggraff von Meily Obrister über das Normandische Regiment ein gefährlichen Vorschlag an die Hand gegeben/ daß nemblich bey dem Wasser man attaquiren / vnd den Feind auff der Seitten / in dem er auch schon einmahl vorwerths geschlagen worden / angreiffen solte / vnd ist er / seine Soldaten darmit auff zu munteren der erste ins Wasser / so ihme biß an die Gürtel gangen / hinein getretten / vnd seynd ihm alsobalden überauß vil Officirer, voluntairs vnnd andere Soldaten / welche / ohnangesehen der von denen Holländeren gethanen resistenz / vnd Feur gebens auff drucke Land kommen / die Trinceren bezwungen / vnnd den Feind zu der Flucht benöthiget.

Deß Hertzogen von Luxenburg Voerden zu succurriren angewendter Fleiß.

Der Frantzosen hertzhaffte Resolution.

Der Gubernator deß Orths so fir vnd fertig war so wohl dem Anlauff zu begegnen als auch zu secundierung der seinigen hinaußzufallen / da sie attaquirt hätten / hat in diser occasion kein Zeit verlohren; sondern nachdem er mit etlich tausend Mann ein Außfahl gethan / die Holländer dergestalten zerstöret vnd dem Frantzosen mit ihnen noch schärpffer zu verfahren die Gelegenheit an die Hand gegeben / wie sie dann desperat vnter sie gangen / vnd neben dem daß sie fünffhundert gefänglich genohmen / acht hundert ohngefähr / darunter auch den Herrn von Zuilestein Gubernator zu Breda vnd Generaln übers Fußvolck mit zwey Obristen vnd vielen andern vnter Officirern nidergehauet vnd vmbs Leben Gebracht / vnd haben sie all ihr bagage mit 9. Stucken erworben / vnnd es war noch ärger zu gangen / wann nicht der Graff von Horno darzugeloffen wär vnd die Armee von noch ärgeren Stössen errettet hätte.

Succurs deß Plätzes Voerden vnnd grosser Verlust der Holländer.

Die

Die Frantzosen hingegen haben vil Soldaten vnd vnterschidliche braffe vnd wackere Officirer dardurch eingebüsset / vnter welchen der Marggraff Mailly, so damahls über das Fußvolck commandirte, vnd sein Leitenambt der Herr von Tillays mit etlichen venturiren sehr bedauret worden. Der Marggraff della Meillerayc Obrister über das Regiment von Piemonte der Herr von Lardinire obriste Leitenãbt über das selbe von Navarra, vnd der Cavallier von Bouttlers Obrister über die Dragoner gefährlich verwundet nicht weniger vil volontairs vnd zwar selbige / so das erste holländische Geschütz versuchet / verletzt worden : gedachter Hertzog von Luxenburg ist über dises mit seiner Armee wider zuruck nach Vtrecht gezogen / vnd dem König seinem Gnädigsten Herrn davon vmbständiglich nachricht gethan / darumben ihn Höchstgedachte Königl. Mayest. vor solche tapffere That zu ihrer Quardien Hauptmann an stat deß Marggraffen von Peguilain erkläret / vnd mit ansehenlicher Verehrung begnadet.

Der Frantzosen erlitener Schaden.

Die Statt Ameide ist die Frantzosen nit so hart ankommen / allwo der Obriste Bamfielt mit seinem zwar zimblich schwachen vnd in schlechter Ordnung gestelten Regiment war ; dann / nachdem der Graff von Saulx darüber nachricht erhalten / vnd von dem Hertzogen von Luxenburg darvon parte gegeben / alsobalden beordert worden dahin loß zugehen / vnd sich zu befleissen / da es iñer möglich wär selbiges Orth zu überfallen / zu diesem End dann ihm 300. Mann von seinem Regiment vnd 200. von selbigem von Castelenau mit 50. Dragoner vnd eben so vil Reutter mit geben worden. So ist er den 15. Novembris vmb drey Vhren Nachmittag / neben besagtem Kriegsvolck / mit 109. Officirer ohngefähr / so sich als venturiers in diser occasion einfinden wollen / auffgebrochen / anfänglich hat er ein Vorwerck daß die Holländer auff dem Canal Gorcum gemacht / bezwungen allwo ohngefähr sechzig Soldaten mit zwey Stucken die Wacht hielten / so nach gethanem kleinen Widerstand sich auff die Erde retiriret haben / allwo obenbemelter Bamfielt, ob zwar vil stärcker als die Frantzosen war / nit sicher zu seyn erachtet / darumben ohnordentlich zuruckgezogen / vnd allda 67. gefangene / vnd fast eben so vil Todt verlassen / auch alle ihre Sachen sambt der Erde preiß gemacht worden / vnd haben sich die Frantzosen mit ihren Beütten wider zu ihrem Posten verfüget / vnd den Marggraffen võ Castelenau gantz verwundet / so bald darauff in Vtrecht seinen Geist auffgeben / mit sich geführet ; Der frießländischen Truppen Vorschlag über Suartesluis, welches sie durch Anlauff zu erobern vermeinten / hat eben wohl kein besseren Fortgang gehabt dann nachdem der Marggraff von Renel, so die Reutterey in deß Bischoffs von Münster Kriegsheer commandirte, darzwischen kommen / sie mit verliehrung vilen Volcks vnd all ihrer Sachen hinweg vnd zuruck getriben.

Die Frantzosen überfallen den Obristen Bamfielt in Ameide.

Diser Holländer ohnfruchtbarer Vorschlag über Suartsluis.

Nach vnglücklich abgeloffenem Vorschlag mit Voerden, da nun der Prince von Vranien vnd die General Staaden / daß an den Orthen bey Vtrecht herumb wegen deß Hertzogen von Luxenburg gehaltener wachtsammer inspection all ihre Hoffnung in Brunnen gefallen vnd aller Anschlag vergeblich gewesen / erwogen / darumben dannoch ihre mit so grossem spesen Mühe vnd Fleiß zusamen gebrachte Armee nicht gar feyren lassen wolten / eine andere bessere resolution geschöpfft. Der Graff Chamily, welcher das fliegen-

de Läger bey Mastricht herumb commandirte, ist nach hart außgestandener Kranckheit entlich Todts verblichen / vnd als ihm der Hertzog von Duras in seiner charge succediret, müste er sich von dannen hinweg retiriren, mit seinem Volck die auff die Kayser- vnnd Brandenburgische Völcker genaue Achtung zu geben bestelte Armeen zu hindersetzen ; vnterdessen bey solcher der Sachen Beschaffenheit schien es gantz leicht zu seyn / die Frantzosen mit einnehmung Marsick vnd Tongern gäntzlich auß dem lütiger Land zu vertreiben / mit welchen Orthen neben dem daß sie convoye leicht haben können. Mastricht so restringiret, daß man wohl sagen könte / es wäre belägert. Mit diser resolution dann der Fürst nach ausserlessenen seinen besten Truppen vnd auffgerichtem Kriegsheer von 15000. Soldaten den Weeg nach Strada genohmen / von wannen er wie auch von Bolduch, Berghen Op-Zom vnd anderen Orthen von den Quarnisonen, vmb ein Corpus von 20000. Soldaten auffzurichten / damit zum effect seines Vorschlags zu gelangen / nehmen wollen / vnd weilen man nicht fern von Bommel passiren müste / wolte er an selbiges etwas tentiren ; nachdemahlen aber die Beschwernussen zu dem intento zu gerathen ermessen / über die Maaß nach Gorcum passierend gantz directe gegen Tongern zu marchiret, vnd wuste er auß den eingeholten Berichten wohl / daß nach deß Hertzogen von Duran Abreiß so wenig Volck darinnen verbliben / daß sich gar wenig oder gar nicht vnter jenig vnvollkommenen fortificationen defendiren kondte ; Es wurde aber der Sachen ein Prill auffgesetzt / sintemahlen der König / da er von solchem Vorschlag benachrichtiget worden / dem Graff von Montal Gubernatorn zu Charleroy befohlen mit allen disem Volck so er auffbringen kondte hinein zu rumplen / wie ers dann auch ihm obgelegen seyn lassen / darmit dem Prince von Vranien mit seinem marche vorzukommen / diser ob gleich er damahls über Tonquemont, allwo der Obriste Leitenambt deß Regiments von Junzac mit 200. Mann commandirte, so nidergehauet oder gefänglich genommen worden / loß zu gehen vergnüget war / dannoch immerfort in seinem Vorhaben beständiglich verharret ; vnd nach jenem demolirtem Sloß die Maaß wider hinüber passiret sein Vorschlag ins Werck zu bringen ; nachdem aber hernachmahls in reisse consideration gezogen worden / wie hart vnd schwär über den dahinein vom Montal gebrachten Succurs mit Ehr vnd reputation darzu zukommen wär / wurde vorgeschlagen / daß an stat das man icht was wider das Orth vornehmen solte / gegen Charleroy loß gieng / welches nach eingeloffenem Bericht mit so wenig Volck besetzet war / daß kaum die gewohnliche Wacht kondte versehen werden / woher dann gar leicht man sich der Eroberung getrösten können / welches in Warheit die Cron Franckreich bey damahligen conjuncturen sehr empfunden hätte / sintemahlen alle Magazins lebens Mittel vnd Munition, die man zu der Armee von dannen als einem zummeisten angelegenem Orth / vnd welches vor ein continuirliche leider deß Convoys diente / hingebracht / darinnen waren.

Die Holländer nehmen sich vor die Frantzosen vmb Mastricht herumb zu vertreiben

Bommel vergeblich von dem Prince Vranien tentiret.

Fouquemont von dem Fürst von Vranien eingenohmē vnd demoliert.

Ferners weilen auch zu selbiger Zeit ansehnliche Summen Gelter / die Soldaten darmit außzuzahlen / sich allda befanden / hätte man mit dem Platz auch dise erworben / über welche man in Holland zimblich karrig war / dann ob gleich die particular Persohnen sehr wohl vermögend seynd / nichts de-

stowe-

stowe niger / weilen sie sahen/ daß das böse allezeit ärger wurde/ haben sie sich beschwehrt/ dem gemeinen Wesen Gelt auff interesse herzuschiessen: Gleichwie sie schon andere mahl gethan hatten / da sie in zweiffel stunden selbiges nicht wider zu erlangen/ oder weilen die Republic von den feindlichen Waffen gäntzlich vnterdruckt oder dem Fürst von Vranien Preyß wurde / welcher von vilen Potentaten vnd absonderlich von dem König in Engeland seinem Vetter durch Brieff/ die man in Druck gesehen hat / sich Soverain nennen zu lassen / veranlasset worden/ wie ers dann mit geringer Mühe bey jener confusion præstiren können/ in Betrachtung / daß er die Waffen in der Hand gehabt / vnd mit der Brüder With tödlichem Hintritt ohn Hinderung darzu kommen können.

So ist dann der Vorschlag mit Begierligkeit beliebet worden ; vnnd gleichwie nun den Menschen aigentlich ist die verlangende Sachen gering zu schetzen/ also hat man wenig Zeit darmit zugebracht / vnd nachdem die Holländer mit gantz vnvorsichtigem Marche dahin zugeruckt / mit der von den restirenden Truppen accumpagnirten Reuterey das Orth berennet.

Carleroy von dem von Vranien attaquirt.

Nachdeme aber dem Graffen von Montal solche der Holländer vorhabende Resolution zu Ohren gelanget/ alsobalden Jhro Mayest. so sich zu Versailles befanden/ Nachricht darvon gethan/ vnd eben dem Herrn von San Cla der Reuterey Brigardiero so mit vnterschidlichen Officierern vnnd vngefähr mit 60. Mann von Maessick kommen war/ vnd ihm die Zeitung besser bekräfftiget; auch nach auffer lösenen anderen mit sich von Charleroy gebrachten Truppen den 17. vmb 10. Vhr auffgebrochen / vnd den gantzen Tag vnd Nacht hindurch marchiret , damit er deß anderen Tags schon da seyn möchte/ vnd weilen sich niemand wegen seines Marches besorgte / nahm er denselbigen Weeg/ den der Printz von Vranien genommen hat/ damit man vermeynen solte / er reiste zu seinigen. Solcher gestalten dann vor der Morgen-Röthe ohne eintzige Beschwernuß/ vnd daß ihm eintziger traumen ließ/ daß er so nahe war/ bey dem Holländischen Läger hinbey kommen/ vnd vnangesehen / daß im Dorff Pevrüis vngefähr tausend vnd 500. Mann zu Fuß lagen/ auch eine Reuterey auf anderem Boden biß gegen Giblous hinzu das Läger hatte. Dannoch glücklich vnnd vngehindert hindurch passiret/ vnd den auff der lincken Hand ligenden Wald erreichet/ da dann im herauß gehen ihm ein Regiment Fußvolck begegnet/ welches ihn gar höflich gegrüst/ welches er reciprocè salutiret, ; Es gieng ihm aber nicht aller Orthen solches an / vnd traff er auch nicht allenthalben so höffliche Leuth an / sintemahlen da einem gewissen solcher der Frantzosen Vorschlag suspect vorkam/ hat das gantze Läger zu den Waffen gegriffen/ er aber dessen vneracht sein Reiß gegen der Port der Vöstung fortgesetzt/ vnd ihm nichts angelegen seyn lassen/ vnd hat zu allem Glück gefunden/ daß nachdeme die Wacht der Reuterey sich abgetheilt / nur 60. Mann / welche von dem Herrn von Flory hertzhaffte Officierer geführet wurden / als welcher auch bey der Armee in absonderlich gutem Esse stunde / ihme entgegen zu gehen vorhanden gewesen. Da dann mit einem guten Theil der Seinigen das Leben eingebüsset / vnd auch die Frantzosen vierzehen verlohren haben ; Solcher Gestalten nun der Montal ohne eintzig anderen recontre in das Orth hinein marchiret, allwo der Herr von Franchelieu , so in seiner Ab-

Der Graffen von Montal in Charleroy zu streiten gebrauchter Verstand.

wesenheit allda commandirt, alles in so gute Ordnung gerichtet / daß ers nicht besser hätte wünschen können. Dessen erste Verrichtung war mit etlichen Reutereyen vnd Fußvolck hinauß vnd auf jenes Futter / so sich in etzlichen Häusern hinter den Sambra finden möchte / loß zu gehen / welches ihm glücklich von statten gangen/ vnd nachdeme hernacher wahr genommen/ daß die Holländer auf einer gewisen Höche auff Seiten wo zwey kleine Teich vnd die Vöstungen herumb nicht fertig waren/ eine Batteri auffrichteten / hat er bey sich ermessen/ daß zweiffels ohne sie am meisten auf jener Seiten attaquiren werden. Darumben neben den von dem besagten Franclieu schon gemachten auch etzliche machen lassen / vnd sich zu einem kräfftigen Widerstand gerüstet / wohl wissend / daß der König / dem die angelegenheit selbigen Platzes bewust war/ nicht wurde vnterlassen haben ihm zu succurrieren ; allermassen höchstgedachter König / so bald er darvon avisiret worden/ ob zwar anfänglich vor ein Gedicht hielte/ dannoch die selbige Nacht dem Margraffen von Lovoy auf den Posten gegen Tournay vnd Ath zu gehen / vnd allda die sich daherumb befindende Truppen zusammen zu colligiren befohlen ; vnd der Marschall Hamicus der nahe bey Compiegne war/ wurde beordert nach Litta, vmb ebenmässiges zu thun/ sich zu erheben: Jmgleichen hat der Hertzog von Duras Ordre empfangen/ sich eben so wol dahin zu verfügen ; Und Jhr Mayest. selbsten / nachdeme sich resolvirt bey der Armee persöhnlich zu gegen zu seyn / haben den zwantzigsten mit der Königin/ so ihnen compagnie leisten wollen / von Versailles auffgebrochen/ vnd biß gegen Compiegne hinzugeruckt/ nicht weiter aber fort passiren wollen/ sondern bald darnach wider nach San Germain sich verfüget / vnd da der Printz von Branien/ die Sach ärger / als man ihm vorgeschwetzt hatte/ befunden/ ist er abgezogen ; Vnd nachdeme Binch eingenommen vnd außgeblindert war/ sich wider in Holland begeben/ vnterdessen aber der Hertzog von Luxenburg nicht gefeyret/ welcher / als er einmahl deß Morgens mit zwey tausend Reuter vnd etzlichen Fußvölckern nach Vtrecht verreiset/ vnd sich zu Voerden erfrischet / die gantze Nacht hindurch vnerachtet deß damahls gelegenen Schnees / Eyses / Marrast vnd Canalen / worbey er mit allen seinen Völckern zum öfftern in grosser Leib- vnd Lebens-Gefahr gestanden/ marchiret / vnd bey Anbruch deß Tags in ein kleines Dorff Valles genand/ allwo etzliche Holländische Truppen wären/ so alsobalden die Flucht genommen vnd von dannen hinter einem Pusch marchiret, nach Svuammerdan, angelanget/ darinnen befanden sich sechs hundert in vnterschidlichen Häuseren zerstreute Soldaten/ auß welchen durch die Fenster vnnd andere zum Schiessen gemachte Löcher Feur hinauß gegeben / nach demmahln aber einer Seits von dem Graff Saulx anderer aber von dem Marggraff von Mousy attaquirt worden/ der meiste Theil nidergehaut oder gefänglich genommen worden / vnd ist das Orth mit vil anderen vmbligenden Plätzen dem Printz von Branien zum Rach / daß / weil er vnter Charleroy war/ das Hauß Mariemont, so ein lustbares dem König in dem Aachischen Frieden-Schluß von denen Spaniern credirtes Orth war/ abbrennen lassen / in Brandt gesteckt worden : Jngleichen ist Bodegrave, welches in damahligen confusionen verlassen / auch Niveburg, allwo er ein vnd zwaintzig Stuck/ so er hernacher nach Voerden abführen lassen / außgeplündert

Deß Königs in Franckreich Charleroy zu succuriren gemachte Anordnung.

Deß Grafen von Montal in Charleroy zu tractiren gebrauchter Verstand.

worden/

worden / vnnd da zu selbiger Zeit wegen eines feuchten Windes das Eyß nicht angefangen hätte zu brechen / ein guten Theil derselben Provintz / durch den Schwerdt vnd Feur verhöret hätte.

Coevorden von dem Gubernator Rabenhaupt wider eingenommen.

Vnter disem vnglückseeligen Succession nun darmit auffgehöret vnd schine in 1672. Jahr zu End die Sonn noch ein wenig vor die Hollander: Der Bischoff von Münster / nach dem von Groningen gethanen Abzug / sich wegen der Keyserl. vnd Brandenburgischen Waffen / so seinen Statibus drobeten / besorgend / müste seine Truppen besetzen / dardurch er nun die Besatzungen der eroberten Plätzen / absonderlich in Coevorden zimblich geschmählert: Als nun der Rabenhaupt Gubernator zu Groningen darüber berichtet worden / hat er berathschlaget zuversuchen / ob er / weilen nun gedachter Bischoff von Münster mit anderwertigen Gedancken damahls behafftet war / wider dasselbige Orth / dessen Besatzung das gantze Land Drente vnd etzliche vmbligende Oerther in contribution setzte / einnehmen könte; Derohalben dann fünff Compagnien zu Pferdt / drey Dragoner / vnd vngefähr zwey tausend zu Fuß auß allen Compagnien auffertösene Völcker mit sich genommen / vnd gantz heimblich dahin zumarchiret / da er nun bey der Nacht den 29. Decembris dahin gelanget / dasselbe vnversehener Weiß berennet / hat ers ohne grosse Mühe überwältiget / vnd die gantze Besatzung / welche nicht fünff hundert Mann vermöchte / theils nidergehauet / theils gefänglich genommen / vnd vil Kriegs-Rüstungen / Lebens-Mittel vnd Munition / so allda als in einem sicheren Orth wahren / erobert / darüber nun die Münsterische vnd Alijrte sehr traurig / hingegen aber in allen Orthen der Republic grosses Frohlocken gehöret wurde / vnd alle voller Freuden waren / sich auch darmit frisches Hertz gemacht / daß im künfftigen Jahr ihnen alles zum besten außschlagen wird / vnd mithin über ihre Feind victorisiren werden.

E N D E.

Verzeichnuß

Der Grund-Rissen

Stätt unnd Vöstungen / so in diesem Schauspiel nach Ordnung wie sie gesetzt / begriffen seynd.

Die Städt unter Spanien gehörig.

	num.
Lovanio	1
Brusselles	2
Anversa	3
Limburg	4
Lucemburg.	5
Teonville, e Danvilliers	6
Monmedi	7
Gant	8
Brugges	9
Ipri	10
Ostenda	11
Neuport	12
Dam	13
Dixmuda	14
Termunda	15
Lilla	16
Dovay	17
Tournay	18
Courtray	19
Audenarde	20
Armentieres	21
Duncherchen	22
Graueling	23
Furnes	24
Bergues San Vinox	25
Henuin, e Rebus	26

Linck, e Vatte	27
Arras	28
Heſdin	29
Bettunes	30
Beaupames	31
Lens	32
San Venant	34
Sant' Omer	34
Aire	35
Mons	36
Valenciana	37
Landresì, e Aveſnes	38
Mariamburg, e Filippeville	39
Ath	40
Chaleroy	41
Namur	42
Charlemont	43
Malines	44
Ruremonda	45
Venlò	46
Gheldria	47
Vactendonck, e Stefanſ-Vert	48
Cambray	49
In den vereinigten Provintzien.	
Nimega, col forte di Knodſemburg	50
Zutfen	51
Arnhem	52
Bommel	53
Doesburg	54
Groll	55
Hardervich	56
Vagheningen	57
Brevoort	58
Schinck Scans	59
Sant' Andrea, e Voorn	60
Dort	61

Leiden	62
Amſterdam	63
Gorcum	64
Brilla	65
Alcmaer	66
Horn	67
Encuſen	68
Medenblick	69
S. Gertruidenberg, e VVorcum.	70
Heuſden	71
VVoerden, e Narden	72
Midelburg	73
Goes	74
Tollen	75
VVleßingen	76
La Vere	77
Utrecht	78
Leverden	79
Dockum	80
Harlingen	81
Stavèren	82
Deventer	83
Campen	84
Svvol	85
Haſſelt	86
Steenvvich	87
Oldenſel	88
Blokzijl	89
Svvart. Luis	90
Coevorden	91
Bourtrange	92
Groningen	93
Delfzyl	94
Belling-volder Schans, e Langaker Schans	95
Bois le Duc	96

Grave	97
Ravenſtein	98
Crevecour	99
Bredà	100
Bergen-op-zom	101
VVillemſtat, e Clundert	102
Lillò, e Liefhens Hoech	103
Maſtricht	104
Sluys	105
Ardemburg, & Iſendich	106
Hulſt, e Saſso di Gant	107
Axle, e Terneuſe	108
Caſsant, & Oosburg	109
Filippine, e Steemberg	110
Genepp	111
Emmerich	112
Rees	113
Veſel	114
Burich	115
Orſoy	116
Meurs	117
Rhinberg	118
Emdem	119
Lieroort, e Griezil	120

I
XVII PROVINCIARVM
INFERIORIS GERMANIÆ
CVM ADIACENTIBVS DOMINIIS
Accurata descriptio:
Anno 1673
Numerus Civitatum et Pagorum Inferioris Germaniæ
Civitates Pagi
Brabant 26 — 760
Limburg
Lutzenburg
Geldérlanden
Zutphen 22
Vlaendern 30
Artoys 10
Henegow
Hollandt
Zeelandt
Namen 182
Vreeslandt 490
Mechelen 9
Vtrecht 70
Overyssel 101
Groeningen 145
GALLIAE
PARS
OCEANVS
GERMANICVS
De Noordt Zee
De Zuyder Zee
NOORT Septentrio
OOST Oriens
WEST Occidens
ZVYDT Meridies
ARTESIA
FLANDRIA
HANNONIA
BRABANT
NAMVR
LEODIENSIS EPISCOPATVS
LIMBORG
GELDRIA
HOLLANDIA
VLTRAIECTVM
FRISIA
GVLICK
CLIVIA
LVTZENBVRG
Anno 1673
Walcheren
Schouwen
Texel
Amsterdam
Rotterdam
Leyden
Antwerpen
Brussel
Gant
Namur
Liege
Maestricht
Arnhem
Nimegen
Deventer
Zutphen
Emden
Munster
Osenbrug
Coln
Bon
Coblentz
Trier
Francfurt
Worms
Bremen
STIFT BREMEN
Amiens
Abbeville
Cambray
Arras
Tournai
Ostende

RPJCB

VAGNO

I

S SELES

N

Schelda f:

Cittadella

AN

Città
Nuova

V ERSA

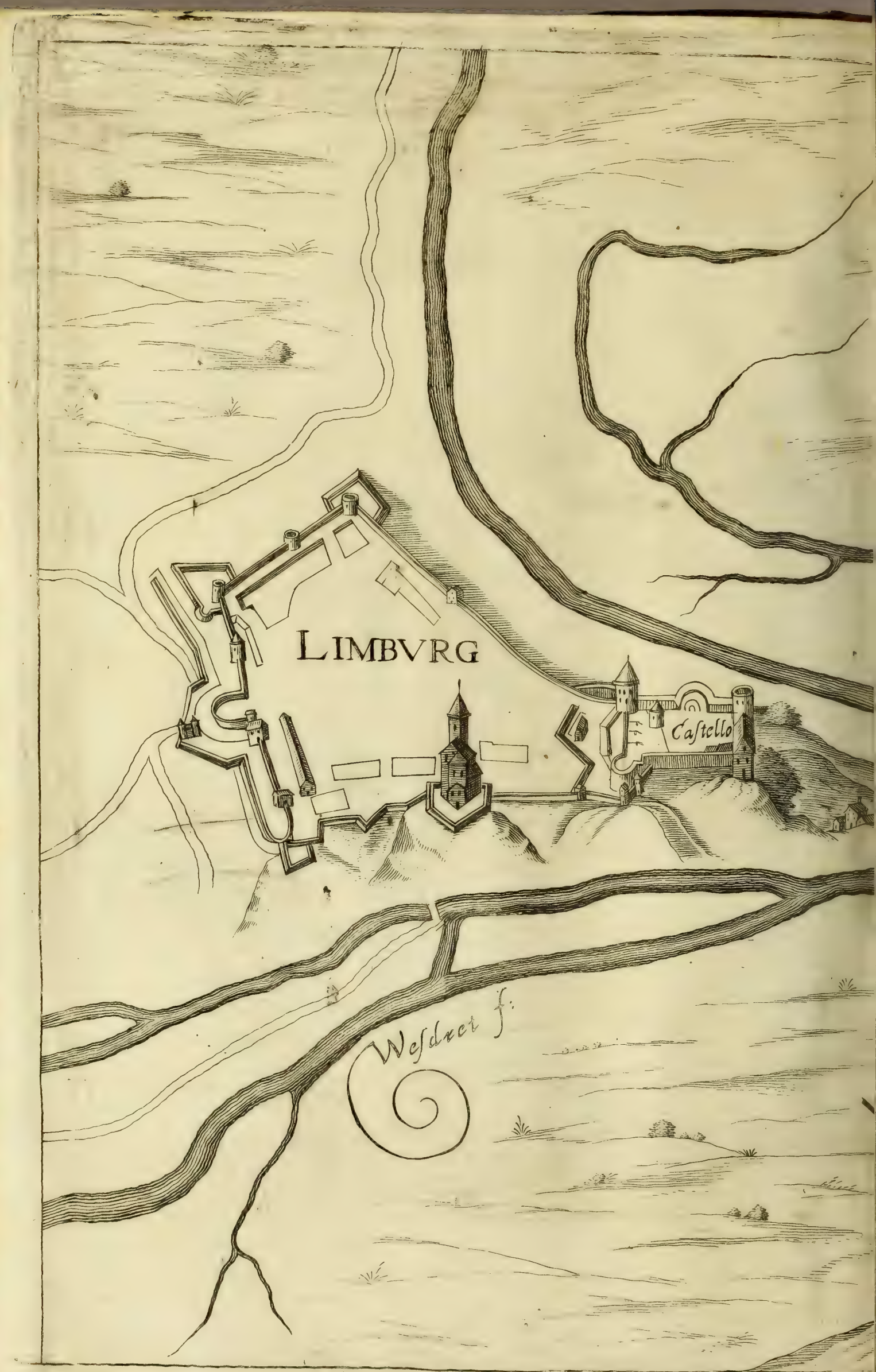
LIMBVRG
Castello
Wesdrec f:

Wesdvet f:
Wesdvet f:

LUTZENBUR

Mosella f:
TEONVILLE

Maras

Maras

DANVILLIERS

Maras

Maras

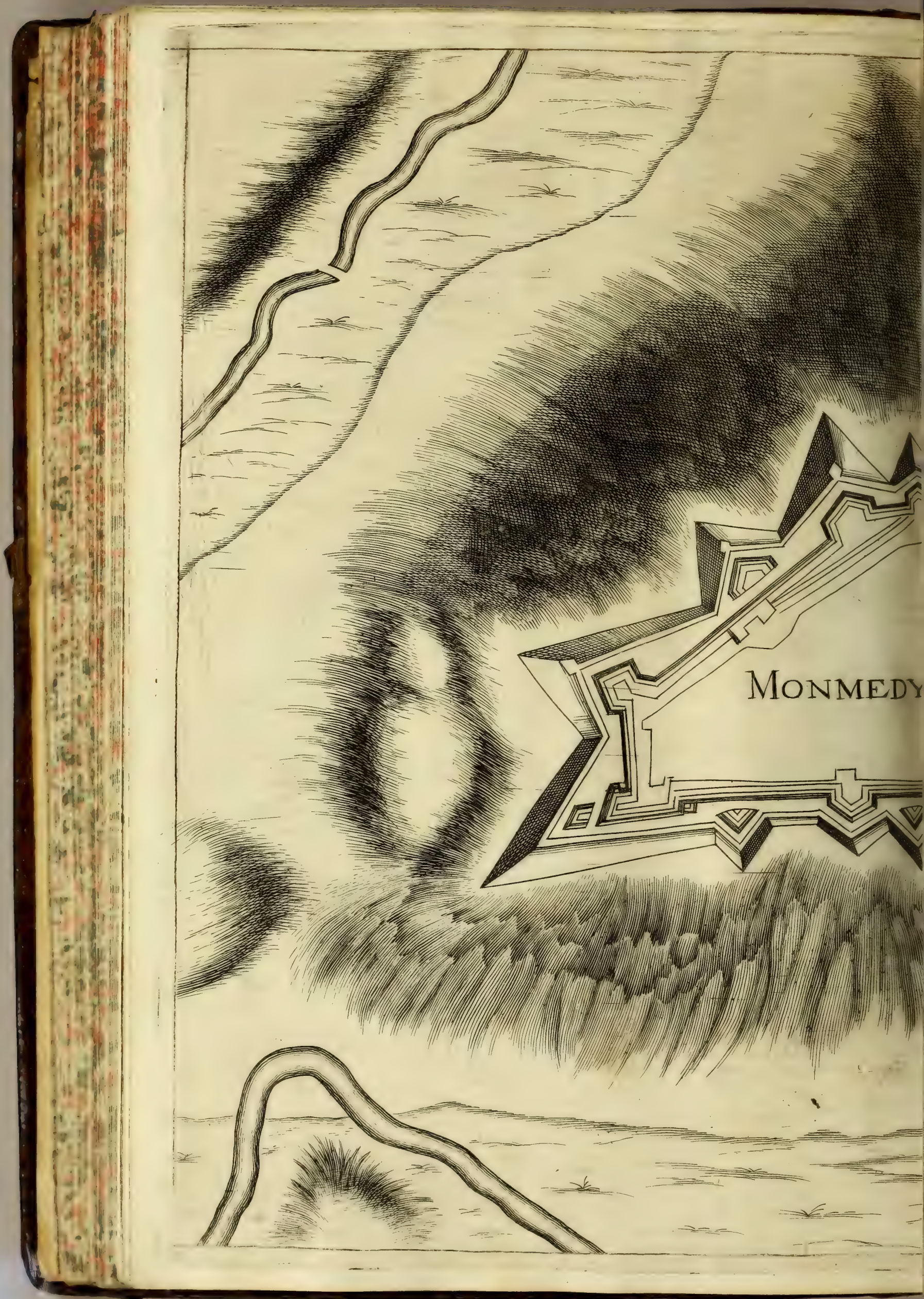
MONMEDY

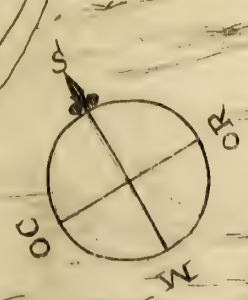
S
O
M
O

Castello

BRVG

Ipre.

Yp

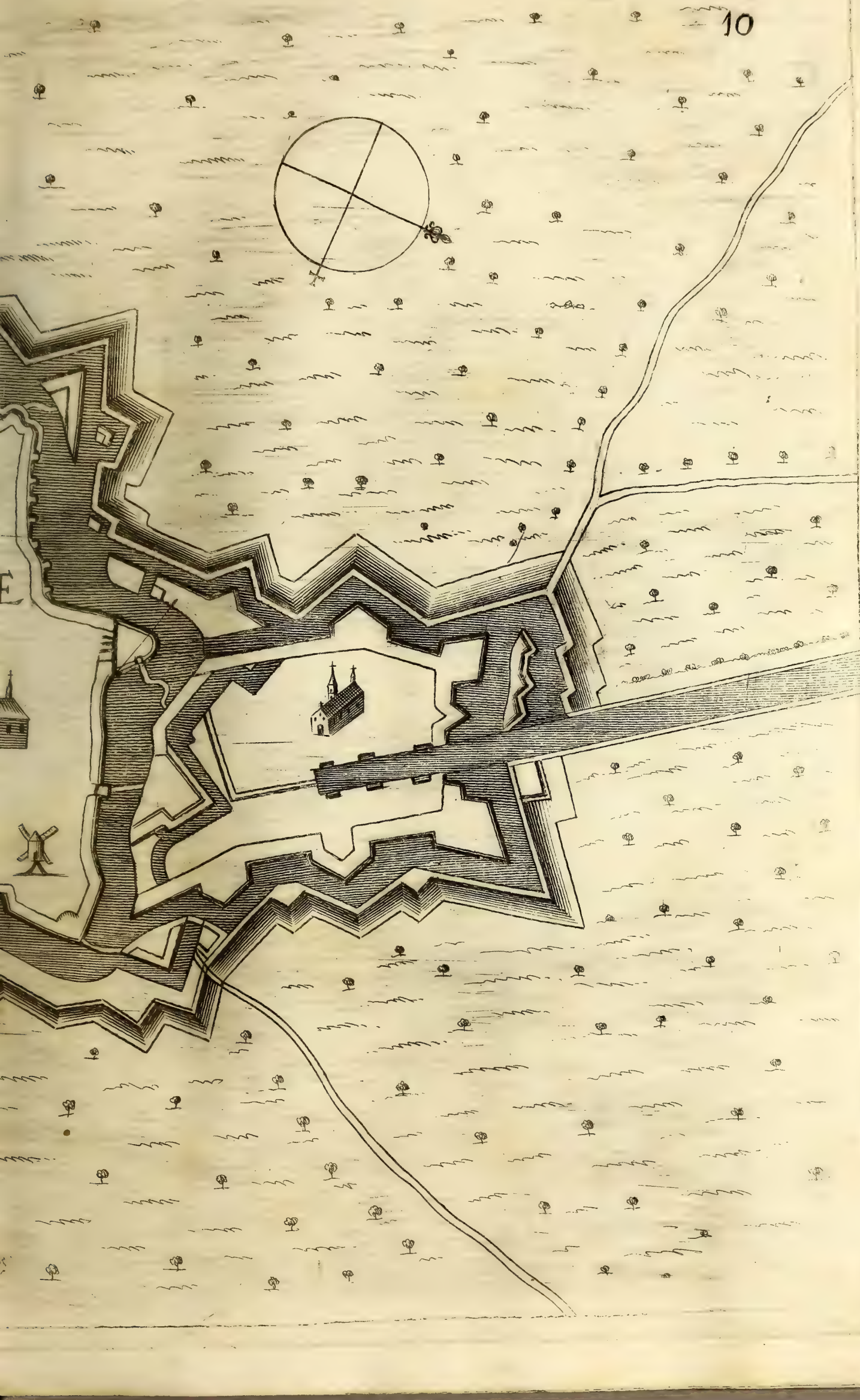

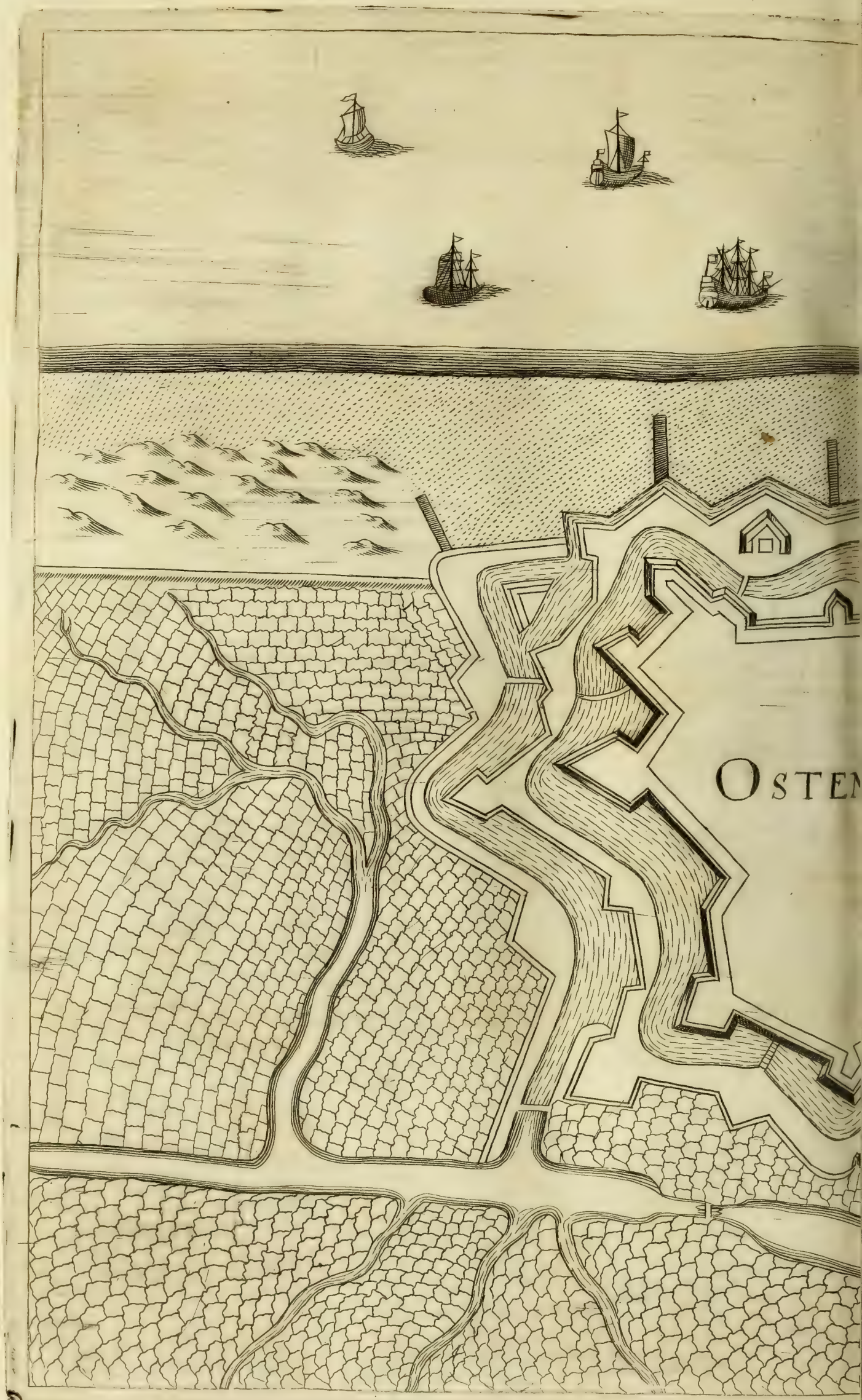
OSTEN

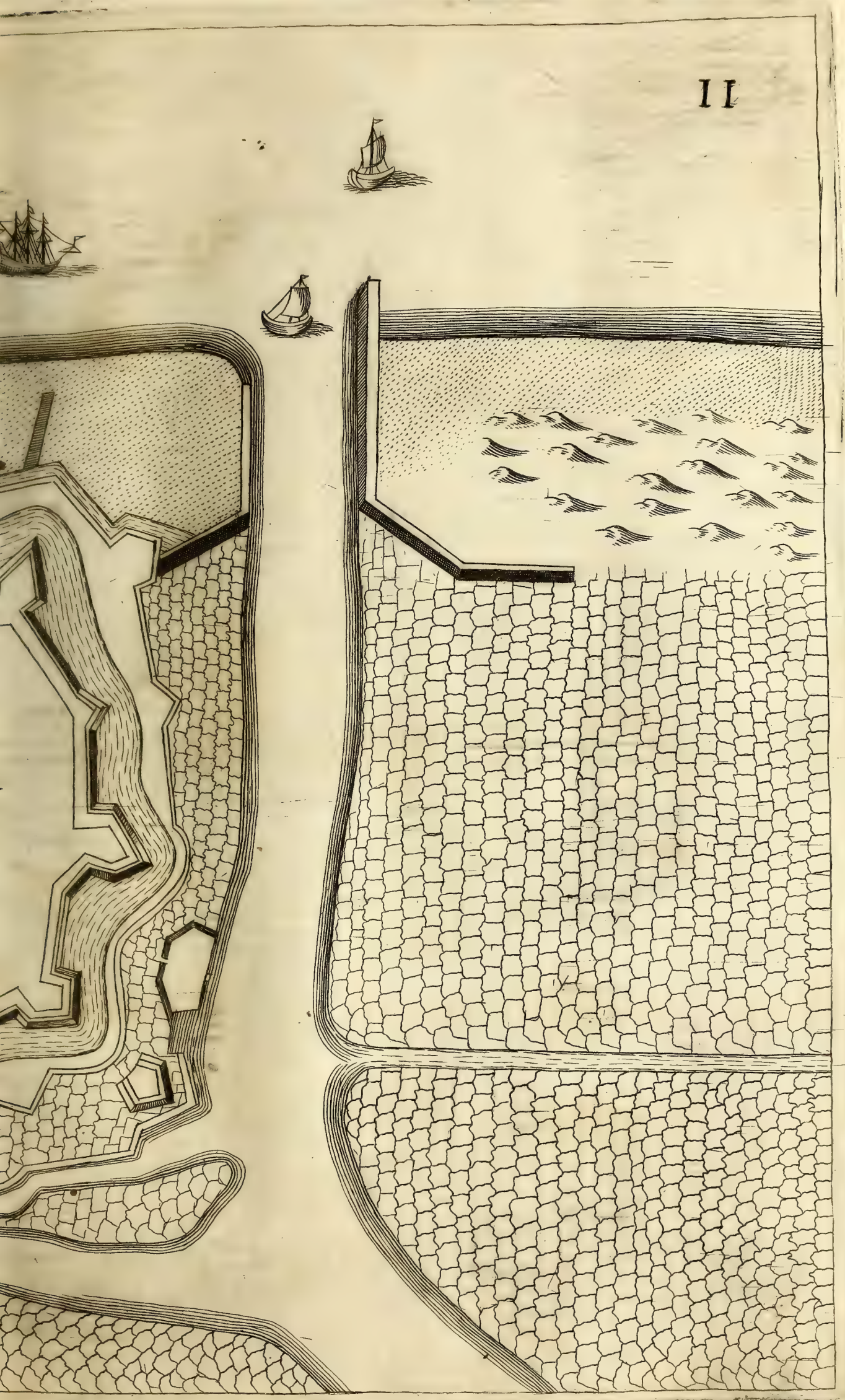

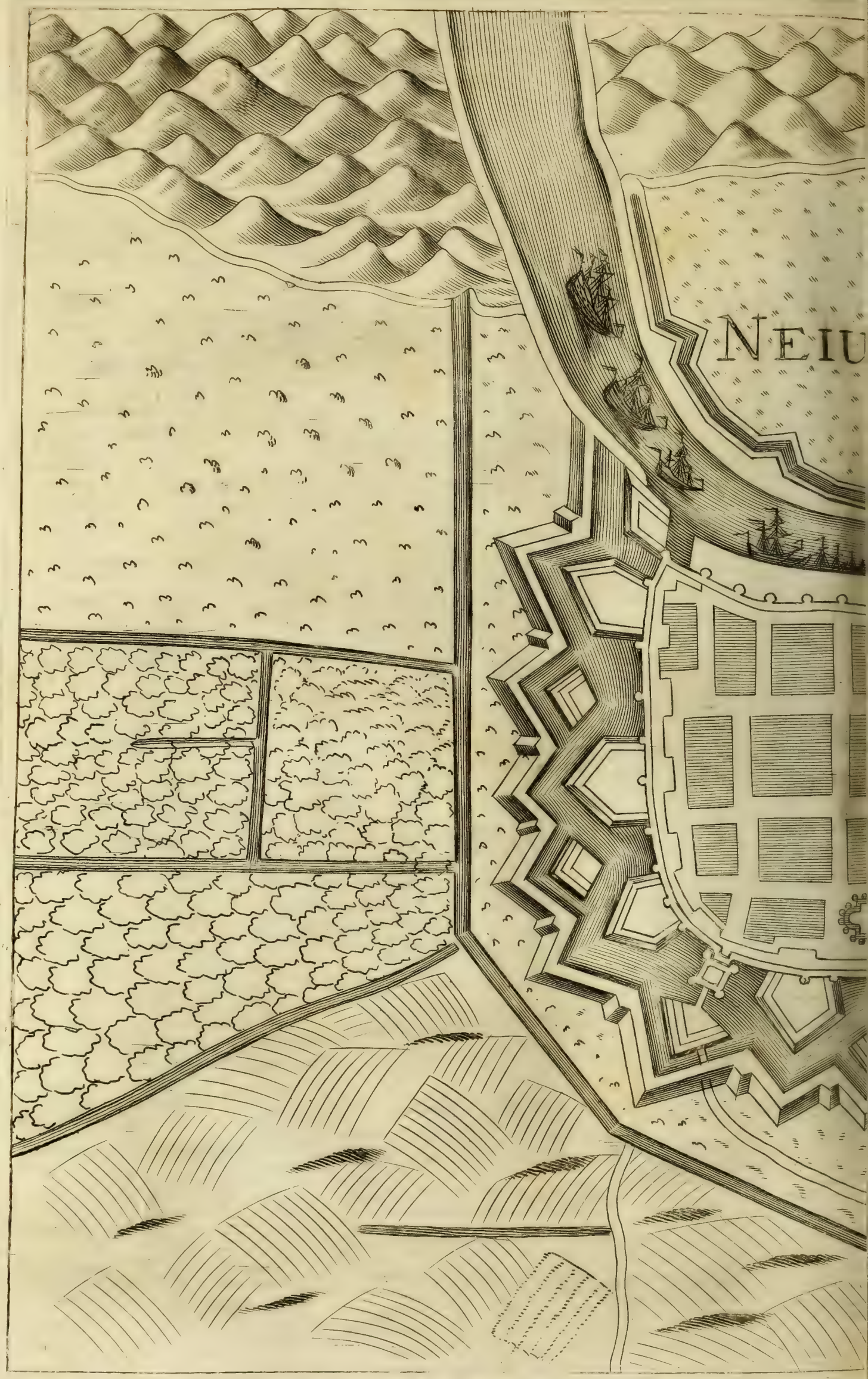
NEIU

NEIUPORT.

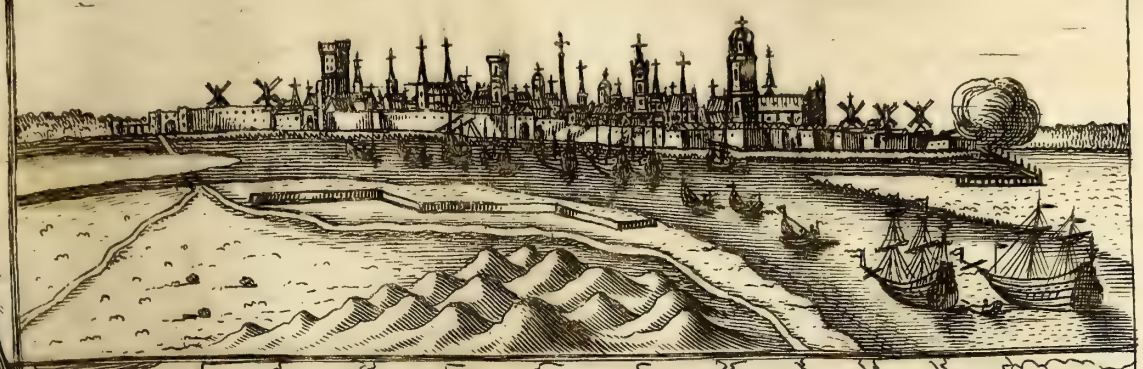

RT &

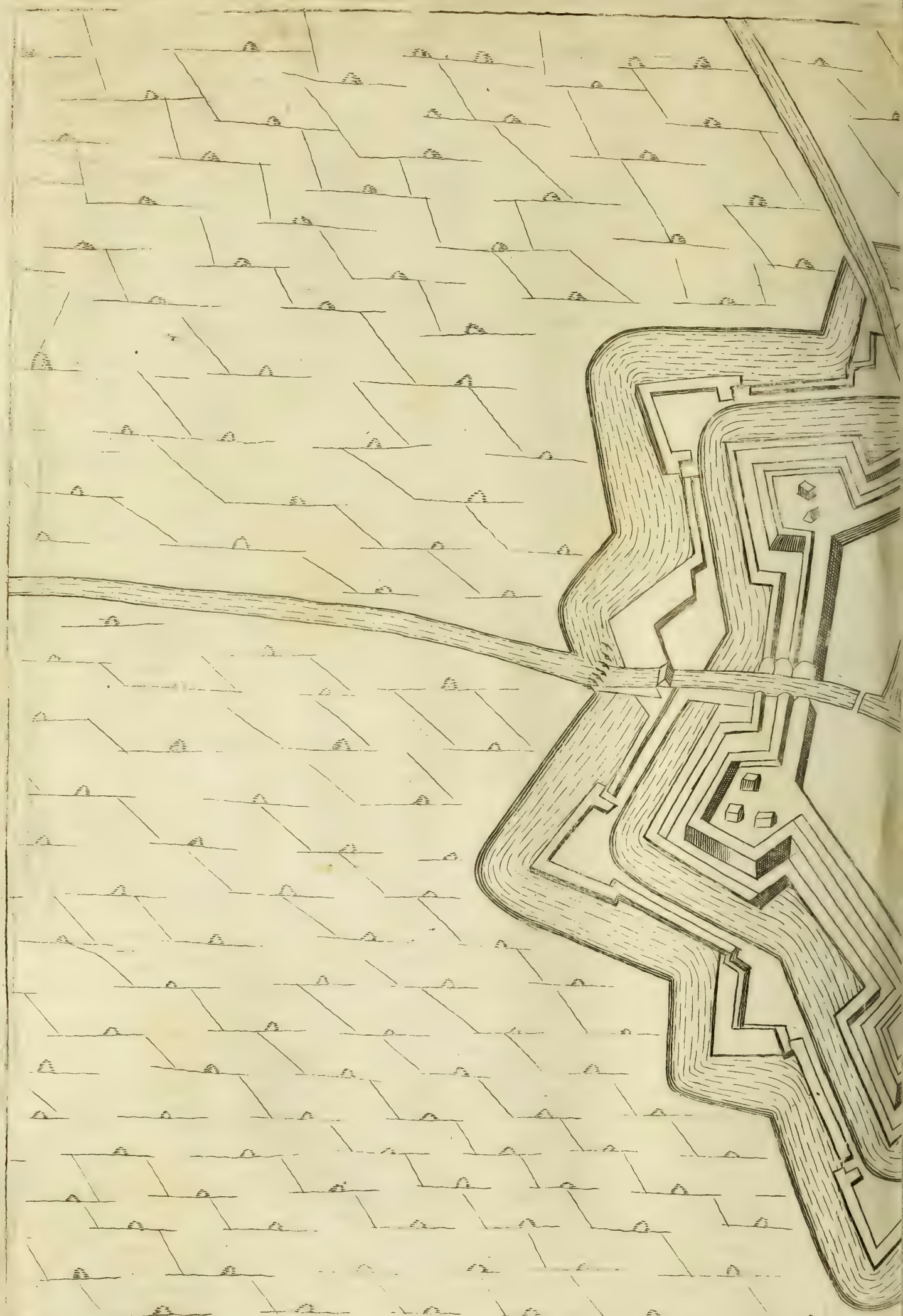

DAM

Canal di Brugges

DIXMVDE

DIXMVDE. 14

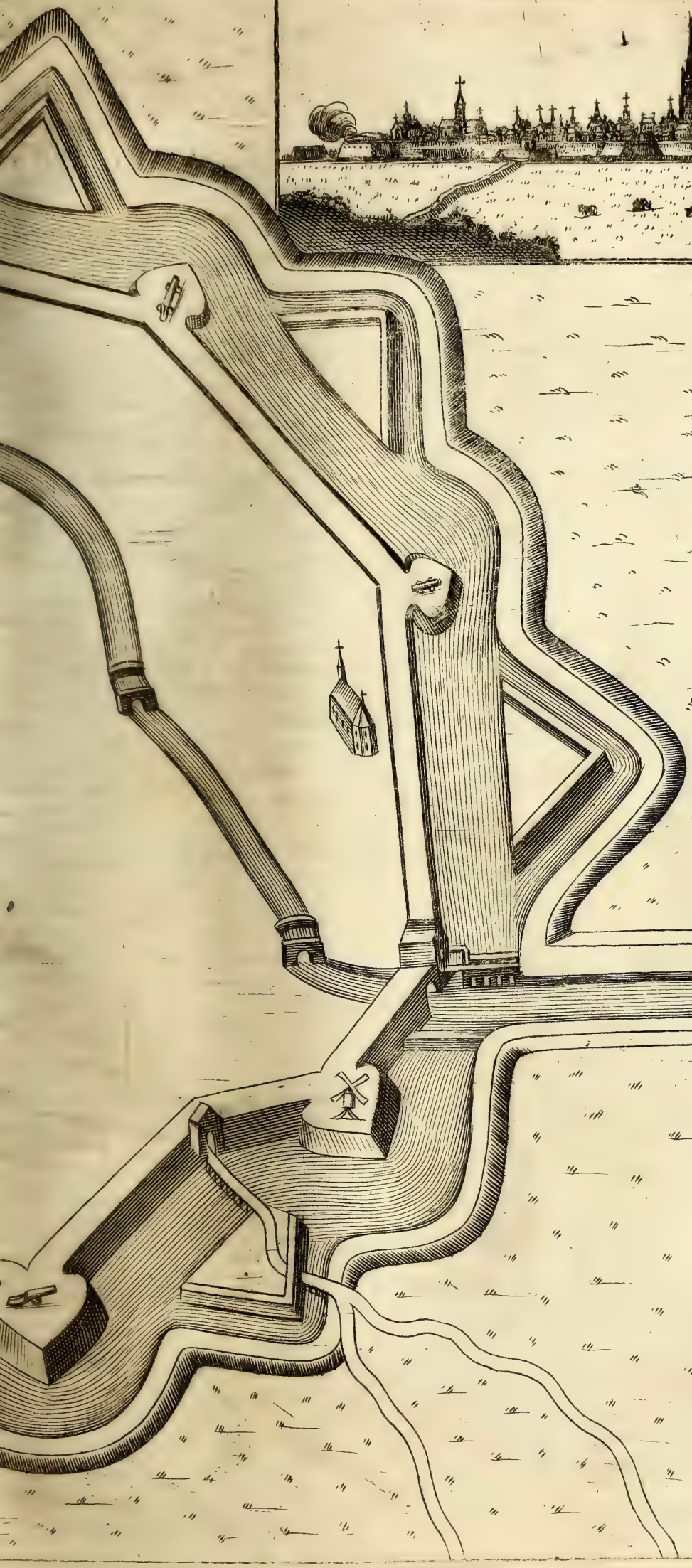

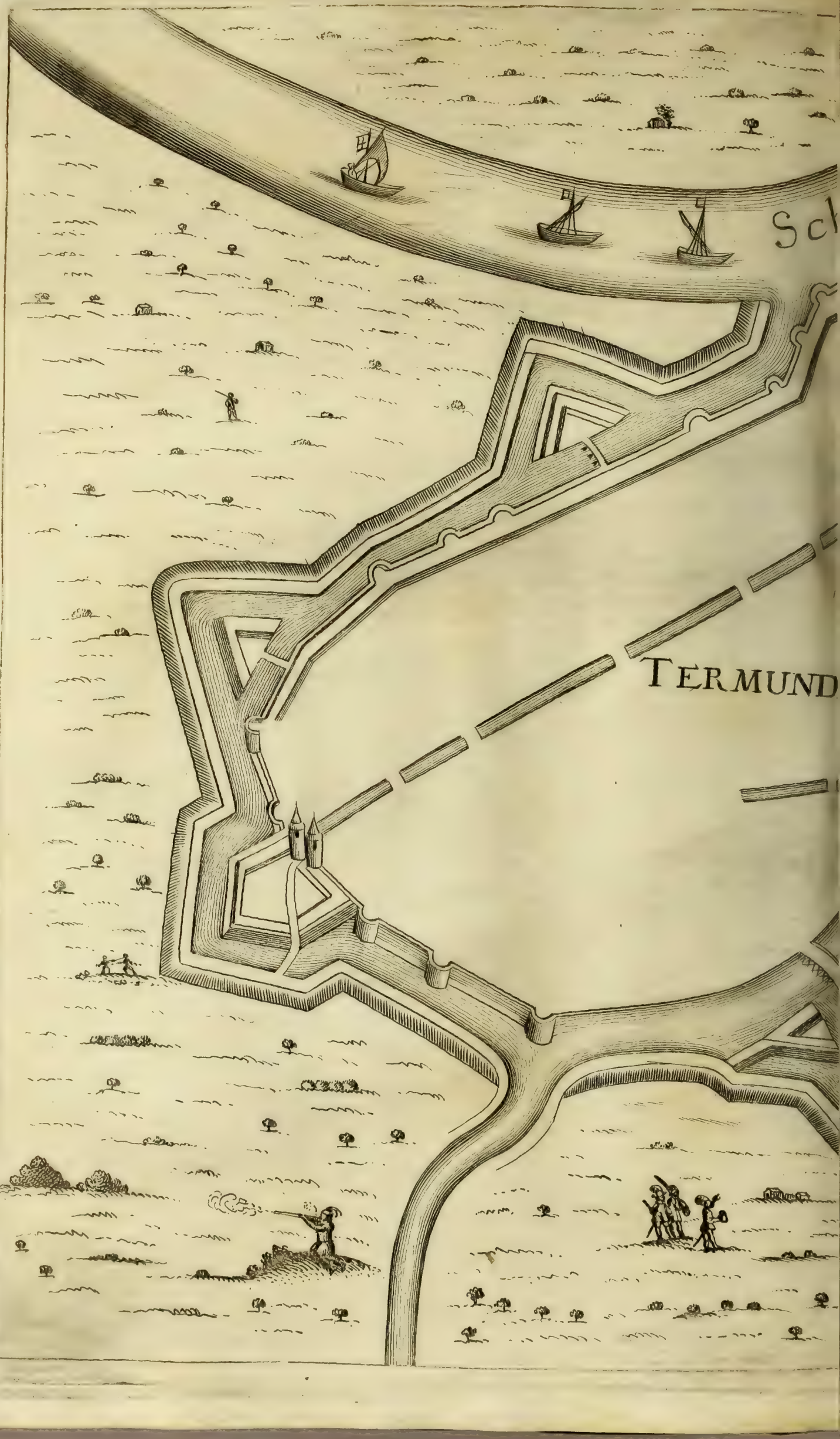
Sch
TERMUND

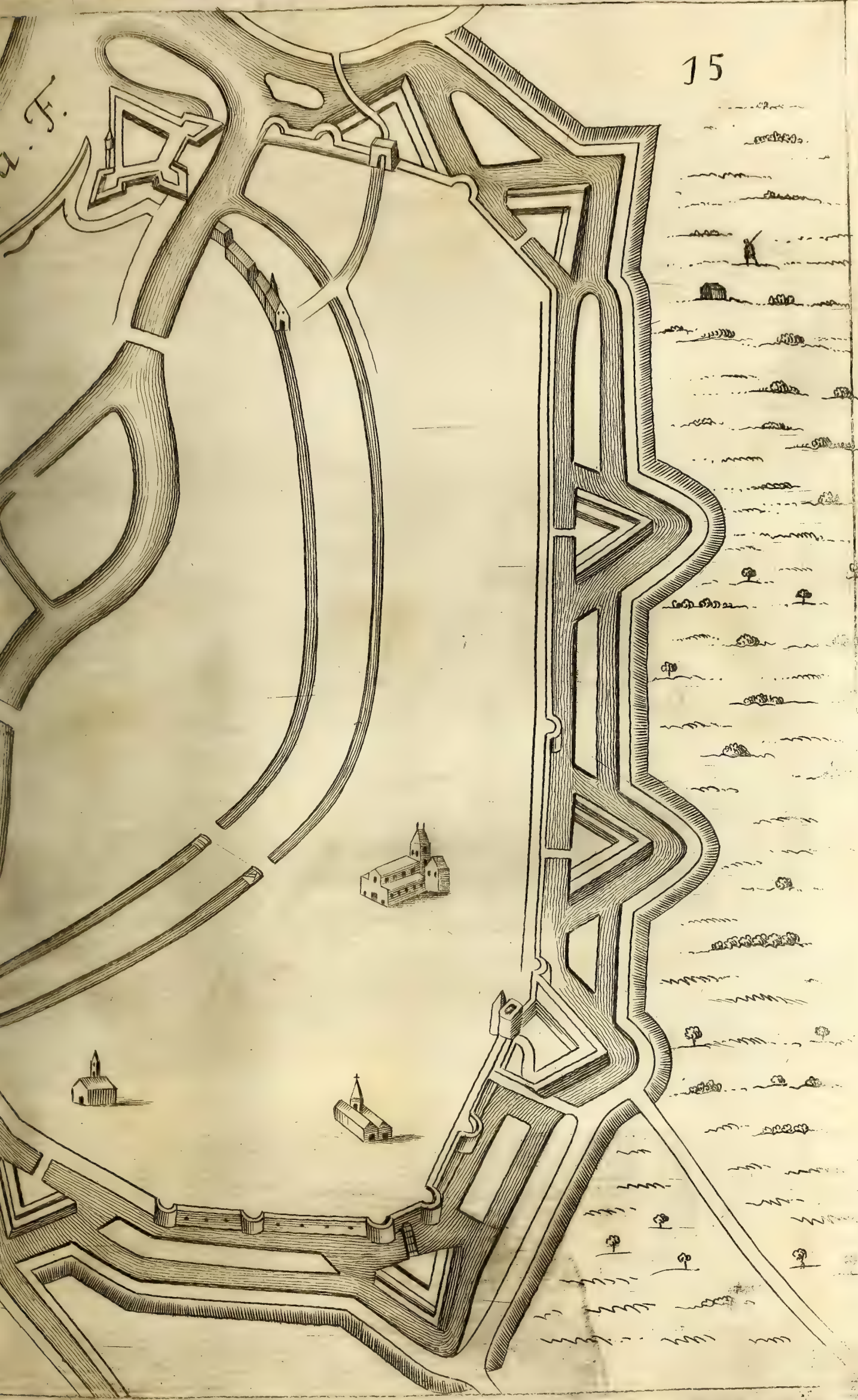

LILL
Cittadella.

LILLA.

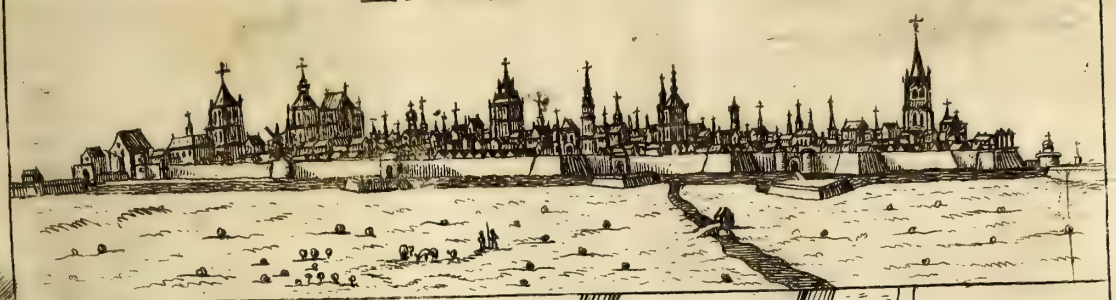

D O

17
U
AY.

Schelda. F.

Cittadella.

TOVRNAY.

Tournaij.

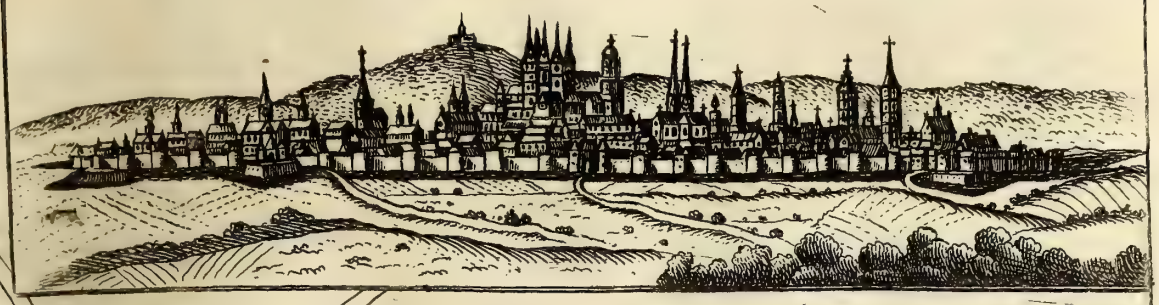

Schelda F.

OUDENARDE.

OUDENARDE

ARMENTIE

I Z

Mare de Germanie.

Cittadella.

Moras

DONKERKE.

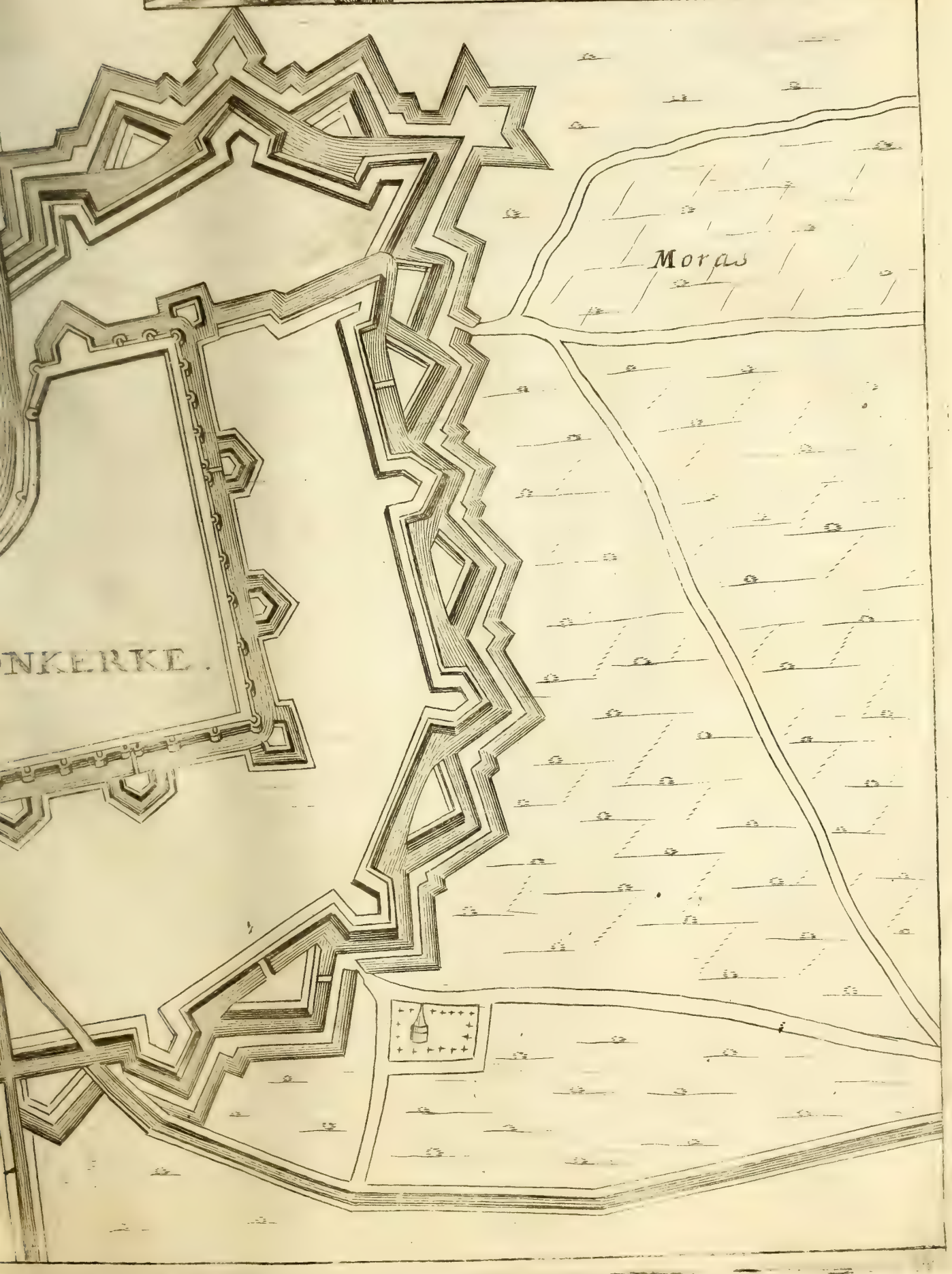

ONKERKE.

Graveling
Maras.

Aa
F.
GRAVELING.

Furnes.

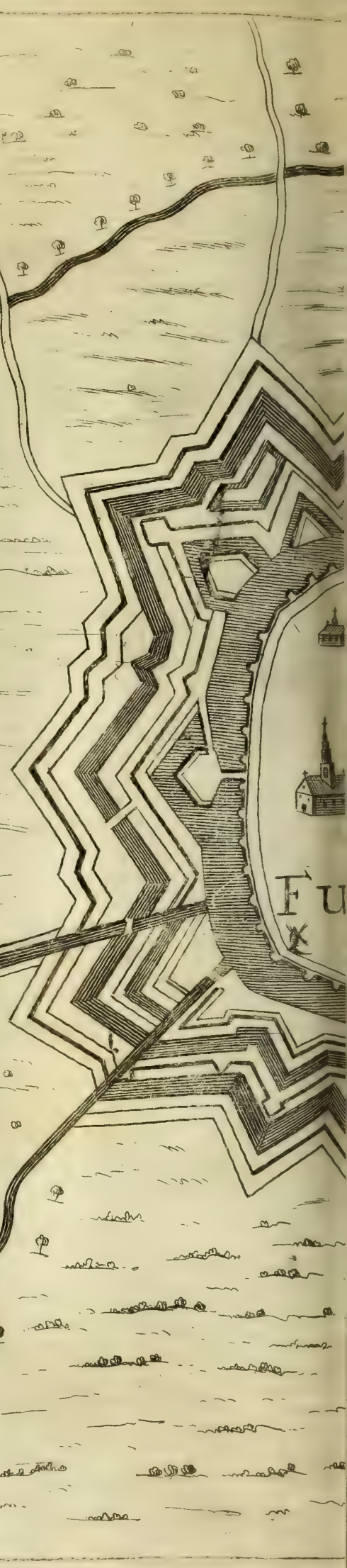

Z 4

E S.

S

Oc

I

Or

M

BERGVE S.t VINOX

RGVE

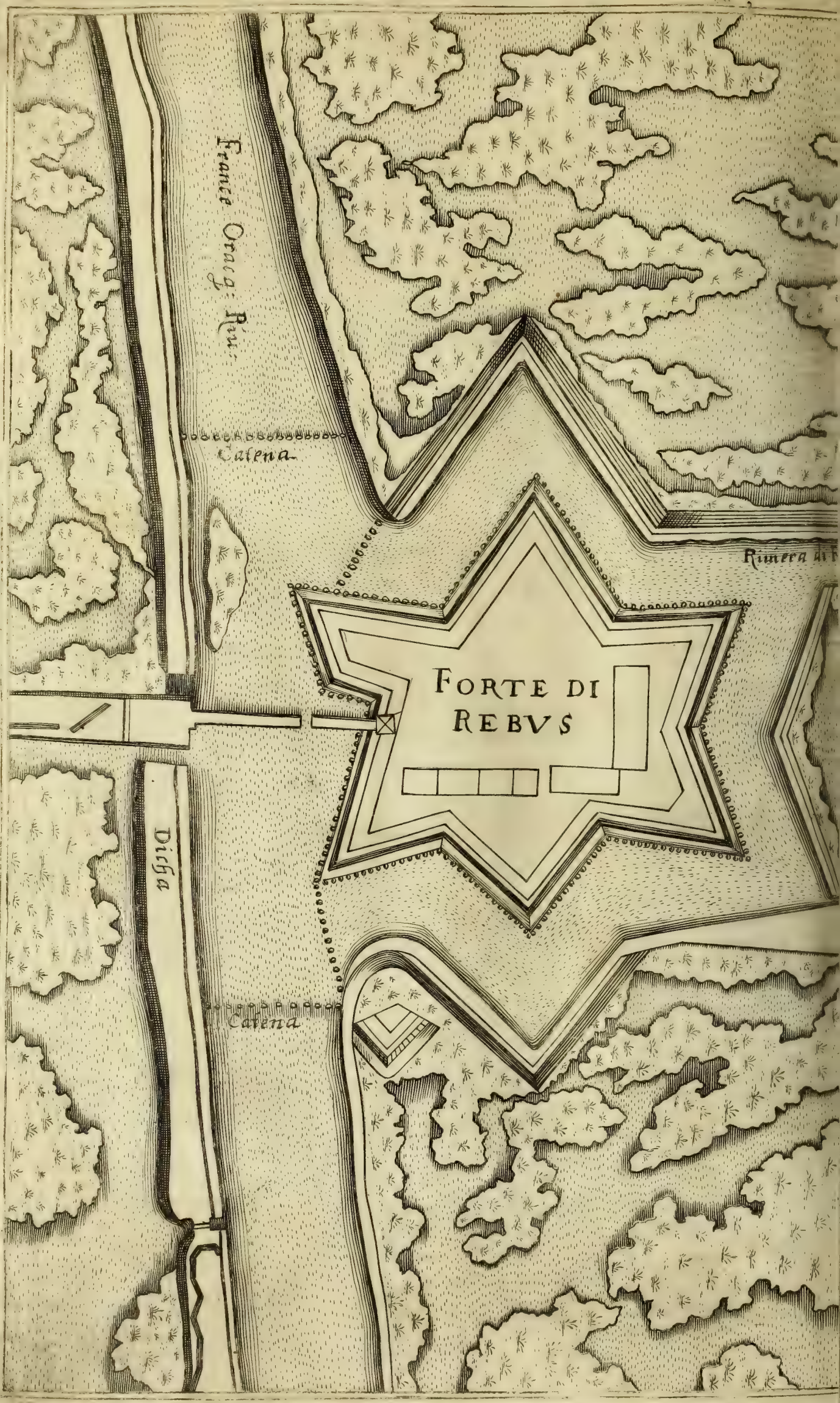
Fiume Oraco, Riu:
Catena
Riuiera di
FORTE DI
REBVS
Dicha
Catena

Dicha di Recq

Riuera di Folincoua

FORTE DI HENNVIN

N 9

WATTE

LINK

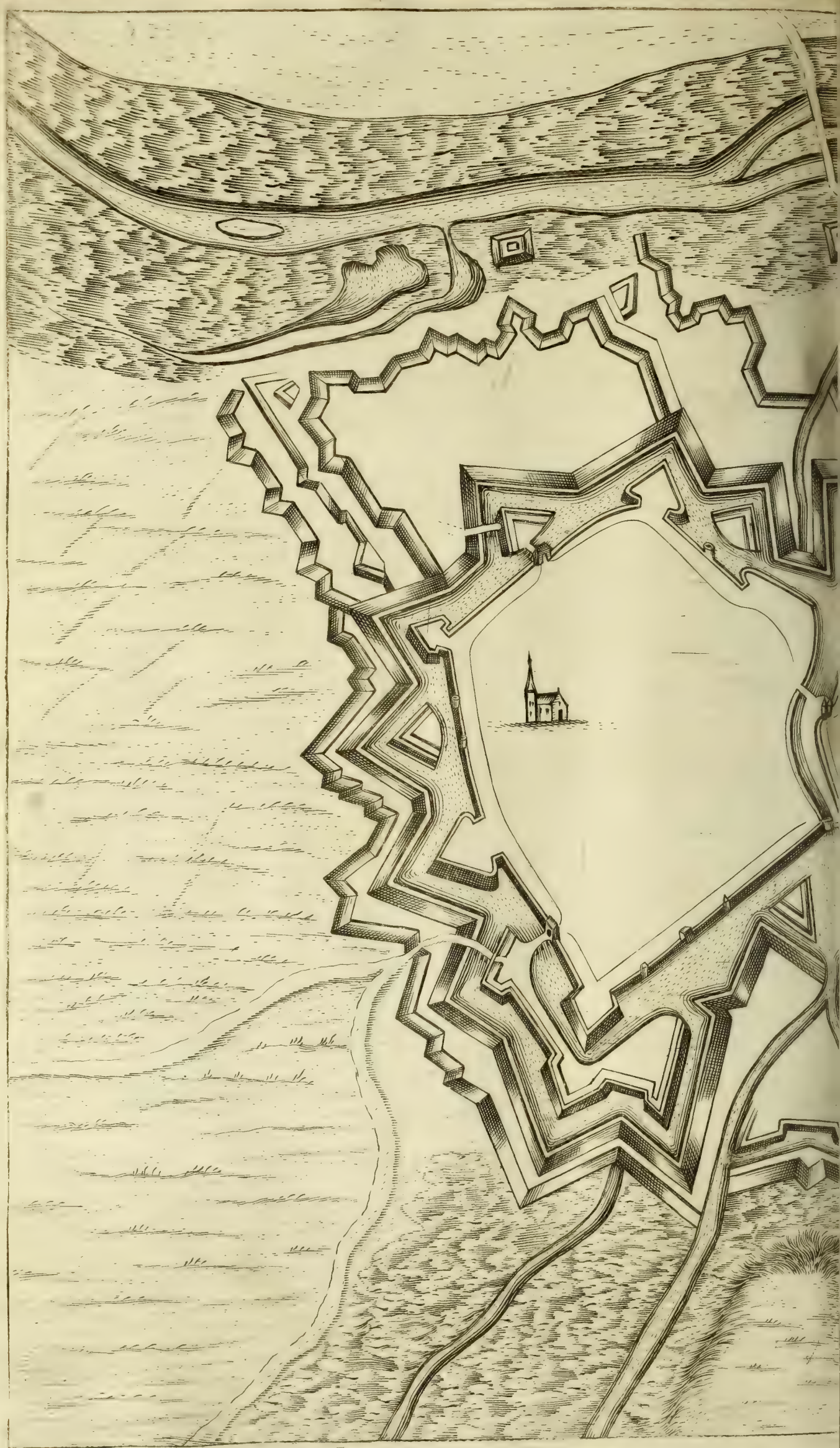

Scarpa. f:

Z 8

ARRAS

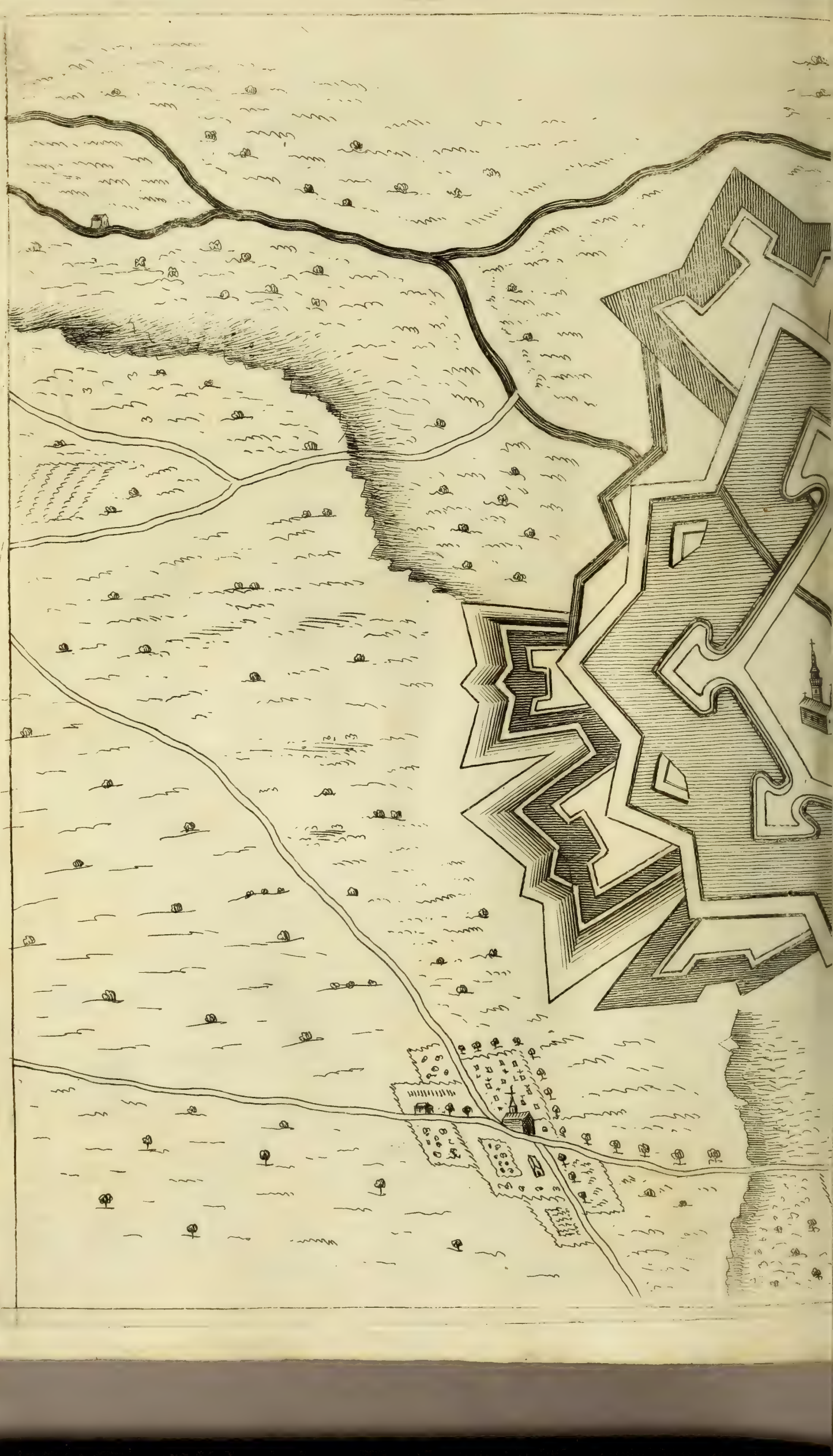

Hesdin.

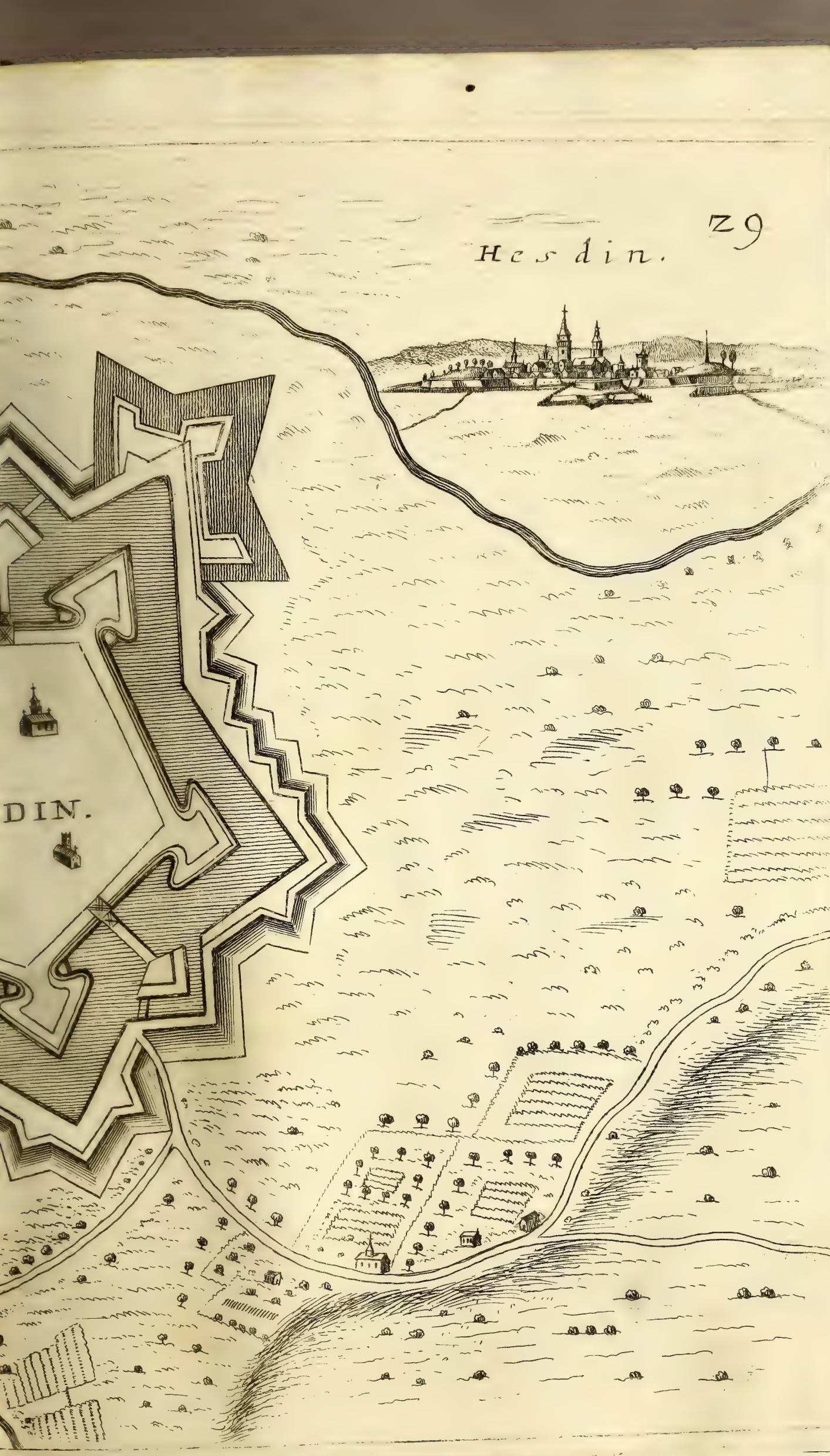

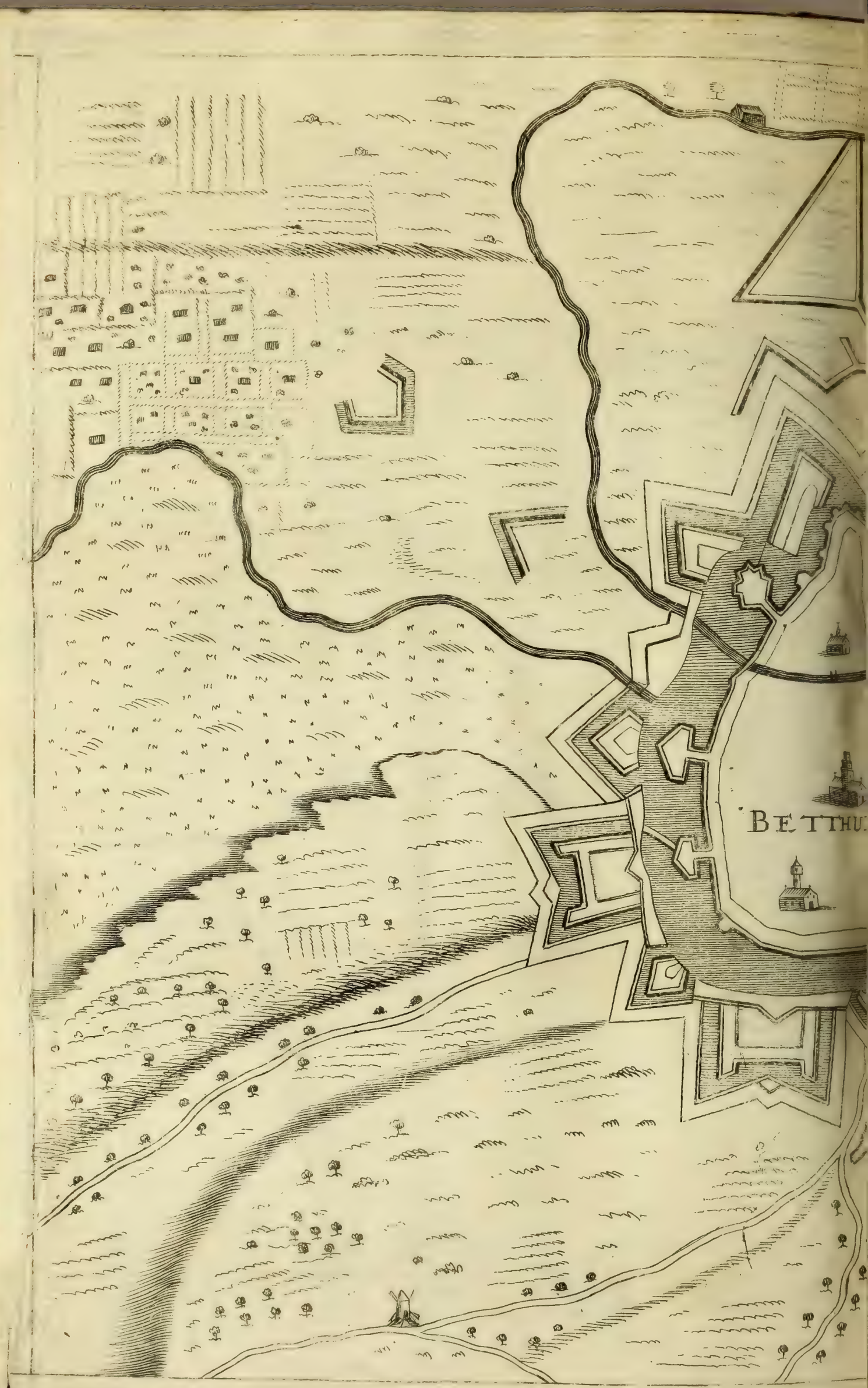
BETTHU

30

Betthunes

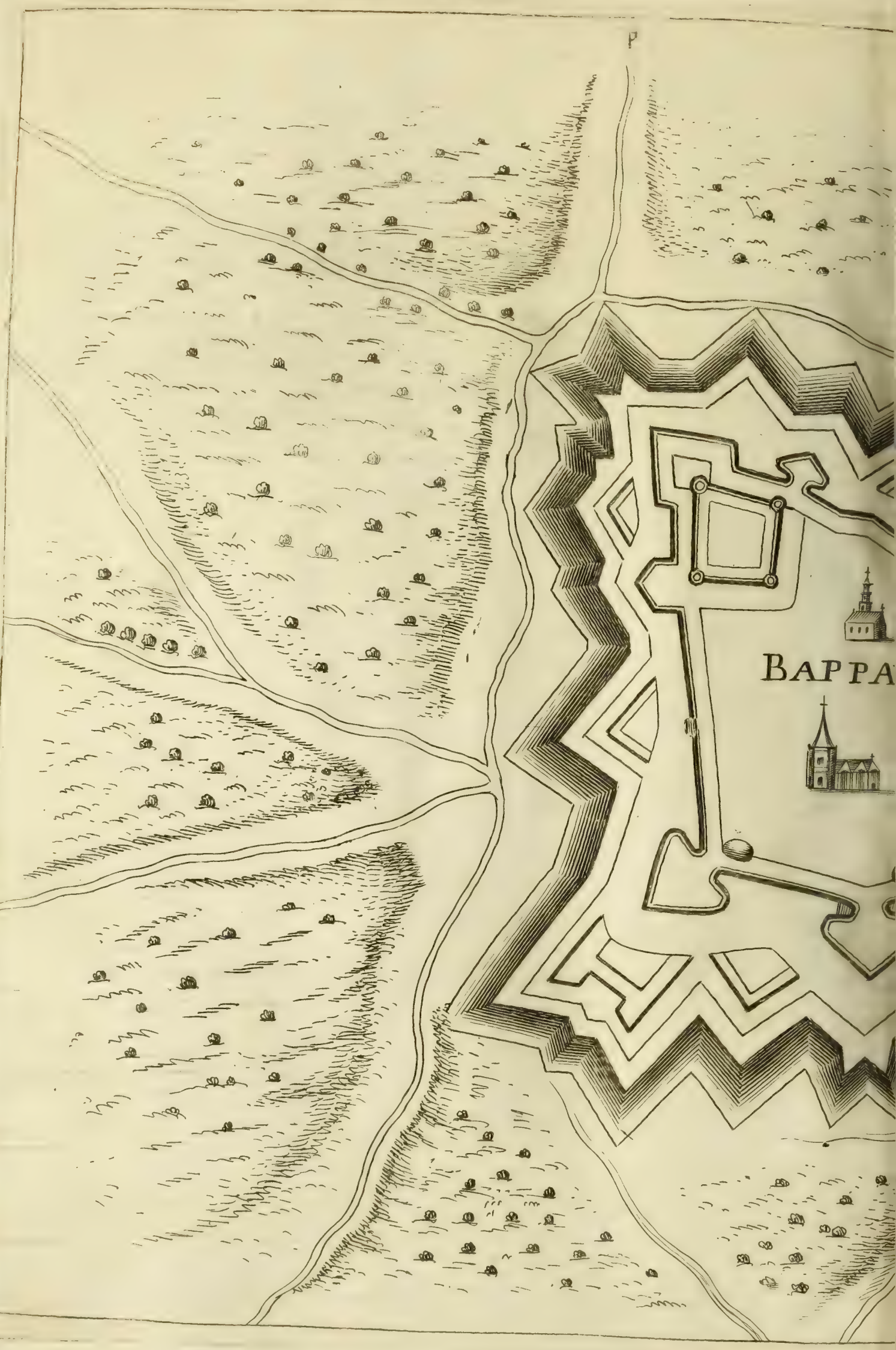
BAPPA

Bappaume.

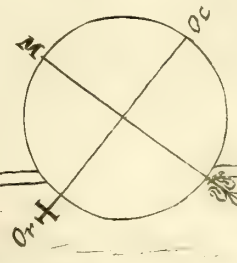

Lens.
Marais

Marais
32
N S.

San Venan

S. VENANT 33

S.t Omer.

S.t C

Maras

Maras

34

MER.

Maras

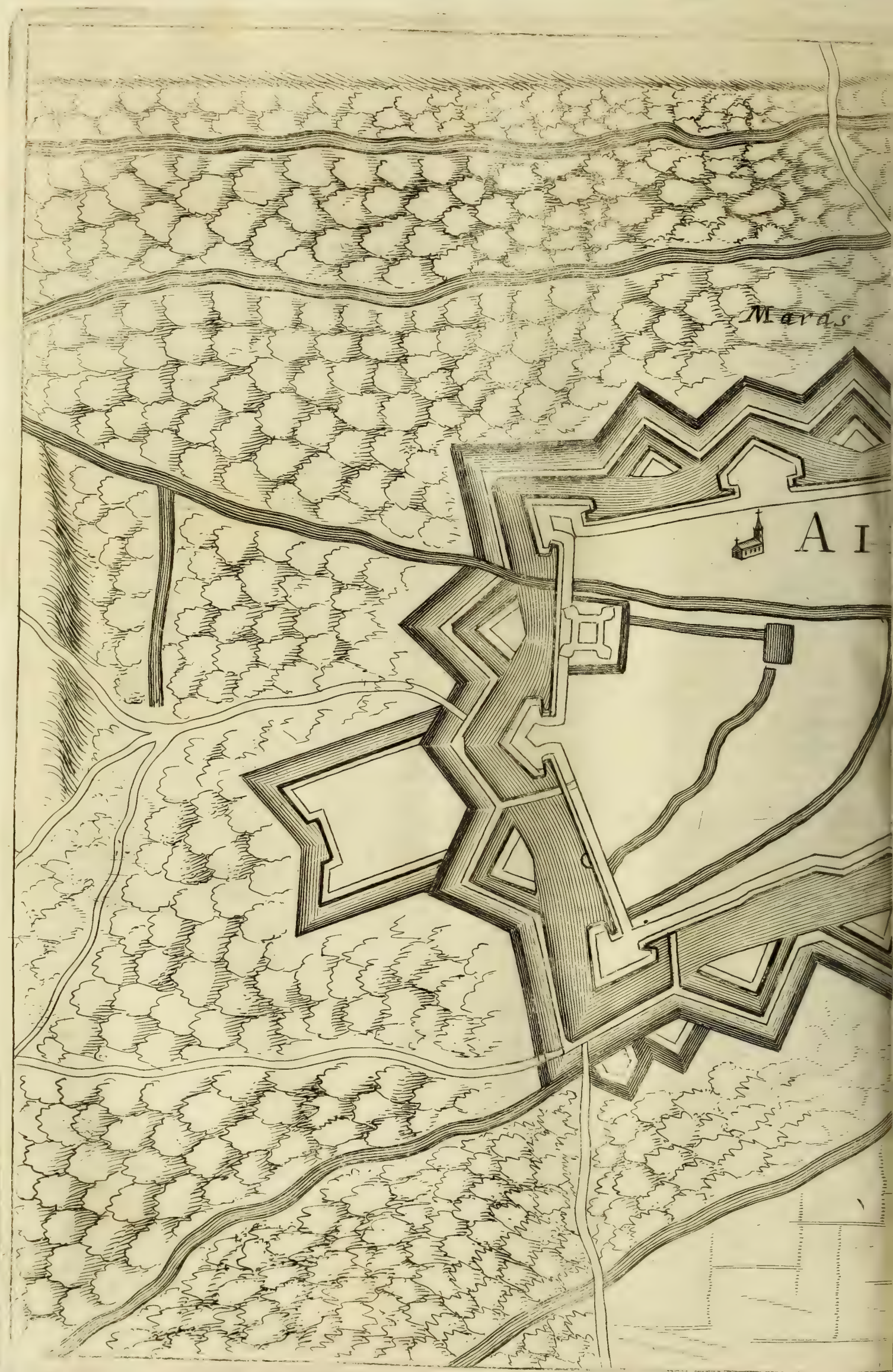
Maras
A I

AIRE
E
Maras

Trulla fc.
Mo

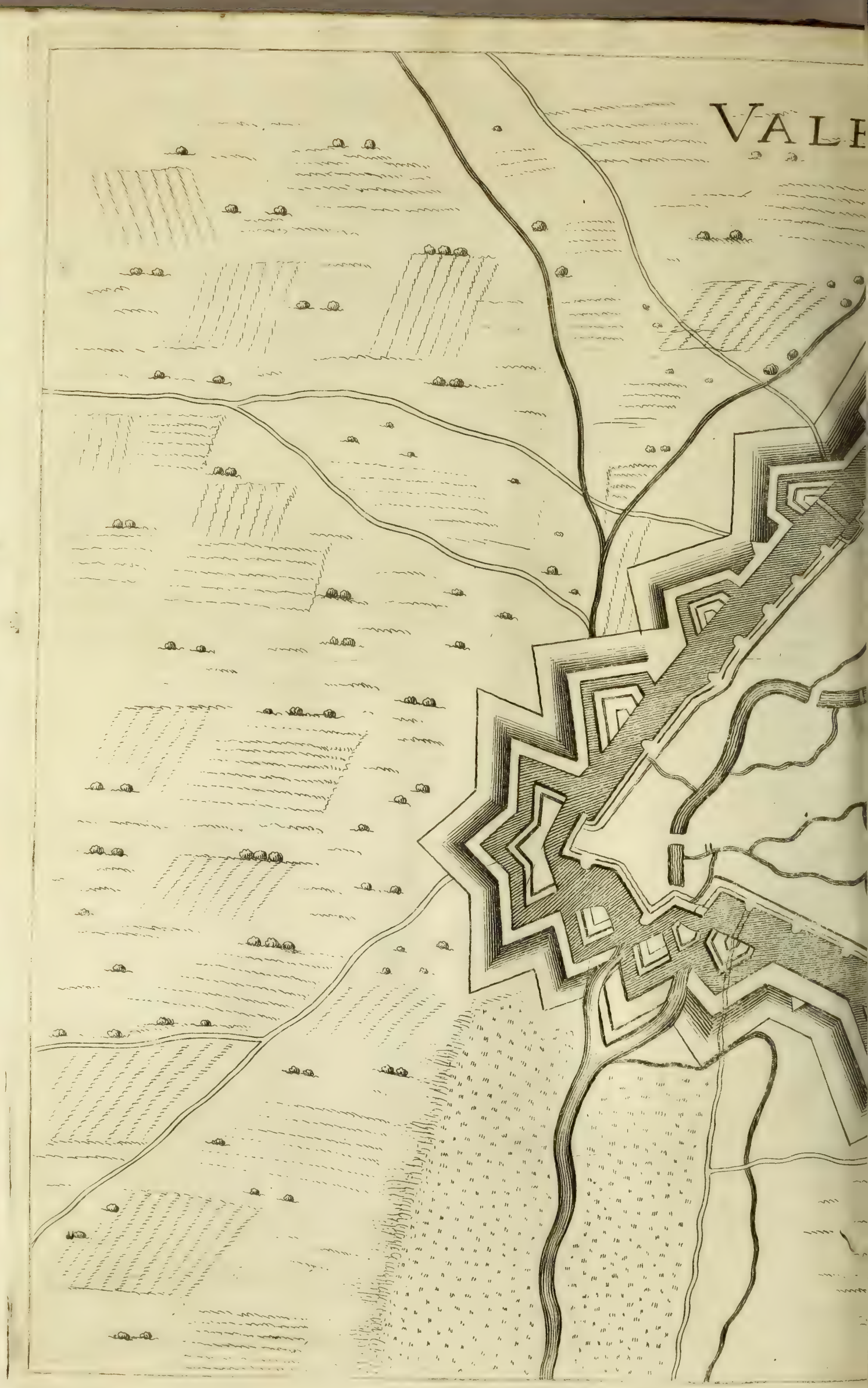
VALE

CIENNA.

37

LANDRECY

AVESNE

MARIEBVRG

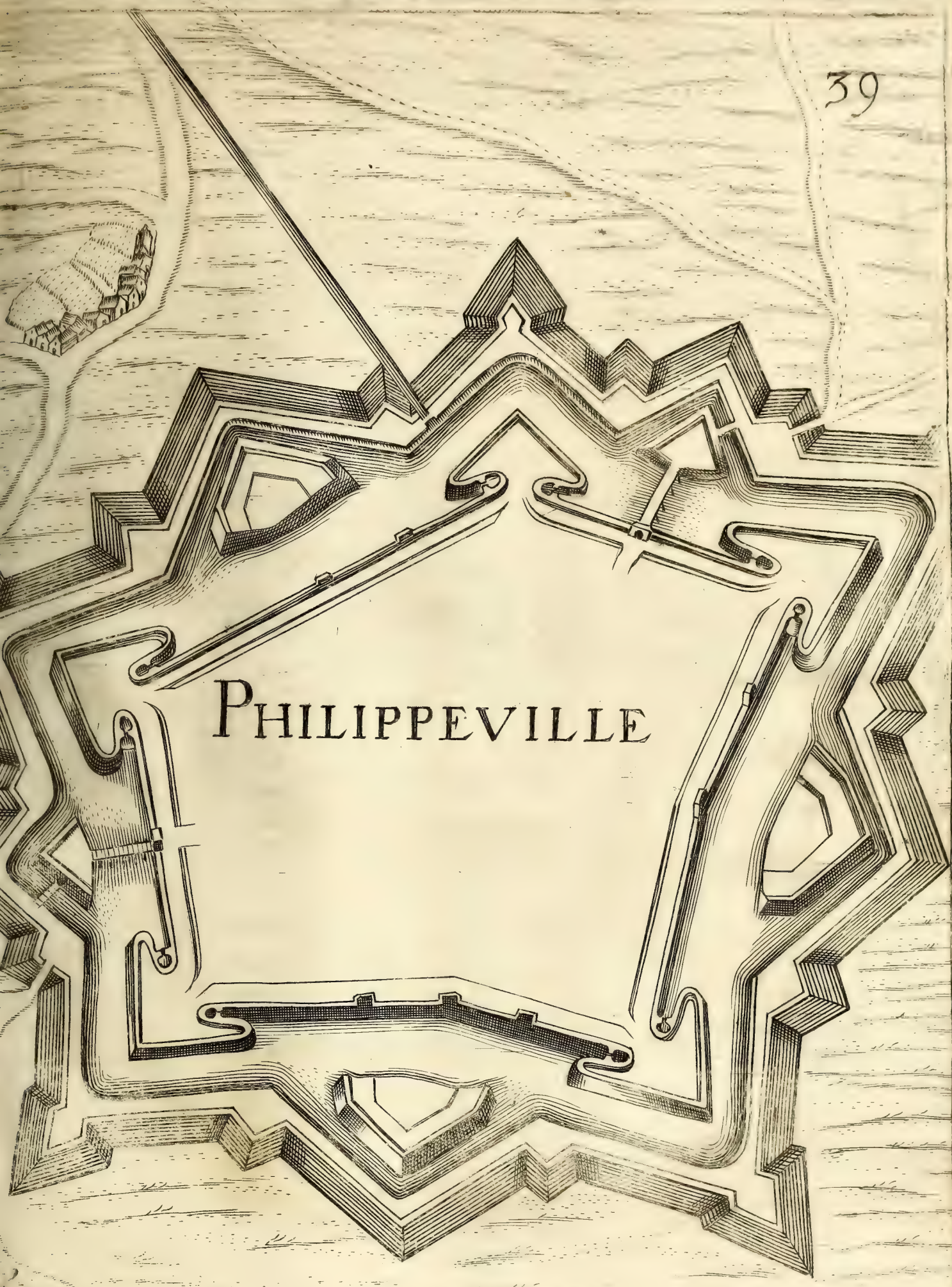

PHILIPPEVILLE

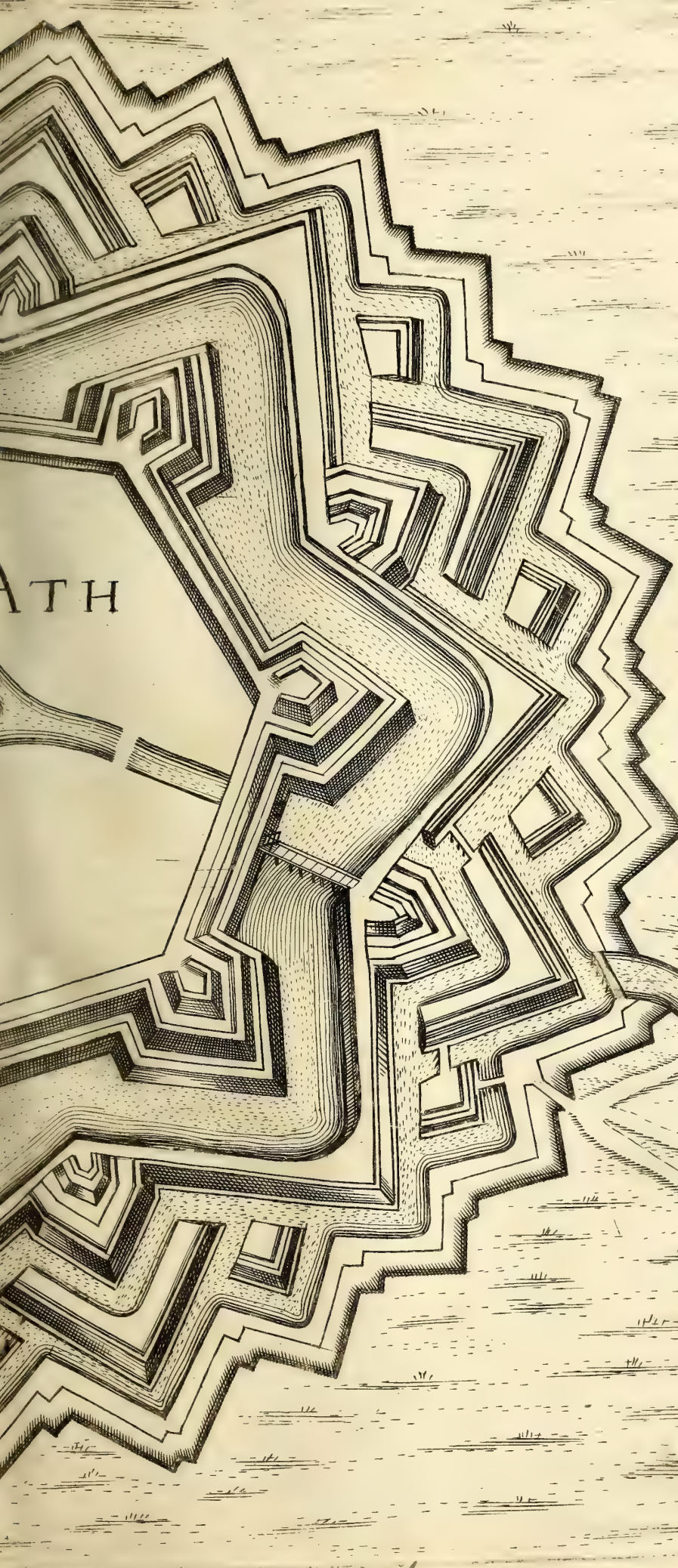
ATH
Dender

CHARLEROY

10 50 100 Toiks

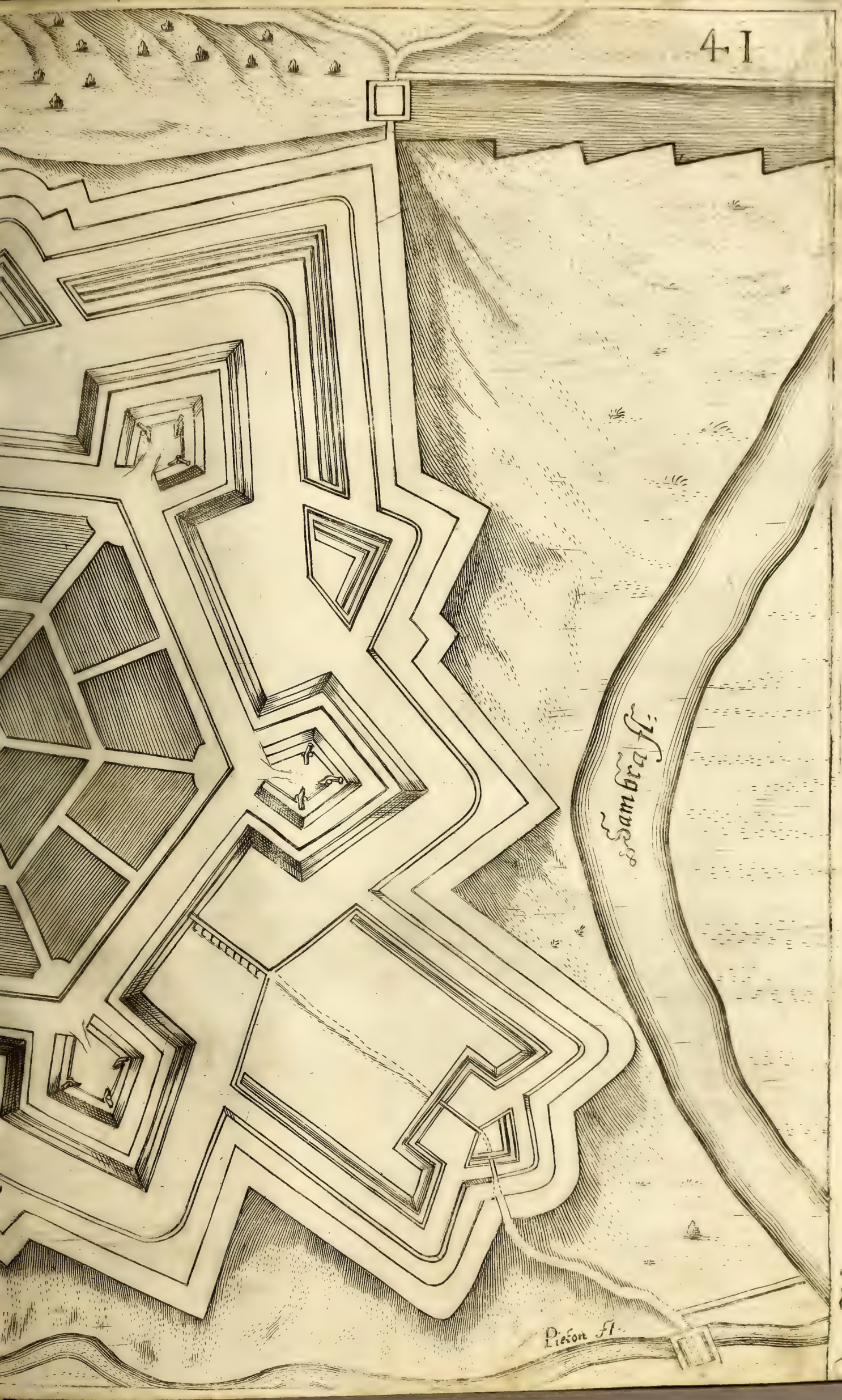
Pieton fl.

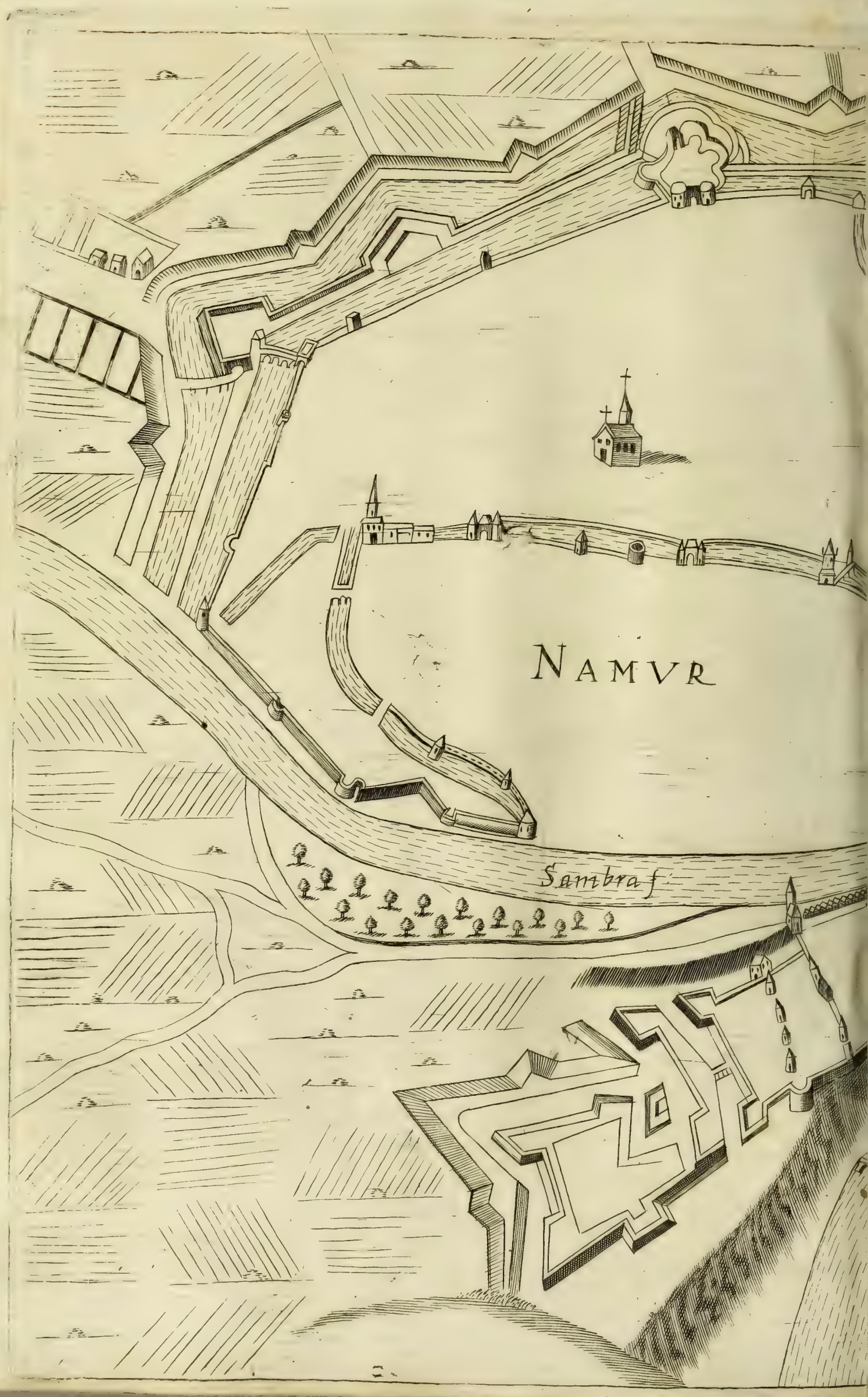
NAMVR
Sambraf

Mosa

HARLEMONT.

Ma

RVR
OSTADE

VNDA

VENLÒ
Mosa

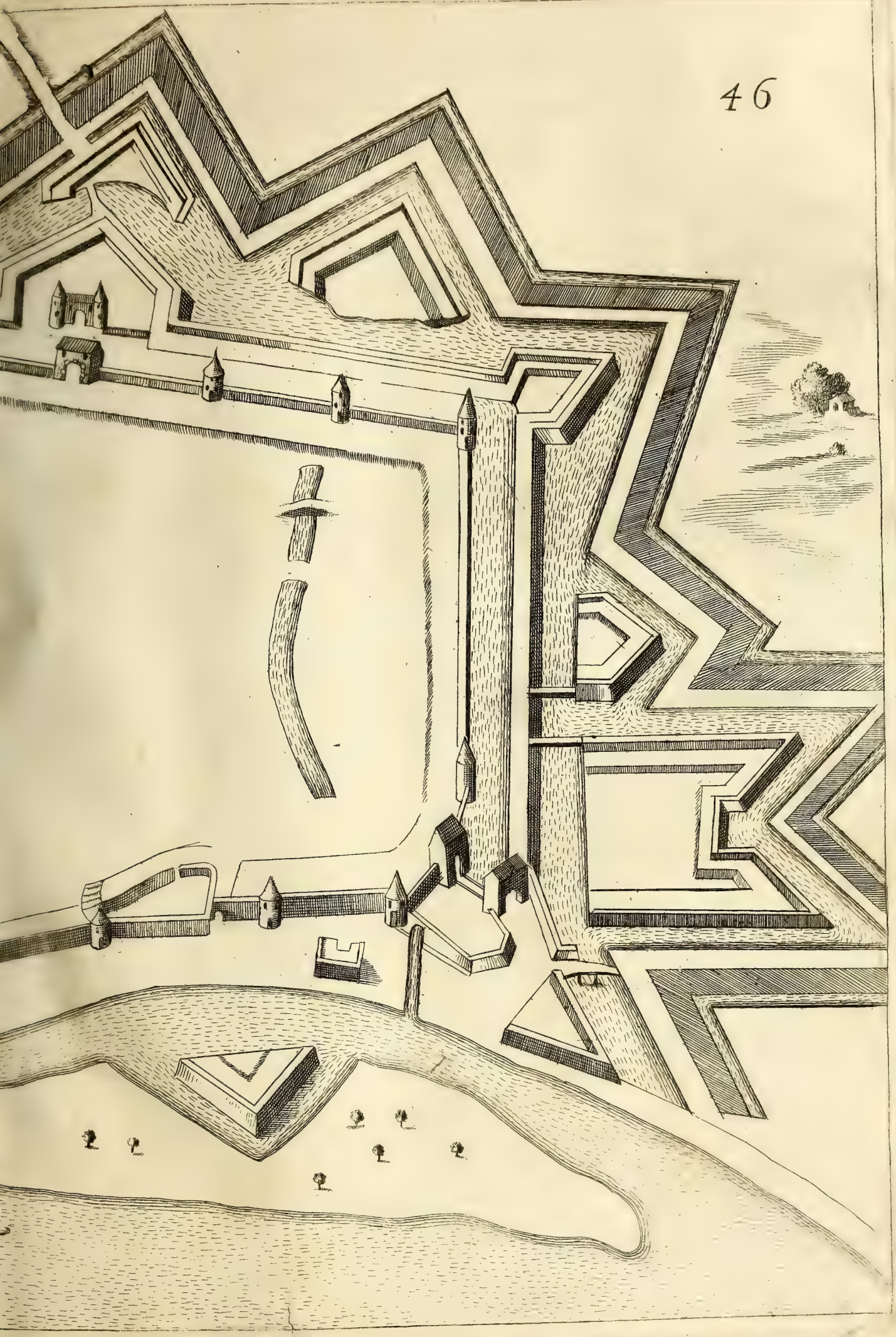

GELDRI

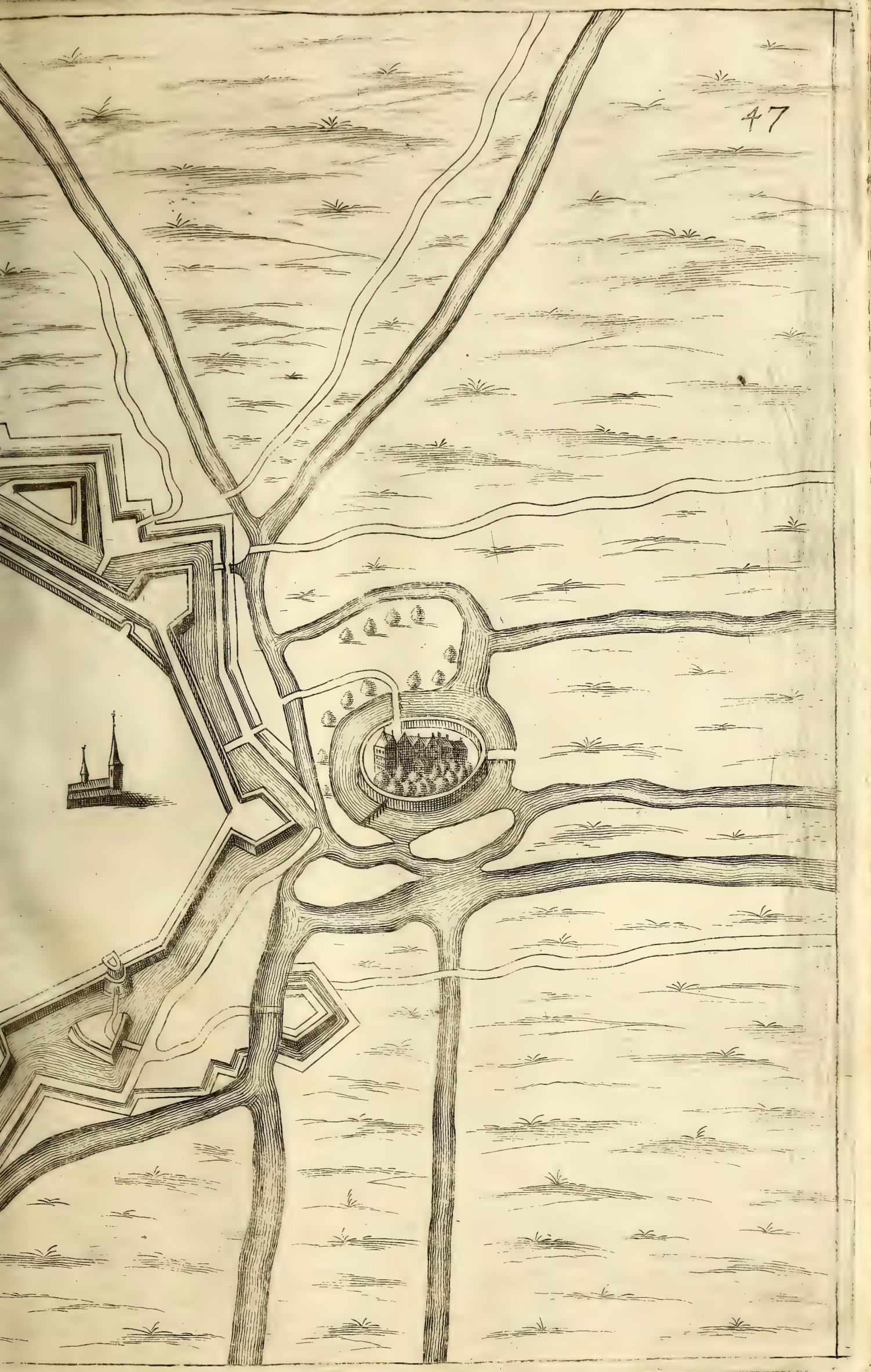

WACHTENDONCK

FORTE DI Sn. STEFFANO

CAMB

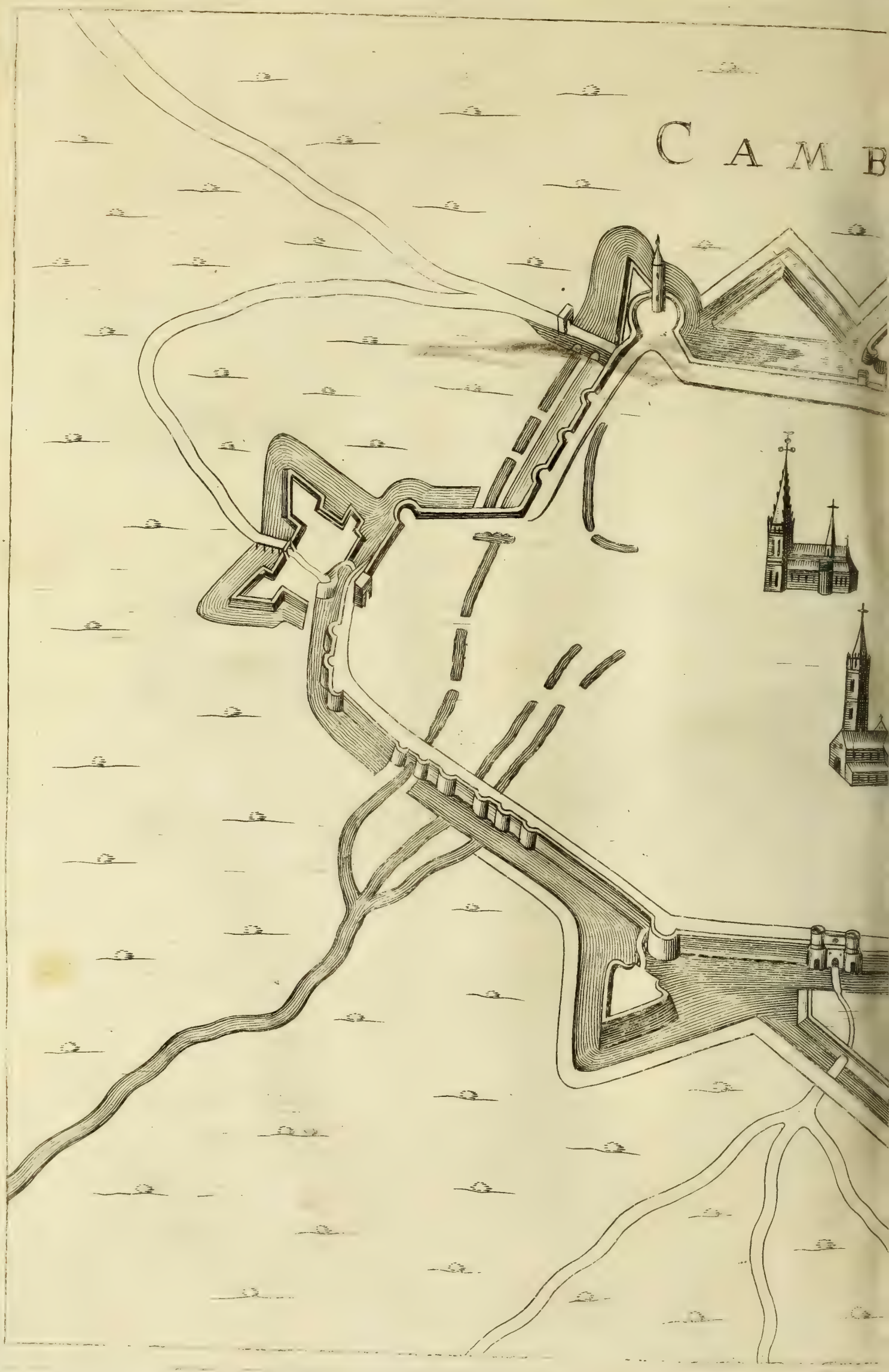

A Y

NIMEG
Waal

Knodsemburg

PHEN

sset F.

ARNHEM
Rhero f.

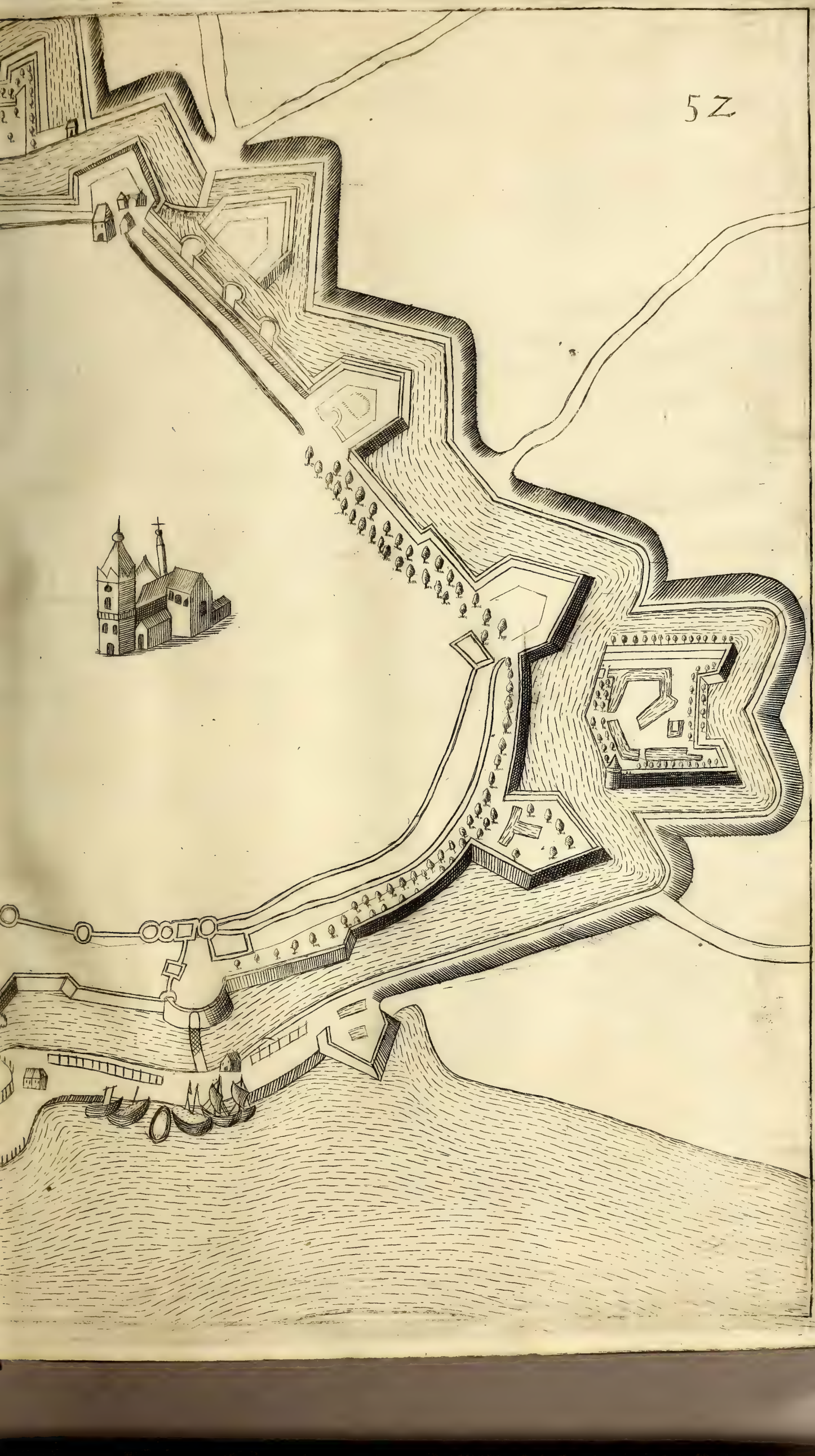

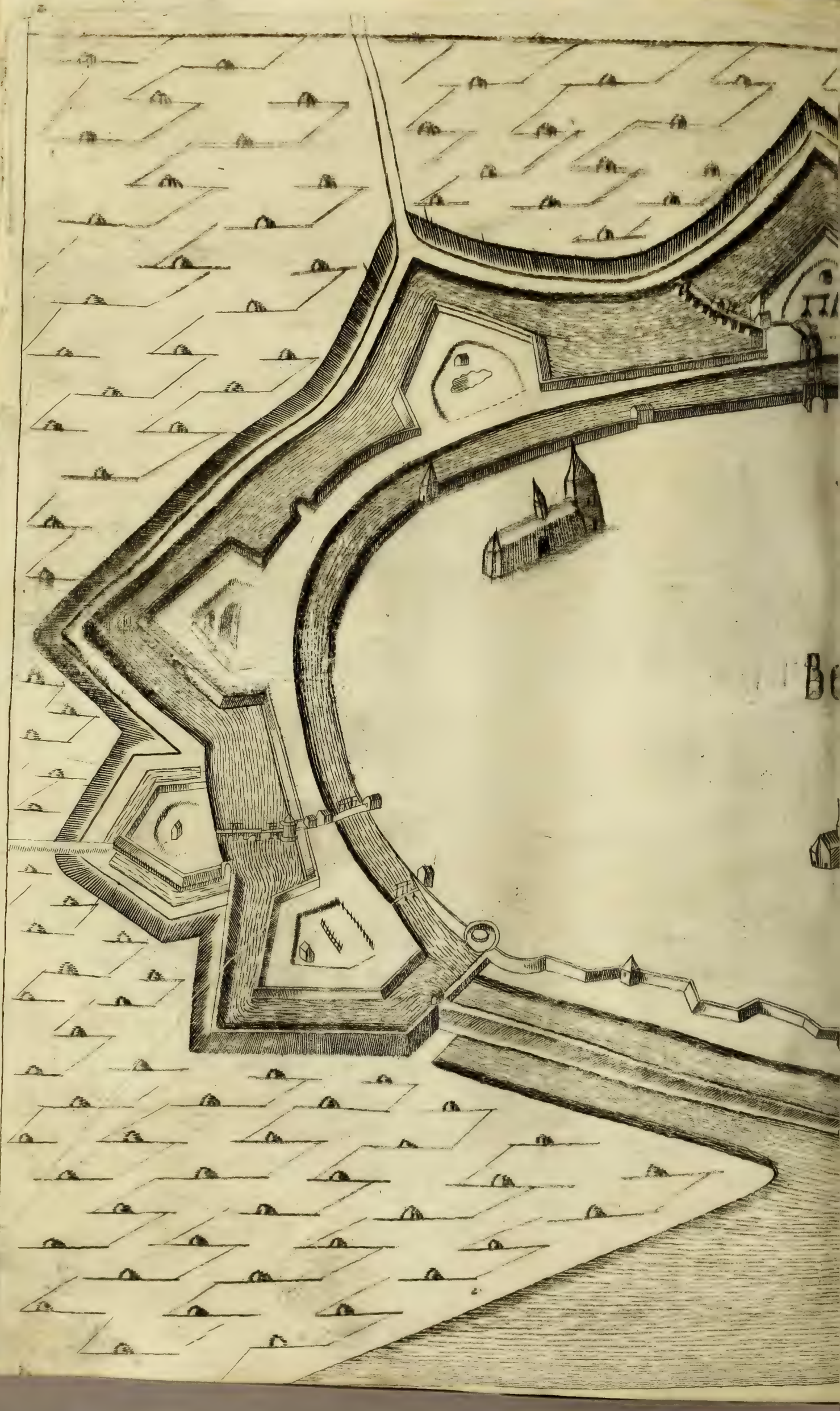

EL

Waal f.

DOES BO

Pleriot Ijel

Ijel I

G R

O L.

HARDERWICH

Canale che viene dal Rhono

ENINGEN.

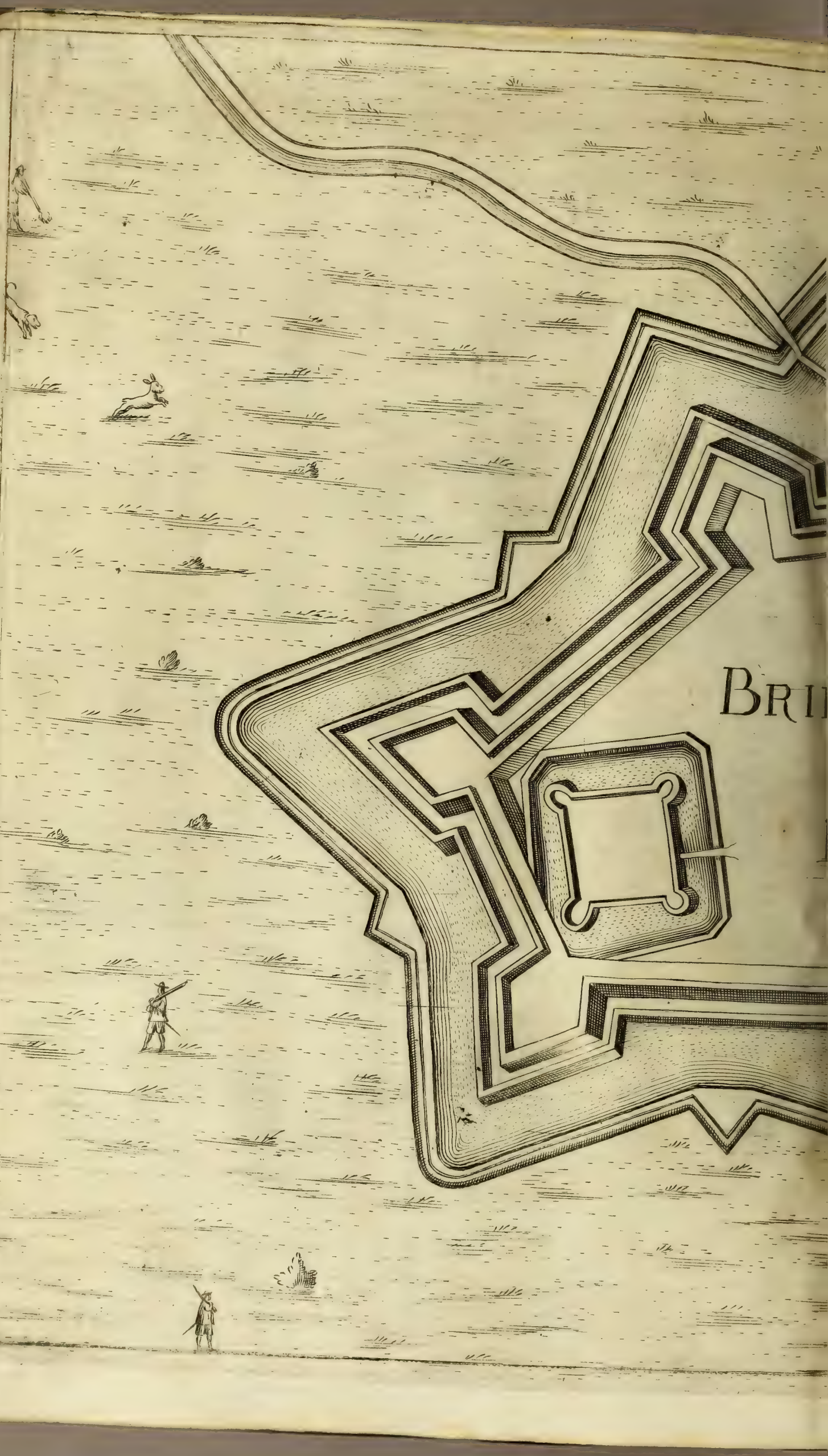
BRI

OORT

SCHINCK
Rheno

Fiume

ANZ

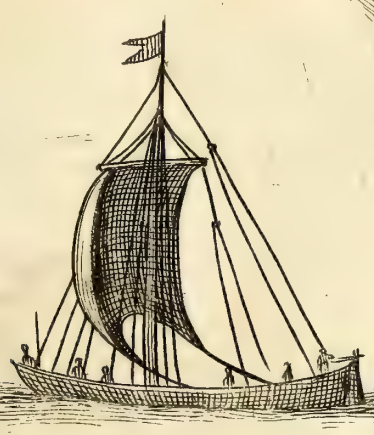

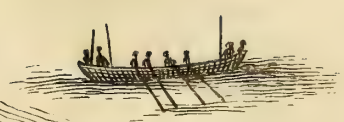

FORTE NASSAV

o' sia di VOORN

Canale che viene dal Vaal

Mosa Fiume.

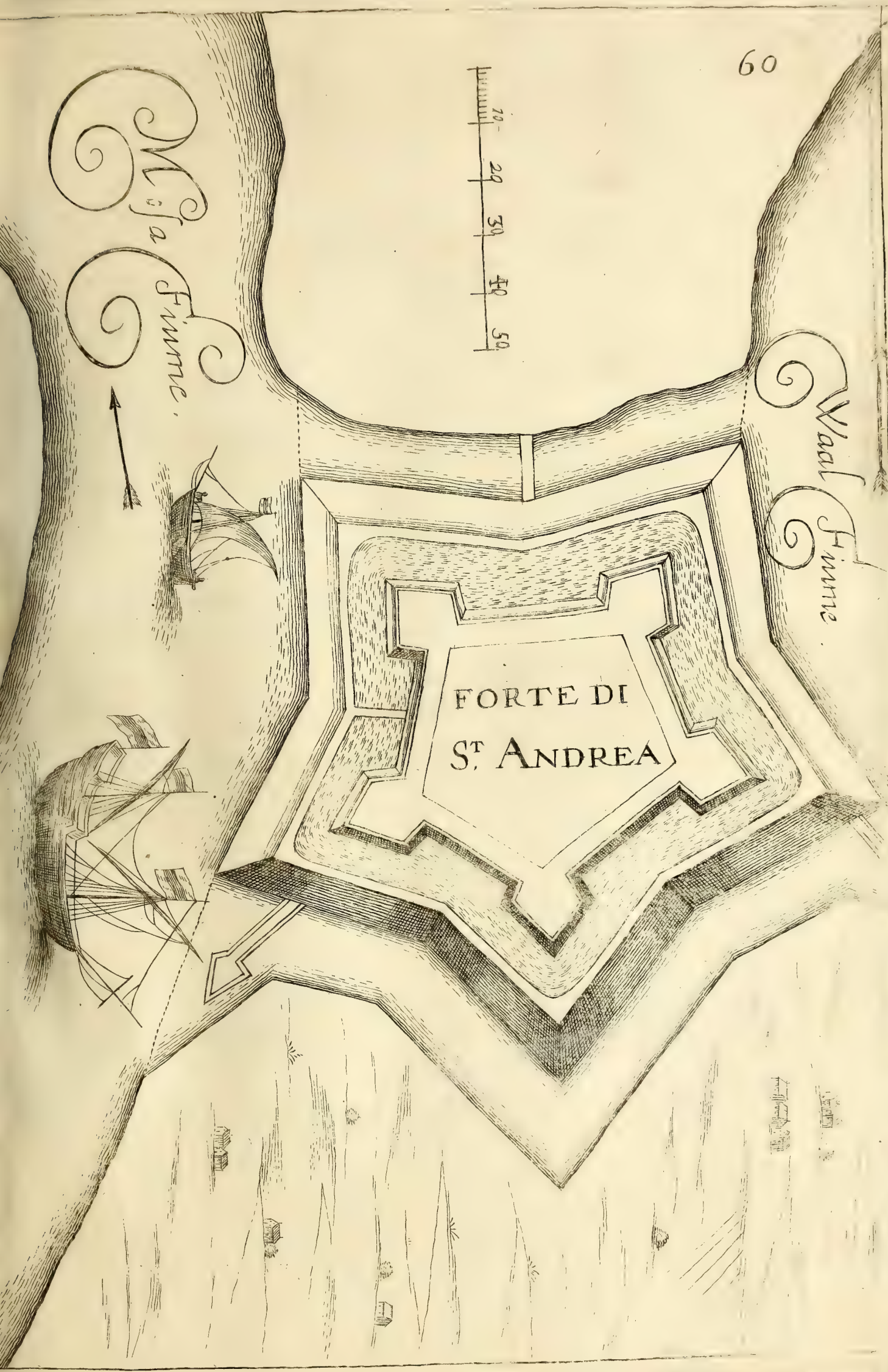
10
20
30
40
50
Mar Fiume.
Mar Fiume.
FORTE DI
St. ANDREA

Mosa

ORT

Meuse

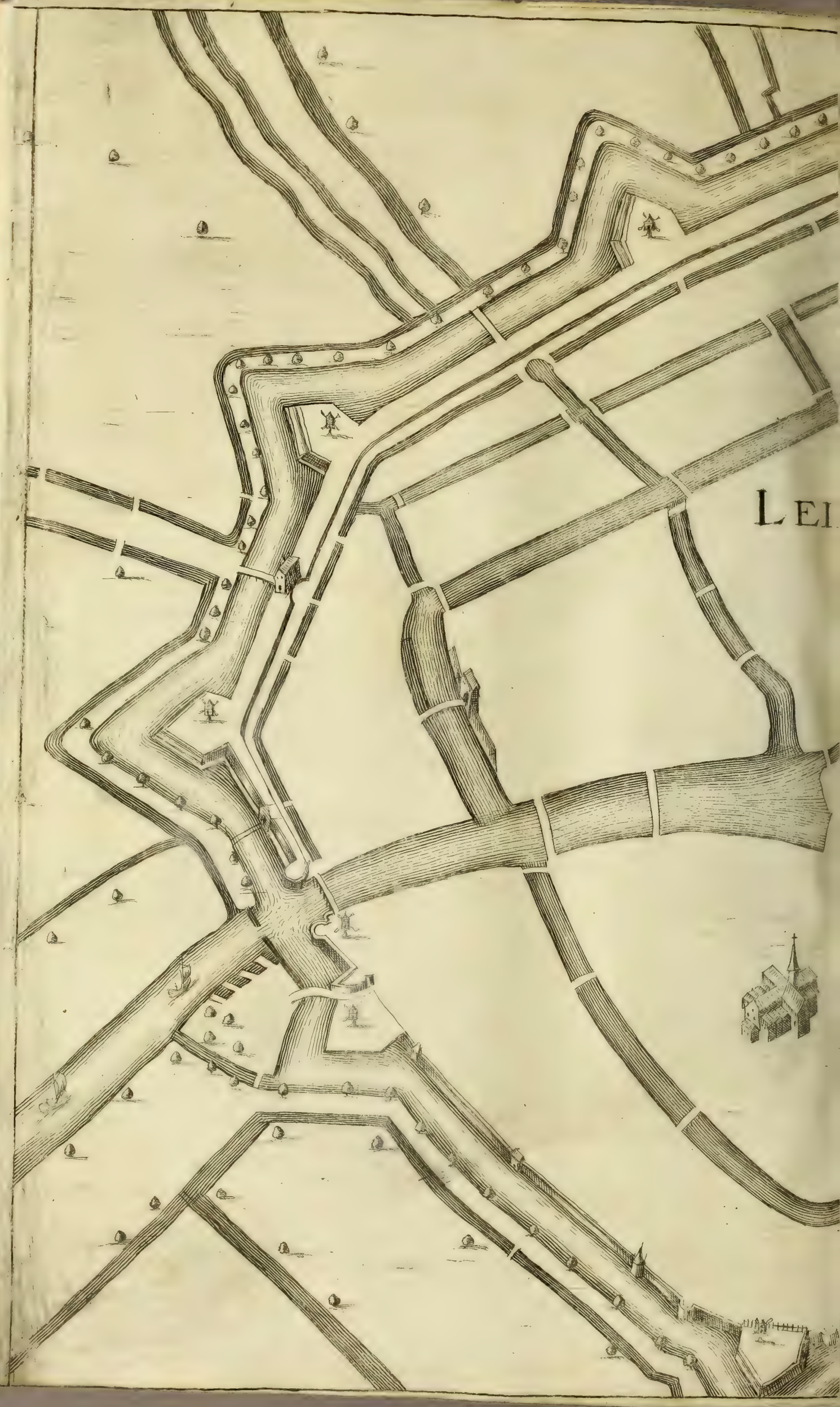
LEI

100 500 1000 2000 3000 4000 5000

AMSTERDAM.

COSCA

GORCV

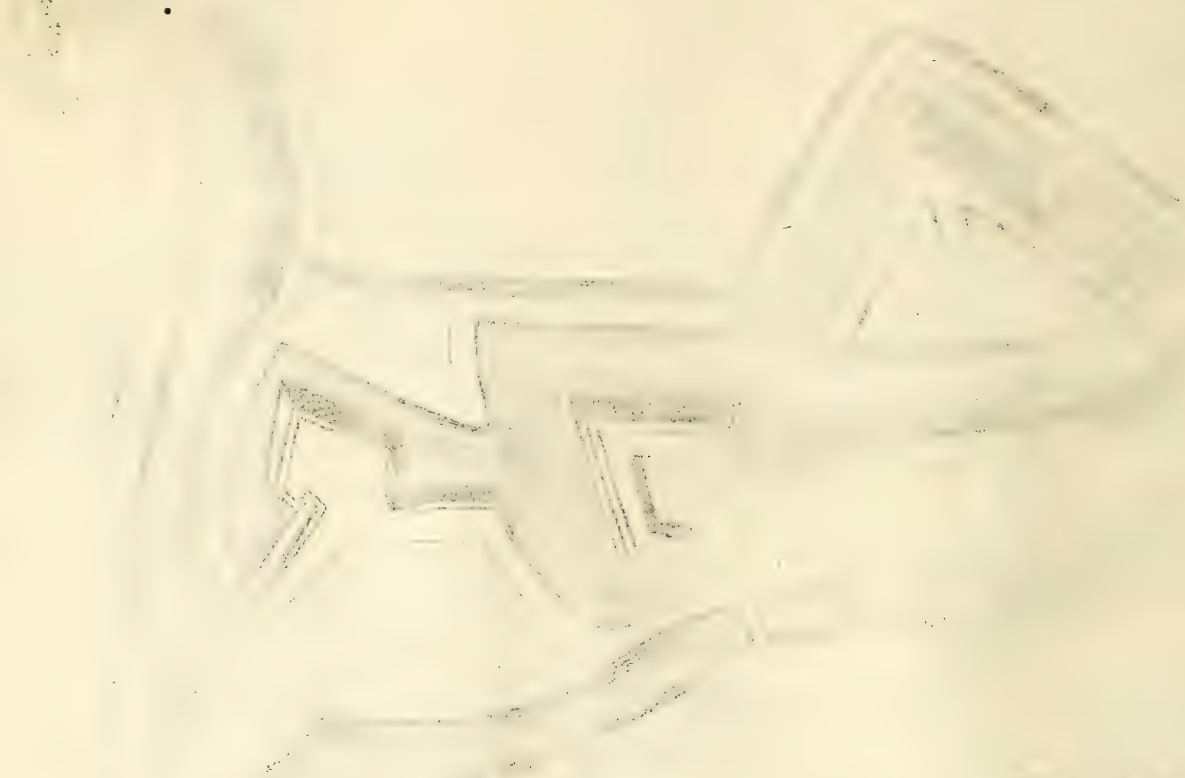

BRIELA
O
BRILLE

Canale
Canale

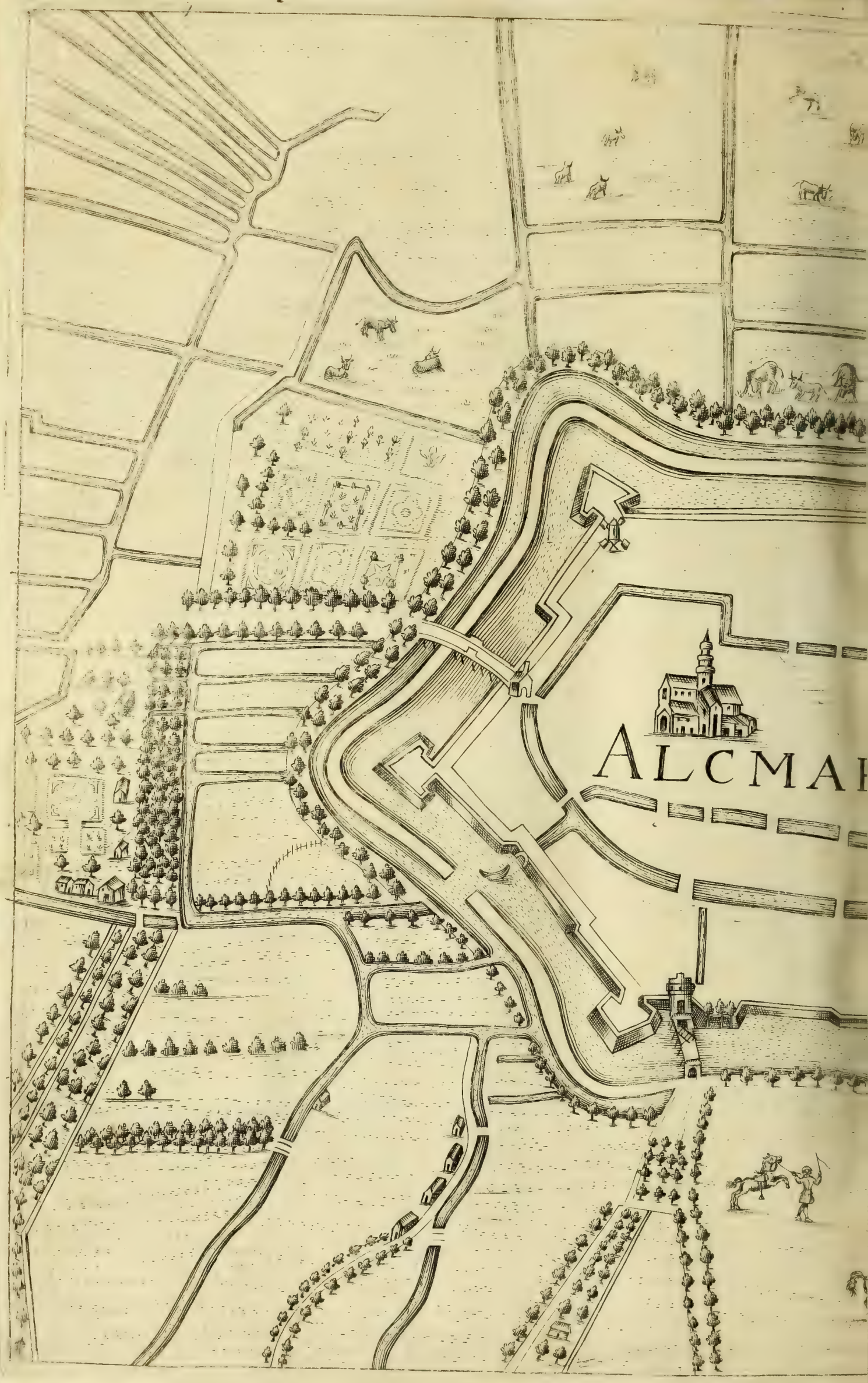
ALCMA

LOORN.

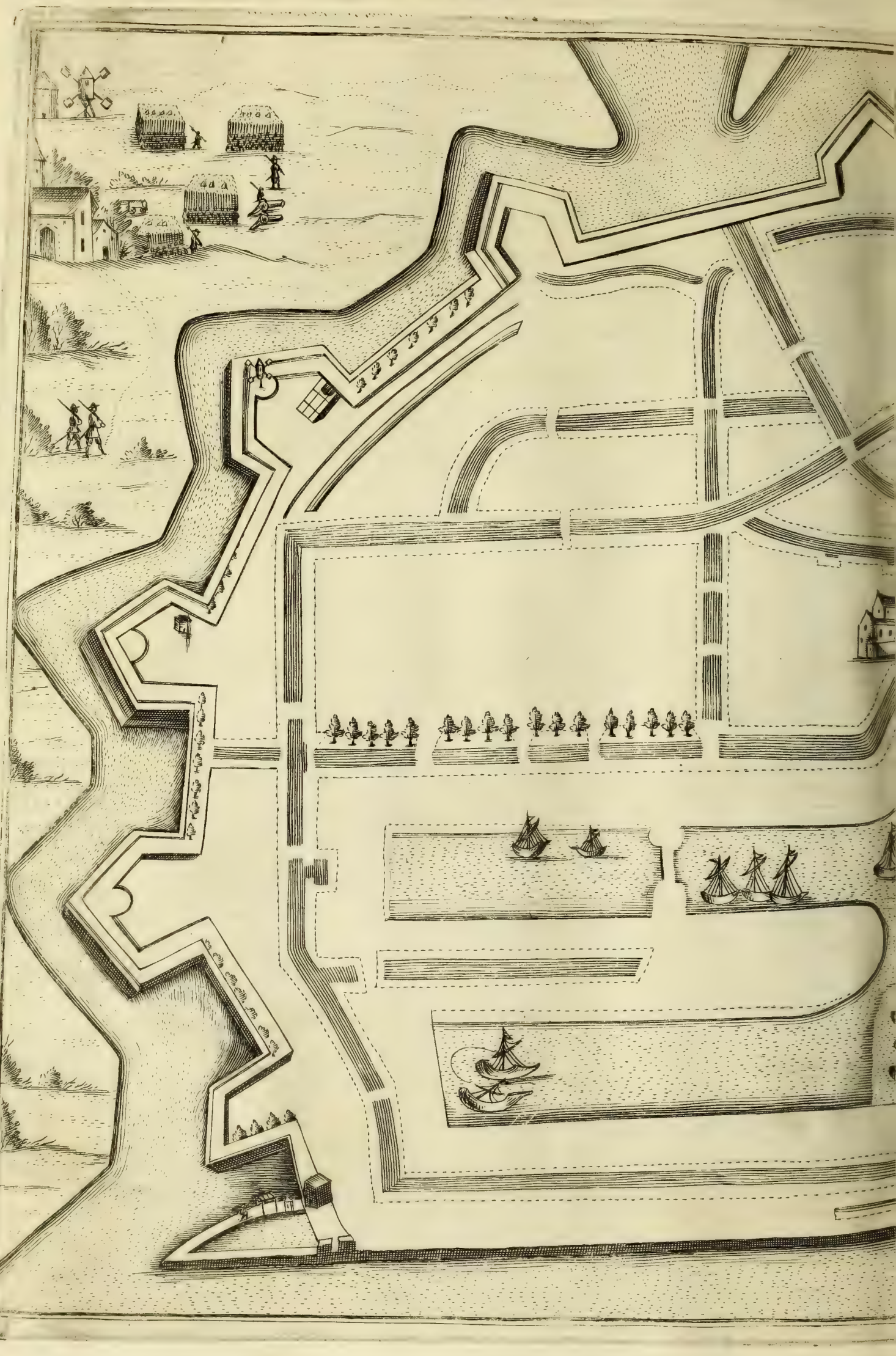

NCHVSEN

ZVIDE

MED

ZEE

NLEK

Porto

S.t GEERTRVYDEN
BERG
Bies
Bos

WORCKVM

Merwe

70

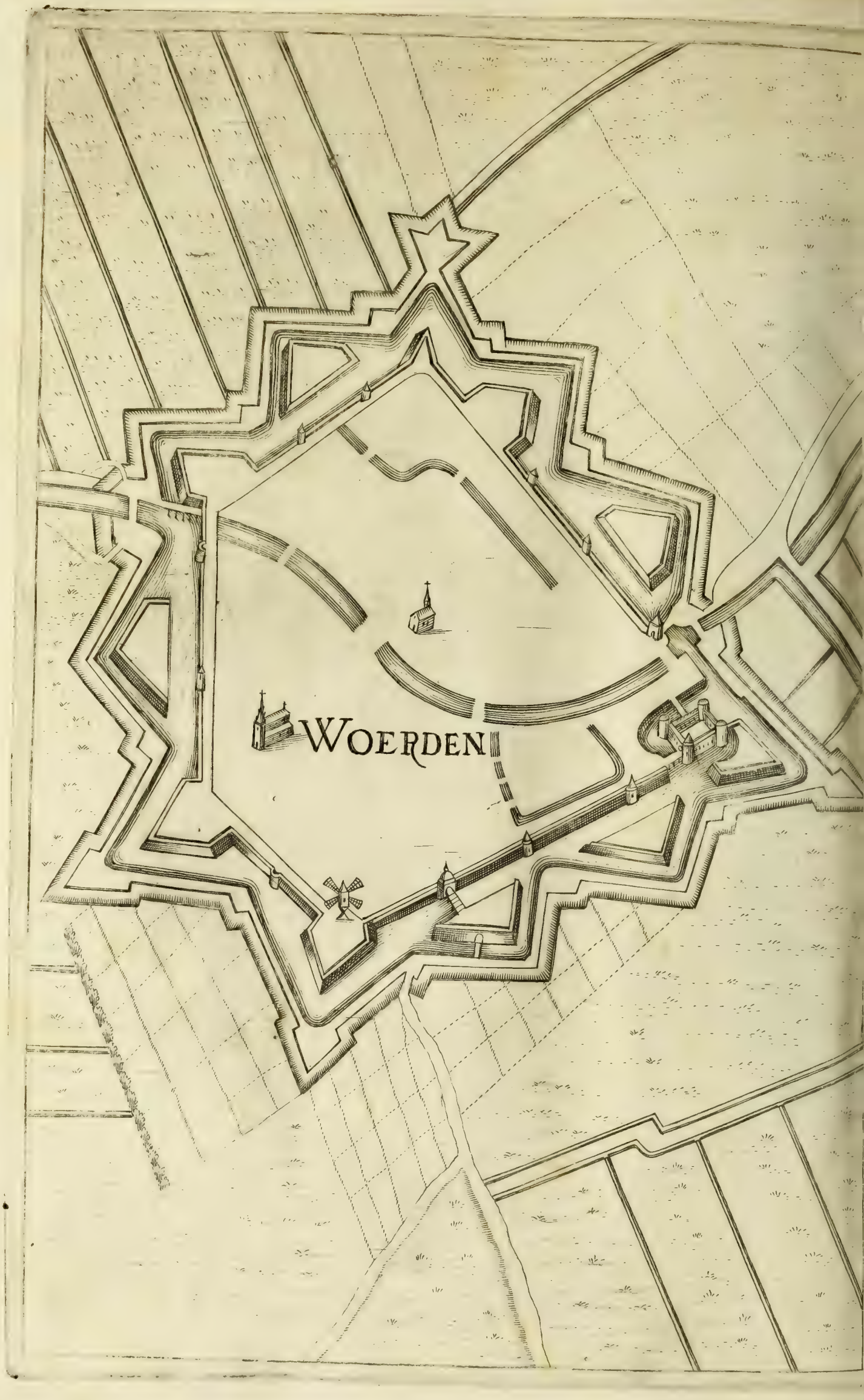
WOERDEN

NAERDEN

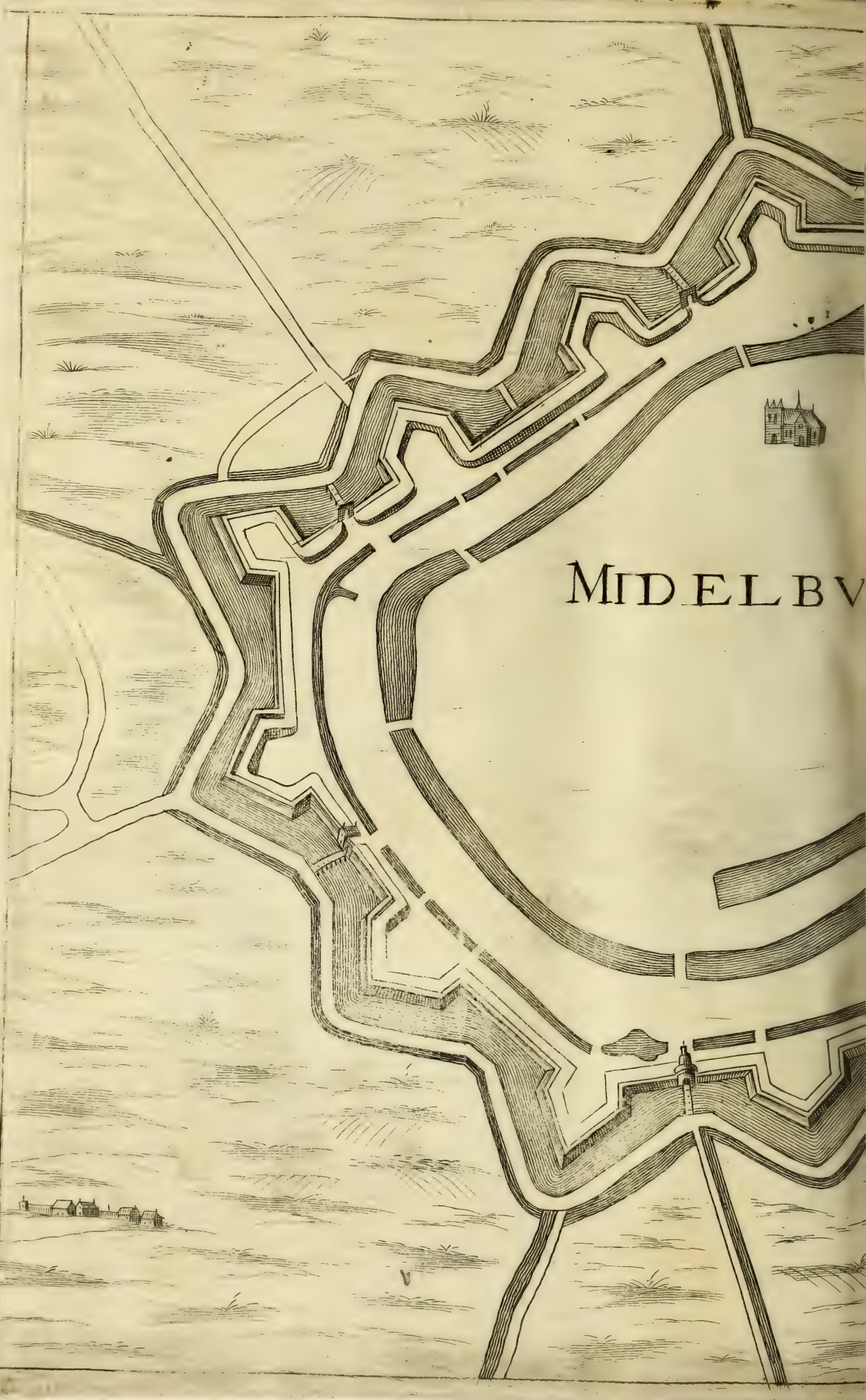
MIDELBV

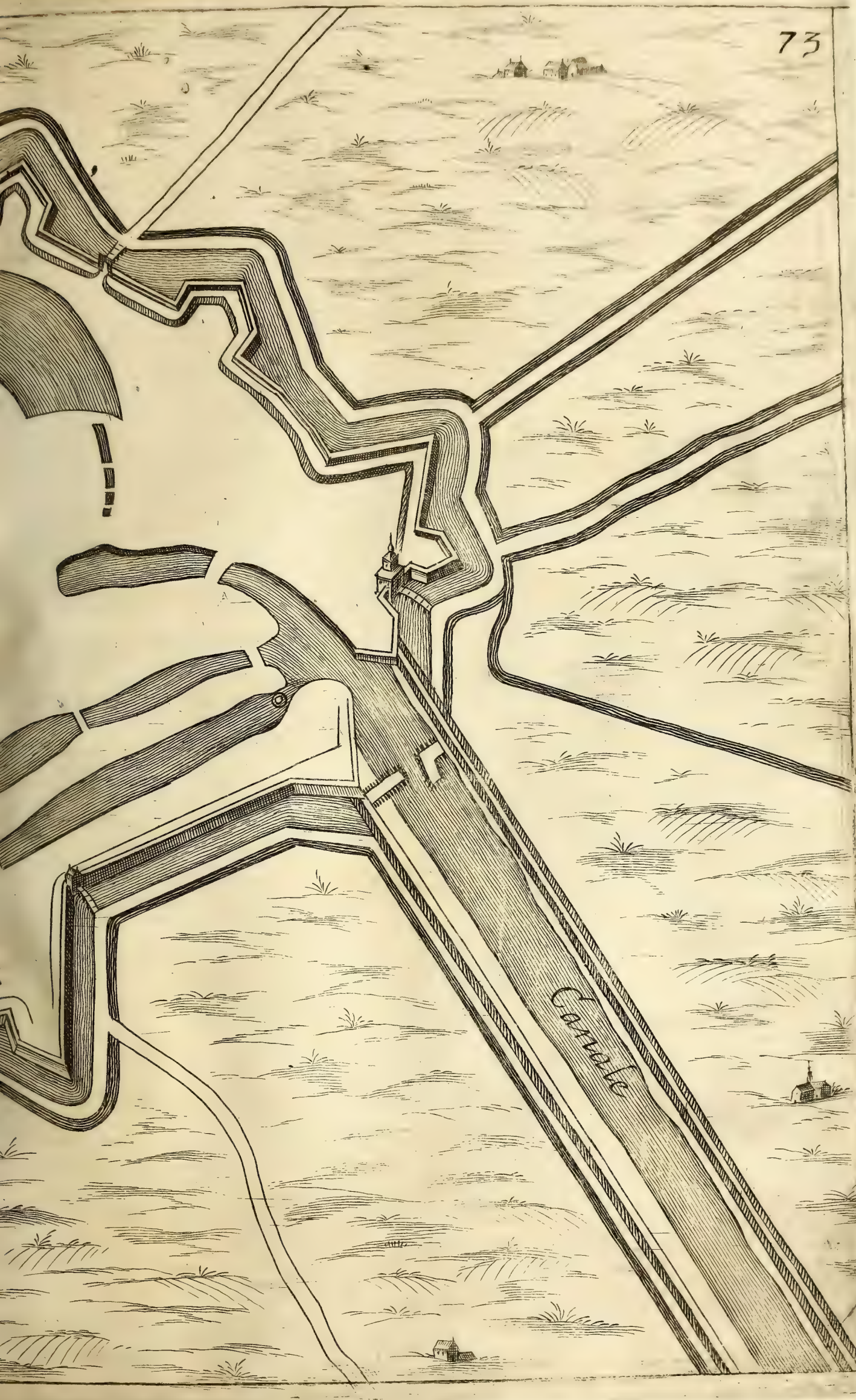
Canale

GOES

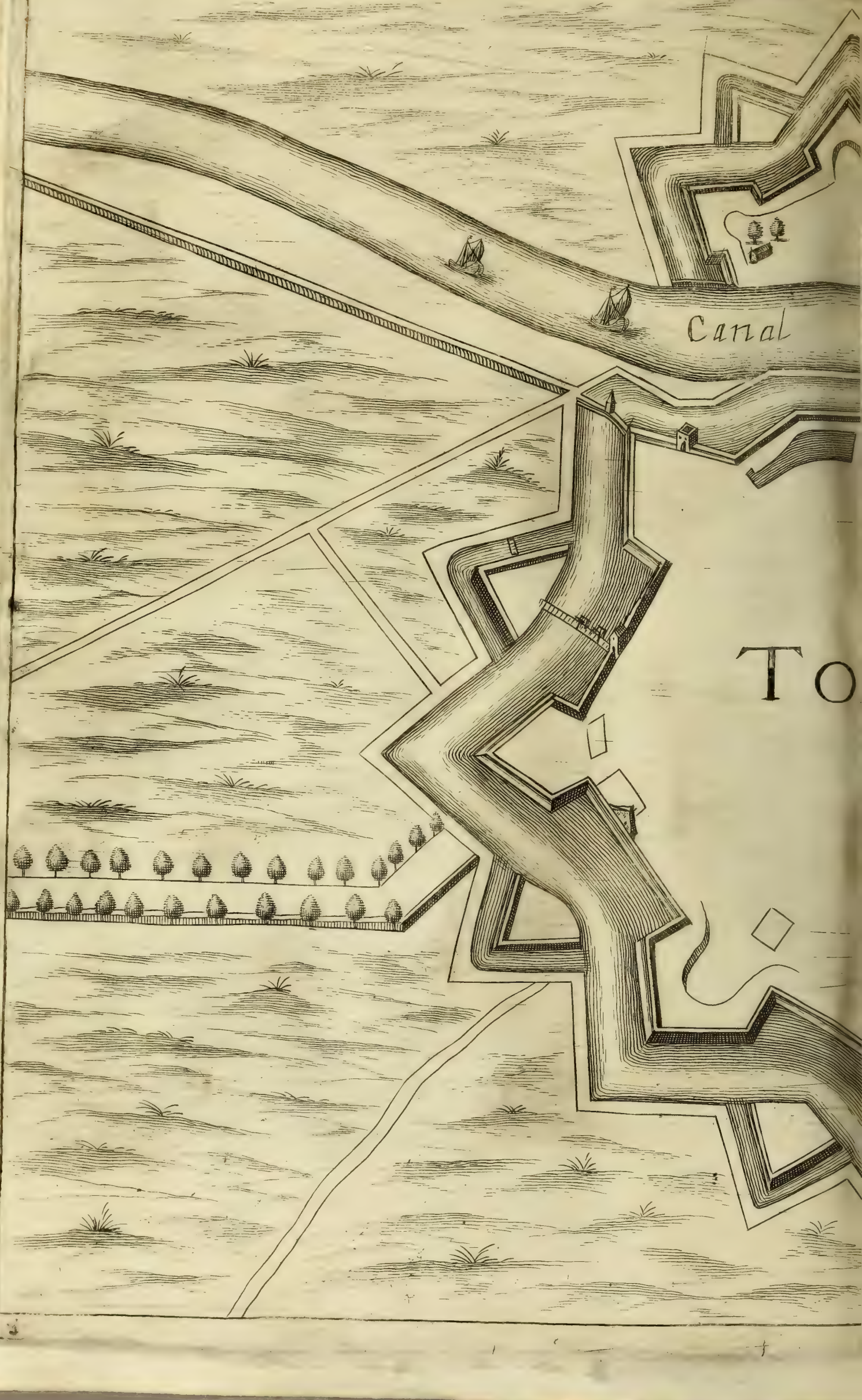
Canal
To

LEN

VLESSI

76

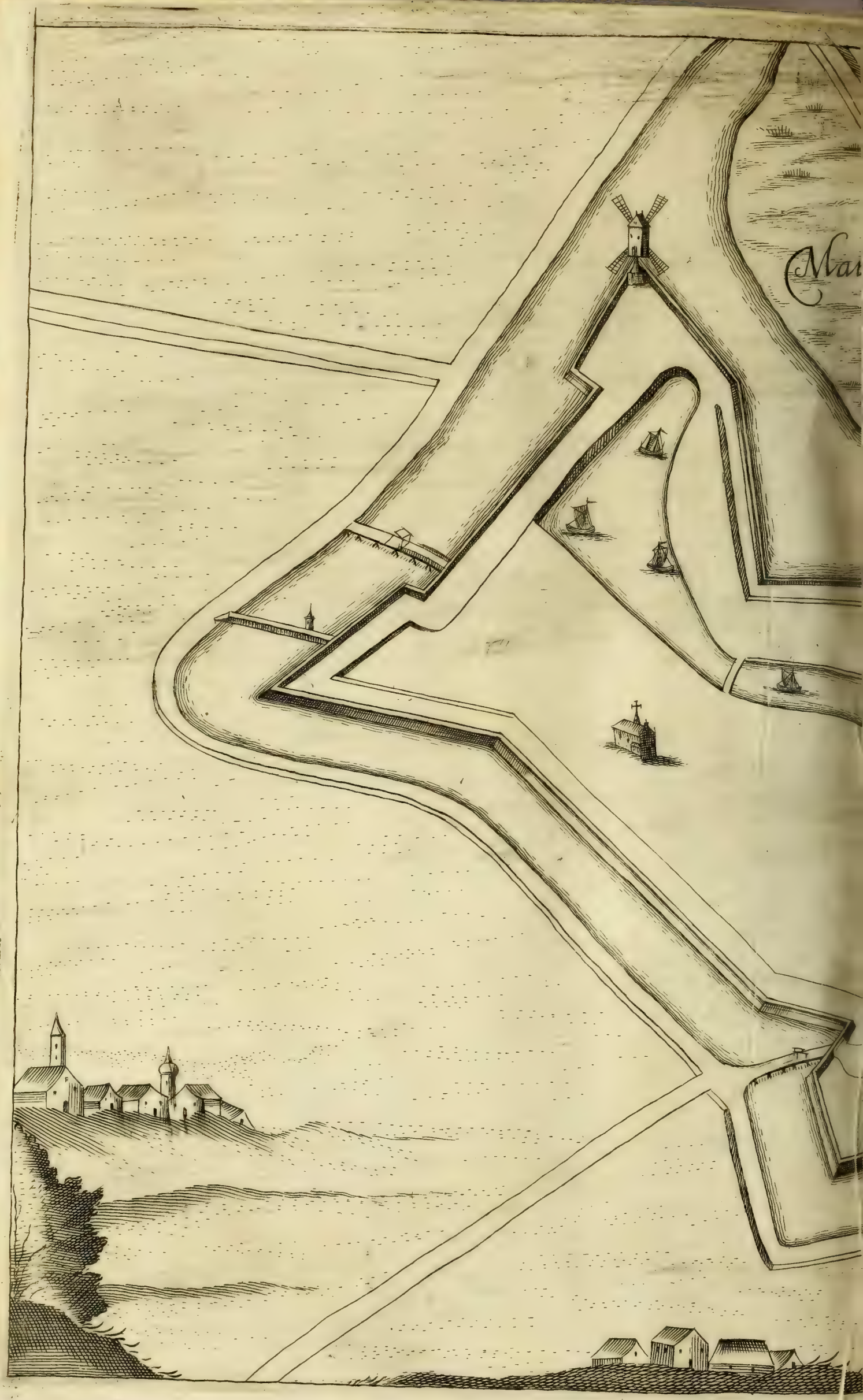

VEERE

RECHT

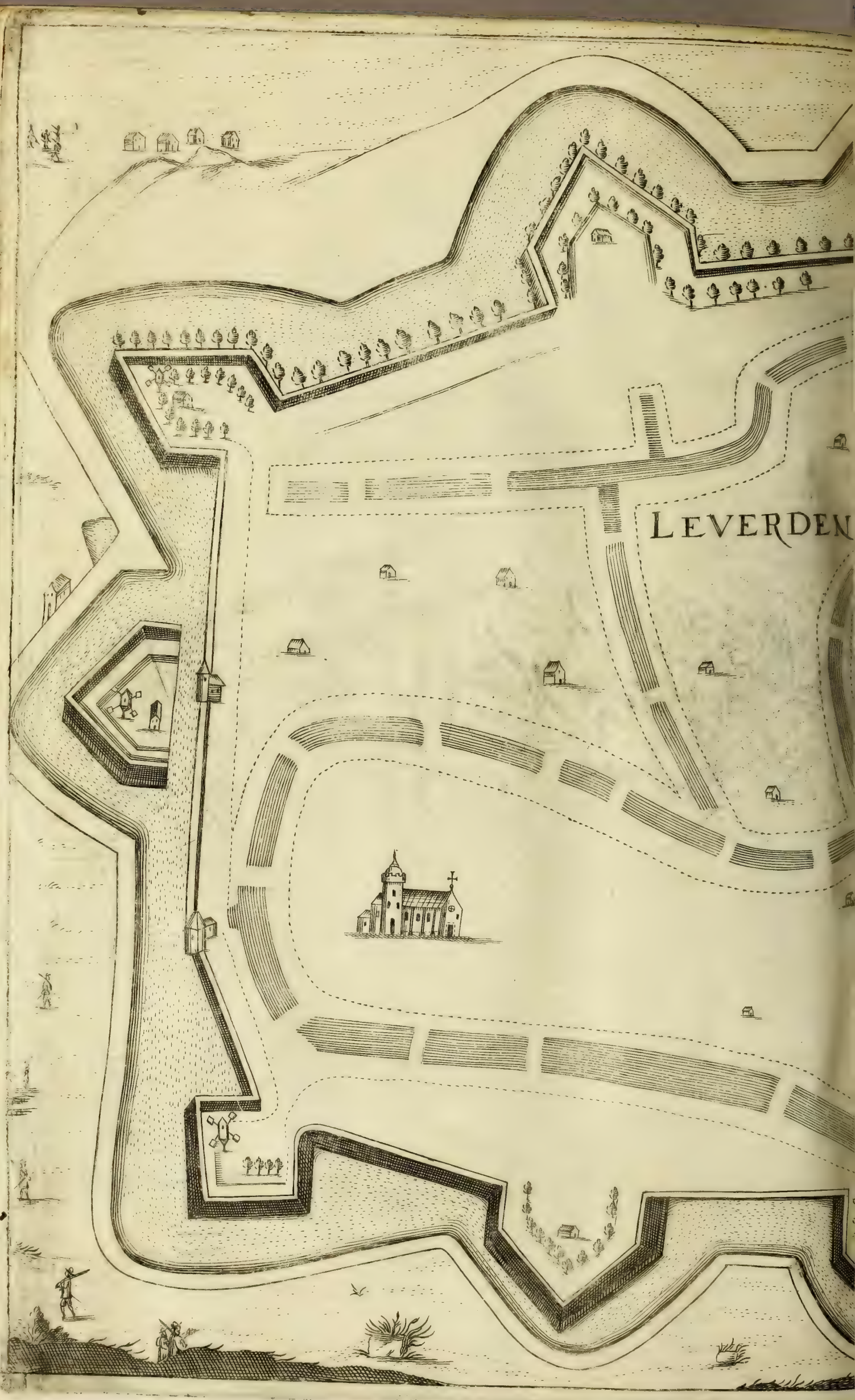
LEVERDEN

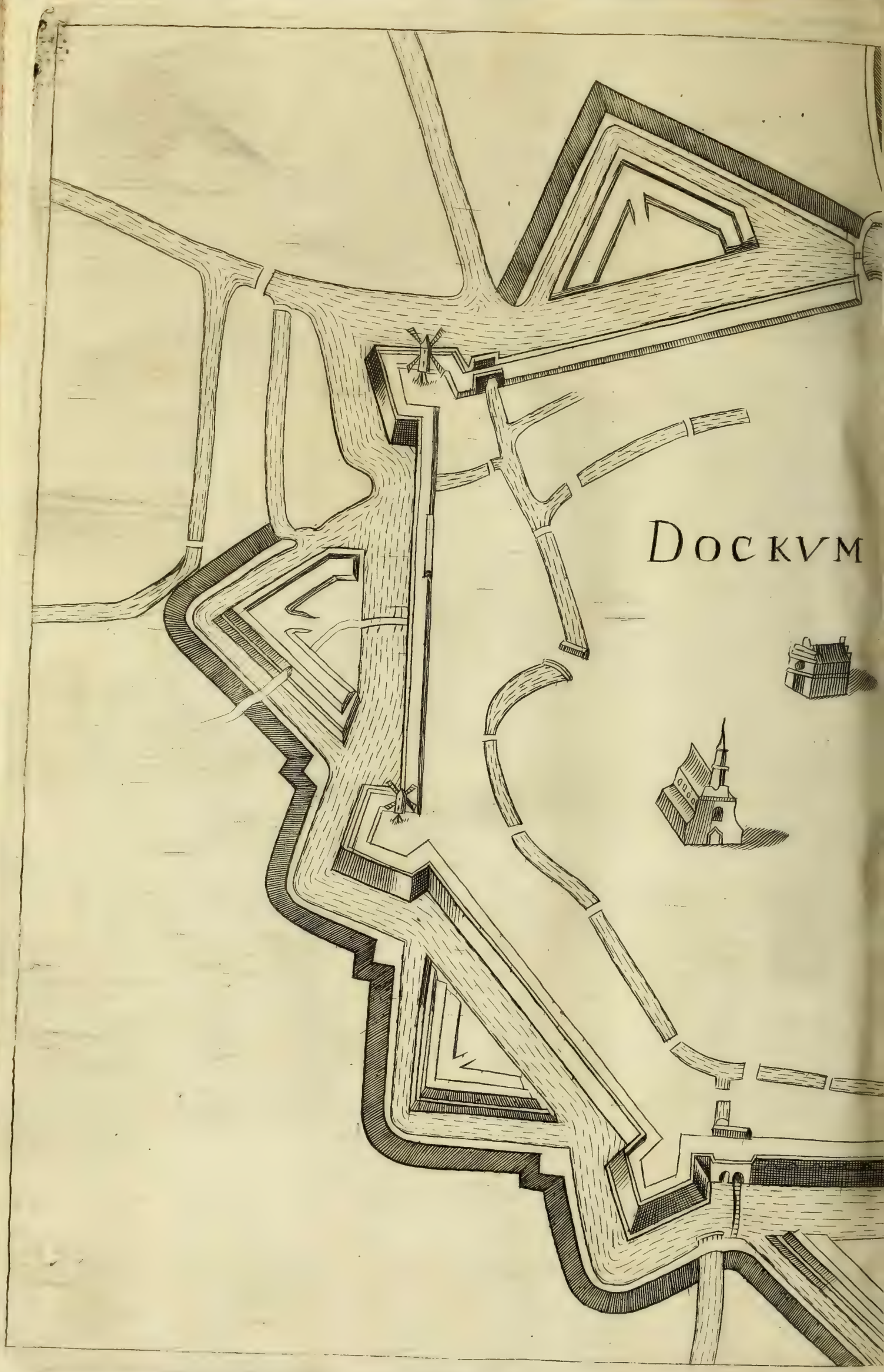
DOCKVM

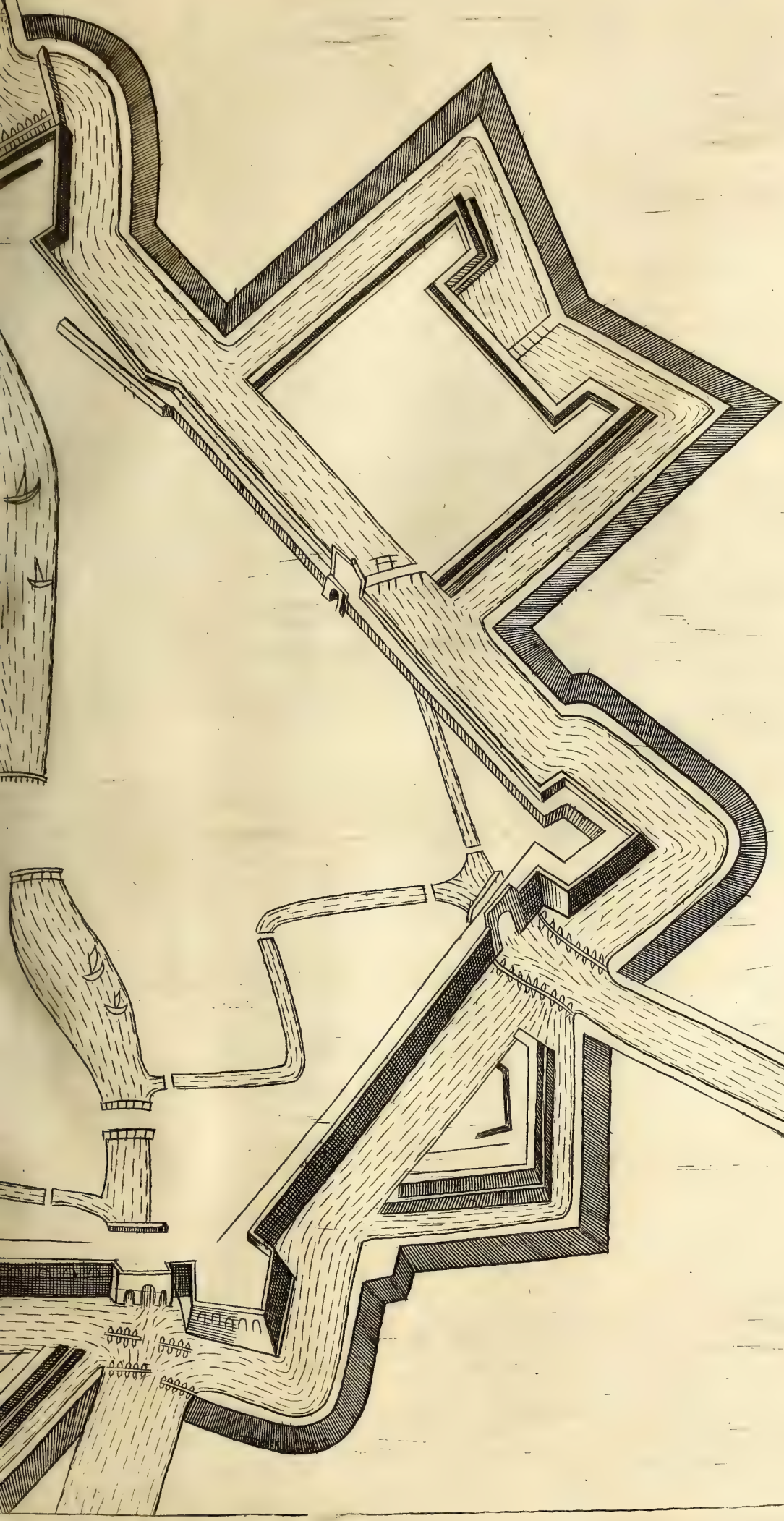

ARLINGEN

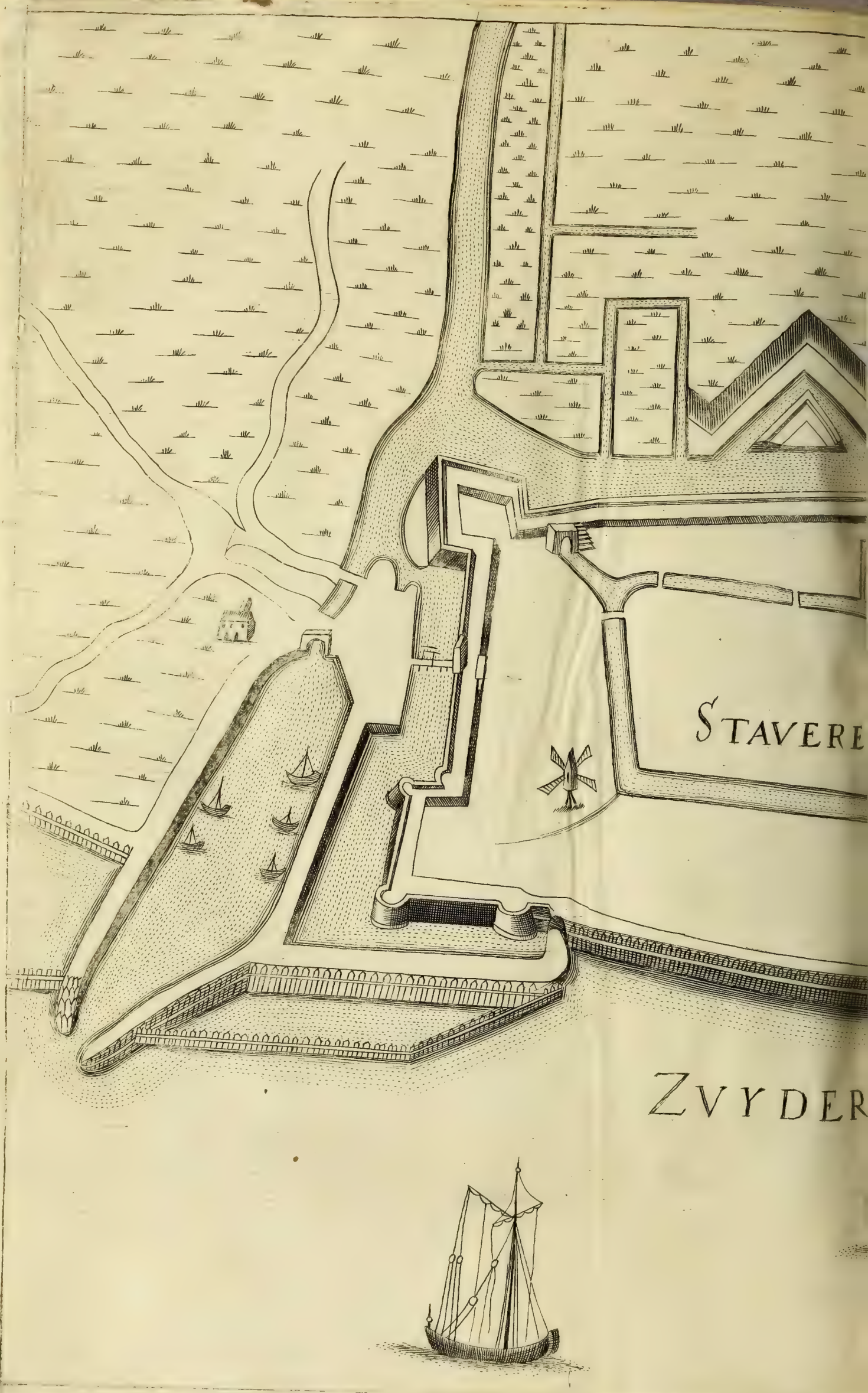
STAVERE
ZVYDER

ZEE

DEVEN
ISSEL F.

ER

CAMPEN
IJSEL F.

CAMPEN.

84

SVVOL

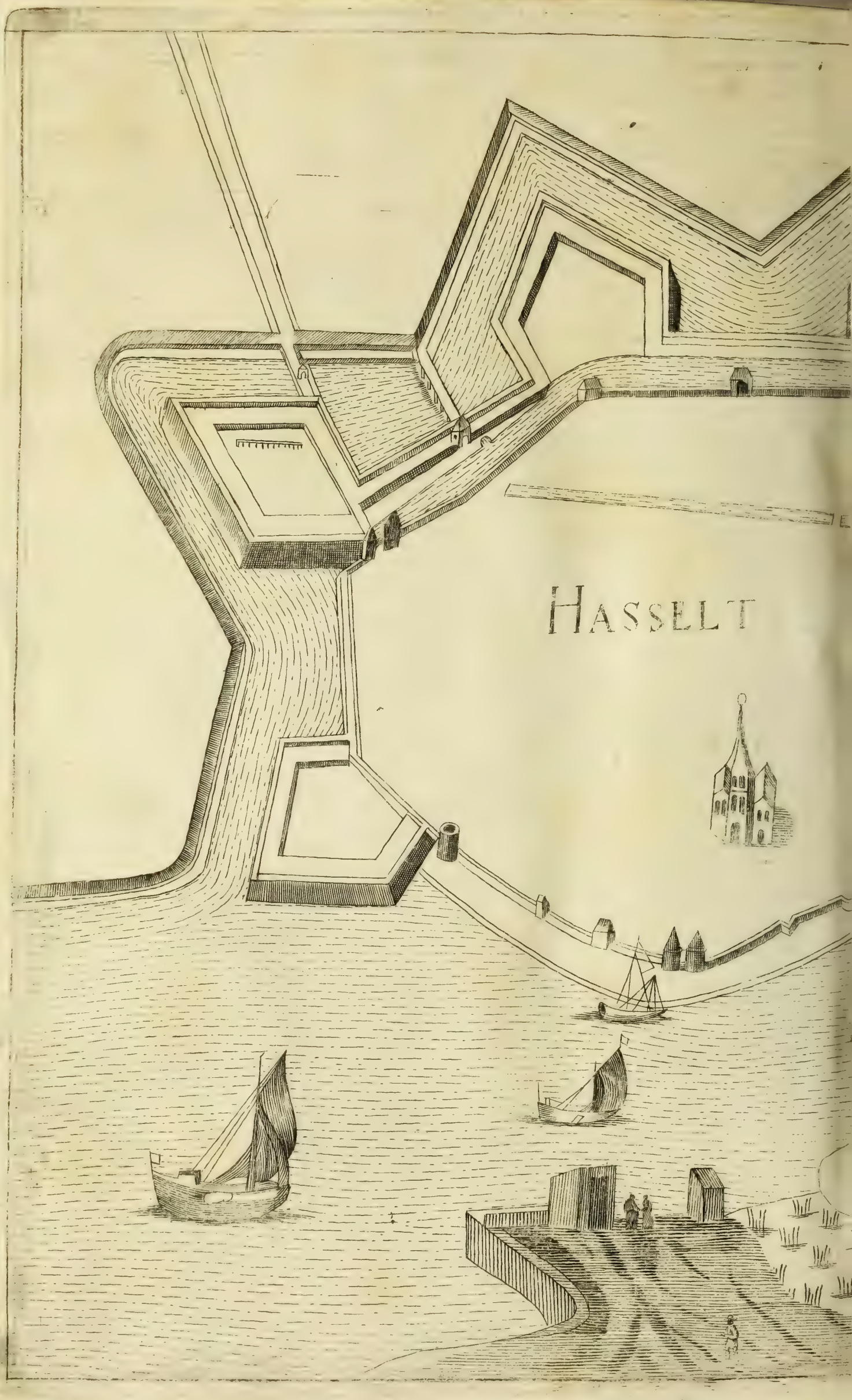
HASSELT

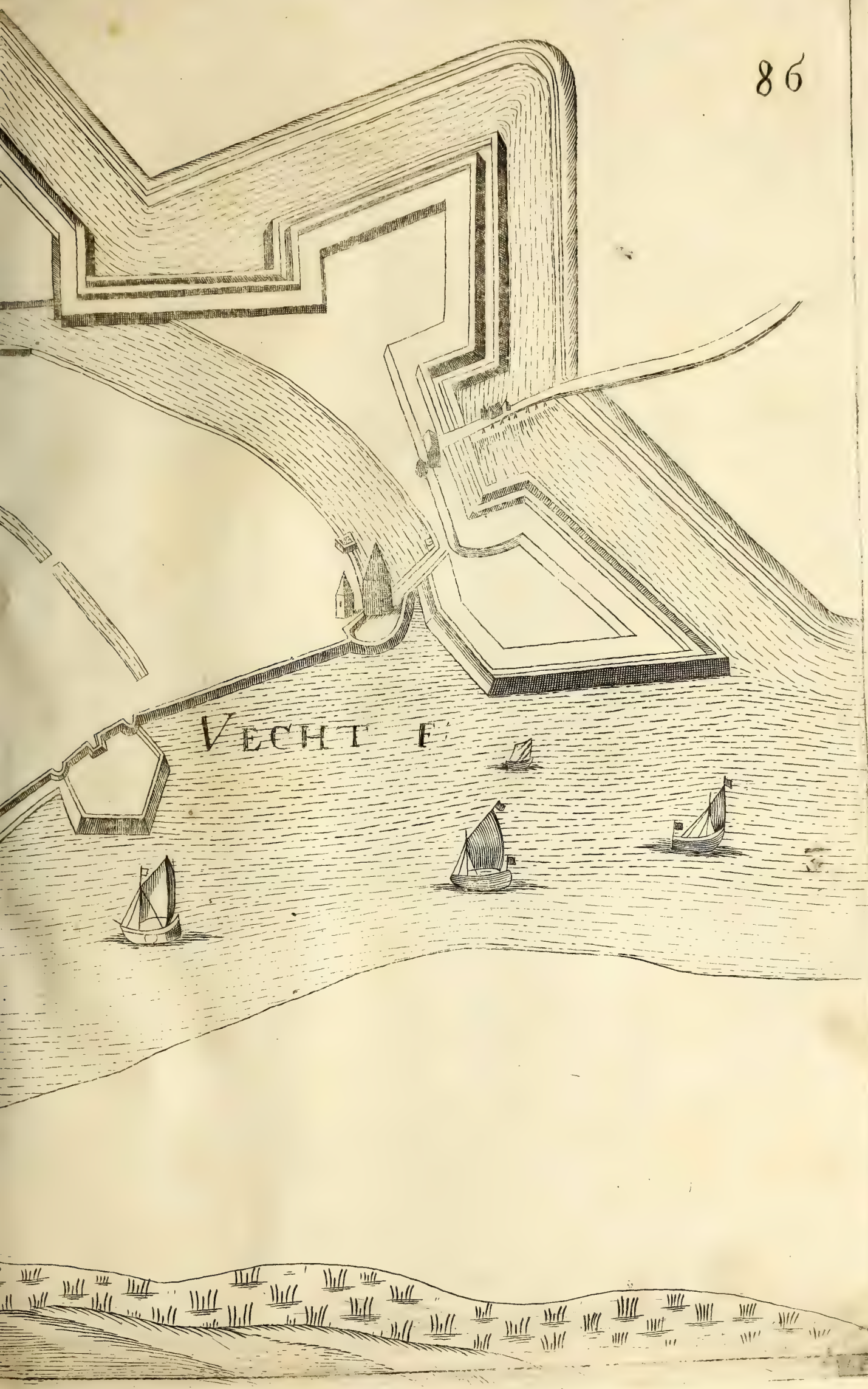
VECHT F

STEENWYC

OLDE

E L

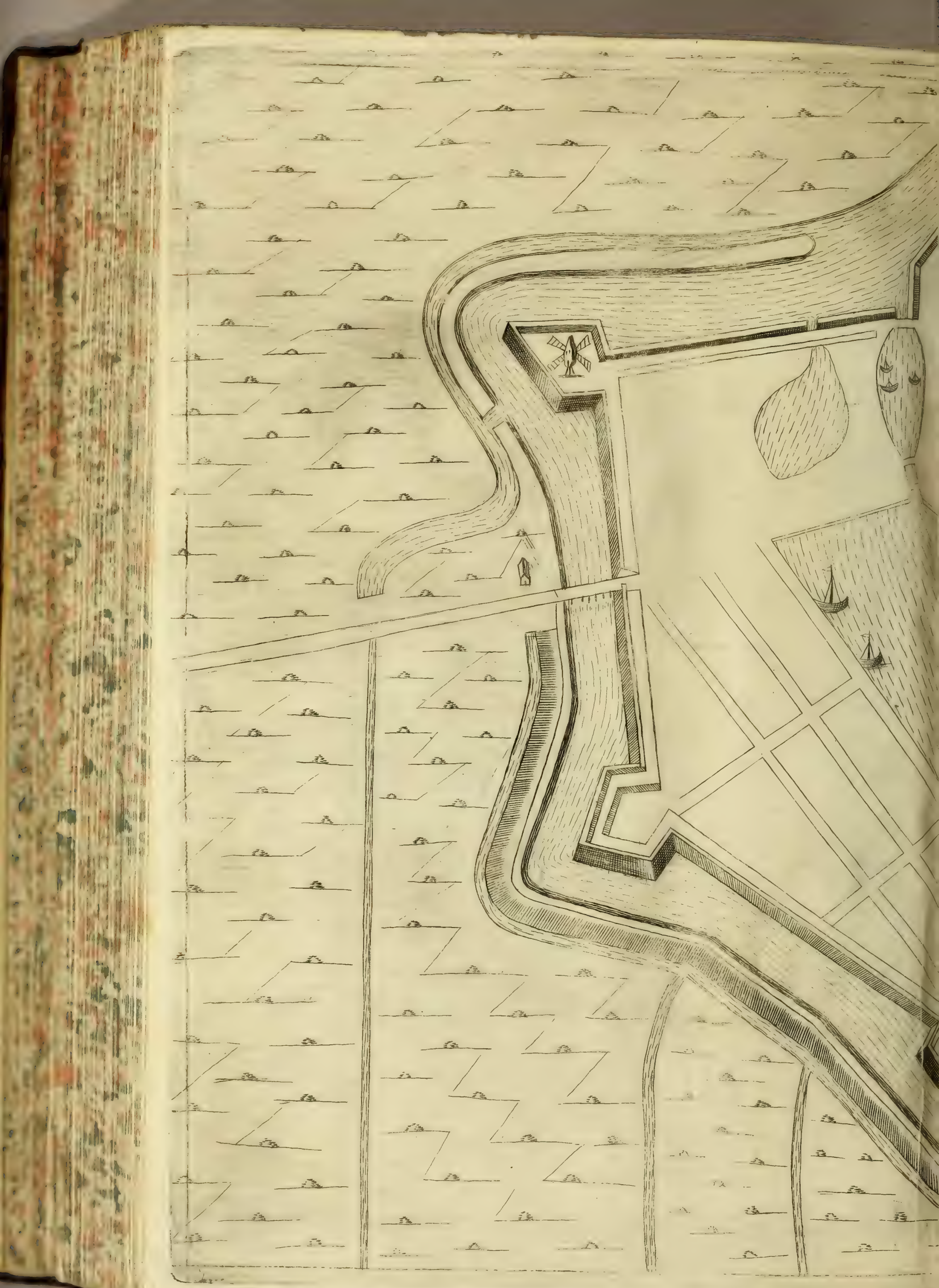

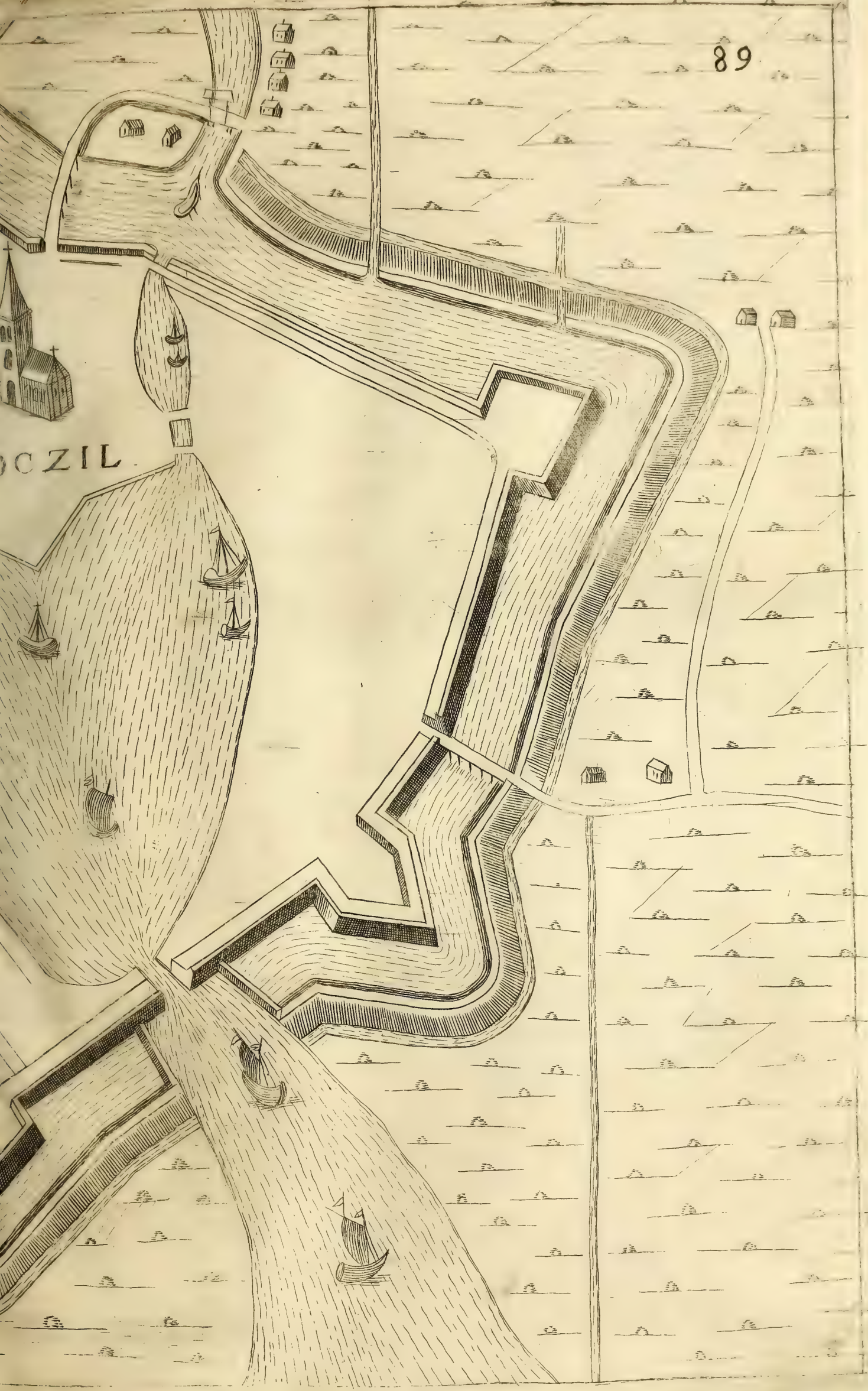
OCZIL

SWARTESLV

90

Riet

Maras

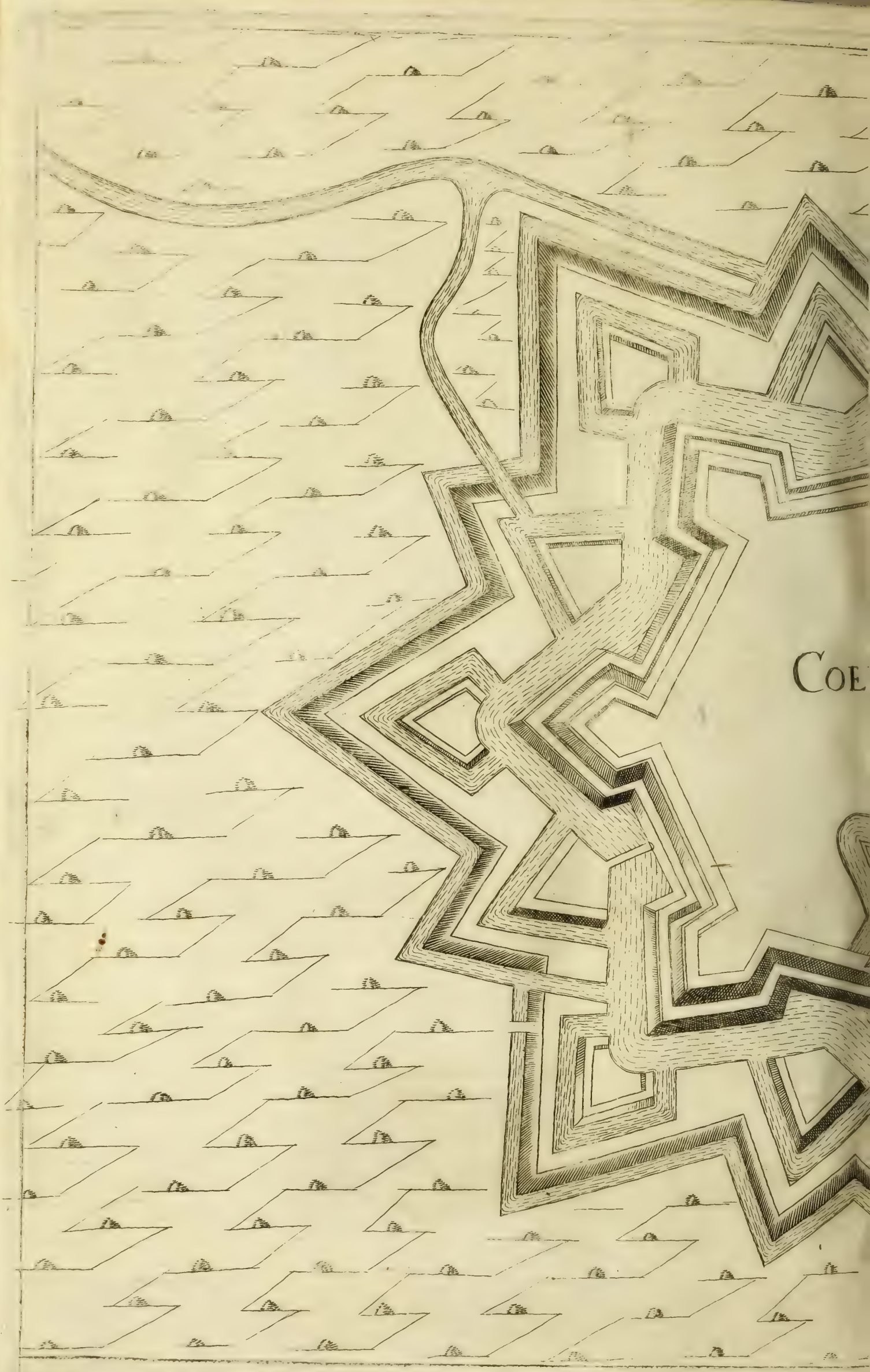

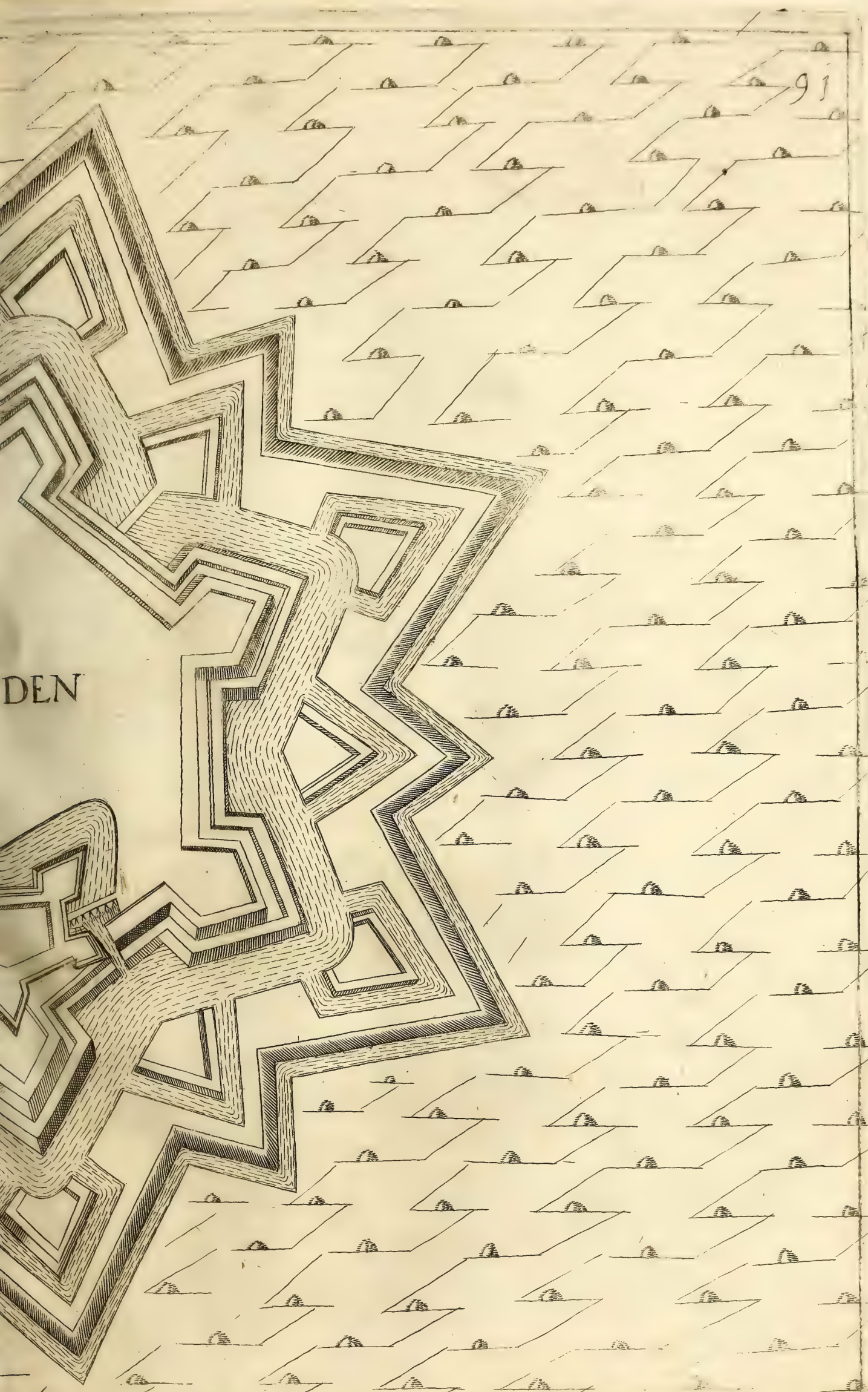

DEN

Maras.

RTANG.

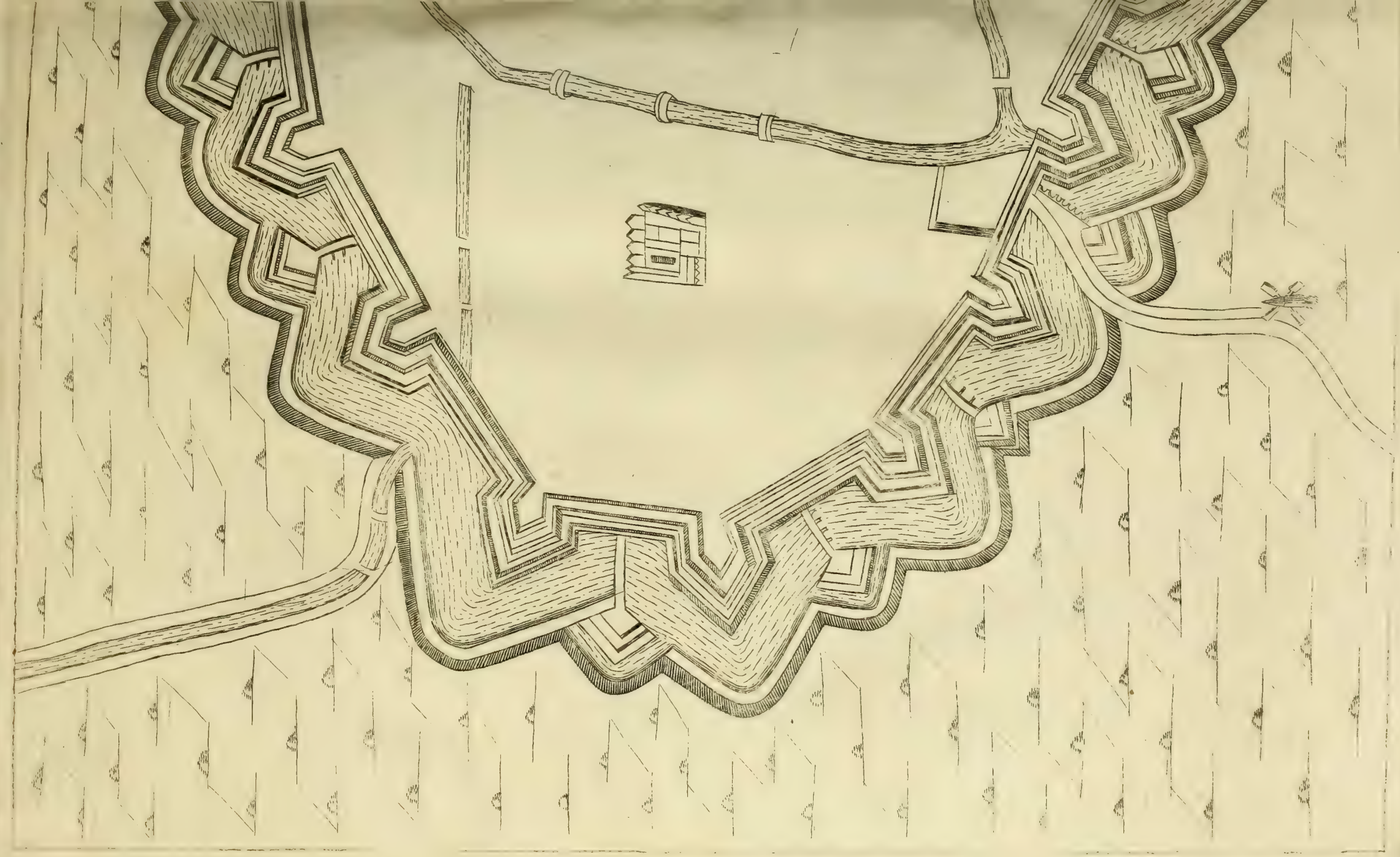

ONINGEN

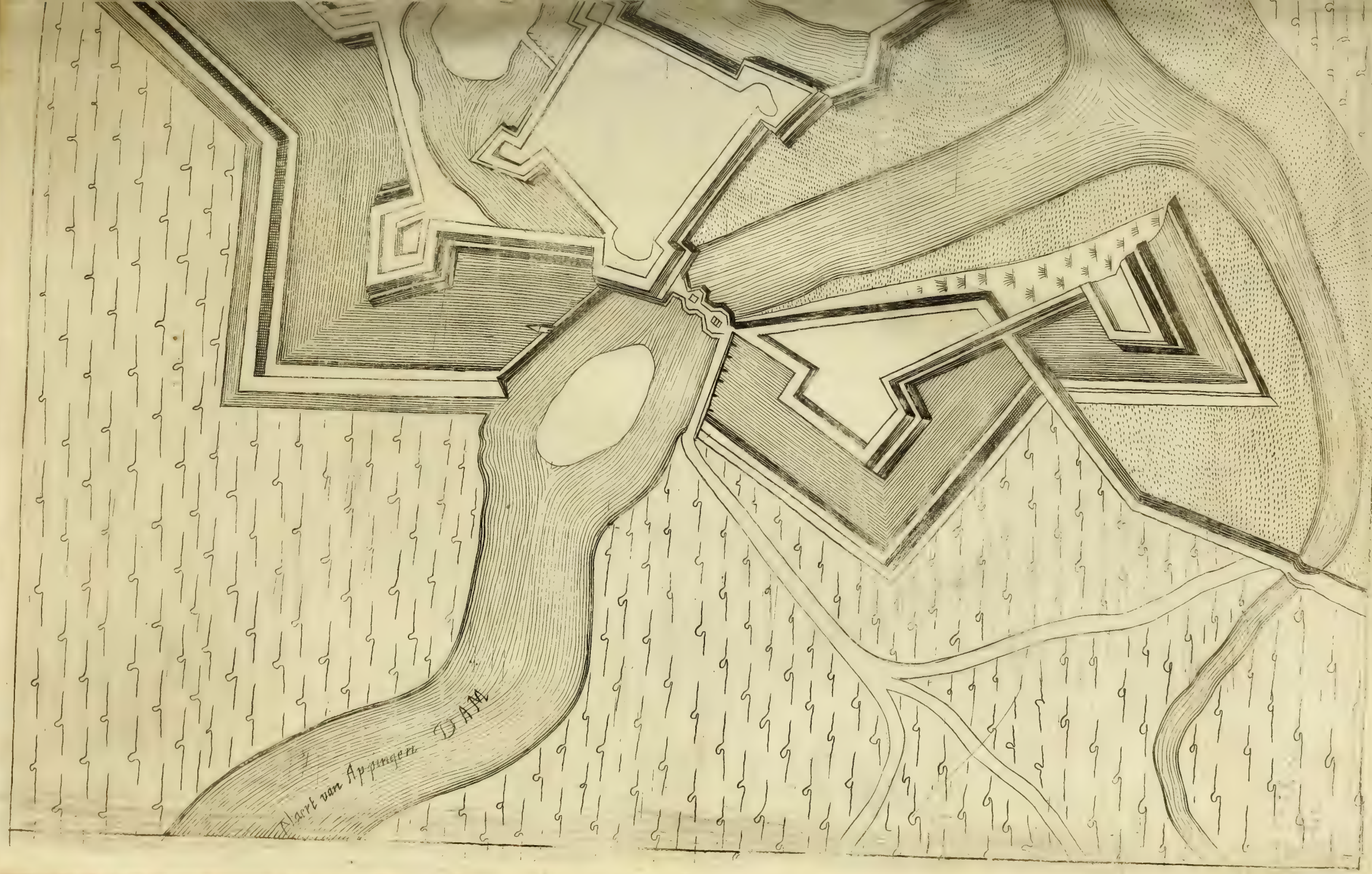
Haert van Appingedam

DELFZIL

BELLINGWOLDER
SCHANS.

LANGACKER-SCHANS.

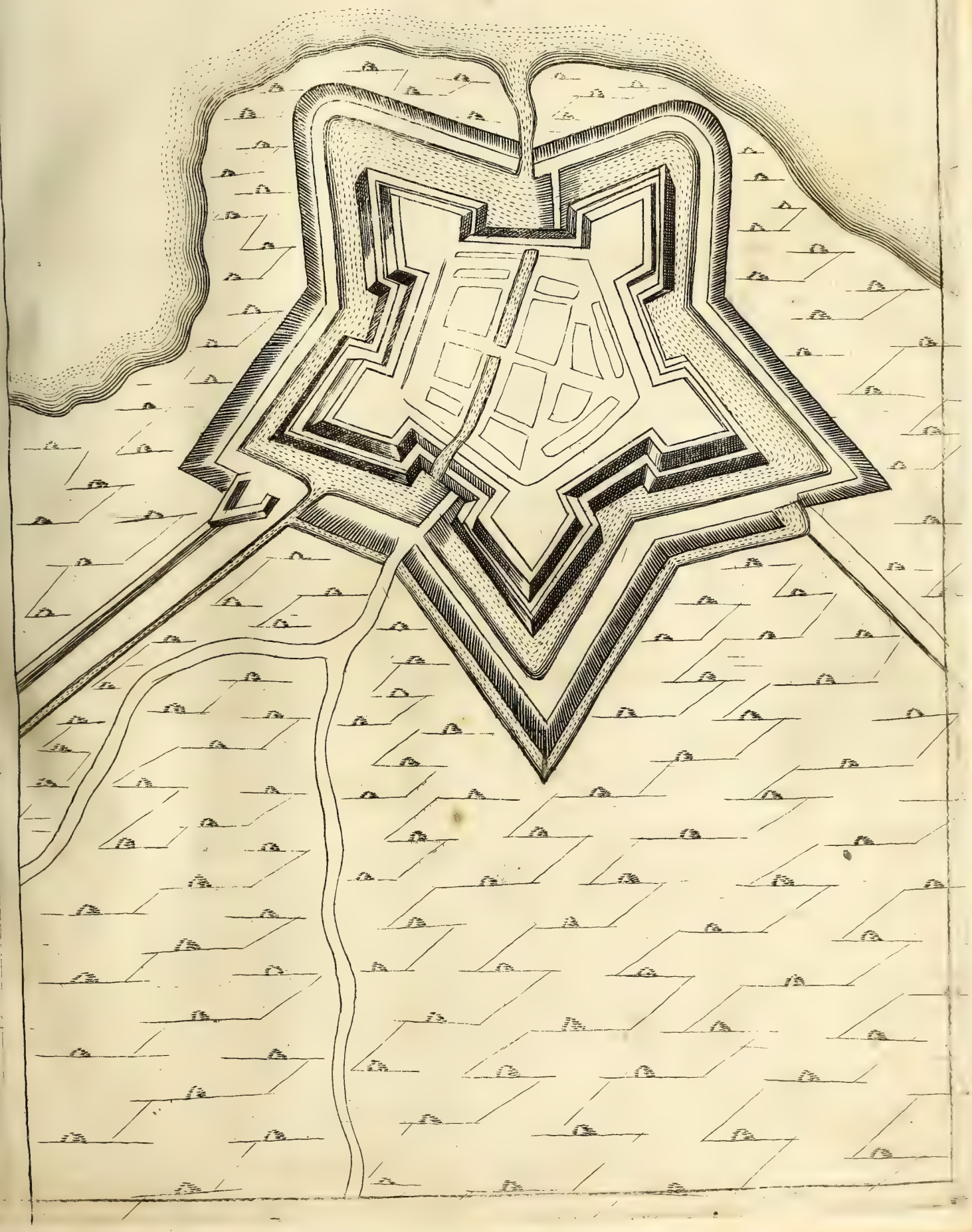

BOIS- LE- DVC.

Cittadella

Mana

Dels

Forte di Pelter
ou
Pelweler Schans

Marne

Donnele

Forte Isabella

Forte S.
Antonio

Marne

GRAVE

Mosa f:

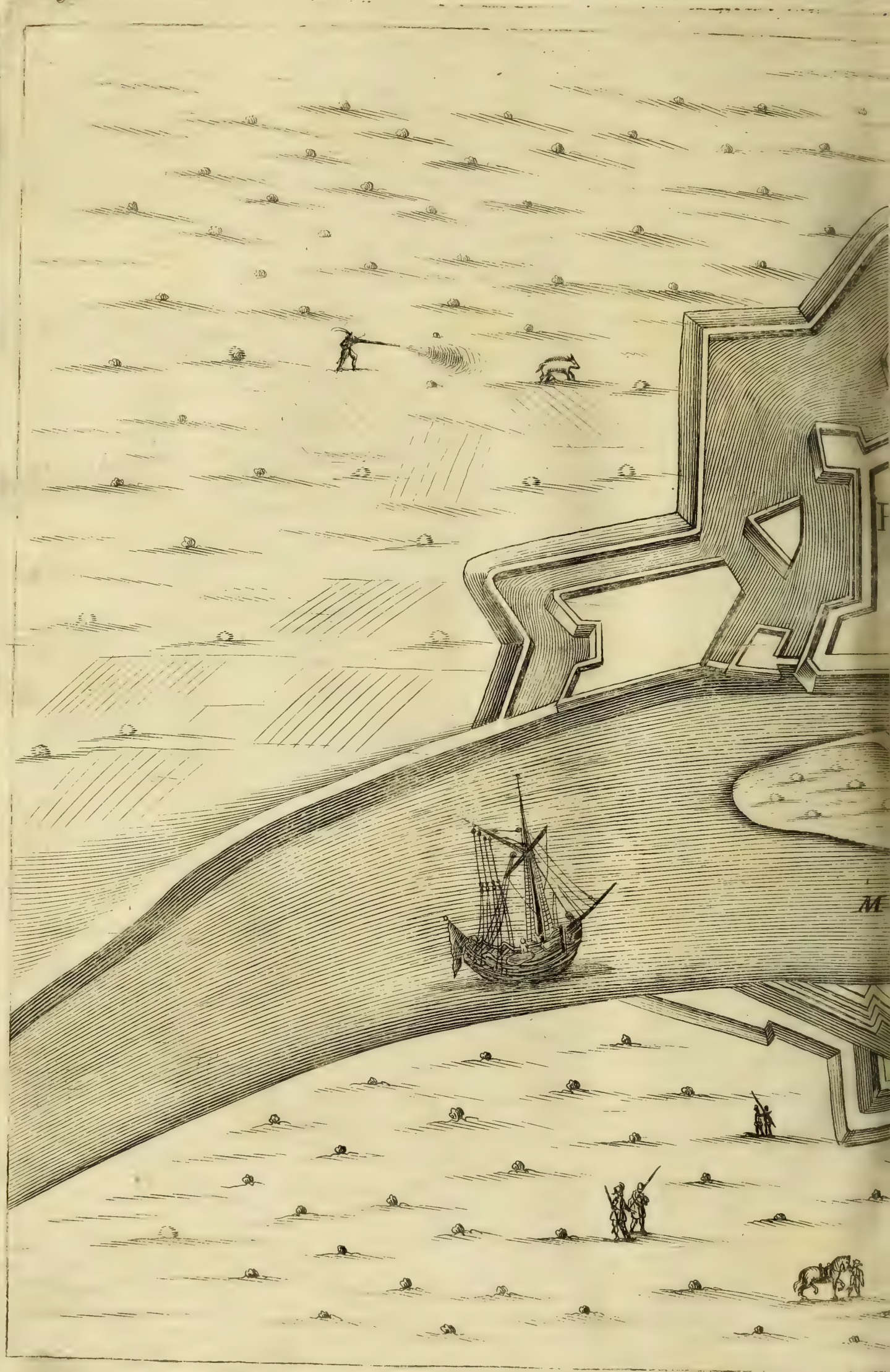

ESTEIN.
F.

C REV
Mosa f.

ŒVR

REDA

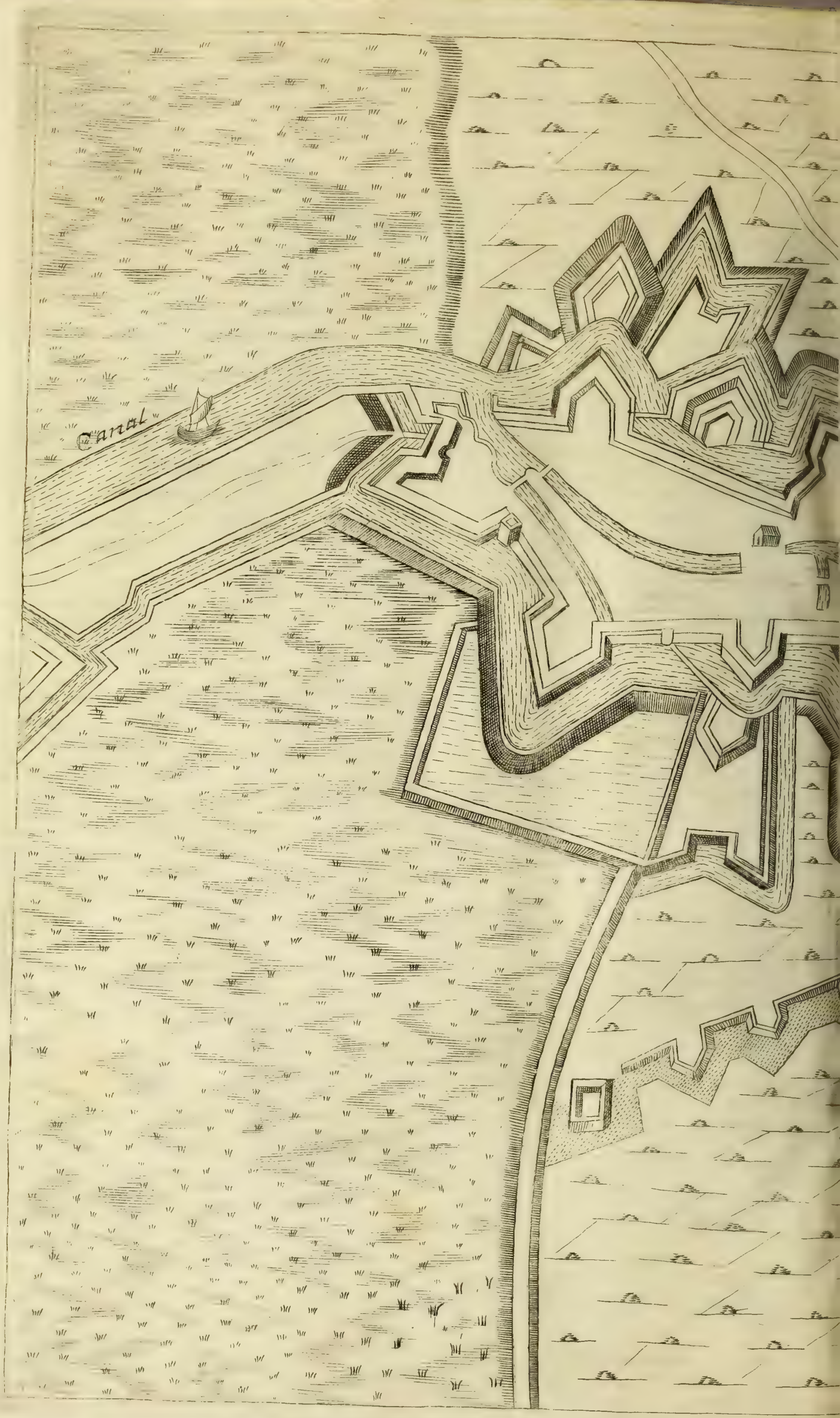
Canal

ERGENOPZOM

CLVNDERT

Hollants diep.

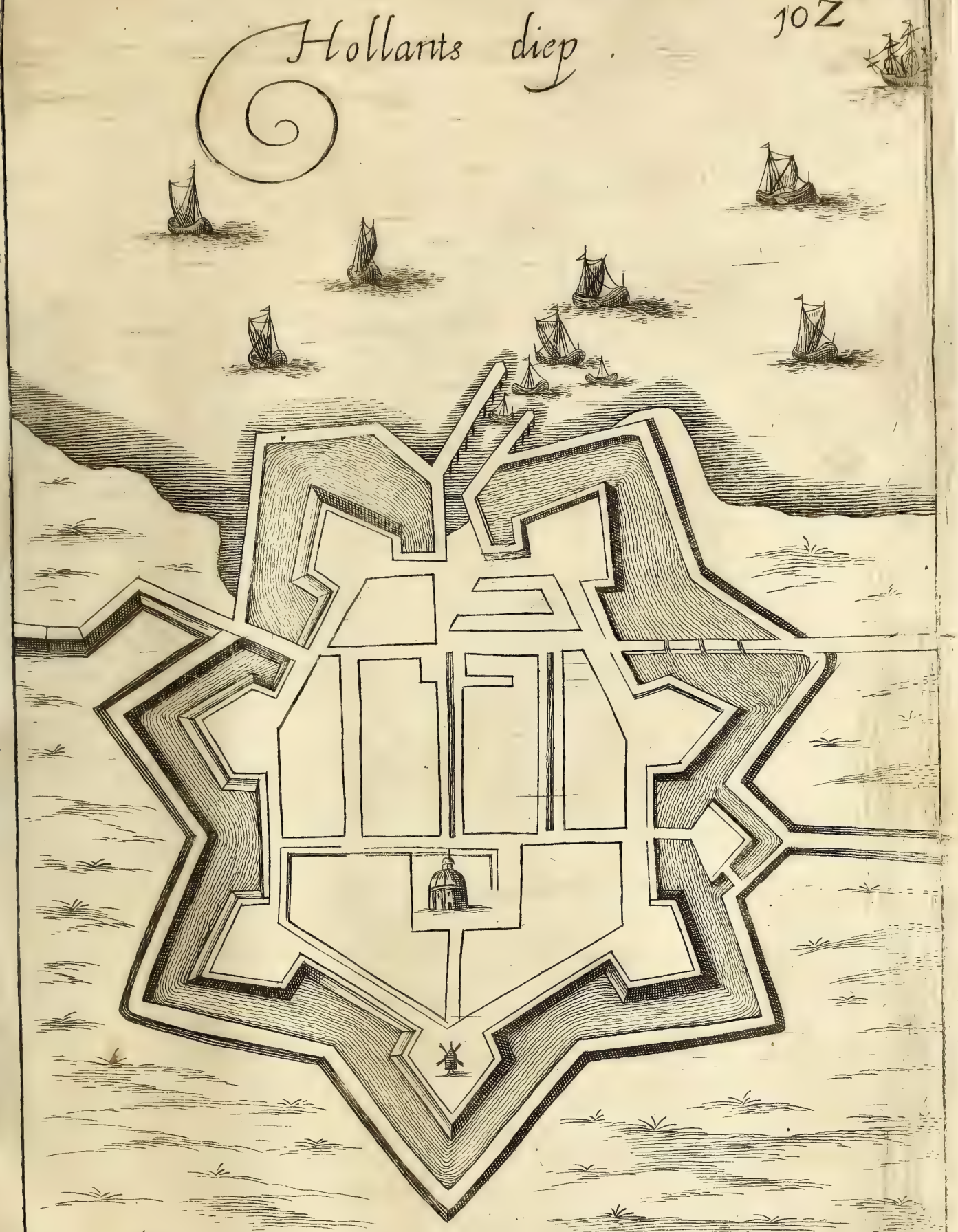

WILLEMSTAT

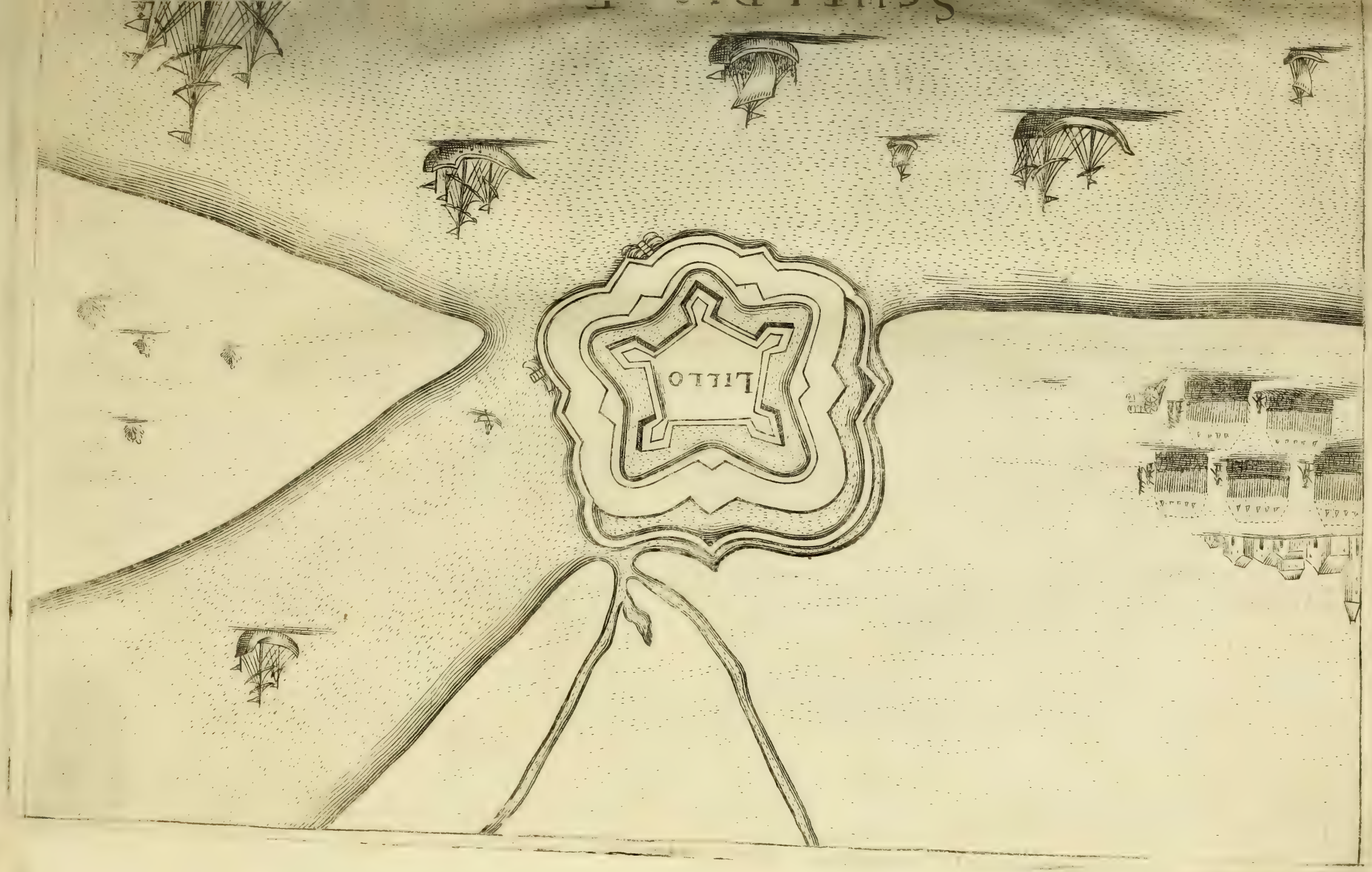
Lille

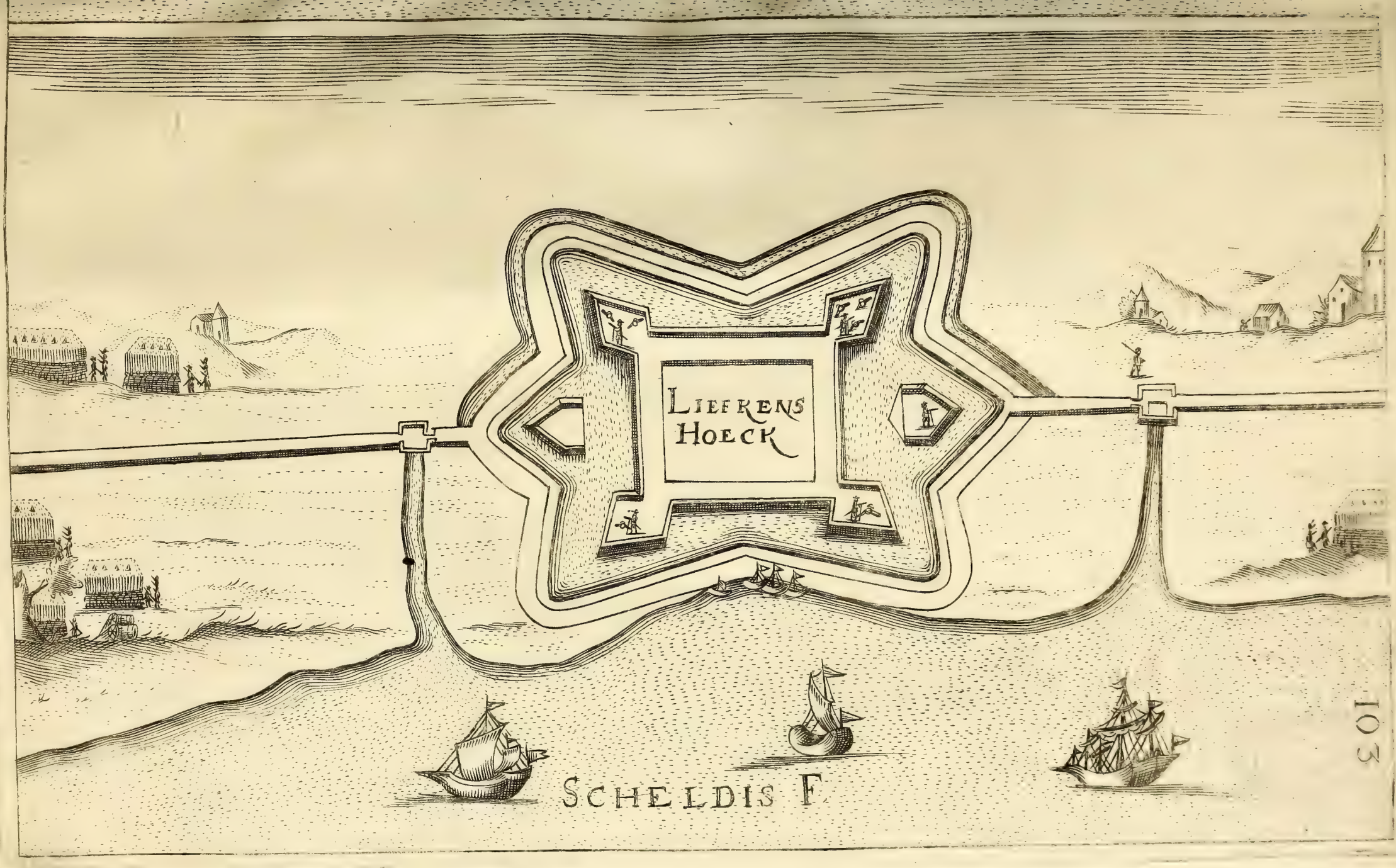
LIEFKENS
HOECK
SCHELDIS F.

MASTRICH

Grande

Mosa f.

WIICK

SLVYS

SIVE ESCLVSA

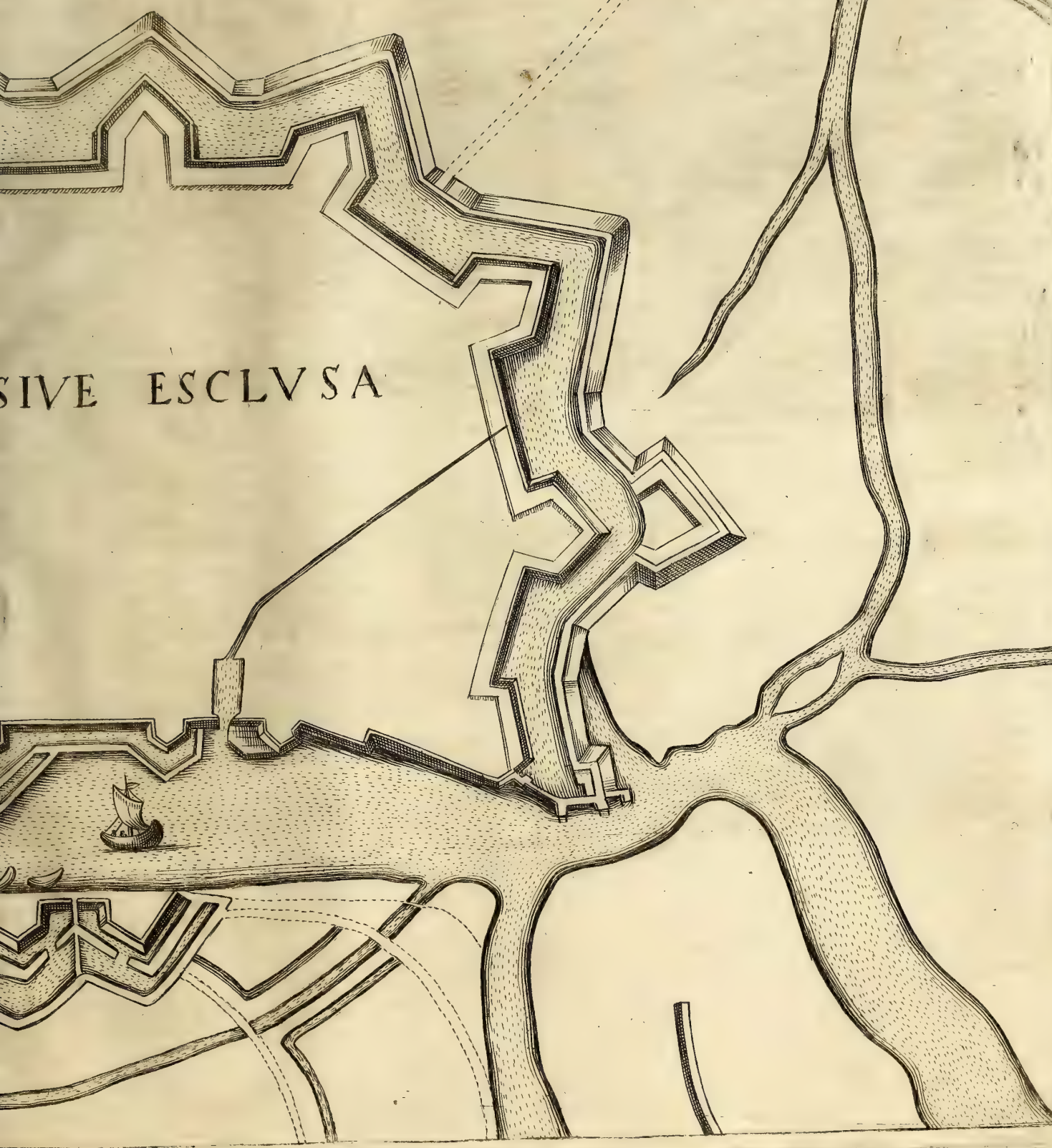

AERDENBVRCH

YSEN D'IJCK

SASSO
DI
GANT

HULST.

TER NEVSE

De Horte

N. FLADRIÆ AMBACTA QVATERNA

AXEL

CASSANT

OOSTBVRG

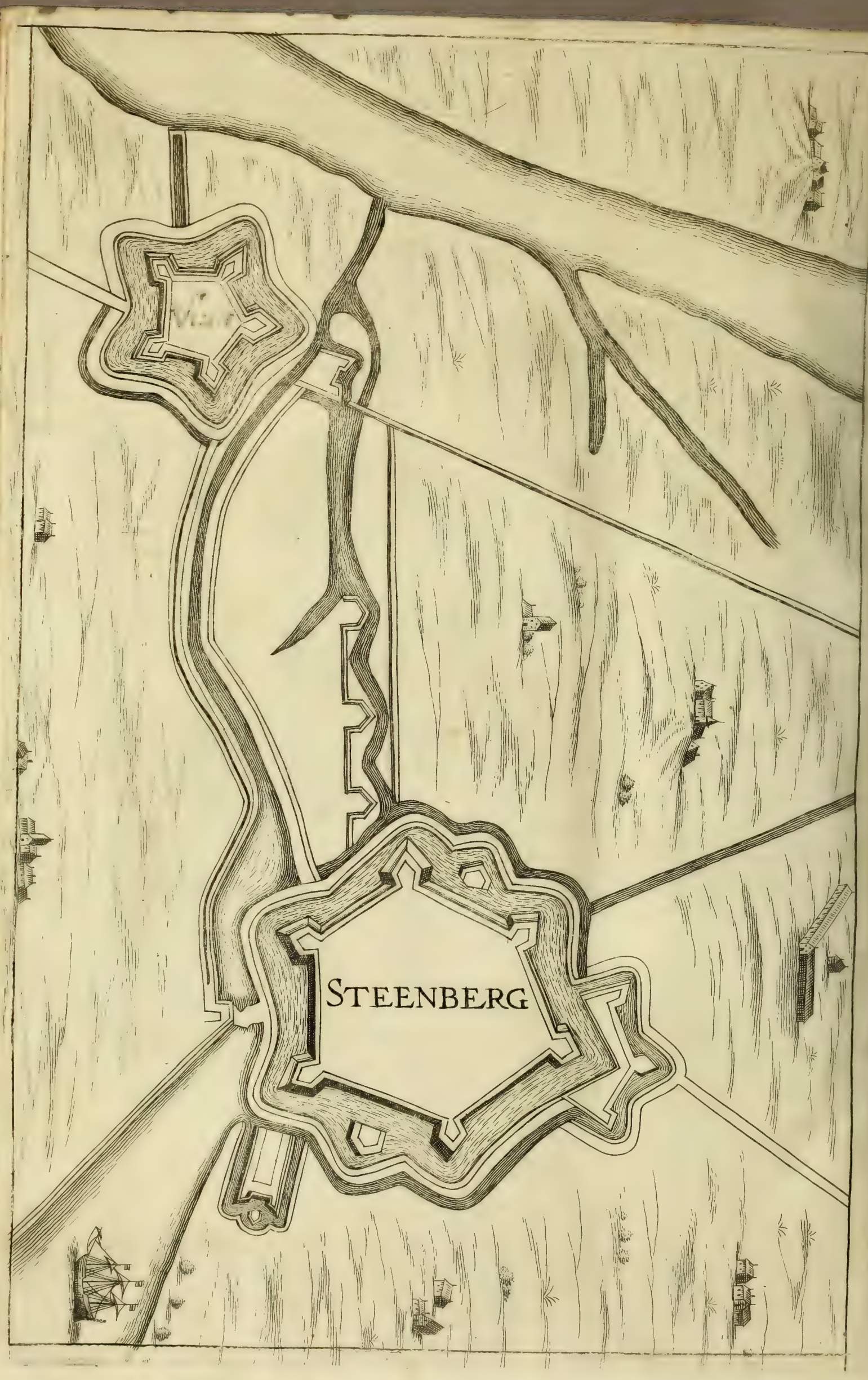
STEENBERG

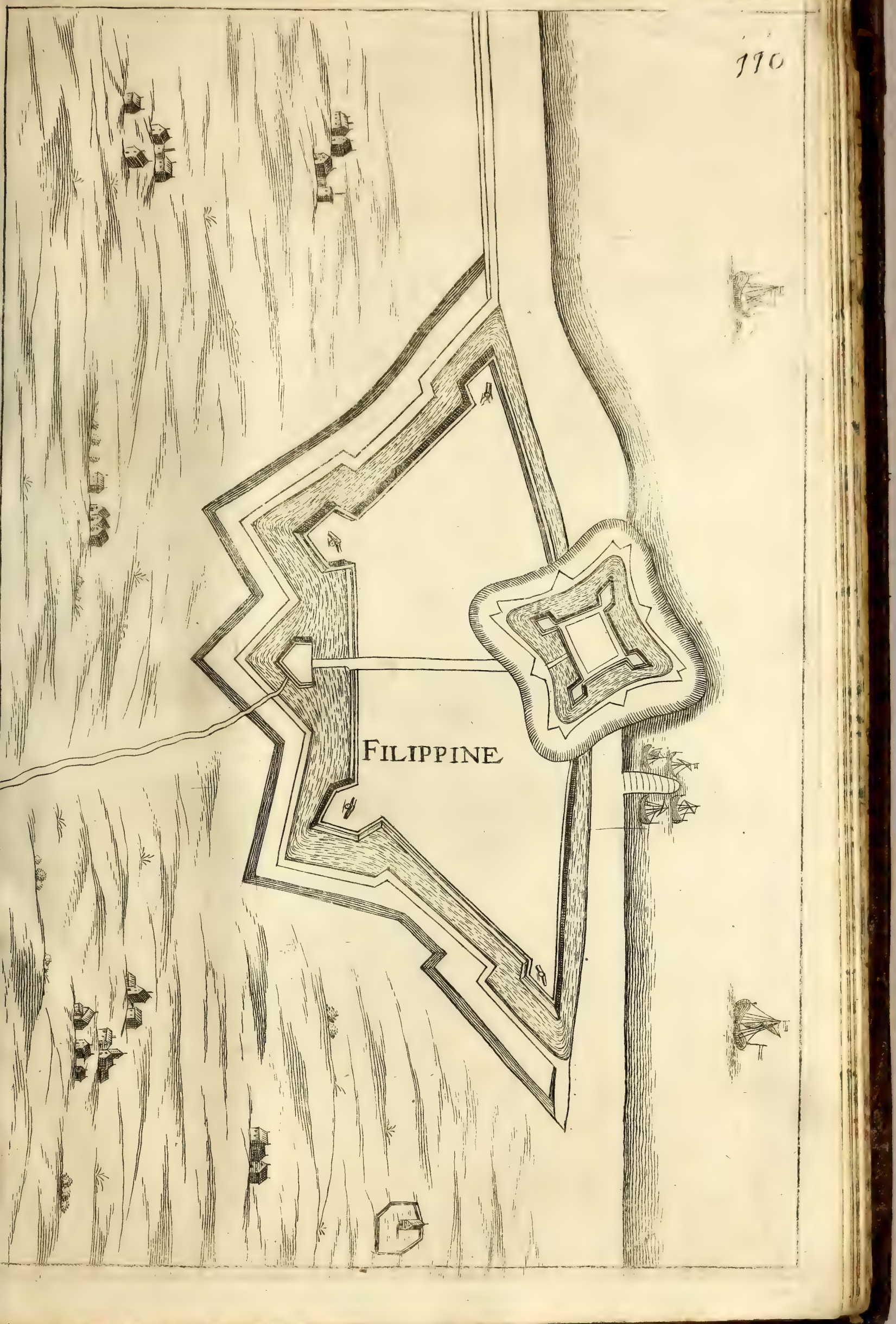
FILIPPINE

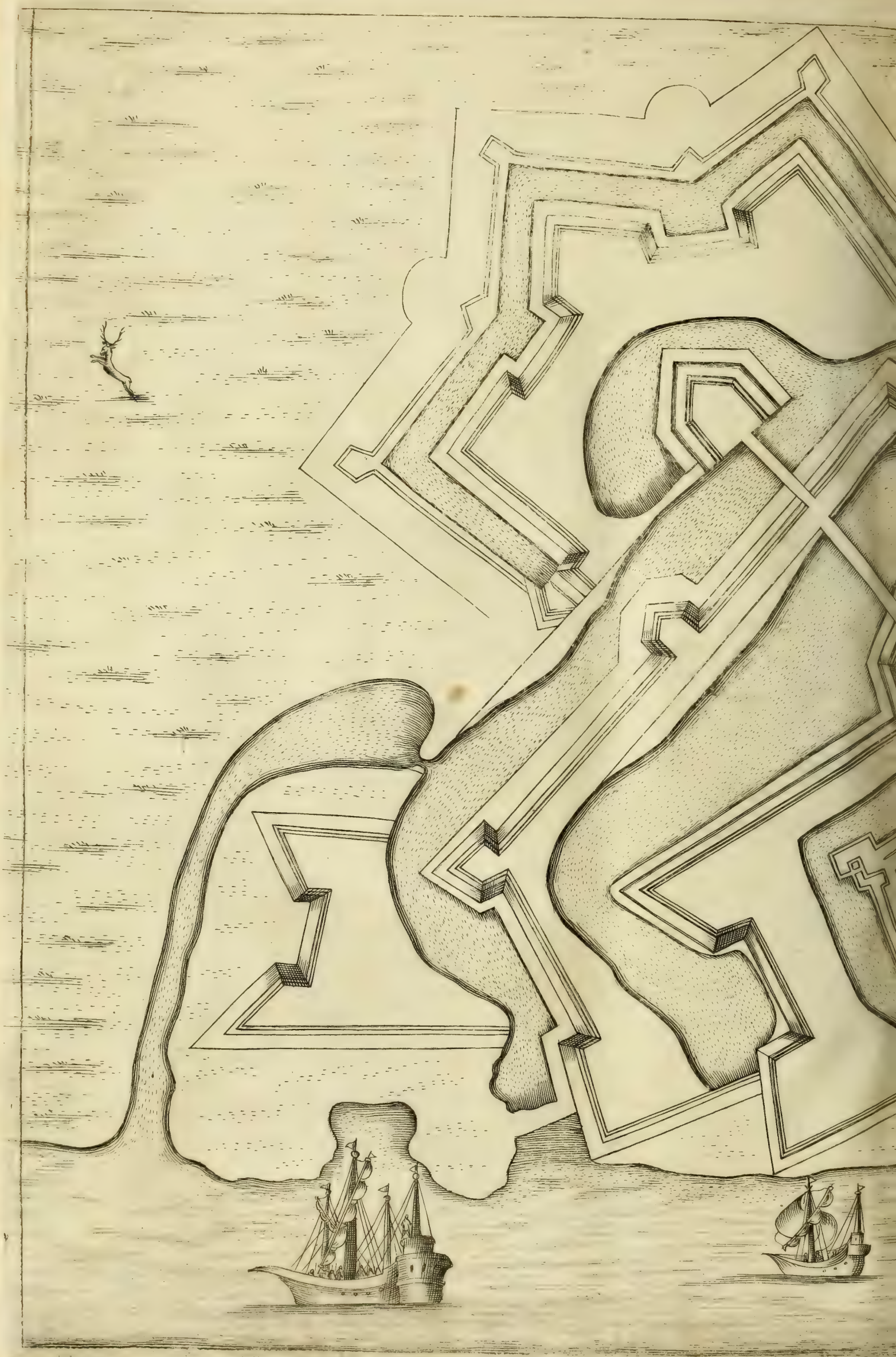

ENEP

Mosa f.

EMMER

RETO

Forte

C K

RE

RHENO FL

FORTE

WESEL.

Lippa f:

FORT

RHENO F.

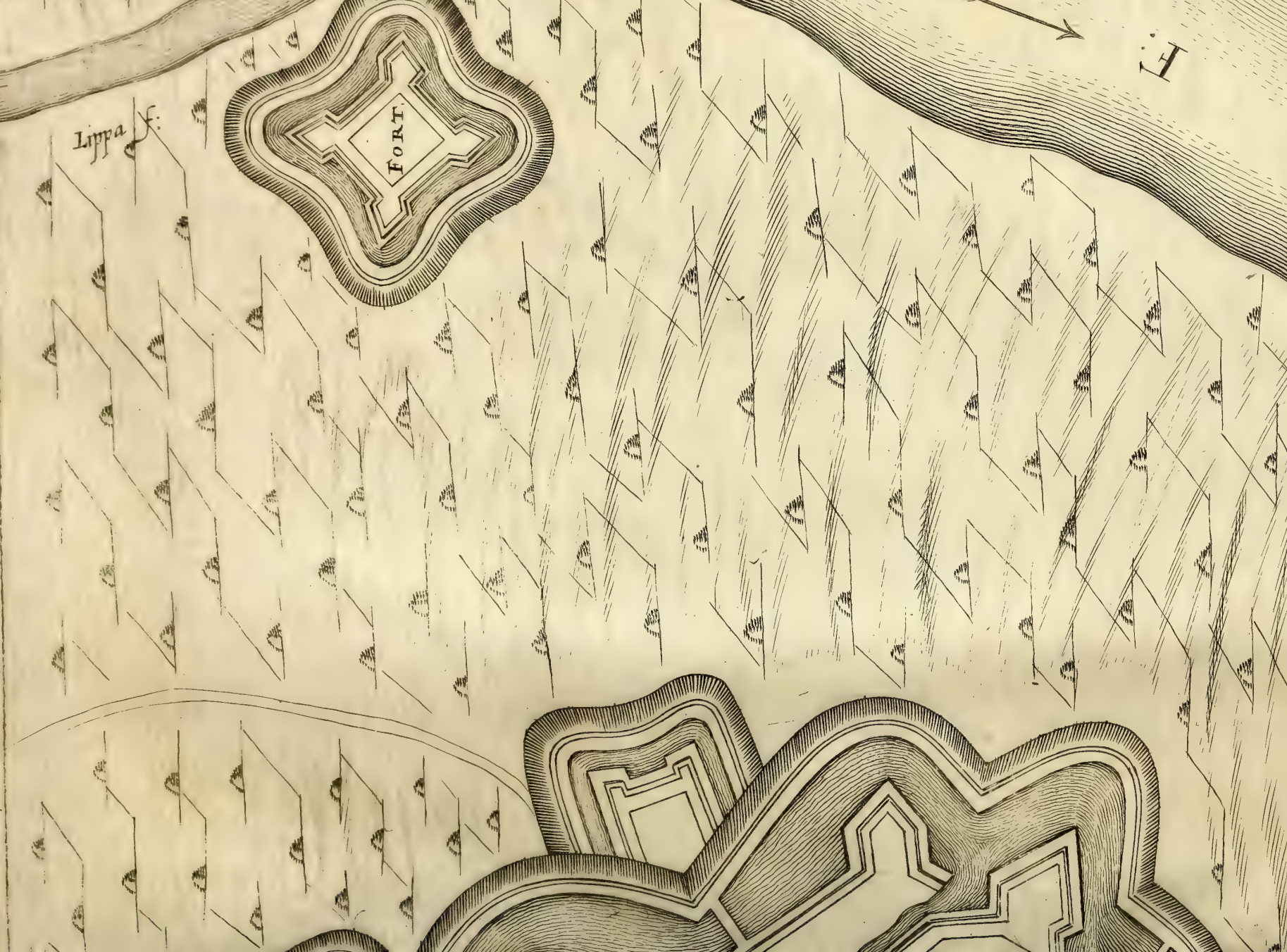

BVRIC

Rhenus

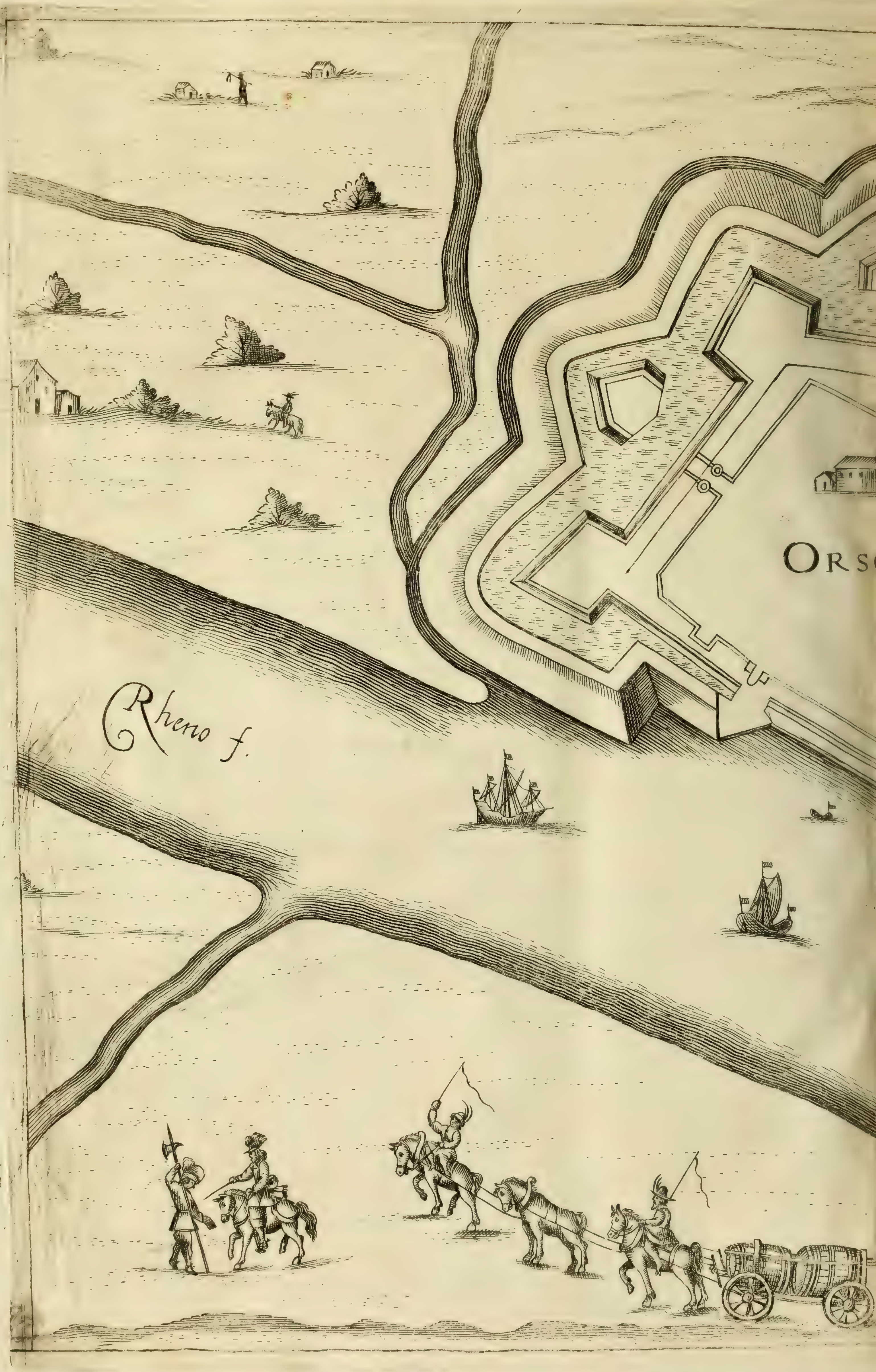
Rheno f.
ORS

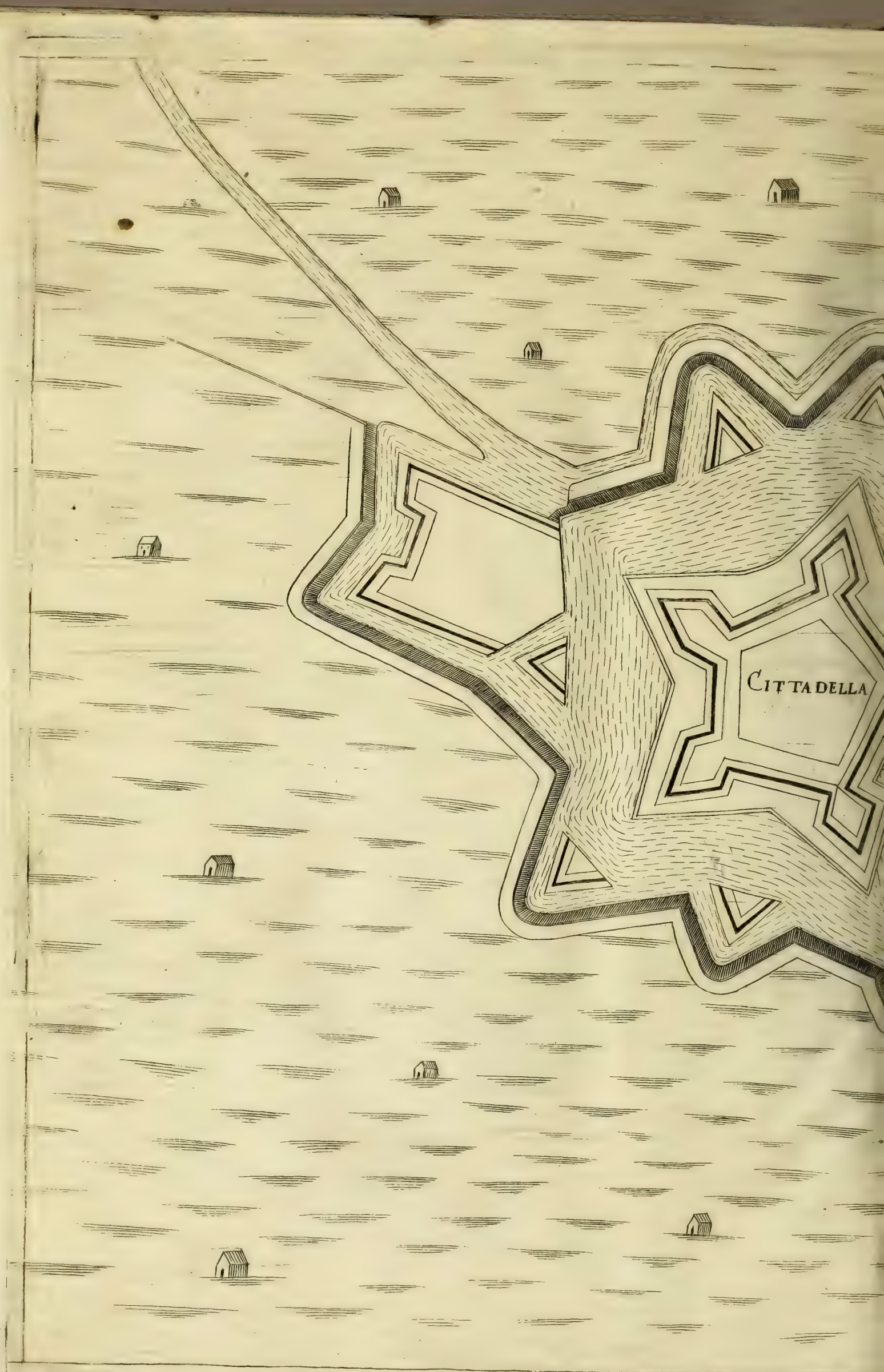
CITTADELLA

MEVRS

RHEIN

RHIMBERG

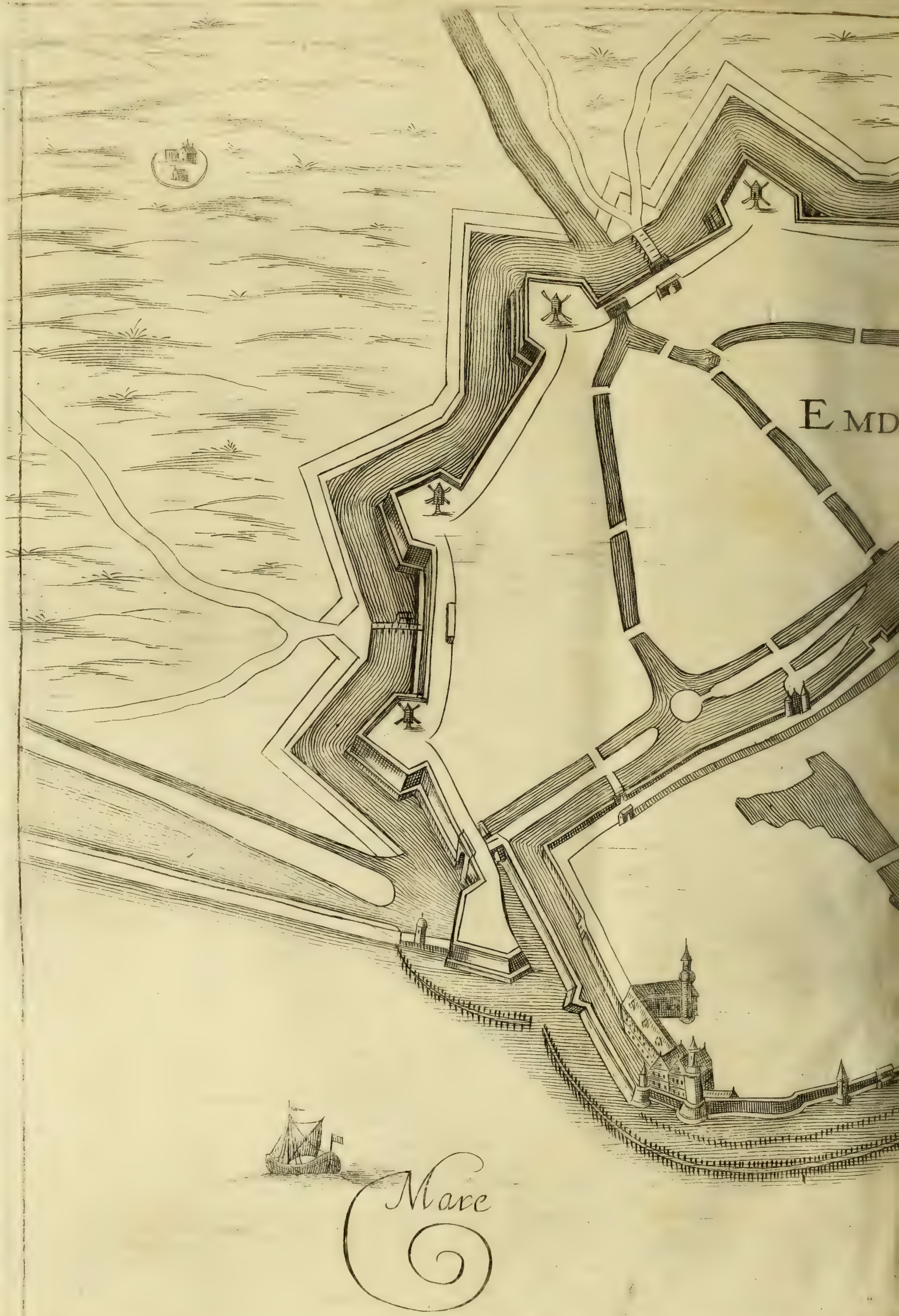
E MD
Maxe

Porto

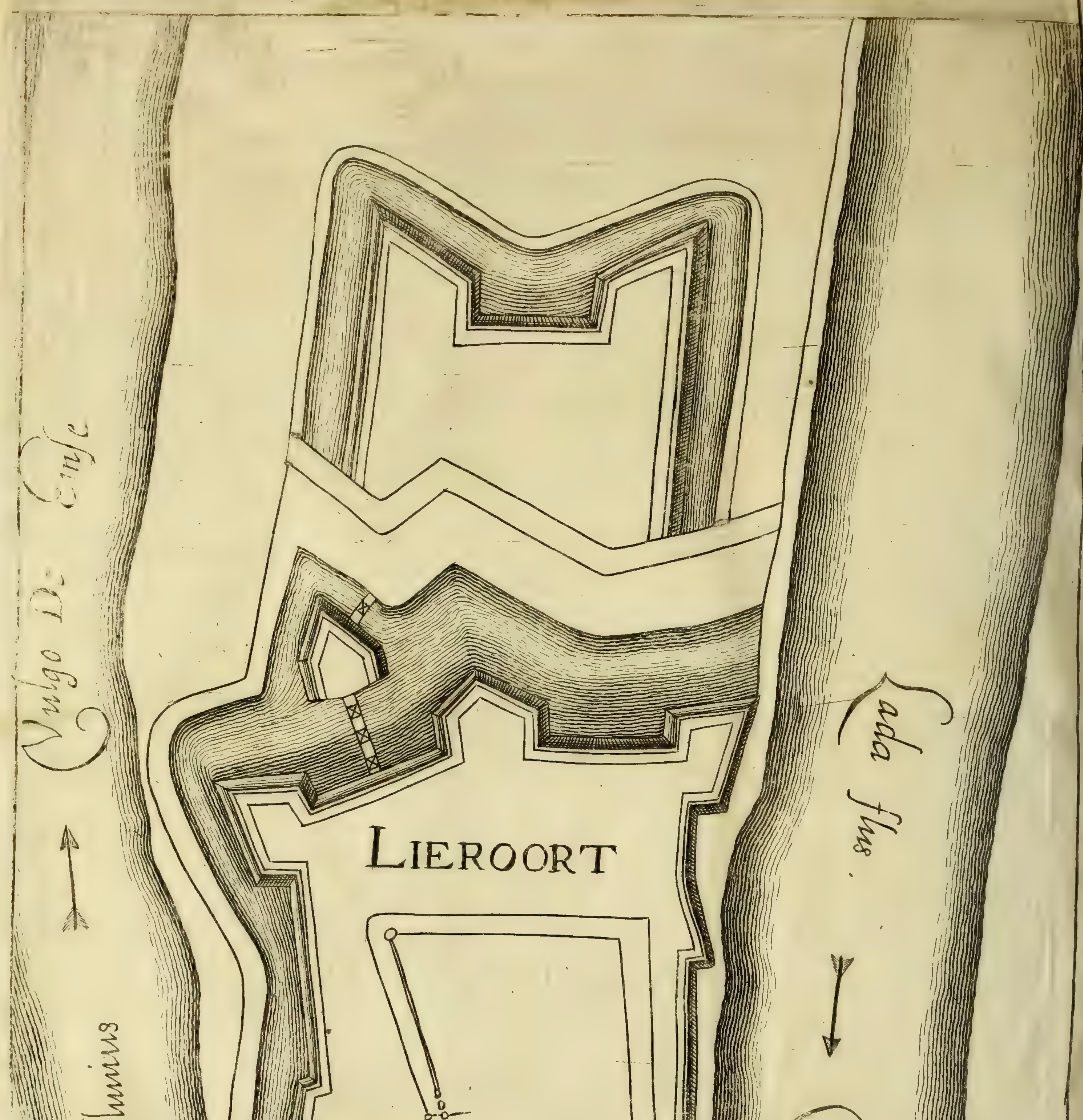

Vulgo De Emse
Amasis fluuius
LIEROORT
Lada flus.
Vulgo Lago.

GRIETZIL

—— **Schauplatz** desz Niederlandes oder es sey die Beschreibung der siebenzehnen Provincien desselben, mit Grundrissen der Städt und Vestungen...., neben Erzehlung dessen, was sich in der letzten desz Königs in Franckreich wider die General Staaden der Verein. Prov. vorgenommenen Auffruhr der Waffen bisz zu End desz 1672 Jahrs zugetragen hat. Wienn, 1673. Av. front., grav. sur le titre, carte et 120 plans. fol. veau. (Dos endommagé.) 60.—

Contient e. a. des plans des fortifications de Louvain, Bruxelles, Ostende, Dixmude, Lille, Furnes, Arras, Bapaume, Venlo, Arnhem, Dordrecht, Amsterdam, Enkhuizen, Flessingue, Leeuwarde, Bourtange, Groningue, Bois-le-Duc, Breda, Mastricht, Ecluse, Hulst, Terneuzen, Rees, Wesel, Rijnberk, Emden, etc., plusieurs avec des vues.

Pp. 81—86: Von der Ost-indianischen Gesellschaft; Landschaften und Vestungen so von gedachter Gesellschaft jetziger Zeit in Ost-indien innengehabt. — Von der West-indischen Compagnie oder Gesellschaft (Brasilien, Caraiben).

H673
-G911s
2-SIZE